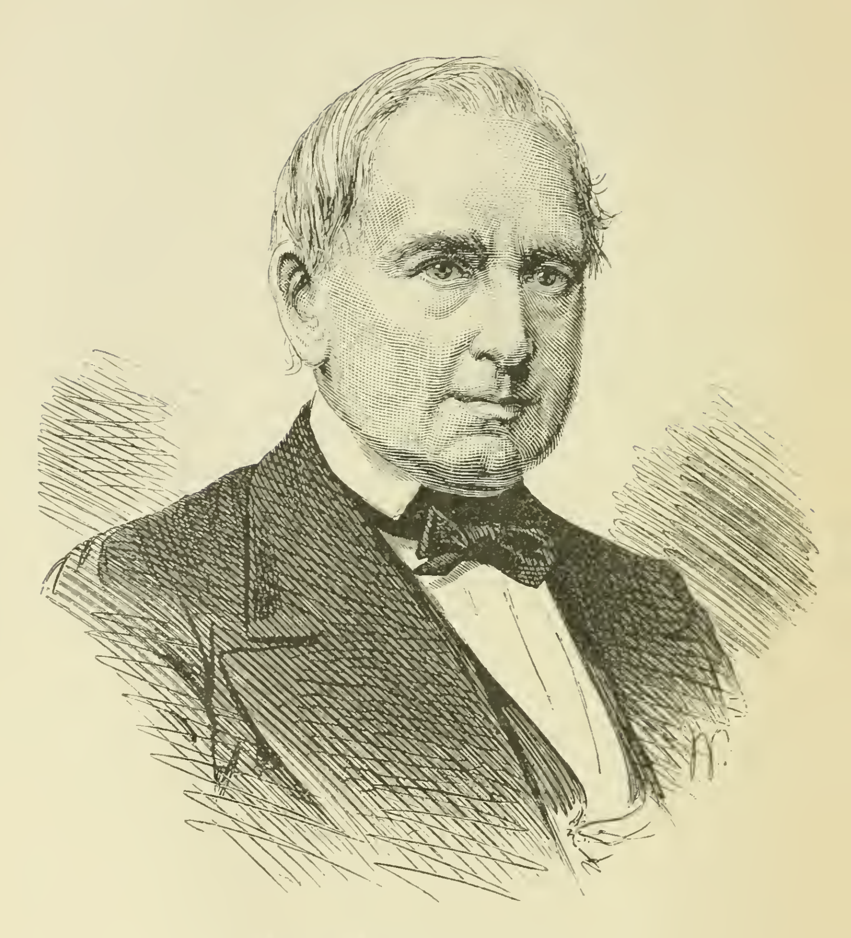


Richard Freiherr von Friesen
Königl. Sächsischer Staatsminister a. D.

Erinnerungen
aus meinem Leben.

Von

Richard Freiherrn von Friesen,

Königl. Sächsischem Staatsminister a. D.

Aus dem Nachlaß herausgegeben

von

Heinrich Freiherrn von Friesen,

Wirkl. Geheimem Rat.

Dritter Band.

Mit einem Bildnis des Verfassers.

Dresden 1910.

Wilhelm Baensch Verlagshandlung

Druck: Offizin der Verlagshandlung.

Vorwort.

Den im Jahre 1880 und in zweiter Auflage im Jahre 1882 erschienenen Bänden der „Erinnerungen aus meinem Leben" schließt sich der vorliegende III. Band als Abschluß an. Er umfaßt die Zeit von 1866 bis 1876: Die Periode, in welche die Gründung des Deutschen Reichs fällt, an dessen Ausbau in einflußreicher Stellung mitzuarbeiten dem Verfasser vergönnt war.

Ein kurzer Lebensabriß desselben ist dem Bande als Nachtrag beigefügt.

Der Herausgeber.

Inhalts-Verzeichnis.

III. Band.

I. Der Norddeutsche Bund.

1867—1870.

1. Begründung desselben.

Der Frieden war abgeschlossen; die Verhältnisse zwischen Preußen und Sachsen waren auf der Basis eines Bundesstaates unter Führung Preußens von neuem geordnet. Die persönlichen Beziehungen zwischen den beiden Regentenhäusern hatten sich seit dem Besuche, welchen der König Johann in Begleitung des Kronprinzen im Dezember 1866 in Berlin gemacht hatte, und dem einige Zeit darauf ein Gegenbesuch des Königs von Preußen in Dresden folgte, in einer rückhaltlos freundschaftlichen Weise gestaltet. Der neuernannte Kommandeur der in Sachsen verbliebenen preußischen Truppen und Gouverneur von Dresden, General von Bonin, faßte seine schwierige Stellung in einer durchaus taktvollen Weise auf und verstand es, durch gewandte gesellige Formen die aus der Natur der Sache fließenden Härten seiner Aufgabe so zu mildern, daß dadurch die Wiederherstellung eines guten und befriedigenden Verhältnisses zwischen der preußischen und der sächsischen Regierung und zwischen der Bevölkerung Sachsens und den hier noch einige Zeit verbleibenden preußischen Truppen möglichst erleichtert wurde.

Durch dies alles war aber im wesentlichen nur erst wenig gewonnen, nur erst ein tatsächlicher Zustand herbeigeführt worden, der einen zweckmäßigen, Dauer verheißenden Neubau der Verfassung Norddeutschlands möglich erscheinen

ließ. Der Entwurf einer Verfassung für den Norddeutschen Bund war in Berlin redigiert worden und sollte nun in besonderen Konferenzen von Bevollmächtigten aller beteiligten Regierungen beraten und festgestellt, sodann aber einem lediglich zu diesem Zwecke einberufenen Parlamente zur definitiven Annahme vorgelegt werden. Mit der Vorbereitung dieses Entwurfs war zunächst der Geheime Rat von Savigny beauftragt worden. Er hatte dabei, wie er mir wiederholt auseinandersetzte, die Absicht, in den Entwurf der Verfassung selbst gar keine speziellen Vorschriften aufzunehmen, sondern nur allgemeine Prinzipien festzustellen, auf deren Grund sodann durch die spätere Gesetzgebung der Ausbau der Verfassung in ihren einzelnen Teilen erfolgen könne. Den Entwurf Savignys selbst, von dem ich mir nach diesen allgemeinen Andeutungen keine klare Idee machen konnte, habe ich nie gesehen. Später habe ich erfahren, daß Graf Bismarck, der nach seiner Wiedergenesung in den ersten Tagen des Dezember nach Berlin zurückgekehrt war, denselben beiseite gelegt und unter Mitbenutzung der ihm von den verschiedenen Ministerien dazu gelieferten Unterlagen durch einige, ihm näherstehende Beamte einen neuen Entwurf habe fertigen lassen. Dieser letztere wurde in der ersten Hälfte des Dezembers den einzelnen Regierungen Norddeutschlands mit dem Ersuchen mitgeteilt, zum 15. Dezember Bevollmächtigte nach Berlin zu senden, um denselben zu beraten und festzustellen. Da nun kein Zweifel darüber bestehen konnte, daß diese Verhandlungen nach der damaligen, doch immer noch sehr unsicheren Lage aller Verhältnisse mit der größten Beschleunigung geführt werden mußten, so lag es im Interesse des Landes, daß damit nicht ein gewöhnlicher Bevollmächtigter beauftragt werden konnte, der über alle einzelnen Punkte spezielle Instruktion hätte erhalten, über alle neu auftauchenden Fragen solche von neuem hätte einholen müssen, sondern nur ein mit allen Verhältnissen genau vertrauter und mit den nötigen Vollmachten versehener Minister, der im Falle der Not auch berechtigt war, auf seine eigene Verantwortung hin, eine bindende Erklärung abzugeben. Herr Minister von Nostitz-Wallwitz aber hatte sein Amt erst

wenige Wochen vorher eingetreten und noch keine Gelegenheit gehabt, sich mit den Berliner Verhältnissen spezieller bekannt zu machen, so daß ich in jenem Augenblicke der einzige hierzu geeignete Minister war. Mir aber war es ganz unmöglich, mich zu dem bestimmten Zeitpunkte nach Berlin zu begeben. Bis zum Ende des Jahres mußte in Sachsen für die mit dem 1. Januar 1867 beginnende neue Finanzperiode ein legales Steuerausschreiben erlassen werden. Dies konnte nur mit Zustimmung der Stände geschehen und um diese zu erlangen, war eine vorherige Vereinbarung mit denselben über die Hauptgrundsätze des neuen Budgets notwendig, welches infolge unseres Zutritts zum Norddeutschen Bunde völlig umgestaltet werden mußte. Die hierzu nötigen, schwierigen und zeitraubenden Verhandlungen mit den Ständen konnten nur von mir als dem verantwortlichen Finanzminister persönlich geführt werden und es war mir daher völlig unmöglich, mich damals auf längere Zeit von Dresden zu entfernen. Überdies war aber doch auch die Verfassung des Norddeutschen Bundes für alle beteiligten Staaten von so großer Bedeutung, daß eine spezielle und eingehende Beratung deshalb im Gesamtministerium unbedingt geboten war. Auch im Interesse des Bundes und des gegenseitigen Verhältnisses seiner Glieder mußte selbst der Schein vermieden werden, als sei die Annahme des Entwurfs ohne gehörige Prüfung und Überlegung überstürzt worden. Ich ließ daher durch den inmittelst in Berlin neu akkreditierten Gesandten, Herrn von Könneritz, den dringenden Wunsch aussprechen, daß der Beginn der Verhandlungen über den Verfassungs-Entwurf auf kurze Zeit, jedenfalls bis nach dem 1. Januar 1867 verschoben werden möge. Dieser Aufschub wurde nun zwar abgelehnt, Herr von Savigny aber, im Auftrag des Grafen Bismarck, ermächtigte Herrn von Könneritz, mir zu schreiben, daß dadurch für uns kein Nachteil entstehen könne, da die zunächst bevorstehenden, am 15. Dezember beginnenden Konferenzen nur dazu bestimmt seien, den beteiligten Regierungen einen allgemeinen Überblick über die beabsichtigte Einrichtung zu gewähren, etwaige Zweifel derselben über den Sinn und Zweck einzelner Bestimmungen

des Entwurfs kennen zu lernen und hierauf bezügliche Anfragen zu erledigen. Dagegen sollten bei diesen Besprechungen offizielle und verbindliche Erklärungen in bezug auf den Inhalt des Entwurfs selbst nicht gefordert, überhaupt keinerlei Beschlüsse gefaßt, zu diesem Zwecke vielmehr anderweite in den ersten Tagen des Januar beginnende Verhandlungen veranstaltet werden. Unter diesen Umständen wurde der Gesandte beauftragt, den zunächst bevorstehenden nach dieser Erklärung nur vorläufigen Verhandlungen beizuwohnen, die ihm dabei beigehenden Zweifel zur Sprache zu bringen und über die darauf von den preußischen Kommissaren gegebenen Antworten, sowie über alles, was sonst bei den Verhandlungen vorgekommen, ausführlich zu berichten, der sächsischen Regierung aber immer jede Erklärung bis zu den im Januar bevorstehenden, entscheidenden Konferenzen ausdrücklich vorzubehalten.

Während des Weihnachtsfestes kam Herr von Beust mit seiner Familie nach Dresden, um hier seinen Haushalt aufzulösen und seinen völligen Überzug nach Wien einzuleiten. Er war damals, erklärlicher Weise, ganz erfüllt von den großen und glänzenden, aber auch überaus schwierigen Aufgaben, die ihn in Wien erwarteten und sprach sich sowohl in bezug auf die inneren Verhältnisse Österreichs, wie auf dessen Stellung nach außen hin, wiederholt und sehr ausführlich aus. In Beziehung auf erstere erklärte er die völlige Umgestaltung der Verhältnisse zu Ungarn als unbedingt und in der allernächsten Zeit notwendig, wenn nicht die größten Gefahren für die Monarchie entstehen sollten. Man habe die Zeit, wo man die Ansprüche der Ungarn mit verhältnismäßig geringen Konzessionen hätte befriedigen können, ungenutzt vorübergehen lassen, jetzt sei es nun dahin gekommen, daß nur durch sehr große Opfer die völlige Losreißung Ungarns von Österreich vermieden werden könne. Nach außen hin sei aber, sagte er, das Ansehen Österreichs durch die unbegreifliche Ungeschicklichkeit seiner Vorgänger so gesunken, daß es in allgemeinen, ganz Europa angehenden Dingen fast gar nicht mehr beachtet werde. Hier seien nun einige große

diplomatische Erfolge unbedingt nötig, um Österreich wieder die ihm gebührende Stellung im Rate Europas zu verschaffen, wobei er sich zugleich über die Pläne, die er zu diesem Behufe ins Auge gefaßt hatte, näher ausließ. Ging hieraus hervor, daß Herr von Beust über seine künftige Stellung in Österreich und die Aufgaben, die ihn dort erwarteten, klar und mit sich selbst vollkommen einig war, so fiel es mir um so mehr auf, in welcher Illusion er sich noch in bezug auf die in Sachsen und speziell in Dresden herrschende Stimmung und besonders in bezug auf die Popularität befand, die er hier noch zu genießen glaubte.

Nachdem über die zunächst vorliegenden dringendsten Angelegenheiten im Gesamtministerium Beschluß gefaßt worden und mit den Ständen soweit wenigstens, als meine persönliche Teilnahme dabei unbedingt notwendig war, eine Vereinbarung stattgefunden hatte, begab ich mich am 2. Januar 1867 nach Berlin. Vorher hatte ich noch der Feier des Neujahrstages beigewohnt, die am königlichen Hofe ganz in der seit langer Zeit gebräuchlichen Weise und unter persönlicher Teilnahme der in Dresden befindlichen höheren preußischen Militärs stattgefunden hatte.

In Berlin machte ich Besuche bei dem Grafen Bismarck, Herrn von Savigny und den Ministern und Bevollmächtigten der übrigen deutschen Bundesstaaten, ferner bei den preußischen Ministern Grafen von Roon, Grafen von Itzenplitz, Grafen Eulenburg und Herrn von der Heydt, welche durch ihre Ressorts in ein näheres Verhältnis zu dem Norddeutschen Bunde traten. Ich wurde bei dieser Gelegenheit, namentlich von den genannten preußischen Ministern, in sehr zuvorkommender und freundlicher Weise aufgenommen. Dagegen mußte ich bei einigen Ministern kleinerer Bundesstaaten eine gewisse vorsichtige Zurückhaltung bemerken, die offenbar darauf beruhte, daß die Herren nicht recht wußten, wie sich mein Verhältnis zu dem Grafen Bismarck gestalten würde und ob sie nicht bei diesem durch eine freundliche Annäherung an mich anstoßen könnten. In besonders wohlwollender und gnädiger Weise wurde ich aber von Ihren Majestäten dem

König und der Königin von Preußen, von Ihrer Majestät der verwitweten Königin Elisabeth, sowie von sämtlichen übrigen Mitgliedern der Königlichen Familie aufgenommen. Hier überall, seitens der Majestäten sowohl als der übrigen Mitglieder der königlichen Familie erhielt ich unzweideutige Beweise von der großen persönlichen Hochachtung gegen den König Johann und von dem Vertrauen auf die baldige Herstellung durchaus befriedigender Verhältnisse, das man allseitig hegte.

Den Grafen Bismarck fand ich anfänglich nicht zu Hause; auch er verfehlte mich und ich sah und sprach ihn daher zuerst bei einem Diner, welches Herr von Savigny noch vor Beginn der Konferenzen zu Ehren der Bevollmächtigten der norddeutschen Staaten im Hotel Royal veranstaltet hatte. Graf Bismarck hatte, da er an demselben Tage bei Hofe zur Tafel war, die Einladung Savignys nicht annehmen können, erschien aber nach Beendigung der Hoftafel noch während unseres Diners, ließ sich einen Stuhl neben den meinen setzen und begann sofort mit mir ein sehr eingehendes, längere Zeit dauerndes Gespräch. Ich hatte ihn bis dahin nur ein einziges Mal, am 21. August 1866 (vergl. Erinnerungen Bd. II 2. Auflage S. 249 fl.) gesehen und gesprochen, seitdem nicht wieder. Inzwischen hatten sich alle Verhältnisse, hatte sich unsere gegenseitige Stellung gänzlich geändert. Bei jenem ersten Gespräche standen wir uns als Vertreter zweier Staaten gegenüber, die sich noch im offenen Kriegszustande befanden, er vertrat den Sieger, ich den Besiegten; jetzt waren wir Verbündete, die zusammenkamen, um die Verfassung des neuen Bundesstaates zu beraten und festzustellen. Ich muß rühmend anerkennen, daß Graf Bismarck diese veränderte Lage vollkommen richtig auffaßte und, ohne mit Rücksicht auf frühere Verhältnisse zwischen Preußen und Sachsen eine Spur von Mißtrauen gegen mich erkennen zu lassen, sich sichtlich bemühte, mir den Übergang in die neuen Verhältnisse so viel als möglich zu erleichtern. Während er im August 1866 ganz der kalte Diplomat war, der, weit entfernt von jeder auch noch so leisen Regung des Gemütes oder Gefühles, weiter

nichts im Auge hatte, als die Absicht, die überaus günstige Lage, in welcher sich Preußen damals der ganz hilflosen sächsischen Regierung gegenüber befand, zugunsten Preußens in jeder Weise und im vollsten Umfange auszunutzen, war er jetzt ganz der gewandte und liebenswürdige Weltmann, der, ohne seinen Plänen und Ansprüchen das Geringste zu vergeben, es versteht, dieselben in scheinbar ganz offener und aufrichtiger Weise dem anderen annehmbar zu machen. Das merkwürdige Talent, durch eine zum Teil wahre, zum Teil nur scheinbare und fingierte Offenheit und Ehrlichkeit andere zu bestricken, sie von ihrem Standpunkte abzudrängen und am Ende gänzlich gefangen zu nehmen, hat ihm viele seiner wichtigsten und bedeutungsvollsten Erfolge möglich gemacht. Bismarck kann in der Tat fast unwiderstehlich sein, wenn er will und die Herrschaft über sich selbst behält. Dies letztere war damals noch meist der Fall, seine mit den Jahren zunehmende Nervosität hat ihm dies später oft sehr schwer, wie es scheint manchmal unmöglich gemacht.

Graf Bismarck begann sein Gespräch, über welches ich mir am folgenden Tage spezielle Aufzeichnungen gemacht habe, in sehr freundlicher und anerkennender Weise mit einer Bezugnahme auf den Besuch des Königs Johann und des Kronprinzen von Sachsen in Berlin und auf den sehr günstigen Eindruck, den beide Herren in jeder Beziehung dort hinterlassen hätten und zwar ebenso bei Seiner Majestät dem König von Preußen und dem übrigen Hof, als bei den Persönlichkeiten der Regierung und dem großen Publikum überhaupt. Dabei ließ er die Bemerkung einfließen, er selbst habe den König Johann bisher nicht für so „bedeutend" gehalten, wie er ihn jetzt kennen gelernt habe. Hierauf sprach er die Überzeugung aus, daß das Verhältnis zwischen Preußen und Sachsen nunmehr ein ganz anderes, als bisher werden und bald in das einer engeren und aufrichtigen Freundschaft übergehen werde. Dann ging er zu einer sehr ausführlichen Darstellung seiner eignen persönlichen Stellung über, wobei er mir einige sehr ins Detail gehende Mitteilungen machte, was mich durch die große, gewiß berechnete Offenheit, mit der er es tat, überraschte. Man habe, sagte er, viel gesprochen und in den

Zeitungen gelesen von Differenzen und Mißhelligkeiten, die zwischen ihm und dem König stattfinden sollten; daran sei kein wahres Wort, der König schenke ihm volles Vertrauen und sei mit seinen Ansichten und Absichten durchaus einverstanden. Auch habe man gesagt, der General von Manteuffel sei sein, Bismarcks, Feind und er habe ihn nur deshalb nach Schleswig geschickt, um ihn aus Berlin und aus der Nähe des Königs, bei welchem er angeblich gegen ihn wirke, zu entfernen. Auch das sei nicht wahr; er stehe ganz gut mit dem General Manteuffel und habe ihn wirklich für den geeigneten Mann gehalten, um die Herzogtümer Holstein und Schleswig zu regieren; nun habe derselbe freilich dort so eigentümliche Dinge getan und so merkwürdige Reden gehalten, daß er jetzt wohl einsehe, daß dies ein Irrtum gewesen sei. Er habe demselben daher vor kurzem einen Bevollmächtigten geschickt, um ihn zu größerer Vorsicht und einer richtigen Auffassung seiner Stellung aufzufordern. Dabei habe er ihm andeuten lassen, „jetzt schicke er erst den „Questenberg", wenn das aber nichts helfe, werde der „Devereux" nachkommen".

Allerdings werde er, fuhr Graf Bismarck fort, auch sehr angefeindet; er habe viele und mächtige Feinde und müßte immer kämpfen, um sich aufrecht zu erhalten. Die meisten dieser Anfeindungen und Intriguen, um ihn zu stürzen, kämen von einer Seite her, die er mir auch durch Nennung von Namen ganz speziell bezeichnete. Er verteidige sich dagegen, wie er könne und trage gar kein Bedenken, dieselben Mittel, die man gegen ihn anwende, auch wiederum zu seiner Verteidigung zu gebrauchen. Nachdem er mir hierauf einige Beispiele von der Art, wie man ihn angreife und ihm bei dem Könige zu schaden suche, und von der Art, wie er sich dagegen verteidige, angeführt hatte, kam er auf die Haltung der Presse zu sprechen. Zeitungen lese der König nur sehr wenige und diese kontrolliere er, Bismarck, ganz genau, damit sie nichts brächten, was ihm und seiner Politik nachteilig sein könne, überdies würden für den König aus vielen anderen Blättern aller Parteien Ausschnitte gemacht, auf einen großen Bogen zusammengeklebt und dem Könige vorgelegt, so daß dieser von

der gesamten Tagesliteratur alles zu lesen bekomme, was er, Bismarck, zu seiner Kenntnis bringen wolle. In dieser Weise fuhr er längere Zeit fort mir zu erzählen, welche Mittel er anwende, um seine Gegner zu bekämpfen und unschädlich zu machen, offenbar in der Absicht, mir gleich bei dem Anfange unserer Bekanntschaft keinen Zweifel darüber zu lassen, was mir bevorstehen würde, wenn ich mich von seinen Gegnern gegen ihn gebrauchen lassen sollte. Späterhin habe ich selbst wiederholt solche mit Ausschnitten aus öffentlichen Blättern beklebte Bogen gesehen, die damals dem Könige täglich vorgelegt wurden, um ihn von dem Stande der öffentlichen Meinung, soweit als es Bismarck für angemessen und zweckdienlich hielt, zu unterrichten.

Alle diese Mitteilungen wurden in einem ununterbrochenen Redeflusse gemacht, so daß es ganz unmöglich war, auch nur ein Wort dazwischen zu sagen, zugleich sprach er aber auch, wenn auch mit gedämpfter Stimme, doch so laut, daß die zunächstsitzenden Tischgäste wohl ziemlich alles verstehen konnten. Endlich kam Graf Bismarck auf die „Hauptsache“, wie er es selbst nannte, auf die bevorstehenden Konferenzen. Hierbei begann er in sehr charakteristischer Weise von seiner Person und zwar so, als ob es sich bei allem, was weiter geschehen solle und könne, zunächst und in erster Linie um diese allein handle und sie allein in Frage käme. „Etwas müßte jetzt zustande kommen.“ Er habe am 10. Juni 1866 der deutschen Nation Versprechungen gemacht, die er jetzt einlösen müßte. Tue er dies nicht, so würde die Nation glauben, er habe seine Versprechungen gar nicht ernst gemeint und gar nicht die Absicht, sie zu erfüllen, oder aber, er habe nicht die Macht dazu. In jedem Falle würde er der Nation gegenüber auf das Ärgste kompromittiert werden, was er nicht zulassen könne. Was nun aber zunächst geschehen, insbesondere in welcher Weise und in welcher Gestalt der neue Bund eingerichtet und die Verfassung desselben festgestellt werden solle, darüber habe er noch gar keine feste und bestimmte Ansicht, das werde alles von der weiteren Entwicklung der Verhältnisse, insbesondere davon abhängen, wie sich die norddeutschen Regierungen, namentlich

die Königlich Sächsische, als die bedeutendste derselben, zu diesen Fragen verhalten, ob sie ihn, den Grafen Bismarck, bei seinem Vorgehen unterstützen oder ihm entgegenwirken würden. Am liebsten würde er in Übereinstimmung mit den Regierungen der Bundesstaaten und mit ihrer Unterstützung und Mitwirkung vorgehen, denn er sei von Natur aus durchaus konservativ und ein ganz entschiedener Gegner der liberalen Doktrinen. Sollten aber die Regierungen, und insbesondere die Königlich Sächsische, anders handeln, ihn nicht unterstützen oder gar ihm entgegenwirken, dann würde er auch keinen Augenblick Bedenken tragen und nicht zaudern, sich mit den liberalen, selbst mit den radikalen Parteien zu verbinden, mit ihrer Hilfe die Regierungen zu bekämpfen und in ihrem Sinne die neue Bundesverfassung festzustellen. „Ja!" sagte er wiederholt mit starkem Nachdrucke: „Flectere si nequeo superos, Acheronta morebo." Dabei betonte er wiederholt, daß es im eignen größten Interesse aller Regierungen liege, ihn zu unterstützen, da das eigentliche Endziel aller seiner Bestrebungen dahin gehe, „den Parlamentarismus durch den Parlamentarismus zu stürzen" und dadurch die überall geschwächte Stellung der Regierungen wieder neu zu befestigen.*)

Hier war es mir zuerst möglich, einige Worte einzuschalten und dem Grafen Bismarck die Versicherung zu geben, daß die Königlich Sächsische Regierung, ebenso wie gewiß alle übrigen auch, von dem lebhaftesten Wunsche beseelt sei, daß jetzt etwas Zweckmäßiges und Haltbares zustande komme, damit die unseligen innern Zerwürfnisse Deutschlands ein Ende nähmen. Dabei deutete ich aber auch an, daß die Unterstützung, die er von den Bundesregierungen verlange,

*) Graf Bismarck hatte sich wenige Wochen vorher auch dem König Johann gegenüber bei dessen Anwesenheit in Berlin in ganz ähnlicher Weise ausgesprochen. Auch dem Könige hatte er gesagt, wenn er bei den deutschen Fürsten Unterstützung seiner Pläne finde — welche letzteren er aber nicht näher bezeichnete —, so werde er die liberalen Parteien, den Parlamentarismus durch den Parlamentarismus bekämpfen, fände er aber bei den deutschen Fürsten keine solche Unterstützung, so werde er sich gegen diese wenden und zu diesem Zwecke „die parlamentarische Hochdruckmaschine" in Bewegung setzen.

doch nicht so weit gehen könne, daß sie mit einer jeden einzelnen Bestimmung des vorgelegten Verfassungs-Entwurfs sich einverstehen müßten. Die Königlich Sächsische Regierung habe nämlich gegen einige Punkte des Entwurfs, namentlich gegen das vorgeschlagene, ganz allgemeine Wahlrecht für den Reichstag sehr erhebliche Bedenken. Das letztere scheine ihr gerade für den Norddeutschen Bund um so gefährlicher, als nach dem Verfassungs-Entwurfe dem Reichstage kein Oberhaus oder Staatenhaus gegenüber stehen solle und der projektierte Bundesrat, da er nicht öffentlich verhandeln und seine Mitglieder nach Instruktion abstimmen sollten, auch kein irgend geeignetes Gegengewicht gegen etwa zu weitgehende demokratische Tendenzen des Reichstages abgeben könne. Dagegen bemerkte Graf Bismarck, daß auch er das allgemeine Wahlrecht nur unter der Voraussetzung wolle, daß die unbedingte Diätenlosigkeit der Abgeordneten damit verbunden sei, denn dadurch würden, was er für das wichtigste halte, die „gewerbsmäßigen Parlamentarier" ausgeschlossen werden. Unter dieser Voraussetzung sei er von dem günstigen Erfolge des allgemeinen Wahlrechts gerade im Norddeutschen Bunde überzeugt. Es sei möglich, daß in Sachsen und in einigen industriellen Distrikten Preußens, wo ein zahlreiches gewerbliches Proletariat vorhanden sei, einige radikale oder sozialdemokratische Wahlen vorkommen könnten, in dem bei weitem größeren Teile Preußens aber, namentlich in den östlichen Provinzen, wo das preußische Klassenwahlsystem sehr ungünstige Erfolge gehabt habe, werde das allgemeine Wahlrecht seiner Überzeugung nach gewiß zu überwiegend konservativen Wahlen führen. Aus seinen weiteren ausführlichen Auseinandersetzungen war doch zu erkennen, daß er auch dem allgemeinen Wahlrecht sehr mißtrauisch gegenüberstand, aber dasselbe, nachdem er es einmal in der Hitze des Kampfes vorgeschlagen hatte, nicht ohne weiteres aufgeben zu können glaubte und es daher in den Entwurf der Verfassung mit aufgenommen hatte. Dabei sprach er seine Ansicht im wesentlichen dahin aus, daß bei dem momentanen Zustande eines lebhaften allgemeinen Enthusiasmus im ganzen Volke das

Ergebnis der Wahlen zu dem konstituierenden Reichstage nur ein zweifaches sein könne. Entweder würden die Wahlen in ihrer großen Majorität so konservativ und im Sinne der Regierung ausfallen, daß der Reichstag das allgemeine Wahlrecht ablehnen und statt dessen ein zuverlässiges und mehr konservatives Verfahren anzunehmen bereit sein würde; oder die Wahlen würden in ihrer Mehrheit so liberal und so radikal ausfallen, daß ein Konflikt mit der Regierung eintreten müsse, der beweisen würde, daß mit dem allgemeinen Wahlrecht nicht auszukommen sei. Dann könnte nach Auflösung des Parlaments ein neues, auf Grund eines anderen Wahlgesetzes gewählt werden. In beiden Fällen glaubte er also mit Hilfe des Parlaments selbst über das allgemeine Wahlrecht hinwegkommen zu können und wiederholte, um mir dies deutlicher zu machen, mehrfach, daß er ja eben dahin strebe, den Parlamentarismus durch den Parlamentarismus zu stürzen.

Am folgenden Tage begannen die Verhandlungen über den Verfassungs-Entwurf, zumeist unter dem Vorsitze Savignys, da Graf Bismark nur in einigen wenigen Konferenzen persönlich die Verhandlungen leitete. Die erste Sitzung begann Herr von Savigny mit der Erklärung: da der Entwurf schon einmal durchberaten worden sei, so könne man sich jetzt darauf beschränken, nur diejenigen Paragraphen, zu welchen bei der ersten Beratung Bemerkungen gemacht und Zweifel erhoben worden seien, noch einmal zu besprechen, während alle übrigen Paragraphen des Entwurfes als bereits genehmigt und angenommen betrachtet werden müßten. Diese Erklärung stand in direktem Widerspruche mit dem, was Herr von Savigny sebst auf unsere, eben erwähnte Anfrage über die Bedeutung und den Zweck der im Dezember stattgehabten Konferenzen erklärt hatte. Wenn sie zur Geltung gekommen wäre, so hätte die Sächsische Regierung jede Möglichkeit verloren, sich über den Entwurf zu erklären. Ich mußte daher entschieden Widerspruch erheben und mich zu dessen Begründung auf die eigene, frühere Zusicherung Savignys beziehen, auf welche vertrauend wir noch gar keine Einwendungen erhoben hatten. Nach einigem Widerstreben ließ sich Herr von Savigny

auch herbei, den ganzen Entwurf zur Beratung zu stellen, so daß sich sein Auftreten nur als ein von ihm persönlich ausgehender Versuch darstellte, die Sache über das Knie zu brechen und den anderen Regierungen das Wort abzuschneiden. Bei der Beratung selbst ergab sich, daß auch alle anderen Regierungen die Sache gerade so aufgefaßt hatten wie wir, denn es kamen von allen Seiten Anträge, Anfragen und Einwendungen auch gegen solche Bestimmungen, die früher gar nicht beanstandet worden waren.

Der Entwurf hatte, als er bekannt wurde, keinen guten Eindruck gemacht. Man hatte nach allem, was vorhergegangen war und mit Rücksicht auf die namentlich von Preußen oft und scharf betonten Mängel der früheren Bundesverfassung ein gründliches, wohl durchdachtes Werk erwartet und fand nun einen überaus flüchtigen, oberflächlichen Entwurf ohne eine einheitliche, das Ganze tragende Grundidee, ja ohne einen konsequenten inneren Zusammenhang seiner einzelnen Bestimmungen. So waren z. B. ganz spezielle Vorschriften über die Eisenbahntarife für den Transport von Lebensmitteln aller Art, sowie ganz detaillierte Bestimmungen über den Schnitt und die Grundfarben der Militäruniformen darin enthalten, alles Dinge, die ihrer Natur nach veränderlich sind und sich nach den wechselnden Verhältnissen richten müssen, die also nicht einmal eine gesetzliche Feststellung vertragen, am wenigsten aber zur Aufnahme als Bestandteile einer Staatsverfassung geeignet sind. Dagegen fehlte es auf der anderen Seite vollständig an jeder Bestimmung über die Finanzen des Bundes und deren Verwaltung, über die nötigen Voranschläge für die Einnahmen und Ausgaben desselben und deren Bewilligung durch das Parlament, über Rechenschaftsablegung usw. Diese letztere Lücke ist erst auf meinen Antrag während der Verhandlungen ausgefüllt worden, indem die Königlich Preußische Regierung ersucht wurde, zu diesem Behufe Vorschläge zu machen, die später von der Versammlung akzeptiert wurden. Dagegen war es nicht möglich, die Entfernung jener kleinlichen Detailbestimmungen aus der Verfassung zu erreichen, da in der Regel eine jede, auch noch so

gerechtfertigte Einwendung gegen den Entwurf von den preußischen Kommissaren mit Mißtrauen aufgenommen und als ein Versuch, das Zustandekommen der Verfassung zu verhindern oder zu verzögern, betrachtet wurde und sich daher die Kommissare der verschiedenen Regierungen streng bemühten, ihre Einwendungen auf das Allernotwendigste zu beschränken.

Den betonten Mangel an jedem Prinzipe und an jedem inneren Zusammenhang der einzelnen Bestimmungen des Entwurfs erklärte man in Berlin selbst damit, daß Graf Bismarck nach Verwerfung des Savignyschen Entwurfs die einzelnen Abschnitte der Verfassung einigen jüngeren Beamten seines Ministeriums zur Ausarbeitung übertragen und sodann diese einzelnen, meist ohne die nötige, vollständige Sachkenntnis gefertigten und unter sich nicht zusammenhängenden Arbeiten einfach zusammengestellt habe. Wenn aber auch diese Erzählung unbegründet und vielleicht nur der Ausdruck einer schon damals bemerkbaren Animosität des preußischen Beamtentums gegen Bismarck gewesen sein sollte und die einzelnen Abschnitte des Entwurfs wirklich in den betreffenden Ministerien bearbeitet waren, immerhin bleibt die ganz prinziplose und widerspruchsvolle Zusammenstellung derselben zu einem Ganzen kaum begreiflich. Wichtiger aber noch, als diese sofort erkennbaren Mängel, waren die wesentlichen Bedenken, welche der vorgeschlagene gesetzgeberische Apparat, insbesondere die Zusammensetzung und Stellung des Bundesrates sowie die Existenz eines einzigen, auf dem allgemeinen Wahlrechte beruhenden Vertretungskörpers erregen mußten. Die Organisation des Bundesrats war einfach aus der Verfassung des alten deutschen Bundes herübergenommen, selbst die Zahl der den einzelnen Staaten zustehenden Stimmen war dieselbe wie im Plenum des alten Bundestages. Preußen vergrößerte die Zahl seiner Stimmen einfach durch Hinzurechnung der Stimmen, welche die annektierten Staaten im Plenum des alten Bundestags gehabt hatten, wodurch die außerdem durch nichts motivierte Zahl von 17 herauskam. So wurde der Übelstand, durch welchen der alte Bundestag in seiner Wirksamkeit so wesentlich beeinträchtigt worden war, d. h. der Widerspruch, in welchem sich die relative

Stimmberechtigung der einzelnen Staaten mit ihren realen Machtverhältnissen befand, und die dadurch unvermeidlich gewordene innere Unwahrheit, die seine Verhandlungen und Beschlüsse charakterisierte, in vollem Umfange auf den neuen Bundesrat übertragen. Von der Gesamtbevölkerung des Norddeutschen Bundes kamen damals etwa $^5/_6$ (gegen 25 Millionen) auf Preußen, etwa $^1/_6$ (gegen 5 Millionen) auf die übrigen 21 Bundesstaaten, Preußen hatte aber nur 17, die übrigen Staaten hatten 26 Stimmen. Von letzteren Staaten hatte Sachsen, damals schon mit mehr als $2^1/_2$ Millionen Einwohnern, 4, die 20 übrigen Staaten aber mit nicht ganz $2^1/_2$ Millionen Einwohnern, hatten 22 Stimmen. Preußen war gegen etwaige Nachteile, die ihm aus diesen Stimmenverhältnissen erwachsen konnten, teils dadurch, daß Änderungen der Verfassung im Bundesrate nur mit einer Majorität von $^2/_3$ der Stimmen, also nie gegen den Willen Preußens, und Änderungen in bezug auf die Armee und Marine ebenfalls nie gegen die Stimme Preußens beschlossen werden durften, teils dadurch geschützt, daß es in allen seine Interessen berührenden, irgend erheblichen Angelegenheiten unbedingt auf die Zustimmung einer Anzahl ganz kleiner Staaten rechnen konnte, die wenig eigne staatliche Interessen hatten und teils wegen ihrer Lage, teils mit Rücksicht auf die abzuschließenden Militärkonventionen ganz von Preußen abhängig waren und es daher ihrem eigenen Vorteil entsprechend finden mußten, niemals gegen die Ansichten der preußischen Regierung zu stimmen. Sachsen aber mit seinen industriellen und Handelsinteressen war gegen eine Überstimmung durch die kleinen Staaten gar nicht und, wenn sie alle einig waren, selbst nicht durch die Hilfe Preußens geschützt. Die fünf Staaten Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß ä. L., und Schaumburg-Lippe hatten zusammen etwa den zehnten Teil der Bevölkerung Sachsens und dabei fünf Stimmen im Bundesrate, während Sachsen mit einer zehnfach größeren Bevölkerung deren nur vier hatte.

Solche Mißverhältnisse waren freilich niemals ganz zu beseitigen, da es ja gerade in dem Charakter und der Be-

deutung des Bundesrates lag, daß er die föderative Seite der Verfassung zum Ausdruck bringen sollte und daher einem jeden, auch dem kleinsten Staate eine Vertretung in demselben gewährt werden mußte. Aber etwas gemildert hätte es doch sehr leicht werden können, etwa dadurch, daß mehrere der kleinsten Staaten in größere Gruppen mit einer Kollektivstimme vereinigt wurden.

Ein ferneres Bedenken gegen die nach dem Entwurfe der Verfassung beabsichtigte Institution des Bundesrats begründete sich darauf, daß letzterer eine zweifache, nur sehr schwer vereinbare Stellung einnehmen sollte. Auf der einen Seite waren ihm mehrere wichtige Befugnisse in bezug auf die Verwaltung, namentlich in Zollangelegenheiten, aber auch in bezug auf das Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesen überwiesen, so daß er insoweit geradezu als eine oberste Regierungsbehörde zu fungieren hatte. Auf der anderen Seite sollte er aber hinsichtlich der Teilnahme an der Gesetzgebung und an der politischen Kontrolle der Regierung des Bundes ganz dieselben Rechte und Pflichten ausüben, wie der Reichstag. Die notwendige und leicht vorauszusetzende Folge dieser unnatürlichen Vereinigung zweier ganz verschiedenen Aufgaben in einer und derselben Körperschaft konnte natürlich keine andere als die sein, daß sich der Bundesrat sehr bald als für beide Zwecke sehr wenig geeignet erweisen mußte. Für die Besorgung eigentlicher Regierungsgeschäfte, die ihm dem obigen nach mehrfach obliegen, ist der Bundesrat viel zu zahlreich, seine Geschäftsbehandlung, wie sie eben durch die große Zahl seiner Mitglieder geboten wird, viel zu schwerfällig. Das Hauptgewicht und die entscheidende Tätigkeit in diesen Angelegenheiten fällt daher in die betreffenden Ausschüsse, in welchen die darin vertretenen Staaten ohne Unterschied eine Stimme haben, also z. B. Schaumburg-Lippe ebensoviel wie Preußen. Die notwendige Folge davon ist, daß die Staaten, welche in einem Ausschusse nicht vertreten sind, in den diesem zugewiesenen Angelegenheiten fast jeden Einfluß verlieren, während die einem Ausschusse angehörigen Bevollmächtigten einzelner kleiner Staaten einen Einfluß gewinnen, der weit über die Bedeutung

ihrer eigenen Interessen hinausgeht und für die der anderen, nicht vertretenen Staaten sehr gefährlich werden kann.

In seiner Eigenschaft aber als bei der Gesetzgebung und bei der Prüfung und Feststellung der Voranschläge für den Staatshaushalt des Bundes mitwirkender, überhaupt als politischer Vertretungskörper ist der nicht öffentlich verhandelnde Bundesrat, dessen Mitglieder nach Instruktionen abstimmen, durchaus außerstande, nach außen hin ein dem des Reichstags ähnliches Ansehen zu gewinnen und demselben, wenn es nötig sein sollte, in der öffentlichen Meinung entgegenzuwirken. Er erschien von Anfang an als vollständig ungeeignet, die Aufgabe zu erfüllen, die in anderen Bundesstaaten z. B. in dem nordamerikanischen Freistaate und in der Schweiz, einem Senate, einem Staatenhause zugewiesen ist und dennoch konnte kein Zweifel darüber bestehen, daß gerade unter den besonderen Verhältnissen des Norddeutschen Bundes eine ähnliche Institution dringend wünschenswert gewesen wäre.

Große und lebhafte Bedenken wurden ferner durch den Mangel eines eigentlichen Staatsgerichtshofes, eines Bundesgerichts, welches befugt war, über Differenzen zwischen den einzelnen Staaten und über die Auslegung der Verfassung zu entscheiden, sowie durch die außerordentliche Leichtigkeit hervorgerufen, mit welcher nun jede Abänderung der Verfassung möglich sein sollte. Man glaubte darin das Streben zu erkennen, das Verhältnis der einzelnen Staaten zu dem Bunde und zu Preußen nicht auf einer festen rechtlichen Basis zu begründen, sondern von Haus aus als ein solches hinzustellen, welches aus politischen Motiven durch Majoritätsbeschlüsse des Bundesrats und des Reichstags geändert werden könne.

Die großen Mängel des Entwurfs und die Bedenken, die er hervorrufen mußte, von denen ich im Vorstehenden nur einige wenige angegeben habe, wurden schon damals nicht nur von der Königlich Sächsischen, sondern von allen beteiligten Regierungen klar und deutlich erkannt. Der Entwurf überraschte allgemein; von vielen Seiten glaubte man ihn gar nicht als ernst gemeint, sondern nur als einen Versuch ansehen zu müssen, vorerst irgend etwas zustande zu bringen.

was man bei einer, vielleicht bald eintretenden, geeigneten Gelegenheit leicht wieder umwerfen könne.

Dessenungeachtet überzeugte ich mich bald, daß es unter den obwaltenden Umständen völlig unmöglich sei, bei den bevorstehenden Beratungen irgendeine erhebliche Änderung des Entwurfs zu erreichen. Ich selbst befand mich damals noch in einer sehr unsicheren und schwierigen Stellung in Berlin. Ungeachtet der freundlichen Aufnahme, die ich persönlich dort gefunden und des anscheinend offenen Entgegenkommens in Äußerlichkeiten und Nebendingen bestand bei der preußischen Regierung doch noch ein solches Mißtrauen gegen die sächsische Regierung und ihre Absichten, daß ich nur mit der größten Vorsicht auftreten durfte. Bei jeder, wenn auch sachlich durchaus begründeten Einwendung, bei jedem Abänderungsvorschlag bemerkte ich, daß man irgendeinen geheimen Hintergedanken, mindestens die Absicht vermutete, Zeit zu gewinnen und das Zustandekommen der Verfassung zu verzögern. Dieser Verdacht wurde leider von einzelnen Parteien und Personen in Sachsen selbst eifrig genährt, da hier die Annexionspartei immer noch tätig war und keine Verdächtigung scheute, um eine offene und ehrliche Vereinigung zwischen den beiden Regierungen zu verhindern. Bei den Bevollmächtigten der anderen Bundesstaaten fand ich aber nicht die gewünschte Unterstützung; in Hessen, das sich in einer ganz ähnlichen Stellung wie Sachsen befand und vielleicht geneigt war, sich uns anzuschließen, stand noch Herr von Dalwigk an der Spitze der Geschäfte, den Graf Bismarck für einen seiner entschiedensten persönlichen Gegner ansah, und der Großherzog selbst hatte noch nicht den geringsten Schritt getan, um eine persönliche Annäherung an den Berliner Hof zu bewirken. Der hessische Bevollmächtigte, Geheimer Legationsrat Hofmann, befand sich daher selbst in einer noch schwierigeren Stellung als ich und mußte mit großer Vorsicht und Klugheit alles vermeiden, was Anlaß zu Mißtrauen gegen seine Regierung hätte geben können. Unter den Vertretern der übrigen Staaten aber befanden sich mehrere, die aus ihrer mißgünstigen Stimmung gegen Sachsen gar kein Hehl machten

und es unbegreiflich und für sie verletzend fanden, daß Sachsen, welches gegen Preußen offen Krieg geführt hatte, in dem neuen Bunde ebenso gestellt und behandelt werden sollte, wie sie, die als Bundesgenossen Preußens für dessen Interessen gekämpft oder wenigstens in Frankfurt gestimmt hatten. Diese Herren fühlten sich durch die freundliche Aufnahme, die ich in Berlin gefunden hatte und durch das sichtliche Bemühen des Grafen Bismarck, ein gutes Verhältnis zu Sachsen herzustellen und dem Könige den Eintritt in den Bund zu erleichtern, offenbar gekränkt und gaben dies durch eine auffallende Zurückhaltung und Vermeidung jeder persönlichen Annäherung an mich nur zu deutlich zu erkennen. Aber auch bei den Bevollmächtigten, welche sich von einer ähnlichen kleinlichen Verstimmung frei hielten, konnte ich auf eine tatsächliche Unterstützung nicht rechnen, da auch bei allen diesen Staaten, wenn man etwa die beiden Mecklenburg und die Hansestädte ausnimmt, die bei ihren Abstimmungen immer eine gewisse Selbständigkeit zu bewahren wußten, die Finanzfrage damals in erster Linie stand und von dieser alle ihre Entschließungen beeinflußt wurden. Diese war aber wieder ganz von den Militärleistungen abhängig, die jenen Staaten durch den Bund angesonnen werden sollten und in bezug auf letztere konnte die ihnen so wünschenswerte, ja notwendige Erleichterung nur durch die Geneigtheit und den guten Willen der preußischen Regierung verschafft werden. Es ist daher begreiflich, daß es ihnen bei den Verhandlungen über den Verfassungs-Entwurf weniger darauf, diesen zu verbessern, als darauf ankam, alles zu vermeiden, was wie eine Opposition oder ein Streben gedeutet werden konnte, dem Grafen Bismarck irgendeine Schwierigkeit zu bereiten. Ich verzichtete daher auf alle blos redaktionellen und nur Nebenpunkte angehende Bemerkungen und Anträge und beschränkte mich auf einige Hauptpunkte, in welchen ich meine Bedenken aussprach und die mir nötig scheinenden Abänderungen beantragte. Bei einigen derselben gelang es mir auch wirklich, eine solche zu erlangen, aber freilich nicht als Resultat einer Abstimmung, sondern dadurch, daß ich Graf Bismarck oder Herrn von

Savigny, wenn er, was gewöhnlich der Fall war, den Vorsitz führte, von der Richtigkeit meiner Bemerkung selbst überzeugte. Den wichtigsten dieser Punkte, die Finanzverhältnisse des Bundes betreffend, über welchen der Entwurf gar nichts enthielt, habe ich schon oben kurz angedeutet.

Hinsichtlich der Militärverhältnisse des Bundes und der einzelnen Bundesstaaten wurde die definitive Regulierung in einer anderen Weise vorgenommen, als bei dem Friedensschlusse zwischen Preußen und Sachsen seinerzeit beabsichtigt worden war. Sie wurden nämlich nicht bei Gelegenheit der Verhandlungen über den Verfassungs-Entwurf und in demselben, sondern durch gleichzeitig nebenhergehende Separat-Verträge zwischen Preußen und den einzelnen Bundesstaaten reguliert, durch welche die in dem Entwurfe selbst enthaltenen allgemeinen Bestimmungen über das Militärwesen mehrfach und den verschiedenen Bundesstaaten gegenüber in sehr verschiedener Weise modifiziert wurden. Zugleich wurde beschlossen, diese Verträge früher als die Verfassung zu publizieren und festzustellen, daß dieselben durch etwaige spätere Parlamentsbeschlüsse nicht abgeändert werden könnten. Dieses Verfahren mußte als durchaus zweckmäßig, ja als notwendig anerkannt werden; denn es war offenbar unmöglich, alle Bundesstaaten in dieser Beziehung nach gleichen Grundsätzen zu behandeln, also z. B. dem Könige von Sachsen und dem Großherzoge von Hessen, die ein ganzes Armeekorps oder wenigstens eine vollständige Division als Kontingent zum Bundesheere stellten, den kleinsten Fürsten gleichzustellen, deren Militärmacht sich auf ein schwaches Bataillon oder gar nur auf wenige Kompagnien beschränkte. Diese tatsächlich gebotenen Verschiedenheiten konnten aber nicht durch allgemeine Verfassungsbestimmungen sondern nur durch besondere Verträge Berücksichtigung finden. Auch war es nur auf diese Weise möglich, den kleinen Staaten, für welche die Militärlast fast unerschwinglich war, einige Erleichterungen zu gewähren. Die Separat-Übereinkunft zwischen Preußen und Sachsen, betreffend das Kriegswesen, ist am 7. Februar 1867 abgeschlossen und enthält im Eingange die Bestimmung, daß sie, „unabhängig von allen ferneren, darauf bezüglichen

Verhandlungen in Kraft treten und bleiben" soll. Sie ist abgedruckt u. a. in dem Staatsarchive Bd. 12 S. 400ff.

Die Verhandlungen selbst wurden oft dadurch recht verwickelt und schwierig, daß auf das dringliche Verlangen der preußischen Kommissare hin beschlossen worden war, über die einzelnen Sitzungen der Konferenz-Bevollmächtigten keine Protokolle aufzunehmen und daher keine Möglichkeit vorhanden war, die von den einzelnen Bevollmächtigten ausgesprochenen Ansichten und Wünsche und die gestellten Anträge sowie die darauf abgegebenen Erklärungen des Vorsitzenden aktenmäßig zu konstatieren. Es konnte daher nicht fehlen, daß, wenn in späteren Sitzungen auf dergleichen Auslassungen und Erklärungen Bezug genommen wurde, sich oft die unangenehme Tatsache herausstellte, daß dieselben von verschiedenen Seiten her in ganz verschiedener Weise aufgefaßt und verstanden worden waren. Es gab dies zu mancher recht unangenehmen Diskussion Anlaß und führte dahin, daß die einzelnen Bevollmächtigten, wie sich gleich ergeben wird, das Schlußprotokoll benutzten, um ihre Stellung zu dem Entwurf und ihre Ansichten über denselben auszusprechen.

Am 28. Januar wurden die Verhandlungen der Konferenz materiell beendet; da aber auf den eigenen Wunsch Preußens noch einige Punkte in bezug auf das Kriegswesen und die Post anderweit redigiert werden mußten, so erfolgte der formelle Schluß derselben erst am 7. Februar 1867. Zu dem Schlußprotokolle von diesem Tage machte ich anfänglich nur eine kurze Bemerkung über einen in Art. 57 gebrauchten Ausdruck. Dagegen wurden von den Bevollmächtigten sämtlicher übrigen Staaten meist sehr ausführliche Erklärungen dazu gegeben, die alle darauf hinausliefen, daß die betreffenden Regierungen zwar mit der Verfassung, wie sie in den Verhandlungen festgestellt wurde, nicht allenthalben einverstanden seien, vielmehr noch verschiedene mehr oder minder wichtige Bedenken dagegen hätten, dieselben aber nach Lage der Sache unterdrücken und dem Verfassungs-Entwurfe zum Teil auch nur unter gewissen Voraussetzungen beistimmen wollten. Mir schien diese nachträgliche Aufzählung einer ganzen Reihe auf-

gegebener Bedenken und einseitiger Voraussetzungen nicht gerade sehr würdig, indessen läßt sich nicht verkennen, daß sie dadurch fast unvermeidlich geworden war, daß Savigny und Bismarck, wie ich bereits oben bemerkt habe, die Aufnahme von Protokollen über die Verhandlungen nicht gestattet und dadurch den Bevollmächtigten der anderen Staaten die Konstatierung ihrer Ansichten und Wünsche in anderer Weise geradezu unmöglich gemacht hatten. Da es nun aber, wenn sämtliche andere Bevollmächtigte solche Erklärungen zu Protrokoll gaben und ich allein nicht, allerdings den Anschein gewinnen konnte, als ob Sachsen mit allen Bestimmungen der Verfassung durchaus einverstanden sei und gar keine Bedenken dagegen habe, so nahm ich, um eine solche Deutung zu vermeiden, zum Schlusse noch einmal das Wort und erklärte (vgl. Schlußprotokoll vom 7. Februar 1867) wörtlich: „daß ich zwar ebenfalls gegen verschiedene Bestimmungen des heute hier angenommenen Verfassungs-Entwurfs manche Bedenken hege, dieselben auch während der Diskussion wiederholt zur Sprache gebracht habe, aber in der Hoffnung einer gedeihlichen Entwickelung des Norddeutschen Bundes, von einer Wiederholung jener Bedenken und einer Wahrung besonderer Wünsche und Interessen hier absehen wolle." Das Ganze wurde mit der Erklärung Savignys geschlossen, daß die heute zu Protokoll gegebenen Erklärungen und Voraussetzungen nicht dazu angetan und bestimmt sein könnten, das Einverständnis mit dem Verfassungs-Entwurfe und dessen Vorlegung an den Reichstag durch die Krone Preußens abzuschwächen.

Das in Übereinstimmung mit den bezüglichen preußischen Bestimmungen gefaßte Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes war in Sachsen nach erfolgter Zustimmung der sächsischen Stände bereits am 7. Dezember 1866 erlassen worden. Dasselbe enthielt, den bezüglichen sächsischen Vorschriften gemäß, die Bestimmung, daß den Abgeordneten eine tägliche Auslösung von 3 Talern zu gewähren sei. Am 18. Januar waren von sämtlichen verbündeten Staaten durch die in Berlin in der Konferenz vereinigten Bevollmächtigten die in Artikel 14 und 25 des Entwurfs der Verfassung be-

zeichneten, dem Präsidium des Bundes sowohl als dem Bundesrate eingeräumten Befugnisse, soweit sich dieselben auf den Reichstag beziehen, der Krone Preußens ad hoc d. h. in bezug auf den bevorstehenden, verfassungsgebenden Reichstag übertragen worden. Auch wurde letztere zugleich ermächtigt, den Verfassungsentwurf, wie er aus den Beratungen der Bevollmächtigten hervorgegangen, dem Reichstage vorzulegen und für dessen Vertretung in demselben Fürsorge zu treffen. Infolge dieses Beschlusses wurden die Wahlen zu dem Reichstage auf den 12. und der Zusammentritt des letzteren auf den 24. Februar festgesetzt.

Ehe ich mich aber zur Eröffnung des Reichstags nach Berlin begab, trat ein Zwischenfall ein, der leicht zu einer ernsten Differenz hätte führen können, mir aber jedenfalls einen Vorschmack künftig möglicher Schwierigkeiten gab. Seine Majestät der König von Preußen, durch den obenerwähnten Konferenzbeschluß zur Vertretung sämtlicher Bundesregierungen dem Reichstage gegenüber ermächtigt, hatte den Grafen Bismarck, Herrn von Savigny, einige preußische Minister und auch mich zu Kommissaren für diesen Zweck ernannt. So sehr ich nun auch das hohe Vertrauen dankbar anerkannte, welches sich in diesem ehrenvollen Auftrage aussprach, so konnte ich mich doch nach reiflicher Erwägung aller Verhältnisse zu dessen Annahme nicht entschließen. Es bestand zwar ein Bündnis zwischen Preußen und Sachsen, aber noch kein verfassungsmäßig organisierter Bund; noch standen die verbündeten Regierungen dem konstituierenden Reichstage nicht als ein Ganzes, sondern als eine Vereinigung einzelner gegenüber. Der König von Preußen vertrat zwar in einigen Beziehungen diese Vereinigung, aber nicht auf Grund eines ihm verfassungsmäßig zustehenden Rechtes, sondern auf Grund einer ihm von allen einzelnen Regierungen erteilten Vollmacht und in seiner Eigenschaft als König von Preußen. Nun enthielt aber der Entwurf der Verfassung, der dem Reichstage gegenüber zu vertreten und zu verteidigen war, nicht nur sehr erhebliche Opfer an der Souveränität des Königs von Sachsen, sondern auch in mehrfachen Beziehungen sehr empfindliche Beeinträchtigungen

spezieller sächsischer Landesinteressen, noch ganz abgesehen von der bedeutenden finanziellen Mehrbelastung, welche dem Lande aus der neuen Bundesverfassung erwuchs. Da es nun für mich zweifellos war, daß diese Opfer an Souveränitätsrechten und speziellen Landesinteressen, ebenso wie jene Mehrbelastung unvermeidlich waren und zugestanden werden mußten, wenn überhaupt eine Vereinigung der einzelnen Staaten Norddeutschlands zu einem Ganzen möglich werden sollte, so war es auch ganz entschieden meine Pflicht, dieselben dem sächsischen Landtage gegenüber zu rechtfertigen und bei ihm die Annahme der Bundesverfassung — wenn sie vom Reichstage definitiv angenommen war — ungeachtet jener unvermeidlichen Opfer usw zu beantragen und zu befürworten. Dagegen konnte ich nicht verkennen, daß ich dem Könige, den sächsischen Ständen und dem ganzen Lande gegenüber in eine falsche und fast unhaltbare Lage gekommen sein würde, wenn ich als sächsischer verantwortlicher Minister den Auftrag des Königs von Preußen übernommen hätte, dies alles auch im Reichstag zu verteidigen und zu vertreten. Aber auch abgesehen von diesen Punkten enthielt der Verfassungsentwurf mehrere sehr wichtige Bestimmungen, mit denen ich sachlich nicht einverstanden war, die ich selbst im Interesse des neuen Bundes für unzweckmäßig und bedenklich hielt, aber bei den Verhandlungen der Konferenz nicht hatte abwenden können, weil ich überstimmt worden war. Auch diese hätte ich als Kommissar des Königs von Preußen im Reichstage vertreten und gegen Einwendungen verteidigen müssen, die ich vielleicht für sachlich vollkommen begründet hielt.

So wenig ich daher einige Jahre später, als Sachsen einen Teil des Norddeutschen Bundes bildete, ungeachtet meiner Stellung als sächsischer Minister, Bedenken getragen habe, einen wichtigen Auftrag des verfassungsmäßig bestehenden Bundes-Präsidiums — zu Verhandlungen wegen der Vereinigung mit den süddeutschen Staaten — zu übernehmen, so wenig konnte ich in meiner oben erwähnten Stellung damals mich entschließen, einen Auftrag des Königs von Preußen zu übernehmen, durch welchen ich gezwungen

worden wäre, Instruktionen der preußischen Regierung zu befolgen, mit denen ich vielleicht sachlich nicht einverstanden war, die ich vielleicht für die Interessen Sachsens sogar für nachteilig hielt. Diesen sachlichen Erwägungen gegenüber hielt ich es daher für meine Pflicht, auf die mir zugedachte, persönlich so ehrenvolle Auszeichnung Verzicht leisten zu müssen und bat daher unter ganz offener Darlegung dieser meiner Gründe und Bedenken, sowie mit dem Ausdrucke meines lebhaften Dankes für das mir bewiesene Vertrauen, von dem mir zugedachten Auftrage absehen zu wollen. Damit hatte ich aber den Unwillen des Grafen Bismarck in hohem Grade erregt: er sprach unserem Gesandten Herrn von Könneritz gegenüber in bezug auf mich und mein Verhalten die bittersten Vorwürfe aus und sagte geradezu: „ich spiele ein sehr gewagtes und gefährliches Spiel, solle aber bald sehen, wohin mich das führen werde". Der Gesandte, der sich vergebens bemüht hatte, ihn durch eine Erläuterung meines Verhaltens zu besänftigen, eilte nach Dresden, um mich auf den Empfang vorzubereiten, der mir in Berlin bevorstehe. An meinem wohlüberlegten Entschlusse, den auch Seine Majestät der König Johann vollständig gebilligt hatte, konnte jedoch durch die Auffassung desselben seitens des Grafen Bismarck nichts geändert werden. Als ich aber am 22. Februar abends in Berlin eintraf, fand ich schon auf dem Bahnhof den Gesandten, der mir mitteilte, daß er am Vormittage den Grafen Bismarck gesprochen und sich dabei überzeugt habe, daß derselbe seine anfängliche Ansicht über mein Verfahren vollständig geändert habe und dasselbe jetzt als durchaus gerechtfertigt ansehe und billige. Derselbe empfing mich auch, als ich ihn am folgenden Tage besuchte, sehr freundlich und sagte mir ausdrücklich, daß er und besonders auch Seine Majestät der König von Preußen selbst die Gründe meiner Ablehnung und die offene Aussprache derselben als durchaus richtig anerkannten und billigten.

Der konstituierende Reichstag des Norddeutschen Bundes wurde am 24. Februar feierlich eröffnet. Auf die Verhandlungen desselben, bei denen außer den speziell dazu beauftragten

preußischen Bevollmächtigten auch noch die Kommissare fast aller übrigen Bundesstaaten anwesend waren, gehe ich hier nicht weiter ein. Sie liegen gedruckt vor und sind allgemein bekannt, so daß ich hier nichts Neues darüber sagen könnte. Doch will ich bemerken, daß ich selbst dabei einige Male das Wort ergriffen habe, jedoch immer nur als sächsischer Kommissar und entweder, um Bestimmungen zu verteidigen, die meinen Ansichten entsprachen, oder um Anträgen auf Abänderungen entgegenzutreten, die ich im Interesse Sachsens für bedenklich oder gefährlich hielt.

In den ersten Monaten des Jahres 1867 und eine Zeit lang noch während der Sitzungen des Reichstags schien es übrigens als ob ein ernsterer politischer Konflikt die Ruhe Europas stören und namentlich auch für den Norddeutschen Bund kriegerische Verwickelungen herbeiführen könne. Die Bildung des letzteren und die Vergrößerung Preußens hatten in Frankreich einen tiefen Eindruck gemacht und eine sehr verbreitete Mißstimmung hervorgerufen, die sich in erster Linie gegen den Kaiser Napoleon III und seine Regierung richtete und offenbar so ernster Natur war, daß der Kaiser das dringende Bedürfnis fühlte, etwas zu tun, wodurch der Eitelkeit und Ruhmsucht der Franzosen geschmeichelt und sein persönliches Ansehen wieder von neuem befestigt werden könnte. Von solchen Bestrebungen geleitet hatte er auch in ganz vertraulicher Weise Verhandlungen mit dem Könige von Holland einleiten lassen, welche die Abtretung des Großherzogtums Luxemburg an Frankreich gegen eine entsprechende Geldentschädigung zum Zwecke hatten und da der König auf den Besitz des kleinen, isolierten und entfernt gelegenen Landes keinen großen Wert, einen um so größeren aber auf die Erlangung einer entsprechenden Geld-Entschädigung zu legen schien, auch den gewünschten Erfolg erwatten ließen. Luxemburg gehörte ganz zweifellos zu Deutschland, der König von Holland war als Großherzog von Luxemburg, Mitglied des alten Deutschen Bundes gewesen, aber dem Norddeutschen Bunde nicht beigetreten. Das Land gehörte jedoch zum deutschen Zollverein und die Stadt, früher Bundesfestung, war noch von einer

preußischen Garnison besetzt. Die Nachricht, daß dieses Land an Frankreich abgetreten und infolgedessen die Festung von den preußischen Truppen verlassen und an Frankreich übergeben werden sollte, brachte in Deutschland eine große Aufregung hervor. Da niemand annehmen konnte, daß der König von Preußen dieser Abtretung deutschen Landes und einer deutschen, von Preußen besetzten Festung an Frankreich seine Zustimmung geben werde, so schien der Ausbruch eines neuen Krieges eine Zeitlang unvermeidlich. Der Abgeordnete von Bennigsen brachte daher, unterstützt von 70 anderen Abgeordneten, eine diese Angelegenheit betreffende Interpellation im Reichstage ein, welche am 1. April von dem Grafen Bismarck in einer sehr vorsichtigen Rede beantwortet wurde, aus welcher auf der einen Seite der ganze Ernst der Situation, auf der andern aber auch der dringende Wunsch, eine kriegerische Verwickelung zu vermeiden, deutlich zu erkennen war. Einige Tage nach diesem Vorgange, am 8. April, lud mich Graf Bismarck während der Sitzung des Reichstags in sein reserviertes Zimmer ein und machte mir ausführliche Mitteilung in betreff der Luxemburger Angelegenheit mit der Bitte, darüber sofort an Seine Majestät den König von Sachsen Bericht zu erstatten. Ich habe dies auch sogleich getan und dem Könige über den Inhalt dieser Mitteilung noch an demselben Tage folgendes angezeigt:

„Nach einer übersichtlichen Darstellung der momentanen Lage der nur im Allgemeinen schon bekannten Angelegenheit und der Stellung der verschiedenen Mächte zu derselben, fuhr Graf Bismarck fort: Die preußische Regierung lege an und für sich keinen großen Wert auf die Erhaltung einer preußischen Garnison in Luxemburg, weder in politischer noch in militärischer Beziehung. Das Volk sei dort nicht deutsch und wolle es nicht sein, die Festung aber sei im Kriege nicht haltbar und überhaupt militärisch ohne Bedeutung. Das letztere suchte er mir an einer Spezialkarte der Umgegend von Luxemburg nachzuweisen. Indessen gehöre das Land doch unzweifelhaft zu Deutschland, wenn es auch dem Norddeutschen Bunde nicht beigetreten sei; durch einen Verkauf desselben an Frankreich werde es aber von Deutschland losgerissen und es sei

daher ganz zweifellos, daß ein solcher Verkauf nicht ohne die ausdrückliche Zustimmung Deutschlands stattfinden dürfe. Für eine große Nation sei es aber immer verletzend und mißlich, eine Provinz zu verlieren, wenn sie auch von geringem Werte sei. Auch scheine die öffentliche Meinung in Deutschland sich für die Festhaltung Luxemburgs und selbst für einen Krieg zu diesem Zwecke auszusprechen. Gegen eine so bestimmt ausgesprochene öffentliche Meinung das Land doch aufzugeben, scheine ihm, dem Grafen Bismarck, sehr bedenklich. Aus diesem allen gehe nun seiner Ansicht nach hervor, daß die Frage wegen des Verkaufs von Luxemburg an Frankreich für Preußen zwar nur von geringem Interesse sei, ein sehr großes aber für das gesamte Deutschland habe. Die preußische Regierung werde sich daher, bevor sie irgend eine Entschließung in dieser Angelegenheit fassen könne, zunächst der Ansichten ihrer Bundesgenossen versichern müssen und daher in den nächsten Tagen mit besonderen Noten die Frage an dieselbe richten, ob sie im Gesamtinteresse Deutschlands die Festhaltung Luxemburgs selbst auf die Gefahr eines Krieges hin, der dann unvermeidlich sein würde, für notwendig oder ob sie die Erhaltung des Friedens für wertvoller hielten und daher den Verkauf an Frankreich geschehen lassen wollten, selbst auf die Gefahr hin, dadurch in einen Konflikt mit der öffentlichen Meinung Deutschlands zu kommen.

Diese Anfrage, fuhr Graf Bismarck fort, werde auch an die süddeutschen Regierungen gerichtet werden und sei ganz besonders für sie und namentlich für Bayern berechnet. Dort machten sich neuerdings um den Fürsten herum besondere Einflüsse geltend, die oft den Ministern entgegenwirkten. Er könne nun zwar nicht glauben, daß man dort die im August vorigen Jahres erst abgeschlossenen Garantieverträge schon wieder brechen wolle, denn „das wäre zu schändlich". Aber sonderbare Dinge höre man doch von dem, was dort vorgehe; so glaube man (in München), daß, wenn es wegen Luxemburg zu einem Kriege kommen sollte, Österreich und Italien auf die Seite Frankreichs treten und — Italien durch die Schweiz — über Deutschland herfallen würden. Das sei aber eine ganz

falsche Annahme; für Italien würde es die verkehrteste Politik sein, Deutschland zu schädigen und Frankreich zu stärken; das könne man einer vernünftigen Regierung gar nicht zutrauen. Auch von Österreich fürchte er, wenigstens in diesem Kriege nichts. Beust habe sich zwar in der Luxemburger Frage selbst sehr kühl und reserviert geäußert; aber an ein Zusammengehen Österreichs mit Frankreich in einem Kriege um deutsches Land glaube er dessenungeachtet nicht. Das traue er überhaupt Beust nicht zu; es würde auch zu seiner inneren Politik nicht passen, die sich jetzt wieder mehr auf die deutschen Elemente Österreichs stützen zu wollen scheine. Auch lägen gerade aus der neueren Zeit manche Anzeichen dafür vor, daß Beust ernstlich ein offenes und ehrliches Zusammengehen mit Preußen für die Zukunft anstrebe, „nun er soll nur kommen, in Berlin wird er nichts als offene Arme finden". Wenn er sich aber auch in dieser Auffassung der Beustschen Politik täuschen und Österreich in einem Kriege zwischen Frankreich und Deutschland wirklich auf die Seite Frankreichs treten und als dessen Bundesgenosse an demselben Anteil nehmen sollte, so fürchte er sich doch auch dann nicht vor einem Angriffe seitens Österreichs, sobald nur Sachsen fest und treu zu Preußen halte. Nur mit Sachsen vereint sei Österreich für Preußen gefährlich, denn dann könne einmal eine österreichische Armee plötzlich bei Riesa stehen und Berlin bedrohen und darin läge, seiner Ansicht nach, eine große Gefahr. Halte aber Sachsen fest an dem Bündnisse mit Preußen und könnten in dessen Folge die sächsisch-böhmischen Gebirgsübergänge verteidigt werden, dann sollten die Österreicher aus Böhmen und Mähren nicht herauskommen. Um das zu verhindern, dazu habe der Norddeutsche Bund, selbst während eines Krieges mit Frankreich, noch Truppen genug. Auf Sachsen und die kräftige Mitwirkung der sächsischen Armee rechne er aber bei einem Kriege mit Frankreich felsenfest; dafür bürge ihm das Wort Seiner Majestät des Königs und die gesamte politische Haltung der sächsischen Regierung.

Dann kam er nochmals auf den speziellen Verlauf der Luxemburger Frage zurück und verbreitete sich namentlich

über die ungeschickte und taktlose Art, in welcher der König von Holland dem preußischen Gesandten gegenüber seine Absicht, Luxemburg zu verkaufen, selbst persönlich mitgeteilt und ihn gebeten habe, die Zustimmung des Königs von Preußen dazu und zu der Zurückziehung der preußischen Garnison zu vermitteln. Dadurch sei die preußische Regierung in eine sehr unangenehme und schwierige Lage gekommen und die ganze Angelegenheit verwickelt worden. „Von vielen Seiten" — fügte er wörtlich bei — „wird angenommen und behauptet, ich sei seit längerer Zeit schon mit dem Kaiser der Franzosen in der Sache einverstanden und habe den Verkauf Luxemburgs an Frankreich schon im Voraus ausdrücklich gebilligt. Das nimmt der Kaiser Napoleon selbst an, weil es ihm sein Minister Monstier so gesagt hat. Es ist aber ganz entschieden falsch. Ich habe in meinen Gesprächen mit Benedetti über diesen Gegenstand stets nur gesagt, daß ich auf die Zugehörigkeit Luxemburgs zu Deutschland keinen Wert lege, weder einen politischen, noch einen militärischen, und daher gegen einen Verkauf dieses Landes an Frankreich für meine Person nichts einzuwenden habe. Ich habe aber auch stets ausdrücklich beigefügt, daß dieser Verkauf unausführbar sei, so lange sich eine preußische Garnison in Luxemburg befinde, daß eine Zurückziehung derselben nicht von mir, sondern lediglich von der persönlichen Entschließung Seiner Majestät des Königs abhängig sei und daß ich nicht wisse, ob Seine Majestät sich dazu entschließen werden. Über diese Grenze bin ich nie hinausgegangen; hat Benedetti anders berichtet, so hat er gelogen. Ich glaube aber eher, daß Monstier dem Kaiser falsch berichtet hat."

„So" — damit schloß er das Gespräch — „liegt die Sache auch jetzt noch; ich habe für meine Person gegen den Verkauf nichts einzuwenden; aber er ist unmöglich, wenn der König die preußische Garnison nicht zurückzieht und das will er nicht; wenigstens jetzt will er es nicht; es ist ja möglich, daß er sich in einigen Monaten, in einem halben Jahre damit einversteht, dann machte sich die Sache, jetzt geht es aber nicht."

Der weitere Verlauf dieser Angelegenheit ist bekannt, durch den Londoner Traktat vom 11. Mai 1867 wurde sie in der Art geordnet, daß Frankreich auf den Ankauf des Landes verzichtete, Preußen seine Garnison aus Luxemburg zurückzog, das Land für neutral erklärt und die Schleifung der Festungswerke beschlossen wurde.

Der konstituierende Reichstag wurde am 17. April durch eine Thronrede des Königs von Preußen im Namen der verbündeten Regierungen geschlossen, nachdem die Bevollmächtigten der letzteren die Verfassung, wie sie aus den Beratungen des Reichstags hervorgegangen war, einstimmig angenommen hatten und dies dem Reichstage in der Vormittagssitzung am 17. April offiziell kundgegeben worden war.

In Sachsen erfolgte die Annahme der Verfassung in der Zweiten Kammer mit 67 gegen 6, der Fortschrittspartei angehörige Stimmen am 3. Mai. In der Ersten Kammer wurde sie am 4. Mai einstimmig angenommen. Nachdem sie auch von den Kammern und Ständen der übrigen norddeutschen Staaten angenommen worden war, erfolgte die Publikation derselben in Sachsen am 25. Juni.

Unter den verschiedenen, zum teil sehr wichtigen Abänderungen, welche die Verfassung infolge der Beschlüsse des Reichstags erhalten hatte, will ich hier nur auf eine näher eingehen, nämlich auf die, welche die Stellung und Kompetenz des Bundeskanzlers betrifft. Dieser letztere sollte nach dem Entwurfe der Verfassung den Vorsitz im Bundesrate führen und als oberster, von dem Präsidium zu ernennender Beamter des Bundes der Verwaltung der Bundesangelegenheiten vorstehen. Dabei war er aber als ganz unselbständig und von den Anordnungen des Präsidiums, tatsächlich also des preußischen Ministeriums, abhängig gedacht, ihm daher auch keine persönliche Verantwortlichkeit dem Reichstage gegenüber beigelegt worden. Graf Bismarck hatte sich mir gegenüber wiederholt in diesem Sinne ausgesprochen und beigefügt, daß er Herr von Savigny für diese Stellung bestimmt habe. Infolge der von dem Reichstage bei der Beratung der Verfassung beschlossenen Abänderungen des Entwurfs mußte jedoch

diese Auffassung ganz aufgegeben werden. Hiernach war nämlich dem Bundeskanzler, und zwar ihm allein, die volle Verantwortlichkeit in bezug auf die Verwaltung aller Bundesangelegenheiten übertragen und er dadurch als der einzige verantwortliche Bundesminister anerkannt worden. Es waren aber auch einige Befugnisse, die in anderen Staaten zwar auch von den Ministern, aber doch immer nur in präsumiertem Auftrag und in Vollmacht des Regenten ausgeübt werden, hier dem Bundeskanzler neben dem Bundespräsidium und unabhängig von demselben übertragen und dadurch seine Stelle zu einer neben dem letzteren verfassungsmäßig bestehenden Institution gemacht worden. Hierdurch war es absolut unmöglich geworden, den Bundeskanzler als einen Untergebenen des preußischen Ministeriums aufzufassen und zu behandeln und, da der Bund an sich ohne die erforderliche materielle Macht war, dieselbe vielmehr tatsächlich auf der Macht des größten Bundesstaats, Preußen, beruhte, so blieb kaum etwas anderes übrig, als die Stellungen des preußischen Ministerpräsidenten und des Bundeskanzlers in einer Person zu vereinigen. Dadurch wurde es aber auch unmöglich, die bei Herrn von Savigny unter ganz anderen Verhältnissen und Voraussetzungen erregten Hoffnungen und Erwartungen zu erfüllen. Es scheint jedoch, daß man unterlassen hatte, ihn zeitig genug davon in Kenntnis zu setzen, vielleicht weil man annahm, daß ihm bei der gänzlich veränderten Sachlage die Unmöglichkeit, die frühere Idee durchzuführen, ohnedies nicht entgehen würde. Jedenfalls hatte man geschehen lassen, daß er die, ihm als künftigen Bundeskanzler bereits bestimmt zugesagte und zu diesem Behufe bereits vollständig eingerichtete Amtswohnung wirklich bezog und er daher genötigt wurde, sie später, unter für ihn sehr unangenehmen Verhältnissen wieder zu verlassen.

Herr von Savigny fühlte sich durch das gegen ihn beobachtete, allerdings sehr harte und rücksichtslose Verfahren tief verletzt und gekränkt und wenn man bedenkt, in welcher hervorragenden Weise er bei dem Abschlusse der verschiedenen, infolge des Krieges nötig gewordenen Verträge und bei den Konferenzen über das Verfassungswerk selbst als intime

Vertrauensperson des Grafen Bismarck mitgewirkt hatte, so hatte er auch vollkommen Grund dazu. Er bat daher sofort um seine völlige Entlassung aus dem Staatsdienste und ich glaube nicht zu irren, wenn ich annehme, daß dieser Vorgang mit eine ganz wesentliche Veranlassung zu seinem Zutritt zur Partei des Zentrums und überhaupt zu seiner ganzen späteren politischen Haltung gewesen ist. Er schrieb damals auch eine ausführliche Darstellung des gegen ihn beobachteten Verfahrens nieder, die er mehreren seiner näheren Bekannten, darunter auch mir mitgeteilt hat. Graf Bismarck hat mir gegenüber ein einziges Mal diesen Vorgang erwähnt, indem er sagte: er habe lebhaft bedauert, Herrn von Savigny, der bei den Friedensverhandlungen und bei den Beratungen der Verfassung so viele gute Dienste geleistet habe, nicht weiter im Dienste des Bundes verwenden zu können. „Aber", sagte er wörtlich, „es war nicht möglich. Savigny stellte mir die Alternative: Aut Caesar, aut nihil und da ich ihn nicht zum Cäsar machen konnte, so blieb nur das nihil übrig."

Wenn ich nunmehr in folgendem versuche, die Erinnerungen aus meiner amtlichen Tätigkeit während des Bestehens des Norddeutschen Bundes bis zum Ausbruch des Krieges mit Frankreich zusammenzustellen, muß ich der besseren Übersichtlichkeit wegen die Umgestaltung der inneren Verhältnisse Sachsens und die Entwickelung und Befestigung des Bundes in dieser Periode getrennt behandeln, dabei aber freilich schon im Voraus bemerken, daß sich das nicht in allen Beziehungen ganz scharf wird durchführen lassen, da manche wichtige Angelegenheit nach beiden Seiten hin zu betrachten und daher einzelne Übergriffe in der Schilderung der einen und der andern nicht ganz zu vermeiden sind.

2. Innere Verhältnisse Sachsens während der Zeit des Norddeutschen Bundes.

Ich habe schon im zweiten Teile dieser „Erinnerungen" bemerkt, daß sich die Bevölkerung Sachsens im großen und ganzen leicht und schnell in die neuen Verhältnisse fand.

Man war der jahrelangen Streitigkeiten und Kämpfe über die künftige Gestaltung Deutschlands bis zum Überdruß müde geworden. Die traurigen Folgen derselben waren in dem unseligen Kriege in schmerzlichster Weise allen vor die Augen getreten. Obgleich daher die Hoffnungen und Wünsche der einen durch den Ausgang des Krieges vereitelt und zerstört, die der andern aber durch die Bildung des Norddeutschen Bundes noch lange nicht befriedigt waren, so glaubten doch alle, sich den unabänderlichen Tatsachen fügen zu müssen und suchten sich in den neugeschaffenen Verhältnissen so gut wie möglich einzurichten. Allgemein freilich war das unangenehme Gefühl, daß ungeachtet aller Erfolge des Kriegs, aller überstandenen Leiden doch immer noch kein Zustand Deutschlands geschaffen worden war, den man als einen definitiven, dauernden ansehen konnte. Denn die Überzeugung war allgemein verbreitet, daß die unnatürliche, allen Gefühlen und Erwartungen des deutschen Volkes widersprechende Zerreißung Deutschlands in zwei Teile, nicht lange dauern könne, daß die völlige Isolierung der drei süddeutschen Staaten nicht lange haltbar sei. Darüber aber, was dann werden sollte, wenn dieser Zustand geändert werden könne, darüber gingen die Ansichten noch scharf und weit auseinander. Während aber diese offenbare Unhaltbarkeit der Zerreißung Deutschlands in Verbindung mit der unfreundlichen, fast feindseligen Stellung, die Österreich und Frankreich gegenüber dem Bunde einnahmen, der auch sonst in Europa sehr wenig oder gar keine aufrichtigen Freunde zu haben schien, bei denen, welche eine Wiederherstellung der alten Verhältnisse wünschten und anstrebten, ebenso wie bei denen, die mit dem neuen Bundesstaate unzufrieden waren und die Ersetzung desselben durch einen Einheits-Staat wollten, die Hoffnung auf eine Erfüllung ihrer Wünsche immer von neuem anregte und lebendig erhielt, trösteten sich die andern, — und sie bildeten offenbar die Mehrheit des Volks —, mit der Hoffnung, daß der jetzige Zustand doch nur ein provisorischer sei und die vollständige föderative Vereinigung des ganzen außer-österreichischen Deutschlands bei

der ersten geeigneten Gelegenheit doch noch zustande kommen werde. Während daher jene eifrig bemüht waren, die innere Konsolidierung des Bundes zu erschweren, die zum Teil noch tatsächlich vorhandenen Mißstimmungen zu verschärfen und insbesondere eine jede aufrichtige Annäherung der Regierungen von Preußen und Sachsen zu verhindern, bemühten sich die anderen, in Übereinstimmung mit der Regierung die inneren Verhältnisse des Bundes zu befestigen, seine Einrichtungen auszubauen und insbesondere das gegenseitige Vertrauen seiner Mitglieder untereinander zu stärken, damit der Bund, wenn die gehoffte Gelegenheit sich darbieten sollte, auch wirklich imstande sei, sie zu benutzen und einen festen und gesunden Kern zu bilden, aus welchem dann durch den Anschluß der süddeutschen Staaten ein großes, geeinigtes Deutschland herauswachsen könne.

Diese letzteren Bestrebungen wurden ganz wesentlich durch das Beispiel und den Vorgang des Königs unterstützt, der, treu dem gegebenen Worte, mit derselben Offenheit und Entschiedenheit an den gemeinsamen Angelegenheiten des Bundes Anteil nahm, mit der er auf der andern Seite die ihm und dem sächsischen Staate nach der Bundesverfassung verbliebenen Rechte zu erhalten und gegen unberechtigte Übergriffe zu verteidigen suchte. Unter diesen Umständen konnten auch die von zwei ganz verschiedenen Seiten ausgehenden und sich diametral entgegengesetzte Zwecke verfolgenden Bemühungen, Unzufriedenheit im Lande und Mißtrauen gegen die Regierung zu erregen, dadurch aber der letzteren ihre Bemühungen zur Herstellung eines freundlichen Verhältnisses mit Preußen und zur Konsolidierung des Bundes soviel als möglich zu erschweren oder ganz unmöglich zu machen, keine irgend erheblichen Erfolge haben. Von der einen Seite bemühten sich alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde die Wiederherstellung der alten Bundesverhältnisse wünschten und unter ihnen vorzugsweise die Anhänger der entthronten Fürsten — oder eigentlich nur die des Königs von Hannover, denn in Kurhessen und Nassau schien man im allgemeinen mit der eingetretenen Änderung gar nicht unzufrieden zu sein — Miß-

trauen zwischen den Regierungen von Preußen und Sachsen zu erregen und womöglich ernste, innere Differenzen im Bunde herbeizuführen, durch welche Österreich und Frankreich Gelegenheit und Anlaß zur Einmischung in die inneren Verhältnisse und womöglich zur Zertrümmerung des Bundes gegeben werden sollte. Diese Bemühungen, welche in verschiedenen Organen der Presse und in den Versuchen, auf einige sächsische Abgeordnete zum Reichstag einzuwirken, ihren Ausdruck, und bei der österreichischen Regierung, solange Herr von Beust an deren Spitze stand, wenn auch ganz in der Stille, doch Unterstützung fanden, blieben aber ohne jeden Erfolg. Ebensowenig gelangen die Bemühungen der annexionistischen Partei in Sachsen, die im Jahre 1866 ihren eigentlichen Zweck nicht erreicht hatte und sich nunmehr noch längere Zeit hindurch eifrig bestrebte, gegenseitiges Mißtrauen zwischen den beiden Regierungen und im Lande selbst zwischen der Dynastie und dem Volke herbeizuführen, dadurch einen offenen Konflikt vorzubereiten und auf diesem Wege doch vielleicht noch ihren letzten Zweck, die völlige Einverleibung Sachsens in Preußen, zu erreichen.

In dem zehnten Punkte der „Besonderen Bestimmungen zu Art. 4 des Friedensvertrags vom 21. Oktober 1866" war bestimmt, daß Preußen bis zu dem Zeitpunkte, wo die Reorganisation der sächsischen Truppen im wesentlichen durchgeführt worden und deren Einreihung in die Armee des Norddeutschen Bundes erfolgt sei, fortfahren sollte, die für die Besetzung des Königreichs Sachsen nötige Anzahl von Truppen zu stellen. Durch die energische Tätigkeit des Kriegsministers Generals von Fabrice wurde die Reorganisation der Armee so beschleunigt, daß der größte Teil der preußischen Garnisonen schon im Monat Mai 1867, die Dresdner Garnison insbesondere am 20. Mai Sachsen verlassen konnte und bis auf weiteres nur an wenigen Orten, namentlich in Leipzig, Bautzen und der Festung Königstein preußische Truppen verblieben. Das Verhältnis derselben zu der sächsischen Bevölkerung war während der ganzen Dauer der Besetzung überall ein durchaus befriedigendes und speziell in Dresden, wo sich neben der preußischen auch

noch eine sächsische Garnison befand, auch ein vollkommen kameradschaftliches zwischen beiden gewesen. Hier fand auch einige Tage vor dem Abmarsch der Preußen eine kameradschaftliche Vereinigung der preußischen und sächsischen Offiziere auf der Brühlschen Terrasse statt, welche auch durch die Anwesenheit der beiden Königlichen Prinzen ausgezeichnet wurde und bei welcher die preußischen Offiziere als Gäste der sächsischen erschienen.

Es machte daher einen sehr überraschenden Eindruck auf mich, als kurz vor dem Abmarsch der Dresdner Garnison der damalige preußische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, Herr von Eichmann, zu mir kam und mir, erhaltenem Auftrage gemäß mitteilte, daß sehr dringende Gegenvorstellungen gegen den beabsichtigten Abzug der Preußen von hier aus nach Berlin gelangt seien, weil, wie dabei versichert worden, der Haß der Dresdner Bevölkerung gegen die Preußen noch so stark und so heftig sei, daß nach Abzug der preußischen Truppen die hier lebenden zahlreichen preußischen Familien den ärgsten Unannehmlichkeiten und Insulten ausgesetzt und selbst ihres Lebens und Eigentums nicht mehr sicher sein würden. In Berlin, fuhr Herr von Eichmann fort, teile man nun zwar diese Befürchtung keineswegs, aber man habe mich doch von dem Vorgange in Kenntnis setzen und hören wollen, was ich dazu sage. Ich konnte es natürlich nur geradezu lächerlich finden, wenn man der ruhigen und anständigen Bevölkerung Dresdens gegenüber solche Befürchtungen hege und ihr die Neigung zu einer Art „Sizilianischer Vesper" zutrauen wolle und bat Herrn von Eichmann, er möge doch zunächst einmal einige der zahlreichen, seit längerer Zeit schon mit ihren Familien hier lebenden Preußen selbst fragen, ob auch nur einer von ihnen eine solche Befürchtung habe. Herr von Eichmann erwiderte mir sofort, das habe er bereits getan und die hier lebenden Preußen, mit denen er deshalb gesprochen, hätten darüber gelacht und sich vielmehr selbst für die baldige Entfernung der preußischen Garnison verwendet, weil sie überzeugt wären, daß dann sehr bald das alte gute Verhältnis zur

sächsischen Bevölkerung wieder hergestellt werden würde. Von hier lebenden Preußen sei überhaupt die Petition und Gegenvorstellung nicht ausgegangen; es seien sächsische Untertanen, welche in Berlin solche Besorgnisse angeregt hätten. Dort lege man aber gar keinen Wert darauf.

Ähnliche Versuche, die Bevölkerung Sachsens als von dem bittersten und glühendsten Haß gegen Preußen erfüllt darzustellen und dadurch in Berlin Mißtrauen gegen Sachsen, seine Regierung und sein Volk hervorzurufen, sind auch noch längere Zeit hindurch in großem Umfange vorgekommen. Auch in Leipzig wurde, als später die preußische Garnison auch von dort zurückgezogen werden sollte, von dortigen Einwohnern eine Gegenvorstellung dagegen in Berlin erhoben, nur mit dem Unterschiede, daß man dort vorgab, die durch ihre Sympathien für Preußen bekannten Leipziger Einwohner würden dann ihres Lebens und Eigentums nicht mehr sicher sein. Auch dieser Versuch wurde in Berlin mit der gebührenden Verachtung ignoriert. In Bautzen hatte ein Soldat der preußischen Garnison an einer verbotenen Stelle der Spree außerhalb des abgesteckten Militärbades gebadet und sich dabei an einem spitzen Stein den Fuß verletzt. Daraus machten die annexionistischen Blätter ein abscheuliches Attentat, indem sie als Beweis der Stimmung der dortigen Bevölkerung erzählten, es seien in das preußische Militärbad Massen spitzer Steine hineingeworfen und dadurch viele Soldaten schwer verletzt worden. Gegen diese Lüge trat, was die Verbreiter derselben wohl nicht vermutet hatten, der Kommandeur der preußischen Garnison selbst auf, indem er den wahren Sachverhalt veröffentlichte und zugleich seine Befriedigung über das gute und freundliche Verhältnis zwischen der Garnison und der Bevölkerung aussprach. So wurde von dieser Seite her, nachdem man sich überzeugt hatte, daß mit Verleumdungen des Königs und der Regierung in Berlin nichts zu erreichen war, der Versuch gemacht und längere Zeit fortgesetzt, dort die Meinung zu erwecken, als sei die Stimmung des sächsischen Volkes von der Art, daß auch die Regierung nichts dagegen ausrichten könne und selbst durch die härtesten und

drückendsten Maßregeln nichts zu erreichen, vielmehr die völlige Annektion Sachsens noch das einzige Mittel sei, das helfen könne.

Währenddessen gingen die Regierung und die Stände Sachsens ruhig vor, um die durch die neuen Verhältnisse gebotenen Maßregeln nach und nach durchzuführen. Von größter Wichtigkeit waren hierbei die Verhandlungen und Beschlüsse der Ständeversammlung, welche, wie ich im zweiten Bande dieser „Erinnerungen" bemerkt habe, unmittelbar nach der Rückkehr des Königs einberufen worden war und sodann, mit zwei langen Unterbrechungen, die durch die Sitzungen des verfassungsgebenden und dann des ersten ordentlichen Reichstags des Norddeutschen Bundes veranlaßt wurden, bis zum 30. Mai 1868 getagt hat. Nachdem dieselbe kurz nach ihrer Eröffnung den mit Preußen abgeschlossenen Friedensvertrag, soweit es verfassungsmäßig notwendig war, angenommen und genehmigt, sowie die Aufnahme einer Anleihe von 12 Millionen Talern zur Deckung der an Preußen zu zahlenden Kriegskosten-Entschädigung und des durch die neue Militär-Organisation erforderlichen Aufwands bewilligt hatte, kam es zunächst darauf an, die Budgetverhältnisse für die Finanzperiode 1867—1869 in Ordnung zu bringen. Ein einheitliches Budget für die ganze Finanzperiode aufzustellen, schien mir, wenn auch an sich möglich, doch im höchsten Grade unpraktisch und unzweckmäßig zu sein. Denn die wesentlichen Umgestaltungen in den Finanzverhältnissen Sachsens traten erst während der Dauer des Jahres 1867, zum Teil erst am 1. Januar 1868 in Wirksamkeit. Die Einnahmen aus der Post und der größte Teil der indirekten Steuern, ebenso wie die Ausgaben für das Militärwesen waren daher während des Jahres 1867, beziehentlich während eines Teiles desselben noch im sächsischen Budget zu berücksichtigen, während sie für die Jahre 1868 und 1869 völlig aus demselben verschwanden. Ebenso war es aber auch wegen der Kürze der hierzu noch vorhandenen Zeit und wegen der Unmöglichkeit, die durch die Vermehrung und neue Organisation der Armee erwachsenden Ausgaben mit einiger Sicherheit im voraus zu veranschlagen, tatsächlich ganz unausführbar, einen auch nur einigermaßen zuverlässigen Vor-

anschlag für den Staatshaushalt des Jahres 1867 allein zu entwerfen. Es schien mir daher nichts übrig zu bleiben, als auf die Verlegung eines besonderen Etats für 1867 ganz zu verzichten und statt dessen zur Erhaltung der Ordnung im Rechnungswesen das Budget für die letzte Finanzperiode auf das Jahr 1867 einfach auszudehnen, einen neuen Voranschlag aber nur für die beiden letzten Jahre der neuen Finanzperiode 1868 und 1869 zu entwerfen. Hiermit erklärten sich auch beide Kammern einverstanden und es wurde daher ein solcher Voranschlag mittels Dekrets vom 30. Oktober 1867 den Ständen vorgelegt und nach erlangter Genehmigung desselben unter dem 26. Mai 1868 das Finanzgesetz für die beiden letzten Jahre der Finanzperiode publiziert. In demselben mußten jedoch, da die laufenden ordentlichen Staats-Einnahmen zur Deckung der durch den Eintritt Sachsens in den Norddeutschen Bund so wesentlich gewachsenen Ausgaben nicht hinreichten, sehr erhebliche außerordentliche Zuschläge zu der Grundsteuer sowie zu der Personal- und Gewerbesteuer ausgeschrieben werden, wodurch natürlich die Frage über das gegenseitige Verhältnis dieser beiden Steuern und damit das Verlangen nach einer völligen Umgestaltung unseres direkten Steuersystems von neuem angeregt wurde.

Neben der Wiederherstellung der Ordnung in den Budgetverhältnissen war es zunächst die wichtigste Aufgabe des Finanzministeriums, die während des Krieges aufgewachsene sehr bedeutende schwebende Schuld (die Handdarlehen) zu beseitigen und in eine fundierte Schuld umzuwandeln. Von den 12 Millionen Talern, welche durch die im Dezember 1866 von den Ständen genehmigte 5 % Anleihe aufgebracht werden sollten, waren zunächst 4 Millionen zur Bezahlung der ersten Rate der Kriegskosten-Entschädigung an Preußen mit verwendet worden, $1\frac{1}{2}$ Millionen waren an die Finanzhauptkasse zur Deckung einiger sonst erforderlichen außerordentlichen Ausgaben im Wege des allmählichen Verkaufs abgegeben worden und $6\frac{1}{2}$ Millionen im Verschlusse des Landtags-Ausschusses für das Staatsschuldenwesen verblieben, um zur Rückzahlung der in ungefähr gleicher Höhe noch vorhandenen 6 % künd-

baren Handdarlehnsschuld verwandt zu werden. So sehr ich nun auch die sofortige Durchführung dieser Konvertierung gewünscht hätte, so mußte doch zunächst noch davon abgesehen werden, da dieselbe während des Jahres 1867 mit so großen Verlusten für die Staatskasse verbunden gewesen wäre, daß dagegen die in jener Zeit dadurch zu erreichende Zinsenersparnis von 1% auf etwa ein Jahr ganz verschwinden mußte. Während des Jahres 1867 machten nämlich die Vermehrung und die neue Organisation des sächsischen Armeekorps in Verbindung mit den notwendigen Anschaffungen und Einrichtungen, um dasselbe den preußischen in jeder Beziehung gleich zu stellen, so bedeutende Ausgaben nötig, daß der Verkauf großer Beträge der bei der Finanzhauptkasse vorhandenen 4% Staatspapiere zur Deckung derselben notwendig wurde. Hätte man daher gleichzeitig damit auch noch zum Behufe der Konversion der Handdarlehen etwa 6 Millionen 5% Papiere auf den Markt bringen wollen, so würden dadurch die Kurse der sächsischen Papiere, die überhaupt nur einen, wenn auch sehr intensiven, aber doch nur wenig ausgedehnten Markt hatten, sehr gedrückt worden sein. Ein Aufschub der Konvertierung versprach aber auch noch einen anderen Vorteil zu gewähren, denn die Verhältnisse des Geldmarktes fingen an sich zu bessern, die Kurse stiegen und es war daher, wenn ich erst in den letzten Monaten des Jahres 1867 an die Konvertierung der Handdarlehen ernstlich herantrat, zu hoffen, daß es möglich sein werde, dieselbe sogar mit einer 4% Anleihe durchführen zu können, was früher ganz unmöglich schien. Mit einem, in geheimer Sitzung zu beratenden Dekret vom 18. Dezember 1867 legte ich daher den Ständen einen anderweiten Plan vor, nach welchem der vorhandene Rest der 5% Anleihe von 1866 im Betrage von 6 Millionen Talern jetzt gar nicht vergeben, sondern bei dem Landtags-Ausschusse für das Staatsschuldenwesen so lange, als durch ein neues Gesetz in anderer Weise darüber verfügt worden, aufbewahrt und statt dessen eine neue vierprozentige Anleihe im Betrage von 8 Millionen Talern zugleich zur Tilgung der Handdarlehn-Schuld und zu dem beabsichtigten Ankauf der Alberts-Eisenbahn (Dresden-

Tharandt) aufgenommen werden sollte. Mit diesem Plane erklärten sich beide Kammern einverstanden, das betreffende Gesetz wurde unter dem 8. Februar 1868 erlassen und darauf die Konvertierung der sechsprozentigen Handdarlehen in eine vierprozentige fundierte Schuld mit sehr günstigem Erfolg für die Staatskasse durchgeführt.

Seit längerer Zeit schon bildeten die sächsischen Kassenbillets einen wesentlichen Teil der in Sachsen umlaufenden Zahlmittel, sie waren im Verkehr sehr beliebt und genossen einen unbedingten Kredit. Die im Jahre 1855 ausgegebenen Billets waren aber nach einer elfjährigen Umlaufszeit so abgegriffen und abgenutzt, daß eine neue Emission unvermeidlich schien; die Stände hatten auch schon im Juni 1866 sich mit dieser Maßregel einverstanden erklärt und gleichzeitig auch die Ausgabe des noch vorhandenen Restquantums der Kassenbillets von etwa $2^3/_4$ Millionen Talern genehmigt, wodurch der gesamte umlaufende Betrag derselben von 8 auf etwa $10^3/_4$ Millionen erhöht wurde. Da sich nun der Kurs der Kassenbillets während des Krieges standhaft erhalten hatte, auch die Nachfrage nach denselben fortwährend stieg und daher eine Vermehrung des umlaufenden Quantums ebenso unbedenklich, wie bei dem großen Bedarfe der Staatskasse wünschenswert war, so wurde den Ständen mittels Dekrets vom 2. Februar 1867 die Vermehrung des umlaufenden Betrags an Kassenbillets bei der Neukreierung derselben auf 12 Millionen Taler vorgeschlagen und das betreffende Gesetz nach erlangter ständischer Zustimmung unter dem 2. März 1867 publiziert.

Dringend notwendig erschien hiernächst schon bald nach Abschluß des Friedens die Vollendung des Netzes unserer Staatseisenbahnen. Von der Landesgrenze bei Görlitz an bis Dresden bestand eine solche, ebenso von Chemnitz über Reichenbach nach Hof und Eger. Um aber von Dresden nach Chemnitz auf der Eisenbahn zu gelangen, mußte man den großen Umweg über Riesa machen und bis an letzteren Ort die Leipzig-Dresdener Privatbahn und von da an die Chemnitz-Riesaer Staatsbahn benutzen. Eine Ausfüllung der zwischen Dresden

und Chemnitz noch bestehenden Lücke im Netze der Staatsbahnen war daher höchst wünschenswert, aber mit einer besonderen Schwierigkeit verbunden. Im Jahre 1854 war nämlich einer Privatgesellschaft die Konzession zum Bau einer Eisenbahn von Dresden nach Tharandt gegeben und diese letztere auch ausgeführt worden. Diese Konzession ist nur dadurch zu erklären, daß die Techniker des Finanzministeriums die Ausführung einer Bahn von Tharandt über Freiberg nach Chemnitz im Jahre 1854 nach dem damaligen Stande der Eisenbahntechnik für unausführbar erklärt hatten, so daß kein Grund vorzuliegen schien, die kleine Strecke Dresden-Tharandt der Privatindustrie zu entziehen. Inzwischen war aber die Technik des Eisenbahnbaues so weit vorgeschritten, daß der Bau der Linie Tharandt-Freiberg-Chemnitz auf Staatskosten beschlossen und ausgeführt worden war. Hierdurch war nun eine zusammenhängende Staatsbahnlinie von Görlitz bis Dresden und von Tharandt bis Hof und beziehentlich bis Eger hergestellt worden, die nur auf der kleinen Strecke Dresden-Tharandt von einer Privatbahn unterbrochen wurde. Es stellte sich daher der Ankauf dieser letzteren als unabweislich dar und die Staatsregierung wurde auch am 3. Januar 1868 dazu ermächtigt. In dessen Folge ging die Bahn am 17. Juli 1868 in den Besitz des Staates über.

Im allgemeinen war überhaupt der Mut des Volkes und seiner Vertreter, das Vertrauen auf die Kräfte des Landes und auf seine Zukunft durch die Leiden des letzten Jahres und durch die großen finanziellen Opfer, welche der Krieg und der Beitritt zum Norddeutschen Bunde verlangt hatten, nicht gebrochen, nicht einmal erschüttert worden. Im Gegenteil trat überall das Bestreben hervor, durch verdoppelte Anstrengungen in allen Gebieten der öffentlichen Tätigkeit die Folgen der gebrachten Opfer möglichst bald zu überwinden und bei der Beschaffung der Bedingungen für den Fortschritt des öffentlichen, allgemeinen Wohlstandes auch selbst bedeutende Ausgaben nicht zu scheuen. Insbesondere zeigte sich dies in bezug auf das Eisenbahnwesen. Von allen Seiten traten

dringende Wünsche für den Bau neuer Bahnen hervor, die zum größten Teil in der zweiten Kammer lebhaften Anklang fanden, während die erste Kammer zwar da, wo wirkliche Bedürfnisse und aussichtsvolle Unternehmungen in Frage kamen, dieselben ebenfalls unterstützte, aber doch auch vor einem zu raschen und überstürzenden Vorgehen im Interesse der Staatskasse warnte und daher viele der zahlreichen Projekte, die überall auftauchten, gänzlich zurückwies oder wenigstens auf die Zukunft verschob. Das Allerhöchste Dekret vom 17. Februar 1868 behandelte nicht weniger als 21 Projekte zu Eisenbahnen, deren Bau teils auf Kosten des Staates, teils durch zu konzessionierende Privatgesellschaften beantragt worden war. Nach Inhalt der hierauf erlassenen Ständischen Schrift vom 28. Mai 1868 wurde die Regierung zum Bau auf Staatskosten von fünf Eisenbahnen (von Großschönau über Warnsdorf nach Sohland; von Leipzig nach Chemnitz; von Radeberg nach Kamenz und eventuell bis an die preußische Grenze; von Plauen nach Oelsnitz; von Aue nach Jägersgrün) und eventuell zum Ankauf der Linie Borna-Kieritzsch sowie zur Anwendung des Expropriationsgesetzes auf nicht weniger als 15 durch Privatgesellschaften zu erbauende Linien ermächtigt. Da die Kosten jener fünf Bahnen auf 17 500 000 Taler veranschlagt waren und es außerdem noch erwünscht war, die Regierung in die Lage zu setzen, dem Kriegsministerium zur Erbauung neuer Kasernen Vorschüsse zu geben, so wurde die Regierung zur Aufnahme einer Anleihe von 20 000 000 Talern durch Ausgabe vierprozentiger Staatsschuldscheine ermächtigt (Dekret an die Stände vom 27. Mai 1868, Ständische Schrift vom 28. Mai 1868, Gesetz vom 26. Juni 1868).

Von den verschiedenen anderen Bahnen, welche damals in Frage kamen, will ich hier nur noch der Leipzig-Zeitzer Bahn eine kurze Erwähnung tun. Die Verbindung von Leipzig mit der bedeutenden Fabrikstadt Gera und der dortigen Gegend war bis dahin auf den weiten Umweg über Naumburg und Zeitz angewiesen und in den Händen der Thüringer Eisenbahngesellschaft. Als sich daher in Leipzig Privatunternehmer fanden, welche eine direkte Linie von Zeitz nach Leipzig her-

stellen wollten, setzte die Thüringer Gesellschaft der Ausführung dieser Absicht alle erdenklichen Schwierigkeiten entgegen und bat endlich selbst um die Konzession zum Bau dieser Linie. Die sächsische Regierung, welche nur an dem Zustandekommen der Bahn selbst ein Interesse hatte und nicht verkannte, daß die Thüringer Eisenbahngesellschaft besser und leichter imstande war, eine solche Bahn herzustellen und im Zusammenhange mit ihrem großen Bahnkomplexe zu verwalten, als eine besondere kleine Gesellschaft, war auch geneigt, ihr diese Konzession zu geben, hatte aber den sehr begründeten Zweifel, ob die Gesellschaft ernstlich die Absicht habe, jene Linie, die einen bedeutenden Verkehr von ihrer Hauptlinie ablenken mußte, wirklich zu bauen, oder ob ihre Absicht nicht vielmehr blos dahin gehe, den Bau in die Hände zu bekommen, um ihn möglichst verzögern und die Ausführung durch eine andere Gesellschaft verhindern zu können. Durch diese Bedenken und die Schwierigkeiten, einen passenden Anschluß in Leipzig zu finden, hatte sich die Erteilung der erbetenen und auch von der Regierung beabsichtigten Konzession verzögert bis der Krieg ausbrach. In Art. 13 des Friedensvertrags wurde der Bau der Bahn zwischen beiden Regierungen vertragsmäßig festgestellt und Sachsen verpflichtet, derjenigen Gesellschaft, welche die Konzession zum Bau auf der preußischen Strecke (von Zeitz bis zur Landesgrenze) erhalten werde, dieselbe auch für die sächsische Strecke zu geben. Das Nähere wurde deshalb durch einen besonderen Staatsvertrag vom 30. Juli 1867 festgestellt. Bald zeigte es sich aber, wie begründet die oben angedeutete Besorgnis der sächsischen Regierung gewesen war. Die Thüringer Gesellschaft rührte sich lange Zeit gar nicht und zögerte dann so sehr, daß es beinahe drei Jahre lang dauerte, bis die Konzession am 27. April 1870 gegeben werden konnte.

Mit Schluß des Jahres 1867 ging die Post in die Verwaltung des Norddeutschen Bundes über.

Unter den wichtigen Gesetzen, die als Früchte dieses langen, für Sachsen so überaus erfolgreichen Landtags anzusehen sind, will ich hier außer den schon oben erwähnten als

besonders wichtige nur noch hervorheben: das Gesetz, die Publikation der Kirchenvorstands- und Synodal-Ordnung betr., vom 30. März 1868; die Gesetze über die Bildung der Geschwornenlisten und der Geschwornenbank vom 14. September, über das Verfahren vor den Geschwornengerichten vom 1. Oktober und über die Wahl von Schöffen und deren Mitwirkung bei Strafsachen vom 1. Oktober 1868, sowie das neue Berggesetz vom 16. Juni 1868.

Die wichtigsten unter allen damals erlassenen Gesetzen waren aber die beiden Gesetze vom 3. Dezember 1868: einige Abänderungen der Verfassungs-Urkunde vom 4. September 1831 und die Wahlen für den Landtag betreffend.

Ich habe schon im zweiten Bande der „Erinnerungen“ angedeutet, daß die Regierung bereits während der Berliner Verhandlungen davon überzeugt war, daß eine wesentliche Umgestaltung der zweiten Kammer unter Aufgabe des ständischen Vertretungsprinzips unvermeidlich sei, daß sie aber zunächst und ehe sie selbst mit einem Vorschlage hierzu hervortrete, die definitive Gestaltung der Verfassung des Norddeutschen Bundes abwarten wollte. In der Thronrede, mit welcher der König am 15. November 1866 den Landtag eröffnete, hatte er ausgesprochen, daß die, infolge der neuen Bundes-Einrichtungen nötig werdenden Abänderungen der Verfassung und des Wahlgesetzes mit der Organisation des Norddeutschen Bundes in einem so engen Zusammenhange stünden, daß sie nicht eher zur Beratung kommen könnten, als bis man über jene Organisation im klaren sei; es werde daher eine Vertagung des Landtags nötig und nach Wiederzusammentritt der Kammern ihnen deshalb eine Vorlage gemacht werden. Dies erfolgte auch ganz in der zugesicherten Weise unmittelbar nach dem Wiederzusammentritt der Kammern mittels Dekrets vom 19. November 1867, die Beratung darüber fand in beiden Kammern in eingehender und durchaus ruhiger Weise statt, da die von dem Minister des Innern, Herrn von Nostitz-Wallwitz, festgestellten und in den Kammern vertretenen Prinzipien, welche dem Entwurfe zugrunde lagen, im wesentlichen allgemeine Zustimmung fanden, so daß nur

wenige Abänderungen des Entwurfs von den Ständen beantragt und darauf von der Regierung zugestanden wurden. Von größerer politischer Wichtigkeit waren unter den letzteren eigentlich nur zwei: zunächst, daß die bisherigen dreijährigen Finanzperioden auf die Dauer von zwei Jahren herabgesetzt und sodann, daß der zur Ausübung des Stimmrechts für die zweite Kammer erforderliche Steuerbetrag von 2 Talern auf 1 Taler herabgesetzt wurde. Die Zustimmung der Ständeversammlung wurde durch die ständige Schrift vom 28. Mai 1868 erklärt, die Gesetze selbst wurden unter dem 3. Dezember 1868 publiziert. Herr Minister von Nostitz-Wallwitz hat sich durch die energische Durchführung dieser sehr eingreifenden und doch maßvollen Umgestaltung der inneren Verfassung Sachsens ein ganz erhebliches Verdienst erworben, was eine uneingeschränkte Anerkennung verdient.

Noch wurde, wie bereits oben angedeutet worden, auf diesem Landtage die Frage, ob das gegenseitige Verhältnis der Grundsteuer auf der einen und der Gewerbe- und Personalsteuer auf der andern Seite ein richtiges sei, mehrfach erörtert, was zu sehr lebhaften Diskussionen Anlaß gab und endlich zu dem in der ständischen Schrift vom 3. März 1868 enthaltenen Antrag führte, die Regierung wolle der Kammer eine Vorlage über eine Revision des direkten Abgabenwesens überhaupt machen und zur Vorberatung derselben eine aus Sachverständigen bestehende Kommission einsetzen, welche ihr deshalb gutachtliche Vorschläge eröffnen solle. Diese ganze für Sachsen so wichtig gewordene Steuerfrage, die sich durch mehrere Landtage fast zehn Jahre lang hindurchzog, kann jedoch nur in ihrem Zusammenhange richtig beurteilt werden, weshalb ich mir vorbehalte, weiterhin darauf zurückzukommen.

Von großem Interesse sind auch die Verhältnisse und Umstände, die in jener Zeit zur Abschaffung der Todesstrafe in Sachsen führten. Schon bei der Beratung des im Jahre 1838 publizierten Kriminalgesetzbuches, bei welcher der damalige Prinz, spätere König Johann in der Ersten Kammer der Ständeversammlung als Referent fungierte, war diese Frage in Anregung gekommen und in der ständischen Schrift vom 2. April 1837

der Antrag von beiden Kammern gestellt worden: „Die Regierung wolle die Frage wegen Abschaffung der Todesstrafe fortwährend im Auge behalten und wenn möglich, auf der eingeschlagenen Bahn durch Beschränkung der mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechen die Abschaffung der Todesstrafe selbst vorbereiten." Für den Prinzen Johann blieb diese Frage fortwährend ein Gegenstand ernster Gewissensbedenken und Zweifel und nachdem er im Jahre 1854 den Thron bestiegen hatte, war die Bestätigung eines Todesurteils, bei welcher seine inneren Gewissens-Überzeugungen stets in einen Widerstreit mit dem Worte des Gesetzes kamen, in jedem einzelnen Falle eine Entschließung, die er nur nach schweren inneren Kämpfen zu fassen vermochte. Da trat ein Fall ein, welcher den Entschluß des Königs zur Reife brachte. In Leipzig war ein Mord begangen worden; der der Tat Verdächtige hatte entschieden und beharrlich geleugnet, die gegen ihn sprechenden Indizien waren aber so zahlreich und so stark, daß er von den erkennenden Gerichtsbehörden der Tat für überführt erachtet und zum Tode verurteilt worden war. Aus denselben Gründen hatte auch der König gewiß nach ernstem inneren Kampfe das Urteil bestätigt, aber, da dem beharrlichen Leugnen des Inkulpaten gegenüber ein Irrtum doch immer noch nicht ganz ausgeschlossen schien, angeordnet, daß der Oberstaatsanwalt sich nach Leipzig begeben, bei der letzten Kommunion des Verurteilten anwesend sein und über das Verhalten desselben hierbei ihm, dem Könige, sofort ausführlich berichten sollte, indem der König entschlossen war, für den Fall, daß jener auch bei dem Akte seiner letzten Kommunion und den Ermahnungen des Geistlichen gegenüber bei der Behauptung seiner Unschuld beharren sollte, dann doch noch seine Begnadigung auszusprechen. Die Befehle des Königs wurden pünktlich befolgt, der Verurteilte genoß am Abende vor der Hinrichtung, die auf den folgenden Tag früh 7 Uhr festgesetzt war, das heilige Abendmahl vollkommen ruhig und blieb, unerschüttert durch die Ansprache des Geistlichen, bei der Behauptung stehen, daß er unschuldig sei. Der Oberstaatsanwalt telegraphierte deshalb sofort an den

König, der sich damals, es war im Dezember 1866, auf einige Tage zum Besuche in Berlin befand. Durch einen unglücklichen Zufall kam das Telegramm erst spät in der Nacht in Berlin an. Der König erhielt dasselbe erst am folgenden Morgen, als er nach 6 Uhr erwachte, also ganz kurze Zeit vor dem Augenblicke, wo die Exekution in Leipzig stattfinden sollte, da der Kammerdiener, der von dem Inhalte des Telegramms nichts wußte, den König nicht deshalb geweckt hatte. Der König beschloß augenblicklich die Verwandlung der Todesstrafe in langjährige Zuchthausstrafe, aber es war nur mit der größten Anstrengung aller Beteiligten und durch die außerordentliche Schnelligkeit, mit welcher der betreffende Leipziger Telegraphenbeamte die Nachricht davon noch wenige Sekunden vorher, ehe das Fallbeil fiel, selbst auf den Richtplatz brachte, möglich zu verhindern, daß die Hinrichtung wirklich stattfand. Dieser Vorgang hatte einen erschütternden Eindruck auf den König gemacht, er hatte tatsächlich bewiesen, wie es unter besonderen Verhältnissen möglich sei, daß ein Menschenleben einem unglücklichen Zufalle zum Opfer fallen könne. Von diesem Momente an war der König entschlossen, seinen wohl lange schon gehegten Wunsch zu erfüllen und die Abschaffung der Todesstrafe in Sachsen zur Ausführung zu bringen. Dies geschah durch eine Bestimmung in dem Gesetze, die Aufhebung und Abänderung einiger Bestimmungen des Strafgesetzbuches vom 11. August 1855 betreffend, dessen Entwurf mittels Dekrets vom 25. Januar 1868 an die Ständeversammlung kam. In den Motiven dazu wurde neben den Gründen, die außerdem noch gegen die Todesstrafe sprechen, insbesondere auf die Unwiderruflichkeit derselben hingewiesen, durch welche eine Verbesserung eines, doch immer nicht unmöglichen Irrtums bei der Entscheidung völlig ausgeschlossen werde. In der Zweiten Kammer wurde der Vorschlag angenommen, in der Ersten aber abgelehnt, jedoch mit einer so geringen Majorität, daß er nach § 92 der Verfassungs-Urkunde auch dort als angenommen anzusehen war. Infolgedessen wurde die Todesstrafe durch das am 1. Oktober 1868 publizierte „Revidierte Strafgesetzbuch für das Königreich Sachsen"

aufgehoben. Freilich hat diese Aufhebung nicht lange Geltung gehabt, denn durch das Strafgesetzbuch des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1870 wurde die Todesstrafe auch in Sachsen wieder eingeführt.

Im Jahre 1869 trat übrigens auch eine sehr wesentliche Abänderung in der Verwaltung des gesamten Staatseisenbahnwesens ein, indem durch die Bekanntmachung vom 17. Juni 1869 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1869 S. 159) die bis dahin bestandene Einteilung der sächsischen Staatseisenbahnen in einen östlichen und westlichen Komplex aufgehoben und an die Stelle der beiden Eisenbahn-Direktionen zu Leipzig und Dresden, welche gleichzeitig eingezogen wurden, eine „Generaldirektion der Königlich Sächsischen Staatseisenbahnen“ mit dem Sitze in Dresden eingesetzt und dieser die Verwaltung und die Leitung des Betriebs der gesamten Staatseisenbahnen und der in Staatsverwaltung befindlichen Privateisenbahnen in unmittelbarer Unterordnung unter das Finanzministerium übertragen wurde.

Im Sommer desselben Jahres 1869 übertrug mir Seine Majestät der König, nachdem der Hausminister von Zeschau seine Entlassung erbeten und erhalten hatte, auch die oberste Verwaltung der zu dem Königlichen Hausfideikommiß gehörigen Sammlungen für Kunst und Wissenschaft und ich übernahm diesen Auftrag wegen meines lebhaften Interesses für die Sache selbst mit Freuden, obgleich die Masse der schon auf mir ruhenden Geschäfte dadurch in sehr erheblicher Weise vermehrt wurde.

Am 21. September 1869 wurde das Königliche Hoftheater zu Dresden, eine der schönsten und geistvollsten Schöpfungen Gottfried Sempers, durch eine Feuersbrunst vollständig zerstört. Das Theatergebäude gehörte nach § 17 und 18 der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 zu denjenigen Staatsgebäuden, welche Seiner Majestät dem Könige verfassungsmäßig zur freien Benutzung vorbehalten waren. Der Betrieb des Theaters erfolgte auf Rechnung der Königlichen Zivilliste, bei deren Feststellung auch auf das Bedürfnis eines Zuschusses zu den Kosten des Theaters und der musikalischen Kapelle, freilich in sehr

unzureichender Weise, Rücksicht genommen worden war. Infolge der veränderten Zeitverhältnisse, namentlich der außerordentlich gesteigerten Ansprüche der Schauspieler und Schauspielerinnen, insbesondere der Sänger und Sängerinnen, sowie der Anforderungen an eine äußerlich prachtvolle Ausstattung der Opern und größeren Schauspiele, die schon damals an ein Theater ersten Ranges gemacht wurden, war der Aufwand für Gagen und Besoldungen sowie für Dekorationen und die sonstige szenische Ausstattung in solcher Weise gestiegen, daß die notwendigen, aus der Zivilliste zu bestreitenden Zuschüsse zur Theaterverwaltung eine solche Höhe erreicht hatten, daß sie mit den Kräften der damals noch sehr niedrig bemessenen Zivilliste außer allem Verhältnisse standen und auf die Dauer unmöglich gewährt werden konnten. Als daher die Katastrophe am 21. September 1869 eintrat, wurde die Frage, ob die zeitherige Einrichtung nicht ganz aufzugeben und von der Forterhaltung eines Königlichen Hoftheaters auf Kosten der Zivilliste für die Zukunft nicht besser ganz abzusehen sei, in sehr ernste und eingehende Erwägung gezogen. Hätte man die Interessen der Zivilliste allein ins Auge gefaßt, so wäre es entschieden das Vorteilhafteste gewesen, das Hoftheater ganz aufzugeben und die bei der ersten Festsetzung der Zivilliste als Zuschuß für dasselbe berücksichtigte Summe einem Privatunternehmer, der ein Theater in Dresden einrichten wollte, als Beihilfe dazu zu bewilligen. Dessenungeachtet entschloß sich Seine Majestät der König, um dem Lande und der Stadt Dresden das Fortbestehen eines Kunstinstituts ersten Ranges zu sichern, die bisherige Einrichtung beizubehalten und die Lasten derselben weiterhin auf die Zivilliste zu übernehmen, wobei er freilich voraussetzte, daß der letzteren nicht wieder, wie im Jahre 1840 auch noch ein bedeutender Teil der Neubaukosten aufgebürdet werden würde. Infolge dieser Entschließung wurde zunächst seitens des Ministeriums des Königlichen Hauses die Erbauung eines hölzernen Interimstheaters angeordnet, welches in sehr zweckmäßiger Weise und rasch ausgeführt über acht Jahre lang seiner Bestimmung gedient hat.

Dem Finanzministerium dagegen fiel die Aufgabe zu, die Bewilligung der zu dem Neubau des Theaters erforderliche Summe bei der Ständeversammlung zu beantragen und die dazu nötigen Vorbereitungen zu treffen. Dazu war vor allem ein zuverlässiger Kostenanschlag nötig, der aber nicht eher gefertigt werden konnte, als bis feststand, ob das neue Haus an die Stelle des alten und mit Benutzung des etwa noch brauchbaren alten Mauerwerks oder an einer anderen Stelle aufgeführt werden solle. Zur Begutachtung dieser Fragen wurde eine Kommission niedergesetzt, welche außer mir, als Vorsitzenden, und dem Minister des Innern und des Königlichen Hauses, Herrn von Nostitz-Wallwitz, aus mehreren höheren Hof- und Staatsbeamten, zwei Mitgliedern des Stadtrates und zwei Professoren der Kunstakademie, dem Bildhauer Hähnel und dem Architekten Nicolai bestand. Die beiden letzteren wurden zunächst beauftragt, die ganze Frage vom technischen Standpunkte aus zu prüfen und ihr speziell motiviertes Gutachten der Kommission vorzulegen. Das letztere ging nun entschieden dahin, daß das Theater an seiner früheren Stelle nicht wieder aufgeführt werden dürfe. Diese Stelle war seinerzeit nicht wegen ihrer Zweckmäßigkeit an sich, sondern mit Rücksicht auf einen damals noch festgehaltenen Plan zur Bebauung des gesamten umliegenden Terrains gewählt worden und zwar zu einer Zeit, wo das Museum, das Gebäude der Gemäldegalerie, noch nicht erbaut war. Jener Plan war aber völlig aufgegeben, ja durch die Erbauung des Museums an einer andern als der nach jenem Plan dafür bestimmten Stelle gänzlich unausführbar geworden. Das letztere befand sich in einer solchen unmittelbaren und höchst feuergefährlichen Nähe des Theaters, daß es dringend wünschenswert und im Interesse der unersetzbaren Schätze der Galerie geradezu geboten erschien, das Theater etwas weiter von ihr zu entfernen. Dazu kam, daß der Wiederaufbau an der bisherigen Stelle einen besonders hohen Kostenaufwand verursachen mußte, teils weil hier das Haus nach allen vier Seiten hin vollkommen frei lag und daher auch nach allen vier Seiten hin eine reiche architektonische Ausschmückung verlangte. teils

weil die Gründung des Gebäudes gerade an dieser, den Überschwemmungen der Elbe ausgesetzten Stelle einen sehr großen Aufwand verursachen mußte. Von einer Mitbenutzung der alten Grundmauern konnte, abgesehen davon, daß auch sie von dem Feuer angegriffen und geschädigt waren, schon deshalb nicht die Rede sein, weil das alte Haus, ungeachtet seiner architektonischen Schönheit, doch für den praktischen Gebrauch sehr große Mängel hatte z. B. ganz ungenügende, enge und finstere Garderoben für die Darstellenden und das Publikum, ganz enge, schmale Treppen und Korridors, unzureichende Ausgänge usw. und diese Mängel nur durch eine völlige Änderung des Grundplanes abgestellt werden konnten. Die Kommission trat dem Gutachten ihrer beiden technisch-sachverständigen Mitglieder einstimmig bei und schloß sich auch dem Vorschlage derselben, das neue Haus in den Zwingerpromenaden westlich von dem Zwingerwalle zu erbauen, einstimmig an. Auf Grund dieses Planes wurde ein Kostenanschlag entworfen, der freilich, da es an einem Bauprojekte selbst noch fehlte, nur ein ganz allgemein gehaltener sein konnte und nur dazu dienen sollte, die Höhe der bei den Kammern zu beantragenden Bewilligung im allgemeinen zu motivieren. Dieser von dem Oberlandbaumeister Hänel entworfene Anschlag belief sich rund auf 620000 Taler. Da die zu verwendende Summe der Feuerversicherung 120000 Taler betrug, so blieben 500000 Taler übrig, deren Bewilligung bei den Kammern zu beantragen war. Die Absicht der Regierung ging nun dahin, nach erfolgter Bewilligung dieser Summe den Erbauer des früheren Theaters, Semper, zugleich aber auch, um sich nicht bei der Wichtigkeit des Baues gleich von Haus aus auf einen einzigen Vorschlag zu beschränken, noch einige andere Architekten von hervorragender Bedeutung unter Zusicherung eines festen, unter allen Umständen zu gewährenden Honorars um Entwerfung von Projekten zu ersuchen.

Dieser Plan der Regierung fand, sobald er bekannt wurde, nicht nur unter den zahlreichen jungen Künstlern, namentlich den Architekten, die sich hier befanden, sondern auch im

größeren Publikum lebhaften Widerspruch, er brachte sogar eine ziemlich allgemeine, kaum glaubliche Aufregung hervor. Die Heftigkeit und die Bitterkeit, mit welcher die von der Regierung genehmigten Vorschläge der Kommission bekämpft wurden, hatten ihre Veranlassung zum großen Teil in persönlichen Verhältnissen und einem, bei der allgemeinen Aufregung, welche der Brand hervorgerufen, leicht erklärlichen Mißtrauen. Man war in hohem Grade aufgeregt gegen die Theater-Verwaltung und den Generaldirektor Grafen Platen, der als Hannoveraner ohnehin damals nach verschiedenen Seiten hin mißliebig war und dem man eine ungenügende Aufsichtsführung vorwarf, gegen das Ministerium, weil es, wie man glaubte, aus ängstlichen Rücksichten auf den Hof wegen der in dieser Beziehung angeblich vorgekommenen Fehler und Mängel nicht entschieden vorgehen wollte, endlich gegen die Kommission und insbesondere gegen das einzige als Architekt sachverständige Mitglied derselben, den Professor Nicolai, den man ohne jeden tatsächlichen Anhalt für einen Gegner Sempers hielt und in dem ebenso grundlosen Verdacht hatte, daß er dahin strebe, Semper in bezug auf den Theaterbau beiseite schieben, selbst ein Projekt entwerfen und dessen Ausführung sich selbst sichern zu wollen. Auch vermutete man, daß in den maßgebenden Kreisen in Erinnerung an den Mai 1849 noch eine politische Abneigung gegen Semper, ein Mißtrauen gegen ihn bestehe, was, wenigstens bei dem König Johann persönlich und bei den Mitgliedern des Ministeriums entschieden nicht der Fall war. Schon der Umstand, daß die Regierung nicht sofort nach dem Brande Semper eingeladen, um sein Gutachten gebeten und ihm alles weitere anheimgestellt hatte, ja daß sie sogar jetzt neben Semper auch noch einige andere hervorragende Architekten um Projekte ersuchen wollte, wurde in der gesamten jüngeren Künstlerschaft und in einem großen Teile des Publikums als eine Mißachtung, ja als eine offenbare Beleidigung des Künstlers angesehen. Als positives Resultat des ganzen, mit großer Erbitterung geführten Streites wurde klar, daß man unter allen Umständen und ohne Rücksicht auf die zu befürchtenden Kosten wieder einen großartigen,

monumentalen Prachtbau und in erster Linie die vollständige Wiederherstellung des alten Hauses an derselben Stelle verlangte und nur solche Abänderungen desselben für zulässig hielt, mit denen Semper selbst einverstanden war. Diese Aufregung dauerte bis zum Zusammentritt der Ständeversammlung und länger fort und konnte natürlich nicht ohne einen sehr erheblichen Einfluß auf die Entschließungen derselben bleiben.

Den Ständen selbst gegenüber lag aber für die Regierung noch eine besondere, in den verfassungsmäßigen Verhältnissen beruhende Schwierigkeit vor. Daß die Staatskasse verpflichtet sei, die nach der Verfassung der Krone zur freien Benutzung überlassenen Gebäude, zu welchen das Hoftheater gehört, wenn sie durch elementare Ereignisse oder sonstige Zufälligkeiten zerstört wurden, auf ihre Kosten wieder herzustellen, darüber bestand kein Zweifel, das wurde auch von den Ständen unbedingt anerkannt. Dagegen bestanden sehr ernste Differenzen zunächst in bezug darauf, ob diese Verpflichtung auch dann eintrete, wenn eines der im Jahre 1831 der Krone überlassenen Gebäude zwar an sich noch nicht unbrauchbar, infolge veränderter Zeitverhältnisse für den Zweck, für welchen es bestimmt war, als nicht mehr genügend anzusehen war und sodann überhaupt darüber, in welchem Umfange in diesem, wie in jenem Falle die Wiederherstellung auf Staatskosten erfolgen müßte. Diese Differenzen waren bei den Verhandlungen der Kammern über den Bau des ersten Semperschen, im Jahre 1869 abgebrannten Theaters besonders scharf und lebhaft hervorgetreten. Damals bestand das alte kleine Theater noch und war an sich durchaus noch nicht unbrauchbar geworden. Es entsprach aber den Ansprüchen, die an ein Hoftheater in Dresden gemacht werden mußten, in keiner Weise mehr und die Regierung hatte damals, von der Ansicht ausgehend, daß die Staatskasse unbedingt verpflichtet sei, die Kosten der Herstellung eines neuen, allen Erfordernissen der Zeit entsprechenden Theaters zu übernehmen, den Neubau ohne vorher die Zustimmung der Stände und die Bewilligung der erforderlichen Mittel dazu zu beantragen, sofort begonnen und erst, nachdem der Bau fast vollendet war, die Übernahme der Kosten auf

die Staatskasse verlangt. Der Konflikt, der in dessen Folge ausgebrochen war, wurde für den damals vorliegenden Fall dadurch beseitigt, daß die Stände zwar die verlangte Summe bewilligten, aber die Anerkennung einer Verpflichtung dazu entschieden ablehnten und sich gegen alle Konsequenzen für die Zukunft verwahrten. Eine Wiederholung solcher Differenzen diesmal zu vermeiden, wurde nun dringend gewünscht und das Ministerium beschloß daher, die Frage wegen der Verpflichtung der Stände zu Bewilligung der für den Neubau erforderlichen Mittel und den Umfang dieser Verpflichtung gar nicht zu berühren, so daß auch die Kammern, wenn sie nicht einen Konflikt ohne Not herbeiführen wollten, darauf gar nicht zurückkommen brauchten. Es ist daher auch in der von mir persönlich verfaßten Beilage zu dem Dekrete vom 8. Dezember 1869 die Frage wegen der Verpflichtung der Staatskasse zum Wiederaufbau des Theaters und über den Umfang dieser Verpflichtung gar nicht berührt, die Bewilligung vielmehr aus rein sachlichen Gründen empfohlen und beantragt worden. Dieses Verfahren bewährte sich auch vollkommen und da auch die Kammern an sich sehr geneigt waren, eine Bewilligung auszusprechen und nicht die Absicht hatten, dieselbe durch Anregung eines Streites über die Frage ihrer Verpflichtung dazu zu erschweren, so ist diese letztere auch bei den ganzen Verhandlungen gar nicht zur Sprache gekommen.

Dagegen traten in bezug auf das Materielle der Frage selbst sofort die entschiedensten Meinungsverschiedenheiten hervor. Die zweite Kammer insbesondere stand offenbar unter dem maßgebenden Einfluß der das gesamte Publikum beherrschenden Aufregung, war von dem größten Mißtrauen gegen die Vorschläge der Kommission und ihrer Techniker erfüllt und hielt daran fest, daß der Neubau in jeder Beziehung und ohne Beschränkung in die Hände Sempers gelegt werden müsse. Nach ziemlich lebhaften und unangenehmen Verhandlungen vereinigten sich endlich beide Kammern zu den Beschlüssen, welche der Regierung in der Ständischen Schrift vom 22. Februar 1870 angezeigt wurden. Hiernach erklärten es die Kammern für wünschenswert, daß das Theater nicht an der von der

Kommission vorgeschlagenen, sondern an einer, der des abgebrannten Theaters sehr nahen, aber vom Museum etwas weiter entfernten Stelle aufgebaut und dabei der alte Sempersche Plan wieder zugrunde gelegt und nur insoweit abgeändert werden sollte, als Semper selbst damit einverstanden sei. Obgleich hiernach kein Zweifel obwalten konnte, daß für diesen Bau an einer Stelle, wo das Haus nach allen vier Seiten hin frei lag, und einer künstlerischen Ausschmückung bedurfte und die Gründung sehr schwierig und kostbar war, der Grundbau des alten Theaters aber nicht benutzt werden konnte, vielmehr mit großen Kosten entfernt werden mußte, der von dem Ministerium aufgestellte und für andere Verhältnisse berechnete Kostenanschlag nicht ausreichen werde, so bewilligten die Kammern doch nicht einmal den verlangten Beitrag von 500000 Talern, sondern nur 400000 Taler und zwar ausdrücklich nur zum Bau nach dem Semperschen Plane des alten Theaters und mit dem Zusatze, daß die Bewilligung „ein für allemal" erfolge. So wenig sich nun auch die Regierung darüber täuschen konnte, daß mit dieser verminderten Bewilligung nicht werde auszukommen sein, so blieb ihr doch, wenn sie den Bau nicht ganz aufgeben wollte, nichts übrig als sich vorläufig dabei zu beruhigen. Sie erklärte daher in dem Landtagsabschiede vom 24. Februar 1870, ohne der Ansicht der Stände ausdrücklich beizutreten, sie werde sich bemühen, auch mit der verminderten Summe den Zweck zu erreichen und im übrigen den gestellten Anträgen gemäß verfahren.

Durch diese Beschlüsse stand nun wenigstens soviel fest, daß der Wiederaufbau des Hoftheaters auf Kosten der Staatskasse erfolgen sollte; die Frage aber, ob und in welcher Weise dies unter den von den Ständen gestellten Bedingungen und mit der bewilligten geringen Summe möglich sein werde, war noch zu beantworten. Da nun auch zweifellos war, daß die Kammern nicht geneigt waren, auf die Idee einer zu eröffnenden Konkurrenz einzugehen, sondern darauf bestanden, daß der Neubau nach dem alten Semperschen Plane und nur mit solchen Abänderungen aufgeführt werde, die Semper selbst

billige, so wendete ich mich schon am 8. Februar 1870 an Semper mit der Bitte, sich der Entwerfung eines Planes für den Neubau zu unterziehen. Hierauf kam Semper noch im Laufe des Februar selbst nach Dresden und erklärte sich mir persönlich gegenüber zur Entwerfung eines Bauplanes unter der Voraussetzung bereit, daß ihm dann auch die Ausführung des Baues übertragen werde, was ich ihm unter gewissen Bedingungen und Vorbehalten auch zugestehen konnte. In bezug auf den Bauplan selbst erklärte er jedoch mit der größten Bestimmtheit, daß er unter keinen Umständen sich dazu verstehen könne, den Bauplan des alten Theaters — wenn auch mit einigen Abänderungen — für den neuen Bau beizubehalten. Jener ältere Bauplan entspreche ästhetischen Ansichten und Prinzipien, die er vor 30 Jahren gehabt, aber bei fortdauernder Entwickelung seiner künstlerischen Auffassungen und Prinzipien längst völlig aufgegeben habe; er könne jenen Plan jetzt weder für zweckmäßig noch für schön erachten. Also während die sämtlichen jungen Architekten Dresdens, fast alle Schüler Sempers und mit ihnen der größte Teil des Publikums jenen Plan noch immer für den Gipfel der Schönheit hielten und am liebsten die einfache Wiederholung desselben bei dem neuen Baue gesehen hätten, war der Meister selbst in rastlosem Vorwärtsstreben längst darüber hinausgewachsen und sagte sich gänzlich davon los.

Durch diese Erklärung Sempers wurden nun freilich sämtliche Beschlüsse der Kammern einschließlich der Bewilligung der 400000 Taler eigentlich hinfällig, denn sie beruhten alle auf der Voraussetzung, daß der alte Sempersche Plan wiederum dem Baue zugrunde gelegt werde. Streng genommen hätte daher die Regierung nicht weiter vorgehen dürfen und die ganze Angelegenheit anderweit den Ständen vorlegen müssen. Aber bis zum nächsten Landtag konnte nicht gewartet werden, einen außerordentlichen Landtag wegen dieser Angelegenheit allein einzuberufen, war auch nicht wohl möglich und da doch anzunehmen war, daß die Stände, wenn sie die Ansichten Sempers über den alten Plan gekannt hätten, auf demselben nicht weiter bestanden, sondern einen neuen Plan

von demselben verlangt haben würden, so entschloß sich die Regierung weiter vorzugehen und ich ersuchte Semper, einen Bauplan nach seinen jetzigen Ansichten zu entwerfen und zugleich einen ungefähren Kostenanschlag beizufügen. Darauf legte Semper im Mai 1870 einen Bauplan vor, der wegen seiner großen Schönheit allgemeinen Beifall fand. Der beigefügte oberflächliche Kostenanschlag aber war ohne alle Kenntnis der hiesigen Materialien-Preise und sonstigen Lokalverhältnisse gemacht und stellte sich als ganz unzureichend dar. Eine von dem Oberlandbaumeister Hänel vorgenommene spezielle Veranschlagung ergab die Summe von 887 500 Talern. Nach einigen Reduktionen des Planes, mit welchem Semper sich einverstanden erklärte, sowie mit Berücksichtigung des noch verwendbaren alten Baumaterials und unter der Voraussetzung, daß mehrere der veranschlagten Posten aus anderen Fonds bestritten, auch die eingezahlte Feuerversicherungssumme eine Zeitlang zinsbar angelegt werden konnte, blieb bei der von den Kammern bewilligten Summe immer noch ein ungedeckter Betrag von 160 000 Talern. Unter diesen Umständen konnte ich mich als Finanzminister nicht entschließen, den Bau beginnen zu lassen; denn wenn auch bei solchen großartigen Bauunternehmungen niemals die Gewißheit vorliegt und der Natur der Sache nach niemals vorliegen kann, daß keine Überschreitungen vorkommen werden, so verhält sich doch die Sache ganz anders, wenn, wie hier, schon von Anfang an die unbedingte Gewißheit vorhanden ist, daß mit den vorhandenen Geldmitteln der Bau nicht ausgeführt werden kann. Unter diesen Umständen den Bau beginnen zu lassen, schien mir mit der als Finanzminister mir obliegenden Verantwortlichkeit völlig unvereinbar und ich sprach dies ganz bestimmt aus. So lag denn die Sache zum zweiten Male so, daß jedes weitere Vorgehen sistiert werden zu müssen und eine anderweite Vorlage an die Kammer notwendig zu werden schien. Da trat Seine Majestät der König Johann mit einem hochherzigen Entschlusse persönlich ein, indem er die Deckung des vorhandenen Defizits von 160 000 Talern aus der Zivilliste in ratenweisen Zahlungen

übernahm. Damit waren meine Bedenken beseitigt und am 17. Februar 1871, also 17 Monate nach der Zerstörung des alten Theaters, erhielt Professor Semper den Auftrag, den Bau zu beginnen.

Dieser letztere fand aber zunächst beim Grundgraben sehr große Schwierigkeiten, indem man dabei auf Überreste der alten Festungsmauer und anderer Befestigungswerke traf, die wegen ihrer außerordentlichen Festigkeit nur sehr schwer und mit ganz unerwartet großen Kosten beseitigt werden konnten. Dazu kam das in jener Zeit allgemein eintretende außerordentliche Steigen aller Löhne und Materialienpreise, so daß das Finanzministerium bald die Überzeugung gewann, daß auch mit den jetzt vorhandenen Mitteln der Bau nicht zu vollenden, sondern eine weitere Bewilligung seitens der Kammern unvermeidlich sei. Eine solche wurde daher auch durch ein Allerhöchstes Dekret am 20. November 1873 in Höhe von 375 000 Talern postuliert und mit ständischer Schrift vom 4. Februar 1874 in unverminderter Höhe bewilligt. Aber auch damit war der Bau noch nicht zu vollenden und ich sah mich daher in die sehr unangenehme Notwendigkeit versetzt, noch einmal und zwar kurz vor meinem gänzlichen Abgang aus dem Staatsdienste eine anderweite Nachbewilligung bei den Kammern zu beantragen. Die Gründe des Mehrbedarfs sind in der Beilage zu dem Dekrete vom 8. Juni 1876 ausführlich entwickelt. Abgesehen von einigen, ganz unverkennbaren Mängeln und Fehlern der ersten Veranschlagung lagen sie vorzugsweise darin, daß infolge der Annahme des Semperschen Planes für einen großartigen Prachtbau auch eine entsprechend reiche und prächtige Ausführung aller Nebendinge und namentlich eine künstlerisch schöne Ausschmückung der inneren Räume unvermeidlich wurde, an welche bei dem ursprünglichen Semperschen Plane gar nicht gedacht worden war. Demnächst trat die Theaterverwaltung mit Rücksicht auf die gesteigerten Ansprüche an die Maschinerien usw. mit immer neuen Forderungen hervor und die in neuerer Zeit so sehr vermehrten Ansprüche an Ventilation, Beheizung und Sicherstellung des Publikums gegen Feuersgefahr machten

ebenfalls einen im voraus nicht berechneten Aufwand unvermeidlich. Es mußte daher in dem oben erwähnten Dekret anderweit die Summe von 760 000 Mk. = 253 333 Talern bei den Kammern beantragt werden. Sie wurde ebenfalls bewilligt. Der Bau konnte aber erst längere Zeit nach meinem Abgang im Frühjahre 1878 vollendet werden.

3. Verhältnis Sachsens zu Preußen und dem Norddeutschen Bunde.

Die Entwickelung der inneren Verhältnisse des Norddeutschen Bundes, seiner Verfassung und Gesetzgebung, sowie die Gestaltung der gegenseitigen Beziehungen zwischen dem Bunde und seinen einzelnen Gliedern wurde in der ersten Zeit seines Bestehens ganz wesentlich beeinflußt teils durch die Stellung im europäischen Staatensystem, die er beanspruchen konnte und mußte, teils durch die notwendige Rücksichtsnahme auf die süddeutschen Staaten, deren dereinstige Vereinigung mit dem Bunde von allen, welche die Verhältnisse zu überblicken vermochten, nur noch als eine Frage der Zeit angesehen wurde. Der zunächst wichtigste Punkt, das Verhalten derselben im Falle eines Krieges, in welchen der Bund verwickelt werden könnte, war durch die im Jahre 1866 von Preußen mit Bayern, Württemberg und Baden abgeschlossenen Verträge geordnet und sicher gestellt. Die Möglichkeit der Vereinigung jener drei Staaten zu einem selbständigen Süddeutschen Bunde lag für alle, welche die Stimmungen der drei süddeutschen Höfe und Regierungen kannten, so fern, daß sie kaum ernstlich in Erwägung gezogen werden konnte; man wußte, daß die Regierungen von Württemberg und Baden sich niemals der bayerischen unterordnen, die letztere aber auch niemals auf der Basis einer vollständigen Gleichberechtigung einen Bund mit jenen abschließen werde. Es kam daher für den Norddeutschen Bund zunächst nur darauf an, den Regenten der ihn bildenden einzelnen Staaten eine solche Stellung in demselben zu geben, daß den Königen von Bayern und Württemberg der Zutritt zu demselben nicht

persönlich zu schwierig gemacht werde. Alles weitere konnte man der natürlichen Entwickelung der Dinge und dem Fortschreiten der öffentlichen Meinung des gesamten deutschen Volkes getrost überlassen, die ihm Bürge genug dafür war, daß die erste Gelegenheit, die zu einer Wiedervereinigung des gesamten Deutschlands führen konnte nicht unbenutzt vorübergehen werde.

Schwieriger und verwickelter gestalteten sich die Verhältnisse des neuen Bundes den übrigen Großmächten gegenüber. Es war durch denselben ein neues Element in das europäische Staatensystem gekommen; seine Aufnahme seitens der übrigen Großmächte war keineswegs sehr sympatischer Natur und es hat einer längere Zeit hindurch konsequent verfolgten gemäßigten aber doch auch kräftigen Politik bedurft, um die von verschiedenen Seiten her gehegten Befürchtungen zu zerstreuen und offenbar feindselige ebenso wie im Geheimen übelwollende Gesinnungen nicht nur zu überwinden, sondern soweit möglich in ihr Gegenteil, in Vertrauen und offene Freundschaft umzuwandeln. Auf diese Verhältnisse irgendwie näher einzugehen würde den Zweck und die Absicht dieses Buches weit überschreiten; ich muß mich hier darauf beschränken, ganz kurz einige der Folgen anzudeuten, welche aus denselben auch für die inneren Verhältnisse des Bundes entstanden.

In erster Linie in dieser Beziehung standen die Verhältnisse zu Frankreich, welche damals fast ausschließlich von dem unruhigen Streben Napoleons III. beherrscht wurden, irgendwie territoriale Erwerbung für Frankreich zu machen und dadurch seine Stellung im eigenen Lande zu befestigen. Er wollte die Richtigkeit und Klugheit der von ihm während des Kriegs von 1866 befolgten Politik nachweisen, durch welche es ihm gelungen wäre, auch ohne die großen Opfer, die ein Krieg verlangt haben würde, bedeutende Vorteile für Frankreich zu erlangen. Einiges davon habe ich schon oben erwähnt, auf anderes werde ich späterhin Gelegenheit haben, näher einzugehen, da diese Verhältnisse es vornehmlich waren, die schließlich zu der großen Katastrophe des Kriegs von 1870 und 1871 und mithin zur Herstellung des Deutschen Reiches führten.

Daß in Österreich die Nachwirkungen des Krieges noch lange Zeit fort empfunden worden und namentlich in der Haltung der Regierung, sowie in der Stimmung der Armee und der politisch maßgebenden Kreise noch lange Zeit bemerkbar waren, dürfte nicht überraschen. Österreich hatte seit den Zeiten des Wiener Kongresses mehrere Jahre hindurch eine hervorragende Stellung in Europa eingenommen, insbesondere in den Verhältnissen Deutschlands und Italiens einen mehr oder weniger maßgebenden Einfluß ausgeübt und denselben, nachdem er in bezug auf Italien durch den Krieg von 1859 schon wesentlich abgeschwächt worden war, wenigstens in bezug auf Deutschland noch bis in die neueste Zeit mit der größten Anstrengung aufrecht zu erhalten gesucht. Durch den Krieg von 1866 war er auch hier mit einem Schlage verloren. In dem Prager Frieden mußte es auf einen jeden Einfluß auf die deutschen Angelegenheiten förmlich verzichten; in Italien mußte es die schöne und reiche Provinz Venetien abtreten, das letzte Stück italienischen Landes, was es überhaupt noch besaß. Daß infolge dieser plötzlichen Veränderung in der Stellung des Kaiserstaates eine tiefe Verbitterung in allen Kreisen der Regierung und der Bevölkerung Platz griff, ist nur natürlich. Längere Zeit konnte man sich nicht mit dem Gedanken befreunden, daß der durch den Prager Frieden geschaffene Zustand Deutschlands ein definitiver, ein dauerversprechender sei. Während man auf den Einfluß in Italien scheinbar wenigstens, leichter verzichtete, gab man sich längere Zeit hindurch der Hoffnung hin, daß der Norddeutsche Bund sich bald als unhaltbar erweisen und es gelingen werde, mit Hilfe Frankreichs durch einen neuen Krieg eine Änderung der deutschen Verhältnisse herbeizuführen, durch welche dem österreichischen Kaiserstaate sein alter Einfluß in Deutschland wieder verschafft werden könne. Daß insbesondere Herr von Beust von dem Augenblicke seines Eintritts in den österreichischen Staatsdienst an in diesem Sinne gewirkt und sich namentlich bemüht hat, die Vereinigung der süddeutschen Staaten mit dem Norddeutschen Bunde zu verhindern und den Kaiser Napoleon III. zu einer aktiven und kräftigen

Politik zu disponieren, kann keinem Zweifel unterliegen. Vorerst aber, und den größten Teil des Jahres 1867 hindurch, wurde seine gesamte Tätigkeit nach einer anderen Seite hin in Anspruch genommen. Um nämlich das Maß der großartigen Schwierigkeiten und Verlegenheiten voll zu machen, die damals auf die österreichische Regierung hereinstürmten, war die innere Unzufriedenheit im ganzen Reiche so groß geworden, hatten namentlich die Verhältnisse zu Ungarn und die gesamte politische Stellung dieses Landes zu dem Kaiserstaate einen solchen Charakter angenommen, daß, wenn nicht bald hier gründliche Abhilfe geschaffen werden konnte, für den weiteren Zusammenhalt des Kaiserstaates die ernstesten Besorgnisse gerechtfertigt schienen. Diese inneren Verhältnisse zu ordnen, war zunächst die Hauptaufgabe des neuen Ministers, der er sich mit der größten Tätigkeit widmete. Dadurch wurde ihm aber auch nach außen hin noch eine gewisse Mäßigung und Vorsicht auferlegt, so daß erst, nachdem der Ausgleich mit Ungarn abgeschlossen war, jener überaus heftige, zum großen Teil durchaus persönliche Kampf zwischen den Regierungen von Österreich und Preußen begann, der während der Jahre 1868 und 1869 sowohl in amtlichen Schriften als in offiziösen Blättern und inspirierten Artikeln anderer Zeitungen mit der größten Bitterkeit fortgeführt wurde.

Dem gegenüber ist es nur von besonderem Interesse zu konstatieren, daß dieser ganze, so überaus unerquickliche und peinliche öffentliche Streit lediglich auf den oben angedeuteten Bestrebungen Beusts beruhte und Graf Bismarck wider seinen Willen in denselben hereingedrängt worden ist, daß letzterer vielmehr schon im Jahre 1867 den ernsten und lebhaften Wunsch gehabt hat, mit Österreich sobald als möglich wieder in ein freundliches und friedliches Verhältnis zu gelangen. Dies zu beweisen dürfte folgendes genügen.

Es war im Herbste des Jahres 1867; ich befand mich in Berlin, um an den Sitzungen des Bundesrates Anteil zu nehmen. Der König von Preußen war bereits in Paris gewesen ,um die dort stattfindende große Weltausstellung zu besuchen und befand sich damals, wie gewöhnlich in dieser

Jahreszeit in Baden-Baden. Von dem Kaiser von Österreich war allgemein bekannt, daß er ebenfalls, um die Ausstellung zu sehen, in der nächsten Zeit nach Paris reisen werde. Da besuchte mich Graf Bismarck in meiner Wohnung im British Hotel und sagte mir: Er habe den lebhaften Wunsch, daß die Verhältnisse zwischen Österreich und Preußen bald wieder einen besseren, freundlicheren und vertraulicheren Charakter annehmen möchten. Der Krieg im vorigen Jahre sei durch die damalige Verwirrung aller Verhältnisse, durch die absolute Unhaltbarkeit der damaligen Zustände unvermeidlich geworden. Jetzt liege seiner Überzeugung nach zu einem dauernden Antagonismus zwischen beiden Staaten kein ausreichender Anlaß mehr vor; er glaube vielmehr, daß ein offenes und freundschaftliches Verhältnis, ein Zusammengehen derselben im beiderseitigen Interesse nicht nur wünschenswert sei, sondern künftigen, möglicherweise bald eintretenden europäischen Verwickelungen gegenüber vielleicht sogar bald notwendig werden könne. Die sofortige Herstellung solcher guten Verhältnisse sei zwar zunächst nicht wohl möglich, dazu seien in Wien die Erinnerungen an den Krieg und seine Folgen für Österreich noch zu neu, aber sie würden und müßten seiner Überzeugung nach in nicht langer Zeit möglich werden und da sei doch schon jetzt eine allmähliche Anbahnung derselben sehr wünschenswert. Da nun in der nächsten Zeit der Kaiser Franz Joseph auf seiner Reise nach Paris die Station Oos berühren werde, während der König Wilhelm sich in Baden-Baden, also in unmittelbarer Nähe von Oos befände, so würde eine persönliche Begegnung beider Monarchen leicht zu veranstalten sein und damit vielleicht ein Anfang zu besseren persönlichen Beziehungen gemacht werden können. Bei der noch immer fortdauernden persönlichen Spannung sei es aber von Berlin aus nicht möglich, eine Initiative in der Sache zu ergreifen, da man nicht sicher sei, daß dieselbe nicht falsch verstanden und vielleicht sogar zurückgewiesen werde. Er fragte daher bei mir an, ob ich wohl mit Herrn von Beust noch auf einem solchen Fuße stehe, daß ich mich zum Zwecke der Herbeiführung einer solchen Zusammenkunft in vertraulicher Weise

mit ihm in Verbindung setzen könne. Ich erklärte mich natürlich hierzu sofort bereit und bemerkte dabei nur, daß nach der gegenwärtigen Lage der Verhältnisse dies meiner Ansicht nach doch immer nur in der Weise und dem Sinne geschehen könne, daß, auch wenn man in Wien mit einer persönlichen Begegnung einverstanden sei, der erste direkte Schritt zur Herbeiführung derselben doch noch von Preußen werde ausgehen müssen. Damit war Graf Bismarck auch einverstanden und sagte: er wolle durch meine Vermittlung nur Gewißheit darüber erlangen, daß ein solcher Schritt, wenn er von Berlin aus getan, in Wien nicht werde zurückgewiesen werden. In diesem Sinne habe ich damals sofort an Herrn von Beust geschrieben und der damalige österreichische Gesandte in Berlin, Graf Wimpffen, hatte die Gefälligkeit, den Brief nach Wien zu übermitteln. Dort ist darauf auch eine vertrauliche Verständigung zustande gekommen, in deren Folge König Wilhelm sich von Baden-Baden nach Oos begab und eine Unterredung mit dem Kaiser Franz Joseph gehabt hat. Dieselbe war freilich, weil der Zug sich nur eine sehr kurze Zeit in Oos aufhielt, auch nur eine sehr kurze und vermochte für die nächste Zeit keine Besserung der Verhältnisse herbeizuführen.

Unter dem 9. November 1867 hatte die Kaiserlich Französische Regierung zur Prüfung der italienischen Frage einen europäischen Kongreß vorgeschlagen und zur Teilnahme an demselben auch die Königlich Sächsische Regierung eingeladen. Dies letztere mußte uns auffallen, denn Sachsen hatte bis dahin niemals an einem ähnlichen Kongresse Anteil genommen und war auch in den Fällen, in welchen der Deutsche Bund, als solcher, dabei mitgewirkt hatte, nur durch letzteren mit vertreten worden. An die Stelle des Deutschen Bundes war jetzt der Norddeutsche Bund getreten und die Vertretung desselben nach außen hin durch die Bundesverfassung der Krone Preußens übertragen. Dies war natürlich der Kaiserlich Französischen Regierung genau bekannt und wenn sie dessenungeachtet, mit völliger Ignorierung des Norddeutschen Bundes Sachsen zur Teilnahme an dem beabsichtigten Kongresse ein-

lud, so war die Absicht dieses Verfahrens leicht zu verstehn. Ich fragte daher den französischen Gesandten, Baron Forth Rouen, ob er es nicht vorziehe, anstatt eine sofortige Antwort zu verlangen, die notwendig eine ablehnende sein müßte, lieber abzuwarten, ob der Kongreß überhaupt zustande käme, was mir sehr zweifelhaft scheine und wenn es nicht der Fall wäre, jede Antwort überflüssig machen würde. Da der Gesandte aber dringend um eine baldige Antwort bat, so erhielt er, mit spezieller Genehmigung Seiner Majestät des Königs, unter Bezugnahme auf die Verfassung des Norddeutschen Bundes eine solche, die zwar sehr höflich gefaßt, aber doch entschieden ablehnend war. Hiermit war Herr von Beust, wie er später mir ganz offen bemerkte, gar nicht einverstanden, er hätte viel lieber gesehen, wir hätten, ebenso wie es Herr von Dallwigk in Darmstadt gemacht, die Einladung dankbar angenommen. Dieser Wunsch war auch leicht zu verstehen, denn wenn durch eine solche offenbare Nichtachtung einer eben erst eingegangenen vertragsmäßigen Verpflichtung in Konflikt zwischen Berlin und Dresden entstanden wäre, so würde dies für die damalige Politik des Herrn von Beust ganz erwünscht gewesen sein. Ich habe in bezug auf mein damaliges Verfahren an die diplomatischen Vertreter Sachsens im Auslande unter dem 30. November 1867 eine Zirkulardepesche erlassen, welche in dem „Staatsarchiv" Band 14, Seite 323 abgedruckt ist.

Wenn Graf Bismarck, wie es unter anderem auch aus seinen oben erwähnten Mitteilungen über die Luxemburger Angelegenheit und über die Zusammenkunft in Oos hervorgeht, bereits im Jahre 1867 in seiner weitblickenden Politik voraussah, daß eine Zeit kommen werde, wo ein gutes Einvernehmen, ein freundschaftliches Zusammengehen mit Österreich auch für Preußen und Deutschland notwendig werden könne, und wenn er daher schon damals bemüht war, ein solches anzubahnen, so herrschten, wie ich schon oben angedeutet habe, in Wien damals ganz andere, ja direkt entgegengesetzte Stimmungen. In den maßgebenden Kreisen des Kaiserreichs wurde die Erbitterung, wurde der Haß gegen Preußen immer größer und lebhafter, je mehr man nach Herstellung des Friedens

die Verluste, die Österreich durch den Krieg erlitten und die gesamte trostlose Lage der inneren Verhältnisse des Reiches besser zu übersehen und vollständiger zu erkennen vermochte. Je weniger man sich hierbei die traurige Wahrheit verbergen konnte, daß Österreich, wenn es in den letzten Jahren von Preußen getäuscht, irregeführt und schließlich besiegt worden war, dieses Schicksal in ganz überwiegender Weise der Schwachheit und der Unzulänglichkeit seiner eignen Staatsmänner zu danken habe, daß es der widerspruchsvollen Unklarheit und Ziellosigkeit der Politik dieser, seiner eignen Staatsmänner, zum Opfer gefallen war, um so mehr, um so entschiedener mußte natürlich, namentlich in den militärischen und diplomatischen Kreisen der Monarchie der Wunsch und das Verlangen angeregt werden, diese Scharte wieder auszuwetzen und die Bedeutung Österreichs im Gebiete der europäischen Politik überhaupt und speziell in seinem Verhältnisse zu Deutschland wieder herzustellen. Für diese Lage war Herr von Beust ganz der geeignete Mann; er war durch seine bisherige Politik, durch seine persönlichen Neigungen und Überzeugungen in dieselbe Bahn gewiesen und zugleich, als ein eben erst in den österreichischen Dienst eintretender Ausländer, vollkommen frei und durch keinerlei Rücksichten auf früher Geschehenes oder auf die Politik seiner Vorgänger gebunden. Nachdem es ihm daher gelungen war, durch eine völlig neue Ordnung der staatlichen Verhältnisse Ungarns und seiner Stellung innerhalb der österreichischen und ungarischen Monarchie den inneren Frieden derselben wenigstens in dieser Hinsicht wieder herzustellen, und dadurch für seine Wirksamkeit nach außen hin freiere Hand zu bekommen, trat Herr von Beust auch in dieser Richtung in entschiedener Weise auf. Durch Benutzung der ihm zu Gebote stehenden öffentlichen Blätter, sowie durch diplomatische, meist sofort veröffentlichte Schriften gab er seiner tiefen Mißstimmung gegen Preußen und dem Wunsche nach einem möglichst engen Anschluß an Frankreich einen deutlichen, oft ziemlich starken Ausdruck. Die beiden österreichischen Rotbücher für 1868 und 1869 legen in unverkennbarer, zuweilen sehr schroffer und bitterer Weise Zeugnis

davon ab. Dies mußte in Berlin um so mehr verstimmen, als durch verschiedene Vorkommnisse, wie z. B. die Zusammenkunft der beiden Kaiser Franz Joseph und Napoleon in Salzburg und die auffallende Weise, in welcher das Auftreten Beusts bei dieser Gelegenheit und sein Empfang seitens des französischen Kaisers durch die von Wien aus inspirierte Presse hervorgehoben wurde, ein inniges Verständnis zwischen Österreich und Frankreich erkennbar zu werden schien. Infolge dieser Verstimmung begann nun auch die preußische offiziöse Presse eine höchst schroffe, zum Teil geradezu persönlich beleidigende Sprache gegen Beust und die von ihm geleitete österreichische Politik zu führen, was in Verbindung mit einigen anderen Vorkommnissen, wie z. B. mit der indiskreten Veröffentlichung einer älteren Note des früheren preußischen Gesandten in Florenz Grafen Usedom, das Mißtrauen und die Erbitterung gegen Preußen in Wien im höchsten Grade vermehrte. Diese tiefgehende Spannung der beiden Regierungen, die in den Jahren 1868 und 1869 in der offiziösen Presse beider Teile einen oft wohl unerfreulichen Ausdruck fand, blieb natürlich auch auf die Stellung Sachsens und seine Verhältnisse nicht ohne Einfluß. Herr von Beust schien damals an der Idee festzuhalten, daß es noch gelingen werde, eine Wendung der Dinge herbeizuführen und dadurch die frühere Stellung Österreichs in Deutschland wieder zu gewinnen; diese Hoffnung konnte aber lediglich auf der Ansicht beruhen, daß der Kaiser Napoleon, so wenig er auch damals zu einem Kriege geneigt zu sein schien, doch einen solchen, schon um seine eigene Stellung der öffentlichen Meinung Frankreichs gegenüber zu befestigen, auf die Dauer nicht werde vermeiden können, und daß ein solcher Krieg für Frankreich, zumal wenn dasselbe dabei von Österreich und den süddeutschen Staaten unterstützt werde, nur vorteilhaft ausfallen könne. Es kam daher — dies schien eine konsequente Folge dieser Politik zu sein — vor allem darauf an, in irgendeiner Weise eine Lage herbeizuführen, durch welche der Kaiser Napoleon in seinem eigenen Interesse zu einem Kriege genötigt werden könnte. Die Bestrebungen, eine solche herbeizuführen, wurden nun auch durch die damals noch

ziemlich zahlreiche welfische Partei wesentlich unterstützt und man rechnete wohl auch auf die Unzufriedenheit, die damals noch in einem Teile der sächsischen Bevölkerung über die neuen Verhältnisse herrschte. Es war nun selbstverständlich, daß Herr von Beust über seine etwaigen Pläne in dieser Beziehung nach außen hin und namentlich auch der Sächsischen Regierung gegenüber die größte Zurückhaltung beobachtete. Da aber zur Ausführung seiner Pläne doch auch auf die Mitwirkung Sachsens gerechnet war, so war auch dafür gesorgt, daß ich durch die Mitteilungen anderer Personen, die anscheinend ganz aus eignem Antriebe und ohne die geringste Bezugnahme auf eine Instruktion von irgendeiner Seite her zu sprechen schienen, von einer Idee Kenntnis erhielt, die dahin führen sollte, daß der Norddeutsche Bund wieder aufgelöst und der alte Deutsche Bund, natürlich mit zeitgemäßen Reformen, wieder hergestellt werde. Insbesondere sind mir damals in Berlin derartige ganz vertrauliche Mitteilungen von Personen gemacht worden, deren Stellung und sonstige Verhältnisse es außer allen Zweifel setzten, daß sie im Sinne Beusts und auf dessen Veranlassung sprachen, wenn sie auch ganz entschieden gegen eine solche Auffassung protestierten. Auch scheint der Versuch einer unmittelbaren Einwirkung in diesem Sinne auf Seine Majestät den König Johann gemacht worden zu sein, wenigstens hat mir derselbe in jener Zeit einmal gesagt, es sei ihm eine von einem ehemaligen sächsischen Diplomaten, aber nicht von Beust, gefertigte Denkschrift mitgeteilt worden, die einen Plan enthalte, wie Sachsen sich aus seiner jetzigen Lage und aus dem Norddeutschen Bunde herauslösen und seine frühere Unabhängigkeit wieder erlangen könne. Er habe dieselbe zwar gelesen, aber einfach zurückgelegt, weil ihm darin Dinge zugemutet würden, zu denen er sich nie entschließen werde; Er wolle sie daher auch mir nicht mitteilen, um den Verfasser nicht zu kompromittieren und mich nur von der Tatsache in Kenntnis setzen, damit ich, wenn etwa ähnliche Zumutungen auch an mich kommen sollten, von seiner Auffassung derselben Kenntnis habe und sie ebenfalls beiseite legen könne. Da nun neben den oben erwähnten Mitteilungen auch von seiten eines her-

vorragenden Führers der welfischen Partei einem sächsischen Abgeordneten zum Reichstage in Berlin ganz ähnliche, oder vielmehr ganz dieselben Ideen mitgeteilt und zugleich Vorschläge gemacht wurden, die derselbe entschieden zurückwies, mir aber ihrer Wichtigkeit wegen nachträglich mitteilte, so glaube ich ziemlich genau von dem Plane unterrichtet zu sein, der damals im Werke war und will ihn daher in folgendem kurz zusammenstellen.

Man nahm als ganz unzweifelhaft an, daß Preußen mit den Rechten, die ihm die Verfassung des Norddeutschen Bundes gewähre, auf die Dauer sich nicht begnügen werde. Wenn auch der König Wilhelm und Graf Bismarck, wie nicht bezweifelt werden solle, die ernste Absicht hätten, den Bundesstaat als solchen aufrecht zu erhalten und die Verfassung des Bundes zu beobachten, so würden sie doch dem Drängen der verschiedenen, nach dem Einheitsstaat strebenden Parteien, der nationalliberalen und der später sogenannten frei-konservativen, nicht lange widerstehen können und gewiß bald Versuche machen, durch Anträge auf Verfassungsänderungen die Rechte des Bundes zu erweitern, die der einzelnen Staaten aber zu schmälern und letztere nach und nach ganz zu beseitigen. Diesem Streben beizeiten entgegenzutreten und sich dadurch selbst vor dem Untergange zu schützen, sei nun aber doch die unbedingte Pflicht eines jeden Staates im Bunde und namentlich Sachsens, als des größten derselben und des einzigen, dessen Opposition von Bedeutung werden könne. Dazu genüge es aber nicht, daß die Sächsische Regierung gegen solche Beschlüsse und Verfassungsveränderungen im Bundesrate stimme, sich aber dann, wenn sie überstimmt werde, dabei beruhige und unterwerfe; sie müsse vielmehr solchen Beschlüssen jede Gültigkeit absprechen und ihnen jede Anerkennung versagen. Entstehe dadurch ein Konflikt mit der Bundesregierung, so müsse sie ihren Widerstand gegen die letztere bis auf das Äußerste, bis zur Bundes-Exekution treiben. Erfolge diese letztere wirklich, rückten preußische Exekutionstruppen in Sachsen ein, dann würde die öffentliche Meinung in Frankreich, die ja noch immer die schwächliche Politik des Kaisers im Jahre 1866 nicht vergessen und vergeben habe, in einem

solchen Grade aufgeregt werden und mit einer solchen Macht hervortreten, daß der Kaiser ihr nicht widerstehen könne und selbst wider seinen Wunsch zu einem Kriege mit Preußen gezwungen werden würde. Daß Österreich und die süddeutschen Staaten in diesem Kriege auf die Seite Frankreichs treten und einen lebhaften Anteil an demselben nehmen würden, war den Herren, die den Plan vertraten ebenso unzweifelhaft, als daß Preußen durch eine solche Koalition werde gezwungen werden, den Norddeutschen Bund wieder aufzugeben und sich in seine früheren Grenzen zurückzuziehen. Es gehörte eine fast unglaubliche Selbsttäuschung dazu, um es für möglich zu halten, daß die sächsische Regierung geneigt sein könnte, durch ein Eingehen auf diesen Plan und durch die Übernahme der ihr dabei zugedachten Rolle, das Land Sachsen, welches von den Leiden des Kriegs kaum erst sich zu erholen begann, allen Schrecken und Nebeln eines neuen Krieges, einer Bundesexekution preiszugeben und dabei die Existenz der Dynastie und des Landes auf das Spiel zu setzen, lediglich zu dem Zwecke, um den Kaiser der Franzosen wider seinen eigenen Wunsch zu einem Kriege zu nötigen, dessen Ausgang, er möge sein welcher er wolle, für Sachsen und seine Dynastie nie gut, nie wahrhaft günstig sein konnte, vielmehr den König in einen tiefgehenden Widerspruch mit der Stimmung des ganzen Landes setzen und das Vertrauen auf die Ehrlichkeit und Wahrhaftigkeit seiner Worte und Erklärungen tief erschüttern mußte. Charakteristisch für die ganze Idee war es aber auch, daß der offizielle Vertreter Frankreichs in Berlin, Graf Benedetti, der von dem Plane Kenntnis erhalten hatte, mit demselben gar nicht einverstanden war und mir, ohne auf denselben ausdrücklich Bezug zu nehmen, damals ganz unaufgefordert aber wiederholt die Ansicht aussprach, daß es für Sachsen das einzig Richtige sei, sich auch ferner, wie bisher, treu an dem Bund zu halten und jeden Konflikt mit Preußen zu vermeiden, das Gegenteil könne zu ernsten Unanehmlichkeiten und großem Unglück führen. Als ich bald darauf den damaligen österreichischen Gesandten in Berlin, Grafen Wimpffen, der einmal im Sinne jenes Planes mit mir sprach, jene Äuße-

rungen Benedettis mitteilte und meine Verwunderung darüber aussprach, wie man in Wien dieser Ansicht gegenüber, die doch offenbar die des Kaisers sei, jenen Plan überhaupt noch festhalten könne, vertraute mir derselbe, diese Ansicht Benedettis sei ihm bekannt, sie sei in diesem Augenblicke auch die des Kaisers Napoleon selbst, darauf sei aber kein Wert zu legen, denn es komme ja eben darauf an, eine Situation zu schaffen, durch welche der Kaiser auch gegen seinen eigenen Wunsch zum Kriege genötigt werde. Alles in diesem Plane war unklar, unsicher und haltlos! Sicher war nur das Unglück Sachsens und seiner Dynastie, wenn die Sächsische Regierung darauf eingegangen wäre. Da man sich nun auch bald überzeugte, daß dies niemals geschehen werde, fiel die ganze Idee in nichts zusammen und tauchte nur später noch zuweilen in einzelnen bitteren Bemerkungen über die Schwäche und politische Unfähigkeit der Sächsischen Regierung hervor. Wer der eigentliche Urheber jener Idee gewesen war, lasse ich dahingestellt sein; unterstützt und verteidigt wurde sie von mehreren Seiten her. Von Herrn von Beust möchte ich, obgleich er seinem politischen Bestreben nach Auflösung des Norddeutschen Bundes damals mehrfach Ausdruck gab, doch am wenigsten glauben, daß er der Vater und Urheber jenes Planes gewesen sei, denn er kannte den König Johann doch zu genau, um es für möglich zu halten, daß er zu bewegen sein könnte, seinen feierlichen Versprechungen in solcher Weise untreu zu werden und das Wohl des Landes im Interesse eines solchen abenteuerlichen Planes auf das Spiel zu setzen, selbst wenn er Minister gehabt hätte, die so gewissenlos gewesen wären, ihm dazu zu raten. Dagegen trat freilich das Streben Beusts, in Berlin Mißtrauen gegen Sachsen zu erregen und dadurch eine gegenseitige Spannung zwischen Preußen und Sachsen hervorzurufen, die möglicherweise in einen Konflikt ausarten konnte, schon damals und auch später, wenn auch wohl ohne Zusammenhang mit jenem Plane wiederholt hervor. Glücklicherweise blieben aber alle diese Versuche ohne Erfolg; die Verhältnisse zwischen den Regierungen von Preußen und Sachsen wurden dadurch nicht gestört und nicht getrübt.

Ja, Graf Bismarck bemühte sich sichtlich, dieselben für Sachsen in einer möglichst wenig drückenden Weise zu gestalten. Im Reichstage sagte er einmal, dem Drängen nach Kompetenzerweiterungen gegenüber: der Bund dürfte den Einzelstaaten nur so viel Rechte entziehen, als unbedingt nötig sei, um dem Bunde Sicherheit zu gewähren und eine nützliche Wirksamkeit zu ermöglichen. Mir gegenüber bemerkte er einmal, dem Könige von Sachsen müsse eine solche Stellung im Bunde geschaffen werden, daß er sich in demselben wohl und glücklich fühle und gar keinen Grund habe, eine Änderung zu wünschen. Im November 1868 teilte er mir seine Absicht mit, nach Dresden zu kommen, um dem Könige von Sachsen seine Ehrfurcht zu bezeugen, da derselbe als Mitglied des Bundes doch auch sein, des Bundeskanzlers, Dienstherr sei, wenn er auch von dem, das Bundes-Präsidium führenden Könige von Preußen allein ernannt werde. Als ich ihm hierauf die Versicherung gab, daß Seine Majestät der König Johann sich sehr freuen werde, ihn in Dresden zu sehen und ihm zugleich den bevorstehenden Geburtstag des Königs (12. Dezember) als einen hierzu geeigneten Tag bezeichnet hatte, ging er hierauf sofort ein, kam am 11. Dezember nach Dresden, wo er bei dem preußischen Gesandten Herrn von Eichmann Wohnung nahm, hatte am 12. Dezember eine längere Audienz beim Könige, nahm an demselben Tage an einem zur Feier des Tages gegebenen Diner bei mir Anteil und wurde am 13. Dezember zur königlichen Tafel geladen. An demselben Tage begab er sich abends nach Berlin zurück. Hatte er in Dresden durch sein freundliches, zuvorkommendes Auftreten persönlich den besten Eindruck hinterlassen, so versicherte auch er mir wiederholt, daß er durch den überaus wohlwollenden Empfang am Hofe in hohem Grade befriedigt worden sei. Es war nun zwar nicht zu verkennen, daß dem damaligen Verhalten Bismarcks gegen Sachsen zum großen Teil auch ein politisches Motiv zugrunde lag und, indem es beweisen sollte, daß auch ein König eine angenehme und würdige Stellung im Bunde einnehmen könne, insbesondere darauf berechnet war, den Widerwillen der beiden süddeutschen Könige gegen einen Eintritt in den Bund zu

überwinden; indessen trug doch auch die wahrhafte Hochachtung und Verehrung wesentlich dazu bei, die Graf Bismarck dem König Johann zollte und die er bei jeder Gelegenheit zum Ausdruck brachte. Insbesondere war er bemüht, demselben gegenüber seine Politik und namentlich sein Verhalten im Jahre 1866 und vorher in das richtige Licht zu stellen und ungünstigen Darstellungen und Urteilen von anderer Seite her entgegenzutreten. Er tat dies bei verschiedenen Gelegenheiten in ausführlichen und tief eingehenden Gesprächen mit mir, so z. B. nach dem Erscheinen des ersten österreichischen Rotbuchs, wo er mir die Unrichtigkeit und Grundlosigkeit verschiedener Beschuldigungen nachzuweisen versuchte, die in einigen dort abgedruckten Beustschen Depeschen enthalten waren. Bei jedem dieser Gespräche fügte er das ausdrückliche Verlangen bei, daß ich den König Johann von allem, was er mir sage, vollständig in Kenntnis setzen möge. Ich habe dies auch stets getan. Über eine der wichtigsten und interessantesten dieser Mitteilungen, die er mir am 18. Februar 1869 machte, habe ich unmittelbar darauf und am folgenden Tage eine möglichst wortgetreue Darstellung niedergeschrieben und dieselbe dem König Johann eingesendet. Des Interesses wegen, welches diese Darstellung auch jetzt noch gewähren dürfte, will ich sie hier mit Ausnahme einiger Stellen, die auf Nebenpunkte sehr speziell eingingen und jetzt weniger Interesse mehr gewähren dürften, wörtlich und genau so, wie ich sie damals niedergeschrieben und dem Könige eingesendet habe, wiedergeben.

„Am 18. Februar 1869 bat mich Graf Bismarck zu Tisch. Außer der Familie des Grafen und mir war nur noch der damalige Legationssekretär von Schlözer anwesend. Unmittelbar nach dem Kaffee begann Graf Bismarck ein Gespräch mit mir, welches er anfänglich im Salon, dann aber längere Zeit hindurch in seinem Arbeitszimmer fortführte, in welches er mich einzutreten gebeten hatte. Da er hierbei wiederholt versicherte, daß er mir seine Mitteilungen zu dem Zwecke mache, damit ich Seine Majestät den König Johann davon in Kenntnis setze und daß ihm sehr viel daran gelegen sei, daß Seine Majestät die Vorgänge ganz genau kennen lerne, um

ihn richtig beurteilen zu können und er auf das Urteil des Königs den höchsten Wert lege, so habe ich um diesem Wunsche genügend entsprechen zu können, den Inhalt des ganzen Gesprächs unmittelbar darauf möglichst genau und vollständig niedergeschrieben. Graf Bismarck begann das Gespräch mit der allgemeinen Bemerkung, daß man so selten Fürsten fände, die neben dem Bewußtsein ihrer Rechte auch ein lebendiges Bewußtsein ihrer Pflichten hätten und sagte dabei: ‚Außer unseren beiden allergnädigsten Herren kenne ich jetzt keinen Fürsten, von dem ich das sagen möchte! Wenn mein König in dieser Beziehung nicht ganz auf der Höhe des Ihrigen steht, so liegt dies nicht in Mängeln des Charakters, sondern in Mängeln der Erziehung‘. Der König Friedrich Wilhelm III. habe, fuhr er fort, das unglückliche Prinzip gehabt, nur seinem ältesten Sohne eine gründliche und vollständige Bildung zu geben, bei den übrigen aber dies nicht für nötig erachtet, es vielmehr mit einer gewöhnlichen Durchschnittsbildung bewenden zu lassen. Wenn man das bedenke, so sei es geradezu der Bewunderung wert, mit welchem Pflichtgefühle der König Wilhelm sich seinem Regentenberufe hingebe, und wie er keine Arbeit, keine Anstrengung scheue, um denselben zu erfüllen. Aber eine gewisse Unsicherheit und Unklarheit könne er nicht überwinden, weil er eben in den wichtigsten Dingen, ohne eignes selbständiges Urteil, von fremden Rate abhängig sei und solchen von verschiedenen Seiten her und in verschiedenem Sinne erhalte. Diesen Umstand müsse man fortwährend im Auge behalten, wenn man die preußische Politik der letzten Jahre und namentlich seine, des Grafen Bismarck, Mitwirkung dabei richtig beurteilen wolle.“

Damit war der Übergang zu dem eigentlichen Gegenstande des Gesprächs gewonnen. Es folgte nun zunächst eine ausführliche Darstellung der Vorgänge von seiner Anstellung als preußischer Minister an bis zum Ausbruch des Krieges, die natürlich ganz von dem preußischen Standpunkte aus gegeben wurde, aber für mich nichts neues enthielt. Er vermied dabei jede Rekrimination, jeden Vorwurf über die Haltung der anderen deutschen Staaten, insbesondere Sachsens. Beust

wurde nicht einmal genannt. Die ganze Darstellung ging vielmehr dahin, nachzuweisen, daß Preußen damals, das heißt in den letzten Jahren vor Ausbruch des Krieges keine Vergrößerung für sich beabsichtigt habe: „Es sei ihm, Bismarck, damals nur darauf angekommen, die revolutionären Tendenzen zu bekämpfen und namentlich das „Augustenburgertum", welches in Deutschland populär gewesen sei, nicht weil der Herzog von Augustenburg der bestberechtigte Erbe von Schleswig-Holstein gewesen sei, sondern weil er sich der Demokratie in die Arme geworfen habe, welche durch ihn würde zur Macht gelangt sein. Der Föderalismus sei zur Besiegung solcher Gefahren nicht stark genug, das habe das Jahr 1848 bewiesen, wo auch die Rettung nicht vom Bunde, sondern von den größeren Einzelstaaten ausgegangen sei. Später sei jede Verbesserung des Föderalprinzips mißlungen; der Dualismus mit einem ungeteilten Deutschland habe sich auch als unausführbar erwiesen; es sei daher nur der Dualismus mit geteiltem Deutschland übrig geblieben und den habe er, Graf Bismarck, zu jener Zeit angestrebt. Es sei ihm auch im Jahre 1865 gelungen, Österreich eine Zeitlang für diese Idee zu gewinnen, später aber habe letzteres seine Auffassung geändert und eine Schwenkung nach Frankreich gemacht. Die damaligen preußischen Rüstungen seien nicht mit der bestimmten Absicht auf einen Krieg gemacht worden, sondern mehr nur, um den Verhandlungen einen größeren Nachdruck zu geben. Dies beweise auch die „Gablenzsche Mission", auf deren richtige Würdigung er großen Wert lege*). Etwa 2–3 Wochen vor dem Ausbruch des Krieges sei der in Berlin lebende Herr von Gablenz, den er bis dahin nur wenig gekannt habe, zu ihm gekommen, legitimiert durch einflußreiche Persönlichkeiten in Wien und habe sich erboten, dort noch einmal den Versuch einer gütlichen Vermittelung zu machen. Er, Graf Bismarck, habe damals mit Rücksicht auf die Stimmung des Königs dringend gewünscht, entweder den Krieg ganz vermeiden zu können oder, wenn dies nicht möglich sein sollte, wenigstens einen klaren

*) Vergl. Erinnerungen Bd. II, S. 189 ff. 1., S. 171 ff. 2. Ausgabe.

Beweis dafür in die Hände zu bekommen, daß es eben nicht möglich sei. Er habe daher durch Herrn von Gablenz folgende Vorschläge nach Wien bringen lassen: Auflösung des Deutschen Bundes; Bildung zweier getrennter Bünde, eines Norddeutschen mit Preußen, eines Süddeutschen mit Österreich an der Spitze; enges Bündnis zwischen beiden mit vollständiger Garantie des Bundesbesitzes inklusive Venetiens für Österreich. Die innere Organisation der beiden Bünde habe sich nur auf die militärischen Verhältnisse und deren Konzentrierung auf das Zollwesen, die Post usw. beziehen sollen. Er habe auch durch Herrn von Gablenz in Wien noch besonders darauf hinweisen lassen, daß in diesem Augenblicke, wo beide Teile bis an die Zähne gerüstet und bewaffnet seien, eine solche Umgestaltung der Dinge ganz Europa gegenüber leicht durchführbar sei. Herr von Gablenz habe sich auch seines Auftrags mit Eifer und Geschick unterzogen, er sei bis zu Seiner Majestät dem Kaiser vorgedrungen und habe bei demselben eine längere Audienz gehabt. Hierbei habe der Kaiser, der von allem genau unterrichtet gewesen sei, die Idee nicht unbedingt abgewiesen, sich im Gegenteil ziemlich geneigt gezeigt, darauf einzugehen, aber doch keinen bestimmten Entschluß ausgesprochen, sondern sich eine Besprechung darüber mit seinen Ministern vorbehalten. Von den letzteren seien einige, namentlich Graf Moritz Esterhazy, für die preußischen Vorschläge gewesen, andere aber, insbesondere Graf Belcredi und der Finanzminister entschieden dagegen; letzterer habe geradezu gesagt, Österreich müsse einen Krieg haben „es brauche notwendig einen solchen um sich zu retten; es müsse entweder einige hundert Millionen preußische Kriegskontributionen haben, und die bekomme es, wenn der Krieg glücklich ausfalle, oder die Möglichkeit eines ‚anständigen Bankerotts‘ und die erlange es durch einen unglücklichen Krieg. Graf Mensdorff endlich, der doch eigentlich die gewichtigste Stimme hätte haben sollen, habe weiter nichts gesagt, als: er halte sich ganz neutral und werde das ausführen, was der Kaiser ihm befehlen werde. So sei die Mission erfolglos geblieben und dann erst sei der König zum Kriege zu bestimmen gewesen."

Graf Bismarck wiederholte mir mehrmals, daß ihm sehr viel daran läge, daß Seine Majestät der König von Sachsen von dem Hergange der Gablenzschen Mission genau unterrichtet werde; es würde ihm lieb sein, wenn ich mir Herrn von Gablenz selbst einmal wollte kommen lassen, er wolle ihn zu mir schicken, wenn ich es wünschte, damit er mir persönlich alles bestätigen könne. Wenn aber seine Majestät etwa wünschen sollte, selbst mit Gablenz zu sprechen, so könne derselbe auch nach Dresden gehen und dort referieren.

Ich lehnte jedoch dies alles ab, da ich überzeugt sei, daß auch Seine Majestät der König, ebenso wie ich selbst, um die eben gehörte Mitteilung für vollkommen richtig und tatsächlich begründet anzusehnen, keines weiteren Beweises bedürfe, als die Erzählung des Herrn Grafen Bismarck selbst.

„Mit dem wirklichen Beginn des Krieges", fuhr Graf Bismarck fort, „seien natürlich die Ansprüche Preußens gestiegen, indessen sei der Ausgang des Krieges doch sehr ungewiß gewesen und der König habe selbst für den günstigsten Fall an nicht mehr gedacht, als etwa an Holstein und Schleswig. Der Sieg von Königgrätz habe die kühnsten Erwartungen übertroffen; unmittelbar darauf sei aber ein politisches Motiv von der höchsten Bedeutung, die Einmischung Frankreichs, eingetreten, durch welche die Lage gänzlich geändert worden sei. Es sei nämlich unmittelbar nach der Schlacht ein persönliches Telegramm des Kaisers Napoleon an den König Wilhelm eingegangen, welches in seinem ersten Teile eine sehr lebhafte Beglückwünschung über den Sieg und den Ausdruck der Bewunderung über die Haltung und die Tapferkeit der preußischen Armee enthalten, im zweiten Teile aber die Erwartung ausgesprochen habe, daß der König sich hiermit begnügen und nunmehr, ohne weiter vorzugehen, Frieden schließen werde. wobei angedeutet worden sei, daß, wenn der Frieden Territorialveränderungen in Deutschland bringen sollte, Frankreich solche Kompensationen am Mittelrhein beanspruchen müsse, daß das zeitherige Machtverhältnis zwischen Frankreich und Preußen nicht alteriert werde. Der König habe nur auf den ersten Teil des Telegramms Wert gelegt, sich darüber sehr gefreut

und dadurch geschmeichelt gefühlt. Er habe dann das Telegramm ihm, dem Grafen Bismarck mit einem Handbillet zugesandt und darin zugleich die Bedingungen angegeben, unter denen er bereit sei, Frieden zu schließen: Diese seien auch damals noch sehr bescheiden gewesen; der König habe nichts weiter verlangt, als neben Schleswig und Holstein noch die Abtretung von Ostfriesland — wenn das nicht zuviel verlangt wäre — und sodann, daß diejenigen deutschen Fürsten, die gegen ihn gekämpft und sich persönlich besonders feindselig erwiesen hätten, zugunsten ihrer Nachfolger resiguieren sollten.

Er, Graf Bismarck, habe dieses Handbillet nebst dem Telegramm des Königs Napoleon in einer kleinen Dorfschänke erhalten, wo er die Nacht auf einer hölzernen Bank zugebracht habe. Den Inhalt des Telegramms habe er aber anders aufgefaßt als der König. Er habe auf die darin enthaltenen Glückwünsche und Belobungsattesta für die Armee gar keinen Wert gelegt, einen sehr großen aber auf den Vorbehalt wegen der Kompensationen für Frankreich und dies umsomehr, als er gleichzeitig aus Paris die Nachricht erhalten habe, daß man dort die Abtretung der bayerischen Rheinpfalz und der hessischen Gebietsteile auf dem linken Ufer des Rheins einschließlich von Mainz verlange und dafür die Annexion von Hannover, Kurhessen, Nassau, Schleswig und Holstein an Preußen zugestehen wolle. Ihm sei nun sofort die Gefahr der Situation klar gewesen; der Momment sei von Frankreich sehr geschickt gewählt worden.

Um mir das letztere klar zu machen, schaltete Graf Bismarck folgende Auseinandersetzung ein: Man habe in Berlin ursprünglich nicht erwartet, daß alle deutschen Mittelstaaten mit Österreich gehen würden, vielmehr bei einigen derselben auf Neutralität gerechnet; als nun das Gegenteil eingetreten, seien bei den höheren Militärs Zweifel entstanden, ob Preußen allein mit Österreich und den zu ihm haltenden Staaten fertig werden könne, namentlich habe der König selbst Bedenken gehabt und die Befürchtung geäußert: er werde von der Übermacht erdrückt werden. Er, Graf Bismarck, habe

jedoch vom politischen Standpunkte aus die entgegengesetzte Ansicht vertreten, er habe angenommen, daß unter allen Armeen der Bundesgenossen Österreichs nur von der sächsischen und der hannoverschen ein ernster Widerstand zu erwarten sei; auf die Armeen der süddeutschen Staaten habe er nach allem, was er von dem Zustande derselben gewußt, damals keinen sehr großen Wert gelegt, schon deshalb nicht, weil er überzeugt gewesen sei, daß sich Bayern, Württemberg, Baden und Hessen in keinem Falle einem einheitlichen Kommando unterwerfen, nicht einmal zu einer gemeinschaftlichen Aktion sich vereinigen würden. Da man nun die Sachsen in Böhmen zu bekämpfen haben werde, so sei, seiner Ansicht nach alles darauf angekommen, die Vereinigung der Hannoveraner mit den Bayern zu verhindern. Gelänge dies, dann würden, wie er geglaubt habe, 30000 Preußen, gut geführt, hinreichen um die gesamte Armee von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, wenn auch nicht zu besiegen, so doch in Schach zu halten. Diese Ansicht sei durchgedrungen und man habe die ganze Macht gegen Österreich geworfen und nur ein verhältnismäßig kleines Korps im Westen und Süden Deutschlands aufgestellt. Frankreich sei damals zwar zu einem großen Kriege nicht gerüstet und nicht vorbereitet gewesen, aber 30—40000 Mann bei Straßburg vollkommen kriegsbereit über den Rhein zu schieben, das würde dem Kaiser binnen wenigen Tagen möglich gewesen sein. Damit würde sich aber die ganze Lage sofort geändert haben, „denn unsere süddeutschen Brüder", sagte Bismarck, „haben die Eigentümlichkeit, daß sich keiner dem anderen unterordnet, daß sie auch von Österreich keine Befehle annehmen, sich aber stets bereitwillig unter französischen Oberbefehl gestellt haben. Ein französischer General würde sofort den Oberbefehl in die Hände genommen und mit Hilfe von selbst nur 40000 Franzosen leicht 120—150000 Mann unter seinen Befehlen vereinigt haben. Dadurch würde natürlich die größte Gefahr entstanden sein. Da Preußen nur etwa 30000 Mann in Westdeutschland hatte, so hätten sofort aus Böhmen 150000 Mann dorthin geschickt werden müssen und das sei natürlich unmöglich gewesen, ohne alle Vorteile, die dort errungen

waren, wieder in Frage zu stellen. Er habe daher sofort die Notwendigkeit eingesehen, zunächst Frankreich durch diplomatische Hilfsmittel von jeder Aktion abzuhalten und sodann Österreich gegenüber alle Mittel zu benutzen und rücksichtslos anzuwenden, die hier von Nutzen sein könnten. Von dieser Absicht geleitet, habe er damals den Befehl gegeben, die ungarische Legion ins Leben zu rufen, von der zwar schon lange die Rede gewesen, die aber noch nie wirklich organisiert worden sei."

In der Niederschrift, mit welcher ich den Inhalt dieses Gesprächs Seiner Majestät dem König Johann mitteilte, bemerkte ich zu dieser Stelle, daß mir in der Erklärung des Grafen Bismarck, daß die ungarische Legion in einem Augenblicke großer Gefahr für Preußen einberufen und organisiert worden sei, ein Hauptzweck des ganzen Gesprächs mit mir zu liegen scheine. Graf Bismarck hatte nämlich zur Erläuterung der bekannten Usedomschen Note gesagt: Preußen habe zu jener Zeit wegen der Übermacht seiner Gegner, auch außergewöhnliche Kriegsmittel anwenden müssen und Graf Beust hatte dem entgegengehalten, daß die ungarische Legion erst nach der Schlacht bei Königgrätz, also nachdem die angebliche Übermacht bereits gebrochen, organisiert worden sei.

Die weiteren Verhandlungen seien nun, fuhr Graf Bismarck fort, äußerst schwierig für ihn gewesen. Er habe jedenfalls sehr wesentliche Rücksicht auf die Stimmung Frankreichs nehmen müssen, aber auch Österreich und die süddeutschen Staaten nicht so behandeln dürfen, daß daraus eine dauernde unversöhnliche Feindschaft entstehen könnte. Demgemäß habe er sein Programm für den Frieden gebildet, ganz so, wie es schließlich ausgeführt worden sei. Den König habe er damals etwa vierzehn Tage lang nicht gesehen, erst in Nikolsburg sei er mit ihm wieder zusammengekommen. Dort aber habe er denselben gänzlich verändert gefunden; vierzehn Tage ausschließlichen Umgangs mit höheren Militärs hatten genügt, den König total umzustimmen, er habe jetzt viel weitergehende Forderungen gemacht und sehr bedeutende Landabtretungen von Österreich und den deutschen Staaten verlangt, die gegen

Preußen gekämpft hatten. Er, der Graf Bismarck, habe zwar darauf versucht, dem Könige die ganze politische Situation klar zu machen und nachzuweisen, wie äußerst gefährlich eine Fortsetzung des Krieges werden könne und wie es selbst im Falle eines endlichen günstigen Ausgangs des Krieges doch höchst unpolitisch sein müsse, Österreich Gebietsteile zu entreißen und es dadurch für alle Zukunft zu verbittern und ein späteres Zusammengehen mit ihm unmöglich zu machen. Es sei aber alles vergeblich gewesen; der König habe gesagt, so lange Preußen existiere, sei noch nie eine solche Gelegenheit zur Vergrößerung da gewesen wie jetzt, wenn er diese nicht gehörig und vollständig benütze, werde er dies seinen Vorfahren, dem Lande gegenüber nicht verantworten können usw. Diese Stimmung des Königs sei die des ganzen Lagers, der ganzen Armee gewesen. Er, Graf Bismarck, sei der einzige Mann in Nikolsburg gewesen, der noch einer ruhigen Überlegung fähig gewesen sei; er habe die ganze Schwere seiner Verantwortlichkeit gefühlt und sich gesagt, daß, wenn er hier nachgebe und großes Unglück daraus entstehe, man doch nur ihn dafür verantwortlich machen werde, daß er nicht fest und entschieden an seiner besseren Überzeugung festgehalten habe. Als daher am folgenden Tage der König bei seinem Verlangen beharrte und seine Absichten wiederholt ausgesprochen habe, sei ihm, Bismarck, nichts übrig geblieben, als den äußersten Schritt zu tun; er habe daher dem König erklärt, daß er um seine Entlassung bitte und sofort abreisen werde. Darüber sei der König in die größte Aufregung geraten und habe ihm vorgeworfen, daß er ihn, den König, in diesem kritischen Momente verlassen wolle, wenn er nicht seinen Willen durchsetze, obgleich er wisse, daß jetzt niemand da sei, der ihn ersetzen könne! Das sei geradezu Verrat! Am folgenden Tage sei der König ruhiger gewesen, aber tief betrübt und verstimmt und habe endlich verlangt, daß der Kronprinz herbeigerufen und um seine Ansicht befragt werde. Dies sei geschehen und er, Bismarck, habe dem Kronprinzen die ganze Sachlage auseinandergesetzt und seine Ansichten entwickelt, worauf ihm dieser geantwortet habe: er getraue sich zwar nicht

die politische Lage sicher und vollständig zu beurteilen, habe aber zu ihm, dem Grafen Bismarck, das Vertrauen, daß er sie verstehe und richtig beurteile, er schließe sich also seiner Ansicht an und werde deshalb mit seinem Vater sprechen. Dies letztere sei auch geschehen und nach einer langen Unterredung zwischen dem König und dem Kronprinzen habe ersterer die Bismarckschen Vorschläge signiert, aber eine Bemerkung beigefügt, aus der deutlich hervorgegangen, wie überaus schwer ihm dieser Entschluß geworden sei."

Damit wäre die Sache abgemacht gewesen. Er aber, Graf Bismarck, habe in Nikolsburg die unangenehmsten Tage seines Lebens zugebracht; er könne bei seinen monarchischen Gefühlen und seiner Liebe und Hingebung für den König sich keine peinlichere und schmerzlichere Lage denken, als demselben so entgegentreten und geradezu moralische Gewalt antun zu müssen, aber es sei doch gar nicht anders möglich gewesen, da die Fortsetzung des Krieges wahrscheinlich zum Verlust aller bis dahin errungenen, im günstigsten aber unwahrscheinlichen Falle aber zu einem ganz unhaltbaren Zustande und zu einem baldigen neuen Krieg mit ganz Europa geführt haben würde. Während man gewöhnlich annehme, er habe in Nikolsburg nur Triumphe gefeiert, sei gerade das Gegenteil wahr; er sei von den dort anwesenden Militärs wie ein Verräter behandelt worden, der alles wieder verderbe, was die Armee gut gemacht habe. Auch jetzt noch werde er von vielen Generalen deshalb gehaßt und gemieden. Er wisse recht gut, daß er gerade unter den höheren Militärs viele einflußreiche und unversöhnliche Feinde habe.

Diesen Mitteilungen fügte Graf Bismarck noch einige bittere Bemerkungen über das Verhalten Österreichs bei den Nikolsburger Verhandlungen bei. Der einzige anständige Zug dabei sei die Verwendung für Sachsen gewesen, obgleich hierbei das Verdienst mehr dem Grafen Karolyi persönlich gebühre, da die offizielle Verwendung doch nur eine sehr schwache gewesen sei und man z. B. nicht einmal gewagt habe, die Erhaltung der Dynastie bestimmt und mit klaren Worten zu verlangen, sondern sich hinter dem ganz unbestimmten Ausdruck



„Integrität" versteckt habe. Das Verhalten Österreichs Bayern gegenüber sei aber geradezu „schmählich" gewesen: er, Bismarck, habe Abschrift der Konvention in Händen gehabt, in welcher Österreich versprochen habe, keinen Frieden oder Waffenstillstand ohne Teilnahme und Zustimmung Bayerns abzuschließen. Er habe daher die österreichischen Kommissare gefragt, ob sie nichts für Bayern vorzubringen hätten und als dies verneint worden sei, ihnen gesagt: aber Sie haben doch der Bayerischen Regierung in einer besonderen Konvention versprochen, nicht ohne ihre Teilnahme Frieden zu schließen. Darauf habe Graf Karolyi mit sichtlicher Verlegenheit erwidert: ihm sei von einem solchen Vertrage nichts bekannt, auch enthalte seine Instruktion nichts darüber.

Damit schloß das ganze stundenlange Gespräch, von dem ich nur einen kurzen Abriß gegeben habe und dem Graf Bismarck nochmals die Bitte beifügte, den Inhalt desselben dem König Johann möglichst vollständig mitzuteilen, da ihm viel daran läge, von demselben richtig beurteilt zu werden.

Von dem Verfahren des Grafen Beust, welches, wenn auch wohl nicht absichtlich darauf berechnet, aber doch jedenfalls sehr dazu geeignet war, in Berlin Mißtrauen gegen Sachsen zu erregen, will ich hier noch aus dem Jahre 1869 zwei Beispiele erwähnen. Graf Beust hatte schon im Jahre 1852, als er nach meinem Abgange das Ministerium des Innern übernommen hatte, zu dessen Ressort die „Leipziger Zeitung" gehörte, sich bemüht, für dieselbe einen offiziösen Korrespondenten in Wien zu erlangen. Da das Wiener Ministerium darauf einging, so war damals auf Anregung Beusts und mit seinem Vorwissen die Einrichtung getroffen worden, daß die für die Leipziger Zeitung bestimmten Artikel aus der Kanzlei des österreichischen auswärtigen Ministeriums an die österreichische Gesandtschaft in Dresden und von dieser an den österreichischen Konsul in Leipzig geschickt wurden, welcher sie dann der Redaktion der „Leipziger Zeitung" zur Aufnahme zustellte. Diese Einrichtung, die auch nach dem Jahre 1866 unverändert beibehalten worden war, wurde von dem Wiener offiziösen Korrespondenten in

den Jahren 1868 und 1869 dazu benutzt, um mehrere für Preußen und den Norddeutschen Bund höchst verletzende und feindselig gehaltene Artikel in jene Zeitung zu bringen. Obgleich nun letztere keinen offiziellen Charakter besaß, so schien mir dies doch unpassend, weil sie sich im Eigentum der sächsischen Regierung befand und dieser daher doch immer ein entscheidender Einfluß auf den Inhalt derselben zugeschrieben wurde. Da es sich nun auch nicht um einen einzelnen Fall handelte, sondern Artikel dieser Art sich wiederholten, so beabsichtigte ich mich mit dem Ministerium des Innern darüber zu vernehmen, in welcher Weise diesem Übelstande abgeholfen werden könne. Ehe es aber dazu kam, erschien eines Tages Baron von Gravenegg, der in der temporären Abwesenheit des Gesandten als österreichischer Geschäftsträger in Dresden fungierte, bei mir, um mir einen Erlaß des Grafen Beust vorzulesen, von dem er jedoch mir Abschrift zu geben nicht ermächtigt war. In diesem Erlasse stellte Graf Beust zunächst die Ansicht auf, daß die lebhafte Mißstimmung und das große Mißtrauen, welches in Berlin gegen Österreich herrsche, hauptsächlich darauf beruhe und dadurch genährt und verschärft werde, daß so viele deutsche Zeitungen eine überaus feindselige, heftige und verletzende Sprache gegen Preußen führten und man in Berlin glaube, alle diese Artikel seien von der österreichischen Regierung inspiriert und deshalb ihn, den Grafen Beust dafür verantwortlich mache. Dies sei aber eine gänzlich unrichtige Ansicht, eine völlig grundlose Beschuldigung, da er auf außerösterreichische Blätter gar keinen Einfluß habe. Unter den Zeitungen, welche in der angegebenen Weise gegen Preußen wirkten, zeichne sich nun aber neuerdings ganz besonders die im Eigentum der Königlich Sächsischen Regierung befindliche Leipziger Zeitung durch ihre feindselige und verletzende Haltung gegen Preußen aus. Er, Graf Beust, stelle daher den dringenden Antrag an die sächsische Regierung, daß sie dieser für Österreich so nachteiligen Haltung der Leipziger Zeitung bald ein Ende machen wolle. Am Schlusse des Erlasses fügte Graf Beust noch hinzu: es sei ihm sehr viel daran gelegen, die preußische Regierung sobald

als möglich davon zu überzeugen, daß er an den fraglichen Artikeln der Leipziger Zeitung ganz unschuldig sei, er habe daher eine Abschrift des gegenwärtigen Erlasses gleichzeitig in Berlin mitteilen lassen. Herr von Gravenegg, dem ich mein Erstaunen über diesen Erlaß lebhaft ausdrückte, war ehrlich und ehrenhaft genug, mir offen zu sagen, daß er zwar verpflichtet gewesen sei, denselben mir vorzulesen, daß er ihn aber selbst gar nicht verstehe, da alle die Artikel der Leipziger Zeitung, über welche sich Graf Beust beschwere, durch seine, Graveneggs Hände gegangen, aus dem Ministerium in Wien mit den übrigen amtlichen Schriften an die hiesige Gesandtschaft gelangt und von ihm, Gravenegg, nach Leipzig gesendet worden seien. Wie war nun dem gegenüber der Erlaß zu verstehen? Hatte Beust die auf seine eigene Veranlassung, allerdings vor mehreren Jahren getroffene Einrichtung ganz vergessen? wußte er wirklich nichts davon, daß die Artikel der Leipziger Zeitung, um die es sich handelte, von dem offiziösen Korrespondenten herrührten, der aus seinem eigenen Ministerium inspiriert wurde, daß sie aus dem letzteren selbst an die Redaktion der Zeitung gelangt waren? Es ist kaum glaublich, daß Graf Beust dies alles nicht gewußt und die früher von ihm selbst getroffene Einrichtung gänzlich vergessen haben sollte. Aber selbst wenn es der Fall gewesen wäre, so würde doch immer nur eine Beschwerde, ein Antrag auf Abstellung an das sächsische Ministerium gerechtfertigt gewesen sein, nicht aber die Mitteilung der Beschwerde nach Berlin, die doch gar keinen anderen Zweck haben konnte, als den, in Berlin glauben zu machen, die sächsische Regierung begünstige solche Angriffe und Hetzereien gegen Preußen, die selbst der Herr Graf Beust für so gefährlich und verwerflich halte, daß er sich entschieden gegen den Verdacht schützen müsse, dabei beteiligt zu sein. Ich dachte daher einen Augenblick daran, in Berlin den wahren Zusammenhang der Sache ganz unumwunden darzulegen und das Verfahren des Grafen Beust in das richtige Licht zu stellen; ich habe es jedoch nicht getan, einmal weil ich nichts dazu beitragen wollte, die ohnedies damals auf ihrem Höhepunkte stehende Spannung zwischen

Österreich und Preußen noch zu vermehren, und dann, weil ich überzeugt war, daß man in Berlin den Grafen Beust sowohl als die Sächsische Regierung genau genug kenne, um der Denunziation des ersteren irgend einen Wert beizulegen. Auch habe ich später niemals Anlaß gehabt, zu bemerken, daß dieselbe irgend einen Eindruck in Berlin gemacht habe. Übrigens hatte auch der damalige Königliche Kommissar bei der „Leipziger Zeitung", Geheime Regierungsrat von Witzleben, noch eher, als mir die Beustsche Note vorgelesen wurde, direkt von Wien aus Kenntnis von dem Vorgehen des Grafen Beust erhalten und war auch schon selbst nach Wien gereist, um dort die Verhältnisse von neuem zu ordnen.

Der zweite Fall, in welchem mir durch die damalige Politik des Grafen Beust Unannehmlichkeiten bereitet wurden und für die Sächsische Regierung überhaupt Nachteile leicht hätten entstehen können, ist seinerzeit auch nach außen hin sehr bekannt geworden. In den ersten Monaten des Jahres 1869 war zwischen den Regierungen von Frankreich und Belgien wegen des Ankaufs einiger belgischer Eisenbahnen durch die französische Nordbahngesellschaft ein Konflikt entstanden, der anfänglich ernste Besorgnisse wegen einer möglichen Friedensstörung veranlassen zu können schien. Während nun England und die meisten der übrigen Großmächte in dieser Angelegenheit entschieden auf der Seite Belgiens standen, war Graf Beust der entgegengesetzten Ansicht und nahm an, daß Belgien als der schwächere Teil dem mächtigen Frankreich gegenüber nachgeben müsse. Da er nun in dieser Angelegenheit von der Belgischen Regierung nicht um Mitteilung seiner Ansicht befragt worden war und daher nun keine andere Gelegenheit fand, dieselbe offiziell kundzugeben, so benutzte er dazu eine zufällige private Äußerung, welche Baron Nothomb, der belgische Gesandte in Berlin, seinem österreichischen Kollegen, dem Grafen von Wimpffen gegenüber einmal getan hatte und erließ unter dem 1. Mai 1869 an letzteren eine Depesche, in welcher er seine Ansicht ausführlich entwickelte. Diese Depesche, in welcher nun die Anweisung für den Gesandten enthalten war, sich in diesem Sinne dem Baron Nothomb gegenüber auszusprechen

und ihm die Depesche zum Lesen zu geben, erhielt eine besondere Bedeutung dadurch, daß Graf Beust sie in Paris, Brüssel und London offiziell mitteilen ließ. An den beiden zuletzt genannten Orten machte sie natürlich einen sehr unangenehmen Eindruck; auch wurde sie in der Presse eine Zeitlang vielfach besprochen, ohne daß anfänglich ihr autentischer Inhalt öffentlich bekannt wurde. Ich erhielt von letzterem die erste allgemeine Kenntnis durch unseren Gesandten in London, Herrn von Fabrice, der eine Abschrift der Depesche beim österreichischen Botschafter eingesehen hatte. Als daher Baron von Werner, damals österreichischer Gesandter in Dresden, der von der Depesche in den Zeitungen gelesen hatte, deren wirkliche Existenz aber bezweifelte, da er es für unmöglich hielt, daß Beust eine private Äußerung des Barons Nothomb, der Österreich gegenüber doch nur eine Privatperson war, zu einer so auffallenden franzosenfreundlichen Demonstration benutzt haben sollte, mich eines Tages fragte, ob ich von der Sache etwas wisse, so konnte ich ihm nicht nur die wirkliche Existenz der Depesche versichern, sondern auch den wesentlichen Inhalt derselben mitteilen. In den ersten Tagen des Juli, also vier Monate später, also zu einer Zeit, wo die ganze Angelegenheit veraltet und die Depesche fast vergessen war, erhielt ich eine Abschrift derselben von Berlin aus mitgeteilt. Es bestand nämlich auf Anordnung des Grafen Bismarck damals die Einrichtung, daß das auswärtige Amt des Norddeutschen Bundes der Sächsischen Regierung sowie denen der übrigen größeren Bundesstaaten von allen den Berichten der Gesandtschaften und Konsulate, welche entweder ein besonderes Interesse für diese Staaten hatten oder aus einem anderen Grunde vom Grafen Bismarck für geeignet dazu angesehen wurden, Abschriften mitgeteilt wurden. Es kamen dergleichen Sendungen alle Wochen vor. Die Abschriften wurden ganz einfach und ohne jede Bemerkung, meist persönlich durch den Gesandten selbst mir übergeben. Unter denselben befand sich nun auch eine Abschrift jenes Erlasses vom 1. Mai. Am folgenden Tage reiste ich nach Marienbad und als ich vorher auch von dem österreichischen Gesandten Abschied nahm, konnte ich ihm, da die Sache

durchaus keine Geheimhaltung verlangte, mitteilen, daß ich nunmehr die Depesche, von der mir eine Abschrift durch den preußischen Gesandten mitgeteilt worden sei, gelesen und mich überzeugt habe, daß der Inhalt derselben ganz mit dem übereinstimme, was ich ihm auf Grund des oben erwähnten Berichts des Herrn von Fabrice früher gesagt hatte. Auf die Frage des Barons Werner, ob der preußische Gesandte bei Übergabe der Abschrift eine Bemerkung beigefügt habe, antwortete ich mit der größten Bestimmtheit, daß dies nicht der Fall gewesen, die Abschrift vielmehr mit mehreren anderen einfach mir zugestellt worden sei. Ich war daher im höchsten Grade überrascht, als ich wenige Tage darauf von einem, in dem eben erschienenen österreichischen Rotbuche abgedruckten Erlasse des Grafen Beust an den Baron Werner am 8. Juli Kenntnis erhielt, in welchem Graf Beust, unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Berichte des Baron Werner und in einer Weise, daß es scheinen mußte, als ob diese Berichte auf Äußerungen von mir beruhten, als Tatsache annahm, daß versucht worden sei, auf das Urteil der sächsischen Regierung im Sinne einer für Österreich ungünstigen Auffassung des Vorganges Einfluß zu nehmen und die Depesche vom 1. Mai im Lichte eines der französischen Regierung geleisteteten und mit ihr abgekarteten Liebesdienstes erscheinen zu lassen und dabei von dem „beirrenden Eindruck derartiger Insinuationen“ sprach. Dieser Erlaß ist abgedruckt in dem „Staatsarchiv“ von 1864, Bd. 17 Seite 250. Da nun aber die preußische Regierung niemals, weder durch Herrn von Eichmann noch auf andere Weise mir gegenüber irgend eine Bemerkung über den Erlaß vom 1. Mai und das Verfahren des Grafen Beust in jener belgisch-französischen Differenz ausgesprochen hatte, so würde ich mich einer offenbaren und bewußten Unwahrheit schuldig gemacht haben, wenn ich jemals eine Äußerung getan hätte, die zu den Angaben in der Beustschen Depesche hätte Anlaß geben können. Ich mußte daher diesen Angaben widersprechen und zwar öffentlich, ließ aber vorher durch Herrn Geheimen Rat von Bose, der während meiner Abwesenheit von Dresden meine Stelle vertrat, Herrn von Werner um

eine bestimmte Erklärung darüber bitten, ob ich ihm gegenüber jemals eine solche Äußerung getan habe, worauf er mir in durchaus ehrenhafter Weise schriftlich erklärte, daß dies nie der Fall gewesen sei, er auch niemals etwas der Art nach Wien berichtet habe. Darauf erließ ich die ebenfalls im „Staatsarchiv" Bd. 17 S. 253 abgedruckte Depesche, dd. Marienbad, am 18. Juli, in welcher ich erklärte, daß die in dem österreichischen Erlasse vom 8. Juli ausgesprochene Voraussetzung der Begründung entbehre und von keiner Seite der Versuch gemacht worden sei, in dem von dem Grafen Beust angedeuteten Sinne auf die sächsische Regierung zu wirken. Diesen so offenen und entschiedenen Widerspruch nahm mir Graf Beust sehr übel, er hatte offenbar darauf gerechnet, daß ich einen solchen nicht wagen, sondern stillschweigen würde und sorgte nunmehr dafür, daß ich in den zu seiner Disposition stehenden Wiener Blättern tüchtig mitgenommen wurde. Ich glaube nicht, daß das so ganz eigentümliche Verfahren in dieser Angelegenheit auf der bestimmten Absicht beruhte, in Berlin Mißtrauen gegen die sächsische Regierung und gegen mich persönlich zu erregen. Graf Beust hatte zunächst wohl nur die Absicht, in das bereits im Drucke befindliche Rotbuch noch nachträglich eine Rechtfertigung seines Verfahrens in der französisch-belgischen Differenz hineinzubringen und da er in der Eile keinen anderen Anknüpfungspunkt dazu fand, so supponierte er ohne weiteres und ohne, daß der Bericht des österreichischen Gesandten dazu eine Veranlassung gab, Äußerungen von mir, die, wenn ich sie wirklich getan, eine offenbare Unwahrheit enthalten hätten und geeignet gewesen wären, mich als ganz unzuverlässig erscheinen zu lassen und sehr berechtigte Reklamationen der preußischen Regierung hervorzurufen.

Auch dies bleibt übrigens auf das Verhältnis Sachsens zu Preußen und seine Stellung im Norddeutschen Bunde ohne den geringsten Einfluß und schon im Anfang des folgenden Jahres 1870 nahm ich die Gelegenheit war, mich in den Verhandlungen des Landtags darüber einmal offen und ausführlich auszusprechen. Es war in der Sitzung der zweiten Kammer

vom 3. Februar 1870 bei Gelegenheit der Debatte über das Fortbestehen der sächsischen Gesandschaften, wobei von verschiedenen Seiten her, namentlich von Mitgliedern der nationalliberalen Partei der Sächsischen Regierung in bezug auf ihre Haltung dem Bunde gegenüber Vorwürfe erhoben worden waren. Namentlich waren gegen eine Stelle in der bei Eröffnung des Landtages gehaltenen Thronrede Einwendungen gemacht worden, weil man eine Stelle als bedenklich betrachten wollte. In der angegriffenen Stelle der Thronrede war zunächst die Befriedigung des Königs über die geachtete Stellung, die Sachsen im Bunde einnehme ausgesprochen und sodann kurz angedeutet worden, welche Stellung es sei, die Sachsen im Bunde anzustreben und festzuhalten habe. In einer längeren Rede zur Verteidigung der Regierungsvorlage kam ich auch auf diesen Punkt zurück und will das, was ich damals zur Widerlegung der gegen die Bedeutung zur Stelle der Thronrede erhobenen Bedenken gesagt habe, wegen der Wichtigkeit der Sache hier wörtlich aufnehmen.

„p. p. Wenn bei einer solchen Gelegenheit — d. h. in der Thronrede — in solcher Weise die Befriedigung über die Stellung ausgesprochen wird, die Sachsen im Norddeutschen Bunde einnimmt, so muß ich jedermann das Recht bestreiten, noch irgend etwas anderes zu vermuten, als daß hier der klare Ausdruck der Wahrheit vorhanden sei. Und das ist nicht unbedeutend; das will etwas sagen, wenn wir soweit sind, daß bei einer solchen Gelegenheit die Befriedignng darüber ausgesprochen werden kann. Was nun die Auffassung dieser Stellung anlangt, so liegt sie zusammengedrängt in den zwei Worten, daß Sachsen seine Aufgabe darin findet, ein ‚lebendiges und kräftiges‘ Glied des Bundes zu sein. Meine Herren! Als nach dem Frieden von 1866 Sachsen in den Norddeutschen Bund eintrat, und — darüber kann ja gar kein Zweifel sein — nach der ganzen Lage der Dinge in denselben eintreten mußte, selbst wenn es nicht eine speziale Bedingung des Friedens gewesen wäre, mußte sich die Regierung natürlich sofort die Frage vorlegen, wie dieses Verhältnis in seinen weiteren Konsequenzen von ihr aufzufassen sei. Dazu konnte sich die Re-

gierung nicht hergeben, daß sie in dieses Verhältnis eintrete als ein schmollender und murrender Genosse, der überall hindernd im Wege stand und nichts tat, als da, wo es galt, allgemeine Interessen zu fördern, mit kleinlichen Schwierigkeiten entgegenzutreten. Ich weiß wohl, daß über diese Auffassung der Regierung noch manche verschiedenartige Ansichten existieren, aber wir hielten dieses Verhältnis für ein zu wichtiges und ein für die ganze Zukunft und Bedeutung Sachsens so ganz maßgebendes, daß — ich gestehe es offen — wir alle unser spezielles Vaterland zu lieb hatten, als daß wir ihm eine solche Stellung in einem Deutschen, wenn auch nur einem Norddeutschen Bunde hätten bereiten können. Wir sind also einer anderen Auffassung gefolgt, wir haben das, was uns damals durch die Gewalt der Dinge, durch die Notwendigkeit auferlegt wurde, als etwas unserem Interesse wirklich Entsprechendes, als etwas mit unseren Bestrebungen für die gesamten Interessen Deutschlands Übereinstimmendes aufgefaßt, als eine Einrichtung, an deren Befestigung und weiterem Ausbau wir uns mit unseren eigenen Kräften beteiligen müßten; wir haben mit einem Worte das, was uns durch den äußeren Gang der Dinge gegeben wurde, durch eine freie und aufrichtige Annahme und durch eine offene und ehrliche Bereitwilligkeit, auf das Gegebene einzugehen, in gewisser Hinsicht zu veredeln gesucht; wir haben uns auf den Boden der Tatsachen gestellt, aber nicht in rein äußerlicher Weise und etwa mit irgend einem Hintergedanken, diesen Boden unter anderen Verhältnissen einmal wieder zu verlassen, oder auf demselben Schwierigkeiten zu bereiten, sondern mit der vollen und innigen Überzeugung, daß es dem Interesse Sachsens selbst entspricht, auf diesem gegebenen Boden die Verhältnisse so zu gestalten, daß der Bund, indem er dem Gesamtinteresse Deutschlands entspricht, auch unsere speziellen Interessen zu schützen und zu bewahren imstande ist."

Nach einer kurzen Hindeutung darauf, daß Sachsen sogar in einer wichtigen, die Gesamtinteressen Deutschlands betreffenden Angelegenheit — der Einsetzung des Oberhandelsgerichts — die Initiative ergriffen hatte, fügte ich noch hinzu, es sei in der Thronrede auch darauf hingewiesen worden,

„daß, wenn Sachsen seine Aufgaben im Bunde erfüllen soll, wenn es wirklich als ein selbsttätiges, lebendiges Glied des Bundes solle wirken können, ihm die Grenze der Rechte, die ihm noch geblieben, nicht zu seinem Nachteile verrückt, ihm die Kompetenz, die es noch hat, nicht zu sehr beschränkt werden dürfe, damit nicht ein Zustand herbeigeführt werde, wo es kaum mehr der Mühe wert sein würde, für eine solche Stellung noch bedeutende geistige und pekuniäre Kräfte in die Wagschale zu werfen. Wir haben geglaubt, daß ein Bundesland, wie Sachsen, auch dem Bunde nur dann etwas nützen kann, wenn es noch ein eignes Leben besitzt, wenn es noch in seinem Kreise mit Ehren wirken und etwas nützliches schaffen kann. Irgend etwas dem Bunde Widersprechendes liegt in dieser Bedeutung in dem Hinweise der Thronrede gewiß nicht; im Gegenteile spricht sich die Überzeugung darin aus, daß es im eigenen Interesse des Bundes liege, wenn Sachsen sich die Kraft erhalten will, die es braucht, um ein dem Bunde wirklich nützliches Mitglied zu sein. Es ist daher auch am Schluße dieses Passus der Thronrede mit voller Wahrheit, mit voller Zuversicht ausgesprochen worden, daß Seine Majestät sich in dieser Beziehung in vollem Einverständnisse mit seinen hohen Bundesgenossen befindet; denn über diese Frage besteht zwischen den Regierungen der Bundesstaaten keine Verschiedenheit der Meinungen.

In derselben Verhandlung hatte der Abgeordnete Dr. Biedermann, um nachzuweisen, daß die Beibehaltung besonderer sächsischer Gesandter mit dem Bundesverhältnisse unvereinbar sei, den Bund mit einem Kompagniegeschäfte verglichen und gesagt, wenn zwei Kompagnons sich zu einem gemeinschaftlichen Geschäfte vereinigt hätten, so verstehe es sich von selbst, daß die Geschäftssachen auch nur von beiden gemeinschaftlich und nicht mehr von einem jeden für sich allein besorgt werden dürften. Sollte dies versucht werden, so würde dadurch ein Mißtrauen zwischen den Geschäftsteilnehmern entstehen. Ich hatte dagegen bemerkt, daß wenn die beiden Geschäftsgenossen nicht mit ihrem ganzen Vermögen in die Gemeinschaft getreten seien, vielmehr gewisse Rechte und Vermögensteile für sich

allein und unabhängig von der Gemeinschaft behalten hätten, wie dies bei den einzelnen Staaten des Norddeutschen Bundes der Fall sei, sie ganz entschieden auch berechtigt geblieben seien, über diese reservierten Rechte und Vermögensteile mit anderen zu verhandeln. Ich erklärte aber auch das ganze Beispiel für nicht glücklich gewählt, indem ich beifügte: „Der Norddeutsche Bund, die Vereinigung der Staaten des nördlichen Deutschland zu einem Bunde, ist doch nicht mit einem gewöhnlichen Handelsgeschäfte zu vergleichen, mit einem Geschäfte, das man gemeinschaftlich unternimmt, weil dies vorteilhafter ist, als wenn man das Geschäft allein machte. Nein! meine Herren, der Norddeutsche Bund hat einen tiefen, nationalen, sittlichen Grund, der durch solche Beispiele nicht herabzuziehen, mit solchen Verhältnissen nicht zu vergleichen ist, einen Grund, der tief gewurzelt ist in der Natur der Dinge. Die Ziele des Bundes sind gar nicht anders zu erreichen, als mit dem vollsten gegenseitigen Vertrauen. Dieses volle, gegenseitige Vertrauen, meine Herren, Gott sei Dank! das besteht und wird nicht dadurch gestört, daß sich hier einige fremde Gesandte befinden, oder Sachsen einige Gesandte im Auslande hat. Daß dadurch ein Mißtrauen veranlaßt werden könne, muß ich entschieden zurückweisen, sowohl vom Standpunkte Sachsens aus, als von dem des Bundes."

Der Königlich Preußische Gesandte Herr von Eichmann hatte den Abdruck dieser Rede an den Herrn Bundeskanzler eingesendet und erhielt darauf das nachstehende Schreiben, von welchem er mir eine Abschrift zustellte und welches ich hier umso lieber veröffentliche, weil es ein schönes Zeugnis für loyale und bundestreue Auffassung seines Verfassers enthält.

Abschrift.

Berlin, am 10. Februar 1870.

Seiner Hohlwohlgeboren dem Herrn von Eichmann,
in Dresden.

„Ew. Hochwohlgeboren danke ich ergebenst, daß Sie mir die Rede des Freiherrn von Friesen vom 3. d. Mts. über

das Ausgabe-Budget des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, die ich aus den Zeitungen nur auszugsweise kannte, in ihrem vollen Wortlaute zugänglich gemacht haben. Ich habe mich beeilt, sie in dieser Gestalt zur Kenntnis Seiner Majestät des Königs zu bringen und es wird Ew. Hochwohlgeboren ein erfreulicher Auftrag sein, der Befriedigung Ausdruck zu geben, welche Seine Majestät über die staatsmännische und bundesfreundliche Behandlung der in den Debatten behandelten Gegenstände empfunden hat. Wenn auch Seine Majestät persönlich in dem, was der Herr Minister über die Stellung Sachsens im Norddeutschen Bunde gesagt, in den Erläuterungen, die derselbe zu dem bezüglichen Passus der letzten sächsischen Thronrede gegeben hat, nur eine Bestätigung seines oft ausgesprochenen Vertrauens zu dem Könige Johann und dessen Ratgebern findet, so legt Allerhöchstderselbe doch einen hohen Wert darauf, daß solche Äußerungen und von der Stelle aus an die Öffentlichkeit gelangt sind und in Preußen wie in Sachsen die Zuversicht zu einer für alle Bundesglieder gedeihlichen Entwickelung stärken werden. Indem ich mich vollkommen zu dieser Auffassung Seiner Majestät bekenne, gestatte ich mir, in Betreff meiner hinzuzufügen, daß ich zugleich ein lebhaftes Gefühl von Sympathie für den Mitkämpfer, ich möchte sagen für den Leidensgefährten empfunden habe, während mir aus der Rede wieder einmal anschaulich wurde, zwischen welchen Schwierigkeiten hindurch die Sächsische Regierung ihren Weg zu nehmen hat. Ich bitte in dieser Beziehung dem Freiherrn von Friesen meinen besonderen Glückwunsch auszusprechen, den ich nicht würde zurückhalten dürfen, auch wenn die Richtung, in welcher er seinen Weg nimmt, weniger mit meinen Wünschen übereinstimmte, als es der Fall ist.

Bismarck."

Ich habe in dem vorstehenden die allgemeinen politischen Verhältnisse des Norddeutschen Bundes, die Stellung, die Sachsen in demselben und namentlich der Vormacht Preußen gegenüber einnahm und die Versuche, die von verschiedenen Seiten her gemacht wurden, um diese Stellung zu erschweren,

das gegenseitige Vertrauen der Bundesregierungen untereinander zu erschüttern und eine weitere innere Befestigung des Bundes zu verhindern, soweit hiervon die sächsische Regierung mit berührt wurde, im Zusammenhange geschildert, weil es mir von Interesse zu sein schien, zunächst ein Bild von der damaligen politischen Gesamtlage zu geben. Jetzt bleibt mir noch übrig, eine kurze Darstellung der gesetzgeberischen Tätigkeit, die der Bund während seines Bestehens entwickelte und der wichtigsten Maßregeln zum weiteren Ausbau seiner inneren Verhältnisse zu geben, wobei ich wieder auf die ersten Zeiten des Bundes zurückgreifen muß.

Am 14. Juli 1867 wurde Graf Bismarck-Schönhausen zum Bundeskanzler ernannt und am 3. August der Bundesrat zu seiner ersten Sitzung für den 15. August zusammenberufen. Die vier ersten sächsischen Mitglieder desselben waren ich selbst, der Geheime Rat und Ministerialdirektor Dr. Weinlich, der Geheime Rat von Thümmel und der Oberst von Brandenstein. Wir haben an den Arbeiten des Bundesrats von Anfang an lebhaften Anteil genommen. Am 12. August wurde das Bundeskanzleramt eingesetzt und zum Präsidenten desselben der Wirkliche Geheime Oberregierungsrat und Ministerialdirektor Delbrück ernannt. Der erste Reichstag wurde am 31. August zum 10. September einberufen. Da ein Wahlgesetz für den Norddeutschen Bund noch nicht bestand, so erfolgten auch die Wahlen zu dem ersten Reichstage desselben in Sachsen noch nach dem sächsischen Wahlgesetze vom 7. Dezember 1866, nach welchem auch die zum konstituierenden Reichstage erfolgt waren.

Die Wahlen fielen im gesamten Bundesgebiete nicht so aus, wie Graf Bismarck in seinem früher erwähnten Gespräche mit mir angenommen und gehofft hatte. Der Reichstag war in seiner Mehrheit weder so konservativ, daß eine Bestätigung des allgemeinen Wahlrechts von ihm zu erwarten, noch so radikal, daß ein Konflikt mit der Regierung zu befürchten war, der in seinen Konsequenzen zu demselben Ziele hätte führen können. Einen entschiedenen Einfluß auf die Beschlüsse des Reichstags hatte schon von Anfang an die

sehr zahlreiche nationalliberale Partei, deren Streben in den eigentlich politischen Fragen, und zwar insoweit meist in Übereinstimmung mit der freikonservativen Fraktion, dahin ging, die Bundesgewalt den einzelnen Regierungen gegenüber möglichst fest zu begründen und zu verstärken, den Bund also mehr einem Einheitsstaate näher zu führen und seinem föderativen Charakter mehr und mehr zurückzudrängen. Die ganz überwiegende Anzahl der Mitglieder dieser Partei bestand teils aus Preußen, teils aus einigen Angehörigen anderer norddeutschen Staaten, die sich aber schon seit längerer Zeit den speziell preußischen Bestrebungen angeschlossen und als „Kleindeutsche", wie man sie früher nannte, doch eigentlich nur für ein großes Preußen gekämpft hatten. Sie legten bei ihren Reden und Abstimmungen stets das Hauptgewicht auf die Herstellung einer möglichst starken Zentralgewalt und die Durchführung vollkommen übereinstimmender und einheitlicher Einrichtungen im gesamten Umfange des Bundes. Natürlich konnte Preußen, welches allein $^5/_6$ des Bundes bildete, nicht zugemutet werden, seine Einrichtungen zugunsten der in den kleinen Staaten bestehenden aufzugeben, vielmehr mußten letztere die ihrigen zum Opfer bringen, selbst wenn sie entschieden zweckmäßiger, besser, ja oft sogar liberaler waren als die preußischen. So mußte z. B. Sachsen die bereits abgeschaffte Todesstrafe wieder einführen, weil man in Preußen dieselbe für unentbehrlich hielt, sein gutes und bewährtes Heimatsgesetz aufgeben und das unglückselige Gesetz über den Unterstützungswohnsitz annehmen, an dessen bedauerlichen Folgen wir heute noch leiden, so mußte es ferner seine sehr vorsichtig und mit möglichster Schonung des noch brauchbaren Alten abgefaßte Gewerbeordnung zum Opfer bringen und die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund annehmen, deren augenfällige Nachteile man jetzt mit großem Eifer, aber ohne sonderlichen Erfolg zu beseitigen bemüht ist. Ähnliche Opfer von besseren Einrichtungen haben auch andere deutsche Staaten der Einheit wegen bringen müssen. Wenn die nationalliberale Partei, um ihr Bestreben nach möglichster Unifikation zu rechtfertigen, wiederholt den Satz aufstellte

„durch Einheit zur Freiheit", so ist das nicht anders als dadurch zu erklären, daß auch sie, wie der Liberalismus überhaupt, mit dem Worte: „Freiheit" den Begriff verbindet, daß er selbst zur Durchführung seiner Ideen und Forderungen unbeschränkte Freiheit erlange, alle anderen Parteien und Interessen aber gehorchen und sich unterordnen müssen. Die unbedingte Herrschaft der Majoritäten ist Prinzip des Liberalismus nur solange, als er selbst die Majorität besitzt. Verliert er diese, wird er zur Minorität, dann sieht die Sache ganz anders aus, dann wird das, was bisher „Freiheit" hieß, mit ganz anderen Ehrentiteln, z. B. Tyrannei, Unterdrückung der Minoritäten, brutaler Mißbrauch der Gewalt usw. bezeichnet. Es zirkulierte damals eine Erzählung die für die damalige Lage so charakteristisch war, daß ich sie hier wiedergeben will. Ein der Botschaft angehöriger Engländer habe, erzählte man, einem der hervorragendsten Führer und entschieden den besten Redner der nationalliberalen Partei seine Verwunderung darüber ausgesprochen, daß die letztere so sehr bemüht sei die Regierungsgewalt im Norddeutschen Bunde zu verstärken und zu kräftigen, während es in England als Aufgabe der liberalen Parteien angesehen werde, die persönliche Freiheit gegen Übergriffe der Regierungsgewalt sicher zu stellen und darin einen Widerspruch gefunden. Darauf habe ihm der Abgeordnete geantwortet: „Der Widerspruch sei nur scheinbar. Die nationalliberale Partei habe entschieden die große Mehrheit nicht nur im Reichstage, sondern auch in der Nation. Sie müsse daher über kurz oder lang, jedenfalls nach Abgang des jetzigen Bundeskanzlers die Regierung in die Hände bekommen; jede Verstärkung der Gewalt der letzteren liege daher im Interesse der Partei und werde es ihr in der Zukunft erleichtern, ihre Ansichten und Ideen durchzuführen." Unter diesen Umständen war daher der wesentliche Charakter der Verhandlungen des Reichstages während der ganzen Periode des Norddeutschen Bundes nur erst in zweiter Linie ein Kampf sich entgegenstehender konservativer und liberaler Prinzipien, in erster Linie war es immer der Gegensatz der mehr unitarischen Tendenzen zu den Be-

strebungen, den föderativen Charakter der Bundesverfassung schärfer hervortreten zu lassen. Die letzteren Bestrebungen, deren Anhänger sich im Reichstage in der entschiedensten Minorität befanden, wurden in vielen Fällen gegen zuweitgehende Forderungen der Gegner durch die feste und bundestreue Haltung des Bundeskanzlers wesentlich geschützt. Der letztere schloß sich damals zwar in allen Beziehungen der inneren Gesetzgebung den liberalen Ansichten der Mehrheit vollständig an, trat aber den Bestrebungen derselben auf weitere Ausdehnung der Bundesgewalt und Beschränkung der Rechte der Einzelstaaten doch meist entschieden entgegen, was wohl zum größten Teile durch die politische Rücksicht auf die süddeutschen Staaten und durch den Gedanken, ihren jedenfalls sehr wünschenswerten baldigen Eintritt in den Bund zu erleichtern, erklärt werden muß.

Bei dieser Sachlage konnte auch das definitive Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes, welches am 31. Mai 1869 publiziert wurde, keine wesentliche Neuerung bringen. Es blieb bei dem allgemeinen Wahlrecht aller fünfundzwanzigjährigen Norddeutschen, mit alleiniger Ausnahme solcher, die unter Vormundschaft stehen, oder sich im Konkurs befinden, oder Almosen empfangen oder endlich ihrer staatsbürgerlichen Rechte durch rechtskräftiges Erkenntnis für verlustig erklärt worden sind. Es blieb auch bei der Diätenlosigkeit der Abgeordneten.

Durch die Gesetze vom 2. und vom 9. November 1867 wurden das Postwesen und die Verpflichtung zum Kriegsdienst im gesamten Gebiete des Norddeutschen Bundes in einheitlicher Weise geordnet. Unter den Gesetzen, deren Tendenz dahin ging, die freie Bewegung und den inneren Verkehr zwischen den einzelnen Bundesstaaten und innerhalb derselben von allen unnötigen und hemmenden Fesseln zu befreien und auch im Gebiete des Gewerbewesens die Schranken zu beseitigen, welche in vielen Bundesstaaten der freien Entwickelung der geistigen und körperlichen Kräfte der einzelnen durch eine veraltete Gesetzgebung sich noch hindernd entgegenstellten, will ich hier nur folgende, als die wichtigsten, namhaft machen. Die Ge-

setze vom 1. November 1867 über die Freizügigkeit, vom 4. Mai 1868 über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließungen, vom 8. Juli 1868 über den Betrieb der stehenden Gewerbe, die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 und die Gesetze vom 13. Mai 1870 über die Beseitigung der Doppelbesteuerung und vom 11. Juni 1870 über die völlige Aufhebung der Elbzölle, konnten in jeder Beziehung nur als entschiedene Verbesserungen der bisherigen Zustände angesehen werden. Selbst von der Gewerbeordnung muß man dies wenigstens in bezug auf die meisten Bundesstaaten anerkennen. In Sachsen bestand die vollständige Gewerbefreiheit bereits seit dem Gesetze vom 15. Oktober 1861, insoweit wurde daher hier durch die Gewerbeordnung des Bundes etwas nicht geändert. Indessen ging die letztere doch in einigen Punkten über das hinaus, was das sächsische Gewerbegesetz vorschrieb und da die Sächsische Regierung diese Bestimmungen für bedenklich hielt, so bemühte sich der Geheimrat Weinlig, der als Mitglied des betreffenden Bundesratsausschusses an der Redaktion des Gesetzes wesentlichen Anteil nahm, lebhaft, dieselben zu beseitigen, blieb aber stets in der Minorität, da der Präsident des Bundeskanzleramts Delbrück, die sächsischen Ansichten und Anträge als nicht liberal genug entschieden bekämpfte.

Eine durchaus zweckmäßige, man kann sagen dringend notwendige Maßregel war die Einführung einer gleichen, auf der wissenschaftlichen Basis des metrischen Systems beruhenden Maß- und Gewichtsordnung für den gesamten Norddeutschen Bund durch das Gesetz vom 17. August 1868. Durch das Gesetz vom 5. Juni 1869 wurden die allgemeine deutsche Wechselordnung, die Nürnberger Wechsel-Novellen und das allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch als Bundesgesetze eingeführt.

Durch das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 wurde nicht nur, wie ich bereits oben bemerkt habe, die Todesstrafe wieder in Sachsen eingeführt, sondern wurde auch sonst manche zweckmäßige Bestimmung der sächsischen Gesetzgebung in einer Weise abgeändert, die von den sächsischen Juristen und Gerichtsbehörden keineswegs als eine Verbesserung

angesehen werden konnte. Als eine durchaus zweckmäßige und erwünschte Maßregel muß dagegen das Gesetz vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken anerkannt werden.

Durch das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 wurde die gesamte in bezug auf die Begründung der Pflicht zur Armenversorgung in Sachsen bestehende Gesetzbung wesentlich abgeändert und die darauf begründeten, allgemein als zweckmäßig anerkannten und gewohnten Einrichtungen umgestoßen. Das Prinzip, auf welchem das neue Gesetz beruhte, die Begründung der Unterstützungspflicht durch den Aufenthalt am neuen Orte, hatte in Sachsen seit dem Mandate vom 11. April 1772 mehr als 60 Jahre hindurch bestanden, aber zu einer solchen Menge von Unzuträglichkeiten geführt, daß es namentlich auch im Interesse der freien Bewegung der arbeitenden Klassen dringend notwendig wurde, Abhilfe im Gesetzeswege zu schaffen. Dies war durch das Heimatsgesetz vom 26. November 1834 in einer durchaus zweckmäßigen und den Verhältnissen Sachsens entsprechenden Weise geschehen. Durch dieses Gesetz geschaffen, bestanden nun seit 36 Jahren in Sachsen Einrichtungen, welche nach allen Richtungen hin befriedigten, an die man allgemein gewöhnt war. Da wurde auf einmal die Notwendigkeit behauptet, daß die Verpflichtung zur Armenversorgung im gesamten Bundesgebiete nach denselben Prinzipien geordnet werden müsse und die Folge davon war, daß Sachsen sein bewährtes und durchaus zweckmäßiges System aufgeben und das preußische annehmen mußte, welches sich in Sachsen durch eine vieljährige Erfahrung bereits als unzweckmäßig bewiesen hatte und deshalb schon vor 36 Jahren abgeschafft worden war. Daß Preußen, wo dieses System bestand, wo man daran gewöhnt und alles darnach eingerichtet war, das sächsische System annehmen solle, davon konnte natürlich nicht die Rede sein; aber ich konnte überhaupt die Notwendigkeit, daß die Frage, welchem einzelnen Orte die Verpflichtung zur Armenversorgung obliege, in allen Bundesstaaten nach gleichen

Grundsätzen entschieden werden müsse, nicht anerkennen. Nach meiner Ansicht waren die Interessen des Bundes vollkommen gewahrt, wenn durch Gesetz festgestellt wurde, welcher Bundesstaat verpflichtet sei, einen Unterstützungsbedürftigen als Angehörigen zu übernehmen, daß man aber die Entscheidung der Frage, welchen einzelnen Gemeinden und Bezirken innerhalb des betreffenden Staates diese Verpflichtung obliege, ganz gut der Gesetzgebung dieser einzelnen Staaten überlassen könne. Diese Ansicht fand jedoch im Bundeskanzler-Amte keinen Anklang, sie wurde geradezu als „partikularistisch" bezeichnet und dadurch auch in den Augen der Reichstags-Mehrheit verfehmt. Dazu kam, daß das sächsische Heimatsgesetz nach der Ansicht des Präsidenten Delbrück, wie er mir einmal sagte, nicht „liberal" war; eine Bemerkung, die mir unklar geblieben ist, weil ich nicht verstand und auch jetzt noch nicht verstehe, was die politischen Begriffe von „liberal" und „nicht liberal" mit der Frage zu tun haben, welchem Orte die Pflicht zur Armenunterstützung in bezug auf ein bestimmtes Individuum obliegt. Die vielen und höchst berechtigten Klagen über die nachteiligen Wirkungen des Unterstützungswohnsitz-Gesetzes, die man nicht nur in Sachsen, sondern auch in den anderen Bundesstaaten erhebt, wo früher bessere Einrichtungen bestanden, beweisen nur zu sehr, wie begründet der damalige Widerstand Sachsens war.

Das Gesetz endlich vom 11. Juni 1870, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, ist gewiß gut gemeint, aber vollkommen unzureichend um seinen Zweck zu erreichen. In der Schwindelperiode, die bald nach dem Erscheinen dieses Gesetzes in Deutschland begann und unsägliches Unglück in weiten Kreisen verursachte, hat sich klar herausgestellt, daß mit diesem Gesetze jeder noch so arge Schwindel, jede betrügerische Täuschung des Publikums und der Behörde nicht nur möglich ist, sondern durch die Beschränkung der Tätigkeit der letzteren sogar erleichtert wird. Die baldige Abänderung dieses Gesetzes ist meiner Ansicht nach ein dringendes Bedürfnis. Geschieht hier nicht bald etwas Durchgreifendes, so können wir in einigen Jahren eine

Wiederholung alles dessen erleben, was wir in jener Schwindelperiode schon einmal erlebt haben.

Während auf diese Weise der Bundesrat und der Reichstag mit großem Eifer und bestem Willen, wenn auch nicht immer mit gleichem Gelingen, bemüht waren, den inneren Ausbau des Bundes fortzuführen und denselben nach allen Richtungen hin fester zu begründen, traten politische Verwickelungen ein, die in ganz unvorhergesehener Weise plötzlich einen Krieg mit Frankreich herbeiführten, der freilich schon seit längerer Zeit als ein auf die Dauer unvermeidlicher betrachtet worden war. Doch will ich alles das, was sich auf diese plötzliche Wendung der Lage und die hieraus hervorgehende, wesentliche Umgestaltung der deutschen Verhältnisse bezieht, der Übersichtlichkeit wegen, in dem folgenden Abschnitt zusammenstellen, werde mich aber auch dabei, dem Zweck und Charakter dieser Memoiren gemäß, nur auf das beschränken, woran ich persönlich beteiligt gewesen bin, was ich selbst erlebt oder von anderen zuverlässigen Personen erfahren habe, alles übrige aber, sowie die Beschreibungen und Bemerkungen anderer über die Ereignisse jener Zeiten unberücksichtigt lassen. Ich schreibe eben keine „Geschichte" sondern Memoiren.

Aus demselben Grunde versage ich mir es auch, auf eine andere hochwichtige Frage hier einzugehen, die im Jahre 1869 anfing die allgemeine Aufmerksamkeit der europäischen Regierungen anzuregen. Der Papst Pius IX. hatte für den Dezember 1869 ein ökumenisches Konzil nach Rom einberufen. Über die Aufgabe, die demselben gestellt werden sollte, konnte von Anfang an kein Zweifel obwalten, es handelte sich um die Definition der Unfehlbarkeit des Papstes, um die Umwandlung der Verdammungsurteile des päpstlichen Syllabus vom 8. Dezember 1864 in positive Beschlüsse oder konziliarische Dekrete usw., was alles weit über die Grenzen der inneren Angelegenheiten der Kirche hinauszugehen und eine wesentliche Änderung der Stellung derselben zu der Staatsgewalt herbeiführen zu können schien. Dadurch fühlte sich der Königlich Bayerische Minister der auswärtigen Angelegenheiten Fürst von Hohenlohe veranlaßt, in einer Depesche an die bayrischen

Gesandtschaften vom 9. April 1869 eine Verständigung der weltlichen Regierungen über die, dem bevorstehenden ökumenischen Konzile gegenüber einzunehmende Haltung anzuregen. Diese Anregung, die auch an die sächsische Regierung gelangte, führte jedoch nicht zu dem beabsichtigten Zwecke, da es allgemein vorgezogen wurde, die Beschlüsse des Konzils ruhig abzuwarten und von jedem Versuche einer vorgängigen Einflußnahme auf dasselbe abzustehen. Diese kurze Erwähnung muß hier genügen, da ich mich nicht für berechtigt halten kann diese Angelegenheit zu meinen persönlichen Erinnerungen zu zählen.

II. Der Krieg mit Frankreich und die Gründung des Deutschen Reichs.

In den ersten Monaten des Jahres 1870 schien in Europa allgemeine Ruhe zu herrschen und dem oberflächlichen Beobachter nichts ferner zu liegen, als die Befürchtung eines baldigen großen Krieges. Wer freilich die Entwicklung der Verhältnisse in den letzten vier Jahren aufmerksam verfolgt hatte und die Lage der Dinge etwas genauer zu beurteilen verstand, der konnte sich nicht verbergen, daß die letztere namentlich in Frankreich von der Art war, daß ein Krieg dieses Reichs mit dem Norddeutschen Bunde über kurz oder lang unvermeidlich sei, wenn auch wohl niemand glaubte, daß er schon in der allernächsten Zeit ausbrechen werde. Schon im Herbste 1869 hatte mir Graf Bismarck einmal in einem vertraulichen Gespräche gesagt: Er sehe einen baldigen Krieg mit Frankreich als eine unabweisliche Notwendigkeit an. Der Kaiser Napoleon III. werde in seiner Stellung nach innen immer unsicherer, habe aber auch seine frühere klare Entschiedenheit größtenteils verloren und mache in seiner inneren Politik Fehler aller Art, wodurch die Unzufriedenheit im französischen Volke sich immer mehr verbreite und die Macht sowie der Einfluß seiner prinzipiellen Gegner täglich wachse und für ihn gefährlicher werde. Es werde daher dem Kaiser bald nichts übrig bleiben, als durch einen Krieg die Aufmerksamkeit der Nation von der innern Lage ab nach außen zu wenden und womöglich durch einen siegreichen Feldzug der Eitelkeit der

Franzosen, die seine ruhmlose, schwächliche Haltung im Jahre 1866 noch immer nicht vergessen hätten, zu schmeicheln, um dadurch seine eigene Stellung und die seiner Dynastie von neuem zu befestigen. Auch für den Norddeutschen Bund sei ein Krieg mit Frankreich nicht nur unvermeidlich, sondern auch notwendig, denn so lange die jetzige unsichere Lage Frankreich gegenüber dauere, sei an eine gedeihliche Entwicklung und Sicherstellung der Verhältnisse auch bei uns nicht zu denken. Indessen, fügte er bei, der Norddeutsche Bund müsse sich zwar für alle Fälle vorbereiten, habe aber gar keinen Grund, selbst den Ausbruch eines Krieges zu veranlassen oder auch nur zu beschleunigen, wenn er von Frankreich beabsichtigt würde. Der Bund könne ruhig zuwarten und bei einem Aufschub des Krieges nur gewinnen, denn seine militärische Kraft, die Zahl der in den Waffen geübten Soldaten, über die er gebieten könne, wachse noch mehrere Jahre hindurch sehr bedeutend. Die preußische Militärverfassung, durch welche den Reserven der Armee alljährlich eine große Menge geübter Soldaten zugeführt und eine ebenso große neu ausgebildet werde, sei in den neu erworbenen preußischen Provinzen, im Königreich Sachsen und in den übrigen Bundesstaaten erst seit wenigen Jahren eingeführt, die Landwehr dieser Länder und Provinzen hätte daher ihre normalmäßige Höhe noch nicht erreicht, so daß für die nächsten vier bis fünf Jahre noch eine Vermehrung unserer Streitkräfte um jährlich etwa 40 000 Mann zu erwarten sei. Auch mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Bundes zu den süddeutschen Staaten liege es, wie Graf Bismarck noch besonders hervorhob, in unserem Interesse, nicht selbst den Anlaß zu einem Kriege zu geben, denn auf Grund der mit diesen Staaten im Jahre 1866 abgeschlossenen Verträge könnten wir, wenn der Krieg von Frankreich erklärt oder unvermeidlich gemacht würde, mit voller Bestimmtheit auf ihre Hilfe rechnen, was, wenn wir der angreifende oder provozierende Teil wären, wohl kaum der Fall sein dürfte. Diese Ansichten schienen mir der wirklichen Sachlage vollkommen zu entsprechen, sie gewährten zwar auf der einen Seite die Sicherheit, daß von seiten des Nord=

deutschen Bundes keine Provokation zum Kriege erfolgen werde, erregten aber doch, auf der andern Seite die Befürchtung, daß der Kaiser Napoleon, der ja unsere Militärverfassung, in deren Folge die Armee des Bundes noch einige Jahre hindurch stetig anwachsen mußte, ebenfalls genau kannte, geneigt sein möchte, den Ausbruch des nun einmal von allen Seiten als unvermeidlich angesehenen Krieges eher zu beschleunigen, als zu verschieben. Indessen lagen doch auch in dieser Richtung damals noch keine bestimmten Anzeichen vor. Im Frühjahr 1870 trat der König von Preußen seine gewohnte Badereise nach Ems an, Graf Bismarck begab sich aufs Land und die preußischen Gesandten an den großen Höfen gingen zum großen Teil in gewöhnlicher Weise auf Urlaub.

Dagegen wurden in den ersten Monaten des Jahres 1870 von Berlin aus nach einer anderen Richtung hin verschiedene, aber ganz unbestimmte Gerüchte verbreitet. In den Berliner diplomatischen Zirkeln glaubte man zu bemerken, daß eine ganz unerwartete politische Aktion vorbereitet werde und in einigen öffentlichen Blättern, denen man intime Beziehungen zu dem Auswärtigen Amte zutraute, wurden ähnliche Gerüchte in ziemlich unklarer Weise verbreitet. Hiernach sollte z. B. der Beitritt von Baden und der südlichen Hälfte von Hessen zum Norddeutschen Bunde nahe bevorstehen; vielfach wurde darauf hingedeutet, daß seitens des Bundes-Präsidiums ein energisches Vorgehen gegen Bayern beabsichtigt werde, dessen König nicht nur zu einem Besuche in Berlin nicht zu bewegen war, sondern auch eine jede persönliche Annäherung an die Mitglieder des preußischen Königshauses vermied. Beharrlich wurde insbesondere auch die Nachricht verbreitet, daß der König von Preußen die Annahme des Kaisertitels wünsche und beabsichtige. In letzterer Beziehung wurde namentlich auf beiläufige, aber mehrfach wiederholte Äußerungen des Grafen Bismarck hingewiesen, die dahin gingen, daß der in der Verfassung gebrauchte Ausdruck „Bundespräsidium“ für den König von Preußen bei der schriftlichen Behandlung der Geschäfte vielfache Schwierigkeiten und unangenehme Weitläufigkeiten verursache. Diese Äußerungen wurden in der angeblich inspirierten

Presse vielfach verbreitet und geradezu als Beweise dafür bezeichnet, daß wirklich eine Abänderung der Verfassung in dieser Richtung beabsichtigt werde. In München insbesondere hatte dies alles, obgleich Bayern nicht zum Norddeutschen Bunde gehörte, doch lebhafte Aufmerksamkeit und eine gewisse Beunruhigung erregt, die so weit ging, daß man als völlig sicher annahm und erzählte, der ganze Plan sei zwischen den Königen von Preußen und Sachsen im Geheimen bereits verabredet und festgestellt worden; letzterer sei ganz dafür gewonnen und werde in der nächsten Zeit in dem Bundesrate den Antrag stellen, Seine Majestät den König von Preußen um die Annahme des Kaisertitels zu ersuchen. Diese Gerüchte wurden dort mit solcher Beharrlichkeit verbreitet, daß unser Gesandter in München, Graf Könneritz, deshalb berichtete und anfragte, wie er sich denselben gegenüber verhalten solle. Darauf wurde er unter dem 7. Mai 1870 beschieden, daß er diesen Gerüchten, ohne ihnen einen besonderen Wert beizulegen, doch bei jeder Gelegenheit bestimmt widersprechen solle, da seitens der Königlich Preußischen Regierung über diese Angelegenheit hier nie, auch nicht in der vertraulichsten Weise gesprochen und auch nicht die geringste Andeutung gemacht worden sei, die auf die Existenz eines solchen Planes schließen lasse.

Ich hatte in dem verflossenen Winter und im Frühjahre fast ununterbrochen an heftigen rheumatischen Schmerzen gelitten und mein Arzt hatte mir deshalb eine baldige ernste Kur in Wiesbaden dringend empfohlen. Da die Lage der allgemeinen Verhältnisse, soweit sie uns bekannt war, keine außerordentlichen Vorkommnisse für die nächste Zeit befürchten zu lassen schien, so beschloß ich den mir von Seiner Majestät dem Könige bewilligten Urlaub zu diesem Zwecke jetzt zu benutzen und mich in der ersten Hälfte des Juli nach Wiesbaden zu begeben. Ehe ich dies jedoch ausführen konnte, trafen in ganz unerwarteter Weise Nachrichten ein, die den Ausbruch eines heftigen Konfliktes zwischen Frankreich auf der einen und Preußen, also auch dem Norddeutschen Bund, auf der anderen Seite verkündeten. Am 6. Juli hatte der französische Minister der auswärtigen Angelegenheiten Herzog von Gramont in der Sitzung

des gesetzgebenden Körpers offiziell mitgeteilt, daß der Marschall Prim dem Prinzen Leopold von Hohenzollern-Sigmaringen die Krone von Spanien angeboten und letzterer sie angenommen habe und dieser Mitteilung die Erklärung beigefügt: Frankreich habe zwar die größte Achtung vor den Rechten und der Willensfreiheit der spanischen Nation und nicht im entferntesten die Absicht, sich in die inneren Angelegenheiten Spaniens zu mischen, aber es könne dessenungeachtet nicht dulden, daß eine fremde Macht, indem sie einen ihrer Prinzen auf den Thron Karl IV setze, das europäische Gleichgewicht zum Nachteil Frankreichs störe und den Interessen sowie der Ehre Frankreichs Gefahr bringe. Dies werde nicht geschehen, dafür rechne er auf die Weisheit der Deutschen und auf die Freundschaft der spanischen Nation. Sollte es aber anders kommen, so werde die Regierung des Kaisers wissen, ihre Pflicht ohne Zaudern und ohne Schwachheit zu erfüllen. Diese schroffe und drohende, direkt gegen Preußen gerichtete Erklärung erschien um so auffallender, als derselben offenbar keine Vernehmungen mit der preußischen Regierung vorangegangen waren; sie war kaum anders als dadurch zu erklären, daß der Kaiser Napoleon die bestimmte Absicht hatte, diese Gelegenheit zum Kriege mit Preußen zu benutzen. Durch diese Erklärung und durch die heftige Sprache der unter dem Einfluß der Regierung stehenden Presse wurde in Paris die größte Aufregung hervorgebracht, der Haß gegen Preußen auf die Spitze getrieben und allgemein die Meinung verbreitet, daß der Krieg zweifellos bevorstehe. Über die in der Pariser Bevölkerung in jenen Tagen herrschende Stimmung schrieb der Legationsrat von Lüttichau, der in der Abwesenheit des Gesandten damals Sachsen in Paris vertrat, unter dem 9. Juli folgendes: „Les esprits sont montés ici contre la Prusse jusqu'au paroxisme" — „jamais une guerre n'a été secondée par plus d'enthousiasme" — „bruit général court, que la guerre soit chose résolue en principe et serait faite sous un prétexte où un autre dans le cas où l'affaire Hohenzollern serait applanie". Von Wien aus schrieb unser Gesandter, der preußische Gesandte, General

von Schweinitz, sei abwesend, die Gesandschaft ohne alle Nachrichten: Frankreich bemühe sich für den Fall eines Krieges die Unterstützung Österreichs sich zu sichern, aber in Wien sei die öffentliche Meinung ganz entschieden gegen eine jede Teilnahme an einem Kriege gegen Preußen und Graf Beust spreche sich in bestimmtester Weise dahin aus, Österreich werde neutral bleiben („nous garderons une neutralité attentive").

Von Berlin erfuhren wir gar nichts. Unser Gesandter war auf Urlaub, es war aber auch momentan in Berlin niemand anwesend, von dem über die wahre Sachlage etwas zu erfahren gewesen wäre. Der preußische Gesandte in Dresden, Herr von Eichmann, war ebenfalls ganz ohne Nachrichten.

Da schien ganz plötzlich eine vollständige und durchaus friedliche Änderung in der Sachlage eingetreten zu sein. Der Fürst Anton von Hohenzollern-Sigmaringen hatte unter dem 12. Juli dem spanischen Ministerpräsidenten angezeigt, daß sein Sohn, Prinz Leopold, auf die Krone von Spanien verzichtet habe und damit schien jeder Anlaß zu einer Verstimmung Frankreichs, jeder denkbare Grund zu einer kriegerischen Verwickelung zwischen Frankreich und Preußen beseitigt zu sein. Nach der Provinzial-Korrespondenz vom 13. Juli war Graf Bismarck vom König nach Ems berufen worden und deshalb von Varzin zunächst nach Berlin gereist, hatte aber hier am 12. die Nachricht von der Verzichtleistung des Prinzen von Hohenzollern erhalten und sich darauf, offenbar in der Überzeugung, daß hierdurch die Gefahr für die nächste Zeit wenigstens vorüber sei, wieder nach Varzin zurückbegeben. An seiner Stelle war der Minister Graf Eulenburg nach Ems gereist.

Unter diesen Umständen trat Seine Majestät der König Johann eine seit längerer Zeit schon beabsichtigte Reise in einige Landesteile an und auch ich glaubte nunmehr meine Kur in Wiesbaden umso unbedenklicher antreten zu können, da ich, wenn doch eine Sitzung des Bundesrates in der nächsten Zeit stattfinden sollte, auch von dort aus sehr schnell in Berlin sein konnte. Am 14. traf ich in Wiesbaden ein.

An demselben Tage erhielt Herr Minister von Nostitz-Wallwitz, der in meiner Abwesenheit das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten verwaltete, die nachstehende Note des Königlich Preußischen Gesandten Herrn von Eichmann:

„Dresden, am 14. Juli 1870.

Euerer Exzellenz bin ich durch ein, mir in der Nacht zugekommenes Telegramm des Herrn Kanzlers des Norddeutschen Bundes beauftragt, folgendes ergebenst mitzuteilen:

Nachdem die Nachrichten von der Entsagung des Erbprinzen von Hohenzollern der Kaiserlich Französischen Regierung von der Königlich Spanischen amtlich mitgeteilt worden sind, hat der französische Botschafter in Ems an Seine Majestät den König noch die Forderung gestellt, ihn zu autorisieren, daß er nach Paris telegraphiere, daß Seine Majestät der König sich für alle Zukunft verpflichte, niemals wieder seine Zustimmung zu geben, wenn die Hohenzollern auf ihre Kandidatur wieder zurückkommen sollten. Seine Majestät der König hat es darum abgelehnt, den französischen Botschafter nochmals zu empfangen und demselben durch den Adjutanten vom Dienst sagen lassen, daß Seine Majestät dem Botschafter nichts weiter mitzuteilen habe.

Genehmigen usw.

Eichmann."

An demselben Tage, 14. Juli spät abends, noch ehe ich von dieser Note und von der inmittelst eingetretenen neuen Verwickelung Kenntnis erhalten hatte, bekam ich ein direkt nach Wiesbaden gerichtetes Telegramm des Präsidenten des Bundeskanzleramts, Minister Delbrück, mit der Einladung, mich zur Teilnahme an einer auf den 16. Juli nachmittags 2 Uhr anberaumten Sitzung des Bundesrates schleunigst in Berlin einzufinden. Über den Zweck der Sitzung und die in derselben zu behandelnden Gegenstände enthielt das Telegramm keine Andeutung, indessen konnte ich nach Lage der Sache deshalb nicht in Zweifel sein. Ich gab daher meine noch gar nicht begonnene Kur sofort auf und reiste am 15. Juli nachmittags mit dem Kurierzug über Frankfurt, ohne Dresden zu berühren, direkt nach Berlin, zeigte dies auch telegraphisch in

Dresden an. In Kassel traf ich mit dem preußischen Minister des Innern Grafen Eulenburg zusammen, der unmittelbar von Ems kam und mir, da wir bis Berlin allein in einem Kupee waren, alles mitteilte, was inzwischen dort vorgekommen war, namentlich daß der Kaiser Napoleon durch die Verzichtleistung des Erbprinzen von Hohenzollern noch nicht befriedigt sei, vielmehr von dem Könige von Preußen noch eine bindende Erklärung darüber verlange, daß er auch in der Zukunft die Kandidatur des Prinzen, wenn sie wieder aufgenommen werden sollte, nie genehmigen werde, daß der König diese unverschämte, beleidigende Forderung abgelehnt habe, was darauf in Ems geschehen, und daß nunmehr eine Kriegserklärung Frankreichs täglich zu erwarten sei. Ich war daher von der Sachlage ziemlich genau unterrichtet, als ich in den späteren Vormittagsstunden des 16. Juli in Berlin eintraf. Die Sitzung begann gegen 2 Uhr unter dem persönlichen Vorsitz des Bundeskanzlers. Ich trat in dieselbe ohne jede Instruktion ein. Eine solche schien mir aber auch, wenn und insoweit die Frage über Krieg und Frieden in der Sitzung zur Sprache kommen sollte, unnötig zu sein, da die Entscheidung darüber nach der Verfassung des Norddeutschen Bundes nicht dem Bundesrate, sondern dem Bundespräsidium zustand und daher eine Überstimmung deshalb gar nicht vorkommen konnte. Davon aber, ob in dieser Sitzung noch andere Angelegenheiten, die mit der Kriegsfrage mehr oder weniger im Zusammenhange standen, vorkommen werden und welche, davon war man in Dresden ebensowenig unterrichtet, wie ich; es würde daher insoweit eine spezielle Instruktion für mich gar nicht möglich gewesen sein. Der Herr Bundeskanzler begann die Sitzung mit einer ausführlichen Darstellung der Lage, in welcher sich die Differenz mit Frankreich befinde. Da dieselbe nicht nur in dem gedruckten und veröffentlichten Protokolle der 26. Sitzung des Bundesrates vom 16. Juli 1870, sondern auch im 19. Bande des „Staatsarchivs“ S. 101 ff. wörtlich abgedruckt ist, so wird es genügen, hier nur den wesentlichen Inhalt derselben, soweit es zum Verständnis des folgenden nötig ist, kurz hervorzuheben.

Der Herr Bundeskanzler begann mit der Bemerkung, daß die Verhandlungen zwischen der spanischen Regierung und dem Erbprinzen von Hohenzollern wegen der Annahme der Krone von Spanien Monate lang ohne Beteiligung und Dazwischenkunft irgend einer anderen Regierung unmittelbar mit dem Prinzen und seinem Herrn Vater geführt worden seien. Erst nachdem der Prinz angenommen hätte, sei dies Seiner Majestät dem Könige von Preußen, als Familien-Oberhaupt, angezeigt worden und letzterer habe in dieser Eigenschaft nicht geglaubt, dem freien Entschlusse des großjährigen Prinzen entgegentreten zu sollen. Das Auswärtige Amt des Bundes und die Preußische Regierung hätten erst am 3. Juli durch ein öffentliches Pariser Telegramm davon Kenntnis erlangt und am 4. Juli schon habe der französische Geschäftsträger in Berlin dem Staatssekretär des Auswärtigen Amts und gleichzeitig in Paris der Minister, Herzog von Gramont, dem Botschafter des Bundes gegenüber von dem peinlichen Eindruck gesprochen, den diese Sache in Frankreich gemacht habe. Der Herzog von Gramont hätte beigefügt, die öffentliche Meinung in Frankreich werde glauben, die preußische Regierung sei in die Verhandlungen eingeweiht gewesen und darin ein unfreundliches Verfahren gegen Fankreich erblicken; das Ereignis selbst, wenn es sich vollziehe, könne den Frieden kompromittieren. Der Minister habe daher den Botschafter, der ohnedies die Absicht gehabt habe, nach Ems zu reisen, gebeten, dies Seiner Majestät dem Könige vorzustellen und eine beruhigende Erklärung zu erbitten. Der Botschafter sei darauf auch am 5. Juli von Paris nach Ems abgereist. Aber schon am 6. Juli, also zu einer Zeit, wo eine Antwort aus Ems noch gar nicht eingetroffen sein kannte, habe der Minister Herzog von Gramont die — von mir schon oben referierte — Erklärung in der Sitzung des gesetzgebenden Körpers abgegeben. Nach dieser Erklärung sei der Botschafter nicht mehr in der Lage gewesen, Aufklärungen nach Paris gelangen zu lassen. Sein dortiger Stellvertreter sei daher instruiert worden, sich in derseben Weise auszusprechen, wie dies der Staatssekretär des Auswärtigen Amts schon am 4. Juli dem französischen Geschäfts-

träger in Berlin gegenüber getan hatte, nämlich dahin: „Die ganze Angelegenheit gehe Preußen und Deutschland gar nichts, sondern nur Spanien und dessen Thronkandidaten etwas an. Die Verhandlungen seien zwischen beiden direkt und allein geführt worden, der König habe auf dieselben einen Einfluß weder üben wollen, noch geübt und daher die Kandidatur weder befördert noch vorbereitet." Die französische Regierung, fuhr der Bundeskanzler fort, habe hierauf ihren in Wildbad weilenden Botschafter am preußischen Hofe, Grafen Benedetti, nach Ems gesendet, wo er am 9. Juli vom Könige wohlwollend empfangen worden sei. Der Botschafter habe dabei an die Weisheit Seiner Majestät appelliert, um durch ein an den Prinzen zu richtendes Verbot der Annahme der spanischen Krone das Wort auszusprechen, welches Europa die Ruhe wiedergebe. Darauf sei ihm erwidert worden, die Unruhe, von welcher Europa erfüllt sei, komme nicht von einer Handlung Preußens her, sondern von der Erklärung, die der Herzog von Gramont im gesetzgebenden Körper abgegeben habe. Die Stellung, welche der König in dieser Sache als Familienhaupt eingenommen, liege außerhalb der Staatsgeschäfte; eine jede Einwirkung auf den Prinzen und den Fürsten von Hohenzollern würde ein Eingriff in deren berechtigte freie Selbstbestimmung sein und müsse daher abgelehnt werden. Hierauf habe der Prinz im Gefühle der Verantwortlichkeit, die er der eingetretenen Sachlage nach durch die Aufrechterhaltung seiner Kandidatur übernommen haben würde, am 12. Juli auf dieselbe verzichtet. Auch dies sei ein Akt seiner freien Selbstbestimmung gewesen. Die preußische Regierung habe vorher nichts davon gewußt und die erste Nachricht von diesem Schritte sogar erst über Paris erhalten. Der deutsche Botschafter sei von Ems nach Paris zurückgereist und habe am 12. Juli eine Unterredung mit dem Minister Herzog von Gramont gehabt. Hierbei habe letzterer erklärt, die erfolgte Entsagung des Erbprinzen sei Nebensache, da Frankreich die Thronbesteigung des Prinzen doch niemals zugelassen haben würde. In den Vordergrund habe er, der Herzog von Gramont, die Verletzung gestellt, welche Frankreich dadurch zugefügt worden

8*

sei, daß der König von Preußen dem Prinzen die Annahme der Kandidatur erlaubt habe, ohne sich vorher mit Frankreich zu benehmen. Er habe dabei als ein Mittel zur Ausgleichung dieser Verletzung ein Schreiben des Königs an den Kaiser der Franzosen bezeichnet, in welchem ausgesprochen werde, daß der König bei Erteilung jener Erlaubnis nicht habe glauben können, dadurch den Interessen und der Würde Frankreichs zu nahe zu treten und er sich nunmehr der Entsagung des Prinzen anschließe. Am folgenden Tage habe aber Graf Benedetti im Auftrag seiner Regierung an den König selbst persönlich auch noch das Ansinnen gestellt, daß er die Verzichtleistung des Prinzen ausdrücklich approbieren und die Versicherung erteilen solle, daß diese Kandidatur auch in Zukunft nicht wieder aufgenommen werden würde. Darauf sei der Graf von dem Könige nicht weiter empfangen worden.

Dieser Darstellung der tatsächlichen Vorgänge fügte der Herr Bundeskanzler noch folgende Bemerkungen bei: Das Bundes-Präsidium habe nicht darauf gefaßt sein können, daß die französische Regierung in der Annahme der Kandidatur für den spanischen Thron seitens des Prinzen von Hohenzollern eine ihr zugefügte Kränkung erblicken könne. Wäre es dem französischen Kabinett nur darum zu tun gewesen, diese Kandidatur zu beseitigen, so wäre eine vertrauliche Vernehmung mit der preußischen Regierung hierzu der einfachste und geeignetste Weg gewesen. Die Rede, die der Herzog von Gramont am 6. Juli im gesetzgebenden Körper gehalten, habe aber jede Möglichkeit einer solchen vertraulichen Erörterung abgeschnitten. Die Aufnahme, die diese Rede in der Versammlung gefunden, die Haltung, welche die französische Regierung seitdem beobachtet habe, und die von ihr gestellten unannehmbaren Zumutungen hätten dem Bundes-Präsidium keinen Zweifel mehr darüber lassen können, daß die französische Regierung es von Anfang an darauf abgesehen hätte, entweder eine Demütigung Preußens oder den Krieg herbeizuführen. Er schloß dann mit den Worten: „Der ersten Alternative sich zu fügen, war unmöglich. Die Leiden, welche mit dem Ausbruch eines Krieges zwischen Deutschland und Frankreich im

Zentrum der europäischen Zivilisation unausbleiblich verbunden sind, machen den gegen Deutschland geübten Zwang zum Kriege zu einer schweren Versündigung an den Interessen der Menschheit. Die öffentliche Meinung Deutschlands hat dies empfunden. Die Erregung des deutschen Nationalgefühls gibt davon Zeugnis. Es bleibt keine Wahl mehr als der Krieg oder die der französischen Regierung obliegende Bürgschaft gegen die Wiederkehr ähnlicher Bedrohungen des Friedens und der Wohlfahrt Europas."

An diese Mitteilungen des Herrn Bundeskanzlers war kein Antrag an den Bundesrat geknüpft. Wenn eine Entschließung in der Kriegsfrage überhaupt nötig gewesen wäre, hätte dieselbe nicht zur Kompetenz des Bundesrats, sondern zu der des Bundes-Präsidiums gehört. Es war dies aber gar nicht der Fall, da die Kriegserklärung von seiten Frankreichs bevorstand und abgewartet werden mußte. Es lag daher zu einer Diskussion im Bundesrate über die eben gehörte Mitteilung keine Veranlassung, ja nicht einmal eine Berechtigung vor. Dessenungeachtet hielt ich es bei der großen Wichtigkeit der Sache nicht für angemessen und schicklich, daß der Bundesrat diese Mitteilung ohne jede Erwiderung stillschweigend hinnähme; vielmehr schien es mir mit Rücksicht auf den moralischen Eindruck nach außen hin notwendig, doch wenigstens ausdrücklich zu konstatieren, daß das Bundes-Präsidium in dieser Angelegenheit sich in vollem Einverständnisse mit allen Bundesgliedern befinde und seine Auffassungen von letzteren geteilt würden.

Ich erwiderte daher auf die Mitteilung des Grafen Bismarck folgendes:

„Im Namen der Königlich Sächsischen Regierung, welche, wie ich annehmen darf, sich hierbei mit sämtlichen anderen Bundesregierungen in vollem Einklang befindet, spreche ich das Einverständnis mit allen bisherigen Schritten des Bundes-Präsidiums und mit der von Preußen kundgegebenen Auffassung der Sachlage aus. Frankreich will den Krieg. Möge derselbe denn möglichst kräftig und schnell geführt werden." (Vgl. Protokoll der 26. Sitzung des Bundesrats vom 16. Juli, § 295.)

Die Bevollmächtigten der übrigen Bundesstaaten traten dieser Erklärung einstimmig bei. Außerdem wurden in der Sitzung noch einige andere, durch den bevorstehenden Krieg nötigwerdende dringliche Angelegenheiten erledigt, bei denen ich den gefaßten Entschlüssen ohne besondere Instruktion beitreten konnte, da sie ganz zweifellos waren. In der Nacht vom 16. zum 17. Juli reiste ich nach Dresden und erstattete dort persönlich Bericht über den Verlauf der Sitzung des Bundesrats vom 16. Juli, worauf meine in derselben abgegebene Erklärung von Seiner Majestät dem Könige und von dem Gesamtministerium ausdrücklich und unbedingt gebilligt wurde.

In Dresden hatte man von der Anberaumung einer Sitzung des Bundesrats für den 16. Juli auch erst am Tage vorher Kenntnis erhalten und es war darauf sofort unter Vorsitz Seiner Majestät des Königs und im Beisein Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen eine Sitzung des Gesamtministeriums abgehalten worden, an welcher die damals allein in Dresden anwesenden Minister von Falkenstein, von Nostitz-Wallwitz und Dr. Schneider Anteil nehmen. Da aber in jenem Momente in Dresden von der eigentlichen Sachlage nichts weiter offiziell bekannt war, als was die bereits mitgeteilte Note Herrn von Eichmanns enthielt und man insbesondere auch ohne Kenntnis davon war, welche spezielle Fragen in der Sitzung des Bundesrats etwa vorkommen könnten, so mußte das Gesamtministerium auch von speziellen Beschlüssen über eine mir etwa zu erteilende Instruktion absehen und sich auf die allgemeine Feststellung seiner politischen Auffassung beschränken. Diese ist in dem über diese Sitzung aufgenommenen Protokolle in folgender Weise ausgedrückt: „Nach Artikel 11 der Verfassung des Norddeutschen Bundes ist der König von Preußen berechtigt, ohne Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags als Bundes-Oberhaupt den Krieg zu erklären. Das ist festzuhalten. Sollte aber abgesehen von dem Bundesverhältnisse über irgend eine Frage eine Meinungsäußerung der sächsischen Regierung verlangt werden, so hat der diesseitige Bundesbevollmächtigte unter

Darlegung der einschlagenden tatsächlichen Verhältnisse, welche zurzeit in Dresden noch nicht genau bekannt sind, Instruktion einzuholen."

Eine Abschrift dieses Protokolles fand ich am 17. früh nach meiner Ankunft in Dresden im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vor, in dessen Akten sie sich noch befindet. Die darin niedergelegte Ansicht war in der Hauptsache ganz dieselbe, von der auch ich ausgegangen war. In bezug auf die außer der Hauptfrage in der Sitzung noch vorgekommenen Nebenfragen (es waren dies das Verbot der Waffeneinfuhr und -Durchfuhr, die Behandlung französischer Kauffarteischiffe während des Krieges, die Regulierung des Truppentransports auf den Eisenbahnen, die Einstellung des Zivil-Prozeß-Verfahrens gegen Militärpersonen und einige ähnliche Dinge) wäre aber eine vorherige Instruktions-Einholung von meiner Seite nicht nur wegen der Dringlichkeit der Sache unmöglich, sondern auch unnötig gewesen, da sie alle sich als notwendige Konsequenzen des Krieges darstellten und daher Meinungsverschiedenheiten darüber nicht stattfinden konnten. Auch in dieser Beziehung fand mein Verfahren die Billigung Seiner Majestät des Königs und des Gesamtministeriums.

Am 15. Juli war die Mobilsierung der ganzen Armee des Norddeutschen Bundes angeordnet worden. An demselben Tage hatte Herr Minister von Nostitz-Wallwitz dem preußischen Gesandten mitgeteilt, daß die sächsische Gesandtschaft in Paris telegraphisch die Anweisung erhalten habe, den Ort sofort zu verlassen, wenn die Gesandtschaft des Norddeutschen Bundes dies tue, auch würden dann die Mitglieder der französischen Gesandtschaft in Dresden ihre Pässe zugeschickt erhalten. Am 15. Juli war auch der Reichstag des Norddeutschen Bundes für den 19. Juli einberufen worden. Ich begab mich daher schon am 18. Juli vormittags wieder nach Berlin, wo ich während der ganzen Dauer der Reichstags-Sitzung verblieb. Am 19. Juli, dem Tage der Eröffnung des Reichstags, traf auch die erwartete Kriegserklärung Frankreichs in Berlin ein.

Von besonderer Bedeutung war es natürlich bei der damaligen Sachlage, wie sich die süddeutschen Staaten und wie sich Österreich dem ausbrechenden Kriege gegenüber verhalten würden. Hinsichtlich der ersteren wurde jeder Zweifel sofort beseitigt, sie erklärten sich rasch und entschieden für ihre bedingungslose Teilnahme an dem Kriege gegen Frankreich: Hinsichtlich Österreichs konnte selbstverständlich nur von Neutralität die Rede sein und auch hier verschwand bald jeder Zweifel daran, daß dieselbe streng werde festgehalten werden.

Unter dem 17. Juli berichtete unser Gesandter in Wien, Herr von Bose, über ein ausführliches Gespräch mit dem Reichskanzler Grafen Beust, in welchem sich letzterer in folgender Weise ausgesprochen hatte: „Österreich werde so lange als möglich in unbedingter Passivität verharren. Sachsens Stellung sei ganz klar, sie verlange die vollste Erfüllung aller seiner Bundespflichten, aber nicht mehr. Die süddeutschen Staaten aber hätten ihre Aufgabe gänzlich verkannt, obgleich er, Graf Beust, es an Winken in München und Stuttgart nicht habe fehlen lassen. Die beiden Regierungen von Bayern und Württemberg hätten seiner Ansicht nach in Berlin erklären sollen, auf einen Krieg, der zur Aufrechterhaltung der spanischen Thronkandidatur des Erbprinzen von Hohenzollern geführt werde, könnten die im Jahre 1866 abgeschlossenen Verträge keine Anwendung leiden. In Paris aber hätten sie erklären müssen: Wenn die Hohenzollernsche Thronkandidatur fallen gelassen werde und Frankreich dessenungeachtet durch unbillige Forderungen einen Krieg herbeizuführen strebe, so trete der casus foederis ein und sie seien dann auf Grund der Verträge mit Preußen von 1866 unbedingt verpflichtet, sich dem Norddeutschen Bund anzuschließen. Hätten diese Regierungen so bestimmt gegen Frankreich gesprochen, so würde letzteres doch wohl Bedenken getragen haben, einen Krieg zu provozieren." Dieser Mitteilung fügte Herr von Bose noch bei: Der französische Geschäftsträger sei über die Haltung des Grafen Beust sehr verstimmt und habe mehrfach ausgesprochen: Wenn Österreich neutral bleiben wolle, so könne

Frankreich dies natürlich nicht hindern, es werde aber dann auch den Frieden auf Kosten Österreichs schließen.

Einige Zeit vor diesen Ereignissen, als ein Krieg mit Frankreich zwar noch nicht als nahe bevorstehend, aber doch im allgemeinen schon als unvermeidlich angesehen wurde, fragte mich einmal in Berlin der Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst, der damals Bayerischer Premierminister war, in einem Gespräche über diese Verhältnisse, was ich nach meiner Kenntnis der Berliner Stimmungen und Absichten glaube, was wohl geschehen werde, wenn bei wirklichem Herannahen eines Krieges mit Frankreich die süddeutschen Staaten durch eine zweideutige und reservierte Haltung Mißtrauen erregen sollten. Als ich ihm hierauf erwiderte, daß ich nicht den geringsten Zweifel darüber habe, daß Preußen in einem solchen Falle eines begründeten Mißtrauens sofort Bayern „überrennen“ und ohne daß letzteres sich lange besinnen könne, zwingen werde, sich dem Norddeutschen Bunde anzuschließen, daß aber Bayern dann viel schlechter wegkommen werde, als wenn es sich sofort und vollständig an Norddeutschland anschließe, so antwortete mir Fürst Hohenlohe sofort: „Das glaube ich auch und deshalb dürfen wir meiner Ansicht nach in einem solchen Falle nicht einen Augenblick zögern. Aber freilich, darüber sind die Ansichten bei uns noch sehr verschieden.“

Aus der Zeit meines Aufenthaltes in Berlin während der Reichstags-Session will ich noch eines kleinen Zwischenfalles Erwähnung tun, der, obschon ganz privater Natur, doch einiges Interesse gewähren dürfte. Der nordamerikanische Gesandte in Berlin, Bankroft, ein sehr gebildeter, man kann wohl sagen gelehrter und mit den deutschen Verhältnissen genau bekannter und der deutschen Sprache vollständig kundiger Mann, hatte mir vom ersten Augenblicke unserer Bekanntschaft an ein lebhaftes persönliches Interesse bewiesen und war mir in jeder Beziehung freundlich entgegen gekommen. Der Grund davon lag wohl allein in der großen Verehrung, die er dem König Johann zollte und in dem darauf begründeten lebhaften Interesse für dessen Person und Schriften. Er besaß in

seiner Bibliothek die Dante-Übersetzung des Königs sogar in mehreren Exemplaren, hatte sie mehrmals gelesen, genau studiert und sprach mir wiederholt seine Bewunderung über dieses Werk und die Verdienste der Übersetzung aus. Jetzt war ich kaum in Berlin angekommen, als ich schon für den 20. Juli eine Einladung von ihm zu einem kleinen, freundschaftlichen Diner erhielt, an welchem außer mir nur noch der General von Moltke, der weimarische Minister von Watzdorf und der damalige sächsische Gesandte in Berlin, jetzige Oberhofmarschall Freiherr von Könneritz Anteil nahmen. Als Moltke eintrat, empfing ihn Bankroft mit dem lebhaftesten Danke dafür, daß er in dieser Zeit mitten in der Mobilisierung, wo er doch gewiß von so vielen und wichtigen Geschäften bedrängt sei, sich doch entschlossen habe, ihm ein paar Stunden zu widmen und an einem kleinen, ganz freundschaftlichen Mahle Anteil zu nehmen. Moltke versicherte ihm jedoch, daß er gerade jetzt sehr wenig, insbesondere mit der Mobilisierung gar nichts mehr zu tun habe. Bei dieser letzteren beschränke sich seine Tätigkeit überhaupt nur auf die Bestimmung des Tages, an welchem die Mobilisierung beginnen solle; habe er diese Bestimmung getroffen, dann gehe alles von selbst und ohne sein Zutun weiter, jede Militärbehörde, jeder Offizier wisse genau, was er am 1., 2., 3. und jeden folgenden Tag der Mobilisierung zu tun habe, und am 11. müsse alles fertig sein. Dabei gab er uns ein kurzes und klares Bild des ganzen Vorganges bei der Mobilmachung, für welche alle Details im Voraus so genau und klar vorgeschrieben seien, daß Zweifel und Mißverständnisse gar nicht eintreten könnten. Überhaupt war Moltke an diesem Tage seiner Gewohnheit zuwider sehr gesprächig und mitteilend. Als im Gespräche auch die Aussichten und Hoffnungen auf die Erfolge des Kriegs berührt wurden, sprach er mit der größten Entschiedenheit die Überzeugung aus, daß Deutschland aus demselben zuletzt siegreich hervorgehen werde, wenn auch im Anfang einige Schlappen und ungünstige Vorkommnisse nicht würden zu vermeiden sein. Frankreich sei in seinen Vorbereitungen zum Kriege weiter vorgeschritten als wir;

das dortige Eisenbahnnetz sei günstiger für eine rasche Konzentrierung großer Massen an der Grenze, als das unsrige; es werde daher für Frankreich möglich sein, große Massen von Truppen an die Grenze zu werfen, noch ehe wir imstande wären, ihnen eine gleiche Macht entgegen zu stellen. Es seien daher im Anfang wohl einige ungünstige Wendungen und ein Eindringen der Franzosen auf deutschen Boden zu befürchten. Weit würden sie aber nicht kommen, denn nach einigen Tagen schon würden die deutschen Streitkräfte dort so bedeutend angewachsen sein, daß die Franzosen Mühe haben möchten, wieder herauszukommen. Je tiefer sie anfänglich in Deutschland eindringen könnten, um so schlimmer würde es für sie sein. Von Süddeutschland sagte er: dort sei offenbar viel guter Wille vorhanden, aber die Mobilisierungspläne seien mangelhaft und alle Einrichtungen etwas schwerfällig, so daß es dort nicht so rasch gehen würde, wie im Norddeutschen Bunde.

Unmittelbar nach dem Schlusse des Reichstags ging ich nach Dresden zurück, wo ich alles in der lebhaftesten Aufregung und Teilnahme fand. Die Mobilisierung war auch in Sachsen ganz in der vorgeschriebenen Weise ohne jede Schwierigkeit durchgeführt worden. Die Armee rückte nach dem Kriegsschauplatze ab. Am 29. Juli folgte ihr der Kronprinz als Kommandeur des 12. Armeekorps. Bei seiner Abreise hatte sich auf dem Neustädter Bahnhofe eine zahlreiche Volksmasse versammelt, eine große Deputation des Stadtrates und der Stadtverordneten übergab dem Kronprinzen zum Abschied einen Eichenkranz, den er dankend annahm, indem er die zuversichtliche Hoffnung aussprach, dafür einen „Kranz französischer Lorbeeren" ihnen zurückbringen zu können

Die Nachrichten von den ersten Erfolgen, von den Siegen der Armee des Kronprinzen von Preußen über Mac Mahon wurden mit dem größten Enthusiasmus aufgenommen. Zahlreiche Menschenmengen, die sich rasch zusammenfanden, durchzogen, patriotische Lieder singend, bei Fackelbeleuchtung die Straßen der Stadt und brachten unter anderem auch dem preußischen Gesandten, Herrn von Eichmann, ihre Huldigung

dar. Der König beglückwünschte telegraphisch den König von Preußen und ich beauftragte unseren Gesandten in Berlin, dem Staatssekretär von Thiele, als Repräsentanten der preußischen Regierung gegenüber dasselbe zu tun.

Unter dem 10. August berichtete Herr von Könneritz aus Berlin, der Graf Bismarck habe Herrn von Thiele beauftragt, die Sächsische Regierung von allem au courant zu halten, was ihm an Nachrichten von der Armee zukomme und Herr von Thiele habe ihn, den Gesandten, darauf ersucht, ihn täglich zu besuchen, damit er dies mündlich tun könne, weil es ihm unmöglich sei, alle diese Mitteilungen schriftlich zu machen.

In noch höherem Grade wurde der Enthusiasmus der Bevölkerung Sachsens und namentlich Dresdens durch die Nachrichten von den siegreichen Schlachten bei Metz erregt, denn hier kam zu der Freude über die Erfolge der deutschen Waffen im allgemeinen auch noch das erhebende Bewußtsein, daß auch Sachsen durch die Tapferkeit seiner Söhne zur Erreichung jener Siege wesentlich mit beigetragen habe, und manches Herz, aus welchem die Befriedigung über die Zusammengehörigkeit mit dem großem Ganzen die Liebe zur engeren Heimat und zu ihrem Fürsten noch nicht ganz verdrängt hatte, fühlte sich mächtig erhoben in dem Bewußtsein, daß Sachsen auch in den neuen Verhältnissen nicht nur die Kraft behalte, sondern auch den Willen habe, für das ganze deutsche Vaterland zu wirken und daß seine Fürsten in diesem Streben keinem anderen nachstünden, in der Fähigkeit dieses Streben zu betätigen aber, den meisten vorangingen. Die Stadt Dresden wurde augenblicklich beflaggt und teilweis erleuchtet, im Zirkus Renz unterbrach einer der Besucher die Vorstellung, indem er mit lauter Stimme das eben eingegangene Telegramm vorlas, worauf die ganze zahlreiche Versammlung in enthusiastische Hochrufe ausbrach und patriotische Lieder zu singen begann. Die ganze Nacht hindurch wogten jubelnde Volksmassen durch die Straßen der Stadt.

Am 21. August ging folgendes vom König Wilhelm an den König Johann gerichtetes Telegramm aus Pont-à-Mousson hier ein:

„Nachdem ich nun den ganzen Umfang des Anteils übersehen kann, den Deine Truppen an dem Siege vom 18. August genommen haben, muß ich Dir zu diesem Erfolge meine Glückwünsche aussprechen. Freilich sind die Verluste sehr bedeutend.

Wilhelm.“

Am 28. August ging die Nachricht ein, daß der König von Preußen, als Bundesfeldherr, den Kronprinzen von Sachsen zum Kommandierenden einer neu eingerichteten vierten Armee — der sogenannten Maasarmee — ernannt und ihm in dieser Eigenschaft das 4., 12. (Königlich Sächsische) Armeekorps und die Garde unterstellt habe, was natürlich in Sachsen allgemeine Befriedigung und Genugtuung hervorrief. Nichts hätte wohl ein deutlicheres Bild von der völligen Umwandlung aller Verhältnisse zwischen Preußen und Sachsen und von dem gegenseitigen festen Vertrauen geben können, als der Umstand, daß der König von Preußen kein Bedenken trug, seine Garde dem Kommando eines Sächsischen Prinzen zu unterstellen.

Den höchsten Gipfel aber erreichte die allgemeine Freude, als die Kunde von der Schlacht bei Sedan und von der Gefangennehmung des Kaisers Napoleon in der Stadt bekannt wurde. Große Menschenmengen erfüllten die flaggengeschmückten Straßen der Stadt. Einer öffentlichen Einladung des Oberbürgermeisters zu einer Siegesfeier entsprechend, versammelte sich gegen Mittag eine überaus große Menschenmenge auf dem Altmarkt; um 1 Uhr erschien der Oberbürgermeister, begleitet von den Mitgliedern des Rates auf dem Balkon des Rathauses und rief mit lauter Stimme:

„Mitbürger! Laßt uns Gott loben und preisen, der Deutschland den Sieg über seine Feinde verlieh! Laßt uns mit dankbarem Herzen gemeinsam singen:

Nun danket alle Gott.“

Die Musik fiel ein und die ganze, den großen Platz Kopf an Kopf füllende Menge sang entblößten Hauptes das schöne Lied. Nach dessen Schluß brachte der Oberbürgermeister noch ein Hoch aus auf den Bundesfeldherrn, den König von

Preußen, sowie auf den König Johann und seine heldenmütigen Söhne, der Vorsteher der Stadtverordneten, Hofrat Ackermann, aber „Auf das gesamte deutsche, freie Vaterland“. Beide wurden von der versammelten Menge mit Schwenken von Hüten und Tüchern und brausendem Jubel aufgenommen. Es war eine würdevolle, wahrhaft erhebende Feier. Eine das Bewußtsein der Bevölkerung sehr erhebende, wenn auch in ihren unmittelbaren Konsequenzen mit vielen Unbequemlichkeiten verbundene Folge jener Siege war auch die Ankunft einer großen Menge französischer Gefangener, die nach und nach in Dresden eintrafen und, da die vorhandenen Kasernen zu ihrer Aufnahme bei weitem nicht ausreichten, in einem großen Barackenlager auf dem rechten Elbufer bei Übigau untergebracht werden mußten.

Unmittelbar nach den Schlachten in der Nähe von Metz hatte Seine Königliche Hoheit der Kronprinz in Pont-à-Mousson ein Gespräch mit dem Grafen Bismarck gehabt und letzterer ihm mitgeteilt, daß die Regierungen der süddeutschen Staaten den Wunsch und die Erwartung ausgesprochen hätten, an den künftigen Friedensverhandlungen Anteil zu nehmen, und daß Seine Majestät der König von Preußen, obgleich er glaube, berechtigt zu sein, allein Frieden zu schließen, doch beschlossen habe, vorher alle seine Bundesgenossen, auch die norddeutschen zu hören und sich mit ihnen zu verständigen. Der König wünsche daher seinerzeit die sämtlichen deutschen Fürsten in Nancy oder bei Paris um sich zu versammeln, dafern Seine Majestät der König von Sachsen sich zu einer solchen Reise entschließen könne. Sei das letztere nicht der Fall, dann werde man sich mit einer Zusammenberufung des Bundesrats und einer Ministerkonferenz begnügen. Zugleich hatte Graf Bismarck den Kronprinzen gebeten, deshalb an seinen Herrn Vater zu schreiben. Der König antwortete darauf umgehend, daß er gern bereit sein werde, zu einer solchen Versammlung aller deutschen Fürsten sich nach Frankreich zu begeben.

In demselben Briefe zeigte der Kronprinz an, der Graf Bismarck habe ihm gegenüber die Überzeugung ausgesprochen,

daß es nicht möglich sein werde, ohne eine Gebietsabtretung seitens Frankreichs Frieden zu schließen, zugleich aber beigefügt, daß Seine Majestät der König von Preußen für sich selbst durchaus keine Gebietsvergrößerung, sondern eine solche nur für Deutschland verlange.

Schon vorher und ehe die Nachricht von dieser Unterredung hierher gelangte, hatte der König Johann die Frage, welche Folgen der Krieg für die innere Gestaltung Deutschlands und seine Verfassung haben werde, wiederholt zum Gegenstande seiner Besprechung mit mir gemacht. Nach den Erfolgen der großen und blutigen Schlachten in der Umgebung von Metz konnte kein Zweifel darüber bestehen, daß der Krieg auch im ganzen nur siegreich für Deutschland ausfallen könne; ebenso fest stand es aber in der Überzeugung des Königs, daß dann mit allen Kräften nach einer Wiedervereinigung des deutschen Südens mit Norddeutschland gestrebt werden müsse und daß die Erreichung dieses Ziels der schönste Erfolg des ganzen Krieges sein werde. Doch schien dies ohne einige Abänderungen der Verfassung des Norddeutschen Bundes nicht ausführbar zu sein und da nun auch einige der Bedenken, die gleich anfangs gegen die Verfassung des Norddeutschen Bundes zu erheben waren, in der Zeit des Bestehens derselben sich keineswegs gemindert hatten, so schrieb ich auf Verlangen Seiner Majestät des Königs über das, was in dieser Beziehung etwa anzustreben sein möchte, meine Ansichten nieder. Die Hauptpunkte, auf die es mir bei einer infolge des Zutritts der süddeutschen Staaten etwa nötig werdenden Revision der Bundesverfassung anzukommen schien, waren folgende:

1. Eine schärfere Trennung zwischen dem nur im Wege neuer Verträge abzuändernden Grundvertrage, durch welchen die einzelnen Staaten des Bundes Teile ihrer Souveränität auf die Gesamtheit des Bundes übertragen hatten, und der auf dem Wege der Gesetzgebung unter gewissen Bedingungen fortbildungsfähigen Verfassung des Bundes. Zu den nur durch neue Verträge, aber nicht im Wege der Bundesgesetzgebung abzuändernden Bestimmungen des Grundvertrags würden z. B. gehören: die Übertragung der völkerrechtlichen

Vertretung des Bundes nach außen und des Oberkommandos über die Armee und die Marine an den König von Preußen, die Stellung der einzelnen Staaten im Bundesrate, die Zahl der ihnen zustehenden Stimmen und die Bestimmung der Gegenstände, auf welche sich die Gesetzgebung und das Oberaufsichtsrecht des Bundes erstrecken.

2. Die Einsetzung eines Staatenhauses nach Analogie z. B. der in Nordamerika und in der Schweiz bestehenden ähnlichen Einrichtungen. Ich hielt eine solche Institution für dringend notwendig, um dem auf dem allgemeinen Stimmrechte beruhenden Reichstage ein Gegengewicht zu geben, wozu der im geheimen verhandelnde und nach Instruktionen abstimmende Bundesrat in keiner Weise geeignet und genügend ist.

3. Eine Einrichtung im Bundesrate, die ihn zur Besorgung der ihm obliegenden Regierungsgeschäfte geeignet macht, wozu mir die Bildung eines perennierenden, engeren Ausschusses für die laufenden Geschäfte zweckmäßig schien und endlich

4. die Errichtung von Bundesministerien in der Art, daß die Minister des Äußeren, des Kriegs und der Marine von dem Könige von Preußen allein, die übrigen Minister aber von dem Bundesrate ernannt wurden. Diese Einrichtung hielt ich für höchst wünschenswert, weil außerdem der Drang der Notwendigkeit dahin führen mußte, daß die preußischen Minister tatsächlich die eigentlich einem Bundesministerium zukommenden Geschäfte besorgten, ohne doch dem Bundesrate d. h. also dem Bunde verantwortlich zu sein. Die oft gehörte Befürchtung, daß durch die Einrichtung von Bundesministerien Eingriffe in die Rechte des Bundesrats und der Einzelstaaten begünstigt werden könnten, vermochte ich nicht zu teilen, sobald nur die Grenzen der Bundeskompetenz gehörig festgestellt wurden.

Diese Niederschrift, die sich noch in den Akten des auswärtigen Ministeriums befindet, hat jedoch keine weiteren Folgen gehabt, da der Gang der Verhandlungen über den Beitritt der süddeutschen Staaten zu dem Bunde, wie sich später zeigen wird, eine Wendung nahm, durch welche ein

jeder Versuch von unserer Seite, derartige Abänderungen der Verfassung herbeizuführen, völlig ausgeschlossen wurde.

Am 3. September kam der Herr Staatsminister Delbrück nach Dresden, wo er sich einige Tage vorher angemeldet hatte. Er besuchte mich noch an demselben Abende und fuhr am 4. September mit mir nach Pillnitz, wo er bei Seiner Majestät dem Könige eine Audienz hatte und dann zur königlichen Tafel gezogen wurde. Er kam im Auftrage des Grafen Bismarck und eröffnete uns zunächst dasselbe, was jener dem obigen nach schon dem Kronprinzen mitgeteilt hatte, wovon Delbrück jedoch erst hier Kenntnis erhielt. Hieran schloß derselbe den Wunsch, ihm die An- und Absichten Seiner Majestät des Königs und der Sächsischen Regierung über die künftige Bestimmung der von Frankreich abzutretenden Länder und über die künftige Gestaltung der deutschen Verhältnisse überhaupt mitteilen zu wollen. In ersterer Beziehung bemerkte er, daß die Beantwortung der Frage sehr schwierig sei, Preußen wolle unter keinen Umständen neue Erwerbungen machen, eine Annexion der abzutretenden Länder von Baden oder Bayern werde von beiden Staaten voraussichtlich abgelehnt werden, die Bildung eines besonderen Staates aus demselben werde aber auch große Schwierigkeiten darbieten usw. In bezug auf die zweite Frage, die künftige Gestaltung Deutschlands, lägen aber, sagte Delbrück, fast noch größere Schwierigkeiten vor, indessen seien dieselben, für den Augenblick wenigstens, nur formeller Natur. So allgemein auch wohl die Notwendigkeit einer Wiedervereinigung des Nordens und Südens von Deutschland zu einem Ganzen gefühlt werde, so sei doch kein Teil recht in der Lage, deshalb die ersten Schritte zu tun. Preußen könne gerade jetzt, wo die süddeutschen Staaten so große Opfer gebracht und zur Erlangung der großartigen Kriegserfolge so wesentlich beigetragen hätten, ihnen unmöglich die Zumutung stellen, durch den Zutritt zu dem Norddeutschen Bunde auch noch wesentliche Souveränitätsrechte zu opfern und zu diesem Zwecke nicht eine Pression auf sie ausüben. Die Regierungen der süddeutschen Staaten würden aber aus naheliegenden Gründen

auch nicht geneigt sein, die Initiative zu ergreifen und gewissermaßen um Aufnahme in den Norddeutschen Bund zu bitten. Bei dieser Sachlage habe nun Graf Bismarck seine Hoffnung auf Sachsen gesetzt; wir seien, wie er glaube, jetzt ganz besonders dazu geeignet, namentlich Bayern gegenüber vermittelnde Schritte zu tun und wenigstens die Sache anzuregen und in Fluß zu bringen. Indessen, fuhr Delbrück fort, sei diese Frage doch nicht die dringendste, zunächst müßte man wissen, was mit Elsaß und Lothringen werden solle und darüber wünsche er zuvörderst unsere Meinung zu erfahren. Ich erwiderte darauf, daß ich diese letztere Ansicht nicht teilen könne; ich hielte vielmehr die Vereinigung Süd- und Norddeutschlands und die definitive Ordnung der Verfassung und sonstigen Verhältnisse Deutschlands für das Erste und Notwendigste, überhaupt die Wiedervereinigung Deutschlands für die schönste und wichtigste Frucht des Krieges. Sie müßte meiner Ansicht nach erst geordnet und sichergestellt sein, ehe man eine bestimmte Meinung darüber äußern könne, was mit den eroberten Provinzen zu machen sei. Wenn der König von Preußen jetzt erkläre, er wolle neue Erwerbungen nicht für Preußen machen, sondern für Deutschland, so sei das gewiß sehr edel und hoher Anerkennung wert, erhalte aber eine praktische Bedeutung doch erst dann, wenn festgestellt sei, in welchem Umfange und in welcher Verfassung Deutschland künftig bestehen werde. Zu diesem letzteren Zwecke eine Vermittelung zu übernehmen, würde nun, wie ich glaube, der König Johann, wenn es von Preußen gewünscht werde, sehr gern bereit sein. Wenn aber solche Vermittelungsversuche einen Erfolg haben und zugleich Seine Majestät gegen etwaige unangenehme Desavouierungen geschützt werden sollte, was doch unbedingt notwendig sei, müßten wir vorher wenigstens im allgemeinen wissen, welche Konzessionen Preußen den süddeutschen Staaten etwa machen, welche Verfassungsänderungen es, um ihnen den Zutritt zu ermöglichen, etwa zugestehen und welche es unbedingt ablehnen wolle. Ich wies dabei darauf hin, daß der König Johann sich unter keinen Umständen in die Lage setzen werde, bei diesen Vermittelungsversuchen vielleicht Forderungen

abzulehnen, die später von Preußen zugestanden würden oder umgekehrt. Delbrück erkannte dies alles als vollständig richtig und selbstverständlich an, erklärte aber, daß er selbst durchaus nicht wisse, was Graf Bismarck in dieser Beziehung beabsichtige und wie derselbe überhaupt die künftige Gestaltung Deutschlands sich denke, daß er aber, sobald er in das Hauptquartier komme, wohin er jetzt reise, sich deshalb erkundigen und mir dann sofort darüber Mitteilung machen werde.

Als Delbrück in der Audienz am 4. September dem König Johann dieselbe Eröffnung machte wie mir, erhielt er von Seiner Majestät genau dieselbe Antwort und gab darauf dieselbe Zusicherung, die er mir gegeben hatte. In einem darauffolgenden, einen reinen Privatcharakter tragenden Gespräche äußerte Delbrück als seine Ansicht: „man werde bei der Vereinigung mit Süddeutschland nicht auf jedem einzelnen Punkte der Verfassung bestehen, nur müsse das neue Verhältnis im allgemeinen in den Rahmen des Norddeutschen Bundes passen".

Am 5. September verließ Delbrück Dresden wieder und ging nach Berlin zurück, von wo aus er am 6. September nach Frankreich in das Hauptquartier abreiste.

Mußten wir nun auch von jedem weiteren Schritt zum Behufe der gewünschten Vernehmung mit der Bayerischen Regierung zunächst noch die versprochenen Mitteilungen Delbrücks über die Absichten des Grafen Bismarck abwarten, so schien es doch für alle Fälle und um für künftige weitere Schritte den Weg zu ebnen wünschenswert, schon jetzt mit Bayern Fühlung in dieser Richtung zu gewinnen. Da nun auch Minister Delbrück, dem ich dies mitgeteilt, diese Ansicht vollkommen geteilt hatte, so richtete ich mit spezieller Gutheißung Seiner Majestät des Königs an den diesseitigen Gesandten in München, Grafen von Könneritz, einen Erlaß, den ich hier wörtlich aufnehme, weil er ein klares Bild gibt von der damaligen Stimmung des Königs und der Regierung, was mir gewissen Insinuationen gegenüber, die, wie ich später erwähnen werde, deshalb von Wien aus verbreitet wurden, wünschenswert erscheint.

„Dresden, am 10. September 1870.

Eure Hochgeboren haben mehrfach Gelegenheit genommen, mir über den außerordentlichen Aufschwung zu berichten, welchen die deutsch-nationale Bewegung infolge der überwältigenden Fortschritte der deutschen Waffen im gegenwärtigen Kriege auch im Süden Deutschlands genommen hat. Eine gleiche Erscheinung zeigt sich auch in dem Gebiete des Norddeutschen Bundes und das, was hier wie dort diese Bewegung besonders charakterisiert und ihr eine große und nicht zu verkennende Bedeutung beilegt, ist der Umstand, daß sie nicht von einzelnen, politischen Parteien künstlich angeregt, sondern aus dem Gange der Ereignisse selbst und der allgemeinen Überzeugung entstanden ist, daß die ungeheueren Erfolge, durch welche der größte und mächtigste Gegner Deutschlands auf lange Zeit hin niedergeschmettert ist, nicht blos der Tapferkeit unserer Armee, nicht blos der Energie, dem Geschicke und der Klugheit ihrer Führer, sondern ganz besonders und in erster Linie der Tatsache zu verdanken sind, daß hier einmal alle reindeutschen Staaten, und zwar in allen übereinstimmend, die Regierungen und die Völker, mit gleicher Begeisterung und gleicher Energie des Willens zu demselben Zwecke zusammenstehen und daß hier, zum ersten Male in der deutschen Geschichte, die Gesamtkraft der Nation unter einer einheitlichen Leitung zusammengefaßt worden und die fast sprichwörtlich gewordene Eifersucht der deutschen Stämme untereinander sich nicht in gegenseitigem Mißtrauen und in Zerwürfnissen, sondern einzig und allein in dem Eifer zeigt, mit welchem ein jeder Stamm sich bestrebt, es den anderen an hingebender Tapferkeit und todesverachtendem Mute gleich oder zuvorzutun. Daß eine solche Bewegung sich nicht nach Beendigung des Krieges ohne weiteres zur Ruhe legen, daß die nationale Stimmung Deutschlands sich nicht mit der Abtretung einzelner Teile von Frankreich und der Gewährung einer Kriegskosten-Entschädigung begnügen wird, das bedarf keines Beweises. Es würde gegen die Natur der Dinge sein, wenn man sich dem Glauben hingeben wollte, daß das deutsche Volk nach den Erlebnissen des Krieges wieder

ruhig in die frühere Zerrissenheit zurückkehren und durch die Beibehaltung der Mainlinie als einer unübersteiglichen Grenze des deutschen Nordens und Südens sich werde befriedigen lassen. Selbst diejenigen Regierungen, in deren Staaten das nationale Bewußtsein noch nicht die Majorität der Bevölkerung durchdrungen haben sollte, werden sich sagen müssen, daß eine Enttäuschung nach solchen Erfolgen nicht zu einer Schwächung, sondern zu einer wesentlichen Verstärkung der nationalen Bewegung hinführen müßte. Wenn Deutschland jetzt wieder auseinander fallen sollte, dann würde dem aufs tiefste verletzten Ehrgeize Frankreichs die Aussicht eröffnet werden, durch eine geschickte Wahl eines Kriegsfalles und eine bessere Vorbereitung zum Kriege vielleicht bald wieder in einem Kampfe mit einem Teile Deutschlands allein sich die heißersehnte Genugtuung zu verschaffen, wenn nicht inzwischen schon das Schlimmste eingetreten wäre und der innere Zwist, der dann unaufhaltsam ausbrechen würde, zu einem erneuten Bruderkriege zwischen den deutschen Stämmen und dadurch zur gewaltsamen Herstellung der Vereinigung geführt hätte.

Es scheint daher, als ob für alle deutschen Regierungen aus diesen Erwägungen ein dringender Anlaß hervorgehen müßte, nichts zu versäumen, was zu einer definitiven Regelung der deutschen Frage entweder vor oder gleichzeitig mit dem Friedensschlusse mit Frankreich hinführen könnte.

Aber auch abgesehen von dem Einflusse, welchen die vorstehenden Erwägungen auf die Entschlüsse der Regierungen jedenfalls ausüben müssen, scheint der gegenwärtige Zeitpunkt aus einem anderen Grunde zu einer definitiven Regelung der deutschen Verhältnisse ganz besonders geeignet zu sein. Die gegenwärtige Bewegung unterscheidet sich nämlich von früheren, ähnlichen Bewegungen ganz wesentlich auch durch den doppelten Umstand, daß sie nicht revolutionär d. h. nicht gegen das monarchische Prinzip gerichtet ist, wie zum Teil die Bewegung von 1848 und 1849, und daß sie auch nicht unitarisch, d. h. auf die Vernichtung der einzelnen Staaten und deren Einverleibung in einen Einheitsstaat gerichtet ist, wie die nationalliberalen Bestrebungen der letzten Jahre. Im Gegenteile scheint

in diesem Augenblicke durch die Ergebnisse des Krieges in der großen Majorität des Volkes die Überzeugung begründet zu sein, daß die den Charakter Deutschlands am besten entsprechende Form der Einigung eine solche sei, in welcher unter fester Zusammenfassung der militärischen Kräfte nach außen hin und unter gemeinschaftlicher Regelung gewisser, die Gesamtheit als solcher berührender Angelegenheiten den einzelnen Bundesstaaten ein angemessener Anteil an der Verwaltung dieser gemeinschaftlichen, sowie die nötige Selbständigkeit bei der ihnen verbleibenden Verwaltung der dem Bunde nicht überwiesenen Angelegenheiten sicher gestellt würde. Es ist mit Bestimmtheit zu erwarten, daß der größte deutsche Staat, Preußen, dem naturgemäß die militärische Führerschaft zufallen muß, gerade im gegenwärtigen Augenblicke um so geneigter sein wird, seinen Bundesgenossen freundlich entgegenzukommen und ihm die gewünschte Sicherstellung zu gewähren, je mehr und je unumwundener gerade Preußen es wiederholt anerkannt hat, in wie hohem Grade die Erfolge des Kriegs auch der Mitwirkung der süddeutschen Staaten und der Tapferkeit ihrer Armeen zu verdanken sind. Der lebendige Eindruck dieser Ereignisse, das gegenseitige Vertrauen, welches dadurch unter den deutschen Regierungen und Volksstämmen erweckt worden ist, die Achtung und Anerkennung, die sie sich gegenseitig zollen, das alles muß in diesem Augenblicke eine Verständigung wesentlich erleichtern, die zu anderen Zeiten außerordentlich schwierig sein, dann aber, wenn dieser Moment unbenutzt vorübergehen, wenn die Hoffnung des deutschen Volkes getäuscht und dadurch an die Stelle des Vertrauens, der Achtung und Anerkennung wieder Mißtrauen, Parteizwist und Sucht zu gegenseitiger Verkleinerung treten sollte, auf lange Zeit hin geradezu unmöglich werden würde.

Selbst die neueste Wendung der Dinge in Paris, die Proklamierung der Republik, durch welche auch in Deutschland die Bestrebungen der sozialistischen und republikanischen Parteien vielfach angeregt und ermutigt werden dürften, muß die Regierungen dringend daran mahnen, diesen Moment zur

Herstellung eines festen und dauernden Zustands der Dinge in Deutschland nicht unbenutzt vorübergehen zu lassen.

Es kann natürlich nicht meine Absicht sein, in dieser Beziehung irgendwelche bestimmte Vorschläge zu machen oder über Spezialitäten auch nur eine Ansicht zu äußern, ich habe nur auf Befehl Seiner Majestät des Königs, unseres Allergnädigsten Herrn, dessen eigenen Anschauungen die vorstehenden Erwägungen entsprungen sind, die Aufmerksamkeit Eurer Hochgeboren auf diesen Gegenstand hinzulenken und Ihnen anheimzustellen, dieselben bei nächster Gelegenheit zum Gegenstand eines Gespräches mit Seiner Exzellenz Herrn Grafen Bray zu machen. Ich habe dabei kein Bedenken dagegen, daß Sie dem Grafen Bray den Inhalt dieses Erlasses seinem Wortlaute nach mitteilen und sehe einer baldigen Berichterstattung über die Art und Weise, wie letzterer diese Mitteilung aufgenommen hat, mit lebhaftem Interesse entgegen.

Friesen."

Graf Bismarck, dem ich durch Vermittelung des hiesigen Gesandten, Herrn von Eichmann, eine Abschrift dieses Erlasses mitgeteilt hatte, ließ mir darauf durch den Gesandten sagen, daß er den Inhalt desselben und die Bestrebung der Sächsischen Regierung vollkommen „anerkenne“. Unter dem 13. September berichtete Graf Könneritz aus München, er habe dem Grafen Bray meinen Erlaß mitgeteilt und dieser habe nach Durchlesung desselben ihm erklärt, daß er mit allen darin niedergelegten Gedanken und Erwägungen „im Prinzipe“ und insbesondere darin vollkommen einverstanden sei, daß es sehr schwer sein werde, der nationalen Bewegung keine Rechnung zu tragen und daß der gegenwärtige Zeitpunkt als der geeignetste angesehen werden müßte, um an die Reorganisation Deutschlands zu gehen. Es komme daher zunächst darauf an zu wissen, was Preußen eigentlich wolle: „In den unveränderten Nordbund treten wir keinesfalls ein“. Anders würde es sich verhalten, wenn man letzteren in passender Weise reformieren oder wenn der Nordbund unter Beibehaltung seiner derzeitigen Konstituierung in einen weiteren Staatenbund mit Süddeutschland treten wolle.

Schon bei diesem Gespräche mit dem Gesandten hatte Graf Bray sich nach dem Besuche Delbrücks in Dresden und dessen Zweck erkundigt und am 12. September, also an dem Tage dieses Gespräches selbst, ging in Berlin, wie Herr von Thiele unserem dortigen Gesandten mitteilte, ein Telegramm von München mit der Bitte ein, daß der Minister Delbrück seine Rückreise aus Frankreich über München nehmen möge. Derselbe kehrte jedoch zunächst nach Berlin zurück und ging von dort nach München, wo er am 21. September eintraf. Da sonach die Königlich Bayerische Regierung mit dieser Einladung Delbrücks wider dessen Erwartung selbst die Initiative zu den Verhandlungen ergriffen hatte, so erledigte sich dadurch die Notwendigkeit einer vermittelnden Tätigkeit Sachsens von selbst.

In München, wo infolge einer früher mit der Bayerischen Regierung getroffenen Verabredung auch der Königlich Württembergische Justizminister von Mittnacht eintraf, begannen nun auch die Verhandlungen sofort. Delbrück trat dabei sehr vorsichtig und zurückhaltend auf und erklärte, daß diese Besprechungen keinen definitiven Charakter haben könnten, da er zu wirklichen Verhandlungen in der deutschen Frage nicht beauftragt sei. Doch wurden über das dabei Besprochene Protokolle aufgenommen. Nur einen Punkt bezeichnete Delbrück dabei gleich von Anfang an als unbedingt fest zu haltend, nämlich daß von einer Auflösung des Norddeutschen Bundes und einer ganz neuen Organisation für alle Staaten Deutschlands nicht die Rede sein könne; der Norddeutsche Bund habe in den drei bis vier Jahren seines Bestehens bereits so gedeihliche Früchte getragen, daß Preußen nicht geneigt sein könne, in die Aufhebung der Schöpfung von 1866 zu willigen. Dies scheinen die bayerischen Kommissare so verstanden zu haben, daß auch von einer jeden Abänderung einzelner Bestimmungen der Verfassung des Norddeutschen Bundes unbedingt abzusehen sei, wenigstens enthalten die ausführlichen Protokolle über diese Münchener Besprechungen, in welche ich später in Versailles Einsicht erhielt, keine Spur davon, daß von bayerischer Seite die Frage wegen einer etwaigen Ab-

änderung einzelner Bestimmungen der Bundesverfassung und der Stellung der Einzelstaaten zum Ganzen bei jenen Besprechungen auch nur in Anregung gebracht worden sei. Man beschränkte sich vielmehr darauf, die einzelnen Artikel der Bundesverfassung der Reihe nach durchzugehen und bei jedem darüber zu sprechen, ob sich Bayern der betreffenden Bestimmung ohne weiteres unterwerfen könne, oder dabei eine Ausnahme zu seinen Gunsten beanspruche. Insbesondere scheint dies letztere hinsichtlich der Frage wegen der diplomatischen Vertretung des Bundes durch die Krone Preußens der Fall gewesen zu sein, mit welcher die Bayerische Regierung sich durchaus nicht einverstehen wollte. Der Königlich Württembergische Minister von Mittnacht scheint bei diesen Verhandlungen eine sehr reservierte Haltung beobachtet und sich dabei wenig beteiligt zu haben. Aus seinen späteren Mitteilungen konnte ich entnehmen, daß er von der Haltung der bayerischen Minister, die bei diesen Verhandlungen immer nur an die speziellen Interessen Bayerns gedacht, die allgemeinen deutschen, sowie die Interessen der anderen Staaten aber gar nicht berücksichtigt hätten, wenig erbaut war. Minister Delbrück verließ München nach den Konferenzen und nachdem er eine Audienz beim König von Bayern gehabt hatte, am 29. September. Er scheint während seines Aufenthalts daselbst in gleicher Weise wie in Dresden auch die Frage wegen einer Reise des Königs von Bayern nach Frankreich in Anregung gebracht, jedoch nur eine ausweichende Antwort darauf erhalten zu haben. Ein in München umlaufendes Gerücht legte einer hohen Person nach der Delbrück erteilten Audienz die Worte in den Mund: Herr Delbrück sei ein liebenswürdiger, sehr gescheiter Mann, aber furchtbar preußisch.

Durch das Vorgehen der Bayerischen Regierung wurde nicht nur die früher von Preußen selbst ins Auge gefaßte vermittelnde Tätigkeit Sachsens erledigt, sondern uns auch jede Gelegenheit benommen, für die auch von uns als zweckmäßig anerkannten Abänderungen der Verfassung wirken zu können. Unmittelbar darauf traten aber noch zwei Umstände ein, die dies für uns, selbst wenn sich eine Gelegenheit dazu

gefunden hätte, sehr schwer gemacht haben würden. Zunächst veröffentlichte die „Deutsche Fortschrittspartei" ein Programm, welches im wesentlichen darauf hinausging, daß der Nordbund vollständig aufgelöst und von allen deutschen Regierungen mit einem besonders zu wählenden „konstituierenden Parlamente" eine neue Verfassung für Deutschland vereinbart werden solle. Nun war zwar die Idee, einen Versuch, der selbst im Jahre 1848 in der Zeit der äußersten Schwäche der deutschen Regierungen verunglückt war, im Jahre 1870, wo diese letzteren infolge des glücklichen Krieges im höchsten Grade erstarkt waren, wiederholen zu wollen, schon an sich fast unbegreiflich und völlig aussichtslos. Dennoch erregte sie eine allgemeine Aufmerksameit, da sie zeigte, in welchen Illusionen sich eine zahlreiche Partei in Deutschland noch immer befand. Von allen Seiten, nicht blos von den Regierungen, sondern auch von allen konservativen und gemäßigt liberalen Parteien wurde dieser unglücklichen Idee der entschiedenste Widerspruch entgegengestellt und Graf Bismarck benutzte dies ungeschickte Vorgehen der Fortschrittspartei, um in offiziöser und möglichst bestimmter Weise erklären zu lassen, daß von einer Auflösung des Nordbundes gar nicht, von einer Abänderung seiner Verfassung aber nur insoweit die Rede sein könne, als sie durch den Zutritt der süddeutschen Staaten unbedingt notwendig werde. Dadurch wurde freilich auch uns jede Aussicht benommen, unsere Wünsche, wenn sie auch denen der Fortschrittspartei direkt entgegengesetzte waren, weiter verfolgen und zur Geltung bringen zu können.

Hierzu trat aber noch ein zweiter, für Sachsen ganz besonders unangenehmer Zwischenfall. Gegen den Schluß der Münchner Verhandlungen und bald darauf wurden in verschiedenen öffentlichen Blättern von Wien aus — die „Neue freie Presse" sagte geradezu, der betreffende Artikel sei von dem Preßbureau des Auswärtigen Ministeriums den Zeitungen zugesendet worden — ein Artikel verbreitet, in welchem gesagt war: Die Münchner Verhandlungen mit dem Minister Delbrück seien besonders deswegen schwierig gewesen und resultatlos geblieben, weil Bayern nicht nur in seinem Interesse, sondern

zugleich auch für Sachsen und unter dem Einflusse Sachsens, um diesen Lande Vorteile zu verschaffen, verhandelt habe und diese Bemühungen an dem Widerstande Preußens gescheitert seien. Nach einem Wiener gesandschaftlichen Bericht Nr. CXVIII vom 3. Oktober 1870 hatte der Reichskanzler Graf Beust sogar zu Herrn von Bose gesagt: „Er bedaure sehr, daß die Bemühungen Bayerns, Sachsen eine bessere Stellung im Bunde zu verschaffen, gescheitert seien". Ähnliche Äußerungen sollte derselbe auch gegen andere getan haben. Wenn der Herr Reichskanzler an solche Bemühungen Bayerns wirklich geglaubt hat, was ich natürlich nicht bezweifeln darf, so kann er dazu nur durch gänzlich unbegründete oder mißverstandene Berichte bewogen worden sein. Jedenfalls war aber der Zweck der geflissentlichen Verbreitung dieser Insinuation durch öffentliche Blätter leicht zu erkennen. Der damaligen österreichischen Politik konnte eine Vereinigung Süddeutschlands mit dem Norddeutschen Bunde und damit eine Befestigung des letzteren unmöglich erwünscht sein. Der österreichische Reichskanzler, der diese Politik vertrat, suchte daher diese Vereinigung beider Teile Deutschlands, soweit es ihm möglich war, zu verhindern. Dies auf Grund des Prager Friedens direkt und offen zu tun, war unter den damaligen Umständen nicht wohl ausführbar, es würde zu einer heftigen Differenz mit Preußen geführt haben, die man in Wien nach der Wendung, welche der Krieg gegen Frankreich genommen hatte, gewiß vermeiden wollte. Man griff daher auch jetzt wieder zu einem indirekten Mittel und suchte unter den Beteiligten gegenseitiges Mißtrauen zu erregen und dadurch die Verhandlungen zu erschweren und möglichst resultatlos zu machen. Dadurch Sachsen speziell zu schaden, war wohl nicht der Zweck, den der Graf Beust bei Verbreitung dieser völlig grundlosen Nachricht hatte, er legte aber, dem Zwecke seiner Politik gegenüber, kein Gewicht darauf, daß dies die Folge seiner Insinuation sein konnte und mußte. Denn wenn wir in Dresden Delbrück gegenüber im Interresse der Vereinigung Süddeutschlands mit dem Norddeutschen Bunde und zur Erleichterung derselben eine Vermittelung übernommen und zu diesem Behufe eine offene

Mitteilung der preußischen Ansichten erbeten, gleichzeitig aber, wie der österreichisch-ungarische Herr Reichskanzler behauptete, eine Vertretung gewisser spezieller Interessen Sachsens durch die Bayerische Regierung verlangt und zu diesem Behufe auf dieselbe gewirkt, dadurch aber die Verhandlungen erschwert und dem Zustandekommen der Vereinigung entgegengewirkt hätten, so wäre dies ein treuloses Verfahren gewesen, welches keine Entschuldigung hätte finden können und in Berlin wie in München ein großes und gerechtes Mißtrauen gegen uns hätte erregen müssen.

Diese Insinuation blieb auch nicht ganz ohne Folgen. Herr von Eichmann brachte bei seinem nächsten Besuche bei mir das Gespräch auf die fraglichen, auch von ihm als offiziös angesehenen Artikel und bemerkte, daß sie wohl geeignet seien, überall Aufmerksamkeit zu erregen und Mißtrauen gegen Sachsen zu verbreiten. Ich konnte ihm sofort mit der größten Bestimmtheit erklären, der gesamte Inhalt jener Artikel beruhe auf einer Erfindung und habe gar keine tatsächliche Unterlage. Der spezielle Inhalt der Münchner Verhandlungen sei mir zwar zurzeit noch unbekannt, der österreichische Herr Reichskanzler wisse aber davon jedenfalls ebensowenig wie ich. Unbedingt aber habe von hier aus keine Beeinflussung der Bayerischen Regierung und am wenigsten eine solche in einem partikularistisch sächsischen Sinn stattgefunden; außer dem der Preußischen Regierung abschriftlich mitgeteilten Erlasse vom 10. Oktober, der doch wahrlich keine sächsischen Sonderinteressen berühre, sei kein Wort von hier nach München gegangen. Die Bayerische Regierung habe aber gewiß mit ihren eigenen Interessen genug zu tun und keine Neigung gehabt, ohne jede Anregung von hier aus, angebliche sächsische Interessen zu vertreten. Herr von Eichmann erklärte sich auch dadurch völlig beruhigt und sagte: er habe auch selbst schon die Wiener Veröffentlichung als eine „Indiskretion" angesehen. Auch gegen diesen Ausdruck mußte ich Widerspruch erheben, indem ich ihm erwiderte: „von einer Indiskretion könne da nicht die Rede sein, wo die Verbreitung einer offenbaren Unwahrheit vorliege".

Indessen hatte mich dieser Vorgang doch zu der Überzeugung gebracht, daß es im Interesse Sachsens liege, die Ansichten der Sächsischen Regierung über die bei den Verhandlungen mit den süddeutschen Staaten anzustrebenden Abänderungen der Verfassung zusammenzustellen und sie, um jede Mißdeutung und Verdächtigung derselben zu vermeiden, in offizieller Weise dem Herrn Bundeskanzler mitzuteilen. Als ich nach erlangter Genehmigung Seiner Majestät des Königs diese Arbeit beginnen wollte, erhielt ich noch eine besondere Anregung dazu. Bei meinem eben erwähnten Gespräche mit Herrn von Eichmann hatte ich geäußert: „es sei dringend zu wünschen, daß Preußen die Vereinigung der süddeutschen Staaten mit dem Norddeutschen Bunde so viel als möglich fördere und die zu diesem Behufe nötigen Konzessionen ihnen nicht verweigere; dies scheine mir auch um so mehr sich zu empfehlen, als ja die Verfassung des Norddeutschen Bundes manche Bestimmungen enthalte, deren Änderung an und für sich und im Interesse des Bundes selbst wünschenswert und zweckmäßig sei". Über diese Äußerung hatte Herr von Eichmann an den Bundeskanzler berichtet und bat mich nun, einem deshalb erhaltenen Auftrage gemäß diesen Gedanken etwas näher zu präzisieren und die einzelnen Punkte der Verfassung, auf welche er sich beziehe, sowie die Art und Weise der gewünschten Änderungen spezieller zu bezeichnen, was seiner Ansicht nach in ganz formloser und vertraulicher Weise geschehen könne. Diesem Wunsche entsprechend stellte ich nunmehr meine persönlichen Ansichten hierüber — nach deren vollständigen Genehmigung seitens Seiner Majestät des Königs — lediglich zu dem Zwecke, um sie klarer zu machen und vor Mißverständnissen und fernerer absichtlicher Mißdeutung zu sichern, schriftlich zusammen und übergab diesen Aufsatz mittels Schreibens vom 29. September dem Königlich Preußischen Gesandten Herrn von Eichmann zur Weiterbeförderung an den Herrn Bundeskanzler. Er lautete mit Weglassung des nur formellen Eingangs wie folgt:

„Der wichtigste Punkt, der hierbei in Frage kommt, ist Art. 78. Derselbe ist bei der Beratung und der Annahme

der Verfassung weder der Sächsischen noch einer der übrigen Regierungen der Bundesstaaten bedenklich erschienen. Bei einem jeden Bunde verschiedener Staaten sind der Natur der Sache gemäß der Bundesvertrag, durch welchen die Stellung der einzelnen Staaten zu dem Bunde und das Maß der von ersteren auf den letzteren übertragenen Rechte normiert wird, und die Verfassung des Bundes zu unterscheiden, durch welche die gesamte Gestaltung des Bundes sowie die Formen, in und die Bedingungen, unter welchen er die ihm zukommenden und durch den Bundesvertrag ihm übertragenen Rechte ausüben soll, festgestellt werden. An diesem, wie es scheint, in der Natur der Sache begründeten Sätzen kann auch dadurch nichts geändert werden, daß der Bundesvertrag nicht als eine besondere, selbständige Urkunde vorhanden, sondern mit den Verfassungsbestimmungen in eine und dieselbe Urkunde zusammengefaßt ist. Von diesen Ansichten ausgehend hat man auch anfänglich an der Fassung von Art. 78 keinen Anstoß genommen. Man nahm an, daß dadurch nur der Weg bezeichnet werden solle, auf welchem überhaupt Verfassungsänderungen vorgenommen werden könnten, ohne jedoch darüber eine Bestimmung zu treffen, welche Punkte der Verfassung auf diesem Wege ohne weiteres abgeändert werden könnten und bei welchen, als ihrer Natur nach dem Bundesvertrage angehörig, überdies auch die Zustimmung der gesetzgebenden Faktoren der einzelnen Bundesstaaten zur Gültigkeit einer Abänderung erforderlich sei.

Später hat sich jedoch ergeben, daß diese Ansicht weder von der Mehrheit des Reichstags noch von der preußischen Regierung geteilt wird. Im Gegenteil wird von beiden als zweifellos angenommen, daß eine jede Bestimmung, die überhaupt in der Verfassung enthalten ist, auf dem in § 78 vorgezeichneten Wege abgeändert werden kann. Man hat sich hierbei darauf bezogen, daß in den Verfassungsurkunden der meisten einzelnen Staaten des Bundes ähnliche Bestimmungen mit gleicher Tragweite enthalten seien, ohne daß dadurch dort Nachteile entstanden seien; man hat aber dabei den großen Unterschied zwischen einem Einheitsstaate und einem Bundes-

staate nicht vollständig berücksichtigt, der darin besteht, daß in dem Einheitsstaate alle bei der Sache wirklich Beteiligte zu einer Verfassungs-Änderung zustimmen müssen, während in einem Bundesstaate bei der Geltung des gleichen Grundsatzes die Minorität der einzelnen Staaten wider ihren eigenen Willen dazu gezwungen, nämlich von der Majorität überstimmt werden kann. Welche Gefahren auf diese Weise nicht bloß für die verfassungsmäßigen Rechte, sondern geradezu für die Existenz der Einzelstaaten entstehen können, bedarf keines Nachweises. Daß dergleichen Gefahren für die nächste Zukunft nicht zu besorgen sind, ist den bundestreuen und echt deutschen Gesinnungen des hohen Bundes-Präsidiums und des Herrn Bundeskanzlers zu verdanken, aber auch das unbedingteste Vertrauen auf Personen kann auf die Dauer keine Sicherheit gewähren und die diesfalls bestehenden sachlichen Bedenken erscheinen um so weniger unbegründet, als notorischerweise im Reichstage und in Preußen überhaupt eine zahlreiche und sehr rührige Partei besteht, die gar kein Hehl daraus macht, daß sie den Bundesstaat nur als ein Übergangsstadium und den Einheitsstaat als das eigentliche Ziel betrachtet, dessen Erreichung für sie nur eine Frage der Zeit ist.

Wer aber diese Ansicht nicht teilt, vielmehr den Bundesstaat als die für Deutschland passendste Art ehrlich will, der wird sich auch der Erwägung nicht wohl verschließen können, daß die durch Artikel 78 hervorgebrachte Unsicherheit der einzelnen Staaten auch für die Befestigung und innere Entwickelung des Bundes selbst nur nachteilig sein kann; denn es wird dadurch ein Mißtrauen der einzelnen Staaten unter sich und eine ängstliche, manchmal fast kleinlich erscheinende Besorgnis vor Beeinträchtigung ihrer Sonderrechte hervorgerufen, die für das Bestehen eines gegenseitigen offenen und bundesfreundlichen Verhältnisses nicht förderlich sein kann und gewiß sofort verschwinden würde, wenn die Einzelstaaten eine verfassungsmäßige Sicherstellung dagegen erhielten, daß ihnen nicht mit Hilfe von § 78 der Lebensfaden nach und nach immer mehr und mehr geschwächt und dann einmal ganz

abgeschnitten werden kann. Diese Sicherstellung könnte dieselbe sein, wie sie unter sehr ähnlichen Verhältnissen z. B. der Bundesstaat der Vereinigten Staaten von Nordamerika seinen Einzelstaaten gewährt, nämlich die Bestimmung, daß zu Verfassungsveränderungen außer der Beschlußfassung des Bundesrats und des Reichstages auch noch die Zustimmung der gesetzgebenden Gewalten der Einzelstaaten erforderlich sei. Nun wird bei der Eigentümlichkeit unserer Verfassung, die eine große Menge von Detailbestimmungen enthält, diese Sicherstellung sich nur auf eine verhältnismäßig kleine Anzahl der wichtigsten Artikel beschränken können, etwa auf Artikel: 1, 4, 6, 7, 9, 11, 17, 18, 19 und 37, ohne jedoch damit aussprechen zu wollen, daß sich nicht bei einer näheren Erwägung vielleicht noch einige andere Artikel finden würden, die einer gleichen Sicherstellung bedürftig wären. Um dies auszusprechen, würde es nur eines Zusatzes zu Artikel 78 etwa in folgender Fassung bedürfen:

„Abänderungen von Artikel 1 usw. bedürfen zu ihrer Gültigkeit überdies noch der in verfassungsmäßigem Wege zu erteilenden Zustimmung sämtlicher einzelnen Bundesstaaten."

Ein fernerer unverkennbarer Übelstand ist es, daß die Bundesverfassung vollständig darüber schweigt, in welcher Weise Differenzen über die Auslegung der Verfassung zwischen dem Bunde und den Einzelstaaten oder dem Bundesrate und dem Reichstage zu entscheiden sind. Eine Ergänzung dieser Lücke, sei es nun durch Einsetzung eines besonderen Bundesgerichts für solche Fälle oder auf einem anderen geeigneten Wege ist dringend nötig.

Wünschenswert wäre ferner eine verfassungsmäßige Bestimmung darüber, in welcher Form der Bundesrat die ihm obliegenden administrativen Funktionen auszuüben hat. Dieselben würden sich, wenn infolge des Zutritts der süddeutschen Staaten der Bundesrat und der Zollbundesrat in Eins zusammenfließen sollten, nicht unwesentlich vermehren. Auch hat sich schon bei der Beratung verschiedener Gesetzesvorlagen im Reichstage herausgestellt, daß es angemessen sein kann, dem Bundesrate auch in einigen anderen Beziehungen die

Befugnisse einer höchsten Administrativbehörde zu übertragen. Zur Erfüllung solcher Aufgaben ist nun aber der Bundesrat in seiner jetzigen Zusammensetzung wenig geeignet, einmal weil er zu zahlreich und sodann, weil er nicht regelmäßig und nicht dauernd beisammen ist, dies auch nicht wohl sein kann, weil sich die kleineren Bundesstaaten teils aus pekuniären Rücksichten, teils aus Mangel an geeigneten Persönlichkeiten nicht in der Lage befinden, eigne ständige Bevollmächtigte dauernd in Berlin zu unterhalten. Das schon bei den jetzigen, meist verhältnismäßig kurzen Zusammenkünften aus obigen Gründen vielfach angewendete Mittel, daß der Bevollmächtigte eines Staates die Stimmen einer größeren Anzahl anderer kleinerer Staaten abwechselnd mit vertritt, hat wegen des dadurch hervorgebrachten öfteren Wechsels der Personen schon bei der Beratung von Gesetzgebungs-Gegenständen, bei denen doch in der Regel nach Instruktionen abgestimmt wird, seine großen Bedenken, würde aber die Behandlung eigentlicher administrativer Gegenstände durch den Bundesrat wegen der dadurch veranlaßten Unsicherheit der Majorität fast unausführbar machen. Es wäre daher wohl zu erwägen, ob nicht bei der jetzigen Gelegenheit sich eine Einrichtung dahin treffen ließe, daß der Bundesrat die ihm verfassungsmäßig oder durch besondere Bundesgesetze zugewiesenen administrativen Befugnisse nicht im Plenum, sondern in einem engeren Ausschusse mit einer reduzierten Stimmenzahl auszuüben hätte, dessen Mitglieder aber sich ständig in Berlin aufhalten müßten. Um nur eine von den verschiedenen Formen, in welcher diese Idee ausführbar sein würde, zu bezeichen, sei hier beispielsweise angeführt, daß in einem solchen bleibenden Ausschusse vielleicht Preußen 5, Bayern 2, Sachsen, Württemberg, Baden und Hessen je 1 und die übrigen Staaten in einzelnen Gruppen 2 bis 3 Kollektivstimmen haben könnten.

Ferner ist noch auf einen Punkt hinzuweisen, der für die Zukunft von Wichtigkeit werden kann. Es ist die Frage, ob das Bestehen einer einzigen, auf dem allgemeinen Stimmrecht beruhenden repräsentativen Versammlung den großen konservativen Interessen der Nation auf die Dauer genügend ent-

sprechen könne, wobei das Wort „konservativ“ nicht in dem Sinne eines Partei-Interesses genommen ist, sondern in dem Sinn, wo es sich auf die Aufrechterhaltung von Recht und Gerechtigkeit, von öffentlicher Ordnung und Sitte sowie von Sicherheit des Besitzes und der persönlichen Freiheit auch der numerischen Minoritäten im Volke bezieht. Der bisherige günstige Erfolg kann für eine längere Zukunft, für welche jetzt doch gebaut werden soll, nicht als unbedingt beruhigend angesehen werden und wenn einmal eine der öffentlichen Ordnung oder dem monarchischen Prinzipe feindliche Partei im Reichstage die Oberhand gewinnen sollte, dann würde der Bundesrat bei seiner Zusammensetzung gewiß nicht geeignet sein, ihr einen kräftigen Damm entgegenzusetzen. Es wäre daher wohl in Erwägung zu ziehen, ob nicht durch Einsetzung eines Staatenhauses oder eines zweckmäßig organisierten Oberhauses einer solchen Gefahr schon jetzt vorgebaut werden könnte. Doch würde dies freilich eine tiefer eingreifende Änderung sein, auf welche hier nur ganz im allgemeinen hingewiesen werden soll.

Endlich sei es gestattet am Schlusse noch eine Bemerkung beizufügen. Es ist vorauszusehen, daß die Anträge auf Einsetzung von Bundesministerien, die ja wiederholt schon im Reichstage aufgetaucht sind, sich fortwährend wiederholen und insbesondere dann, wenn infolge des Zutritts der süddeutschen Staaten einige Verfassungsänderungen notwendig werden sollten, mit erneuter Stärke und Dringlichkeit hervortreten werden. So wenig nun auch, insbesondere vom Standpunkte der Einzelstaaten aus, für eine solche Einrichtung irgendein Interesse vorliegt, so scheint es doch durch die Vorsicht geboten, sich schon jetzt mit dem Gedanken zu beschäftigen, daß vielleicht bald ein Zeitpunkt kommen werde, wo man einem solchen Drängen nicht mehr wird widerstehen können und daß es daher zweckmäßig sei, schon jetzt Einrichtungen anzubahnen, die geeignet sind, einige der hauptsächlichsten Bedenken zu beseitigen, welche sich aus der bestehenden Bundesverfassung gegen die Einrichtung verantwortlicher Bundesministerien herleiten lassen. Es scheint mir, als ob die in den vorstehenden

Bemerkungen angedeuteten Einrichtungen hierzu ganz wesentlich mit beitragen würden.

Dresden, am 28. September 1870.

Friesen."

Herr von Eichmann hat diese Niederschrift in vertraulicher Weise nach Versailles befördert. Ein Einfluß der darin ausgesprochenen Ideen auf die dort zu fassenden Entschließungen wäre nur dann, aber dann auch mit einiger Sicherheit, zu erwarten gewesen, wenn die Bayerische Regierung bei den Verhandlungen über ihren Eintritt in den Bund die allgemeinen staatsrechtlichen Verhältnisse und die Verfassung desselben, die sie ja in den $3^1/_2$ Jahren seines Bestehens auch kennen gelernt hatte, einigermaßen ins Auge gefaßt und die Abänderung einiger Bestimmungen derselben als Bedingung ihres Beitritts verlangt hätte. Daß dies nicht geschehen, wird sich weiterhin zeigen.

Inzwischen war die Frage wegen Annahme des Kaisertitels seitens des Königs von Preußen in der Presse mehrfach erwähnt und besprochen worden. Am 2. Oktober stellte die „Neue Preußische Zeitung" in einem längeren Leitartikel über die Form der künftigen Vereinigung des gesamten Deutschlands die Ansicht auf, daß eine notwendige, durch die Verhältnisse gegebene Folge derselben die Aufgabe der Bezeichnung „Bundes-Präsidium" und die Annahme des Kaisertitels seitens des Königs von Preußen sein müsse. Bei dieser ganz offenen Besprechung der Frage in der Presse fiel es mir schon damals auf, daß die Preußische Regierung der Sächsischen gegenüber dieselbe niemals, auch nicht bei den vertraulichsten und vertrauensvollsten Verhandlungen wie z. B. bei der Anwesenheit Delbrücks in Dresden angedeutet hatte. Als ich einmal Herrn von Eichmann gegenüber die Bemerkung machte, daß sich die Presse jetzt vielfach mit dieser Frage beschäftigte, sagte er mir sofort, daß es ihm gänzlich unbekannt sei, welche Ansichten man in Berlin und Versailles über diese Frage habe, was ganz gewiß auch der Wahrheit entsprach.

Eine Folge der Münchner Verhandlungen mit dem Minister Delbrück war eine tiefgehende Verstimmung der Württembergischen Regierung gegen die Bayerische und eine vollständige

Trennung der Wege, welche jede der beiden Regierungen einschlagen wollte. Dies trat auch bald in einer nach außen sehr bemerkbaren Weise hervor. Denn während von Bayern aus gar nichts in die Öffentlichkeit kam und alle Nachrichten dahin gingen, daß unter den dort maßgebenden Persönlichkeiten noch eine große Verschiedenheit der Ansichten herrsche und auf einen vollständigen Beitritt Bayerns zum Bunde kaum zu rechnen sei, erschien im Württembergischen Staatsanzeiger vom 8. Oktober ein offiziöser Artikel, in welchem bestimmt ausgesprochen wurde, daß Württemberg bereit sei, auf eine verfassungsmäßige Einigung des ganzen außerösterreichischen Deutschlands mit Zentralgewalt, deutschem Parlament und einheitlichem Heere einzugehen.

Am 17. Oktober zeigte unser Gesandter in München, Graf Könneritz, an, daß sich die Minister Graf Bray, von Lutz und General von Pranckh nach Versailles begeben würden, um dort die in München resultatlos abgebrochenen Verhandlungen wieder aufzunehmen. Bald darauf erfuhren wir, daß die leitenden Minister von Württemberg, Baden und Hessen sich ebenfalls nach Versailles begeben hätten.

Am 22. Oktober früh teilte mir Herr von Eichmann folgendes Telegramm des Grafen Bismarck an ihn mit:

„Sagen Sie Herrn von Friesen, daß Minister sämtlicher süddeutschen Staaten zur Verhandlung der deutschen Frage in diesen Tagen hier erwartet werden und daß wir lebhaft wünschen, daß es ihm möglich sein möge, an den bevorstehenden Verhandlungen persönlich Teil zu nehmen und zu diesem Zwecke baldigst hierher zu kommen. Melden Sie telegraphisch Antwort.

Bismarck."

Daß die Einladung für mich in hohem Grade erfreulich und auch dem Könige sehr erwünscht sein mußte, war natürlich; schien es doch nach der Wendung der Dinge seit dem Besuche Delbrücks in Dresden nur in Versailles noch möglich zu sein, irgendeine Einwirkung auf die Verhandlungen gewinnen zu können. Da aber die unbedingt nötigen Vorbereitungen zur Reise, die Beratung mit meinen Kollegen und die Einholung der erforderlichen Instruktionen von Seiner

Majestät dem Könige noch eine kurze Zeit in Anspruch nahmen, so konnte ich erst am 24. Oktober abends mit Herrn Legationsrat von Watzdorf, dessen Begleitung ich mir erbeten hatte, von Dresden abreisen. Am 25. Oktober früh kamen wir in Frankfurt an, reisten aber sofort bis Weißenburg weiter, wo wir am Abend desselben Tages bei strömendem Regen ankamen. Hier befanden wir uns schon mitten in dem Treiben und Lärmen des Krieges. Wir wurden nebst drei Herren, mit welchen wir auf der Eisenbahn zusammengekommen waren, einem preußischen und einem hessischen Offizier, die wegen Krankheit beurlaubt gewesen waren und jetzt zu ihren Korps zurückkehrten, und einem Herrn Assessor aus Berlin, der zum Feldintendanten bei dem neugebildeten Korps des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin bestimmt war und sich zu demselben begab, in der Wohnung eines Schuhmachers einquartiert, wo es, da die Bewohner das Haus verlassen hatten, an allem fehlte. Glücklicherweise hatte der Herr Assessor eine genügende Quantität Erbswurst bei sich, die er auch zuzubereiten verstand, und da ich von Dresden aus einige Flaschen guten, alten Madeira mitgenommen hatte, wir auch in der Küche einige Teller, Messer, Gabeln und Gläser vorfanden, so wurde von Erbswurst und Madeira eine Mahlzeit hergestellt, die uns, da wir alle den ganzen Tag über eigentlich gar nichts genossen hatten, vortrefflich schmeckte, und bei der wir den Abend heiter und vergnügt verbrachten. Am anderen Morgen sollte es weiter gehen; wir mußten jedoch, ich weiß nicht warum, über zwei Stunden auf dem Bahnhofe warten, ehe der Zug abging. Von hier an hörte die gewöhnliche Beförderung auf der Eisenbahn auf: wir wurden auf einen Requisitionsschein des Etappenkommissars unentgeltlich befördert. Für mich und Herrn von Watzdorf hieß es in dem Scheine unter der Rubrik „Truppenteil": „Sächsische Minister", weiter wurden wir als „Kommandierte" bezeichnet, nämlich 2 Offiziere und 1 Mannschaft (ein Diener). Für die Personen war diese Art der Beförderung durchaus nicht unbequem, wohl aber für das Gepäck, da es an jeder Aufsicht und Garantie für dasselbe fehlte. Mein Diener mußte sich daher in den

Gepäckwagen begeben und auf unsere Koffer setzen, damit sie nicht etwa aus Versehen irgendwo unterwegs ausgeladen würden. Eigentlich sollten wir an demselben Tage bis Epernay kommen, in Nancy jedoch, wo wir erst gegen 4 Uhr nachmittags ankamen, wurde uns eröffnet, daß der Zug nicht weitergehen könne, weil ein heftiger Sturm am gestrigen Tage die Bahn vielfach beschädigt hätte und man daher nicht wage, in der Dunkelheit zu fahren. Wir mußten daher in Nancy bis zum Mittag des folgenden Tages bleiben, wo wir erst weiter bis Epernay fahren konnten. Am letzteren Orte fand ich mit Not und Mühe noch ein Zimmer im Hotel und abends an der table d'hôte eine sehr zahlreiche Versammlung von deutschen Offizieren und Beamten. Unter letzteren war mir insbesondere die Anwesenheit des Herrn Geheimen Rat Weishaupt, der während des Krieges das gesamte deutsche Eisenbahnwesen in Frankreich dirigierte, von großem Werte; von ihm und von Herrn Geheimen Oberpostrat Wolf, den ich schon in Nancy auf dem Bahnhofe getroffen hatte, erhielt ich die unbedingt notwendigen Weisungen und Legitimationen zur weiteren Benutzung der Eisenbahnen und Posten bis nach Versailles. Ohne die kräftige Unterstützung dieser beiden Herren, die sich mir schon früher in Berlin sehr gefällig und zuvorkommend bewiesen hatten, wäre ich gewiß nur mit großen Unannehmlichkeiten an das Ziel meiner Reise gekommen.

Am 28. Oktober früh fuhr ich mit Herrn von Watzdorf auf der Eisenbahn weiter. In Château Thierry, wo ein ziemlich langer Aufenthalt genommen wurde, fand ich mehrere Sachsen vor, zunächst Herrn von Witzleben-Kitscher und Herrn Kammerherrn von Planitz-Naundorf, die teils als Vertreter des Johanniter-Ordens, teils als Vertreter des Roten Kreuzes hier ihre Station hatten, und endlich Frau Simon, die hier an der Spitze einer großartigen Kücheneinrichtung stand und zugleich für die Verpflegung und Versorgung eines benachbarten Lazaretts voll Kranker und Verwundeter zu sorgen hatte. Frau Simon aus Dresden — gewöhnlich „Mutter Simon" genannt — war in der Tat eine merkwürdige Frau, man mußte sie in ihrer Tätigkeit unter solchen Umständen

sehen, um sie ganz schätzen zu lernen. In einem großen und geräumigen Güter- oder Wagenschuppen des Bahnhofs von Château Thierry waren mehrere (12 bis 13) Feuerherde errichtet, auf jedem befanden sich ein großer Kessel und einige Kochgefäße, vor jedem Herde stand ein dazu kommandierter Soldat und war eifrig beschäftigt, mehrere andere Soldaten schafften Holz und sonstige Gegenstände herbei, reinigten die Gefäße usw. und verrichteten die sonst nötigen Arbeiten. Frau Simon aber, groß und korpulent, wie sie war, mit ihren roten, freundlichen und doch eine feste Bestimmtheit ausdrückendem Gesichte, ging mit starken Schritten und einem großen Rühr-löffel in der Hand, mit dem sie von Zeit zu Zeit den Inhalt der Kessel usw. kostete, auf und ab, teilte kurz und entschieden ihre Befehle aus und fand überall schnellen und willigen Gehorsam. Es war ein Genrebild aus den Kriegsleben, wie man es interessanter und charakteristischer kaum denken kann. Von dem Ansehen, welches Frau Simon sich nach allen Seiten hin erworben hatte, bekam ich unmittelbar darauf noch einen Beweis. Wir mußten auf dem Bahnhof länger verweilen, als wir erwartet hatten. Auf dem Perron wurde uns der Aufenthalt etwas unheimlich: viele Soldaten waren dort mit der Zusammenstellung von Zügen, mit dem Auf- und Abladen von Wagen beschäftigt: wir mochten sie in ihrer freien Bewegung vielleicht etwas genieren und hörten ganz deutlich, wie einer zu einem anderen sagte: „Schon wieder so ein paar verfluchte Berliner Paletots, die überall im Wege stehen und gar nichts nützen“, so daß wir es für geraten hielten der Einladung Herrn von Witzlebens zu folgen und einstweilen in seinem Bureau Platz zu nehmen. Hier erschien nun bald darauf der Etappen-Kommissar, ein schon ziemlich bejahrter, preußischer Major a. D., der sich in sehr aufgeregter Weise über die Simon beschwerte und von Herrn von Witzleben verlangte, er solle sie ernstlich zurechtweisen, denn sie überschreite ihre Befugnisse in auffallender Weise; heute habe er in einem benachbarten Orte Pferde requiriert, um einen Transport Lebensmittel an ein nahestehendes Truppenkorps zu bringen, könne das aber nicht ausführen, weil die Simon die Pferde sofort nach

ihrer Ankunft und ohne ihm ein Wort davon zu sagen, für sich in Beschlag genommen und zu einem Transport von Lebensmitteln usw. für das von ihr zu versorgende Lazarett benützt habe. Das verdiene doch eine ernste Zurechtweisung. Herr von Witzleben erwiderte, daß er das Verfahren der Simon zwar nicht billigen, sie aber auch deshalb nicht zurechtweisen könne, weil sie ihm gar nicht untergeben sei und er ihr nichts zu befehlen habe. In diesem Augenblicke trat die Angeklagte selbst herein, in der einen Hand einen Teller mit zwei Tassen Bouillon für mich und Herrn von Watzdorf, in der andern ihren großen Rührlöffel haltend, das Zeichen ihrer diskretionären Gewalt. Da nahm der ziemlich martialisch aussehende und bis dahin sehr aufgeregte Etappen-Kommissar sofort eine andere Haltung an, mit der freundlichsten Miene ging er ihr entgegen, sprach ihr die größte Anerkennung ihrer ausgezeichneten Wirksamkeit aus und führte ihr in der mildesten Form zu Gemüte, daß es doch nicht recht gewesen sei, daß sie die von ihm requirierten Pferde so ganz ohne weiteres ihm weggenommen und für ihre Zwecke benutzt habe. Frau Simon hörte diese freundlichen Vorwürfe ebenso freundlich an und sagte dann: „Herr Major! ich habe für Kranke und Verwundete zu sorgen, Sie für Gesunde. Diese können im schlimmsten Falle schon etwas warten, meine Kranken und Verwundeten können das aber nicht! Da muß ich alle Mittel anwenden, um das Nötige zur rechten Zeit zu schaffen und die Pferde nehmen, wo ich sie finde. Übrigens wußte ich, daß das Korps, für welches Ihr Transport bestimmt ist, noch für einige Tage Lebensmittel hat, Ihr Transport also auch einen Tag später noch zeitig genug kam." Der Etappen-Kommissar erkannte dies alles auch ohne weiteres als richtig an und fügte nur die Bitte bei, daß Frau Simon, wenn sie wieder einmal von ihm requirierte Pferde für sich benutzen wolle, dies nicht tun möge, ohne ihn vorher davon in Kenntnis zu setzen, was ihm diese auch versprach.

In Nogent l'Artaud, der nächsten Station nach Château Thierry wurde ein schnell improvisiertes Mittagsmahl eingenommen, bei dem die Erbswurst des Herrn Assessors wieder

die Hauptrolle spielte. Hier hörte der Eisenbahnbetrieb auf, da unmittelbar hinter dem Orte ein Tunnel zerstört und noch nicht wieder vollständig hergestellt war. Es wurde daher Feldpost requiriert, mit welcher wir gegen Abend in Meaux ankamen. Hier, wo wir in dem ganz überfüllten und weniger als mittelmäßigen Gasthof nur in der obersten Etage noch eine Wohnung vorfanden, erhielten wir abends die noch sehr unbestimmte, am andern Morgen aber die sichere und genaue Nachricht von der Übergabe von Metz, durch welche die ganze Situation eine so wesentliche Änderung erfuhr, daß wir mit frischem Mute und fester Zuversicht auf einen glorreichen Ausgang des Krieges die Reise fortsetzen konnten.

Schon von Dresden aus hatte ich bei dem Generalkommando des sächsischen Armeekorps um Zusendung eines sächsischen Feldgendarmen gebeten, der mich vom Endpunkte der Eisenbahn aus bis Versailles begleiten könne und hatte denselben auch richtig in Nogent l'Artaud vorgefunden. In Begleitung desselben fuhr ich daher am 29. Oktober früh mit Wagen und Pferden der deutschen Feldpost von Meaux weiter nach Versailles. Die gerade Linie dahin hätte über Paris geführt; es mußte daher ein großer Bogen gemacht werden, über Villeneuve St. George, den einzigen Punkt, an welchem auf dieser Linie der Übergang über die Seine fest in deutschen Händen war. Ich wußte, daß zwischen diesem Orte und Meaux eine zusammenhängende Straße nicht existierte, daß man vielmehr nur auf einer kurzen Strecke eine Chaussee benutzen konnte, dann aber auf verschiedenen Vicinal- und Feldwegen fahren müsse. Mein Feldgendarm, der nur innerhalb des Bereichs des sächsischen Korps mit den Lokalitäten bekannt war, befand sich zum ersten Male in dieser Gegend und war hier gänzlich unbekannt. Da mir jedoch der deutsche Postbeamte in Meaux versichert hatte, daß er den Postillon ganz genau instruiert habe, so daß ein Irrtum über den Weg gar nicht möglich sei, so überließ ich mich unbesorgt der Führung desselben. Im Anfang schien es auch ganz gut zu gehen, das Wetter war herrlich und alles versprach eine schöne und und interessante Fahrt. Nach kurzer Zeit verließen wir die

Chaussee und kamen auf einen wenig befahrenen Weg, der bald ganz einsam wurde und uns endlich in ein Dorf führte, wo wir uns plötzlich an einem Punkte befanden, von dem aus drei verschiedene Wege weitergingen. Wegweiser waren nicht vorhanden. Einige in der Nähe mit Aufladen von Heu beschäftigte württembergische Soldaten antworteten auf unsere Frage nach dem Wege nach Villeneuve nur: „Wir wisse niischt". Da blieb denn nichts übrig, als dem angeblich ganz genau instruierten Postillon die Wahl des einzuschlagenden Weges zu überlassen und dieser wählte den am weitesten links gelegenen, welcher am meisten befahren schien, uns aber bald wieder auf eine Chaussee führte, auf der wir rasch weiter fuhren. Nach Verlauf von etwa 3/4 Stunden fing es aber doch an, uns bedenklich zu werden. Die Gegend war flach, wir konnten nach allen Richtungen hin weit sehen, erblickten aber nirgends eine Spur von deutschen Truppen, während wir doch aus dem Bereiche derselben gar nicht herauskommen durften. Auf einmal hält der Wagen und mein Diener meldete, der Postillon wisse gar nicht mehr, wo wir seien und ob er weiter fahren dürfe oder nicht. Bei genauer Erkundigung ergab sich nun, daß der Postillon aus seiner Heimat in Pommern erst am Abend vorher in Meaux angekommen war, heute zum ersten Male diesen Weg fuhr und seine ganze Instruktion in einem Zettel bestand, auf welchem der Postmeister sämtliche Orte, die wir berühren mußten, aufgeschrieben hatte. Das war freilich nicht genügend, denn abgesehen davon, daß unser braver Pommer die Ortsnamen zwar lesen, aber nicht aussprechen konnte, setzte die Instruktion offenbar voraus, daß wir an jedem der bezeichneten Orte Leute fanden, die den Weg nach dem nächsten Orte uns zeigen könnten. Dies war aber nicht der Fall und so waren wir aus der vorgezeichneten Linie heraus und wußten nicht mehr wo wir waren. Glücklicherweise war die Sonne sichtbar und so konnten wir mit Hilfe unserer Uhren und einer guten Landkarte, die ich bei mir hatte, wenigstens die Richtung bestimmen, in der wir uns bewegten. Dabei machten wir aber die sehr unerfreuliche Entdeckung, daß wir uns aus dem Bereiche der deutschen

Truppen gänzlich entfernt hatten und uns auf der nach Melun und Fontainebleau führenden Chaussee, also in einer Gegend befanden, die, wie uns gestern in Meaux mitgeteilt worden war, durch herumschwärmende Franktireurs unsicher gemacht wurde. Wir faßten daher schnell den Entschluß, umzukehren und bis an den ominösen Kreuzweg zurückzufahren in der Hoffnung, von den braven Württembergern doch vielleicht noch eine bessere Auskunft erlangen zu können. Damit war es freilich nichts! Dieselben blieben unabänderlich dabei stehen, daß sie nichts wüßten. Die Einwohner hatten den Ort verlassen und auch sonst war niemand aufzutreiben, der uns Auskunft geben konnte; wir wählten daher diesmal der Sicherheit wegen zur Weiterfahrt den am meisten rechts gelegenen Weg. Hier überzeugten wir uns bald, daß wir uns wenigstens innerhalb der deutschen Aufstellungen befanden; indessen gingen doch die Wege so durcheinander und waren so wenig belebt und befahren, daß wir doch wieder ungewiß wurden, ob wir auf dem richtigen Wege waren. Als wir daher nach längeren Kreuz- und Querfahrten in der Ferne einen deutschen Offizier zu Pferde erblickten, hielten wir an und gaben ihm durch allerhand Zeichen zu verstehen, daß wir seines Rats und seiner Hilfe bedurften. Er kam auch rasch heran und gab uns in sehr freundlicher und gefälliger Weise, indem er uns versicherte, daß wir auf gänzlich falschen Wegen seien, den richtigen Weg und die Tour, auf welcher wir denselben erreichen könnten, so genau an, daß wir nun ohne weitere Irrungen — freilich etwa zwei bis drei Stunden später, als wir erwarteten, in Villeneuve ankamen. Hier mußten wir eine kleine Rast machen, um dem Feldgendarmen und seinem Pferde einige Erholung und Nahrung zu gönnen und fuhren dann mit frischen Postpferden und einem anderen, mit der Örtlichkeit besser bekannten Postillon weiter. Auch von Villeneuve nach Versailles konnte man nur auf einem großen Umwege gelangen, da der direkte Weg von den Kanonen eines Pariser Forts bestrichen wurde und daher nicht benutzbar war. Die Wege selbst waren von endlosen Wagen-, Kolonnen, teils mit Kranken und Verwundeten, teils mit Kriegsmaterial aller Art, so erfüllt, daß wir ganze

lange Strecken auf den Feldern neben der Straße hinfahren mußten, um nur bei diesen Wagenzügen vorbeizukommen. Es war daher schon völlig dunkel geworden, als wir in Versailles ankamen.

Hier suchte ich sofort Herrn Major, jetzt Generalmajor von Holleben-Normann auf, der damals dem großen Generalstabe beigegeben war, und dieser begleitete mich zunächst in das Haus, in welchem sich das Bundeskanzleramt etabliert hatte, und von da in die für mich und Herrn von Watzdorf bestimmte und vorbereitete Wohnung, eine sehr freundliche, in einem hübschen Garten gelegene Villa, wo wir beide ein sehr bequemes und angenehmes Unterkommen fanden.

Am folgenden Tage (30. Oktober) machte ich zuerst meinen Besuch bei dem Bundeskanzler Grafen Bismarck, dem General von Moltke und dem Präsidenten des Bundeskanzleramts, Staatsminister Delbrück, meldete mich sodann bei Seiner Majestät dem König von Preußen, dem ich einen Brief des Königs Johann zu übergeben hatte, und von dem ich in höchst gnädiger und liebenswürdiger Weise empfangen wurde. Der König sprach mir ganz so, wie es Graf Bismarck und Graf Moltke schon vorher getan hatten, auch seine lebhafte und unbedingte Anerkennung der Haltung des sächsischen Armeekorps und die ausgezeichnete Art und Weise aus, in welcher der Kronprinz von Sachsen die Maas-Armee und der Prinz Georg das 12. Armeekorps geführt hätten und noch führten. An der königlichen Tafel, zu welcher ich sofort gezogen wurde, fand ich Ihre Königlichen Hoheiten den Großherzog von Weimar und den Prinzen Luitpold von Bayern, die Grafen Bismarck, Moltke, Pückler und viele andere, mir zum größten Teil schon von Berlin her bekannte Herren vor; auch hier wurde mir von allen Seiten die wärmste Anerkennung der Haltung unserer beiden Prinzen und der sächsischen Truppen ausgesprochen, insbesondere hob Graf Moltke in sehr eingehender Weise und in den wärmsten Ausdrücken die vorzüglichen militärischen Eigenschaften des Kronprinzen hervor. Machte so der erste Tag meines Aufenthaltes in Versailles schon in dieser Beziehung einen sehr günstigen Ein-

druck auf mich, so kam ich auch durch einen glücklichen Zufall sofort in die Mitte der Geschäfte hinein. Graf Bismarck, der mich sofort empfing und glücklicherweise durch andere dringende Geschäfte momentan nicht abgehalten war, gab mir zunächst eine ziemlich eingehende Darstellung der politischen und militärischen Lage überhaupt und teilte mir dann mit, daß ein baldiger Friedensschluß möglich, sogar ziemlich wahrscheinlich sei und vorläufige Besprechungen darüber schon begonnen hätten. In Verbindung hiermit kam er auf die bereits in Aussicht gestellte Reise Seiner Majestät des Königs von Sachsen nach Versailles, die ganz speziell besprochen wurde. Dann ging er auf den eigentlichen Zweck meiner Anwesenheit über, teilte mir mit, daß die schon seit einigen Tagen anwesenden Minister von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen wegen ihres eventuellen Anschlusses an den Norddeutschen Bund schon vorläufige Besprechungen teils mit ihm selbst, teils mit dem Minister Delbrück gehabt hätten und nunmehr die eigentlichen Verhandlungen beginnen sollten, für welche das Bundes-Präsidium mich neben dem Minister Delbrück zum Kommissar des Bundes ernannt habe. Dabei sagte er mir, daß er jetzt den Minister Delbrück erwarte, welcher ihm über die Ergebnisse jener vorläufigen Besprechungen Bericht erstatten solle, auf dessen Grund er, Bismarck, dann heute noch dem König Vortrag erstatten werde und daß es für mich wohl das beste und einfachste Mittel sei, die Sachlage speziell kennen zu lernen, wenn ich der Berichterstattung Delbrücks persönlich beiwohne und an der Besprechung darüber Anteil nehme. Ich nahm diese Aufforderung sofort dankbar an und beschäftigte mich in der Zwischenzeit bis zur Ankunft Delbrücks mit der Lektüre einiger Schriftstücke, die mir Graf Bismarck zum Durchlesen gab, insbesondere einer Note des bayerischen Ministers, Grafen Bray, auf welche ich später zurückkommen werde.

Der mündliche Bericht Delbrücks verbreitete sich in sehr eingehender Weise über die Ergebnisse seiner bisherigen Besprechungen mit den anwesenden deutschen Ministern. Über den Inhalt derselben und die hieran sich knüpfende umfäng-

liche Besprechung habe ich am folgenden Tage, den 31. Oktober, einen ausführlichen Bericht an Seine Majestät den König Johann erstattet, aus welchem ich folgendes anführen will.

Delbrück hatte bis dahin zwar mit den Vertretern der einzelnen Staaten Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, aber mit einem jeden für sich allein in unverbindlicher Weise gesprochen, um ihre Ansichten und Absichten kennen zu lernen; eine Gesamtverhandlung mit allen diesen Staaten war auch für die Zukunft nicht beabsichtigt, es sollte vielmehr mit jedem einzelnen Staate besonders verhandelt und nach Befinden abgeschlossen werden. Neben diesen Delbrückschen Besprechungen hatte noch ein Ideen-Austausch zwischen dem Grafen Bismarck und dem bayerischen Minister Grafen Bray stattgefunden. Die einzelnen Staaten des Norddeutschen Bundes waren als solche bei den Verhandlungen nicht vertreten, da der Bund als Ganzes auftrat. Es wurde daher insbesondere scharf betont, daß Herr von Dalwigk nicht als Vertreter des Großherzogtums Hessen, sondern nur als solcher des nicht zum Norddeutschen Bund gehörigen südlichen Teile dieses Landes in Versailles anwesend sei. Dabei wurde wiederholt, wenn auch in sehr rücksichtsvoller Weise, angedeutet, daß auch ich nicht als Vertreter des Königreichs Sachsen, sondern als von dem Bundes-Präsidium ernannter Vertreter des Norddeutschen Bundes an den Verhandlungen Anteil nähme. Die besondere Betonung dieses Umstandes veranlaßte mich aber doch zu der Erklärung, daß ich zwar diesen ehrenvollen Auftrag des Bundes-Präsidiums bereitwillig und dankbar angenommen habe und die mir hierdurch angewiesene Stellung gewissenhaft beobachten werde, ich aber doch bei den Verhandlungen und sonst überhaupt niemals vergessen dürfe und werde, daß ich sächsischer Minister sei und daß ich — abgesehen von dem Einflusse dieses Umstandes auf mein Verhalten im allgemeinen — jedenfalls als selbstverständlich annehmen müßte, daß durch das, was ich in meiner Eigenschaft als Bundeskommissar hier tue und sage, die Königlich Sächsische Regierung in keiner Weise und namentlich auch nicht in bezug auf ihre künftige Abstimmung im Bundesrate über die etwa

abzuschließenden Verträge präjudiziert werden könne. Diese Auffassung wurde auch sofort von dem Bundeskanzler sowohl wie vom Minister Delbrück als vollkommen richtig und selbstverständlich anerkannt.

Aus dem Berichte des letzteren über die Ergebnisse der zeitherigen Besprechungen ging nun folgendes hervor:

Der hessische Vertreter, Minister von Dalwigk, hatte bereits erklärt, daß der Großherzog von Hessen mit seinem ganzen Lande dem Bunde beizutreten wünsche und nur noch einige, an sich ziemlich unbedeutende Zugeständnisse zunächst in finanzieller Beziehung verlange, die ohne Bedenken gewährt werden konnten.

Der Großherzog von Baden hatte sich ebenfalls schon bereit erklärt, dem Norddeutschen Bunde bedingungslos beizutreten, wünschte aber den Abschluß einer Militärkonvention nach Analogie der preußisch-sächsischen, ohne jedoch den Beitritt zum Bunde davon abhängig zu machen. Ob über eine solche Konvention eine Vereinbarung möglich sein werde, mußte abgewartet werden.

Auch hatte, wie Delbrück weiter mitteilte, die Königlich Württembergische Regierung seit dem Schlusse der Münchener Konferenzen ihre Stellung zur Anschlußfrage wesentlich verändert. Sie hatte sich jetzt zum Beitritt bereit erklärt und nur den vorherigen Abschluß einer Militärkonvention im wesentlichen nach Analogie der preußisch-sächsischen und einige Abänderungen der Verfassung in einigen Nebenpunkten verlangt, die Bismarck und Delbrück für unbedenklich und sofort annehmbar erklärten. Über den Abschluß einer Militärkonvention fanden zwischen den Kriegsministern von Preußen und Württemberg besondere Verhandlungen statt, die — wie mir an demselben Tage auch Graf Roon bestätigte — einen günstigen Ausgang erwarten ließen.

Übrigens teilte Delbrück noch mit, daß die Minister von Württemberg, Baden und Hessen ihm bestimmt erklärt hätten, daß diese Staaten dem Bunde unbedingt und auch dann beitreten würden, wenn Bayern nicht beitreten sollte.

War sonach anzunehmen, daß die weiteren, offiziellen Verhandlungen mit den genannten drei Staaten keine Schwierig-

keiten darbieten würden, und daher der Anschluß derselben an den Bund als zweifellos anzusehen, so hatten im Gegenteil die bisherigen Besprechungen mit den Kommissaren der Bayerischen Regierung noch zu gar keinem Resultate geführt. Aus den protokollarischen Niederschriften über die Münchener Verhandlungen, welche mir Delbrück zur Einsicht mitteilte, ging deutlich hervor, daß die bayerischen Kommissare in München zwar davon ausgegangen waren, daß Bayern dem Bunde beitrete, auch im wesentlichen die Verfassung des Norddeutschen Bundes annehme, aber doch eine sehr große Menge wichtiger Bedingungen und Vorbehalte gemacht hatten. Dabei waren sie aber ohne die geringste Rücksichtnahme auf die großen nationalen und politischen, allen deutschen Staaten gemeinschaftlichen Interessen von einem ganz einseitigen, spezifisch bayerischen Standpunkte ausgegangen, auf dem sie nur die eigenen Interessen im Auge behalten hatten. Infolgedessen waren auch die allgemeinen Fragen über etwa mögliche und zweckmäßig scheinende Abänderungen der Verfassung und eine größere Sicherstellung der Interessen der einzelnen Staaten dem Bunde gegenüber, die ich in meinem Schreiben an Herrn von Eichmann vom 28. September erwähnt hatte, in München gar nicht zur Sprache gekommen. Wohl aber hatten die bayerischen Kommissare bei vielen einzelnen und sehr wichtigen Bestimmungen der Verfassung, welche sie in bezug auf alle anderen Bundesstaaten in voller Geltung lassen wollten, für Bayern eine Ausnahmestellung beantragt, indem sie verlangten, daß dieselben auf Bayern entweder gar nicht, oder nur mit besonderen Modifikationen angewendet werden sollten. So verlangten sie z. B., daß die Gesetzgebung und das Oberaufsichtsrecht des Bundes über das Gewerbewesen und das Obligationsrecht sich nicht auf Bayern erstrecken und daß letzteres einige seiner indirekten Steuern ungeändert beibehalten solle; ferner lehnten sie einen jeden Beitrag zu den Kosten der Bundesmarine ab, da dieselbe für Bayern angeblich keinen Wert habe. Gegen die Fassung von Art. 78 der Verfassung hatte die Bayerische Regierung an sich kein Bedenken, die daraus für alle Bundesstaaten möglicherweise entstehenden Ge-

fahren waren ihr gleichgiltig, aber sie verlangte für Bayern ein absolutes Veto gegen alle auf Grund von § 78 gefaßten Beschlüsse, mit welchem sie einen jeden solchen ihr nicht zusagenden Beschluß des Reichstags und des Bundesrats hätte annullieren können. Ferner verlangte sie in bezug auf die bayerische Armee und alle militärischen Verhältnisse eine vollkommene Selbständigkeit und Unabhängigkeit von der Bundesgewalt und den Bestimmungen der Verfassung und endlich auch noch einen Anteil an der auswärtigen Vertretung des Bundes in der Art, daß der letztere an den fremden Höfen durch je zwei Gesandte, einen von Preußen und einen von Bayern ernannten, vertreten werden solle, über deren Instruierung sich dann die beiden Regierungen zu vereinigen haben würden.

Auf diesem, bei den Münchener Konferenzen eingenommenen Standpunkt schien, so weit sich dies damals übersehen ließ, der Minister von Lutz auch jetzt noch zu stehen. Dagegen ging aus der Note des Grafen Bray, die mir Graf Bismarck, wie ich oben bemerkt, mitgeteilt hatte, ganz deutlich hervor, daß dieser, der in seiner Eigenschaft als Minister der auswärtigen Angelegenheiten doch jedenfalls der verfassungsmäßige Vertreter des Königsreichs Bayern nach außen hin war, auf einem ganz anderen Standpunkte sich befand und über die künftige Stellung Bayerns zu Deutschland ganz andere Ansichten und Pläne hatte. Mag es nun sein, daß er den Beitritt zum Bunde mit so vielen Ausnahmen und Reservaten für unausführbar hielt oder daß er in diesem Beitritte, selbst mit allen jenen Vorbehalten, doch immer noch ein zu weitgehendes Opfer erblickte, jedenfalls hatte er in der oben erwähnten, von ihm eigenhändig unterschriebenen Note einen ganz anderen Plan für die künftige Stellung Bayerns entwickelt.

Nach diesem Vorschlage sollte der Norddeutsche Bund, ohne irgendwelche Abänderung seiner Verfassung sich durch den Beitritt von Württemberg, Baden und Südhessen erweitern und infolgedessen den Namen „Deutscher Bund“ annehmen. Mit diesem letzteren sollte sodann das Königreich

Bayern, ebenfalls ohne Änderung seiner Verfassung und ohne Beeinträchtigung der Souveränität des Königs nach innen und außen, ein unauflösliches, völkerrechtliches Bündnis abschließen, mit Rücksicht auf welches sodann der König von Preußen den Kaisertitel annehmen solle. In der Vertretung Bayerns nach außen hin sollte nichts geändert werden, nur würden infolge des abgeschlossenen völkerrechtlichen Bündnisses die Gesandten des Deutschen Bundes und Bayerns künftig nur im gemeinschaftlichen Einverständnisse beider Regierungen zu instruieren sein. Eine konsequente Folge dieses Plans war es nun, daß Graf Bray zugleich den bestimmten Wunsch aussprach, daß zunächst die übrigen süddeutschen Staaten für sich allein und ohne Rücksicht auf Bayern dem Bunde beitreten möchten, damit dann der neu konstituierte Deutsche Bund das Bündnis mit Bayern abschließen könne.

Bei der Besprechung, die sich an den Delbrückschen Vortrag anknüpfte, wurde nun aber auf die in dieser Brayschen Note enthaltenen Vorschläge, die nicht nur mit den in München aufgestellten und jetzt noch von dem Minister von Lutz festgehaltenen Ansichten in offenem Widerspruch standen, sondern auch an sich von der Art waren, daß der Norddeutsche Bund unmöglich darauf eingehen konnte, keine spezielle Rücksicht genommen, sondern die bei den Münchner Konferenzen aufgestellten Bedingungen für den Eintritt Bayerns in den Bund allein zugrunde gelegt. Hierbei zeigte sich nun sehr bald, daß Graf Bismarck die Verlangen Bayerns nach einer Teilnahme an der auswärtigen Vertretung des Bundes, nach einem unbedingten Veto in bezug auf § 78 der Verfassung und nach einer größeren Stimmenzahl im Bundesrate (acht, während nur sechs gewährt werden sollten) zwar ganz enschieden ablehnte, im übrigen aber und bei allen nicht gerade politisch wichtigen Punkten sehr geneigt war, auf die bayerischen Wünsche einzugehen. Ich machte zwar auf die großen Schwierigkeiten für die Gesetzgebung und noch mehr für die Finanzverwaltung des Bundes aufmerksam, die daraus entstehen müßten, wenn Bayern in so vielen, wichtigen Beziehungen keine von allen übrigen Bundesstaaten verschiedene Stellung

und besondere Separatrechte erhalte; Graf Bismarck legte aber vom politischen Standpunkte aus, wie mir schien mit Recht, einen so großen Wert darauf, die jetzige Gelegenheit, die vielleicht in ähnlicher Weise nie wiederkommen werde, zu einer Vereinigung mit Bayern zu benutzen, daß er dem gegenüber auf solche Schwierigkeiten und Erschwerungen der Verwaltung, so unangenehm sie auch werden konnten, doch keinen entscheidenden Wert legen wollte.

Für den Moment aber mußten die Verhandlungen mit den bayerischen Kommissaren, wenn auch nicht abgebrochen, so doch bis auf weiteres ausgesetzt werden. Denn einmal konnte man die Note des Grafen Bray doch nicht ganz ignorieren, zumal man nicht wissen konnte, ob sie nicht vielleicht auf einer inzwischen geänderten Ansicht des Königs von Bayern und des bayerischen Ministeriums beruhte, dann aber war der Widerspruch zwischen den Erklärungen der beiden in Versailles anwesenden Minister doch so groß, daß erst dieser beseitigt und bestimmt festgestellt werden mußte, was denn eigentlich die Absicht der bayerischen Regierung sei, ehe mit den Kommissaren derselben weiterverhandelt werden konnte. Unter diesen Umständen sprach ich die Absicht aus, in der Zwischenzeit, bis zur Beseitigung dieser Zweifel, noch einmal durch eine Privatbesprechung mit den in Versailles anwesenden bayerischen Ministern den Versuch zu machen, sie im eigenen Interesse Bayerns zu einer Änderung ihrer Auffassungen und einer Mäßigung ihrer Ansprüche, mindestens aber zu einem gemeinschaftlichen übereinstimmenden Vorgehen bei den Verhandlungen zu bewegen. Da sich nun auch Graf Bismarck mit dieser Absicht vollkommen einverstanden erklärte, so hat eine solche Privatbesprechung, auf welche ich später ausführlich zurückkommen werde, auch bald darauf stattgefunden.

Bei dieser ersten Konferenz zwischen Bismarck, Delbrück und mir sprach übrigens Graf Bismarck auch seine lebhafte Mißstimmung darüber aus, daß Bayern nicht, wie die anderen beteiligten Staaten, einen Kommissar geschickt habe, der für den ganzen Staat nach allen Richtungen zu verhandeln berechtigt sei, sondern drei Minister — den der auswärtigen

Angelegenheiten, den des Kultus und der Justiz und den Kriegsminister — gesandt habe, die ohne Zusammenhang unter sich ein jeder nur für die von ihm vertretenen Ressorts verhandelten. Dies könne zu nichts führen, er werde es sich auch nicht lange mehr gefallen lassen und wenn es nicht bald anders werde, diese Verhandlungen ganz abbrechen und verlangen, daß ein Bevollmächtigter gesendet werde, der das Recht habe, für das Königreich Bayern im ganzen und nach allen Beziehungen hin zu verhandeln.

Im Laufe der eben referierten Besprechungen, die sich an den Delbrückschen Vortrag anschlossen, kam übrigens noch ein anderer, nicht nur für Sachsen, sondern für sämtliche Staaten des Bundes wichtiger Gegenstand zur Sprache. In meinem oben erwähnten Schreiben vom 28. September hatte ich auch die Gefahren hervorgehoben, die aus dem Wortlaute von Artikel 78 der Bundesverfassung für die einzelnen Bundesstaaten entstehen könnten und einen Vorschlag zur Abhilfe gemacht. Jetzt, bei der Besprechung des bayerischen Verlangens nach einem Veto gegen alle, auf Grund von Artikel 78 gefaßten Beschlüsse kam nun Graf Bismarck auf jene von mir ausgesprochenen Bedenken zurück und versicherte mir zunächst, daß die von mir in jenem Schreiben angedeutete Ansicht „daß eine jede Bestimmung, die überhaupt in der Verfassung enthalten, auf dem in Artikel 78 vorgeschriebenen Wege abgeändert werden könne“ zwar von der Mehrheit des Reichstags aufgestellt, nie aber von der preußischen Regierung oder von ihm, dem Bundeskanzler, geteilt worden sei. Er halte es vielmehr für ganz zweifellos, daß „jura singulorum“ auf diesem Wege nicht abgeändert werden könnten; dies gelte z. B. ganz entschieden von den Bestimmungen in Artikel 6 über die Zahl der den einzelnen Bundesstaaten im Bundesrate zustehenden Stimmen. Ich akzeptierte zwar diese Auffassung, die aus den bisherigen Erklärungen der Bundes-Regierung im Reichstage noch nicht abzunehmen gewesen war, vermochte sie aber doch nicht für genügend zu erachten, um mein Bedenken ganz zu beseitigen. Denn der Begriff der juris singulorum schien mir, zumal wenn er auf Verhältnisse

des öffentlichen Rechts angewendet werden wollte, doch zu schwankend und unbestimmt, um der ganz allgemeinen Fassung des Artikels 78 gegenüber den Rechten und Interessen der Einzelstaaten eine ausreichende Sicherstellung zu gewähren. Insbesondere in bezug auf die hier vorliegenden Verhältnisse schien mir dies um so weniger der Fall zu sein, als die bisher von der preußischen Regierung und dem Bundeskanzler eingenommene und festgehaltene Stellung mit der jetzt von dem letzteren abgegebenen Erlärung, wie mir schien, nur schwer und nur dann in Einklang zu bringen sei, wenn der Bundeskanzler den Begriff der jura singulorum anders auffaßte als ich es tat. Denn er selbst sowohl als die preußische Regierung hatten durch ausdrückliche Erklärungen ebensowie durch ihre Abstimmungen im Bundesrate wiederholt die Ansicht ausgesprochen und betätigt, daß auch die Bestimmungen von Artikel 4 der Verfassung auf dem in Artikel 78 vorgeschriebenen Wege abgeändert, also mit anderen Worten die Kompetenz des Bundes erweitert werden könnte. Daß aber auf diese Weise nicht nur jura singulorum verletzt, sondern geradezu den Einzelstaaten Rechte entzogen werden könnten, die ihnen bisher zweifellos zugestanden hatten, schien mir ganz klar. Artikel 4 enthält nämlich das Verzeichnis derjenigen Souveränitäts- und Regierungsrechte, welche die Einzelstaaten auf den Bund übertragen haben. Die hiernach nicht auf den Bund übertragenen Rechte stehen den Einzelstaaten nach wie vor unbedingt zu. Sie unterliegen der Gesetzgebung des Bundes (Reichs) überhaupt nicht und können daher durch diese Gesetzgebung auch nicht, selbst nicht auf dem in Artikel 78 vorgeschriebenen Wege den Einzelstaaten geschmälert oder ganz entzogen werden. Denn daß Artikel 78 ebenso wie alle sonstigen Bestimmungen der Bundes- oder Reichsverfassung nur innerhalb des rechtlichen Gebietes der Bundesgesetzgebung Geltung haben, nie aber dazu dienen kann, über die Grenzen dieses Gebietes hinaus anderen Rechte zu nehmen, scheint doch zweifellos zu sein. Die Einzelstaaten sind nun aber, wenn auch Mitglieder des Bundes oder Reichs, doch nicht identisch mit demselben und nicht unbednigt und unbeschränkt, sondern nur

innerhalb der durch die Verfassung festgestellten Grenzen der Gesetzgebung desselben unterworfen. Hieran wird auch durch Artikel 2 der Bundes=(Reichs)=Verfassung nichts geändert; denn wenn hiernach die Bundes=(Reichs)=Gesetze den Landesgesetzen vorgehen sollen, so geht aus der Fassung dieser Bestimmung klar hervor und ist auch überdies selbstverständlich, daß dies nur von solchen Bundes=(Reichs)=Gesetzen, die — wie es dort heißt — „nach Maßgabe des Inhalts dieser Verfassung“ d. h. also mit anderen Worten innerhalb der Kompetenz des Bundes oder Reichs gegeben worden sind, nicht aber von solchen Gesetzen gelten kann, welche die Grenzen dieser Kompetenz überschreiten, indem sie letztere ausdehnen. Wenn es daher tatsächlich mehrfach vorgekommen ist, daß auch solche nach Artikel 4 auf den Bund nicht übertragene Rechte der Einzelstaaten auf Grund von Artikel 78 denselben später entzogen und nachträglich auf den Bund oder das Reich übertragen worden sind, so ist dies nur dadurch möglich geworden, daß die mit dem bezüglichen Beschlusse des Bundesrats nicht einverstandenen Regierungen ihren Widerspruch nicht weiter getrieben, ihn vielmehr für den vorliegenden Fall im Interesse des Ganzen haben fallen lassen. Hieraus folgt aber selbst für diese Staaten keineswegs ein allgemeines Anerkenntnis der Anwendung von Artikel 78 auch auf Abänderungen von Artikel 4 für alle künftigen Fälle, ebensowenig kann ein solches hinsichtlich der Staaten angenommen werden, die in den vorgekommenen Fällen für die Abänderung gestimmt haben.

Nach einem längeren und sehr eingehenden Gespräche über diese Fragen, welches von beiden Seiten mit der größten Ruhe und Offenheit in den konziliantesten Formen geführt wurde, gab endlich Graf Bismarck wenigstens soviel zu, daß bei einer rein juristischen Interpretation des Wortlautes von Artikel 78 meine Bedenken nicht ganz unbegründet erscheinen könnten, hob aber entschieden hervor, daß man die Bestimmung dieses Artikels doch nicht blos juristisch, sondern auch „moralisch“ auffassen müsse und dann liege die Sache doch ganz anders, denn er halte es für moralisch unmöglich, daß ein Zweidrittel oder überhaupt irgendeine Majorität im Bundesrate den Artikel 78 dazu

benutzen werde, um einem dem Bunde angehörigen Staat seine Rechte zu verkürzen. Dagegen erklärte er eine Abänderung dieses Artikels aus einem anderen Grunde für nötig; nach dem Beitritt der süddeutschen Staaten würde nämlich die Zahl der Stimmen im Bundesrate so groß werden, daß die 17 Stimmen Preußens nicht mehr über ein Drittel der sämtlichen Stimmen betrügen und daher bei der jetzigen Fassung von Artikel 78 auch bei Verfassungsänderungen eine Majorisierung Preußens möglich werden würde. Durch den von mir in dem Schreiben vom 28. September gemachten Vorschlag — Erfordernis der Zustimmung aller einzelner Staaten — würde dies zwar verhindert werden; doch scheine ihm dieser Vorschlag um deswillen unannehmbar, weil er zu weit gehe und jedem, selbst dem kleinsten Staate das Recht gebe, Widerspruch zu erheben und eine jede, auch an sich zweckmäßige, unbedenkliche Verfassungsänderung zu hindern. Er, Graf Bismarck, halte es daher für richtiger und zweckmäßiger, eine bestimmte Anzahl von Stimmen — etwa 14 oder 15 — festzustellen, welche genügen sollte, durch ihren Widerspruch Verfassungsänderungen zu verhindern.

Durch diesen Vorschlag wurde nun zwar mein Bedenken nicht beseitigt und meine Absicht nicht erreicht. Die letztere ging nicht dahin, Verfassungsänderungen überhaupt und ohne Unterschied zu erschweren, sondern dahin, klar und bestimmt zu konstatieren und auszusprechen, daß Artikel 78 auf Abänderungen von Artikel 4 nicht anwendbar, mit anderen Worten, daß der Bund (das Reich) nicht berechtigt sei, den einzelnen Staaten ohne ihre Zustimmung weitere, als die im Vertragswege auf ihn übertragenen Rechte zu entziehen. Indessen mußte ich mich selbst überzeugen, daß die Erreichung dieses meines Zweckes kaum möglich, eine weitere Verfolgung desselben aber sogar gefährlich werden könnte. Sollte nämlich die von mir angestrebte Bestimmung einen Wert haben, so mußte sie ausdrücklich in die Verfassung aufgenommen und daher auch von dem Reichstage genehmigt werden. Nun bestand aber nicht der geringste Zweifel darüber, daß dies im günstigsten Falle vielleicht dann möglich gewesen wäre, wenn

eine solche Bestimmung von der Bayerischen Regierung zur Bedingung ihres Eintritts in den Bund gemacht und festgehalten worden wäre, da man voraussetzen konnte, daß auch der Reichstag einen hohen, überwiegenden Wert auf den Beitritt Bayerns legen werde. Die Bayerische Regierung hatte aber an eine solche, im Interesse aller Bundesstaaten liegende Bedingung gar nicht gedacht, vielmehr ohne irgendwelche Berücksichtigung jener nur im eigenen, partikularen Interesse für Bayern ein Veto verlangt. Wäre die fragliche Bestimmung aber auf Antrag Sachsens zur Aufnahme in die Verfassung vorgeschlagen worden, so wäre ihre Ablehnung im Reichstage ganz unzweifelhaft gewesen und der Stand der Sache für uns noch viel ungünstiger geworden als jetzt, wo die Frage eine unentschiedene war, bei welcher die verschiedenen Ansichten noch unvermittelt einander gegenüberstanden. Da nun auch eine dringende Notwendigkeit zur Entscheidung derselben augenblicklich nicht vorlag, überdies auch aus der Haltung des Bundeskanzlers deutlich hervorging, daß er eine gewisse Berechtigung meiner Bedenken anerkannte und jedenfalls nicht geneigt war, durch eine zuweitgehende Benutzung von Artikel 78 den Einzelstaaten Gefahren und Nachteile zu bereiten, so entschloß ich mich, diesen Gegenstand hier nicht weiter zu verfolgen.

Dagegen schien mir die von dem Grafen Bismarck selbst und zwar zunächst nur im Interesse Preußens vorgeschlagene Abänderung von Artikel 78 auch in unserem Interesse wertvoll und daher ihre Annahme wünschenswert zu sein. Denn wenn hiernach das Minimum der Stimmenzahl durch welche eine jede Verfassungsänderung gehindert werden konnte, auf 14 festgesetzt wurde, so entsprach dies genau der Zahl der den drei Königreichen Bayern (6), Sachsen (4) und Württemberg (4) im Bundesrate zustehenden Stimmen und man darf wohl annehmen, daß die Regierungen dieser drei Staaten sich stets eine richtige Einsicht in die Verhältnisse und so viel Unabhängigkeit bewahren werden, um eine etwa mögliche, mißbräuchliche Anwendung von Artikel 78 zu verhindern.

Endlich schien es mir doch auch wünschenswert, daß die von dem Bundeskanzler ausgesprochene Ansicht über die jura

singulorum und deren Verhältnis zu Artikel 78 urkundlich festgestellt würde, denn wenn diese Ansicht auch, wie ich oben entwickelt habe, keineswegs genügte, um mein Bedenken zu beseitigen, ich vielmehr fortwährend daran festhielt, daß Artikel 78 nur von solchen Beschlüssen handle, die innerhalb der Kompetenz des Bundes liegen, und sich daher nie auf die Schmälerung oder Entziehung von Rechten beziehen konnte, die nicht dem Bunde, sondern den Einzelstaaten zustanden, so war doch unzweifelhaft, daß auch unter den Bestimmungen der Verfassung, auf welche hiernach Artikel 78 anwendbar sein würde, sich mehrere befinden, durch welche den einzelnen Staaten — einem oder einigen oder allen — Rechte zugesichert werden, die auf Verträgen beruhen — sei es nun auf dem ursprünglichen Bundesvertrage oder einem späteren Adhäsionsvertrage und die daher auch nur in derselben Weise, also nur unter Zustimmung des oder der berechtigten Staaten abgeändert werden können. Dies wurde mir auch zugestanden. Da aber die Aufnahme einer solchen Bestimmung in die Verfassung selbst aus dem oben angegebenen Grunde, daß eine Ablehnung seitens des Reichstages vorauszusehen war, bedenklich schien, so wurde vorgezogen, in die jetzt abzuschließenden Verträge einen entsprechenden Zusatz in einer Fassung aufzunehmen, aus der hervorging, daß er sich nicht bloß auf die in diesem Vertrage zugesicherten Rechte beziehen sollte. Demgemäß ist denn auch in dem Protokolle vom 15. November 1870, den Vertrag mit Baden und Hessen betreffend, unter Punkt 8 folgendes aufgenommen worden:

„Zu Artikel 78 der Verfassung wurde allseitig als selbstverständlich angesehen, daß diejenigen Vorschriften der Verfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in dem Verhältnis zur Gesamtheit festgestellt sind, nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden können."

Damit stimmt der entsprechende Satz in dem Vertrage mit Bayern vom 23. November 1870 wörtlich überein, während in dem Schlußprotokolle zu dem Vertrage mit Württemberg vom 25. November 1870 unter 1.g jene Erklärung, ohne

wörtliche Wiederholung, als auch auf Württemberg anwendbar bezeichnet ward.

So war ich denn sehr rasch und in vollständiger Weise von dem momentanen Stand der Verhandlungen unterrichtet worden und vermochte daher, was zunächst zu tun war, klar zu übersehen. Ich benutzte daher den Abend desselben Tages (30. Oktober) und den folgenden Tag, um den damals in Versailles anwesenden Ministern und Bevollmächtigten der übrigen deutschen Staaten meine Besuche zu machen. Es waren dies für Bayern: die Minister Graf Bray, General von Prankh und von Lutz; für Württemberg: die Minister von Mittnacht und General von Suckow; für Baden: der Minister Jolly und der Präsident von Freydorff und für Hessen: der Minister von Dalwigk und der Geheime Legationsrat Hofmann. Bei diesen Besuchen bekam ich nun freilich ein trauriges Bild von der völligen Zerfahrenheit der süddeutschen Verhältnisse. Die genannten Herren waren seit acht Tagen in Versailles anwesend, aber während dieser Zeit nicht nur in keinen geschäftlichen, sondern nicht einmal in einem geselligen, persönlichen Verkehr miteinander getreten. Zwischen den Badenern und den Württembergern, den Badenern und Hessen, insbesondere aber zwischen den Bayern auf der einen und den Württembergern, Badenern und Hessen auf der anderen Seite herrschte ein entschiedenes Mißtrauen. Mehrere der Herren kannten sich nicht einmal persönlich; ich war der einzige, der sie alle kannte, weil ich sie alle besucht hatte und daher noch am 5. November genötigt, mehrere derselben — im Beisein Bismarcks und Delbrücks und wahrscheinlich zu deren stiller Erheiterung — sich gegenseitig vorzustellen.

Herrn Minister von Lutz kannte ich schon persönlich von Berlin aus, wo ich während der Sitzungen des Zollbundesrats mit ihm zusammengekommen war. Ich suchte ihn daher zunächst auf und teilte ihm mit, daß ich die oben schon erwähnte Note des Grafen Bray an den Grafen Bismarck gelesen, in derselben aber zwei Punkte gefunden hätte, durch die ich in hohem Grade überrascht worden sei. Zunächst

nämlich spräche Graf Bray darin den Wunsch aus, daß der Norddeutsche Bund zuerst mit Württemberg, Baden und Hessen ohne Bayern abschließen möge und dann biete er ohne irgend eine Veranlassung von der anderen Seite sofort beim Beginn der Verhandlungen dem Könige von Preußen den Kaisertitel an. Ersteres habe mich überrascht, weil ich bisher nicht anders gewußt hätte, als daß Bayern fest daran halte, nur in Gemeinschaft mit Württemberg abzuschließen. Letzteres schiene mir aber den übrigen deutschen Regierungen gegenüber ziemlich rücksichtslos zu sein, denn wenn auch z. B. die Königlich Sächsische Regierung mit der Annahme des Kaisertitels seitens Seiner Majestät des Königs von Preußen vollkommen einverstanden sei, so könne es ihr doch nicht gleichgültig sein, wie diese Angelegenheit, die in würdiger Weise doch nur durch einen übereinstimmenden Antrag aller deutschen Fürsten geordnet werden könnte, von Bayern allein ohne irgendeine Teilnahme anderer in Beschlag genommen und gewissermaßen im Geheimen als ein fait accompli geordnet werden wollte. Auch bei allen übrigen Regierungen werde dieses Verfahren den Eindruck machen, als wolle Bayern sich dadurch den Weg zu einer besonders privilegierten Sonderstellung bahnen. Herr von Lutz war durch meine Mitteilung im höchsten Grade überrascht und erklärte, daß hier ein schwer zu begreifendes Mißverständnis vorliegen müsse, da sie — die bayrischen Minister — bestimmtest instruiert seien, im Einverständnisse mit Württemberg vorzugehen und nur mit ihm zugleich abzuschließen, die Kaiser-Idee aber nicht anzuregen, sondern an sich kommen zu lassen und dann darüber zu berichten. Herr von Lutz, der offenbar annahm, daß meiner Mitteilung ein Irrtum zugrunde liegen müsse, ist, wie ich später erfahren habe, hierauf persönlich zu Graf Bismarck gegangen, der ihm auch auf sein Ersuchen Einsicht in die Bray'sche Note gestattete, und hat sich dabei von der Richtigkeit meiner Mitteilung überzeugt. Es war dies eine rasche und auffallende Bestätigung der Klage des Grafen Bismarck, daß die bayerischen Bevollmächtigten ohne Zusammenhang und gegenseitiges Einvernehmen ein jeder für sich allein zu verhandeln pflegten.

In Übereinstimmung mit dem, was ich in dieser Beziehung am 30. November mit dem Grafen Bismarck besprochen hatte, ersuchte ich übrigens die bayrischen Herren Minister um eine vertrauliche Besprechung der sämtlichen jetzt vorliegenden Fragen. Es fand daher auch am 1. November in der Wohnung des Grafen Bray eine durchaus private und vertrauliche Zusammenkunft statt, an welcher außer den drei anwesenden bayrischen Ministern und mir nur noch der hessische Minister von Dalwigk und, wenn ich nicht irre, der Geheime Legationsrat Hofmann Anteil nahmen.

Die Besprechungen begannen damit, daß ich auf den Wunsch der bayerischen Herren meine Ansichten über die Sache kurz darzulegen versuchte. Der jetzige Moment — sagte ich — sei ein so günstiger für die Vereinigung aller deutschen Staaten zu einem Ganzen, wie ein solcher schwerlich jemals wieder vorkommen werde. Der Anschluß Süddeutschlands an den Bund werde von allen Regierungen der Einzelstaaten desselben sowie von dem Bundes-Präsidium dringend gewünscht, von der öffentlichen Meinung, wenigstens in Norddeutschland, aber als unbedingt notwendig angesehen. Hierbei käme nun sehr viel auf die Entschlüsse Bayerns an, von denen die Zukunft Deutschlands vielleicht auf lange Zeit hin abhängig sei. Bayern sei jetzt in der günstigen Lage, seinen Beitritt an Bedingungen knüpfen zu können, die ohne das Wesen des Bundes und seine innere Festigkeit irgendwie zu beeinträchtigen, doch geeignet wären, auch die Rechte und Interessen Bayerns vollkommen sicherzustellen. Ich deutete dabei darauf hin, daß die national-liberale Partei, welche damals im Reichstage eine entscheidende Stellung einnahm und sich eng an den Bundeskanzler angeschlossen hatte, ganz bestimmt und offenkundig darauf hinarbeite, den föderativen Charakter des Bundes immer mehr und mehr abzuschwächen und letzteren seinem Wesen nach allmählich in einen Einheitsstaat zu verwandeln. Solange der jetzige König von Preußen das Bundes-Präsidium führe und der jetzige Bundeskanzler die Leitung der Geschäfte in der Hand habe, sei von jenen Bestrebungen nichts zu befürchten, denn der König halte un-

bedingt fest an der Verfassung und den Verträgen, die ihr zugrunde liegen, und der Bundeskanzler sei überdies auch, wie ich bestimmt zu wissen glaube, von der Überzeugung durchdrungen, daß bei der historischen Entwickelung aller Verhältnisse Deutschlands der wirkliche, nicht bloß scheinbare, Bundesstaat die richtigste und den bestehenden Verhältnissen am besten entsprechende Form der Verfassung sei. Wenn aber mit der Zeit andere Personen an die Spitze kämen, was ja über kurz oder lang naturgemäß doch einmal eintreten müsse, die, wenn auch gewiß den guten Willen, aber doch vielleicht nicht die Kraft und die Mittel hätten, um solchen Bestrebungen auf die Dauer zu widerstehen, auf der anderen Seite aber die nach dem Einheitsstaate strebenden Parteien ihren Einfluß in der Bevölkerung und im Reichstage ungeschwächt behielten, dann könnte wohl mit der Zeit ein Zustand herbeigeführt werden, wo das Bestehen einzelner Landesregierungen und Ministerien neben der Bundes- (oder Reichs-) Regierung als ein unnötiger Luxus und die Stellung eines Landesfürsten nur als eine kostspielige Sinekure anzusehen wäre. Eine Gelegenheit, dieser Gefahr vorzubeugen, wie sie jetzt vorliege, werde so günstig nie wieder kommen; jetzt läge es in den Händen Bayerns und sei seine Aufgabe, für seinen Eintritt Bedingungen zu stellen, die geeignet wären, dem Bunde nicht nur eine größere Sicherheit und Kraft gegen seine äußeren, sondern auch gegen seine inneren Feinde, d. h. gegen die immer mehr hervortretenden Einheitsbestrebungen, den nötigen Schutz zu gewähren. Nun wären aber freilich, wie ich aus den Protokollen über die Münchner Konferenzen, die mir Minister Delbrück mitgeteilt, ersehen, die Königlich Bayerischen Kommissare bei diesen Konferenzen auf dergleichen, den Interessen des Bundes selbst und deren Sicherstellung auch nach innen bezweckende Gegenstände zwar nicht zugekommen, hätten vielmehr damals nur an Bayern gedacht und nur für diesen Staat allein Ausnahmen von den Bestimmungen der Verfassung und Separatrechte verlangt. Diese letzteren seien aber teils — wie z. B. das Verlangen der Berechtigung zur Vertretung des Bundes nach außen, wodurch

eine doppelte Vertretung desselben entstehen würde und das Verlangen nach einem Veto gegen alle auf Grund von Artikel 78 zu fassenden Beschlüsse des Bundesrats — mit dem Fortbestehen des Bundes ganz unvereinbar und könnten daher unmöglich bewilligt werden, teils und insoweit sie sich auf die Forterhebung gewisser indirekter Abgaben auf Rechnung Bayerns und auf die völlige Ausnahme ganzer Verwaltungszweige von der Gesetzgebung des Bundes bezögen, mit sehr großen Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten für die Verwaltung der Bundesangelegenheiten verbunden, so daß ihre Gewährung durchaus unerwünscht sei. Auch scheine mir die ganz exzeptionelle, gegen alle anderen Bundesglieder bevorzugte Stellung, die Bayern hiernach im Bunde anstrebe, wenn man die Sache von einem höheren und allgemeinen Standpunkte ansehe, nicht einmal dem eigenen Interesse Bayerns zu entsprechen und seinem Einflusse auf den Bund nicht einmal förderlich zu sein. Um diese Ansicht näher zu begründen, gab ich dem Grafen Bray, der von diesen Verhältnissen nicht genau unterrichtet zu sein schien, ein möglichst vollständiges Bild von der Aufgabe und der Bedeutung des Bundesrats, sowie von dem Geschäftsgange in demselben und in seinen Ausschüssen und wies ihm zugleich die Möglichkeit nach, die dadurch den einzelnen Bundesgliedern gegeben sei, auch ihre Ansichten und Interessen zur Sprache und soweit möglich zur Geltung zu bringen. Dabei deutete ich zugleich darauf hin, wieviel insbesondere für die Regierungen der größeren Bundesglieder darauf ankomme, daß ihre Vertreter im Bundesrate sich das persönliche Vertrauen ihrer Kollegen und Bundesgenossen zu erwerben und zu erhalten wüßten und sprach schließlich meine Ansicht dahin aus, daß Bayern, wenn es ohne besondere Reservate und mit einer seinen Verhältnissen und der Größe seiner Armee entsprechenden Militärkonvention in den Bund eintrete und es der bayerischen Regierung gelinge, durch ihr Auftreten sich auch das Vertrauen ihrer Bundesgenossen zu erwerben, als die zweitgrößte Macht des Bundes einen großen und vollkommen berechtigten Einfluß auf alle Verhältnisse des Bundes, insbesondere auch

auf die Gesetzgebung erhalten müsse, während es, wenn es sich gleich von Anfang an von seinen übrigen Bundesgenossen trenne und ohne Rücksicht auf die Interessen derselben und das Wohl des Bundes selbst nur daran denke, sich selbst in so vielen Beziehungen eine exemte gewissermaßen privilegierte Stellung im Bunde zu bereiten, nicht nur in diesen Beziehungen einen jeden Einfluß auf die Gesetzgebung verlieren, sondern auch überhaupt anstatt des Vertrauens seiner Bundesgenossen ein nicht unbegründetes Mißtrauen derselben einernten werde. Denn dann zeige sich doch deutlich, daß Bayern seine eigenen partikularen Interessen höher stelle, als das Wohl der Gesamtheit. Schließlich wurde aber noch von mir und mit besonderem Nachdruck auch von Herrn Minister von Dalwigk, der mich überhaupt bei dieser Besprechung in sehr wesentlicher und dankenswerter Weise unterstützte, darauf hingewiesen, in welche schwierige, unangenehme und gefährliche Lage Bayern kommen werde, wenn es durch das Beharren auf seinen ganz unannehmbaren Bedingungen den Anschluß an Deutschland jetzt unmöglich mache und dann, weil es eine isolierte Stellung zwischen Deutschland und Österreich doch für längere Zeit gar nicht aufrecht erhalten könne und sich am Ende doch gewiß immer noch lieber an Deutschland als an Österreich fest anschließen würde, vielleicht nach wenigen Jahren schon dennoch gezwungen sein würde, dies zu tun, was dann natürlich nur unter weit ungünstigeren Bedingungen möglich sein werde als jetzt.

Der mit anwesende Königlich Bayerische Kriegsminister General von Pranckh nahm keinen Anteil an der Diskussion, weil er, wie er mir später sagte, in Versailles nur sein Ressort zu vertreten gehabt habe, dies aber von unserer Besprechung nicht berührt worden sei. Die beiden anderen Minister Graf Bray und Herr von Lutz machten eigentlich gar keinen Versuch, die Richtigkeit der von Herrn von Dalwigk und mir entwickelten Ansichten zu bestreiten, konnten auch, trotz aller Vorsichtung und Zurückhaltung nicht ganz verhindern, daß hier und da ihre innere Überzeugung von der Richtigkeit dieser Ansichten hindurchblickte. Dagegen erklärten dieselben wieder=

holt und ganz bestimmt, daß ihnen nach ihrer Instruktion ein weiteres Nachgeben ganz unmöglich sei; auch könnten sie der Stimmung und dem bestimmten Willen des Königs sowie der entschiedenen öffentlichen Meinung des ganzen Landes gegenüber die Verantwortung zu einer Änderung ihrer Instruktion und zu einem weiteren Nachgeben zu raten, nicht übernehmen. Zwar verkannten sie nicht, daß Bayern, wenn jetzt der Anschluß nicht erfolge, in eine ganz isolierte Lage komme, die es nicht lange werde aufrechterhalten können und daß, wenn denn doch vielleicht schon nach einigen Jahren ein Anschluß unvermeidlich werden sollte, derselbe möglicherweise nur unter ungünstigeren Bedingungen als jetzt erfolgen könne. Das alles hätten aber dann nicht sie zu verantworten. Jetzt bleibe ihnen, nachdem ihre wichtigsten Forderungen abgelehnt worden seien, nichts übrig, als die Verhandlungen abzubrechen und abzureisen. Obgleich wir unter diesen Umständen, wenn auch in durchaus freundschaftlicher Weise, doch ohne allen wahrnehmbaren Erfolg auseinandergingen, so scheint diese Besprechung, aus der wenigstens soviel hervorging, daß die Regierungen von Sachsen und Hessen, denen ja selbst manche partikularische Neigungen zugeschrieben wurden, in ihrem Widerstreben gegen die von Bayern verlangte Sonderstellung mit dem Bundeskanzler ganz übereinstimmten, ja eigentlich noch weiter gingen als dieser selbst, doch nicht ganz ohne Eindruck geblieben zu sein. Denn die bayerischen Herren Minister reisten nicht ab, blieben vielmehr in Versailles und fingen nach einiger Zeit, während welcher sie sich sehr zurückgehalten hatten und allen geschäftlichen Beziehungen ausgewichen waren, die Verhandlungen wieder an. Man mußte daher annehmen, daß sie doch noch wegen einer Abänderung ihrer Instruktion nach München berichtet und diese auch erhalten hatten.

Bei dieser Besprechung hatte Graf Bray in Erwiderung auf eine Bemerkung von mir gesagt, bei den Verhandlungen in München hätten die bayerischen Kommissare allerdings auch im Interesse des Bundes einige Abänderungen und Erläuterungen der Verfassung zur Sprache bringen wollen, Minister

Delbrück habe aber eine jede Besprechung solcher Fragen so entschieden abgelehnt, daß davon habe abgesehen werden müssen. Da ich die Protokolle über jene Konferenzen vorher eingesehen hatte, so konnte ich ihm entgegnen, daß eine so bestimmte Ablehnung derartiger Fragen seitens Delbrücks aus denselben nicht hervorgehe. Nach dem Protokolle habe letzterer vielmehr auf die Frage, ob Preußen Änderungen in der Verfassung für zulässig erachte, geantwortet, darüber könne er sich nicht im allgemeinen, sondern nur dann erklären, wenn vorliege, welche Veränderungen gewünscht würden. Dies hat mir auch der Minister Delbrück, als ich ihm das Resultat meiner Besprechung mit den bayerischen Ministern mitteilte, ausdrücklich bestätigt.

Am Nachmittag des 1. November erhielt ich die Gegenbesuche des Grafen Bismarck und des Ministers Delbrück. Ersterer war noch sehr okkupiert von den Besprechungen, die er kurz vorher mit Thiers gehabt hatte, sprach daher meist davon und nur wenig von der deutschen Frage. Interessant war mir dabei unter anderem die Bemerkung: „er habe sich überzeugt, daß Thiers doch mehr ein großer Redner, als ein großer Staatsmann sei.“ Delbrück teilte mir noch einiges aus den bisherigen Verhandlungen mit Württemberg und Baden mit. Beide machten gar keine Schwierigkeit, nähmen an Artikel 78 keinen Anstoß und verlangten sogar eine Ausdehnung der Bundeskompetenz auf die Presse und das Vereinswesen, weil in beiden Ländern in bezug auf diese Gegenstände ganz unzulängliche Gesetze und ganz unhaltbare Verhältnisse beständen, die Regierungen aber zu schwach seien, um den liberalen Parteien gegenüber eine bessere Gesetzgebung durchzuführen und daher Hilfe vom Bunde erwarteten.

Da Graf Bismarck durch die Verhandlungen mit Thiers und die infolge derselben nötigen Vorträge bei Seiner Majestät dem König sehr beschäftigt war, so konnte in den nächsten Tagen in unserer Angelegenheit nicht viel geschehen und ich fuhr daher am 4. November in Begleitung der Herren von Watzdorf und Oberstleutenant von Holleben-Normann nach Margency, um mich Seiner Königlichen Hoheit dem Kron-

prinzen vorzustellen, dessen Hauptquartier sich dort befand. Die Reise hin und in der dunklen Nacht wieder zurück, war nicht ohne einige Unannehmlichkeiten und Hindernisse. Sie ging über St. Germain auf einem bedeutenden Umwege, da der direkte Weg durch die Kanonen des Mont Valerien bestrichen und unbenutzbar gemacht wurde. Den Kronprinzen fand ich sehr wohl, heiter und viel beschäftigt. Kurz vorher hatten die blutigen Kämpfe zur Wiedereroberung von le Bourget seitens der Garde stattgefunden und es wurden mir daher vielfache Details darüber, namentlich aber über das entschiedene Auftreten des Kronprinzen erzählt, der diese Wiedereroberung ungeachtet der entgegengesetzten Ansicht des Kommandeurs des Gardekorps unbedingt befohlen hatte.

Am 5. November hatte der Bundeskanzler die Vertreter der süddeutschen Staaten, den Minister Delbrück und mich zu einer Konferenz eingeladen, in welcher er uns eine sehr interessante Übersicht über den Stand der Verhandlungen mit Thiers gab, die er als so günstig betrachtete, daß seiner Ansicht nach der Abschluß des Friedens in 10 bis 14 Tagen erfolgen könne. Dabei teilte er uns mit, daß Seine Majestät der König von Preußen den dringenden Wunsch hege, daß der Friedensschluß durch die persönliche Anwesenheit sämtlicher deutschen Fürsten „sanktioniert" werden möge, Seine Majestät der König von Sachsen, der älteste der deutschen Fürsten, habe ihm bereits durch seinen Herrn Sohn und durch mich seine Bereitwilligkeit zur Reise nach Versailles kundgeben lassen, mehrere andere deutschen Fürsten seien bereits anwesend oder würden in den nächsten Tagen ankommen, es käme daher jetzt nur noch darauf an, ob auch die Könige von Bayern und von Württemberg sich dazu entschließen würden. Für letzteren glaubte Herr von Mittnacht dies bestimmt in Aussicht stellen zu können, wogegen Graf Bray sich ganz außerstande erklärte, hinsichtlich seines Königs eine Meinung deshalb auszusprechen, doch wolle er deshalb sofort anfragen. Ich selbst berichtete noch an demselben Tage nach Dresden und stellte anheim, alle Vorbereitungen so zu treffen, daß die Abreise Seiner Majestät sofort erfolgen könne, wenn der Abschluß des Friedens

gesichert sei. Aber schon am 8. November mußte ich anzeigen, daß Thiers wieder abgereist und die Friedensverhandlung abgebrochen sei, wodurch sich die Reise des Königs zunächst erledigen werde.

Am 6. November fand zwischen Minister Delbrück und mir auf der einen und den Ministern von Baden und von Hessen auf der anderen Seite eine Konferenz statt, in welcher der Anschluß des Großherzogtums Baden und des südlichen Teiles von Hessen an den Bund speziell beraten und festgestellt wurde. Interessant war hierbei die Entschiedenheit, mit welcher der badische Herr Minister Jolly sich nicht nur gegen eine jede Abänderung von Artikel 78, sondern auch gegen die Deklaration wegen der jura singulorum erklärte, weil dadurch die „weitere Fortbildung" der Verfassung zu leicht gehindert werden könne. Nur erst als Minister Delbrück ganz bestimmt erklärte, daß eine Abänderung von Artikel 78 unbedingt nötig sei, weil Preußen nie zugeben werde, daß eine Abänderung der Verfassung wider seinen Willen beschlossen werden könne, erklärte er sich endlich auch mit der Deklaration und damit einverstanden, daß die für Verfassungsänderungen im Bundesrate nötige Stimmenzahl von $^2/_3$ auf $^3/_4$ erhöht werde *).

Eigentlich war die Absicht gewesen, gleichzeitig mit Baden und Hessen auch mit Württemberg abzuschließen. Herr Minister von Mittnacht war jedoch plötzlich nach Stuttgart abgereist, wodurch die Verhandlungen mit ihm bis auf weiteres sistiert werden mußten. Auf die Veranlassung hierzu, soweit sie mir überhaupt bekannt wurde, werde ich weiterhin zurückkommen.

Von den bayerischen Herren Bevollmächtigten war in der Woche, welche auf unsere Besprechung vom 1. November folgte, wenig zu hören. Sie hielten sich ziemlich still und zurückgezogen; nur einmal sagte mir Herr von Lutz, als ich ein Gespräch deshalb mit ihm begann, er würde es als nachteilig für Bayern ansehen, wenn Württemberg früher und ohne

*) Die jetzige Fassung von Artikel 78, wonach Verfassungsänderungen als abgelehnt gelten, wenn sie 14 Stimmen im Bundesrate gegen sich haben, ist erst durch den Vertrag mit Bayern am 23. November festgestellt worden.

Bayern in den Bund eintreten sollte und sich daher bemühen, dies zu verhindern, auch glaube er nicht, daß der König von Bayern der Annahme des Kaisertitels durch den König von Preußen zustimmen werde.

Am 9. November konnte mir Minister Delbrück endlich mitteilen, die bayerischen Minister hätten ihn aufgesucht und mit ihm gesprochen; sie hätten ihre anfängliche Idee eines weiteren völkerrechtlichen Bundes aufgegeben, auch im übrigen ihre früheren, unannehmbaren Forderungen modifiziert und wollten jetzt unter Vorbehalten und Bedingungen in den Bund eintreten, über welche seiner Ansicht nach eine Verständigung möglich sein werde. Doch müsse er zunächst an den Bundeskanzler und dieser sodann an den König deshalb berichten, so daß wohl noch einige Tage vergehen könnten, ehe eine spezielle Beratung der neuen bayerischen Anträge nnd sodann der wirkliche Abschluß erfolgen könne.

Am Abende desselben Tages (9. November) besuchte mich Graf Bray, um mich über die in den Ansichten seiner Regierung neuerdings eingetretene Wendung und die Veranlassung dazu zu unterrichten. Über das, was er mir hierbei sagte, habe ich am 10. November an Seine Majestät den König von Sachsen im wesentlichen folgendes berichtet.

Zuerst habe man, sagte mir Graf Bray, in München die Idee gehabt, der Norddeutsche Bund solle sich ganz auflösen und Preußen mit den kleineren Bundesstaaten einen neuen, engeren Bund bilden und dieser letztere dann mit den Mittelstaaten (Königreichen und Großherzogtümern) einen weiteren, völkerrechtlichen Bund abschließen. Als Preußen dies abgelehnt hätte, habe man in München „in nicht glücklicher Weise" die Idee des weiteren Bundes für Bayern allein festgehalten und die Frage über den Eintritt Bayerns in den engeren Bund gar nicht in Erwägung gezogen und auch darüber gar nicht verhandelt. Auch für die Konferenzen in Versailles seien die bayerischen Minister nur zu Verhandlungen über den Abschluß eines weiteren Bündnisses instruiert gewesen. Als nun Graf Bismarck diese Idee entschieden abgelehnt hätte, habe er, Graf Bray, dies so aufgefaßt, als

wolle Bismarck eine jede besondere Berücksichtigung Bayerns und seiner Interessen unbedingt ablehnen und unter dieser Voraussetzung habe er es immer noch als besser für Bayern angesehen, wenn es ganz für sich bleibe und die übrigen süddeutschen Staaten sich allein dem Bunde anschlössen. Dies habe er auch damals — er meinte damit wohl die oben erwähnte Note an Graf Bismarck — bestimmt ausgesprochen, selbst aber gar nicht weiter verhandelt. Erst in der Besprechung mit Herrn von Dalwigk und mir am 1. November sei es ihm durch meine Mitteilungen über das, was Graf Bismarck mir gesagt und mit mir besprochen, klar geworden, daß er denselben falsch verstanden und Bismarck nur die Idee eines doppelten Bundes — eines engeren und eines weiteren — entschieden abgelehnt, aber dabei nicht die Absicht gehabt habe, eine jede Berücksichtigung besonderer bayerischer Interessen und Wünsche unbedingt zu verweigern. Auch habe er sich durch meine und Herrn von Dalwigks Mitteilungen über die Stellung des Bundesrates und seine Bedeutung sowie über die Art und Weise der Verhandlungen in demselben und in seinen Ausschüssen davon überzeugt, daß Bayern, wenn es mit einigen Vorbehalten und Bedingungen eintrete, auch in dem engeren Bunde, im Bundesstaate, eine würdige, seiner Bedeutung entsprechende Stellung einnehmen könne. Auch das müsse er als richtig anerkennen, daß Bayern, wenn es jetzt nicht in den Bund trete, die ganze öffentliche Meinung Deutschlands gegen sich haben und vielleicht bald gezwungen sein werde, dennoch einzutreten und zwar dann unter ungünstigeren Bedingungen, als jetzt zu erlangen möglich sei. Demgemäß hätte er sich nun mit seinen Mitkommissaren darüber verständigt, daß eine Änderung ihrer Stellung notwendig sei und deshalb auch bereits an Seine Majestät den König von Bayern berichtet. Hierauf hätten die Kommissare zwar eine neue spezielle Instruktion noch nicht erhalten, sie könnten aber doch jetzt schon über eine vorläufige Punktation verhandeln, wenn auch wegen der Kürze der noch übrigen Zeit der Vertrag selbst nicht mehr hier, sondern erst in Berlin werde zum Abschluß kommen können. Darüber aber, unter

welchen Bedingungen und Vorbehalten Bayern eintreten wollte, war von Graf Bray nichts zu erfahren, er beantwortete meine Anfrage darnach in so allgemeinen und verschwommenen Ausdrücken, daß ich mir kein Bild davon machen konnte. Insbesondere blieb mir z. B. das, was er über die künftige diplomatische Vertretung Deutschlands und darüber sagte, wie er sich die Teilnahme Bayerns daran denke, vollständig unklar. In bezug auf das Militär sagte er mir aber, werde sich die Sache leicht machen; der Kriegsminister, der früher gegen den Anschluß gewesen sei, habe seine Ansicht geändert und wünsche jetzt in Übereinstimmung mit der ganzen Armee selbst einen engen Anschluß an Preußen.

Diese ganze Mitteilung des Grafen Bray und namentlich die Behauptung, daß bei den Konferenzen in München von dem Eintritte Bayerns in den engeren Bund noch gar nicht die Rede gewesen sei und die bayerischen Kommissare die Instruktion gehabt hätten, auch in Versailles nur über den Abschluß eines weiten Bündnisses zu verhandeln, stand freilich in entschiedenem Widerspruch mit dem Inhalte der Protokolle der Münchner Verhandlungen und mit dem, was der Minister Delbrück schon vor meiner Ankunft mit dem Minister von Lutz besprochen hatte, denn in München sowohl, als bei den vorläufigen Besprechungen zwischen Delbrück und Lutz waren von bayerischer Seite zahlreiche Vorbehalte gemacht und Anträge gestellt worden, die nur unter der Voraussetzung eines Eintritts in den Bund selbst Sinn und Bedeutung hatten. Bei der Persönlichkeit des Grafen Bray halte ich es für unmöglich, daß derselbe mir absichtlich etwas Unwahres habe sagen wollen. Aber ebensogut, wie Herr von Lutz nichts davon wußte, daß Graf Bray unmittelbar nach seiner Ankunft in Versailles die Annahme des Kaisertitels seitens des Königs von Preußen vorgeschlagen und den Wunsch ausgesprochen hatte, daß zunächst mit Württemberg und Baden und erst dann mit Bayern möge abgeschlossen werden, ebenso gut ist es möglich, daß umgekehrt Graf Bray von dem, was seine Kollegen in München und Versailles verhandelt hatten, entweder nicht vollständig unterrichtet war oder wenigstens, daß er bei seinem Mangel

an detaillierter Kenntnis der inneren Geschäfte den Widerspruch des dort Verhandelten mit seinen Ansichten nicht genügend anerkannt hatte. Wenn man nun noch weiß, daß Herr von Lutz in bezug auf die von ihm zu vertretenden Geschäfte aus dem Ministerium in München instruiert wurde, Graf Bray aber als Vertreter der politischen Angelegenheiten seine Weisungen oft direkt vom König von Bayern aus Hohenschwangau erhielt, so läßt es sich wohl erklären, daß ihr Auftreten nicht immer ganz übereinstimmte und zuweilen dem einen unbekannt blieb, was der andere ausgesprochen hatte. Graf Bismarck hatte dies ja schon in den ersten Besprechungen mit den bayerischen Kommissaren bemerkt und mir gegenüber bei meinem ersten Besuche beklagt.

Einige Tage später besuchte mich Graf Bismarck und teilte mir mit, daß in einem Landgute Rouhers einige sehr interessante Papiere gefunden worden seien, unter welchen sich auch ein von Benedetti niedergeschriebener Entwurf zu einem Vertrage mit Preußen wegen der Besitzergreifung Belgiens seitens Frankreichs befinde, der mit eigenhändigen Randbemerkungen von dem Kaiser Napoleon versehen sei. Dann teilte er mir mit, die Besprechungen zwischen ihm und dem Grafen Bray hätten zwar wieder begonnen, es seien aber noch so viele Schwierigkeiten zu überwinden, daß der Abschluß noch nicht in naher Aussicht stehe. Der schwierigste Punkt sei die diplomatische Vertretung des gesamten Bundes im Auslande; eine unbeschränkte Teilnahme daran, wie sie von Bayern verlangt werde, zuzugestehen, sei ganz unmöglich; aber es ließe sich vielleicht eine Einrichtung treffen, durch welche es nicht nur der Bayerischen Regierung, sondern auch denen der übrigen größeren Bundesstaaten möglich gemacht werde, sich von den Hauptgesichtspunkten der deutschen Politik und den wesentlichen Zielen derselben in fortwährender Kenntnis zu erhalten, zugleich aber auch dem Leiter dieser Politik, dem Bundeskanzler, Gelegenheit gegeben werde, die Ansichten seiner Bundesgenossen über dieselbe kennen zu lernen. Eine soche Einrichtung würde seiner Ansicht nach in der Einsetzung eines „diplomatischen Ausschusses" bestehen, dem der

Bundeskanzler über die auswärtige Politik und was damit zusammenhängt, soweit ihm dies zweckmäßig oder wenigstens unbedenklich erscheine, Mitteilungen machen und durch dessen Vermittelung er auch von den bezüglichen Ansichten, Wünschen und Interessen der größeren Bundesstaaten Kenntnis erhalten könne. Das letztere sei ihm schon zeither nicht selten wünschenswert erschienen. Er sei daher geneigt, darauf einzugehen und Seiner Majestät eine solche Einrichtung vorzuschlagen, nur müßte er schon jetzt zweierlei als unbedingte Voraussetzungen aussprechen, ohne welche er unter keinen Umständen auf diese Idee eingehen könne. Zunächst nämlich dürfe der Ausschuß nur aus Vertretern der drei Königreiche bestehen und sodann Preußen in demselben nicht vertreten sein. Die erste Voraussetzung motivierte er damit, daß er bei allen Mitteilungen an den Ausschuß der größten Diskretion versichert sein müsse, was nur bei einer möglichst geringen Anzahl der Mitglieder und bei dem unbedingtesten Vertrauen der Persönlichkeit derselben der Fall sein könne. Es könnten daher Wahlen zu diesem Ausschusse seitens des Bundesrats nicht gestattet, es müßten vielmehr die Mitglieder, welche den Ausschuß bilden sollten, im voraus fest bestimmt werden. Da wisse er nun keine andere Grenze zu ziehen, als die von ihm vorgeschlagene, durch welche niemand verletzt werden könne. Für das Verlangen, daß Preußen in dem Ausschusse nicht vertreten sei, gab er keinen besonderen Grund an. Es war aber leicht zu erkennen, daß demselben zunächst der Wunsch zugrunde lag, Bayern durch die verfassungsmäßige Gewährung des Vorsitzes in dem Ausschusse eine gewisse Genugtuung zu gewähren; mitgewirkt hat dabei aber wohl auch die Ansicht, daß auf diese Weise die Grenze dessen, was dem Ausschuß mitgeteilt werden solle, strenger festgehalten werden könne, als wenn ein preußisches Mitglied an allen Besprechungen des Ausschusses Anteil nehme und daher allen möglichen Anfragen ausgesetzt war. Ehe er aber, fuhr Graf Bismarck fort, weiter in der Sache etwas tue, wünsche er die Ansichten Seiner Majestät des Königs von Sachsen kennen zu lernen und sich namentlich auch darüber

zu vergewissern, daß derselbe nicht etwa in der verfassungsmäßigen Gewährung des Vorsitzes an Bayern eine Verletzung oder Zurücksetzung erblicke. Da nun der König Johann durch eine Notiz in einer Zeitung oder durch eine deshalb vor kurzem erschienene Broschüre von der Idee bereits Kenntnis erhalten und in dessen Folge mich bereits am Tage vorher beauftragt hatte, für dieselbe mich zu erklären, wenn sie ernstlich in Frage kommen sollte, so konnte ich dem Herrn Bundeskanzler sofort die gewünschte Antwort geben und versichern, daß der König Johann gegen die verfassungsmäßige Gewährung des Vorsitzes an den König von Bayern nicht das geringste Bedenken habe, die Idee selbst aber für eine ganz glückliche halte, um den Wünschen Bayerns zu entsprechen, soweit dies ohne Beeinträchtigung allgemeiner Interessen möglich sei.

Aus den oben angegebenen Voraussetzungen, unter welchen Graf Bismarck allein auf den diplomatischen Ausschuß eingehen wollte, scheint mir nun klar hervorzugehen, daß er denselben damals keineswegs nur als einen Ausschuß des Bundesrats betrachtete, der den übrigen Ausschüssen desselben in allen Beziehungen gleichstehen und ebenso wie diese lediglich die Aufgabe haben solle, Angelegenheiten, welche verfassungsmäßig zur Kompetenz des Bundesrats gehörten, wenn sie ihm zur Vorbereitung übergeben würden, zu diesem Behufe zu beraten und darüber Berichte an den Bundesrat zu erstatten, welcher dann über dieselben Beschlüsse zu fassen hätte. Denn zunächst ist der Bundesrat in Angelegenheiten der äußeren Politik verfassungsmäßig überhaupt nicht kompetent, so daß ein diplomatischer Ausschuß desselben in der oben angedeuteten Bedeutung und Beschränkung doch geradezu zwecklos gewesen wäre; wenn er daher dessenungeachtet eingesetzt werden sollte, so mußte man annehmen, daß das auswärtige Amt, wie ihm zweifellos zustand und Graf Bismarck ausdrücklich als seine Absicht bezeichnete, demselben aus freier Anregung Mitteilungen über die auswärtige Politik machen wollte. Dann ging aber auch aus der vorsichtigen Beschränkung auf drei Mitglieder, die Graf Bismarck für nötig hielt und aus dem dafür angegebenen Grunde hervor, daß er damals diesen diplomatischen

Ausschuß nicht in derselben Stellung sich gedacht hat, wie alle übrigen Ausschüsse des Bundesrats, denn dann hätten alle Mitteilungen des auswärtigen Amts — wie dies auch später Graf Bismarck selbst so auffaßte — nur durch Vermittelung des Bundesrats an ihn gelangen können und wären daher auch sämtlichen Mitgliedern desselben bekannt worden. Dann aber wäre die Beschränkung seiner Mitgliederzahl zwecklos und das Verlangen, daß Preußen in demselben nicht vertreten sei, nicht zu erklären gewesen. Dieser Ansicht entsprechend ist daher auch in dem Vertrage mit Bayern vom 23. November 1870 der diplomatische Ausschuß nicht mit den übrigen Ausschüssen des Bundesrats in derselben Reihenfolge aufgeführt, sondern in den Zusätzen zu Artikel 8 der Verfassung in einem besonderen Absatze gesagt worden: „Außerdem wird im Bundesrate aus den Bevollmächtigten der Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg unter dem Vorsitze Bayerns ein Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten gebildet". Über die Kompetenz dieses Ausschusses und über seine Stellung zu dem Plenum des Bundesrats findet sich aber in jenem Vertrage auch nicht die geringste Andeutung. Ich habe dieser Institution von Anfang an keine irgend erhebliche Bedeutung beizulegen vermocht, sie vielmehr nur als ein von Bismarck geschickt gewähltes Mittel angesehen, um den bayrischen Kommissaren durch die Erteilung des Vorsitzes in diesem Ausschusse an den König von Bayern einen scheinbaren Erfolg ihrer Tätigkeit zu verschaffen und ihnen dadurch die Zurückziehung ihrer anfänglichen, viel weitergehenden Forderungen zu erleichtern. Denn da der Bundeskanzler in bezug auf das, was diesem Ausschusse vorgelegt und mitgeteilt werden sollte, nicht die geringste Verpflichtung übernahm, deshalb vielmehr vollständig freie Hand behielt, so wurde dadurch für Bayern, dessen Streben dahin ging, einen bestimmten Einfluß auf die deutsche Politik zu gewinnen, auch nicht das Geringste erreicht. Wenn der Bundeskanzler wünschte, über irgendeine Frage der auswärtigen Politik die Ansichten, Wünsche oder Interessen der Regierungen einiger anderer Bundesstaaten kennen zu lernen oder wenn er das Bedürfnis fühlte, denselben in dieser

Beziehung irgendeine Mitteilung zu machen, so konnte er dies auch ohne einen solchen Ausschuß so oft und in so weitem Umfange tun, als er wollte. Durch die Einsetzung eines solchen Ausschusses ohne irgendeine, ihm gegenüber bestehende Verpflichtung der Reichsregierung, welche diese ja auch der Natur der Sache nach gar nicht übernehmen konnte, wurden derartige Vernehmungen und Mitteilungen nicht etwa erleichtert, sondern vielmehr erschwert. Denn es liegt auf der Hand, daß der Bundeskanzler den einzelnen Bundesregierungen gegenüber in Anfragen und Mitteilungen über politische Gegenstände sich viel freier bewegen und auch viel weiter gehen konnte, wenn sie in vertraulichen, formlosen Vernehmungen erfolgten und daher auch niemals eine Konsequenz für künftige Fälle daraus zu ziehen war, als wenn sie an einen zu diesem Zwecke verfassungsmäßig eingesetzten diplomatischen Ausschuß gerichtet werden sollten, der sich, als einer verfassungsmäßig bestehenden Körperschaft doch auch selbst eine gewisse Kompetenz beilegen mußte und daher gewiß sehr geneigt sein würde, aus einzelnen Fällen Konsequenzen für die Zukunft zu ziehen. Indessen war ich doch bei den Besprechungen in Versailles weit davon entfernt, zu ahnen, in welche völlige Bedeutungslosigkeit diese Institution durch die weiteren Verhandlungen in Berlin verfallen werde. Doch darauf komme ich später zurück.

In den Verhandlungen mit Baden und Hessen traten nur noch in einzelnen Detailpunkten Schwierigkeiten ein, die erst in einer Konferenz vom 14. November erledigt werden konnten. Am 15. November erfolgte die Unterzeichnung des Vertrags.

Die Verhandlungen mit Württemberg waren, wie ich schon oben bemerkte, vorläufig zum Stillstand gekommen. Die württembergischen Kommissare in Versailles waren mit der bestimmten Instruktion versehen gewesen, sich eng an die bayerischen Kommissare anzuschließen und nur in Übereinstimmung mit denselben vorzugehen, insbesondere aber wegen eines Eintritts in den neuen Deutschen Bund nur gleichzeitig mit dem Eintritte Bayerns abzuschließen. In Versailles war es ihnen jedoch anfänglich nicht gelungen mit den Bayern

Fühlung zu erhalten, sie waren fast acht Tage dort, ohne sich gegenseitig genähert zu haben. Dann hatte Graf Bismarck die beiden Minister von Mittnacht und General von Suckow zu sich einladen lassen und ihnen gesagt: er habe zunächst versucht, eine Basis für Verhandlungen mit Bayern zu finden; dies sei ihm aber nicht gelungen, da die bayerischen Kommissare Forderungen stellten, denen zu entsprechen ihm ganz unmöglich sei. Jetzt verlangten nun die Bayern selbst, daß der Norddeutsche Bund zunächst mit Württemberg, Baden und Hessen abschließen möge, damit dann der so vervollständigte Bund in ein Bündnis mit Bayern treten könne, in dessen Folge der König von Preußen den Kaisertitel annehmen solle. Auch hatte ihnen Graf Bismarck die betreffenden Stellen aus dem von mir schon oben erwähnten Schreiben des Grafen Bray wörtlich vorgelesen und ihnen dann die Frage vorgelegt, ob sie bevollmächtigt und bereit seien, wegen des Eintritts von Württemberg allein und ohne Bayern in den Bund zu verhandeln. Da nun die beiden Herren durch ihre Instruktion zu solchen Verhandlungen nicht berechtigt waren, so mußten sie zunächst deshalb nach Stuttgart berichten. Dort war man über die Mitteilungen des Bundeskanzlers ebenso überrascht, wie die Kommissare in Versailles es gewesen waren, da man bisher angenommen hatte, daß auch die bayerische Regierung nur im Verein mit Württemberg verhandeln und in den Bund eintreten wolle. In Verfolg der hierauf von Stuttgart aus sofort nach München gerichteten offiziellen Anfrage war auch umgehend aus dem Bayerischen Ministerium des Äußern die Antwort erfolgt: Die Mitteilung des Bundeskanzlers könne nur auf einem Mißverständnisse beruhen, denn die Bayerische Regierung wolle entschieden mit Württemberg gehen, insbesondere nicht ohne dessen gleichzeitigen Eintritt dem Bunde beitreten und auch die Annahme des Kaisertitels unter keinen Umständen selbst in Anregung bringen. So seien die bayerischen Kommissare in Versailles instruiert und es sei nicht anzunehmen, daß dieselben eigenmächtig davon abgewichen seien. In Stuttgart war man durch diese Antwort auf die Vermutung gekommen, es liege hier nur ein Versuch des Grafen Bismarck

vor, Mißtrauen zwischen den beiden Regierungen zu erregen und hatte daher Herrn von Mittnacht unter Mitteilung dieser Antwort beschieden, er möge sich durch diesen Zwischenfall nicht beirren lassen, sondern seiner Instruktion unverändert nachgehen. Herr von Mittnacht, dem Graf Bismarck eine nochmalige Einsicht in die Note des Grafen Bray gestattete, hatte hierauf den Minister von Lutz interpelliert und um Aufklärung des Widerspruchs gebeten, der zwischen dieser Note und der Antwort des Münchner Ministeriums herrsche. Herr von Lutz hatte darauf eingeräumt, daß Graf Bray allerdings eine solche Note geschrieben und dem Grafen Bismarck übergeben habe. Dies sei aber ganz ohne seine, des Herrn von Lutz, Teilnahme und ohne sein Vorwissen geschehen. Er habe es nicht verhindern können und sei auch jetzt nicht imstande etwas deshalb zu tun, da nicht er diesen Schritt zu verantworten habe, sondern Graf Bray, zu dessen Ressort die Sache gehöre. Daß das Ministerium in München von diesem Schritte nichts wisse, wolle er gern glauben, denn Graf Bray berichte unmittelbar an den König nach Hohenschwangau und bekomme ebenso auch seine Instruktionen von dort und da sei es wohl möglich, daß eine solche einmal erfolgt sei, ohne daß man in München etwas davon wisse. Herr von Mittnacht berichtete deshalb wieder nach Stuttgart und wurde nunmehr ermächtigt, ohne weitere Rücksicht auf Bayern wegen des Anschlusses von Württemberg an den Bund zu verhandeln. Ehe er aber deshalb weitere Einleitungen treffen konnte, erhielt er von Stuttgart die überraschende Weisung „er solle ohne Bayern gar nichts abschließen". Hier lagen offenbar Mißverständnisse und Irrtümer vor, die Herr von Mittnacht von Versailles aus nicht aufklären und berichtigen konnte. Er reiste daher sofort persönlich nach Stuttgart, und hier gelang es ihm auch, aber nicht ohne Schwierigkeiten, seinen Zweck zu erreichen. Die letzte ihm zugegangene Weisung, nichts ohne Bayern abzuschließen, war die Folge einer teils schriftlichen, teils telegraphischen Vernehmung zwischen Stuttgart, Hohenschwangau und München gewesen, aus der hervorzugehen schien, daß das Vorgehen des Grafen Bray auch in Hohenschwangau nicht

gebilligt und auch dort fest daran gehalten werde, nicht ohne Württemberg zu verhandeln und vorzugehen. Durch die Vorlegung einer Abschrift der Brayschen Note und durch Mitteilung dessen, was inzwischen in Versailles vorgekommen war, gelang es nun aber Herrn von Mittnacht nachzuweisen, daß es doch ganz unmöglich sei, daß Graf Bray seine Note ohne ausdrückliche Ermächtigung des Königs von Bayern oder gar gegen dessen Willen geschrieben habe. Dann aber zeigte sich das ganze Verfahren Bayerns so unklar, so widerspruchsvoll und so unzuverlässig und war namentlich mit den früheren Verabredungen beider Regierungen, nur gemeinsam vorzugehen, so völlig unvereinbar, daß für die württembergische Regierung allerdings nichts weiter übrig blieb, als sich nun auch an jene Verabredungen nicht weiter zu binden, sondern nunmehr allein, selbständig und ohne jede weitere Rücksicht auf Bayern vorzugehen. Inzwischen war aber die Zeit, wo der Abschluß der Verhandlungen noch in Versailles möglich gewesen wäre, verstrichen. Minister Delbrück konnte keinen Tag länger dort bleiben, da seine Anwesenheit in Berlin wegen der bevorstehenden Eröffnung des Reichstags notwendig war, und so kam es, daß der Vertrag mit Württemberg erst am 25. November in Berlin abgeschlossen werden konnte.

Die Verhandlungen mit Bayern führte Graf Bismarck jetzt persönlich und allein. Unter diesen Umständen war zur zeit auch für mich in Versailles nichts weiter zu tun und da wegen des Beginnens der Bundesrats-Sitzungen meine Anwesenheit in Berlin offenbar notwendiger war als in Versailles, so reiste ich, nach zuvor dazu eingeholter Genehmigung Seiner Majestät des Königs am 16. November von dort ab, nachdem ich mich am Tage vorher bei Seiner Majestät dem König von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Kronprinzen, den Großherzögen von Oldenburg und Sachsen-Weimar, dem Bundeskanzler und den übrigen Ministern und Kommissaren persönlich verabschiedet hatte. Am 16. November früh, noch eine Stunde vor meiner Abreise, besuchte mich auch Graf Bray, um das weitere Verfahren in Beziehung auf die Annahme des Kaisertitels mit mir zu besprechen. Diese Frage war in

Versailles in aller Munde besprochen worden, geschäftlich aber nur zwischen dem Bundeskanzler und dem Grafen Bray. Aus früheren Mitteilungen des letzteren wußte ich bereits, daß Graf Bismarck wünsche, daß der Kaisertitel dem Könige von Preußen von den sämtlichen Fürsten und freien Städten Deutschlands und an deren Spitze sowie in deren Namen und Auftrag von dem Könige von Bayern angetragen werden möge. Hierzu konnte am besten die Zusammenkunft der deutschen Fürsten in Versailles benutzt werden, welche, wie ich schon früher bemerkt habe, bei Gelegenheit des Friedensschlusses mit Frankreich oder, wenn dieser sich zu lange verzögern sollte, schon vorher beabsichtigt war. Nachdem die Könige von Sachsen und Württemberg bereits ihre Bereitwilligkeit zu einer solchen Zusammenkunft nach Versailles zu kommen, ausgesprochen hatten, kam es zunächst noch darauf an, auch den König von Bayern zu dieser Reise zu bewegen. Alle Versuche, die zu diesem Behufe gemacht wurden, waren aber, wie mir Graf Bray jetzt mitteilte, vergeblich gewesen und es war deshalb die Idee aufgetaucht, daß Prinz Luitpold von Bayern, der sich bereits in Versailles befand, in Auftrag und Vertretung des Königs in der beabsichtigten Fürsten-Versammlung den Antrag stellen solle. Aber auch dies war auf Schwierigkeiten gestoßen, bis endlich Graf Bismarck erklärt hatte, er könne nun nicht länger mehr warten, im Reichstage werde ein Antrag auf Wiederherstellung der Kaiserwürde vorbereitet und wenn die Fürsten mit ihrem Antrage nicht bald kämen, so würde der Reichstag ihnen zuvorkommen und ihnen nichts übrig bleiben, als nachträglich zuzustimmen. Zu einer persönlichen Zusammenkunft der Fürsten zu diesem Behufe sei jetzt keine Zeit mehr vorhanden; jetzt könne der Antrag nur noch in einem Briefe des Königs von Bayern an den König von Preußen gestellt werden. Der Graf Bray sah es nun als seine Aufgabe an, seinen König zum Schreiben eines solchen Briefes zu bewegen und wollte, da er auch im Begriffe war, Versailles zu verlassen, sofort die nötigen Schritte tun, um die Sache dem Wunsche des Grafen Bismarck gemäß auf diese Weise in Ordnung zu bringen. Ich machte den Grafen

Bray hierbei darauf aufmerksam, daß dann freilich die Stellung des Königs von Bayern in der Sache eine etwas andere werde, als wenn er im Beisein der übrigen deutschen Fürsten, also mit offenbarer und tatsächlich konstatierter Zustimmung derselben und in ihrem Namen persönlich oder durch einen Stellvertreter den Antrag stelle und daß ich es daher als selbstverständlich ansehe, daß der König von Bayern, ehe er einen solchen Brief schreibe, sich der Zustimmung der übrigen deutschen Fürsten dazu versichere und auf dieselbe in dem Briefe ausdrücklich Bezug nehme. Graf Bray, der hiermit ganz einverstanden war und dies ebenfalls als notwendig erkannte, versprach mir auch bei seinen Bemühungen den König von Bayern zum Schreiben eines solchen Briefes zu bewegen, daran streng festzuhalten, daß dies in dieser Weise geschehe. Leider war aber, wie sich bald darauf ergab, Graf Bray, als er mir dies versprach, selbst von dem momentanen Stande der Sache nicht unterrichtet und wußte nicht, daß sich Graf Bismarck schon auf einem anderen Wege mit dem Könige von Bayern in Vernehmung gesetzt und letzterer, ohne Wissen der in Versailles befindlichen Minister, bereits seinen Oberstallmeister Grafen von Holnstein dorthin geschickt hatte, um die Sache mit dem Grafen Bismarck unmittelbar und ohne Beteiligung jener in Ordnung zu bringen.

Da ich die Absicht hatte, auf meiner Rückreise auch den beiden königlichen Prinzen meine Aufwartung zu machen, so begab ich mich mit Herrn von Watzdorf zunächst und zwar wiederum auf dem großen Umwege über St. Germain nach Margency, wo Seine Königliche Hoheit der Kronprinz als Kommandierender der Maasarmee sein Hauptquartier hatte. Wir brachten dort einen sehr interessanten und angenehmen Abend zu, fuhren am anderen Morgen nach „le Vert galant", wo sich das Hauptquartier Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Georg, als Kommandierenden des 12. Armeekorps, befand, nahmen dort das Frühstück ein und fuhren sodann noch an demselben Tage bis Nogent l'Artand, wo wir ein gutes, von Versailles aus für uns bestelltes Nachtquartier fanden. Am 18. November früh trafen wir auf dem Bahn-

hofe die Herren Minister Delbrück, Minister von Dalwigk und Geheimen Legationsrat Hofmann, welche einen Tag später von Versailles abgereist waren und die Nacht ebenfalls in Nogent l'Artand zugebracht hatten. In Gesellschaft dieser Herren fuhren wir dann bis Straßburg, wo wir nach einer ganz glücklichen und für die damaligen Umstände raschen Fahrt spät abends ankamen. Minister Delbrück hielt sich dort nicht auf, sondern fuhr noch an demselben Tage weiter, da seine baldige Ankunft in Berlin dringend erforderlich war. Wir aber, die beiden hessischen Herren, Herr von Watzdorf und ich, blieben die Nacht in Straßburg und benutzten die uns am anderen Morgen bis zum Abgang des Zuges noch verbleibende Zeit, um uns die Spuren der Belagerung und Beschießung in der Stadt und namentlich einige der Außenwerke anzusehen, die dabei am meisten gelitten hatten. Den gräßlichen Anblick der letzteren habe ich lange nicht überwinden können. Die Zerstörung war eine so furchtbare, wie man sie, wenn man sie nicht gesehen hat, sich kaum denken kann. Jedenfalls mußte man anerkennen, daß so furchtbar zerstörte Werke nicht länger gehalten werden konnten und daher die Übergabe der Festung in der Tat ganz unvermeidlich war. Von Straßburg aus fuhren wir dann zunächst bis Darmstadt in Gesellschaft der Herren von Dalwigk und Hofmann und dann allein und ohne Aufenthalt über Frankfurt a. M. und Leipzig nach Dresden zurück, wo wir am 20. November vormittags ankamen. Seine Majestät der König, den ich während meines ganzen Aufenthaltes in Versailles durch zahlreiche Berichte von allem, was dort vorkam, in Kenntnis erhalten hatte, empfing mich sofort und ließ sich noch über die Vorkommnisse der letzten Tage und insbesondere auch über meine Besuche bei den beiden Prinzen ausführlich Vortrag erstatten. Die Einladung zu der beabsichtigten Fürstenzusammenkunft in Versailles war noch nicht angekommen, wurde aber täglich erwartet. In der Kaiserfrage war von München aus noch keine Notiz angekommen.

Nachdem ich so über die geschäftlichen Aufgaben, die ich während meines Aufenthalts in Versailles zu erfüllen hatte,

in möglichster Kürze und mit Übergehung aller Nebendinge berichtet habe, sei es mir gestattet, über diesen Aufenthalt, der auch abgesehen von den eigentlichen Geschäften vom höchsten Interesse für mich war, noch einige Worte beizufügen. Man konnte in jenen Tagen nicht in Versailles sein, ohne sich der welthistorischen Bedeutung des Moments in ihrer ganzen Größe bewußt zu werden. Die alte, berühmte, glanzvolle Residenz der Könige von Frankreich, das großartige, prachtvolle Schloß von Versailles mit seinem weiten Parke und den berühmten Wasserkünsten, die beiden Trianon, alle jene so viel genannten Schauplätze zauberhafter Feste, diese Denkmäler der Pracht und Herrlichkeit zahlreicher Monarchen Frankreichs — das alles in den Händen der Deutschen, besetzt von deutschen Armeen! Der König von Preußen hatte seine Wohnung nicht im Schlosse genommen, sondern bewohnte mit seinem militärischen Hofstaate die Präfektur, ein großes, schönes Palais, manchem deutschen Fürstenschlosse vergleichbar. Das große Schloß war mit seiner reichen, glanzvollen Einrichtung und den vielen Kunstschätzen und historischen Merkwürdigkeiten, die es enthält, unter der Aufsicht seiner gewöhnlichen Beamten verblieben und wurde vor jeder Beschädigung sorgfältig gehütet. In der Stadt selbst aber war die einheimische, französische Bevölkerung sehr zurückgedrängt durch die Masse der anwesenden Deutschen; die zahlreichen, geräumigen Kasernen waren von deutschen Truppen belegt, die öffentlichen Gebäude und die zum größten Teile von ihren Bewohnern verlassenen, größeren Privathäuser als Wohnungen deutscher Fürsten, Minister und Generale benutzt oder zur Unterbringung des Bundeskanzleramts, des großen Generalstabs, des deutschen Post- und Telegraphenamts sowie sonst für amtliche Zwecke in Beschlag genommen; überall stieß man auf deutsche Schildwachen. Es waren 20 Jahre vergangen, seit ich auf der Rückreise von London über Paris gegangen war und zum ersten Male Versailles gesehen hatte. Welche Änderung aller Verhältnisse seit jener Zeit! Frankreich, dessen frühere Herrscher so unendlich vieles Unheil, so oft Not und Elend über Deutschland gebracht, dessen siegreiche Heermassen Berlin, Dresden, München und

alle deutschen Länder wiederholt überschwemmt hatten, mußte jetzt deutsche Armeen in der stolzen Residenz seiner Fürsten, in der unmittelbaren Nähe seiner Hauptstadt erblicken. Ja! nach den damaligen Auffassungen schien noch viel härteres in Aussicht zu stehen. Graf Bismarck trug sich damals mit dem Gedanken, nicht nur den Frieden mit Frankreich, sondern auch die Vereinigung aller deutschen Staaten zu einem großen deutschen Reiche in Versailles zum Abschluß und zur Ausführung zu bringen. Zu diesem Behufe sollte — wie damals eine Zeitlang die Absicht war — nicht nur eine Zusammenkunft aller deutschen Fürsten daselbst veranstaltet, sondern auch der Reichstag des Norddeutschen Bundes dorthin einberufen werden. Die von mir oben angedeuteten Verhältnisse und Umstände haben es verschuldet, daß die von Bismarck anfänglich beabsichtigte Fürstenzusammenkunft, in welcher die Vereinigung Deutschlands zu einem Reiche und die Wiederherstellung der Kaiserwürde in der großartigsten Weise zum feierlichen Ausdruck kommen sollte, nicht zustande kam. Statt dessen fand bei der Kaiser-Proklamation eine Zusammenkunft deutscher Fürsten in Versailles statt, an welcher jedoch die drei bedeutendsten derselben keinen Anteil nahmen. Eine Sitzung des Norddeutschen Reichstages und eine Beschlußfassung desselben über die Verträge mit den süddeutschen Staaten, und die Konstituierung des neuen Reiches in Versailles wären freilich mit sehr großen Schwierigkeiten verbunden und nur dann ausführbar gewesen, wenn jene Verträge nicht nur sämtlich dort abgeschlossen worden, sondern auch so ausgefallen wären, daß eine einfache Zustimmung des Reichstags dazu möglich gewesen wäre und der Reichstag sich nur damit beschäftigt hätte. Denn eine spezielle Diskussion, wie sie z. B. über den Vertrag mit Bayern und die diesem Staate gewährleisteten Reservatrechte später in Berlin stattfand, wäre in Versailles doch geradezu unmöglich gewesen. Dazu kam noch, daß kein großer Teil der deutschen Presse dieser Idee entschieden entgegentrat. In vielen Blättern der liberalen Parteien wurde es geradezu als eine Herabwürdigung des Reichstags, als eine Beschränkung der Freiheit seiner Beratungen

angesehen, wenn man ihm zumuten wolle, außerhalb Deutschlands und inmitten der deutschen Armee zu beraten und Beschlüsse zu fassen. So blieb denn auch diese Idee unausgeführt und um die Vereinigung der deutschen Nation zu einem großen Bundesstaate, als das höchste und schönste Resultat des siegreichen Krieges, als das Wesen und den Kernpunkt der ganzen inneren Entwicklung, doch nicht ganz ohne eine äußerliche Feier hingehen zu lassen, blieb weiter nichts übrig, als eine Konsequenz der nationalen Einigung, die Wiederherstellung der Kaiserwürde, wenigstens in der Idee, zugleich als Symbol derselben zu feiern. Wenn aber diese Feier, wie von manchen Seiten her bedauernd bemerkt worden ist, tatsächlich nur einen rein militärischen Charakter hatte, so ist zu bedenken, daß eine andere, wenn sie in Versailles stattfinden sollte, unter den damaligen Verhältnissen überhaupt nicht wohl möglich war.

Aber auch abgesehen von den eigentlichen Geschäften und dem, was damit zusammenhing, war das Leben in Versailles in jenen Tagen höchst interessant. Das Bombardement von Paris hatte noch nicht begonnen; aber von den Pariser Forts, namentlich von dem auf dem Mont Valerien wurde täglich nach den deutschen Aufstellungen geschossen. Während meines Aufenthalts begann das Schießen gewöhnlich gegen fünf Uhr nachmittags und dauerte bis in die Nacht, alle vier bis sechs Minuten ein Schuß. Anfänglich wirkte dies etwas aufregend, doch gewöhnte man sich bald daran. Von militärischer Seite wunderte man sich über diese ganz zwecklose Pulververschwendung; Schaden wurde der deutschen Armee dadurch nicht zugefügt.

Wiederholt wurde mir die Ehre zuteil an der Königlichen Tafel zu speisen, an welche sich stets nicht sowohl ein zeremonieller Zerkle als vielmehr eine längere, zwanglose und interessante Unterhaltung anschloß. Der König war sich immer gleichbleibend, gnädig und wohlwollend, in ruhiger, heiterer Stimmung. Auch von Seiner Königlichen Hoheit dem Kronprinzen wurde ich in höchst liebenswürdiger und freundlicher Weise empfangen. Da die von ihm bewohnte Villa zwar nahe an der Stadt, aber doch außerhalb derselben und nahe an einem Walle lag, so war der Besuch daselbst und die Rückkehr

in die Stadt für Zivilpersonen stets mit einigen Schwierigkeiten verbunden. Als wir, Herr von Watzdorf und ich, unseren ersten Besuch machen wollten, wurden wir von der Wache am Eingang der Villa, da wir uns nicht zu legitimieren vermochten, festgehalten und würden jedenfalls einen längeren Aufenthalt gehabt haben, wenn nicht in demselben Augenblicke der Kronprinz selbst mit einem Adjutanten aus dem Hause getreten wäre und mich sofort erkannt und befreit hätte. Nach einem Diner bei dem Kronprinzen wurde die ganze Gesellschaft, die drei oder vier Wagen füllte, auf dem Reitwege — es war schon völlig dunkel — an den Toren der Stadt festgehalten und nicht eher eingelassen, als bis ein Adjutant des Kronprinzen, der zu diesem Zwecke herbeigerufen wurde, uns persönlich rekognosziert hatte.

Die Villa, die ich bewohnte, gehörte einer Dame, einer Witwe, die schon vor Ausbruch des Krieges sich in das Seebad Trouville begeben hatte, dort auch während der ersten Zeit des Krieges geblieben und schließlich nicht mehr imstande gewesen war, nach Versailles zurückzukehren. Das Quartier befand sich daher noch ganz in dem Zustande, in welchem sie es verlassen hatte, um nach wenigen Wochen zurückzukehren und, da sich auch die Dienstboten inzwischen entfernt hatten, nur unter der Aufsicht eines sehr alten Hausmanns und einer Gärtnersfrau. Alle Schränke, Kommoden, Kisten und Kasten waren unverschlossen. Da wir uns für einige Wochen einrichten mußten, wollte Herr von Watzdorf eins der offenstehenden Fächer einer Kommode räumen, um es zur Aufbewahrung einiger unserer Sachen zu benutzen und fand dabei mitten unter den dort liegenden weiblichen Putzsachen zwei Rollen zu je 1000 Franks in Gold. Wir gaben dieselben sofort auf der Mairie ab. Da diese Villa schon vor meiner Ankunft wiederholt mit rasch wechselnden Einquartierungen belegt gewesen, so mußte es auffallen, daß dieses Geld nicht schon von früheren Bewohnern gefunden worden war. Überhaupt habe ich mehrfach Gelegenheit gehabt mich davon zu überzeugen, wie grundlos die damals schon durch französische Blätter verbreiteten Gerüchte von Zerstörungen und Be-

raubungen waren, die sich die deutschen Truppen an französischem Eigentum sollten zu Schulden gebracht haben. Das ganz nahe bei Versailles gelegene schöne Schloß von Rocquencourt sollte angeblich völlig verwüstet, der Park zerstört, Spiegel, Pianofortes, Gemälde und Möbel aller Art sollten zerbrochen oder sonst ruiniert sein. Eine mir persönlich bekannte, in Dresden lebende Dame, nahe Verwandte der Besitzerin des Schlosses, ließ mich bitten, dasselbe einmal anzusehen und ihr mitzuteilen, was an diesem Gerüchte wahr sei. Ich benutzte daher ein paar freie Stunden, um dies zu tun, sah mir den Park und die offenstehenden unteren Gemächer des Schlosses an, fand aber dabei alles in Ordnung und unversehrt und nicht die geringste Spur von Verwüstung oder Zerstörung. In dem Hauptquartier des sächsischen (12.) Armeekorps erfuhr ich später, daß die sächsischen Truppen, als sie in den ihnen angewiesenen Dörfern vor Paris angekommen, dieselben von den Einwohnern völlig verlassen, sämtliche Wohnungen gänzlich ausgeleert und aller Möbel, Betten und sonstiger irgend wertvollen Gegenstände beraubt vorgefunden hätten. Man nahm allgemein an, daß dies nicht von den Eigentümern oder früheren Bewohnern selbst herrühre, sondern die Zwischenzeit zwischen dem Abzug derselben und der Ankunft der deutschen Truppen von dem in Paris und der Umgegend massenhaft vorhandenen Diebsgesindel benutzt worden sei, um die leerstehenden Orte gründlich auszuplündern und alles irgend brauchbare mitzunehmen oder zu zerstören.

Von vielfachem großen Interesse waren auch die Abende in Versailles, die wir größtenteils in dem Hôtel des Réservoirs zubrachten. Dort fand abends gegen 7 Uhr das Diner statt, aber der größte Teil der Besucher blieb noch bis gegen zehn Uhr beisammen. An einer großen, im Hintergrunde des Saals befindlichen Tafel speiste Graf Moltke mit dem gesamten großen Generalstabe, während an einer in der Mitte des Saals befindlichen, noch größeren Tafel die in Versailles anwesenden deutschen Fürsten und Prinzen, welche dort weder ein Truppenkommando noch sonst eine militärische Aufgabe hatten, mit ihren Begleitern Platz nahmen. Die an den

beiden langen Seiten des Saals stehenden kleineren Tische und ein paar Nebenzimmer wurden von einer Anzahl meist älterer Offiziere benutzt, während die übrigen älteren und die jüngeren Offiziere, wenn sie dienstfrei waren, meist in einigen anderen Hotels der Stadt verkehrten. An jenen kleinen Tischen pflegten nun auch die in Versailles anwesenden Minister der deutschen Mittelstaaten mit ihren Begleitern ihr Diner einzunehmen und den Abend zuzubringen. Im ganzen muß man der Bewirtschafterin des Hotels — es war, soviel ich mich erinnere, eine Dame — die Anerkennung zollen, daß sie die schwere Kunst „den Verhältnissen Rechnung zu tragen" und „de faire bonne mine à mauvais jeu" musterhaft ausübte und sich durch ihre patriotischen Gefühle nicht hindern ließ, den Wünschen und Anforderungen ihrer „ungebetenen" Gäste nach Möglichkeit zu entsprechen, wobei sie freilich von der deutschen Militär-Wirtschafts-Verwaltung mehrfach und sehr wesentlich unterstützt wurde. Wenigstens habe ich während der drei Wochen meines Aufenthaltes keinen Anlaß zu Klagen gehabt, dies auch von anderen nicht gehört.

Ein Überblick über den großen Saal in den Stunden des Diners und nach demselben war im höchsten Grade interessant. Eine solche Versammlung an diesem Orte warf ein glänzendes Schlaglicht auf die ganze damalige Lage. Der Mittelpunkt des allgemeinen Interesses war Graf Moltke; wenn er, pünktlich wie immer, erschien und in seiner einfach ernsten Haltung den langen Saal durchschritt, um zu der Tafel des Generalstabs zu gelangen, die sich am entgegengesetzten Ende des Saals befand, erhoben sich sämtliche Anwesende, um ihn zu begrüßen. Eine gleiche freie und allgemeine Aufmerksamkeit wurde den die mittlere lange Tafel einnehmenden fürstlichen Personen nicht immer zuteil. Es war dies freilich ein Teil derjenigen, welche kein Kommando hatten und auch sonst keine militärische, aktive Dienststellung einnahmen. Denn die fürstlichen Personen, bei welchen dies der Fall war, also auch die Königlich Preußischen und Königlich Sächsischen Prinzen befanden sich bei ihren Truppenteilen und ertrugen mit diesen, wie jeder andere Offizier, die An-

strengungen und Leiden des Kriegs. Der Prinz Luitpold von Bayern, der sich, obgleich er kein eigenes Kommando führte, in Versailles befand, hatte seine eigene Hofwirtschaft mit und speiste sehr oft — so oft ich die Ehre hatte dabei zu sein, stets — als Gast des Königs von Preußen an dessen Tafel.

Hinsichtlich der Fürsten des Norddeutschen Bundes nun, deren Truppen mit der preußischen Armee vollständig vereinigt waren, war es wohl nicht nur leicht erklärlich, sondern verdient auch vollständige Anerkennung, wenn sie den Wunsch hegten, ihren eigenen Landeskindern gegenüber ihr Interesse für dieselben und ihre Teilnahme an ihren Anstrengungen und Taten zu beweisen. Es hätte zu diesem Zwecke vielleicht genügt, wenn sie dieselben ein oder zweimal auf einige Tage im Felde besucht hätten. Aber damit begnügten sich die wenigsten, die meisten hielten es für ihre Pflicht, während des ganzen Feldzugs bei der Armee anwesend zu sein. Das war aber nur dadurch zu erreichen, daß sie sich dem großen Hauptquartier des Königs von Preußen, als des Bundesfeldherrn, anschlossen, mit welchem ohnedies schon der große Generalstab der Armee, das Bundeskanzler-Amt des Norddeutschen Bundes, das Zivil- und das Militärkabinet des Königs, sein Hofstaat und die große Masse von hohen und niederen Offizianten und Dienerschaft verbunden war, ohne welche eine, wenn auch durch die Verhältnisse tunlichst beschränkte, immerhin aber sehr große Hofhaltung mit einer alltäglich zahlreich besetzten Tafel gar nicht ausführbar gewesen wäre. Durch den Anschluß so vieler fürstlicher Personen und ihrer Begleiter wurde nun aber dieser ohnedies schon so große und schwerbewegliche Körper des Hauptquartiers nur noch größer und noch schwerer beweglich, was um so mehr der Fall war, als sich auch einige Prinzen nicht regierender fürstlichen Familien angeschlossen hatten. Ein, und zwar ein regierender Fürst hatte sogar zu seiner persönlichen Unterhaltung eine junge Schauspielerin seines Hoftheaters mitgebracht.

Da es nun bei der Fortbewegung des Hauptquartiers ganz unmöglich war an den oft nur kleinen und unbedeuteten

Orten, an welchen Nachtquartier genommen werden mußte, für alle die zahlreichen Personen, welche unterzubringen waren, passende oder wenigstens einigermaßen genügende Wohnungen zu beschaffen, auch die Fortschaffung des Ganzen mit einem Eisenbahnzuge oft unmöglich, stets aber sehr schwierig war, so hatte man das Ganze in zwei Teile geteilt und aus den fürstlichen Personen, welche sich dem Hauptquartier angeschlossen hatten und demjenigen Teile des letzteren, dessen stete Anwesenheit in der unmittelbaren Nähe des Königs nicht so unbedingt notwendig war, eine besondere Abteilung, eine sogenannte „zweite Staffel" des Hauptquartiers gebildet, welche in einem besonderen Eisenbahnzuge, in der Regel einen Tag später als die erste Abteilung, transportiert und an den betreffenden Orten einquartiert wurde. In Versailles mußten sie natürlich gleichzeitig untergebracht werden, was bei der großen Anzahl der dort anwesenden höheren Militärs, die sämtlich mit Quartieren versehen werden mußten, oft große Schwierigkeiten machte. Da habe ich denn auch mehrfach und von verschiedenen Seiten her bittere Worte darüber gehört, daß oft Generale und andere höhere Offiziere, die fortwährend im Dienst und allen Anstrengungen und Gefahren des Krieges ausgesetzt waren, nicht einmal eine genügende und selbst nur sehr billigen Anforderungen entsprechende Wohnung erhalten konnten, sondern mit engen und schlechten Räumlichkeiten sich begnügen mußten, während die größeren und besseren Räumlichkeiten für jene Herren in Anspruch genommen wurden, deren fortwährende Anwesenheit in Versailles doch nicht so unbedingt notwendig war. Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar, als Schwager des Königs von Preußen, speiste täglich an dessen Tafel. Auch den Großherzog von Oldenburg habe ich nie bei dem Diner im Hotel gesehen, er hatte wohl seine eigene Einrichtung in seinem Quartiere. Die übrigen der oben erwähnten Fürsten und Prinzen speisten aber nebst ihren Begleitern im Hotel des Reservoirs und da trat denn in kleinerem Maßstabe fast an jedem Abend derselbe Mißstand ein, wie bei den Quartieren. Da kamen oft, fast an jedem Abend ältere Offiziere, die

vielleicht mehrere Tage auf Vorposten gestanden oder sonst militärisch beschäftigt gewesen waren, ermüdet, hungernd und durstend an in der Hoffnung, sich mit einem guten Diner und Wein zu stärken und zu erquicken. Sie fanden auch eine gut arrangierte große und noch ganz oder wenigstens zum größten Teil unbesetzte Tafel vor, konnten aber an derselben keine Plätze finden, weil dieselben für die oben genannten Herren reserviert werden mußten. Wenn es möglich war, rückten dann wohl die an den Seitentischen Sitzenden soweit zusammen, daß hier und da noch ein Platz disponibel wurde. Wenn dies aber nicht mehr ging und auch in den kleinen Nebenräumen alles besetzt war, dann blieb jenen Offizieren nichts übrig, als fortzugehen und in einem anderen Hotel das zu suchen, was sie hier nicht fanden, und dies geschah freilich auch nur selten ohne bittere Bemerkungen.

In denselben Räumen des Hôtel des Réservoirs vereinigten sich nun auch fast an jedem Abende die Minister und Kommissare von Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden und Hessen. Nur den Minister Grafen Bray erinnere ich mich nicht dort gesehen zu haben; er speiste wohl in seiner eigenen Wohnung. Auch die preußischen Minister und höheren Beamten kamen nur selten oder gar nicht dorthin, nur den Kriegsminister Grafen von Roon erinnere ich mich einmal dort und zwar an der Tafel des Generalstabes gesehen zu haben, den Bundeskanzler und den Minister Delbrück aber nie. Das Bundeskanzleramt hatte seine eigene wirtschaftliche Einrichtung, der Bundeskanzler und die preußischen Minister speisten meist bei dem König. Das Erscheinen von Zivilpersonen in der durchaus militärischen Versammlung des Hotels hatte stets etwas auffallendes. Einmal wurden wir, Herr von Watzdorf und ich, von einem Reserveoffizier — eigentlich Rechtsanwalt in Breslau — der, von Vorposten zurückkehrend, keinen Platz gefunden und dem wir dann durch enges Zusammenrücken einen solchen an unserem kleinen Tische verschafft hatten, für Armee-Lieferanten gehalten und gefragt, ob sich unter den anwesenden Zivilpersonen nicht auch „mittelstaatliche Minister“ befänden, weil er wissen möchte, wie solche Leute eigentlich aussähen.

Mein Aufenthalt in Dresden war nur von ganz kurzer Dauer, denn da die Eröffnung des Reichstags auf den 24. November festgesetzt war und daher die Vorarbeiten für denselben im Bundesrate auf das Äußerste beschleunigt werden mußten, so war ich genötigt, mich schon am nächsten Tage nach meiner Ankunft in Dresden, also am 21. November wieder nach Berlin zu begeben. Am 23. November war der Vertrag wegen des Anschlusses von Bayern an den Bund in Versailles unterzeichnet worden; der Vertrag mit Württemberg konnte, wie ich bereits oben ausführlich erzählt habe, nicht mehr in Versailles, sondern erst am 25. November in Berlin abgeschlossen werden. Über das, was weiter bevorstand, insbesondere über die Art und Weise, wie die Kaiserfrage in Ordnung gebracht werden solle, fand ich noch die größte Ungewißheit und eine gewisse Beunruhigung darüber vor, daß die Sache doch am Ende noch eine unangenehme Wendung nehmen und die Initiative in die Hände des Reichstags fallen könne. Graf Bray hatte mir schon in Versailles, wie ich oben bemerkt habe, mitgeteilt, daß der Graf Bismarck die Erledigung der Sache durch einen Brief des Königs von Bayern vorgeschlagen habe, in Dresden aber hatte ich erfahren, daß die Idee einer Fürstenzusammenkunft in Versailles, in welcher der Prinz Luitpold im Auftrag und im Namen des Königs von Bayern den Antrag auf Annahme des Kaisertitels seitens des Königs von Preußen stellen solle, noch keineswegs aufgegeben war. Am 29. November wurde auch in Dresden durch den Fürsten Lynar eine Einladung zu einer solchen Konferenz übergeben, in welcher jedoch über die Zeit derselben und über einen dabei etwa zu stellenden Antrag keine Andeutung enthalten war. War es nun schon an sich nicht glaublich, daß die deutschen Fürsten nach Versailles eingeladen werden würden, um dort die Übergabe eines Briefes des Königs von Bayern an den König von Preußen mit anzusehen, so lag auch nicht die geringste Sicherheit dafür vor, daß sich der erstere überhaupt dazu entschließen werde, einen solchen Brief zu schreiben, ja von verschiedenen Seiten her wurde dies entschieden als höchst unwahrscheinlich bezeichnet. Dieser

peinlichen Ungewißheit gegenüber trat nun aber sofort nach dem Zusammentritt des Reichstags bei der großen Mehrheit seiner Mitglieder das entschiedene Verlangen hervor, daß der Deutsche Bund in ein Deutsches Reich umgewandelt werde und der König von Preußen in seiner Stellung, als das Präsidium des Bundes führend, den Kaisertitel annehme. Wenn nun auch die große Mehrheit des Reichstags vollständig der Ansicht war, daß es richtiger und besser sei, die Initiative deshalb den deutschen Fürsten zu überlassen, so konnte doch nach allem, was man darüber von einzelnen Mitgliedern hörte, niemand darüber in Zweifel sein, daß der Reichstag nicht mehr lange Zeit ruhig zusehen und die Entschließung des Königs von Bayern abwarten, sondern bald die Geduld verlieren und selbst einen Antrag auf Annahme des Kaisertitels stellen werde, wodurch für die deutschen Fürsten eine äußerst unerwünschte Lage geschaffen worden wäre.

Geleitet von diesen Befürchtungen, die mir sofort nach meiner Ankunft in Berlin von vielen Seiten her mitgeteilt wurden, schrieb ich daher noch in den letzten Tagen des November an Seine Majestät den König Johann und gab ihm zur Erwägung anheim, ob es sich unter diesen Umständen nicht empfehlen möchte, daß er selbst einen Schritt in der Sache tue. Es schien mir dies durch einen vertraulichen Brief an den König von Preußen möglich zu sein, in welchem der König Johann ausspräche, daß er ebenso wie alle deutschen Fürsten den lebhaften Wunsch hege, daß das Oberhaupt des neuen deuschen Reichs den Kaisertitel annehme, daß er in dieser Beziehung zwar bisher keinen Schritt getan, weil er dem Könige von Bayern, dem als dem ersten deutschen Fürsten die Initiative in dieser Sache zukomme, nicht habe vorgreifen wollen, sich aber jetzt, wo eine baldige Erledigung der Sache dringend wünschenswert sei, doch die Anfrage gestatte, ob von dem Könige von Bayern eine Vernehmung deshalb eingeleitet sei, die ein günstiges Resultat verspräche, oder ob von seiner, des Königs von Sachsen, Seite zur Förderung der Sache etwas geschehen könne. Zur Erläuterung dieses Vorschlags bezog ich mich auf den, dem Könige bereits bekannten Umstand, daß

Graf Bismarck mir gegenüber die Frage wegen der Annahme des Kaisertitels durch den König von Preußen niemals berührt, auch anscheinend jede Gelegenheit vermieden habe, die mir Anlaß zur Anregung derselben hätte geben können, so daß es fast schien, als ob in dieser Beziehung ein gewisses Mißtrauen gegen Sachsen bei ihm vorwalte. Schon deshalb schien es mir daher wünschenswert, daß der König durch einen solchen Brief das Eis breche und einen ganz offenen und vertraulichen Ideenaustausch einleite. Hierauf antwortete mir der König am 29. November, an demselben Tage also, an welchem der Fürst Lynar die Einladung des Königs von Preußen nach Versailles in Dresden übergab, aber ehe dies geschehen, folgendes:

„Ich erkenne vollkommen an, wie wichtig es ist, die Initiative in der Kaiserfrage nicht dem Reichstage zu überlassen, gleichwohl will es mir nicht recht in den Sinn, auf die vorgeschlagene Weise, gleichsam mit Übergehung Bayerns, meinerseits den ersten Schritt zu tun. Antwortet mir der König von Preußen, daß von Bayern aus Einleitung in der Sache getroffen worden sei, so wäre freilich alles in Ordnung. Entgegengesetzten Falles aber würde ich entweder selbst die Initiative ergreifen, das heißt den Antrag auf Annahme des Kaisertitels stellen oder mich deshalb an den König von Bayern wenden müssen und zwar nachdem ich bereits einen ersten Schritt getan und damit mehr oder weniger eine Pression ausgeübt hätte. Es wäre daher wohl korrekter, wenn ich mich zunächst an den König von Bayern wendete und ihm die Gefahr vorstellte, daß, wenn er nicht vorgehe, die Initiative in die Hände des Reichstags fallen müsse. Antwortet mir der König von Bayern beifällig, so ist das Ziel auf dem kürzesten Wege erreicht, antwortet er mir abfällig, so habe ich das Meinige getan und bin nicht schlimmer daran, als wenn eine solche Antwort auf dem Wege über Berlin kommt."

Zwei Tage später, am 1. Dezember, schrieb mir der König: er habe nun an die Könige von Bayern und von Württemberg geschrieben, um ein gemeinschaftliches Vorgehen mit ihnen in der Kaiserfrage zu verabreden und einzuleiten, weil es bei allem, was gegen das bis jetzt in der Sache beobachtete Ver-

fahren zu erinnern sein möge, „doch jedenfalls wünschenswert ist, ein gutes Einvernehmen für die Zukunft anzubahnen. Ich werde daher auch infolge der Einladung des Königs von Preußen nach Versailles gehen und bin ganz damit einverstanden, daß der Prinz Luitpold dort im Namen des Königs von Bayern das Wort führt".

Gleichzeitig erhielt ich nun aber aus verschiedenen durchaus glaubwürdigen Quellen einige Notizen über das von Bayern in der Angelegenheit der Kaiserfrage beobachtete Verfahren, wodurch mir manches aufgeklärt wurde, was mir bis dahin nicht verständlich gewesen war. Ich habe über den Inhalt dieser Mitteilungen am 3. Dezember 1870 an Seine Majestät den König Johann einen ausführlichen Bericht erstattet, dessen wesentlichen Inhalt ich in folgendem kurz zusammenfassen will.

Die bayerischen Minister seien — so wurde mir mitgeteilt — nach Versailles mit der Instruktion gekommen, die Kaiserfrage nicht selbst anzuregen, wenn sie aber von Bismarck angeregt werden sollte, deshalb Bericht zu erstatten. Dessenungeachtet habe Graf Bray gleich in seinem ersten Schreiben an Bismarck die Annahme des Kaisertitels von dem König von Preußen in Vorschlag gebracht, aber allerdings nicht für den Fall des Eintritts von Bayern in den Bund, sondern nur in Verbindung mit der damals von ihm festgehaltenen Idee eines Deutschen Bundes ohne Bayern und eines weiteren völkerrechtlichen Bündnisses zwischen diesen beiden. Nachdem diese Idee abgelehnt worden, sei in der nächsten Zeit auch nichts weiter in dieser Richtung geschehen. Dagegen habe Graf Bismarck angelegentlich gewünscht, daß der König von Bayern persönlich nach Versailles kommen möge und die dort anwesenden bayerischen Minister hätten dies auch gewünscht, weil sie glaubten, daß sich auf diese Weise die Sache am besten und leichtesten werde ordnen lassen. Da nun aber der König aller Bemühungen ungeachtet zu dieser Reise nicht zu bewegen gewesen und darüber sehr viele Zeit verloren worden sei, habe Bismarck erklärt, wenn der König durchaus nicht selbst kommen wolle, so könne die Sache

ja auch schriftlich, d. h. durch einen Brief des Königs von Bayern abgemacht werden, in welchem derselbe im Namen der sämtlichen deutschen Fürsten den König von Preußen zur Annahme des Kaisertitels auffordere. Dies müsse aber jedenfalls vor dem 4. Dezember geschehen, denn wenn der Brief bis dahin nicht ankomme, dann werde er, Bismarck, nicht weiter imstande sein, den Reichstag zurückzuhalten, dieser vielmehr selbst ohne alle weitere Rücksicht auf die Fürsten einen solchen Antrag stellen und der König von Preußen dann diesem Antrage entsprechen, worauf den deutschen Fürsten und namentlich auch dem Könige von Bayern nichts übrig bleiben werde, als nachträglich doch noch zuzustimmen. Soweit stimmte alles genau mit dem überein, was mir Graf Bray am 16. November in Versailles erzählt hatte. Das Weitere war mir neu. Infolge jener bestimmten Erklärung Bismarcks habe sich, wurde mir weiter mitgeteilt, der König von Bayern endlich entschlossen, einen Schritt in der Sache zu tun und seinen Oberstallmeister, Grafen von Holnstein, nach Versailles geschickt, um dort durch persönliche Besprechungen mit dem Grafen Bismarck die Sache in Ordnung zu bringen. Hiervon hätten die in Versailles anwesenden bayerischen Minister keine Kenntnis gehabt, sie hätten nicht einmal gewußt, daß Graf Holnstein dort sei, viel weniger daß und über was er mit Bismarck verhandele. Bei den Besprechungen zwischen diesen beiden Herren habe nun Bismarck selbst zur Fassung eines von dem Könige von Bayern zu schreibenden Briefs einen Vorschlag gemacht, den Graf Holnstein mit nach Hohenschwangau gebracht habe. Die Minister seien erst auf ihrer Rückreise nach München zufällig mit Holnstein zusammengekommen und hätten hierbei erst erfahren was geschehen sei. Da aber Graf Holnstein von Augsburg aus direkt nach Hohenschwangau, sie aber nach München gereist seien, so hätten sie nur Zeit gehabt, die von Bismarck vorgeschlagene Fassung einzusehen und dabei die Abänderung einiger Stellen in der Motivierung, gegen welche sie Bedenken hatten, vorgeschlagen. Auch hätten sie darauf aufmerksam gemacht, daß die übrigen deutschen Fürsten doch auch, und zwar vor Absendung des

Briefes ihre Zustimmung dazu geben müßten. Ob dies geschehen und ob der Brief dem von den Ministern gemachten Vorschlage entsprechend geändert worden sei, davon war den Herren, die mir diese Mitteilung machten, nichts bekannt. Jedenfalls würde aber der Brief demnächst in Versailles übergeben werden.

So mußte ich denn zu meinem großen Bedauern erfahren, daß diese hochwichtige nationale und allen deutschen Fürsten so nahe persönlich berührende Angelegenheit ohne eine jede Mitwirkung derselben, ja ohne auch nur die Zusammenkunft in Versailles abzuwarten, zu welcher dieselben bereits eingeladen waren, abgemacht worden war, gleichsam als ob es sich dabei nur um eine unbedeutende Sache handle, die gar nicht das ganze Deutschland, sondern Preußen und Bayern allein berühre. Dies mußte verletzen, denn wenn auch anzuerkennen war, daß diese unerfreuliche Wendung nur durch die ganz eigentümlichen Regierungsverhältnisse Bayerns veranlaßt worden war, welches als zweitgrößter Staat Deutschlands unbedingt berücksichtigt werden mußte, so wäre es doch recht gut möglich gewesen, durch eine offene, bundesfreundliche Aussprache auch den Schein zu vermeiden, als sollten die übrigen deutschen Fürsten dabei ganz unbeachtet bleiben. Daß in dieser Richtung gar nichts geschehen war, mußte am meisten der Sächsischen Regierung auffallen, der gegenüber gerade in dieser Frage eine Zurückhaltung beobachtet worden war, die um so weniger erklärlich schien, als in allen übrigen Beziehungen das offenste und vertrauensvollste Zusammengehen stattfand und gerade über ihre Auffassung der vorliegenden Frage nicht der geringste Zweifel obwalten konnte.

Seine Majestät der König schrieb mir, nachdem er durch meinen Brief vom 3. Dezember von der Sachlage in Kenntnis gesetzt worden war, unter dem 4. Dezember, daß er nach diesen Vorgängen nunmehr keinesfalls nach Versailles gehen werde. „Für uns bleibt jetzt nichts weiter übrig, als unsere Würde zu wahren, die Mitteilung des Geschehenen im Bundesrate oder von bayerischer Seite her ruhig abzuwarten und dann unsere Zustimmung zu erklären." Dabei beauftragte mich aber der

König, sein Bedauern über das eingeschlagene Verfahren gegen beide Beteiligte auszusprechen und insbesondere dem Grafen Bismarck gegenüber fühlen zu lassen, „daß er, der König, bei seiner korrekten Haltung und den bekannten Leistungen Sachsens im Kriege wohl hätte erwarten können, daß er in einer Angelegenheit, welche die Würde der deutschen Fürsten so nahe berühre, nicht mit einem fait accompli überrascht werden würde, um so mehr, als ja seine Zustimmung von Anfang an ganz zweifellos gewesen sei". Auf die Ausführung dieses Befehls werde ich später zurückkommen.

Kurz nach meiner Ankunft in Berlin teilte mir der Königlich Bayerische Gesandte daselbst, Freiherr von Perglas mit, daß der Österreichisch-Ungarische Reichskanzler Graf Beust während der Dauer der Versailler Verhandlungen nach München gekommen sei und dort eine auffallende Tätigkeit entwickelt habe, um den Grafen Bray aus seiner Stellung im Ministerium zu entfernen und zu bewirken, daß an dessen Stelle der Freiherr von der Pfordten wieder in das Ministerium eintrete. Zu diesem Behufe habe der Graf Beust nicht nur eine Unterredung mit Herrn von der Pfordten selbst gehabt, sondern auch mehreren, einflußreichen Personen, insbesondere dem Stellvertreter des abwesenden Grafen Bray gegenüber ganz offen und bestimmt ausgesprochen, es müßte alles angewendet werden, um den Anschluß Bayerns an den Deutschen Bund oder das Deutsche Reich zu verhindern, dazu sei aber nur Pfordten der geeignete Mann, Graf Bray sei viel zu schwach, um Bismarck gegenüber Stand halten zu können. Dieses Auftreten Beusts — fügte Herr von Perglas bei — habe in München allgemein sehr verstimmt und verletzt; sei auch höchstwahrscheinlich zur Kenntnis des Königs gekommen und benutzt worden, um denselben zu einem rascheren Eintritt in den Bund zu bewegen und seine Bedenken dagegen zu überwinden.

Über denselben Besuch des Grafen Beust in München hatte übrigens der Sächsische Gesandte daselbst, Graf Könneritz, bereits unter dem 14. November, während ich in Versailles war, an meinen Stellvertreter in Dresden, Herrn Minister von Nostitz-Wallwitz berichtet: Graf Beust sei seit zwei Tagen

in München und bemühe sich eifrig dahin zu wirken, daß Graf Bray entlassen werde und Herr von der Pfordten wieder das Ministerium übernehme. Nach der Ansicht Beusts, die er vielen Personen, unter anderem auch dem Interimsverwalter des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Staatsrat von Daxenberger, gegenüber ausgesprochen habe, dürfe Bayern in keinem Falle in einen Bund mit Deutschland oder Preußen eintreten, es müsse vielmehr unbedingt der status quo aufrecht erhalten werden. Selbst der von Bray vorgeschlagene, weitere — völkerrechtliche — Bund wäre viel zu viel und könne nie zugestanden werden. In diesem Sinne habe Graf Beust auch mit Pfordten selbst gesprochen. Als seine eigene Ansicht fügte der Gesandte bei: Beust werde seinen Zweck wohl nicht erreichen, da der Wiedereintritt Pfordtens in das Ministerium ganz unmöglich scheine.

Unter dem 2. Dezember zeigte derselbe Gesandte an: Graf Bray sei von Versailles zurückgekehrt, spreche sich sehr befriedigt über das Erreichte aus und erwarte namentlich viel von dem diplomatischen Ausschuß, dessen Einsetzung er als einen „wertvollen politischen Erfolg seiner Tätigkeit“ ansehe. Von der Kaiserfrage wisse der Graf Bray nichts weiter, als daß der König vor acht oder zehn Tagen den Grafen Holnstein mit speziellen, persönlichen Aufträgen nach Versailles geschickt habe, von dort sei dieser wieder nach Hohenschwangau gekommen und dann, ohne München zu berühren, wieder nach Versailles zurückgekehrt. Auf weiteres Befragen des Gesandten habe Graf Bray geantwortet: er glaube, daß Holnstein seinen Zweck erreicht habe, bestimmt wisse er dies aber nicht und ebensowenig sei ihm bekannt, was überhaupt in Hohenschwangau wegen der Kaiserfrage beschlossen worden sei. Dies letztere, bemerkt dabei der Gesandte, scheine ihm sehr glaublich, denn der König habe seine Minister weder vor ihrer Reise nach Versailles, noch nach ihrer Rückkehr von dort gesehen und gesprochen. Einem anderen Gesandten hatte Graf Bray gesagt, sein König habe die Kaiserfrage als eine „Hofangelegenheit“ behandelt und „durch seine Hofchargen vermitteln lassen“. Unser Gesandter in Wien, Geheimer Rat von Bose, schrieb

unter dem 7. Dezember, er habe bei dem Bayerischen Gesandten, Herrn von Schrenck, einen Brief des Grafen Bray eingesehen, in welchem dieser sagte, die Kaiserfrage sei in Versailles zwischen ihm und Bismarck gar nicht verhandelt worden, auch in München habe er nichts damit zu tun gehabt, da dieselbe zwischen dem König und Bismarck direkt und unmittelbar geordnet worden sei, worüber er, Graf Bray nur eine „große Befriedigung" empfinden könne.

Als der Vertrag mit Bayern in den Kreisen des Bundesrats bekannt wurde, machte derselbe, wie allerdings vorauszusehen war, auf die Bevollmächtigten der übrigen Staaten des Bundes einen sehr ungünstigen Eindruck. Überall fiel es unangenehm auf, daß Bayern bei seinem Eintritt in den Bund ohne jede Rücksichtnahme auf das Wohl und die Bedeutung des ganzen und auf die Interessen seiner künftigen Bundesgenossen nur an sich selbst und an die Wahrung seiner eigenen speziellsten Interessen gedacht und sogar durch den Vorbehalt vieler Reservatrechte und Ausnahmen von der Verfassung nicht nur die Gleichmäßigkeit der inneren Einrichtungen des Reichs gestört, sondern auch die Verwaltung der Reichsgeschäfte und die finanzielle Ordnung des Reichs ganz wesentlich erschwert und weitläufig gemacht hatte. Vor allem war es aber der „diplomatische Ausschuß", der lebhaften Widerspruch erregte, und zwar zunächst bei den großherzoglichen Regierungen von Baden und Hessen, die in dieser angeblichen Bevorzugung der drei Königreiche eine ungerechte und verletzende Zurücksetzung erblickten. Sie verlangten deshalb, daß der Ausschuß durch zwei, entweder vom Bundesrat zu wählende oder von dem Präsidium in ähnlicher Weise, wie bei den Ausschüssen für die Armee und die Marine zu ernennende Mitglieder verstärkt werde. Insoweit diese, durch den Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten veranlaßte Mißstimmung gegen alle drei Königreiche gerichtet war, war sie ungerechtfertigt, denn Sachsen und Württemberg hatten diesen Ausschuß weder gewünscht, noch legten sie irgendeinen erheblichen Wert auf denselben, wie ich dies oben bereits angedeutet habe. Er verdankte seine Existenz nur dem Wunsche

Bismarcks, der Bayerischen Regierung einen anständigen Rückzug von ihren anfänglichen, viel weiter gehenden Forderungen möglich zu machen. Graf Bismarck konnte daher auch auf das Verlangen einer Änderung dieser Bestimmung mit vollem Rechte antworten, daß er zwar kein Bedenken gegen eine solche habe, ihr aber nur dann zustimmen könne, wenn Bayern dies vorher getan habe, da die Bestimmung auf einem Vertrage mit Bayern beruhe. Die in Berlin anwesenden bayerischen Kommissare scheinen nun in privaten Besprechungen über diesen Gegenstand eine materielle Rechtfertigung der vertragsmäßigen Fassung versucht und dabei — wie wenigstens von Teilnehmern an solchen vertraulichen Besprechungen erzählt wurde — angedeutet zu haben: Die Ernennung der Mitglieder des diplomatischen Ausschusses durch das Präsidium sei unmöglich, da der Ausschuß die Politik des letzteren kontrollieren solle, der zu Kontrollierende aber doch seine Kontrolleure nicht selbst ernennen dürfe; eine Wahl durch den Bundesrat sei aber bedenklich, weil dann doch vielleicht die Wahl auch auf solche Persönlichkeiten fallen könne, welchen das Präsidium Anstand nehme, von wichtigen und eine unbedingte Geheimhaltung erfordernden Angelegenheiten Kenntnis zu geben. Mag nun dies wirklich so ausgesprochen worden oder vielleicht eine gesprächsweise getane Äußerung nur in mißverständlicher Weise so aufgefaßt und weiter erzählt worden sein, jedenfalls hatte dies nach beiden Seiten hin unangenehm berührt. Graf Bismarck konnte und wollte natürlich nicht den Gedanken aufkommen lassen, als sei der diplomatische Ausschuß dazu bestimmt, eine Kontrolle seiner Politik auszuüben und die Mitglieder des Bundesrats fühlten sich durch das aus jenen angeblichen Äußerungen anscheinend erkennbare Mißtrauen verletzt. Die Verstimmung über die den drei Königreichen in bezug auf den diplomatischen Ausschuß reservierte Sonderstellung beschränkte sich daher bald nicht mehr auf jene beiden Regierungen, sondern wurde allgemein unter allen Mitgliedern des Bundesrates. In der Sitzung des letzteren am 1. Dezember erklärte daher der großherzoglich hessische Bevollmächtigte: die mit Bayern verabredete Zusammensetzung des diplomatischen

Ausschusses sei unvereinbar mit den für die Verhältnisse der einzelnen Bundesstaaten zueinander bisher befolgten Grundsätze, er beantrage daher eine Abänderung dahin, daß dieser Ausschuß durch zwei weitere aus den Bevollmächtigten der übrigen Staaten, etwa durch das Präsidium zu ernennende Mitglieder verstärkt werden möge, worauf Minister Delbrück erwiderte, das Präsidium sei bereit, wegen einer solchen Abänderung mit Bayern in Verhandlung zu treten. In dessen Folge erklärte dann auch Bayern seine Zustimmung dazu, daß der Ausschuß noch durch zwei, aber von dem Bundesrate zu wählende Mitglieder verstärkt werde. Übrigens wurde weder bei dieser Gelegenheit noch bei den speziellen Beratungen über die neue Reichsverfassung von der Bayerischen Regierung ein Versuch gemacht, die Stellung und die Kompetenz des diplomatischen Ausschusses irgend wie spezieller zu präzisieren, um dadurch zu verhindern, daß er den Charakter einer besonderen, für sich bestehenden politischen Einrichtung verliere und den eines gewöhnlichen, allen übrigen Ausschüssen des Bundesrats gleichstehenden Ausschusses annehme.

Als nach Publikation der Reichsverfassung am 16. April 1871 der Bundesrat die Wahl zweier Mitglieder des Ausschusses vorgenommen hatte, berief Herr von Perglas als der verfassungsmäßig bestimmte Vorsitzende die Mitglieder zusammen, erklärte den Ausschuß für konstituiert und eröffnete uns, daß er sich nunmehr zu dem Herrn Reichskanzler begeben wolle, um ihm die erfolgte Konstituierung des Ausschusses anzuzeigen und sich mit ihm über den Geschäftsgang zu verständigen, der einzurichten sei, um demselben die Ausübung seiner Befugnisse möglich zu machen. Hierauf aber hatte er die seinen Erwartungen freilich nicht entsprechende Antwort des Herrn Reichskanzlers erhalten: Er befinde sich anscheinend im Irrtum über die Stellung des Ausschusses; letzterer habe seine Konstituierung dem Bundesrate anzuzeigen, aber nicht dem Reichskanzler, der zu diesem Ausschusse des Bundesrats ebensowenig eine direkte Beziehung habe, wie zu irgend einem andern; denn ebenso wie alle anderen habe auch der diplomatische Ausschuß sich nur mit solchen Gegenständen zu be=

schäftigen, die ihm vom Bundesrate ausdrücklich zugewiesen würden und seine Berichte nur an diesen zu erstatten. Diese Antwort hat mir Herr von Perglas auf eine Anfrage von mir später einmal privatim mitgeteilt, eine offizielle Mitteilung davon aber weder dem Ausschusse noch dem Bundesrate gemacht, sondern wahrscheinlich darüber nur an seine Regierung berichtet. Auch von letzterer ist, soviel ich weiß, niemals eine Gegenvorstellung gegen die bei dieser Gelegenheit ausgesprochene Ansicht des Herrn Reichskanzlers erhoben worden. Da nun aber nach der Reichsverfassung der Bundesrat in bezug auf die auswärtigen politischen Angelegenheiten in keiner Weise kompetent ist, so ist es auch klar, daß das Recht desselben, zur Vorbereitung seiner Beschlüsse in solchen Angelegenheiten einen Ausschuß zu wählen und daher auch das Recht Bayerns, in diesem Ausschuß den Vorsitz zu führen, wenn überhaupt irgend eine, doch nur eine sehr geringe Bedeutung hat, denn es kann nur in den gewiß nur seltenen Fällen in Wirksamkeit treten, wenn der Reichskanzler aus freier Anregung das Gutachten des Bundesrats über eine politische Frage wünschen oder erfordern sollte. Ich kann mich auch während der ganzen Zeit, solange ich Mitglied des Bundesrats war, nur eines einzigen Falles erinnern, in welchem der diplomatische Ausschuß in Tätigkeit trat, nämlich als der Reichskanzler ein Gutachten des Bundesrats darüber verlangte, ob die von der schwedischen Regierung damals beabsichtigte Besetzung eines Punktes an der Küste von Grönland den Interessen der deutschen Fischerei in jenen Gegenden nachteilig werden könne, und das war offenbar nicht einmal eine politische, sondern eine handelspolitische Frage, die der Ausschuß für Handel und Verkehr viel vollständiger und sicherer hätte beurteilen und begutachten können, als der diplomatische.

Erst im Jahre 1875 wurde dieser Ausschuß, der bis dahin fast völlig in Vergessenheit gekommen war, dadurch wieder zum Gegenstand öffentlicher Besprechung, daß die ultramontane Partei in der Bayrischen Kammer den Minister von Pfretzschner deshalb angriff, weil er denselben nicht gehörig zur Geltung gebracht habe und der Minister darauf eine

Antwort gab, die wieder mit den Ansichten des Reichskanzlers über diese Frage durchaus nicht übereinstimmte. Dadurch waren mancherlei Mißhelligkeiten und unangenehme Diskussionen entstanden, in deren Folge der Herr Reichskanzler die Minister der auswärtigen Angelegenheiten von Bayern, Württemberg und Sachsen — Herrn von Pfretzschner, Herrn von Mittnacht und mich — zu einer persönlichen Besprechung einlud, die im Dezember 1875 in Berlin stattfand. Hierbei entwickelte derselbe seine Auffassung des diplomatischen Ausschusses genau in derselben Weise, wie er dies — dem Obigen nach — schon früher Herrn von Perglas gegenüber getan hatte, wobei er eine gewisse Verwunderung darüber durchblicken ließ, daß Herr von Pfretzschner diese Auffassung, welche die Bayrische Regierung doch damals ohne jeden Widerspruch angenommen hatte, gar nicht zu kennen schien. Freilich war Herr von Pretzschner zu jener Zeit noch nicht Minister des Äußern, sondern Finanzminister gewesen, hatte auch an den Verhandlungen in Versailles nicht teilgenommen und konnte daher auch von dem, was dort besprochen worden war, nur das wissen, was er darüber in den Akten gefunden oder von seinen Vorgängern im Amte erfahren hatte. Es war daher erklärlich, daß er noch ganz auf dem Standpunkte stand, welchen der Minister Graf Bray seinerzeit zweifellos eingenommen hatte. Die Regierung von Sachsen hatte ebenso wie — soviel ich weiß — die von Württemberg niemals einen erheblichen Wert auf diese Institution gelegt, dessenungeachtet aber nicht recht begreifen können, warum die Bayrische Regierung, obgleich sie anfänglich dem diplomatischen Ausschuß eine hohe Bedeutung beilegte und ihn als eine wertvolle Errungenschaft betrachtete, doch weder bei den Beratungen über die Verfassung im Jahre 1871 noch später, als sie von der erwähnten Antwort des Reichskanzlers an Herrn von Perglas Kenntnis erhielt, irgend etwas getan hatte, um dem Ausschusse wenigstens einige Bedeutung zu sichern. Ich war daher, ebenso wie Herr von Mittnacht, nicht in der Lage, die Ansichten des Herrn von Pretzschner unterstützen zu können; wir beide sprachen aber dabei wiederholt den angelegentlichen Wunsch aus, daß

ein Weg gefunden werden möge, auf welchem die Regierungen wenigstens der größeren deutschen Staaten von dem allgemeinen Stande der europäischen Verhältnisse in Kenntnis gesetzt und insbesondere von solchen allgemein wichtigen Fragen und dem möglichen Ausgang derselben wenigstens so weit unterrichtet werden könnten, als dies im speziellen Interesse ihrer Länder, des Handels und der Industrie derselben wünschenswert sei. Der Herr Reichskanzler ging hierauf auch bereitwillig und vollständig ein, wiederholte, was er bereits früher oft ausgesprochen, daß er diesen Wunsch vollkommen verstehe und für durchaus gerechtfertigt halte, fügte aber auch noch bei, daß er selbst wiederholt schon das Bedürfnis gefühlt habe, sich über gewisse politische Fragen mit den Ministerien der größeren Bundesstaaten in Vernehmung zu setzen, teils weil es ihm selbst eine Beruhigung gewähre, zu wissen, daß er sich mit den Ansichten seiner Bundesgenossen in Übereinstimmung befinde, teils um die Wünsche oder Bedenken kennen zu lernen, die von dem Standpunkte und im Interesse der einzelnen Staaten in bezug auf solche Fragen etwa zu berücksichtigen sein möchten. Zu diesem Behufe lege er, wie er bestimmt aussprach, einen großen Wert auf einen öfteren persönlichen Verkehr mit den betreffenden Ministern, sei aber auch sehr gern bereit, direkt — d. h. nicht durch die Gesandten — an ihn gelangende Anfragen dieser Art so vollständig, als ihm möglich sei, zu beantworten. Um uns einen Beweis dieser Geneigtheit zu geben, entwickelte er uns sofort und in sehr eingehender Weise die Lage zweier politischen Angelegenheiten, welche die allgemeine Aufmerksamkeit damals in hohem Grade in Anspruch nahmen. Die erste derselben, die im Frühjahr 1875 zunächst infolge eines Artikels der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" mit der Bezeichnung „Krieg in Sicht" entstandene Besorgnis vor einem Kriege mit Frankreich und die von verschiedenen Seiten behauptete Einwirkung, welche der Kaiser von Rußland auf die Erhaltung des Friedens bei seiner Durchreise durch Berlin ausgeübt haben sollte, gewährte eigentlich nur noch ein historisches Interesse, tatsächlich war sie vollständig erledigt. Fürst Bismarck führte die ganze Verwickelung

in dieser Angelegenheit auf eine rein persönliche, gegen ihn selbst und seine Stellung gerichtete Intrigue zurück, die nur durch das ungeschickte Verhalten des damaligen französischen Botschafters in Berlin momentan eine größere Bedeutung erhalten habe und betonte dabei wiederholt und sehr entschieden, daß zu der Zeit, in welcher der Kaiser von Rußland und Fürst Gortschakoff in Berlin waren, die ganze Sache bereits vollständig beendet und jede mögliche Kriegsgefahr nach allen Richtungen hin durchaus beseitigt, also zu einer russischen Vermittelungstätigkeit weder ein Anlaß noch eine Gelegenheit mehr vorhanden gewesen sei. Dabei ließ sich aber aus der Art und Weise, wie Fürst Bismarck über diese Angelegenheit sprach, deutlich erkennen, wie tief und nachhaltig er durch das damalige Auftreten des Fürsten Gortschakoff verstimmt und verletzt war, der sämtlichen russischen Gesandtschaften die gelungene Beseitigung jeder Kriegsgefahr telegraphisch in einer Weise mitgeteilt hatte, als ob diese Beseitigung nur ihm zu verdanken, als ob er — wie Bismarck sich ausdrückte — „als Friedens-Engel durch Europa geflogen" sei.

Wichtiger und von größerem aktuellen Interesse für uns war dagegen die sehr eingehende und offene Darstellung der damals im Oriente entstehenden Verwickelungen. Fürst Bismarck stand zu jener Zeit noch ganz auf dem Standpunkte, den er auch einmal im Reichstage scharf betont hat, indem er den Satz an die Spitze stellte, daß die Entwickelung der Dinge im Oriente für Deutschland nur ein sehr geringes oder eigentlich gar kein direktes Interesse habe, daß sie aber indirekt von einem doppelten Gesichtspunkte aus eine große Wichtigkeit für uns erhalten könne, einmal weil wir nie zugeben dürften, daß die ganz wesentlichen Interessen, die Österreich dort habe, beeinträchtigt würden, dann aber auch deshalb, weil Deutschland durch einen Krieg zwischen Rußland und Österreich leicht in Mitleidenschaft gezogen werden könne, jedenfalls aber in eine sehr schwierige Lage kommen würde. Das Bestreben der deutschen Politik müsse daher jetzt dahin gerichtet sein, eine Verständigung zwischen Österreich und Rußland in bezug auf ihr Vorgehen im Oriente herbeizuführen, einen Krieg zwischen

ihnen aber mit allen Mitteln zu verhindern. Wenn sich diese beiden Staaten so verständigten, daß auch Österreichs Interessen gewahrt würden, so könnten auch wir damit zufrieden sein. Selbst wenn sie dort Eroberungen machten und dadurch — wie er sich ausrückte — „sich dort hinten ein Fontanell ansetzen" wollten, würde dies für uns nicht nachteilig sein.

Nach diesem, durch den diplomatischen Ausschuß und was mit ihm zusammenhängt, veranlaßten Vorgriff in eine spätere Zeit, kehre ich zu den Berliner Vorkommnissen im November und Dezember 1870 zurück.

Am 24. November wurde der Reichstag, der letzte des Norddeutschen Bundes mit einer vom Minister Delbrück vorgelesenen Thronrede eröffnet, die in kühler und trocken-geschäftsmäßiger Weise eine Übersicht der Situation gab, die Vorlegung der mit Baden und Hessen abgeschlossenen Verträge anzeigte und die bestimmte Hoffnung aussprach, daß die Verträge mit Württemberg und Bayern demnächst auch würden vorgelegt werden können. Die Rede war nicht darauf eingerichtet, irgendwelchen Ausdruck von Begeisterung hervorzurufen. Sehr vorteilhaft traten daher die wenigen Worte hervor, mit welchen Präsident Simson in würdiger und beredter Weise die Sitzung eröffnete. Die ersten fünf Tage beschäftigte der Reichstag sich neben der Erledigung der gewöhnlichen, einleitenden Arbeiten, teils mit der Beratung über die Beschaffung weiterer Geldmittel zur Kriegsführung und zur Unterstützung der Hinterlassenen der im Kriege Gebliebenen, teils endlich mit der Verhandlung über eine, die Erklärung des Kriegsstandes in einigen Teilen des Bundesgebietes betreffende Interpellation. Von hervorragendem Interesse waren bei der Beratung über die Beschaffung der weiter nötigen Geldmittel die Reden der beiden sozialdemokratischen Mitglieder Bebel und Liebknecht, welche sich dabei ganz offen auf den republikanischen Standpunkt stellten, das Nationalitäts-Prinzip für ein reaktionäres Prinzip erklärten und durch ihre Auslassungen den wiederholten Ausdruck allgemeiner Entrüstung hervorriefen. Ihr Antrag, die beantragte Finanzmaßregel abzulehnen, fand nur die Unterstützung der vier sozialdemokratischen Mitglieder.

In der Sitzung vom 5. Dezember begannen die sehr umfänglichen Verhandlungen über die nunmehr mit allen süddeutschen Staaten abgeschlossenen Verträge, welche schließlich in der Sitzung vom 9. Dezember in dritter Lesung definitiv angenommen wurden. Während gegen die Verträge mit Württemberg, Baden und Hessen nur wenige und unerhebliche Einwendungen erhoben wurden, fand der mit Bayern abgeschlossene Vertrag im allgemeinen eine sehr ungünstige Aufnahme und es kostete den Vertretern der Regierung viele Mühe, ihn dieser allgemeinen Stimmung gegenüber, die zum Teil in sehr scharfer Weise zum Ausdruck kam, zur Annahme zu bringen. Das Verhalten der Bayerischen Regierung wurde von allen Seiten angegriffen und gab insbesondere dem Abgeordneten Dr. Windthorst Anlaß zu einer sehr scharfen und einschneidenden Kritik, die auch für spätere Zeiten bemerkenswert bleiben wird.

Als ich am 5. Dezember früh, noch vor Beginn der Sitzung, in den Saal des Reichstags eintrat, gab mir Minister Delbrück ein Schriftstück zu lesen, welches er als eine Abschrift eines Briefes des Königs von Bayern bezeichnete, den der Prinz Luitpold „vorgestern" dem Könige von Preußen in Versailles übergeben habe. Mit Zustimmung Delbrücks nahm ich eine Abschrift davon und sendete dieselbe sofort an Seine Majestät den König nach Dresden. Der Brief lautete folgendermaßen:

„Nach dem Beitritte Deutschlands zu dem deutschen Verfassungsbündnisse werden die Eurer Majestät übertragenen Präsidialrechte über alle deutschen Staaten sich erstrecken. Ich habe mich zu deren Vereinigung in einer Hand in der Überzeugung bereit erklärt, daß dadurch den Gesamtinteressen des deutschen Vaterlandes und seiner verbündeten Fürsten entsprochen werde, zugleich aber in dem Vertrauen, daß die dem Bundespräsidium nach der Verfassung zustehenden Rechte durch Wiederherstellung des deutschen Reiches und der deutschen Kaiserwürde als Rechte bezeichnet werden, welche Eure Majestät im Namen des gesamten deutschen Vaterlandes auf Grund der Einigung seiner Fürsten ausüben. Ich habe mich daher an die deutschen Fürsten mit dem Vorschlage gewendet, ge-

meinschaftlich mit mir bei Eurer Majestät in Anregung zu bringen, daß die Ausübung der Präsidialrechte des Bundes mit Führung des Titels eines deutschen Kaisers verbunden werde. Sobald Eure Majestät und die verbündeten Fürsten ihre Willensmeinung kund gegeben haben, werde ich meine Regierung beauftragen, das Weitere zur Erzielung der entsprechenden Vorarbeiten einzuleiten."

Über der angeblichen „Abschrift" des Briefes stand das Wort „Bismarck" und als ich Herrn Delbrück fragte, was dies bedeute, schien er selbst davon überrascht, als ob er es etwa selbst erst bemerke und sagte, dies könne nur auf einer „Dummheit" des Abschreibers beruhen, der die Signatur des Bundeskanzlers mit abgeschrieben habe, die doch nur bedeuten solle, daß diese Schrift abgeschrieben werden könne. Das war auch gewiß richtig, bewies aber doch klar, daß die von Delbrück mir gegebene Schrift nicht die Abschrift eines Briefes des Königs von Bayern sein konnte, denn dann würde der Kopist doch gewiß auch die Unterschrift des letzteren sowie die Anrede des letzteren an den König von Preußen im Eingange des Briefes, die ebenfalls fehlte, mit abgeschrieben haben, nicht aber die Signatur des Bundeskanzlers, die derselbe doch ganz gewiß nicht auf das Original des königlichen Briefes gesetzt hatte. Da ich nun, wie bereits oben bemerkt, davon unterrichtet war, daß der Bundeskanzler bei seinen Besprechungen mit dem Grafen Holnstein die Fassung des von dem Könige von Bayern zu schreibenden Briefes selbst vorgeschlagen hatte, so konnte ich nicht im Zweifel sein, daß das von Delbrück mir mitgeteilte Schriftstück nicht die Abschrift eines vom Könige von Bayern bereits geschriebenen Briefes, sondern nur die eines Entwurfes zu einem solchen war, über den sich die Herren Graf Bismarck und Graf Holnstein verständigt hatten und bei dessen Abschrift der Kopist ganz bona fide die Signatur des ersteren mit abgeschrieben hatte. Wahrscheinlich hatte Graf Bismarck in der Absicht, einem etwaigen Antrag des Reichstages zuvorzukommen und in der festen Annahme, daß der Brief des Königs von Bayern mit diesem Entwurfe wörtlich übereinstimmen werde, eine Kopie

des letzteren im voraus nach Berlin geschickt und dann die Veröffentlichung derselben sofort nach der wirklich erfolgten Übergabe des Briefes telegraphisch angeordnet. Davon, daß er die Absicht habe, den Brief noch in derselben Sitzung vorzulesen, sagte mir Delbrück nichts. Auch in der sehr langen Rede, mit welcher er die Verhandlungen über die vorgelegten Verträge einleitete und ein umfassendes Bild von der ganzen Lage gab, erwähnte er der Kaiserfrage und jenes Briefes, obgleich er hierzu den dringenden Anlaß gehabt hätte, mit keinem Worte. Dann sprach lange Zeit der Abgeordnete Schulze und erst der zweite Redner, der Abgeordnete Dr. Friedenthal sagte nach einer längeren Auseinandersetzung: er habe von der linken Seite den Ruf gehört, „ob es denn wahr sei, daß wir ein Reich und ein Oberhaupt desselben bekommen würden" — in den stenographischen Niederschriften findet sich nichts von einem solchen Rufe, auch habe ich, obgleich in der Sitzung anwesend und sehr aufmerksam zuhörend nichts davon gehört — und fügte sodann hinzu: er glaube „nicht indiskret" zu sein, wenn er an den Bundesratstisch die Frage richte, ob denn nicht schon „im gegenwärtigen Augenblicke Tatsachen vorlägen, die in dieser Beziehung Gewißheit verschafften". Erst auf diese Anfrage sagte Delbrück: „er nehme keinen Anstand zu erwidern, daß allerdings der Prinz Luitpold von Bayern vorgestern einen Brief des Königs von Bayern an den König von Preußen in Versailles übergeben habe, den er verlesen könne". Dann suchte er in den vor ihm liegenden Papieren herum, als ob es sich um eine ganz unbedeutende, momentan verlegte Notiz handle und las dann d.n Brief in dem trockenen, rein geschäftsmäßigen Tone vor, in dem er überhaupt gewohnt war, dem Reichstage Mitteilungen zu machen. Offenbar war die ganze Szene zwischen Delbrück und Friedenthal vorher verabredet worden, aber die doch etwas eigentümliche Weise, in welcher letzterer, indem er sich auf einen Ruf bezog, den niemand gehört hatte, die Frage stellte, und die würdelose Form, in welcher die Antwort erfolgte, machten einen ganz eigentümlichen, gewiß nicht beabsichtigten Eindruck auf die Versammlung — es entstand ein allge=

meines Gelächter! Der stenographische Bericht erwähnt desselben natürlich nicht; dagegen konnte er doch nicht die Tatsache unterdrücken, daß der Abgeordnete Dr. Windthorst seine unmittelbar darauffolgende Rede mit den Worten begann: „Meine Herren! Ich glaube, daß das, was uns soeben eröffnet worden ist, durchaus nicht Gegenstand einer Heiterkeit sein kann. Ich bin der Meinung, daß es von schwerwiegender Bedeutung ist“.

Der fragliche Brief hatte mich, als ich ihn las, nach zwei Richtungen hin überrascht. Einmal waren die Motive des darin gestellten Antrags durchaus nur von dem ganz persönlichen Standpunkte des Königs von Bayern aus so gefaßt, daß es im Zusammenhange mit den ganz besonderen Bevorzugungen, welche dem Staate Bayern vor allen anderen deutschen Staaten gewährt worden waren, den Anschein gewann, als liege hier ein ganz separates Geschäft zwischen Bayern und Preußen vor und solle das Anerbieten des Kaisertitels eine Art von Gegenleistung gegen die Bewilligung der bayerischen Reservatrechte sein. Sodann ging aber aus dem Briefe auch hervor oder war vielmehr in demselben ausdrücklich gesagt, daß er ohne vorherige Zustimmung der übrigen deutschen Fürsten geschrieben und letztere zwar zur nachträglichen Zustimmung aufgefordert worden waren, diese aber bei Absendung des Briefes noch nicht eingegangen waren.

Noch während der Reichstagssitzung vom 5. Dezember schrieb ich Seiner Majestät dem König Johann über das Vorgekommene und legte ihm die von mir genommene Abschrift des vorgelesenen Briefes bei. Der König erhielt meinen Bericht an demselben Abende, an welchem jener Brief schon in den Berliner Zeitungen zu lesen war. Gleichzeitig ging auch in Dresden das Schreiben des Königs von Bayern ein, mit welchem dieser dem Könige von Sachsen eine Abschrift des von ihm bereits abgesendeten Briefs mitteilte und um nachträgliche Zustimmung zu demselben bat. Diese letztere telegraphierte der König auch sofort und zwar direkt an den König von Preußen nach Versailles, obgleich es ihm, wie er mir nach Berlin schrieb, aufgefallen war, daß die beiden Ab-

schriften des Briefs, die ihm von München aus zugeschickte und die von Delbrück im Reichstage vorgelesene, in der Motivierung nicht übereinstimmten.

Aus dieser Darstellung des Ganges der Sache ergibt sich als ganz zweifellos, daß der König von Bayern nach langwierigen Verhandlungen sich endlich entschlossen hatte, den König von Preußen um Annahme der Kaiserwürde zu ersuchen, aber ohne sich vorher mit den übrigen deutschen Fürsten deshalb zu vernehmen und ihre, allerdings ganz zweifellose Zustimmung dazu auch nur zu beantragen, und sodann daß der Brief, in welchem er das getan hatte, im Reichstag amtlich vorgelesen und in den Zeitungen veröffentlicht worden ist, ehe noch die in Versailles nicht persönlich anwesenden deutschen Fürsten auch nur von der Absicht, einen solchen Brief zu schreiben, offizielle Kenntnis erhalten hatten.

Die Verlesung des mehr erwähnten Briefes durch den Präsidenten des Reichskanzleramts im Reichstage war mir auch deshalb überraschend und auffallend, weil der Bundesrat von demselben noch gar keine Kenntnis hatte und Delbrück doch nur als Mitglied und Vertreter des Bundesrates dem Reichstage gegenüberstand und ihm nur in dieser Eigenschaft Mitteilungen machen konnte. Wenn man daher jenen Brief, der doch nur einen Antrag enthielt, schon jetzt und ehe noch die Zustimmung der übrigen Fürsten zu diesem Antrage vorlag, für geeignet hielt, dem Reichstage in solcher Weise seitens des Bundesrats mitgeteilt zu werden, so hatte letztere doch meiner Ansicht nach unbedingt einen Anspruch darauf, daß derselbe auch ihm mitgeteilt werde und zwar früher als im Reichstage. Es wäre dies auch, ungeachtet der Eile, mit der die Sache damals betrieben wurde, sehr leicht ausführbar gewesen, da die Mitglieder des Bundesrats größtenteils anwesend waren und daher weniger Zeit als eine Viertelstunde genügt hätte, um sie in ihrem, in dem Hause des Reichstages selbst befindlichen Sitzungszimmer zu vereinigen und ihnen dort diese ganz kurze Mitteilung zu machen. Da dies aber nicht geschehen war, so fragte ich Delbrück, nachdem er den Brief vorgelesen, ob er denselben nicht wenigstens noch

nachträglich auch dem Bundesrate mitteilen wolle, erhielt aber darauf die Antwort, daß dies nicht nötig sei, da die im Reichstage anwesenden Mitglieder des Bundesrats die Vorlesung mit angehört hätten, die anderen aber den Brief noch heute Abend in den Zeitungen lesen würden.

Für den 9. Dezember war eine Sitzung des Bundesrats angesetzt. Am Abende vorher besuchte mich Minister Delbrück und sagte mir, infolge der Annahme des Kaisertitels seitens des Oberhauptes des Reichs seien verschiedene Fassungsveränderungen in der Verfassung notwendig geworden, die auch vom Reichstage noch genehmigt werden müßten. Die Sache sei deshalb dringend und der Bundesrat werde sie in die Hand nehmen müssen. Er, Delbrück, sei daher von dem Bundeskanzler beauftragt worden, mich zu ersuchen, einen darauf bezüglichen Antrag im Bundesrate zu stellen. Ich erwiderte darauf, daß mir dies bei der jetzigen Sachlage kaum möglich sein werde, der Bundesrat habe von der ganzen Sache noch gar keine offizielle Kenntnis, die einzelnen Mitglieder desselben hätten zwar einen Brief des Königs von Bayern teils vorlesen hören, teils in den Zeitungen gelesen, in welchem die Annahme des Kaisertitels beantragt werde, aus dem Briefe selbst gehe aber hervor, daß, als er geschrieben worden, die Zustimmung der übrigen Fürsten zu diesem Antrage zwar erhofft worden, aber noch nicht erfolgt gewesen sei. Ich zweifele nun zwar nicht, daß jene Zustimmung inzwischen erfolgt sei, von meinem Könige wisse ich es bestimmt, aber ich wisse nicht, ob die übrigen Mitglieder des Bundesrats ohne Ausnahme auch von der Zustimmung ihrer Fürsten unterrichtet seien. Auch fehle zurzeit noch jede Kunde davon, ob Seine Majestät der König von Preußen den Antrag angenommen und ob vielleicht nähere Bestimmungen getroffen worden seien, welche auf die zu beantragenden Verfassungsänderungen Einfluß haben könnten. Abänderungen der Verfassung schienen mir aber, selbst wenn sie nicht sachlicher Natur seien, sondern sich nur auf die Fassung bezögen, doch zu wichtig zu sein, als daß ich mich entschließen könnte, solche zu beantragen, ehe der Bundesrat von den Vorgängen, durch welche sie notwendig oder wenigstens

gerechtfertigt würden, eine amtliche, zum Teil sogar davon überhaupt irgendeine Kenntnis habe. Dessenungeachtet blieb Delbrück unbedingt dabei stehen, daß der Bundesrat eine Eröffnung in dieser Sache überhaupt nicht zu beanspruchen habe. Es schien mir fast, als ob er mich falsch verstehe und glaube, ich halte noch eine besondere Zustimmung des Bundesrats zur Annahme des Kaisertitels für nötig. Das war aber gar nicht der Fall. Wenn die sämtlichen deutschen Fürsten und freien Städte den Wunsch ausgesprochen hatten, daß der König von Preußen die Kaiserwürde annehme und letzterer, diesem Wunsche entsprechend, diese Würde angenommen hätte, war natürlich eine Zustimmung des Bundesrats, der ja aus den Vertretern der einzelnen Bundesstaaten besteht, nur noch ein Akt rein formeller Natur, von dem man, wenn er tatsächlich nicht mehr möglich gewesen wäre, allenfalls hätte absehen können. Ehe aber der Bundesrat, als verfassungsmäßig konstituierte Körperschaft die Vornahme von Änderungen der Verfassung beantragen und beschließen konnte, mußte er doch unbedingt erst eine amtliche Kenntnis von der Existenz der Tatsachen haben, durch welche die fraglichen Verfassungsänderungen notwendig wurden. Um diese meine Auffassung vor jedem etwa möglichen Mißverständnis sicher zu stellen, schlug ich Herrn Minister Delbrück vor: er möge bei Beginn der Sitzung dem Bundesrate mitteilen, „daß nach weiteren Nachrichten aus Versailles die sämtlichen Fürsten und freien Städte Deutschlands dem, den Mitgliedern des Bundesrats bereits bekannten Antrage des Königs von Bayern nunmehr zugestimmt hätten und infolgedessen der König von Preußen den Kaisertitel angenommen habe" und erklärte ihm, daß ich mich damit begnügen und dann gern bereit sein werde, den gewünschten Antrag zu stellen. Da aber Delbrück auch nur dies zu tun entschieden ablehnte, so blieb mir allerdings nichts übrig, als bestimmt zu erklären, daß ich den gewünschten Antrag nicht stellen, aber auch, um die an sich notwendige Beschlußfassung nicht zu erschweren, in der Sitzung gar nicht selbst erscheinen werde. Delbrück hat über meine Weigerung noch an demselben Abende nach Versailles telegraphiert.

Am folgenden Tage, dem der Sitzung, besuchte mich noch vor derselben der Großherzoglich Weimarische Bevollmächtigte, Geheimrat Dr. Stichling, und sagte mir, er habe soeben ein Telegramm von seinem Großherzoge aus Versailles mit dem Auftrage erhalten, er solle im Bundesrate die wegen der Annahme des Kaisertitels nötigen Verfassungs-Änderungen beantragen; dadurch sei er nun in einige Verlegenheit gekommen, da seiner Ansicht nach es nicht ihm, sondern dem Königlich Sächsischen Bevollmächtigten zukomme, einen solchen Antrag zu stellen, und er nicht wünsche, daß ich sein Vorgehen als eine Anmaßung ansehen möge. Ich dankte ihm für seine Aufmerksamkeit, beruhigte ihn aber, indem ich ihm mitteilte, daß und aus welchen Gründen ich abgelehnt hätte, denselben Antrag zu stellen, daß ich aber vollkommen einsähe, daß es seine Pflicht sei, der Anweisung seines Souveräns zu folgen, was ich jedenfalls auch getan haben würde, wenn ich von Seiner Majestät dem König von Sachsen dazu angewiesen und nicht bloß von Minister Delbrück dazu aufgefordert worden wäre. Infolgedessen ersuchte ich unseren Gesandten in Berlin, Freiherrn von Könneritz, der mein Stellvertreter im Bundesrate war, der Sitzung statt meiner beizuwohnen und dem Antrage des weimarischen Bevollmächtigten ohne Bemerkung beizustimmen, dabei aber zu Protokoll zu erklären, „daß selbstverständlich durch die Annahme des Kaisertitels und die Benennung ‚Reich‘ an dem materiellen Inhalte der Verfassung, ebensowenig wie an der Stellung des Bundesrats und der Einzelstaaten etwas geändert werden könne.“ Dieser Antrag ist auch von Herrn von Könneritz gestellt und von dem Bundesrate angenommen, in dem Protokolle vom 9. Dezember 1870 § 373 auch wörtlich, jedoch ohne Nennung des Antragstellers aufgenommen worden, weil gewünscht wurde, daß dieser wichtige Vorbehalt nicht als Folge des speziellen Antrags eines einzelnen Mitgliedes, sondern als selbstverständlicher Ausdruck einer allgemeinen Übereinstimmung konstatiert werde. Der von dem weimarischen Bevollmächtigten gestellte Antrag war aber auf Wunsch des Ministers Delbrück darauf beschränkt worden, daß für jetzt nur an zwei Stellen der Verfassung eine

Änderung vorgenommen werden solle, alles übrige aber der Umarbeitung der Verfassung vorzubehalten sei, die infolge der Verträge mit den süddeutschen Staaten ohnedies in der nächsten Zeit notwendig werde.

Nachdem dies geschehen, blieb mir nur noch übrig, den mir erteilten Auftrag Seiner Majestät des Königs auszuführen. Der Königlich Bayerischen Regierung gegenüber lag allerdings Grund genug vor, um uns wegen des eingeschlagenen rücksichtslosen und für uns verletzenden Verfahrens zu beschweren, aber freilich war dagegen nicht viel zu tun, da ich wußte, daß das Ministerium an diesem Verfahren meist unschuldig, das letztere vielmehr die Folge von Zuständen und Verhältnissen war, die das Ministerium nicht abzuändern vermochte. Ich beschränkte mich daher darauf, durch unseren Gesandten in München dem dortigen Minister der auswärtigen Angelegenheiten gegenüber unser Bedauern über jenes Verfahren mündlich aussprechen zu lassen. Dem Bundes-Präsidium gegenüber lag aber meiner Überzeugung nach kein Grund zu einer Beschwerde vor. Graf Bismarck war mir in Versailles durchaus mit Vertrauen und Offenheit entgegengekommen, hatte mich insbesondere von den Schwierigkeiten, die sich den Verhandlungen mit Bayern entgegenstellten, vollständig in Kenntnis erhalten und mir wiederholt angedeutet, daß er sich, wenn das nicht bald anders werde, genötigt fühlen werde, entschiedener aufzutreten. Daß wir aber von dem, was nach meiner Abreise von Versailles dort vorgekommen, nicht unterrichtet worden, konnte unter den damaligen Verhältnissen und bei der bis zum letzten Augenblicke noch herrschenden Ungewißheit über das, wozu sich Bayern endlich noch entschließen werde, nicht auffallen. Das eigentümliche Verfahren in Berlin aber, die Veröffentlichung des Briefes des Königs von Bayern im Reichstage und durch die Presse, ehe die nicht zufällig in Versailles anwesenden Fürsten, darunter auch der König von Sachsen, von der Existenz dieses Briefes etwas wußten und das auffallende Verfahren in bezug auf den Bundesrat und seine Stellung, war gewiß nicht den bestimmten Absichten des Bundes-Präsidiums entsprechend, sondern lediglich eine Folge

der Art und Weise, wie Herr Minister Delbrück die Lage auffaßte und demgemäß verfuhr. Es blieb daher nur der einzige, allerdings auffallende Umstand übrig, daß Graf Bismarck niemals mit mir über die Annahme des Kaisertitels durch den König von Preußen gesprochen, überhaupt die Sächsische Regierung in dieser Sache anscheinend absichtlich beiseite gelassen hatte, während er, wie ich erfuhr, anderen Personen und den Vertretern anderer deutschen Staaten gegenüber eine solche Zurückhaltung nicht beobachtet hatte. Ich beauftragte daher Herrn von Könneritz dem Unterstaatssekretär Herrn von Thiele, der in Abwesenheit des Grafen Bismarck das Auswärtige Amt leitete, zu sagen, daß Seine Majestät der König von Sachsen dies um so mehr bedauert habe, als er sich bewußt sei, zu einer solchen Zurückhaltung keinen Anlaß gegeben zu haben. Zugleich bat ich Herrn von Könneritz dasselbe auch in bezug auf meine Person zu sagen.

Herr von Thiele zeigte dies dem Grafen Bismarck an und erhielt darauf, wie er dem Gesandten am 19. Dezember mitteilte, folgende Antwort: Graf Bismarck habe nicht im Entferntesten die Absicht gehabt, der Sächsischen Regierung und mir persönlich gegenüber in bezug auf die Kaiserfrage irgend eine Zurückhaltung zu beobachten; er habe geglaubt, daß bei den „vertraulichen Verhandlungen, die im vorigen September infolge der Mission Delbrücks nach Dresden zwischen Bayern und Sachsen stattgefunden hätten," auch über diese Frage zwischen den beiden Regierungen verhandelt worden sei. Als daher der bayerische Minister sofort nach seiner Ankunft in Versailles ihm eine Note, in welcher das Anerbieten des Kaisertitels enthalten war, übergeben und ich, nachdem ich dieselbe durchgelesen, nichts dazu bemerkt hätte, so habe er angenommen, daß ich davon schon unterrichtet und damit einverstanden sei. Durch die Schwierigkeiten und Weitläufigkeiten, die von bayerischer Seite noch gemacht worden, sei aber die Sache sehr verzögert und endlich so dringlich geworden, daß eine weitere Vernehmung mit Sachsen unmöglich geworden sei. Aber auch dann habe er noch gewünscht, daß Sachsen im Bundesrate eine Initiative ergreife und mich

daher durch Delbrück ersuchen lassen, einen darauf bezüglichen Antrag zu stellen. Nachdem aber Delbrück angezeigt, daß ich unwohl, verstimmt und zur Stellung eines solchen Antrags nicht geneigt sei, habe er den Großherzog von Weimar gebeten, sich an den König von Sachsen zu wenden, damit dieser den gewünschten Antrag stellen lasse. Der Großherzog habe aber vorgezogen, die Sache selbst in die Hand zu nehmen und daher seinen eigenen Bundesbevollmächtigten damit beauftragt.

Gegen diese Darstellung ließ sich nun zwar mancherlei einwenden. Zunächst nämlich hatten vertrauliche Verhandlungen über die deutsche Frage — außer der oben wörtlich wiedergegebenen, dem Bundeskanzler abschriftlich mitgeteilten Depesche vom 10. September 1870 — zwischen Sachsen und Bayern weder im September 1870 noch später stattgefunden. Sie sollten nach der zwischen Minister Delbrück und mir getroffenen Verabredung erst beginnen, nachdem ersterer sich von den bezüglichen Absichten des Grafen Bismarck genauer unterrichtet und dieselben mir mitgeteilt hatte. Darüber hatte ich aber seitens Delbrücks nichts weiter erfahren; derselbe hatte vielmehr die Reise nach München selbst unternommen und infolge der von ihm dort gepflogenen Verhandlungen hatte sich die vertrauliche Vernehmung mit Bayern, zu der er auch im Auftrage des Bundeskanzlers aufgefordert hatte, vollständig erledigt. Wenn daher der Reichskanzler, dem dies ja bekannt war, jetzt von vertraulichen Verhandlungen zwischen Sachsen und Bayern sprach, so konnte er damit nicht wohl solche meinen, die er durch die Delbrücksche Mission selbst angeregt hatte. Wenn er aber hierbei an andere vertrauliche Verhandlungen gedacht haben sollte, die zwischen Sachsen und Bayern im September 1870 stattgefunden hätten, so könnte es allerdings scheinen, als ob die von mir oben erwähnte, von Wien ausgegangene Insinuation nicht ganz ohne Einfluß auf ihn geblieben und somit der Zweck derselben bei ihm Mißtrauen gegen Sachsen zu erregen, doch nicht ganz ohne Erfolg geblieben sein.

Was aber die Bemerkungen des Grafen Bismarck in bezug auf den Antrag betrifft, dessen Stellung im Bundes-

rate von mir verlangt worden war, so muß hier jedenfalls in irgendeiner Beziehung ein Mißverständnis vorliegen. Von einer Initiative, die der Bundesrat in der Kaiserfrage ergreifen sollte, war bei dem, was Minister Delbrück von mir verlangte, gar nicht die Rede. Die Annahme des Kaisertitels betrachtete er als eine vollendete Tatsache und verlangte von mir, daß ich auf Grund derselben mehrfache, erhebliche Abänderungen der Verfassung — die Beschränkung auf zwei ziemlich unbedeutende erfolgte erst am nächsten Tage — beantragen sollte. Ich hatte auch die Stellung dieses Antrags keineswegs ohne weiteres abgelehnt, sondern dieselbe nur davon abhängig gemacht, daß Minister Delbrück dem Bundesrate von jener Tatsache vorher, wenn auch in der allereinfachsten Form eine amtliche Kenntnis gebe. Erst als dies entschieden und mit der Bemerkung verweigert wurde, daß der Bundesrat das nicht verlangen könne, hatte ich es abgelehnt, den Antrag zu stellen.

Indessen war die Antwort des Grafen Bismarck auf den Bericht des Herrn von Thiele in einer so freundlichen, wohlwollenden und die Haltung Sachsens in der ganzen Angelegenheit so durchaus anerkennenden Weise gefaßt, daß ich, der noch nicht ganz aufgeklärten Mißverständnisse ungeachtet, es vorzog, die Sache nicht weiter zu verfolgen.

Der Reichstag genehmigte übrigens noch in seiner letzten Sitzung am 10. Dezember die von dem Bundesrate beschlossenen Abänderungen der Verfassung und wurde darauf durch Vorlesung des Allerhöchsten Dekrets geschlossen. Vorher hatte derselbe noch eine, von dem Abgeordneten Lasker und vielen Konsorten beantragte Adresse an das Präsidium des Bundes nach einer geschickten und kräftigen, vielfach von der lebhaften Zustimmung des Hauses unterbrochenen Motivierung Laskers ohne Debatte mit allen Stimmen gegen die sechs der anwesenden Sozialdemokraten (Bebel, Fritzsche, Liebknecht, Haasenclever, Mende und Dr. Schweitzer) angenommen.

Politisch interessant waren darin insbesondere folgende Sätze: „Dank den Siegen, zu welchen Eure Majestät die Heere Deutschlands in treuer Waffengenossenschaft geführt

hat, sieht die Nation der dauernden Einigung entgegen" ... Vereint mit den Fürsten Deutschlands naht sich der Norddeutsche Reichstag mit der Bitte, daß es Eurer Majestät gefallen möge, durch Annahme der deutschen Kaiserkrone das Einigungswerk zu weihen ... Die deutsche Krone auf dem Haupte Eurer Majestät wird dem wiederaufgerichteten Reiche deutscher Nation Tage der Macht, des Friedens, der Wohlfahrt und der im Schutze der Gesetze gesicherten Freiheit eröffnen."

Die große und schöne Idee des Grafen Bismarck, daß der Antrag auf Wiederherstellung des Deutschen Reichs und auf Annahme der deutschen Kaiserkrone durch den König von Preußen auf französischem Boden in der alten französischen Königsstadt von den dort versammelten deutschen Fürsten und den Vertretern der freien Städte persönlich durch den Mund Seiner Majestät des Königs von Bayern als des ersten deutschen Fürsten gestellt werden sollte, war also an der unüberwindlichen Abneigung des letzteren, nach Versailles zu reisen, gescheitert. Ebenso war es nicht gelungen, die Beauftragung des Prinzen Luitpold von Bayern zur Stellung dieses Antrags im Namen des Königs zu erreichen. Es blieb also in der Tat nur der, der Größe und Würde des Gegenstands an sich schon nicht recht würdige Weg der Absendung eines Briefes übrig und auch dieser wurde anfänglich so lange verzögert, im letzten Momente aber so überhastet, daß nicht einmal die auf telegraphischem Wege binnen wenigen Stunden zu erlangende Zustimmung der übrigen Fürsten und freien Städte vorher abgewartet wurde und daher auch der Antrag gewissermaßen nur bedingungsweise d. h. in der Voraussetzung gestellt werden konnte, daß die übrigen Fürsten noch beistimmen würden. Diese Behandlung der Sache mußte natürlich einen sehr unangenehmen Eindruck machen und eine gewisse Verstimmung erregen. Bei allen denen aber, die mit dem Gange der Sache bekannt waren, konnte sich natürlich diese Verstimmung nicht gegen das Bundespräsidium oder den Grafen Bismarck richten, da man in diesen Kreisen ja genau davon unterrichtet war, in welcher ganz

anderen und würdevolleren Weise letzterer die Wiederherstellung des Reichs und der Kaiserwürde sich gedacht und beabsichtigt hatte.

Die Annahme der Kaiserwürde seitens des Königs von Preußen erfolgte durch besondere Schreiben. Das an den König von Sachsen gerichtete lautet so:

„Durchlauchtigster, Großmächtigster Fürst,
freundlich lieber Vetter und Bruder.

Nachdem Eure Königliche Majestät in Gemeinschaft der Gesamtheit der deutschen Fürsten und freien Städte die Aufforderung zur Herstellung der deutschen Kaiserwürde mir haben zugehen lassen, danke ich Eurer Königlichen Majestät für diesen Beweis Ihres Vertrauens und halte es für eine mir gegen das gemeinsame Vaterland obliegende Pflicht, dem an mich ergangenen Rufe Folge zu leisten. Ich nehme die deutsche Kaiserwürde an, nicht im Sinne der Machtansprüche, für deren Verwirklichung in den ruhmvollsten Zeiten unserer Geschichte die Macht Deutschlands zum Schaden seiner inneren Entwickelung eingesetzt wurde, sondern mit dem festen Vorsatze — soweit Gott Gnade gibt — als deutscher Fürst der treue Schirmherr aller Rechte zu sein und das Schwert Deutschlands zum Schutze derselben zu führen.

Deutschlands Kraft durch die Einheit seiner Fürsten und Stämme hat seine Stellung im Rate der Nationen wieder gewonnen und das deutsche Volk hat weder das Bedürfnis noch die Neigung, über seine Grenzen hinaus etwas anderes als den auf gegenseitiger Achtung der Selbständigkeit und gemeinsamer Förderung der Wohlfahrt begründeten freundschaftlichen Verkehr der Völker zu erstreben. Sicher und befriedigt in sich selbst und in seiner eigenen Kraft wird das Deutsche Reich — wie ich vertraue — nach siegreicher Beendigung des Kriegs, in welchen ein unberechtigter Angriff uns verwickelt hat und nach Sicherstellung seiner Grenzen gegen Frankreich, ein Reich des Friedens und des Segens sein, in welchem das deutsche Volk finden und genießen wird, was es seit Jahrhunderten gesucht und erstrebt.

Mit der Versicherung der ausgezeichnetsten Hochachtung und wahren Freundschaft verbleibe ich

Eurer Königlichen Majestät

Versailles, den 14. Januar 1871.

freundlicher Vetter und Bruder Wilhelm." } M. R.

Die Antwort Seiner Majestät des Königs Johann (von ihm selbst konzipuirt) lautet:

„Durchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser und König, Freundlich lieber Vetter und Bruder!

Eurer Kaiserlichen und Königlichen Majestät geehrtes Schreiben, welches ich durch Allerhöchstderen Gesandten empfing, hat mich mit hoher Befriedigung erfüllt. Innig erfreut über das in demselben ausgesprochene Anerkenntnis der Gesinnungen, die mich in dieser Angelegenheit geleitet haben, erkenne ich in der Erfüllung des von uns einstimmig gestellten Antrags ein Pfand des Heils für das große deutsche Vaterland.

Die edlen Absichten, welche Eure Kaiserliche und Königliche Majestät bei dieser Gelegenheit an den Tag legen und denen ich vollkommen beistimmen kann, erwecken die besten Hoffnungen auf eine glückliche Zukunft für das wiederaufgerichtete Reich deutscher Nation. Möge es Eurer Kaiserlichen und Königlichen Majestät durch Gottes Hilfe gelingen, zunächst den so ruhmreich begonnenen und fortgesetzten Kampf siegreich zu Ende zu führen. Möge auch der Geist weiser Mäßigung, der Eurer Kaiserlichen und Königlichen Majestät Schritte leitet, uns in nicht zu ferner Zeit die Wohltat eines ehrenvollen, gesicherten und dauerhaften Friedens zuteil werden lassen. Möge dann Deutschland unter Eurer Majestät kräftiger und umsichtiger Führung die Segnungen desselben in vollem Maße genießen, die unvermeidlichen Wunden des schweren Kampfes sich allmählig schließen sehen und auch nach außen hin als ein geachtetes Mitglied der europäischen Völkerfamilie seine Stimme für alles Gute und Rechte zur Geltung bringen.

Eurer Kaiserlichen und Königlichen Majestät

Dresden, am 20. Januar 1871.

freundwilliger Vetter und Bruder Johann." } m. p.

Die offizielle feierliche Proklamation der Annahme der Kaiserwürde erfolgte am 18. Januar 1871 in Versailles. Der König Johann war dabei durch seinen Herrn Sohn, den damaligen Kronprinzen vertreten.

Ich will übrigens diesen Abschnitt nicht schließen, ohne ihm zwei Dokumente beizufügen, die ihres Inhaltes wegen noch heute von Interesse sind und nicht verdienen, vergessen zu werden. Es sind dies: ein Brief des Papstes Pius IX. an den König von Preußen vom 22. Juli und die Antwort des letzteren darauf vom 30. Juli 1870.

Maestà,

Forse sembrerà cosa insolita alla Maestà Vostra di leggere i miei caratteri in queste imponenti circonstanze; ma vicario in terra del Dio della pace non posso a meno di offerire la mia mediazione, desideroso di vedere sparire l'apparato di guerra, ed impedire i mali che sono di quella una conseguenza inevitabile. La mia mediazione è quella di un Sovrano che non può destare gelosia nella sua qualità di Re, atteso la grande ristrettezza del suo territorio: ma può bensi meritare fiducia per la sua morale e religiosa rappresentanza. Esaudisca Iddio i miei voti, e quelli pure esaudisca che sono relativi alla Maestà Vostra colla quale desidero essere unito coi vincoli della stessa carità.

rig. Pio P. P. IX.

Dal Vaticano
li 22 Luglio 1870.

P. S. Ho scritto contemporaneamente a Sua Maesta l'Imperatore dei Francesi.

Die Antwort des Königs von Preußen lautete folgendermaßen:

Berlin le 30 juillet 1870.

Très-Auguste Pontife!

Je n'ai pas été surpris mais profondément ému en lisant les paroles touchantes tracées par Votre main pour faire entendre la voix du Dieu de la paix. Comment mon

coeur ne pourrait il pas écsuter un appel aussi puissant? Dieu m'est témoin que ni Moi ni Mon peuple n'avons désiré ou provoqué la guerre. En obéissant aux devoirs sacrés que Dieu impose aux Souverains et aux nations. Nous prenons l'épée pour défendre l'indépendance et l'honneur de la patrie, et Nous serons toujours prêts à la déposer dès que ces biens peuvent être sauvegardés. Si Votre Sainteté pouvait M'offrir, de la part de celui qui si inopinément a déclaré la guerre, l'assurance de dispositions sincèrement pacifiques, et des garanties contre le retour d'une semblable atteinte à la paix et la tranquillité de l'Europe, ce ne sera certainement pas Moi qui refuserait de les recevoir des mains vénérables de Votre Sainteté uni comme Je suis avec Elle par les liens de la charité Chrétienne et d'une sincère amitié.

Guillaume.

A Sa Sainteté le Souverain Pontife
Pie IX
à
Rome.

Wenn man diese, nicht in den Formen steifer Etikette niedergeschriebenen, sondern aus den edlen Gefühlen eines warmen Herzens kommenden und von hoher und freier Auffassung der weltlichen Dinge fließenden Worte liest und sich dabei erinnert, wie bald darauf der unselige Kulturkampf sich entspann, da wird man trüber Gedanken sich nicht erwehren können und für all das unsägliche Unheil, was daraus entsprungen, auf beiden Seiten diejenigen, die aus stolzer Überhebung der eigenen Kraft die geistliche Macht auf weltliche Dinge oder umgekehrt ausdehnen wollten, oder aus einem kleinlichen, flachen Religionshasse es sogar für verdienstlich hielten, die religiösen Gefühle anderer zu verletzen und zu kränken, ebenso verantwortlich machen wie diejenigen, welche von der Absicht, sich an politischen Gegnern zu rächen, so vollständig eingenommen und beherrscht waren, daß sie die Gefahren, die sie heraufbeschworen, entweder gar nicht erkannten oder dem Vergnügen gegenüber, ihren Gegnern ihre persönliche Übermacht recht schmerzlich empfinden zu lassen nicht für beachtlich hielten.

III. Das Deutsche Reich.

1871 — 1876.

Die in Versailles und in Berlin zwischen dem Norddeutschen Bunde auf der einen und Bayern, Württemberg, Baden und Hessen auf der anderen Seite abgeschlossenen Verträge über die Vereinigung dieser Staaten mit Norddeutschland und über die Bildung des Deutsches Reiches wurden bald darauf auch von den Landesvertretungen jener Staaten genehmigt. Damit war das Deutsche Reich legal konstituiert; unter dem 27. Januar 1871 wurden die Wahlen zu dem ersten Reichstag des Deutschen Reiches auf den 3. März ausgeschrieben; der Reichstag selbst ward anfänglich zum 9., dann aber zum 23. März nach Berlin einberufen.

Bei der Zusammenstellung meiner Erinnerungen aus der nun beginnenden Periode wird es mir nicht möglich sein, die dabei zu erwähnenden Gegenstände in einer rein chronologischen Folge zu erzählen. Die zahlreichen und wichtigen Angelegenheiten, welche während dieser Zeit die gesetzgebenden Faktoren des Reiches, sowie die Regierung und die Stände Sachsens beschäftigten, gingen meist längere Zeit hindurch nebeneinander her, so daß ein rein chronologisches Verfahren bei der Darstellung derselben zu einer verwirrenden Zerreißung der einzelnen Materien führen und jede klare Übersicht unmöglich machen würde. Auch sind fast alle hierher gehörigen Fragen im Reichstage oder im sächsischen Landtage mit vollständiger Öffentlichkeit verhandelt worden, so daß ich nur bei wenigen derselben etwas neues beibringen kann. Wenn ich mich daher,

dem Charakter dieses Buches entsprechend, das ja nur Erinnerungen aus meinem Leben enthalten soll, darauf beschränken muß, nur das zu erwähnen, woran mir, wenn auch nur in bescheidener Weise teilzunehmen vergönnt gewesen ist, so werde ich zunächst eine gedrängte Schilderung der Verhältnisse Sachsens zum Reiche und der Stellung geben, die seine Regierung in bezug auf einzelne Gegenstände der Reichsgesetzgebung einnahm, dabei aber nur auf diejenigen näher eingehen, die von besonderem Interesse und hervorragender Wichtigkeit für Sachsen waren. In gleicher Weise werde ich auch bei der Darstellung der inneren Verhältnisse Sachsens in dieser Periode verfahren.

1. Die Verhältnisse des Deutschen Reiches und die Stellung Sachsens zu demselben.

Unter dem 23. Januar 1871 wurde der Bundesrat des Deutschen Reiches für den 20. Februar zu seiner ersten Sitzung zusammenberufen. Zunächst machte sich bei dem Beginn der Verhandlungen in bezug auf den Vorsitz im Bundesrate eine Veränderung bemerkbar, die eine indirekte Folge des Vertrages mit Bayern war. Nach Artikel 15 der Verfassung des Norddeutschen Bundes steht der Vorsitz im Bundesrate dem Bundeskanzler zu, welcher vom Präsidium des Bundes ernannt wird. Derselbe kann sich durch jedes andere Mitglied des Bundesrates vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen. Von einer gesetzlichen Bevorzugung Preußens bei dieser Stellvertretung ist dort nicht die Rede und deshalb hatte der Bundeskanzler während des Bestehens des Bundes, wenn er verhindert war, den Vorsitz im Bundesrate persönlich zu führen, denselben, wenn ich anwesend war, stets mir durch eine schriftliche Substitution übertragen. In einem Falle ist dies sogar in einer Sitzung des Bundesrates des Zollvereins geschehen, obgleich ein Vertreter Bayerns, welches dem Zollverein angehörte, anwesend war. Wenn es daher in dem Schlußprotokolle über die Verhandlungen mit Bayern vom 23. November 1870 unter Nr. IX heißt: „Der Königlich Preußische Bevollmächtigte er-

kannte es als ein Recht der Bayrischen Regierung an, daß ihr Vertreter im Falle der Verhinderung Preußens den Vorsitz im Bundesrate führe", so ist schon bei der Beratung des Vertrages im Reichstage, wenn ich nicht irre, von dem Abgeordneten Dr. Windhorst auf die geringe Bedeutung dieses Rechtes hingewiesen worden, da eine Verhinderung Preußens, welches 17 Vertreter in den Bundesrat zu senden das Recht hat, doch kaum denkbar ist. Aber auch abgesehen hiervon, ist nicht zu verstehen, wie hier überhaupt von einer Verhinderung Preußens die Rede sein kann, da diesem Staate nach der eben angezogenen Verfassungsbestimmung an sich gar nicht ein Recht darauf zusteht, den Bundeskanzler in bezug auf den Vorsitz im Bundesrate zu vertreten, dieser letztere sich vielmehr ganz nach Belieben ein anderes Mitglied des Bundesrates substituieren kann. Wenn daher die Königlich Bayrische Regierung auf diese Vertragsbestimmung Wert legte, und das muß man annehmen, sonst hätte sie nicht darauf bestanden, so hätte sie auch eine Abänderung jener Verfassungsbestimmung verlangen müssen. Dies hat sie jedoch nicht getan, die letztere ist vielmehr später, ohne den geringsten Widerspruch Bayerns, wörtlich gleichlautend und nur mit der Vertauschung des Wortes „Präsidium" mit dem Worte „Kaiser" in die Verfassung des Deutschen Reiches übergegangen und dadurch auch jeder Zweifel, ob sie nicht durch den Vertrag mit Bayern abgeändert worden sei, vollständig erledigt. Der Reichskanzler kann sich daher bezüglich des Vorsitzes im Bundesrate nach wie vor durch jedes andere Mitglied desselben vertreten lassen, ohne dabei irgendein Vorzugsrecht Bayerns berücksichtigen zu müssen. Indessen hat die Bestimmung des Schlußprotokolles doch die Folge gehabt, daß sich der Reichskanzler seitdem hinsichtlich des Vorsitzes im Bundesrat stets durch den ersten preußischen Bevollmächtigten, in den ersten Jahren durch den Staatsminister Delbrück und später den Minister Hofmann usw. hat vertreten lassen, was auch vom praktischen Standpunkte der Geschäfte aus gewiß das Beste ist, da eine zweckmäßige Leitung der Verhandlungen des Bundesrates doch nur möglich ist, wenn der Vorsitzende durch eigene Teilnahme an den Vor-

arbeiten der Reichsregierung mit der Lage der Geschäfte ganz genau vertraut ist. Wenn in späterer Zeit in einzelnen Fällen der erste Bayrische Bevollmächtigte den Vorsitz geführt hat, so ist dies durch eine Substitution des Reichskanzlers in Gemäßheit der Verfassung geschehen, aber keineswegs eine Folge jener, an sich ganz bedeutungslosen und überdies durch die spätere Reichsverfassung vollständig antiquierte Vertragsbestimmung.

In den ersten Tagen des Jahres 1871 begab ich mich wieder nach Berlin und besuchte auch Herrn von Savigny, der eben erst eine schwere Krankheit und eine höchst gefährliche Operation überstanden hatte. Bei dieser Gelegenheit gab mir derselbe ein gedrucktes Exemplar eines Wahlaufrufes als Programm für die Bildung einer neuen Partei im Reichstage und bemerkte mir zur Erläuterung: „es könne im Reiche nicht weiter so fortgehen, wie es im Norddeutschen Bunde gegangen sei, der Reichskanzler neige sich immer mehr den liberalen und destruktiven Elementen und Parteien zu, bei denen er Hilfe und Unterstützung finde, während es an dem notwendigen Gegengewichte einer festen konservativen Partei fehle. Zu diesem Zwecke habe sich eine Anzahl konservativer Männer vereinigt, die darnach strebten, die ewigen Grundsätze des Rechts und der Religion wieder zur Geltung zu bringen. Es sei zu erwarten, daß ihre Bestrebungen namentlich auch in Süd-Deutschland lebhaften Anklang finden würden, auch glaube er, daß die in diesem Programm ausgesprochenen Grundsätze auch von den sächsischen Konservativen geteilt werden würden. Deshalb bat er mich, einige Exemplare desselben mit nach Dresden zu nehmen und dort in den konservativen Kreisen zu verteilen. Aus dem Inthalte des Programms, von dem ich sofort Einsicht nahm, und noch mehr aus den Unterschriften desselben und den Namen derer, die mir Savigny außerdem noch als Beförderer des Projektes bezeichnete, erkannte ich jedoch sehr bald, daß es sich dabei um eine Vereinigung von Männern, die ganz ausgesprochen katholisch-kirchliche (ultramontane) dem Staate und speziell dem Deutschen Reiche ganz fernliegende Tendenzen verfolgten, mit anderen

Personen handelte, die entweder als konservative Hannoveraner damals noch überhaupt dem Deutschen Reiche feindlich gegenüberstanden oder die sonst als persönliche Gegner des Reichskanzlers bekannt waren. Wenn das Programm daher auch sehr vieles enthielt, was ein jeder wahrhaft konservative Mann gern unterschreiben konnte, so waren doch die darin ausgesprochenen ultramontanen Ansichten und Grundsätze von der Art, daß ich es entschieden ablehnen mußte, dasselbe in Sachsen zu verbreiten. Als ich dies Herrn von Savigny sagte und ihm bemerkte, daß bei den in Sachsen herrschenden religiösen Ansichten ein Mann, der sich zu diesem Programm bekenne in keinem sächsischen Wahlbezirke gewählt werden würde, antwortete er mir: „Ja! ja! ich erinnere mich aus meinem langen Aufenthalte in Dresden, daß man dort in dieser Beziehung noch sehr weit zurück ist". Das Programm, welches mir Savigny damals vorlegte, war dasselbe, auf dessen Grund sich später die Fraktion des Zentrums gebildet hat.

Die zunächst wichtigste Arbeit des Bundesrates war die durch die Errichtung des Deutschen Reiches und den Beitritt der süddeutschen Staaten zu demselben nötig gewordene Umarbeitung der deutschen Verfassung, in welche die Bestimmungen der mit Bayern, Württemberg, Baden und Hessen abgeschlossenen Verträge aufzunehmen waren. Sie ist als „Verfassung des Deutschen Reiches", nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags durch das Reichsgesetz vom 16. April 1871 publiziert worden. Auch bedurfte das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 aus denselben Gründen einer teilweisen Abänderung, wobei man es für den praktischen Gebrauch zweckmäßiger hielt, dasselbe als vollständiges Ganzes in abgeänderter Fassung als „Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich" von neuem zu publizieren, was mittels des Reichsgesetzes vom 15. Mai 1871 geschehen ist.

Von besonderer Dringlichkeit war auch die, wenigstens vorläufige Regulierung der Verhältnisse der von Frankreich an Deutschland abgetretenen Landesteile, die wegen der Neuheit und Eigentümlichkeit der ganzen Stellung derselben mit

besonderen Schwierigkeiten verbunden war. Durch Gesetz vom 9. Juni 1871 wurden dieselben mit dem Deutschen Reiche für immer vereinigt und zugleich für die Zeit bis zum 1. Januar 1873, wo die Verfassung des Deutschen Reiches auch dort in Wirksamkeit treten sollte, wegen der Regierung und Verwaltung dieser Landesteile die nötigen Bestimmungen getroffen.

Ungeachtet dieser wichtigen politischen Fragen wurden doch auch die inneren Verhältnisse des Reiches, namentlich die volkswirtschaftlichen und finanzpolitischen Interessen nicht vernachlässigt. Besonders bemerkenswert in dieser Richtung ist das Gesetz vom 8. Juni 1871, nach welchem die Ausgabe von Inhaberpapieren mit Prämien künftighin nur zu Zwecken der Anleihe eines Bundesstaates oder des Reichs auf Grund eines Reichsgesetzes zulässig sein soll und zugleich in bezug auf den Umlauf ausländischer Inhaberpapiere mit Prämien innerhalb des Deutschen Reichs beschränkende Bestimmungen gegeben wurden. Hierher gehört ferner das Gesetz vom 11. November 1871 über die Bildung eines Reichskriegsschatzes und das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871.

Das Gesetz vom 4. Dezember 1871, die Ausprägung von Reichsgoldmünzen betreffend, will ich hier nur kurz erwähnen, mir nähere Prüfung und Beurteilung desselben aber bis dahin vorbehalten, wo das Erscheinen des Münzgesetzes am 9. Juli 1873 mir Gelegenheit geben wird, auf die Einführung der Goldwährung in Deutschland und was damit zusammenhängt überhaupt näher einzugehen, da jenes Gesetz doch nur als ein Vorläufer dieser Maßregel anzusehen war.

Unter dem 16. November 1871 gelangte an den Bundesrat ein von den Ministern von Pfretzschmer, von Lutz und Neumayer unterzeichneter Antrag der Königlich Bayerischen Regierung, in welchem die letztere beantragte, dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich folgende Paragraphen beizufügen:

„Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines

Berufes öffentlich vor einer Menschenmenge oder welcher in einer Kirche oder an einem anderen, zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte vor Mehreren Angelegenheiten des Staates in einer Weise, welche den öffentlichen Frieden zu stören geeignet erscheint, zum Gegenstand einer Verkündigung oder einer Erörterung macht, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft."

Motive irgendwelcher Art waren diesem Antrage nicht beigefügt. Der VI. Ausschuß des Bundesrates, an welchen dieser Antrag in der Sitzung des Bundesrates vom 16. November überwiesen wurde, erstattete über denselben schon in der nächstfolgenden Sitzung am 19. November mündlichen Bericht, in welchem er die Annahme des Antrages empfahl. In dem gedruckten Protokolle über diese Sitzung ist über den Inhalt dieses mündlichen Berichts und über die Gründe, aus welchen der Ausschuß die Annahme des Antrages empfahl, kein Wort enthalten. Aus den mehrfach gegebenen mündlichen Erläuterungen durch den Minister von Lutz aber ergab sich, daß die Opposition der katholischen Geistlichkeit Bayerns gegen die Regierung in einer so heftigen, für die Regierung geradezu beleidigenden Weise aufgetreten war, daß die letztere die Erlassung eines besonderen Strafgesetzes zum Schutze dagegen für nötig hielt und nun, nachdem die Strafgesetzgebung an das Reich übertragen worden, von dem letzteren Schutz und Hilfe verlangte.

Die Königlich Sächsische Regierung konnte sich jedoch mit diesem bayerischen Antrage nicht einverstehen. Sie übergab daher zur Motivierung ihrer abweichenden Ansicht eine schriftliche Erklärung, die auch in das gedruckte Protokoll der 43. Sitzung des Bundesrats vom 19. November 1871 § 580 wörtlich aufgenommen worden ist. Der wesentliche Inhalt derselben ist folgender: Die Königlich Sächsische Regierung würde bereitwillig für ein allgemeiner gehaltenes Gesetz gestimmt haben, durch welches öffentliche Schmähungen oder Beschimpfungen der Verfassungen oder der Gesetze des Deutschen Reiches und der einzelnen Bundesstaaten, sowie Versuche, die öffentliche Ordnung im Reiche durch aufregende Äußerungen

zu stören, im allgemeinen mit Strafe bedroht würden. Die Herausgreifung einer einzelnen Klasse, der Geistlichen und Religionsdiener, um gegen sie und sie allein die Strafgesetze in dieser Richtung zu verschärfen, schien ihr dagegen nicht empfehlenswert, eine solche einseitige Behandlung der Geistlichen, die doch nur in einzelnen Gegenden Deutschlands durch die Verhältnisse erklärlich werden dürfte, schien ihr weder dem Prinzipe der Gerechtigkeit entsprechend, noch politisch unbedenklich zu sein. Wenn man auf der einen Seite die Beschimpfungen und Angriffe der Sozialdemokraten gegen die Verfassungen und Gesetze, die täglich in öffentlichen Versammlungen und in der Presse vorkommen, hinnehmen, ohne deswegen eine Abänderung der Strafgesetze zu verlangen, auf der anderen Seite aber die Geistlichen schon wegen eines Verhaltens bestrafen wolle, welches den öffentlichen Frieden zu stören „geeignet erscheine", also ohne Unterschied, ob eine solche Störung in der Absicht gelegen und ob sie wirklich erfolgt sei oder nicht, so sei zu befürchten, daß die Betroffenen dadurch tief verletzt und die hier und da schon vorhandene Verbitterung nur noch mehr gesteigert werden würde. Da die Königlich Sächsische Regierung schon aus diesen allgemeinen Erwägungen sich genötigt sehe, gegen das Gesetz zu stimmen, so könne sie auch die erheblichen juristischen Bedenken unerwähnt lassen, die ihr gegen die Fassung des Entwurfes beigegangen seien. Dieselbe habe jedoch die Abgabe dieser Erklärung für nötig erachtet, um außer Zweifel zu setzen, daß sie nur aus diesen allgemeinen Gründen gegen den Antrag stimme, daß sie sich aber in bezug auf die Verurteilung und Mißbilligung derartiger Ausschreitungen seitens der Geistlichen in vollständiger Übereinstimmung mit ihren hohen Bundesgenossen befinde.

Zugleich legte der sächsische Bevollmächtigte den Entwurf zu einem Gesetze vor, durch welches alle öffentlichen Beschimpfungen der Verfassungen des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaates oder von Staatseinrichtungen ohne Unterschied von wem sie ausgingen, bestraft werden sollten. Obgleich nun die Bayerische Regierung durch diesen sächsischen Vorschlag ganz dasselbe und noch mehr erreicht haben würde,

als sie mit ihrem Antrage beabsichtigte, dadurch aber auch der überaus gehässige Anschein vermieden worden wäre, als wolle das Deutsche Reich wegen einiger, allerdings strafwürdiger Ausschreitungen einzelner katholischer Geistlicher Bayerns sämtliche Geistliche und Kirchendiener aller Konfessionen in Deuschland als Leute behandeln, von denen man sich ein Gleiches versehen und gegen die man sich durch strenge Ausnahmegesetze schützen müsse, so wurde dieser Vorschlag doch im Bundesrate mit sehr großer Majorität verworfen, indem außer Sachsen nur die beiden Mecklenburge dafür stimmten. Gegen dieselbe Minorität wurde dann der bayerische Antrag ohne Abänderung angenommen. Nur der hessische Bevollmächtigte enthielt sich der Abstimmung wegen mangelnder Instruktion. Bei der Beratung im Plenum des Bundesrates erklärte Fürst Bismarck, wie der sächsische Bevollmächtigte am 19. November 1871 berichtete, „er halte es, wenn eine Regierung, zumal eine größere, einen Notstand anzeige und beim Reiche Hilfe suche, für Bundespflicht, dieselbe zu gewähren; er werde deshalb, so sehr er auch die von Sachsen gewünschte Ausdehnung des Gesetzes billige, dennoch für keine Änderung stimmen, welche das Zustandekommen desselben im Reichstage gefährden könne. Im Reichstage wurde das Gesetz durch eine sehr ausführliche Rede des Ministers von Lutz eingeführt und ganz speziell und ausschließlich durch bayerische Verhältnisse und Parteikämpfe als einem Bedürfnisse der Bayerischen Regierung entsprechend motiviert und am Schlusse der zweiten Beratung von 179 gegen 108 Stimmen mit einigen nicht wesentlichen Modifikationen angenommen, während 60 Abgeordnete bei der Abstimmung fehlten. Die definitive Annahme nach der dritten Beratung erfolgte am 28. November, wie es in den stenographischen Berichten heißt, mit großer Majorität. Die überaus große Heftigkeit und Verbitterung, mit welcher die Diskussion in der dreimaligen Beratung des Reichstages von beiden Seiten geführt wurde, zeigte nur zu deutlich, auf welchen gefährlichen Weg sich das Reich mit diesem Gesetze begeben habe. Am folgenden Tage, dem 29. November, wurde der Reichstag geschlossen.

Aus dem Jahre 1872 ist zunächst das Gesetz vom 4. Juli zu erwähnen, durch welches der Orden der Gesellschaft Jesu und die ihm verwandten Orden und ordensähnlichen Kongregationen vom Gebiete des Deutschen Reiches ausgeschlossen werden. Da die Bestimmungen der sächsischen Verfassung vom 4. September 1831 in bezug auf die Niederlassungen des Ordens und auf den Aufenthalt der einzelnen Mitglieder der Gesellschaft Jesu noch weitergehen und noch härter sind als die Bestimmungen dieses Gesetzes, durch dasselbe also eigentlich ein sächsisches Gesetz in etwas milderer Form auf das gesamte Reich übertragen wurde, so lag selbstverständlich für die Sächsische Regierung kein Grund vor, gegen dasselbe zu stimmen.

In diesem Jahre — Gesetz vom 8. Juli — wurde auch in bezug auf die Verwendung der französischen Kriegskosten-Entschädigung die nötige gesetzliche Normierung getroffen. Über die Verwendung der in diesem Gesetze noch reservierten $1^1/_2$ Milliarden Franks ist durch ein späteres Gesetz vom 13. Juli 1873 Bestimmung getroffen worden. Diese ganze Angelegenheit ist für den Zweck meiner „Erinnerungen" nur insoweit von Bedeutung und Interesse, als es sich um die Verwendung derjenigen Summen handelt, welche bei der schließlichen Verteilung der Überschüsse an die einzelnen Bundesstaaten an Sachsen gekommen sind. Auf diesen Punkt werde ich an einer späteren Stelle bei der Betrachtung der inneren Verhältnisse Sachsens während dieser Periode speziell eingehen.

Das Jahr 1873 war besonders reich an wichtigen gesetzgeberischen Arbeiten, die freilich alle mehr oder weniger darauf hinauskamen, die Rechte der Einzelstaaten zu schmälern und auf Kosten der letzteren die Kompetenz des Reichs zu vermehren und daher meist nur nach ziemlich umfänglichen und schwierigen Verhandlungen durchführbar waren. Einige der wichtigsten dieser Maßregeln bedürfen eines näheren Eingehens.

Als bei der Bildung des Norddeutschen Bundes einige ganz große Zweige der Staatsverwaltung, z. B. das ganze Militärwesen, die Post usw. von den einzelnen Bundesstaaten auf den Norddeutschen Bund und später auf das Deutsche

Reich übertragen worden waren, hatte man unterlassen, über die künftigen Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauch dieser Dienst- und Verwaltungszweige bestimmten Gebäude und sonstigen Gegenstände Bestimmungen zu treffen. Es waren daher diese letzteren nach wie vor in dem Besitze der Einzelstaaten geblieben, wodurch nicht nur eine große Unsicherheit der Rechtsverhältnisse, sondern auch andere schwierige Verwickelungen und Differenzen entstanden, die bei jedem Neubau einer Kaserne oder eines Posthauses, ebenso wie bei jedem Umbau und jeder Erweiterung älterer Gebäude dieser Art von neuem entstanden. Über die Notwendigkeit einer Regulierung dieser Verhältnisse bestand allgemeines Einverständnis; dagegen war ein solches über die Fassung des zu erlassenden Gesetzes nicht zu erreichen, so daß die Sächsische Regierung, aber nur weil sie die schließlich gewählte Fassung des Gesetzes für bedenklich hielt, gegen dasselbe stimmte. Dessenungeachtet ist die Maßregel in bezug auf die einzelnen Objekte auch in Sachsen ohne jede Schwierigkeit und in vollem Einverständnisse beider Teile durchgeführt worden.

Durch das Gesetz vom 27. Juni 1873 wurde ein Reichs-Eisenbahn-Amt eingesetzt und damit eine Institution geschaffen, die nach dem Wortlaute des Gesetzes zwar nur innerhalb der durch die Verfassung bestimmten Zuständigkeit des Reichs wirken sollte, und daher ganz unbedenklich, sogar zweckmäßig schien, in der Tat aber, wie sich später ergab, von Anfang an dazu bestimmt war, den Ausgangspunkt für eine Reihe von Maßregeln zu bilden, welche dazu dienen sollten, den einzelnen Bundesstaaten nicht nur die Beaufsichtigung der in ihrem Gebieten befindlichen Privat- sondern auch die Leitung der eigenen Staatseisenbahnen zu entziehen und im Interesse einer vergrößerten Machtstellung des Reichskanzlers auf das Reich zu übertragen. Die hierdurch veranlaßten Differenzen im Innern des Reichs nahmen einen solchen Charakter an und hatten insbesondere auf meine persönliche Stellung einen solchen Einfluß, daß eine etwas genauere Darstellung derselben in diesen meinen „Erinnerungen“ nicht umgangen werden kann. Da dieselben aber erst in den folgenden Jahren klarer

hervortraten und daher erst später dargestellt werden können, so will ich, um den Gegenstand nicht zu zerreißen und Wiederholungen zu vermeiden, auch die damit eng zusammenhängende Geschichte der Entstehung des Gesetzes über die Einsetzung des Reichs-Eisenbahn-Amtes bis dahin aufschieben und mich hier nur auf eine kurze Erwähnung desselben beschränken.

Dagegen ist hier, bei Gelegenheit der Erwähnung des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873, der geeignete Ort auf die Regulierung der Münzverhältnisse im Deutschen Reiche durch Einführung der Goldwährung im Zusammenhange näher einzugehen und ich tue dies um so lieber, da ich dieser, neuerdings von so vielen und einflußreichen Seiten her heftig angegriffenen und getadelten Maßregel nicht nur seinerzeit aus voller Überzeugung beigestimmt habe, sondern dieselbe auch heute noch, ungeachtet der bei der Durchführung derselben vorgekommenen verschiedenen Mißgriffe, für eine durchaus zweckmäßige und dem Interesse des Reichs entsprechende halte.

Das Münzwesen und die gesamte Geldzirkulation in den deutschen Staaten war schon einige Jahre vor 1866 in einen Zustand geraten, der nicht nur mit den größten Unbequemlichkeiten für das Publikum überhaupt, sondern auch mit ganz wesentlichen Nachteilen für Handel und Verkehr, im großen wie im kleinen, sowie mit ernsten Gefahren für die Finanzen der deutschen Staaten und für den Wohlstand der Nation verbunden war. Die Ursache dieses schlimmen, von allen Seiten anerkannten und beklagten Zustandes lag nur zum kleinen Teile in dem Nebeneinanderbestehen zweier wesentlich verschiedener Münzsysteme, des norddeutschen Taler- und des süddeutschen Guldenfußes und darin, daß noch in dem Gebiete des ersteren nicht einmal die Unterabteilungen des Talers übereinstimmten. Ebenso lag in der Souveränität der verschiedenen einzelnen Staaten keineswegs der Grund jener üblen Zustände, sie machte nur die Beseitigung derselben etwas schwieriger, würde sie aber ebensowenig gehindert haben, als sie die Errichtung des Zollvereins gehindert hatte. Der Grund des unerfreulichen Zustandes lag — darüber waren schon lange vor 1866 alle die, welche sich unbefangen und ohne Nebeninteresse mit der

Frage beschäftigten, einig — im wesentlichen in der unverkennbaren Tatsache, daß bei den nach und nach gänzlich veränderten Verkehrs- und Lebensverhältnissen die Silberwährung nicht mehr ausreichte, um die Grundlage derGeldz irkulation in Deutschland zu bilden. Seit der Errichtung des Zollvereins und, in fast noch höherem Maße, seit der großen Verbreitung der Eisenbahnen und Dampfschiffe, sowie der sonstigen Verbesserung aller Verkehrsverhältnisse, war der Wert der alljährlichen Produktion der Industrie und der Landwirtschaft Deutschlands so gestiegen und der Umfang des Warenaustausches im Innern und nach außen hin so gewachsen, daß das schwere und verhältnismäßig geringwertige Silber bei weitem nicht mehr ausreichte, um die Bedürfnisse des Handels und der Produktion zu befriedigen und zugleich um dem Wohlstande der Nation und der soliden Finanzwirtschaft der einzelnen Staaten eine feste metallische Basis zu geben. Dazu kam, daß in Folge des Zusammentreffens verschiedener Umstände der Preis des Silbers im Welthandel so gestiegen war, daß eine Ausprägung desselben nach dem Dreißigtalerfuße zeitweilig sogar mit Verlusten für die prägenden Staaten verbunden war. So fand es z. B. das sächsische Finanzministerium schon längere Zeit, ehe die Prägung von Silbermünzen durch das Reich inhibiert wurde, für entschieden vorteilhafter, von der Prägung von Silbertalern in größerem Umfange ganz abzusehen und statt dessen das Freiberger Bergsilber wenigstens zum größten Teile in Hamburg zu verkaufen.

War sonach das Silber nicht mehr genügend, um dem Bedürfnisse der Nation an Zahlmitteln zu genügen, war es überhaupt bei der Schwierigkeit und Kostspieligkeit des Transportes für größere Zahlungen an entferntere Orte geradezu unbrauchbar, so blieb, solange man die Silberwährung unverändert beibehielt, zur Ausfüllung der dadurch entstandenen Lücke in den disponiblen Zahlmitteln nur das Papier übrig. Der Versuch, eine für den Verkehr brauchbare Goldmünze unter Beibehaltung der Silberwährung zu schaffen, war schon einmal — bei der Prägung und Einführung der Goldkronen — mißlungen und würde, selbst wenn man mit einer

zweckmäßigen und dem bestehenden Münzsysteme besser angepaßten Goldmünze, als die „Krone“ war, den Versuch hätte wiederholen wollen, aus naheliegenden Gründen wiederum mißlungen sein. Die Regierungen konnten aber mit der Kreierung von Papiergeld nur in sehr vorsichtiger Weise vorgehen und mußten eben so große Silbermassen dem Verkehre entziehen und bar bereit halten, um das von ihnen ausgegebene Papiergeld auf Verlangen sofort wieder einwechseln zu können; sie konnten daher dadurch höchstens für den Verkehr im kleinen einigermaßen sorgen. Im übrigen und für die Bedürfnisse des großen Verkehrs mußten die Zettelbanken eintreten. Hier war nun zwar die Sächsische Regierung und ebenso auch die Königlich Preußische bei der Konzessionierung von Zettelbanken in ihrem Gebiete sowohl in bezug auf die Größe der auszugebenden Appoints als der bereit zu haltenden metallischen Deckungsmittel stets sehr vorsichtig zu Werke gegangen. Nur bei der Konzessionierung der Chemnitzer Stadtbank (19. August 1848) war das Märzministerium, den damaligen Zeitverhältnissen entsprechend, von etwas laxeren Grundsätzen ausgegangen. Desto freisinniger aber — um nicht ein anderes Wort zu gebrauchen — verfuhren die Regierungen einiger kleinerer norddeutscher Staaten, die oft in sehr kleinen, für Handel und Industrie meist ganz bedeutungslosen Orten, sehr ungenügend fundierte Zettelbanken konzessionierten und zur Ausgabe von Banknoten bis zum Betrage von einem Taler herab ermächtigten, für welche an den Orten und in dem Lande, in welchen sie ihren Sitz hatten, auch nicht das allergeringste Bedürfnis vorhanden war, die also nur dazu bestimmt und darauf berechnet sein konnten, in dem nahen Sachsen und in den benachbarten Provinzen Preußens ihre Noten in Umlauf zu bringen. Dadurch entstand eine förmliche Überschwemmung von kleinen, schlecht fundierten und mangelhaft ausgefertigten, also leicht zu fälschenden Banknoten, die vielleicht für keinen anderen deutschen Staat so nachteilige Folgen gehabt hat wie für Sachsen. Ich will auf die traurigen Mißstände nicht näher eingehen, die aus diesem Verfahren einiger kleiner deutscher Regierungen entstanden, sie bilden eine unerfreuliche Seite in der Geschichte der deutschen

Volkswirtschaft. Preußen half sich dagegen mit einem unbedingten Verbote aller fremden Banknoten, ob mit vollständigem Erfolge, wage ich nicht zu beurteilen. In Sachsen lagen die Verhältnisse etwas anders; die sächsische Industrie ist nicht in einzelnen großen Fabrikorten konzentriert, sondern über größere Distrikte des Landes und namentlich auch in Dörfern weit verbreitet. Sie ist zum großen Teil wirkliche Hausindustrie, aber auch geschlossene Etablissements finden sich vielfach in Dörfern und von den in Städten befindlichen wohnen oft die Arbeiter an verschiedenen Orten zerstreut. Das kleine Geld, welches unter diesen Umständen zur Auszahlung des Lohnes der Arbeiter erforderlich ist, braucht daher eine viel längere Zeit, um auf Umwegen wieder in die Kasse der Banken oder Bankiers zurückzukehren, aus welchen dann die Fabrikanten bei jedem Lohntage ihren Bedarf zur Auszahlung der Löhne entnehmen, als das in großen Städten, wo sich Bankiers, Fabriken und Arbeiter an demselben Orte befinden, z. B. in Berlin der Fall ist. Während dort, eben der schnelleren Zirkulation wegen, vielleicht der Betrag von zwei oder drei Lohntagen ausreicht, um den Bedarf an kleinen Münzen zur Auslohnung der Arbeiter zu decken, wird im sächsischen Erzgebirge, im Voigtlande und der Lausitz vielleicht kaum der doppelte Betrag derselben zu diesem Zwecke genügen. Da nun die schweren Silbertaler bei der Auszahlung der Löhne sehr unbeliebt und auch in genügender Menge gar nicht vorhanden waren, das sächsische Papiergeld aber in solcher Masse, um den Bedarf des Kleinverkehrs vollständig zu decken, unmöglich vermehrt werden konnte, so füllten die zahlreich herbeiströmenden Talernoten der kleinen — sogenannten „wilden“ — Banken eine in Sachsen allerdings vorhandene Lücke aus und waren daher den Arbeitgebern wie den Arbeitern selbst nicht unangenehm. Das Ministerium des Innern stimmte daher nach vorgängigem Gehör vieler bedeutender Industrieller im Interesse der Industrie, wie es damals verstanden wurde, dem Wunsche des Finanzministeriums nach einem völligen Verbote der fremden Banknoten nicht bei. Es wurde vielmehr der Umlauf derselben unter der Bedingung sogar aus-

drücklich gestattet, daß die betreffenden Banken innerhalb des Königreichs Sachsen eine Auswechselungskasse errichteten. Diese Bedingung war um so leichter zu erfüllen, weil für die Auswechselung der an diesen Kassen präsentierten Noten gegen Silber den Banken eine dreitägige Frist gestattet wurde; sie wurde daher auch von diesen Banken erfüllt. Diese Erleichterung und Begünstigung der kleinen fremden Banken schlug aber wiederum zum Nachteile der sächsischen Staatskasse aus. Denn da die Einwechselungsstellen jener Banken stets einen Vorrat von sächsischen Kassenbillets hatten oder sich wenigstens dieselben gegen ihre Banknoten rasch verschaffen konnten, so benutzten sie jene dreitägige Frist dazu, dieselben bei der sächsischen Staatskasse zur Einwechselung zu präsentieren und mit dem dort erhaltenen Silber ihre Verbindlichkeit zu erfüllen. Die Noten dieser Banken überschwemmten daher das Land in höchst bedenklicher Weise. In welchem Umfange dies der Fall, davon habe ich mich selbst persönlich überzeugen können. Während meines Aufenthaltes als Kreisdirektor in Zwickau bekam ich im Jahre 1857 einmal den Auftrag zu erörtern, wie sich in Chemnitz in den Kassen der Behörden, Bankiers und Fabrikanten die vorhandenen sächsischen Kassenanweisungen zu einem Taler — Staatspapiergeld — zu den ebendaselbst befindlichen Talernoten jener kleinen auswärtigen Banken verhielten. Ich begab mich deshalb selbst nach Chemnitz, besprach mich mit einer großen Anzahl hierbei beteiligter Personen, die mir mit größter Bereitwilligkeit entgegenkamen und mußte nach vollendeter Erörterung zu meiner großen Überraschung erfahren, daß von dem Gesamtbetrage von Papiertalern in den untersuchten Kassen in Chemnitz die sächsischen Kassenbillets damals nur etwa $^1/_7$ ausmachten, während $^6/_7$ in Noten kleiner fremder Banken bestanden. Also auf einen Taler in sicheren Kassenanweisungen kamen sechs Taler in Noten, deren höchst mangelhafte Sicherstellung offenkundig war. Diese Notiz wird übrigens auch beweisen, daß der Betrag der im Umlauf befindlichen sächsischen Kassenbillets, wenn auch an sich ziemlich hoch, doch im Verhältnisse zu den Bedürfnissen des Verkehrs im Lande keineswegs zu hoch war, denselben vielmehr nicht einmal genügte.

Die Unhaltbarkeit der damaligen Münzzustände gerade für Sachsen wurde aber auch noch in einer anderen Beziehung deutlich erkennbar. Während des Bestandes des Zollvereins hatte Sachsen alljährlich eine bedeutende Summe — meist etwa eine Million Taler und mehr — an Bayern herauszuzahlen. Dies mußte anfänglich in München und in Silber erfolgen, was mit großen Unbequemlichkeiten und Kosten verbunden war. Später hatte die Königlich Bayrische Regierung diese Zahlungen an die Bank in Nürnberg überwiesen und diese war bereit, anstatt des Silbers auch preußische Banknoten anzunehmen. Diese letzteren waren aber, da die preußische Bank keine Auswechslungsstelle in Sachsen errichtet hatte, durch die obenerwähnten Verordnungen des Ministeriums des Innern in Sachsen verboten; ihre Ausgabe war mit Strafe bedroht. Dessenungeachtet war das Finanzministerium, welches seine Silberbestände unmöglich durch so große Zahlungen nach Bayern vermindern konnte, gezwungen, die in Sachsen verbotenen Noten der preußischen Bank und zwar gegen ein nicht unbedeutendes Aufgeld (meist $^1/_2$ pro Mille) anzukaufen, um damit Bayern seinen Anteil an den Zolleinnahmen herauszahlen zu können. Diese Zustände waren nun doch von der Art, daß eine baldige Abänderung dringend notwendig erschien. Ein Versuch, der schon vor 1866 von sächsischer Seite gemacht wurde, um durch Abschluß eines Vertrages mit Preußen dem Unwesen der kleinen Banken möglichst entgegenzuwirken, blieb — offenbar aus politischen Gründen — ohne Erfolg. Dagegen schien nach der Gründung des Norddeutschen Bundes der Zeitpunkt gekommen zu sein, um nicht nur für den Umlauf von Banknoten, sondern auch für den des Papiergeldes der Bundesstaaten feste Normen aufzustellen. Die Königlich Sächsische Regierung stellte daher schon in der Sitzung des Bundesrates vom 16. August 1867 den doppelten Antrag, der Bundesrat möge erstens Bestimmungen darüber treffen, unter welchen Bedingungen das Papiergeld der einzelnen Staaten und sichere Banknoten bei den Kassen des Bundes, den indirekten Abgaben und den öffentlichen Verkehrsanstalten des Bundes angenommen werden sollten und zweitens erwägen, ob der

Zeitpunkt gekommen sei, wo nach Artikel 3 und 4 der Verfassung wegen der ferneren Ausgabe von fundiertem und unfundiertem Papiergelde, sowie wegen des Bankwesens überhaupt allgemeine Vorschriften zu geben seien. Diese Anträge wurden zwar zur Berichterstattung an die betreffenden Ausschüsse übergeben; indessen ist nichts weiter darauf erfolgt; sie hatten zunächst überhaupt nur den Zweck, die Aufmerksamkeit des Bundesrates auf diese wichtigen Fragen zu lenken und hätten einen baldigen Erfolg nur dann hoffen lassen können, wenn Preußen, das ja tatsächlich die Initiativen in allen Bundesangelegenheiten allein in der Hand hatte, geneigt gewesen wäre, darauf einzugehen. Dies war aber keineswegs der Fall. Der Norddeutsche Bund hatte kein eigenes Kassenwesen; die preußischen Staatskassen besorgten die Geldangelegenheiten des Bundes mit und beobachteten hierbei dieselben Vorschriften, die sie in bezug auf die Verwaltung der preußischen Kassen zu befolgen hatten, d. h. sie nahmen nur preußisches Papiergeld und Noten der preußischen Bank an, nicht aber das Papiergeld anderer Bundesstaaten. Es konnten daher bei allen Zahlungen an die Bundeskassen, insbesondere auch bei Matrikularbeiträgen, insoweit sie nicht in Silber geleistet wurden, nur preußische Banknoten verwendet werden, die infolgedessen im ganzen Bundesgebiete verbreitet und überall gesucht wurden. So wesentlich hierdurch die Sachlage für alle anderen Bundesstaaten auch verschlimmert wurde, so lag doch auf der Hand, daß Preußen kein Bedürfnis fühlen konnte, dieselbe zu ändern und damit die großen Vorteile aufzugeben, welche daraus für die preußische Bank und indirekt auch für die preußische Staatskasse entstanden. Da nun auch nicht zu verkennen war, daß eine gründliche Beseitigung nicht nur dieses einen, sondern auch der meisten sonstigen Übelstände der Münz- und Bankverhältnisse Deutschlands nur durch die Einführung eines ganz neuen Münzsystems überhaupt möglich sein werde und man wußte, daß die Preußische Regierung sich mit den Vorbereitungen hierzu ernstlich beschäftigte, so ist auch von Sachsen aus damals keine weitere Anregung erfolgt.

Der erste Schritt zur Vorbereitung einer solchen allgemeinen Regulierung war das Gesetz vom 27. März 1870, die Ausgabe von Banknoten betreffend. Es bestimmte, daß künftig die Ausgabe von Banknoten nicht mehr von den einzelnen Landesregierungen, sondern nur durch ein, auf Antrag der betreffenden Regierung erlassenes Bundesgesetz gestattet werden könne. Die Gültigkeit dieses Gesetzes wurde in der Hoffnung, daß bis dahin die ganze Materie gesetzlich geordnet werden könne, zunächst auf die Zeit bis zum 1. Juli 1872 beschränkt, ist aber, da diese Hoffnung nicht in Erfüllung ging, später wiederholt weiter ausgedehnt worden. Bei den Verhandlungen über dieses Gesetz im Reichstage wurde die Frage aufgeworfen, ob nicht auch in bezug auf die Ausgabe von Papiergeld seitens der Einzelstaaten eine ähnliche Bestimmung zu treffen sei, worauf der Präsident des Reichskanzleramts, Minister Delbrück, im Namen der verbündeten Regierungen entgegnete, daß dies nicht eher geschehen könne, als bis die Münz- und Bankfrage im allgemeinen geordnet worden, auch sei das Papiergeld der Einzelstaaten im Interesse des Kleinverkehrs zurzeit noch unentbehrlich.

Am 3. Juni 1870 faßte der Bundesrat den Beschluß in bezug auf die nötig gewordene Änderung des Münzsystems und die damit zusammenhängenden Fragen, eine Enquete zu veranstalten. Dieser Beschluß konnte jedoch wegen des kurz darauf erfolgten Ausbruchs des Krieges mit Frankreich nicht ausgeführt werden. Durch den Ausgang dieses Krieges, durch die Vereinigung Süddeutschlands mit dem Norddeutschen Bunde und die Herstellung eines „Deutschen Reiches" wurde die Sachlage auch in den hier fraglichen Beziehungen ganz wesentlich geändert. Infolge der Zahlung der französischen Kriegskostenentschädigung war eine bedeutende Masse von Gold nach Deutschland gekommen, welche ausreichend schien, um im Falle der Einführung der Goldwährung den ersten Bedarf zu decken, so daß die Notwendigkeit, dasselbe durch eine kostspielige Anleihe zu beschaffen, vermieden werden konnte. Alles schien dahin zu drängen, die nun einmal unvermeidliche Beseitigung der Silberwährung rasch durchzuführen. Indessen

blieb diese Maßregel doch immer eine so schwierige und so tief in alle Verhältnisse einschneidende, daß eine jede Übereilung, ein jeder Mißgriff dabei mit den größten Nachteilen und Gefahren verbunden sein mußte. Es konnte daher nur allgemein anerkannt und gebilligt werden, daß die Reichsregierung hierbei mit der größten Vorsicht allmählig vorgehen und zunächst nur alles so weit vorbereiten wollte, daß der schließliche Übergang zu der neuen Währung ohne Schwierigkeiten bewirkt werden könne. Zu diesem Zwecke hielt dieselbe nun aber die Schaffung einer für den Verkehr bequemen und den bestehenden sowie den für die Zukunft beabsichtigten Münzsystemen sich möglichst anschließenden Geldmünze für nötig, weil die gesetzliche Einführung der Goldwährung ohne die vorherige Beschaffung einer genügenden Menge von Goldmünzen unmöglich schien. Am 10. Oktober 1871 wurde daher dem Bundesrate der Entwurf eines hierbei bezüglichen Gesetzes vorgelegt, in dessen ausführlichen Motiven zunächst nachgewiesen war, daß die Aufgabe der Silberwährung dringend geboten sei, die Frage aber, ob an deren Stelle die reine Goldwährung oder die Doppelwährung zu setzen sei, der Zukunft zur Entscheidung vorbehalten blieb. Dies schien zulässig zu sein, weil für beide Fälle die Beschaffung eines genügenden Vorrats von Goldmünzen notwendig war. Eingehender behandelten die Motive die Frage, ob der neu einzuführende Münzfuß sich einem der bereits bestehenden Systeme von England oder Frankreich anschließen, oder aber unabhängig von beiden so gewählt werden solle, daß er sich dem in Deutschland bestehenden Systeme möglichst anschließe und den Übergang in den neuen Zustand erleichtern. Schließlich wurde das letztere Verfahren aus überwiegenden Gründen empfohlen und demgemäß in dem Gesetzentwurfe selbst die Prägung von Goldmünzen zu 30, 20 und 15 Mark vorgeschlagen, welche von den Reichskassen wie von den Staats-, Provinzial- und Kommunalkassen sämtlicher Bundesstaaten zu festen Werten in Zahlung genommen werden sollten. Für den Privatverkehr sollte dagegen ein solcher Zwang nicht stattfinden. Der Bundesrat war zwar mit der beabsichtigten Münzänderung vollständig ein-

verstanden, konnte sich jedoch mit der ziemlich inkonsequenten und fast schüchternen Art, wie sie nach diesem Entwurfe eingeleitet werden sollte, nicht befreunden. Goldmünzen zu 30 und 15 Mark waren für ein jedes künftige Münzsystem, welches noch unter allen Umständen nach der Dezimalrechnung eingerichtet werden mußte, ganz unbrauchbar und würden, den Werten von 10 und 5 Talern genau entsprechend, nur dazu gedient haben, die alte Talerrechnung aufrecht zu erhalten. Ebenso wenig konnte der Bundesrat sich damit einverstehen, daß die neuen Goldmünzen keinen Zwangskurs im Privatverkehre haben sollten. An sich schon lag das Bedenken sehr nahe, daß bei unverändert fortbestehender Silberwährung Goldmünzen sich nicht leicht im Verkehre erhalten, sondern infolge der unvermeidlich eintretenden Veränderung in dem gegenseitigen Wertsverhältnisse beider Metalle bald in das Ausland abfließen würden. Diese Gefahr würde aber sehr bedeutend vergrößert, wenn die inländischen Besitzer von Goldmünzen nicht bestimmt darauf rechnen konnten, dieselben auch im Privatverkehr vollwertig anbringen zu können. Es wurde daher im Bundesrate zunächst die Goldmünze von 15 Mark ganz abgelehnt und als Basis des neuen Systems nicht die Münze von 30 Mark, sondern eine solche von 10 Mark angenommen, während die Mark in zehn Groschen zu zehn Pfennigen geteilt werden sollte. Ebenso wurde die Bestimmung wegen der Annahme in den öffentlichen Kassen dahin abgeändert und erweitert, daß die neuen Goldmünzen künftig in allen Zahlungen, die bisher in einem gesetzlich bestehenden Münzfuße geleistet werden konnten, angenommen werden mußten. In dieser veränderten Fassung wurde das Gesetz in der Hauptsache auch im Reichstage angenommen, doch wurde hier auch die Goldmünze von 30 Mark ganz abgelehnt und die Zwischenteilung der Mark nach Groschen beseitigt. Mit diesen Abänderungen wurde das Gesetz am 4. Dezember 1871 publiziert. In der sehr umfänglichen und zum Teil sehr interessanten Debatte, welche über dieses Gesetz im Reichstage stattfand, wurden Anträge auf Anschluß an das französische System zur Herstellung einer internationalen Münze gestellt und

sehr ausführlich besprochen, aber mit großer Majorität abgelehnt. Die Frage, ob der künftig festzustellenden Münzverfassung die reine Gold- oder die Doppelwährung zugrunde zu legen sei, war zwar in der Vorlage noch nicht entschieden; indessen ging doch aus den Verhandlungen des Bundesrates und aus den Debatten des Reichstages deutlich hervor, daß der erstere ebenso wie die große Mehrheit des letzteren sich bei einer künftig nötig werdenden Entscheidung für die Annahme der reinen Geldwährung aussprechen werde. Durch die Bestimmungen über die Sistierung der Ausprägung grober Silbermünzen und die Einziehung derselben, welche durch die Verhandlungen in das Gesetz kamen, wurde sogar die Annahme der reinen Goldwährung als Ziel der deutschen Münzreform deutlich bezeichnet. Übrigens wurden in den Beratungen des Reichstages, wie dies auch vorher im Bundesrate der Fall gewesen war, mehrfach erhebliche Zweifel darüber ausgesprochen, ob sich die neue, nach Mark ausgeprägte Goldmünze bei fortbestehender Silberwährung und der bisherigen Rechnungsweise nach Talern im Norden und nach Gulden im Süden Deutschlands werde im Umlauf erhalten können. Die Mehrheit des Reichstags hat sich daher, ebenso wie die des Bundesrats — von der Sächsischen Regierung weiß ich es sogar bestimmt — mit der ganzen Maßregel wohl nur in der Voraussetzung einverstanden, daß mit der Einführung der Goldwährung nunmehr auch so rasch wie möglich vorgegangen und dadurch die gefährliche Zwischenzeit, während welcher die neue Münze für den Verkehr im Norden nur wenig, im Süden Deutschlands aber fast gar nicht brauchbar war, möglichst werde abgekürzt werden. Leider bestätigte sich diese Voraussetzung nicht und die vorauszusehenden und von verschiedenen Seiten vorausgesagten Folgen blieben nicht aus. Der Bedarf des deutschen Verkehrs an Zahlmitteln war durch das vorhandene Silber und das in enormen Massen umlaufende Papier — Staatspapiergeld und Banknoten — vollständig befriedigt; wenn nun im Laufe des Jahres 1872 nach der amtlichen Angabe der Regierung beinahe 500 Millionen Mark in Goldmünzen in den Verkehr geworfen wurden, so mußte notwendig ein Über-

fluß an Zahlmitteln entstehen, der zum Abfluß eines Teiles derselben in das Ausland führen mußte. Dies konnte aber nur das Gold sein, denn unser Papier wurde natürlich im Auslande nicht genommen, das Wertverhältnis zwischen Gold und Silber war aber infolge der deutschen Münzoperationen und anderer Umstände so sehr zu ungunsten des letzteren geändert worden, daß der Export deutschen Goldes zum Einschmelzen und Umprägen längere Zeit hindurch ein sehr lohnendes Unternehmen war. Dazu kam noch, daß man, während die neuen Goldmünzen nach dem Marksystem ausgeprägt waren, doch die Taler- und, in Süddeutschland, die Guldenrechnung beibehielt, in beide aber die 10- und 20-Markstücke nicht hineinpaßten und daher sehr unbequem, ja in Süddeutschland sogar fast ganz unbrauchbar waren. Der Verlust, den das Nationalvermögen Deutschlands durch die so sehr verlangsamte Einführung der Goldwährung und der Markrechnung erlitten hat, läßt sich natürlich nicht in Ziffern ausdrücken, ist aber jedenfalls sehr, sehr bedeutend. Der Bundesrat konnte zur Beschleunigung der Sache, obgleich seine meisten Mitglieder von der Notwendigkeit derselben überzeugt waren, doch nichts tun, jede Anregung würde von der Preußischen Regierung in Verbindung mit den Stimmen der von ihr unbedingt abhängigen kleinen Staaten sofort unterdrückt worden sein. Die Initiative in der ganzen Angelegenheit lag allein in den Händen der Reichs- und der Preußischen Regierung, wie dies auch der Natur der Verhältnisse nach gar nicht anders sein konnte. Es würde aber ungerecht sein, die bei der Ausführung derselben vorgekommenen unverkennbaren Mißgriffe den offiziellen Vertretern jener beiden Regierungen, den Ministern Delbrück und Camphausen, allein zurechnen zu wollen; es war vielmehr ein offenes Geheimnis, daß die ganze Münzreform an sehr maßgebenden und entscheidenden Stellen in Preußen nur geringer Sympathie begegnete und man dort zwar die Herstellung von Goldmünzen ganz gern sah, sich aber nur sehr ungern und mit Widerstreben von der bisherigen Silberwährung und „unseren schönen Silbertalern“ trennen wollte. Die beiden genannten Herren

waren daher, wie man dies aus vielen Anzeichen leicht bemerken konnte, in ihrem Vorgehen durch zunehmende Rücksichten vielfach beschränkt und behindert. Goldmünzen zu 15 und 30 Mark würden gewiß weder Camphausen noch Delbrück jemals vorgeschlagen haben, wenn sie nur nach ihrer eigenen Überzeugung hätten handeln können.

Erst am 22. Februar 1873 legte die Reichsregierung dem Bundesrate den Entwurf eines Münzgesetzes vor. Nach den beigefügten Motiven ging sie dabei von der Ansicht aus, daß jetzt, nachdem eine genügende Masse an Goldmünzen geprägt und in den Verkehr gebracht worden, der Zeitpunkt gekommen sei, wo eine definitive Regulierung des deutschen Münzwesens erfolgen könne. Durch das Gesetz vom 4. Dezember 1871 sei materiell schon die Einführung der reinen Goldwährung und der Markwährung als Ziel dieser Reform anerkannt worden. Es sei jedoch notwendig, daß dies auch gesetzlich ausgesprochen werde. Doch sei die reine Goldwährung noch nicht durchzuführen, da hierzu noch nicht genug Goldmünzen vorhanden seien; es müßten daher einstweilen und bis zu der von dem Bundesrat auszusprechenden Außerkurssetzung die Silbertaler noch als gesetzlich zulässige Vertreter der Goldmünzen beibehalten werden. Aber auch selbst mit dieser Vorsichtsmaßregel getraute man sich noch nicht, einen Termin für die Einführung der neuen Münzverfassung festzustellen, behielt dies vielmehr dem Verordnungswege vor. Doch sollten die Regierungen der einzelnen Bundesstaaten ermächtigt werden, wenigstens die Markrechnung schon vorher in ihren Gebieten einzuführen.

Am 12. März erstatteten die Ausschüsse des Bundesrates, an welche der Entwurf verwiesen worden war, Bericht über denselben, in welchem sie die Dringlichkeit des Gesetzes, um den weiteren Export des Goldes zu verhindern, scharf betonten und die Annahme des Gesetzes ohne irgendeine erhebliche Abänderung empfahlen. Am 18. März nahm der Bundesrat das Gesetz einstimmig an. Die Fragen wegen Beseitigung der im Übermaß zirkulierenden Banknoten und wegen des Papiergeldes der einzelnen Staaten waren in dem Entwurfe gar nicht berührt und auch in dem Bundesrate wurden sie

nicht angeregt, obgleich wenigstens die Notwendigkeit einer baldigen Regulierung des Banknotenwesens allgemein anerkannt wurde.

Die Verhandlungen des Reichstags begannen am 28. März. In seinem einleitenden Vortrage erklärte der Bundeskommissar, Geheime Oberregierungsrat Michaelis, die rasche Erledigung des Gesetzes für dringend notwendig, um den Abfluß der Goldmünzen in das Ausland zu verhindern, weil diese Goldmünzen erst nach Einführung der Markrechnung im inneren Verkehr brauchbar würden. Die Beratungen selbst nahmen sehr große Dimensionen an, indem alle dabei einschlagenden Fragen mit der größten Ausführlichkeit für und wider besprochen wurden. Fast allgemein waren die Bedenken gegen die Beibehaltung der Silbertaler als Vertreter der Goldmünzen und dringend wurde von vielen Seiten der Wunsch ausgesprochen, daß sie, wenn auch für den Moment vielleicht unentbehrlich, doch sobald als möglich möchten außer Kurs gesetzt werden, da wir bis dahin nicht die beabsichtigte reine Goldwährung, sondern eine Art Doppelwährung haben würden, die mit allen Nachteilen dieses Systems verbunden wären, ohne doch seine Vorteile zu gewähren. Ein näheres Eingehen auf die Verhandlungen des Reichstages würde, so interessant dieselben auch waren, doch hier nicht am Platze und auch deshalb unnötig sein, weil das Gesetz in allen wesentlichen Punkten unverändert angenommen wurde und der Bundesrat sich auch mit den wenigen Abänderungen, die der Reichstag daran vornahm, noch vor der driten Lesung einverstanden erklärte.

Bei den Verhandlungen über dieses Gesetz erklärte übrigens der Reichstag in seiner großen Majorität die gleichzeitige Regulierung der Banknoten- und Papiergeldfrage für unbedingt notwendig. Minister Delbrück bemerkte hierauf, daß die verbündeten Regierungen ebenfalls von der Notwendigkeit dieser Regulierung überzeugt seien, aber nicht die Absicht hätten, sie gleichzeitig mit und in dem vorliegenden Gesetze vorzunehmen, da letzteres dringend notwendig sei und durch eine Verbindung mit jenen schwierigen und nicht so dringlichen Fragen leicht verzögert, vielleicht sogar ganz gefährdet werden könnte. Der

Reichstag ließ sich jedoch hierdurch nicht abhalten, einen Zusatzparagraphen zu dem Gesetz zu beschließen, nach welchem bis zum 1. Januar 1875 alle nicht auf Reichswährung lautenden Banknoten eingezogen werden und von da an nur solche in Umlauf bleiben sollten, welche auf nicht weniger als 100 Mark Reichswährung lauten. Die gleichen Bestimmungen sollten auch für das Papiergeld der Bundesstaaten gelten. Der Bundesrat, welcher in der Zwischenzeit zwischen der zweiten und dritten Lesung die in der zweiten Lesung gefaßten Beschlüsse des Reichstages in Erwägung zog, erklärte sich mit der Bestimmung wegen der Banknoten, unter Hinausschiebung des Termins zu ihrer Einziehung und Umtauschung auf den 1. Januar 1876 einverstanden. In bezug auf das Staatspapiergeld aber war man nur darüber einig, daß die Fassung des Reichstags nicht angenommen werden könne, eine bloße Ablehnung derselben aber bei der offenkundigen Stimmung des Reichstages ganz erfolglos sein, letzteren vielmehr nur zur Wiederholung seines Beschlusses bewegen werde und daß es daher unbedingt notwendig sei, einen bestimmten Gegenvorschlag zu machen. Über diesen jedoch konnte eine Einigung nicht erreicht werden; die Sache war noch gar nicht vorbereitet; die Interessen standen sich schroff gegenüber und der Gang der Diskussion ließ Beschlüsse befürchten, die namentlich für unsere Interessen gefährlich werden konnten, da Sachsen verhältnismäßig das meiste Papiergeld in Umlauf hatte und daher bei der Entschließung ganz wesentlich beteiligt war. Ich sprach daher bei der Besprechung des Gegenstands im Bundesrate die Ansicht aus, daß es ganz unmöglich sei, eine so wichtige und zugleich in keiner Weise vorbereitete Sache in der jetzt beabsichtigten Weise so rasch und kurzweg zu erledigen, daß aber eine geordnete und reife Diskussion überhaupt nicht möglich sei, so lange nicht spezielle, bestimmte Vorschläge zu einer gerechten und billigen Regulierung der Sache vorlägen und ersuchte daher die Königlich Preußische Regierung, solche Vorschläge zu machen und bis dies geschehen, die weitere Diskussion des Gegenstandes auszusetzen. Dieser Antrag wurde angenommen und zugleich wurde beschlossen, dem Reichs-

tage unter Ablehnung der von ihm beschlossenen Bestimmung mitzuteilen, daß der Bundesrat sich mit der Beratung der Frage beschäftigte. (Vgl. Protokoll der 18. Sitzung des Bundesrats vom 4. Mai 1873. § 230.)

Der Reichstag beruhigte sich jedoch bei dieser Mitteilung nicht, unterbrach vielmehr die dritte Lesung des Entwurfs, indem er die Beratung des Zusatzparagraphen aussetzte, um dem Bundesrate zu weiteren Vorschlägen Zeit zu lassen.

In der Sitzung des Bundesrats vom 9. Mai (§ 242) stellte der Königlich Württembergische Minister von Mittnacht den doppelten Antrag: das Reichskanzleramt zu ersuchen, einen Gesetzentwurf über die in Artikel 4 Nr. 3 der Reichsverfassung bezeichnete Ordnung der Emission von Papiergeld, sowie den Entwurf eines Gesetzes über das Bankwesen Artikel 4 Nr. 4 der Reichsverfassung mit möglichster Beschleunigung auszuarbeiten und vorzulegen. Minister Delbrück sagte dies jedoch nur in bezug auf die Regulierung des Papiergeldes zu. In der 31. Sitzung am 12. Juni wurde auch dem Bundesrate ein von der Königlich Preußischen Regierung ausgearbeiteter Entwurf zu diesem Behufe, sowie ein sächsischer Gegenentwurf vorgelegt, der sich von jenem dadurch unterschied, daß er nicht bloß die Einziehung des Papiergeldes einfach verfügte, sondern auch Mittel anzugeben versuchte, um den durch diese Einziehung vorzugsweise geschädigten Staaten einige Erleichterung dabei zu gewähren. Der Vorsitzende, Minister Delbrück, schlug nun selbst vor, nicht den preußischen, sondern den sächsischen Entwurf der weiteren Beratung zu grunde zu legen, was auch geschah. Der Königlich Sächsische Bevollmächtigte, Geheime Rat von Nostitz-Wallwitz, betonte zunächst den engen Zusammenhang, welcher zwischen der beabsichtigten Maßregel in bezug auf das Papiergeld und der notwendigen Ordnung des Umlaufs der Banknoten nicht nur aus volks- und staatswirtschaftlichen Gründen, sondern auch deshalb bestehe, weil nur durch die Begründung einer mit entsprechenden Rechten ausgestatten Reichsbank die Opfer vermindert werden könnten, welche die Einzelstaaten durch Aufgabe ihres Papiergeldes bringen mußten. Es sei anzuerkennen, daß das in der

laufenden Session des Reichstages nicht mehr möglich sein werde, indessen sei vor allem Wert darauf zu legen, eine beruhigende Erklärung darüber zu erhalten, daß Preußen, in dessen Beteiligung an dem Gewinne der preußischen Bank das wesentlichste Hindernis der zu wünschenden Regulierung liege, geneigt sein werde, die Umwandelung der preußischen Bank in eine Reichsbank durch Eingehen auf eine Änderung der Bestimmungen über seinen Gewinnanteil zu fördern.

Der preußische Bevollmächtigte, Staatsminister Camphausen, erklärte jedoch, daß er außerstande sei, diese Zusage zu geben. Obgleich nun die Bevollmächtigten von Bayern und Hessen die Trennung der Papiergeldfrage von der Regulierung des Bankwesens für durchaus untunlich erklärten und daher jedes Eingehen auf die vorgelegten Entwürfe ablehnten, ging die Versammlung doch auf die Beratung des sächsischen Entwurfs ein, nahm denselben mit einigen, nicht erheblichen Abänderungen an und beschloß über denselben in einer der nächsten Sitzungen definitive Entschließung zu fassen. In der 35. Sitzung am 18. Juni wurde der Gegenstand wieder aufgenommen; die Bevollmächtigten von Bayern und Hessen wiederholten, daß sie eine getrennte Behandlung der Papiergeld- und der Bankfrage für untunlich hielten und daher dem Entwurfe nicht beitreten könnten. Die übrigen Bevollmächtigten aber mit Ausnahme Preußens nahmen den Gesetzentwurf an, Preußen aber sprach sich gar nicht aus, verlangte vielmehr, daß die weitere Beratung und Beschlußfassung auf eine der nächsten Sitzungen vertagt werde. Der Königlich Sächsische Bevollmächtigte erklärte hierauf (vgl. Protokoll der 35. Sitzung vom 18. Juni § 415): „Die Königlich Sächsische Regierung bedaure im hohen Grade, daß der Vertreter der Königlich Preußischen Regierung es abgelehnt habe, seine Ansichten über die anzustrebende Ordnung des Bankwesens kund zu geben. Sie rechne jedoch zuversichtlich darauf, daß die Königlich Preußische Regierung zur Herstellung einer alle Teile befriedigenden Regelung des Bankwesens sich nicht minder opferwillig finden lassen werde, als die ver-

bündeten Regierungen in ihrer Mehrzahl bei Ordnung des Papiergeldwesens es betätigt haben. Er sei daher ermächtigt, dem in der Sitzung vom 12. Juni vereinbarten Gesetzentwurf beizustimmen, jedoch nur unter der Bedingung, daß der nach dem Gesetze vom 8. Juni 1872 reservierte Rest der französischen Kriegskostenentschädigung unverkürzt zur Verteilung unter die Bundesstaaten komme."

Diese Voraussetzung erklärt sich dadurch, daß der Reichstag, dem — ich lasse dahin gestellt von wem — die Meinung beigebracht worden war, daß die Ordnung der Papiergeldfrage durch den Widerstand der Mittelstaaten, namentlich Sachsens und Bayerns, gehindert werde, bei einer anderen Gelegenheit beschlossen hatte, daß der zur Verteilung an die einzelnen Staaten bestimmte Teil der französischen Kriegskostenentschädigung nicht eher ausgezahlt werde, als bis die Papiergeldfrage geordnet sei, und daß die preußische Regierung diesen Beschluß anscheinend zu einer Pression auf uns benutzen wollte, um in der Bankfrage, die sie deshalb mit der Papiergeldfrage in Zusammenhang brachte, die besonderen Interessen Preußens sicher zu stellen.

Die auf Verlangen Preußens ausgesetzte definitive Beschlußfassung über den fraglichen Gesetzentwurf sollte in der nächsten Sitzung, am 20. Juni stattfinden. Da gab aber zum allgemeinen Erstaunen der Minister Delbrück folgende Erklärung ab:

Die Königlich Preußische Regierung halte den Erlaß des — auf Grund des obenerwähnten sächsischen Entwurfs — in der Sitzung vom 18. Juni von der „überwiegenden Mehrheit der hohen Regierungen" für annehmbar erachteten Gesetzes für „eine durch die Verhältnisse gerechtfertigte, den Interessen sowohl des Reiches als auch der einzelnen Staaten entsprechende Maßregel. Da aber zwei der verbündeten Regierungen — Bayern und Hessen — dagegen gestimmt hätten, so könne sich die Preußische Regierung nicht entschließen, diese Angelegenheit „so wichtig und so richtig behandelt" sie auch sei, augenblicklich zum Abschluß zu bringen, beantrage vielmehr die Abstimmung über

den Gesetzentwurf „vorläufig auszusetzen“. Inzwischen war auch, um die Annahme des Münzgesetzes im Reichstage zu sichern, über die Fassung des das Papiergeld betreffenden Absatzes von § 18 desselben, mit einigen hervorragenden Mitgliedern des Reichstages eine Vereinbarung dahin getroffen worden, daß darin nur die Einziehung des von den einzelnen Bundesstaaten ausgegebenen Papiergeldes und die Ausgabe von Reichspapiergeld sicher gestellt werden sollte, die Bestimmungen über die Ausgabe und den Umlauf des Reichspapiergeldes aber, sowie diejenigen über die Erleichterungen, welche den einzelnen Bundesstaaten bei der Einziehung ihres Papiergeldes gewährt werden sollten, der künftigen Gesetzgebung überlassen blieben. In der Sitzung vom 21. Juni wurde der oben erwähnte Zusatz zu § 18 des Münzgesetzes und darauf dieses selbst mit einigen unerheblichen Abänderungen im Reichstage definitiv angenommen. An demselben Tage beschloß auch der Bundesrat, gegen die Stimmen von Sachsen, Württemberg, Baden, Sachsen, Weimar und Oldenburg, die Abstimmung über den Gesetzentwurf, die Ausgabe von Papiergeld betreffend, vorläufig auszusetzen. Diese Abstimmung, die allerdings in direktem Widerspruch stand mit den früher seitens der Majorität gefaßten Beschlüssen, wurde dadurch ermöglicht, daß Fürst Bismarck persönlich in der Sitzung erschien und die Aussetzung teils aus politischen Rücksichten, teils deshalb befürwortete, weil dadurch ihm die erwünschte Möglichkeit gegeben werde, die Papiergeldfrage in Verbindung mit der Bankfrage zu regulieren. Der Königlich Sächsische Bevollmächtigte erklärte (§ 422): „Es müsse ihm zwar zu großer Genugtuung gereichen, daß der von der Sächsischen Regierung ursprünglich und zuerst verteidigte Standpunkt, daß das Papiergeldwesen gleichzeitig mit dem Bankwesen zu ordnen sei, jetzt auch seitens des Herrn Reichskanzlers anerkannt werde. Die jetzt beabsichtigte Fassung von § 18 des Münzgesetzes, wonach nur die Verpflichtung der Einzelstaaten zur Einziehung ihres Papiergeldes ausgesprochen werde und alles übrige in suspenso bleibe, sei aber für die Interessen Sachsens so gefährlich, daß die Königlich Sächsische Regierung mit

Rücksicht auf die dem eigenen Lande gegenüber ihr obliegende Verantwortlichkeit derselben nicht zustimmen könne und daher genötigt sein werde, auch gegen das Münzgesetz zu stimmen. Das letztere wurde daher in der vom Reichstage beschlossenen Fassung am 30. Juni auch von dem Bundesrate gegen die Stimme des Königreichs Sachsen angenommen und sodann unter dem 4. Juli 1873 publiziert.

Durch das Gesetz vom 2. Juli 1873 wurde die Summe von 50 Millionen Taler zur Verteilung unter die einzelnen Staaten des ehemaligen Norddeutschen Bundes bestimmt. Auf diesen Gegenstand werde ich bei der Darstellung der inneren Verhältnisse Sachsens während dieser Periode näher einzugehen Gelegenheit haben.

Dagegen wurde durch das Gesetz vom 20. Dezember 1873 die gemeinsame Gesetzgebung über das gesamte bürgerliche Recht auf das Reich übertragen und dadurch eine Angelegenheit erledigt, auf die ich deshalb etwas näher eingehen muß, weil dabei eine andere wichtige Frage des deutschen Staatsrechts zur Sprache kam, die auch gegenwärtig noch von Wichtigkeit ist und daher auch einiges Interesse noch jetzt gewähren wird.

Schon während des Bestehens des Norddeutschen Bundes war vielfach die Idee angeregt und besprochen worden, ob es sich nicht empfehle, durch eine Abänderung von Artikel 4 Nr. 13 der Bundesverfassung auch die gemeinsame Gesetzgebung über das gesamte bürgerliche Recht auf den Bund zu übertragen. Nach Gründung des Deutschen Reichs trat dieses Streben in verstärktem Maße hervor und da auch diejenigen Staaten, welche bisher aus politischen Gründen dieser Abänderung der Verfassung entgegengetreten waren, nicht verkennen konnten, daß doch auf die Ermöglichung eines gemeinsamen bürgerlichen Gesetzbuchs und damit auf die Herstellung eines gleichen bürgerlichen Rechts für das ganze Deutschland ein hoher Wert zu legen sei, so beschlossen dieselben, und unter ihnen auch die Königlich Sächsische Regierung, ihren Widerspruch gegen diese Verfassungsänderung dann aufzugeben und einem diesfallsigen Antrag, wenn er von dem Bundesrate kommen sollte,

dann beizustimmen, wenn gleichzeitig auch die Entwerfung eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs für das ganze Deutsche Reich beschlossen und sofort in Angriff genommen werde. Diese letztere Bedingung und Voraussetzung war erforderlich, weil in vielen Kreisen, namentlich auch bei vielen preußischen höheren Beamten eine große Abneigung gegen die allerdings schwierige und aufhältliche Arbeit verbreitet war und es fast schien, als ob das Streben nach der Verfassungsänderung an mancher Stelle mehr auf dem Wunsche, den einzelnen Staaten noch etwas von dem ihnen verbliebenen Rechte zu entziehen, als auf der Absicht beruhe, dem gesamten deutschen Volke ein einheitliches Recht zu verschaffen.

Da es sich aber bei der fraglichen Verfassungsänderung ganz unzweifelhaft um die Aufgabe eines dem sächsischen Staate unbestritten zustehenden Rechtes handelte, so konnte die Sächsische Regierung mit Rücksicht auf ihre verfassungsmäßige Verantwortlichkeit auch nur nach vorher eingeholter Zustimmung der sächsischen Ständeversammlung dafür stimmen. In der Thronrede, mit welcher am 16. Oktober 1873 der Landtag eröffnet wurde, kündigte daher der König eine Vorlage an, welche den Zweck habe, zu der von der Regierung beabsichtigten Abstimmung im Bundesrate sich des verfassungsmäßigen Einverständnisses der Stände zu versichern. Zugleich wurde mit Allerhöchstem Dekrete vom 16. Oktober 1873 eine hierauf bezügliche Vorlage an die Stände gebracht und am Schlusse derselben die ständische Genehmigung zu der beabsichtigten Abstimmung beantragt. Wegen dieses Vorgehens entstand nun in der preußischen offiziösen und in der gesamten nationalliberalen Presse ein heftiger Sturm gegen die Sächsische Regierung, deren Verfahren in einem fast unbegreiflichen, zum Teil wohl absichtlichen Mißverständnisse als ein Beweis ihrer partikularistischen, ja geradezu reichsfeindlichen Tendenzen aufgefaßt und zu politischen Zwecken verwertet wurde. In den sächsischen Kammern wurden diese Angriffe von den Führern der nationalliberalen Partei, in der Ersten Kammer von dem Leipziger Bürgermeister Koch, in der Zweiten von dem Professor Biedermann vorgebracht. In beiden

Kammern habe ich dieselben in längeren Reden widerlegt und in dessen Folge auch die Zustimmung beider Kammern zu dem von der Regierung beobachteten Verfahren und zugleich zu der von ihr beabsichtigten Abstimmung im Bundesrate erhalten. Dies alles aber, ebenso wie ein eingehender, die Frage beleuchtender Artikel in dem Dresdner Journal blieb ohne die geringste Wirkung nach außen; die nationalliberalen und andere, von der preußischen Regierung inspirierten Blätter fuhren in ihrer Hetze gegen die Sächsische Regierung, der sie nicht nur im allgemeinen Reichsfeindlichkeit, sondern geradezu eine Verletzung der Reichsverfassung vorwarfen, fort ohne die geringste Rücksicht auf meine Erläuterungen zu nehmen.

Im höchsten Grade überrascht war ich aber als mir der preußische Gesandte Graf Solms-Sonnewalde eine Depesche des Fürsten Bismarck vorlas, in welcher gegen das Verfahren der Sächsischen Regierung Einwendungen gemacht und Bedenken aufgestellt wurden, aus denen deutlich hervorging, daß der Redakteur der Depesche und auch der Fürst Bismarck selbst, der sie unterschrieben, jenes Verfahren durchaus falsch verstanden hatten und ihnen die Verhandlungen der sächsischen Kammern über diesen Punkt und meine dabei gegebenen Erläuterungen ebenso vollkommen unbekannt geblieben waren wie der oben erwähnte Artikel des Dresdner Journals. Auch stimmten der Inhalt dieser Depesche, die Auffassung des sächsischen Verfahrens, welche ihr zugrunde lag, die Einwendungen gegen dasselbe und die daraus gezogenen Folgerungen, ja zum großen Teile sogar die wörtliche Fassung der Depesche vollständig mit dem Inhalte und der Fassung einiger Zeitungsartikel überein, die deshalb veröffentlich worden waren, was man sich nicht anders als dadurch erklären konnte, daß der Redakteur der Depesche entweder einige jener Artikel benutzt und mutatis mutandis abgeschrieben habe, oder daß er selbst der Verfasser der Anweisungen war, welche die inspirierte Presse zu ihrem Vorgehen gegen die Sächsische Regierung erhalten hatte. Um daher den Fürsten Bismarck von dem wahren Sachverhalt und von der Auffassung der Sächsischen Regierung, die ihm offenbar von seiner Umgebung in ganz

unrichtiger Weise dargestellt worden war, in Kenntnis zu setzen, schrieb ich die nachstehenden Bemerkungen nieder und übergab sie dem Grafen Solms mit der Bitte, sie dem Fürsten Bismarck vorzulegen.

Die Frage, ob und inwieweit die einzelnen Landesvertretungen der deutschen Bundesstaaten berechtigt sind, einen Einfluß auf die Abstimmungen der betreffenden Regierungen im Bundesrate auszuüben, ist infolge einer Stelle in der sächsischen Thronrede und einer an die sächsischen Stände gelangten Regierungsvorlage in den öffentlichen Blättern und sonst neuerdings wieder lebhaft besprochen worden.

Die vielfachen ungünstigen Urteile über das Verfahren der Sächsischen Regierung, die hierbei hervorgetreten sind, scheinen aber zum großen Teil auf einer unrichtigen Auffassung desselben und darauf zu beruhen, daß man von den vielfachen Verhandlungen über diesen Gegenstand, die auf jedem sächsischen Landtage seit 1867 zwischen Regierung und Ständen stattgefunden haben, gar keine Notiz genommen und daher, wie kaum anders möglich war, die kurze und ohne Zusammenhang mit jenen früheren Verhandlungen nicht leicht verständlichen Andeutungen in der Thronrede und jener Regierungsvorlage mißverstanden hat.

Es scheint daher notwendig, zur Erläuterung derselben einige Worte zu sagen: Im wesentlichen kommt hier alles darauf an, ob § 2 der sächsischen Landesverfassung durch Artikel 2 der Reichsverfassung völlig oder nur zum Teil aufgehoben und eventuell in welchen Beziehungen dies letztere der Fall ist

Der zweite Paragraph der sächsischen Verfassung lautet: „Kein Bestandteil des Königreichs oder Recht der Krone kann ohne Zustimmung der Stände veräußert werden." Im Artikel 2 der Reichsverfassung heißt es: „Innerhalb dieses Bundesgebiets übt das Reich das Recht der Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhalts dieser Verfassung und mit der Wirkung aus, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen."

Schon aus der Zusammenstellung des Wortlauts beider Vorschriften ergibt sich so viel, daß eine vollständige Auf=

hebung der ersteren durch die letztere nicht angenommen werden kann. Nur soviel geht daraus klar hervor, daß, wenn durch ein im verfassungsmäßigen Wege entstandenes Reichsgesetz dem sächsischen taate ein ihm bis dahin zustehendes Recht entzogen wird, dieses Gesetz auch ohne Zustimmung der sächsischen Stände vollkommene Gültigkeit hat. In soweit ist die Landesverfassung durch die Reichsverfassung abgeändert, darüber besteht nirgends der geringste Zweifel, weder bei den Kammern noch bei der Sächsischen Regierung. Dieser Punkt kann daher hier ganz außer Betracht bleiben, er ist überhaupt gar nicht in Frage. Weiter geht aber die Aufhebung von § 2 der Landesverfassung nicht; dies dürfte auch zweifellos sein. Abgesehen davon, daß ja außer der Entziehung derartiger Rechte durch Reichsgesetze auch noch andere Arten der „Veräußerung" derselben denkbar sind, hinsichtlich deren der Artikel 2 der Reichsverfassung gar nicht einschlägt und daher auch § 2 der Lendesverfassung nicht aufgehoben haben kann, ist namentlich dadurch die Frage nicht berührt, ob § 2 in bezug auf die persönliche Verantwortlichkeit der Minister den Kammern gegenüber noch fortbesteht, mit andern Worten: ob die Minister, welche einem Reichsgesetze, durch welches dem sächsischen Staate ein solches Recht entzogen wird, ohne Genehmigung der Kammern zustimmen eine Verfassungsverletzung begehen oder nicht?

Diese Frage ist für Sachsen von eingreifender Wichtigkeit, weil die Landesverfassung den Ständen wegen Verfassungsverletzung durch die Minister das Recht der Anklage bei dem Staatsgerichtshofe gibt und letzterer bis zur Entfernung vom Amte erkennen kann, in welchem Falle der König nicht einmal das Recht der Begnadigung hat (vgl. §§ 140, 141, 142, 148 und 150 der Verfassungs-Urkunde). Über die Beantwortung dieser Frage hat sich nun auch den beiden letzten Landtagen eine wesentliche Meinungsverschiedenheit zwischen der Regierung und der Zweiten Kammer herausgestellt; die Erste Kammer hat noch keinen prinzipiellen Beschluß deshalb gefaßt*).

*) In der Sitzung der 1. Kammer vom 5. November 1873 ist dies geschehen und zwar ganz im Sinne der weiterhin entwickelten Ansicht der Regierung.

Die liberalen Parteien der zweiten Kammer, wozu wir in der hier fraglichen Beziehung die nationalliberale Partei nicht rechnen, haben nämlich folgende Theorie aufgestellt und bei mehreren Gelegenheiten ausgesprochen.

Die Landesverfassung ist durch die Reichsverfassung abgeändert und teilweise aufgehoben. Reichsgesetze gehen den Landesgesetzen vor; sie gelten daher unbedingt. Insoweit stimmen auch jene Parteien der Ansicht der Regierung bei. Dagegen behaupten sie, daß die ganze Einwirkung der Reichsverfassung sich nur auf das Verhältnis Sachsens zum Reiche auf das unbedingte Vorwiegen der Reichsgesetzgebung vor der Landesgesetzgebung beziehe, nicht aber auf das Verhältnis der sächsischen Minister zu den sächsischen Ständen. Es sei aber ganz undenkbar und liege auch nicht der geringste Anlaß zu der Annahme vor, daß die Reichsverfassung beabsichtigt habe, die Minister der einzelnen Bundesstaaten für eine ganze Reihe ihrer wichtigsten Handlungen, zu welcher die Abstimmungen im Bundesrate unbedingt gehörten, von der ihnen obliegenden Verantwortlichkeit den Kammern gegenüber zu befreien. Sie stützen diese Annahme auf die Ansicht, daß die Stimmen, die im Bundesrate abgegeben werden, nicht persönliche Stimmen der Kommissare, auch nicht bloße Stimmen der Regierungen, wie im alten Bundestage, sondern Staatenstimmen seien und daß daher die Regierung unbedingt verpflichtet sei, hierbei die ihr verfassungsmäßig vorgeschriebenen Beschränkungen zu beobachten. Sie stützen sich hierbei insbesondere auch auf eine Äußerung des Herrn Reichskanzlers, welche derselbe in der Sitzung des Reichstages am 19. April 1871 getan und in welcher er mit ganz besonderer Beziehung auf das Königreich Sachsen auf das bestimmteste ausgesprochen hat, daß im Bundesrate nicht der sächsische Kommissar für seine Person abstimme, sondern das Königreich Sachsen; der Kommissar stimme nach seiner Instruktion welche die Diagonale aller der Kräfte enthalte, welche in Sachsen tätig sind, um das Staatswesen zu bilden. Der Herr Reichskanzler habe dann wörtlich beigefügt: „Es ist das Votum der sächsischen Krone modifiziert durch die Einflüsse der sächsischen Landesvertretung.

vor welcher das sächsische Ministerium für die Vota, welche es im Bundesrate abgeben läßt, verantwortlich ist."

Diese Ansicht ist auch von der Majorität der Zweiten Kammer insofern gebilligt worden, als dieselbe bei einem Antrage auf Einführung der Diäten im Reichstage eine ganz wesentlich darauf begründete Resolution des Widerspruchs der Regierung ungeachtet angenommen hat (vgl. Landtagsmitteilungen von 1871/72, Zweite Kammer, 2. Band, S. 1170) Merkwürdigerweise haben damals am 23. Februar 1872 auch die hervorragendsten Führer der national-liberalen Partei für jene Resolution gestimmt, obgleich sie viel weiter ging, als die jetzt von dieser Partei so lebhaft bekämpfte Ansicht der Sächsischen Regierung.

Mit jener Auffassung hat sich jedoch die Regierung nie einverstehen können, die Annahme einer Verantwortlichkeit den Ständen gegenüber wegen aller und jeder Abstimmung im Bundesrate würde die Tätigkeit der Regierung in dem letzteren vollständig lähmen und ihre Stellung in demselben gänzlich unhaltbar machen. Sie hat daher den oben angeführten Ausspruch des Herrn Reichskanzlers, so zweifellos auch dessen prinzipielle Richtigkeit ist, doch nur mit der Beschränkung auffassen können, daß er sich lediglich auf diejenigen Hoheitsrechte und gesetzgeberischen Befugnisse bezieht, hinsichtlich welcher den sächsischen Ständen auch jetzt noch, d. h. nach der durch die Reichsverfassung und die Reichsgesetzgebung modifizierten und beschränkten Landesverfassung eine verfassungsmäßige Mitwirkung zusteht. In der Tat scheint es auch unmöglich, das gegenseitige Verhältnis zwischen § 2 der Landesverfassung und Artikel 2 der Reichsverfassung anders zu verstehen. Wenn durch die letztere und die Reichsgesetzgebung dem sächsischen Staate gewisse Befugnisse ganz entzogen worden sind, so scheint es völlig selbstverständlich, daß in bezug auf diese Gegenstände auch eine Verantwortlichkeit der Sächsischen Regierung den Kammern gegenüber nicht mehr angenommen werden kann. Anders aber verhält es sich mit denjenigen Befugnissen und Gegenständen, die dem sächsischen Staate zurzeit noch zustehen, hinsichtlich deren also die

sächsischen Stände noch im vollen Besitze des Rechts einer gesetzgeberischen Mitwirkung sind; hier scheint es ganz unbestritten, daß die Sächsische Regierung, der hinsichtlich dieser Gegenstände ohne Zustimmung der Stände überhaupt gar kein freies Verfügungsrecht zusteht, auch nicht befugt ist, dieselben ohne diese Zustimmung ganz zu veräußern oder an das Reich abzutreten. Dies würde zweifellos sein, auch wenn § 2 der sächsischen Landesverfassung nicht existierte. Die Sächsische Regierung mag zugestimmt haben oder nicht: dies kann auf die Frage, ob die sächsischen Minister wegen ihrer Mitwirkung zur Entstehung eines solchen Gesetzes den Ständen gegenüber verantwortlich sind, nicht den geringsten Einfluß ausüben, denn in dem Augenblicke, wo im Bundesrate darüber abgestimmt wird, besteht das Reichsgesetz noch nicht, die Landesverfassung ist in dieser Beziehung noch gültig und die Regierung zu deren Beobachtung verpflichtet. Ja, diese Verpflichtung muß gerade hier um so lebhafter hervortreten, weil eben das Hoheitsrecht, um dessen Veräußerung es sich handelt, durch einen solchen Beschluß unwiederbringlich verloren geht, während in anderen Fällen der Veräußerung diese letztere ungültig ist, wenn sie ohne ständische Zustimmung erfolgt. Die bisher entwickelte Ansicht der Sächsischen Regierung läßt sich daher in folgenden Sätzen aussprechen:

1. Alle auf verfassungsmäßigem Wege entstandenen Reichsgesetze, einschließlich der Abänderungen der Reichsverfassung, sind unbedingt gültig und gehen den Landesgesetzen und Landesverfassung vor.

2. Die Beantwortung der Frage, ob die Minister der einzelnen Bundesstaaten für ihre Mitwirkung beim Zustandekommen solcher Reichsgesetze ihren Landesvertretungen gegenüber verantwortlich sind, hängt von den Bestimmungen der einzelnen Landesverfassungen ab. Nach der sächsischen Verfassung ist zu unterscheiden zwischen solchen Fällen, in welchen

a) die Gegenstände, auf welche sich die Abstimmung im Bundesrate bezieht, zur Zeit dieser letzteren noch zu denen gehören, hinsichtlich welcher der Landesvertretung noch eine gesetzgeberische Mitwirkung zusteht,

oder

b) ob das letztere nicht oder nicht mehr der Fall ist, weil die Beschlüsse sich entweder

aa) auf die mehr formalen Bestimmungen der Reichsverfassung (Organisation der Reichstags, Reichswahlgesetz, Organisation der Reichsbehörden usw.) oder

bb) auf solche Hoheitsrechte, gesetzgeberische und Verwaltungsbefugnisse beziehen, welche durch die Reichsverfassung (insbesondere § 4 derselben) oder spätere Reichsgesetze den Einzelstaaten entzogen worden sind.

Hinsichtlich der unter 2 b aa und bb bezeichneten Gegenstände hat die Sächsische Regierung stets und ohne Ausnahme eine jede Verantwortlichkeit für ihre Abstimmungen im Bundesrate den sächsischen Ständen gegenüber abgelehnt und ihnen sogar das Recht bestritten, Anträge und Petitionen in dem verfassungsmäßigen Sinne dieser Worte und mit den verfassungsmäßigen Folgen derselben an sie zu richten. Diese beiden Kategorien von Fällen sind daher hier gänzlich außer Frage, da die Sächsische Regierung insoweit ihren Kammern niemals eine Mitwirkung eingeräumt hat.

Dieser Ansicht gemäß ist die Regierung unter anderem verfahren: bei den Anträgen auf Gewährung von Diäten an die Reichstagsabgeordneten und auf Einrichtung verantwortlicher Reichsministerien.

Dagegen hat die Sächsische Regierung in bezug auf die zu 2 a gehörigen Gegenstände ihre Verantwortlichkeit wegen ihrer Abstimmungen im Bundesrate den Ständen gegenüber niemals in Abrede gestellt, vielmehr zu wiederholten Malen ausdrücklich und ganz bestimmt anerkannt. Es kann sich daher auch jetzt lediglich um Fragen dieser letzten Kategorie handeln.

In bezug auf diese Fragen erledigt sich dann, wenn die Regierung gegen die beantragte Verfassungsänderung stimmt, die Verantwortlichkeitsfrage von selbst, denn dazu bedarf sie der Zustimmung der Kammern nicht, wohl aber kann den

letzteren das Recht nicht abgesprochen werden, in dem vorschriftsmäßig zulässigen Wege deshalb Anträge an die Regierung zu bringen.

Wenn die Regierung dagegen für eine solche Abänderung der Reichsverfassung, durch welche zeither den Einzelstaaten zustehende Rechte auf das Reich übertragen werden sollen, zu stimmen beabsichtigt, so stehen ihr zu diesem Zwecke zwei Wege offen, sie kann entweder die Landesvertretung vorher deshalb befragen, oder ohne eine solche vorherige Befragung abstimmen und sodann, zwar nicht um nachträgliche Genehmigung der Kammern, denn eine solche würde bei der unbedingten Gültigkeit der Reichsgesetze keinen Zweck mehr haben, sondern um Indemnität wegen der ohne Genehmigung der Stände erfolgten Zustimmung der Regierung nachzusuchen haben. Welcher Weg in solchen Fällen einzuschlagen ist, das wird von den jedesmaligen konkreten Verhältnissen abhängig sein; nach der allgemeinen Auffassung der Sächsischen Regierung wird sie in der Regel dann, wenn sie mit der fraglichen Abänderung einverstanden ist, eine Befragung der Kammern aber rechtzeitig und ohne einen im Interesse des Reichs unerwünschten Aufschub der Abstimmung im Bundesrate unmöglich ist, die Sache auf ihre Verantwortung übernehmen müssen, und für die Abänderung stimmen, bei der nächsten Gelegenheit aber wegen der zu erteilenden Indemnität sich an die Kammern wenden müssen; wenn dagegen zu der Zeit, wo die Abstimmung im Bundesrate erfolgt, oder wenigstens die Frage, über welche abgestimmt werden soll, schon in einer greifbaren Form vorliegt, die Kammern versammelt sind und daher eine Befragung derselben ohne alle Verzögerung ausführbar ist, dann wird die Regierung dieselbe auch vornehmen müssen, weil ein anderes Verfahren die Kammern offenbar verletzen und die Stellung der Regierung zu denselben wesentlich erschüttern und die Erteilung der Indemnität, wenn nicht ganz ausschließen, doch in hohem Grade erschweren würde.

Nach diesem Grundsatze hat die Sächsische Regierung zeither ohne Ausnahme gehandelt. Die meisten Fälle, hinsichtlich deren in öffentlichen Blättern das Gegenteil behauptet

wurde (z. B. des Reichseisenbahnamtes, des Bundesamts für das Heimatswesen, die Abänderung von Artikel 28 usw.) gehören ganz offenbar in die oben unter 2b aa und bb gedachten Kategorien, so daß nach der Ansicht der Sächsischen Regierung eine Verantwortlichkeit gegen die sächsischen Kammern wegen den bezüglichen Abstimmungen nicht bestand. Dies war nach Ansicht der Regierung auch in betreff der Einsetzung des Oberhandelsgerichts nicht der Fall. In den beiden, bisher vorgekommenen, der jetzt fraglichen Verfassungsänderung analogen Fällen der Aufnahme von Punkt 16 in Artikel 4 der Reichsverfassung und bei dem Gesetze wegen des Eigentums an gewissen, von Reichsverwaltungen benutzten Grundstücken hat die Sächsische Regierung gegen die fragliche Abänderung gestimmt und zwar im ersten Falle, weil sie überhaupt nicht damit einverstanden war, im letzten, weil sie zwar sachlich einverstanden, sich doch mit der schließlich gewählten Form und Fassung nicht befreunden konnte. In dem gegenwärtig vorliegenden Falle hat sich nun die Sächsische Regierung bisher stets gegen die Ausdehnung der Reichskompetenz auf das gesamte Zivilrecht ausgesprochen und sich in diesem Sinne wiederholt auch den Ständen gegenüber erklärt. Um so dringender mußte sich ihr daher jetzt, wo sie ihre Ansicht geändert hat und für jene Ausdehnung zu stimmen wünscht, die Notwendigkeit vor die Augen stellen, sich mit ihren Kammern deshalb auseinander zu setzen, ihnen Rechenschaft über die eingetretene Änderung ihrer Ansichten zu geben und sich ihre Zustimmung zu versichern.

Dessenungeachtet gingen die Kommissare der Sächsischen Regierung in diesem Frühjahre mit der Absicht nach Berlin, wenn es zur Abstimmung über den von dem Reichstage angenommenen Gesetzentwurf kommen sollte, mit der bekannten Modifikation wegen Vorbereitung eines allgemeinen Zivilgesetzbuchs für denselben zu stimmen, denn damals war der Sächsische Landtag nicht versammelt, sein Wiederzusammentritt vor sechs bis sieben Monaten nicht zu erwarten und doch schien im Interesse des Reichs eine baldige Erledigung der Sache sehr erwünscht.

Es kam jedoch damals nicht zur Abstimmung, dieselbe wurde vielmehr und zwar ganz zweifellos zu dem Zwecke ausgesetzt, um der Königlich Bayerischen Regierung die Möglichkeit zu verschaffen, sich mit ihren Kammern deshalb zu vernehmen. Unter diesen Umständen mußten die sächsischen Kommissare sich damals darauf beschränken, die in der Ansicht ihrer Regierung eingetretene Änderung zu konstatieren und der in der Reichstagssitzung desselben Tages noch abzugebenden Erklärung beizustimmen. Durch diesen Aufschub der Abstimmung, der viel länger gedauert hat als anfänglich die Absicht schien, ist es nun aber dahin gekommen, daß die sächsischen Kammern vor Erfolg derselben zusammengetreten sind und daher der von der Regierung beabsichtigte Weg einer nachträglichen Indemnitätseinholung nicht mehr ausführbar ist. Wollte die Regierung jetzt noch so verfahren, so würde sie sich einer ganz entschiedenen Niederlage, einer Verweigerung der Indemnität in beiden Kammern aussetzen, denn in dieser Beziehung stimmen die erste Kammer und die ganz überwiegende Majorität der zweiten Kammer vollständig überein.

Dadurch würde aber für das jetzige Ministerium eine ganz unhaltbare Lage geschaffen worden sein, deren Konsequenzen gar nicht abzusehen wären. Es war daher jetzt eine vorherige Befragung ganz unvermeidlich.

Nun scheint es auch, als ob man weniger an dieser Befragung selbst, als an der Fassung der Thronrede und des Dekrets an die Stände um deswillen Anstand nehme, weil dort die Befragung der Kammern als verfassungsmäßig notwendig erklärt wird. Allein hier ist zunächst darauf aufmerksam zu machen, daß die Thronrede sowohl, als die an die Kammern ergehenden königlichen Mitteilungen und Dekrete Aktenstücke sind, welche sich lediglich auf den Verkehr zwischen Regierung und Ständen beziehen und für diesen Verkehr berechnet sind; sie werden daher auch in ihrer Fassung so einzurichten sein, daß sie innerhalb dieses Verhältnisses klar und verständlich und daher zur Beseitigung jedes Mißverständnisses zwischen diesen beiden Faktoren der Gesetzgebung geeignet sind. Hätte nun die Regierung einfach die Zustimmung der Stände

zu der von ihr beabsichtigten, jetzt fraglichen Abstimmung im Bundesrate verlangt, so kann es nach dem oben referierten Stand der Angelegenheit in beiden Kammern keinem Zweifel unterliegen, daß dies von den Majoritäten derselben so aufgefaßt worden wäre, als ob die Regierung ihren bisherigen Standpunkt aufgegeben habe und nunmehr die Befragung der Kammern bei allen und jeden Abänderungen der Reichsverfassung für notwendig halte. Es kam daher darauf an, einen Ausdruck zu wählen, der alle derartigen mißverständlichen Auffassungen beseitigte und außer Zweifel setzte, daß die Regierung eine Befragung der Kammern nur in den Fällen für gerechtfertigt erachte, wo es sich um Dinge handelt, hinsichtlich welcher die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit der Minister noch jetzt wirklich besteht. Dieser Zweck wurde, da die Natur einer Thronrede eine knappe Wortfassung nötig macht, durch den Beisatz „verfassungsmäßig notwendig" um so sicherer erreicht, als nach dem, was bisher in den Kammern deshalb verhandelt worden war, kein Zweifel darüber obwalten konnte, daß er dort richtig verstanden werden würde.

Endlich sei es gestattet, noch eine Bemerkung beizufügen. Von vielen Seiten her, namentlich auch in der Presse, ist anerkannt worden, daß die einzelnen Bundesregierungen wohl daran täten, sich hinsichtlich ihrer Abstimmungen im Bundesrate in Übereinstimmung mit den betreffenden Landesvertretungen zu setzen und sie deshalb zu befragen, ja es wird dies mehrfach geradezu als wünschenswert bezeichnet, nur dürfe nie anerkannt werden, daß die hierauf abzugebenden Erklärungen der Kammern für die Regierung bindend seien. Die Nationalzeitung nennt es geradezu ein konsultatives Votum, was den Kammern ganz zweckmäßigerweise einzuräumen sei. Nun läßt sich aber schwerlich annehmen, daß irgendeine, zu einer gesetzgeberischen Mitwirkung berechtigte Landesvertretung sich dazu herbeilassen wird, in so wichtigen Angelegenheiten der Regierung ein bloß konsultatives, d. h. ein solches Votum abzugeben, von dem sie im voraus weiß, daß die Regierung ganz nach ihrem Belieben dasselbe beachten kann oder nicht. Von den sächsischen Kammern ist

dies, nach ihrer ganzen bisherigen Haltung in diesen Fragen, bestimmt nicht zu erwarten. In welche rat- und haltlose Stellung würde aber eine Regierung geraten, die sich mit einer solchen Anfrage müßte abweisen und darüber belehren lassen, daß die verfassungsmäßige Aufgabe der Kammer nicht die sei, guten Rat zu erteilen. Sollte sich aber ja eine Landesvertretung zu einem solchen guten Rate herbeilassen, so würde der Effekt für die Regierung ganz derselbe sein, wie bei einem Antrage auf Zustimmung. Hat sie einmal die Landesvertretung um ein Gutachten gebeten, so muß sie es auch befolgen, denn das Gegenteil wäre viel verletzender für jene, als wenn die Regierung gar nicht gefragt hätte.

Für die Interessen des Reichs würde aber dieser Weg viel gefährlicher sein, als der von der Sächsischen Regierung eingeschlagene. Denn die Ideen, daß eine vorherige „vertrauliche und nicht verbindliche“ Befragung zweckmäßig und wünschenswert sei, daß eine Regierung wohl daran tue, sich in Übereinstimmung mit ihren Kammern zu halten und wie man dies sonst ausdrücken möge, sind sehr unbestimmter und elastischer Natur. Sie lassen sich ohne irgendwelches Bedenken überhaupt auf alle Abstimmungen im Bundesrate anwenden und es würden daher, wenn sich überhaupt Landesvertretungen finden sollten, die hierauf eingehen, gewiß viele Regierungen sehr geneigt sein, diesen Weg zu betreten, um sich vor einer jeden auch nur moralischen Verantwortlichkeit sicher zu stellen. Müßten sie dann das eingeholte Gutachten befolgen, so liegt auf der Hand, daß die einzelnen Landesvertretungen auf diese Weise einen viel größeren tatsächlichen Einfluß auf die Entwickelung der Reichsverfassung erhalten würden, als nach der von der Sächsischen Regierung aufgestellten Ansicht. Denn nach letzterer wird eine Verantwortlichkeit der Regierungen gegenüber ihren Kammern nur noch in den verhältnismäßig doch nur seltenen Fällen der Erweiterung der Reichskompetenz durch Entziehung von Rechten, die bis dahin den einzelnen Bundesstaaten zugestanden, angenommen, für alle übrigen Fälle der Abstimmungen im Bundesrate, einschließlich der über andere Verfassungs-

änderungen, aber entschieden abgelehnt. In den wenigen einzelnen Fällen, in welchen hiernach nach der sächsischen Auffassung noch eine Verantwortlichkeit der Minister besteht, wird aber die Abstimmung im Bundesrate in der Regel nicht so überaus dringlich sein. Sollte aber dennoch einmal ein einzelner Staat mit seiner Abstimmung aus diesem Grunde längere Zeit zögern als wünschenswert ist, so hat es ja der Bundesrat ganz in der Hand, ob er darauf warten will oder nicht. Beschließt die Majorität, an einem gewissen Tage abzustimmen, so geschieht dies und die Stimmen, die nicht instruiert sind — dies sagt ja die Geschäftsordnung ausdrücklich — werden nicht gezählt. Es ist also in der Tat nicht abzusehen, wie aus der beschränkten Befragung der Landesvertretungen, wie sie von der Sächsischen Regierung mit Rücksicht auf ihre verfassungsmäßige Verantwortlichkeit für notwendig erachtet wird, irgendeine Verzögerung für die Arbeiten des Bundesrats und noch viel weniger, wie dadurch irgend eine Gefährdung des Reichs gefolgert werden kann.

Faßt man aber die Frage schließlich von dem nationalpolitischen Standpunkte aus ins Auge, so ist ebenfalls nicht zu verstehen, was durch die in der ganzen deutschen Presse organisierte Hetze gegen die Sächsische Regierung erreicht werden soll. Welchen Zweck kann man dabei haben, daß man ein solches Mißtrauen gegen die einzelnen Landesvertretungen, ein solches Bestreben zeigt, sie von jeder auch nur indirekten Teilnahme an der Entwickelung und der Gesetzgebung des Reichs abzuhalten? Neuerdings geht die nationalliberale Presse sogar so weit, ein Reichsgesetz zu verlangen, welches die Bundesregierungen von jeder Verantwortlichkeit wegen ihrer Abstimmungen im Bundesrate vor ihren Landesvertretungen ausdrücklich befreien soll. Glaubt man damit, mit einem solchen enormen Eingriff in die innere Verfassung der Einzelstaaten, mit einer solchen Erschütterung der Basis aller Verfassungen Liebe und Anhänglichkeit an das Reich zu erwecken und zu verbreiten und etwa widerstrebende oder gleichgiltige Elemente für das Reich zu gewinnen? Man wird gerade das Gegenteil erreichen. Ebenso nachteilig würde aber der Erfolg den Bundes-

regierungen gegenüber sein, denn die ehren- und gewissenhaften Minister der Einzelstaaten werden sich niemals dabei beruhigen können, daß die hierzu vollständig inkompetente Reichsgesetzgebung sie ihrer Verantwortlichkeit vor der Landesvertretung enthebe; sie werden daher, wenn man sie hindert, deshalb vorher letztere zu fragen gezwungen sein, unbedingt gegen alle und jede Erweiterung der Reichskompetenz zu stimmen.

Die vorstehenden Bemerkungen hat Graf Solms dem Fürsten Bismarck sofort eingesendet. Da er aber darauf keine Antwort, wenigstens keine solche erhielt, die er mir mitzuteilen ermächtigt war, so ließ ich nach einiger Zeit durch unseren Gesandten in Berlin, Herrn von Nostitz-Wallwitz, bei dem Staatsminister von Bülow anfragen, ob Fürst Bismarck meine Bemerkungen gelesen habe und was seine Ansicht darüber sei. Herr von Bülow erwiderte hierauf sofort, Fürst Bismarck habe dieselben gelesen und sei dadurch „befriedigt". Nachdem ich dies erfahren, ließ ich durch den Gesandten bei dem Auswärtigen Amte zwar mündlich, aber nunmehr in offizieller Weise den Antrag stellen, daß nunmehr auch Vorkehrung getroffen werden möge, damit die Hetze gegen Sachsen in der preußischen offiziösen und der nationalliberalen Presse aufhöre, die bis dahin in gleicher Heftigkeit und in vollem Umfange fortgegangen war. Herr von Bülow sagte dies auch zu und in der Tat hörte dieselbe auch von diesem Momente an so vollständig auf, daß der Gegenstand aus der öffentlichen Diskussion sofort völlig verschwand.

Aus dem Jahre 1874 habe ich zunächst ein ausführliches Gespräch mit dem Fürsten Bismarck zu erwähnen. Ich war im April dieses Jahres zur Teilnahme an den Verhandlungen des Bundesrates in Berlin. Der Fürst war seit längerer Zeit krank und nahm keine Besuche an. Wenige Tage vor meiner Abreise von Berlin sagte mir aber Minister von Bülow, er glaube, der Fürst werde sich freuen, wenn ich zu ihm käme und ich bat ihn daher, bei demselben anzufragen, ob und zu welcher Zeit er mich annehmen wolle. Schon am folgenden Tage erhielt ich die Antwort, der Fürst lasse mir sagen, wenn ich mit ihm in statu quo, das heißt im Bette vorlieb nehmen

wolle, werde er sich freuen, wenn ich an demselben Tage um zwei Uhr zu ihm kommen wolle. Dies war am Sonntag den 19. April. Ich fand ihn in einem drückend heißen Zimmer in einem Federbette liegend, aber nicht nur sehr wohl aussehend, sondern auch in lebhafter heiterer Stimmung. Das Gespräch, welches er hierauf sofort begann, war, wie er dies auch mehrfach selbst aussprach, dazu bestimmt, von mir Seiner Majestät dem Könige von Sachsen vollständig mitgeteilt zu werden Ich habe daher den Inhalt desselben unmittelbar darauf niedergeschrieben und trage auch kein Bedenken, dasselbe hier seinem wesentlichen Inhalte nach zu veröffentlichen. Er begann das Gespräch mit einem lebhaften und herzlichen Dank für die freundliche Aufnahme, die sein Sohn, Graf Herbert Bismarck, der damals als Legationssekretär bei der preußischen Gesandtschaft in Dresden angestellt war, dort gefunden habe. Dann kam er auf Herrn von Eichmann, dem früheren preußischen Gesandten in Dresden, derzeit in Konstantinopel, zu sprechen. Bismarck stand damals noch ganz auf dem Standpunkt, daß Deutschland bei der Entwickelung der orientalischen Verhältnisse nicht beteiligt sei und dadurch nicht berührt werde. Er sagte mir daher, er habe Herrn von Eichmann und auch schon dessen Vorgänger instruiert, daß er in Konstantinopel eigentlich nur Handelsinteressen zu vertreten und sich mehr nur als eine Art Generalkonsul zu betrachten, einer jeden Einmischung in die Differenzen und Intriguen der übrigen Großmächte daselbst sich aber gänzlich zu enthalten habe. Herr von Eichmann habe dies aber nicht festgehalten; deshalb könne er ihn nicht für den geeigneten Mann in Konstantinopel ansehen und werde ihn daher versetzen müssen. Nachdem er mir dies etwas näher motiviert hatte und im Laufe der Unterhaltung auf seinen eigenen Gesundheitszustand gekommen war, fragte ich ihn etwas näher nach der Veranlassung seiner gegenwärtigen Krankheit, worauf er mir folgendes antwortete: Jetzt kenne er die Ursache seines öfteren Krankseins genau, es sei lediglich der Ärger, der ihn krank mache und zwar nicht der über seine Feinde und politischen Gegner, mit denen werde er schon fertig werden wollen, sondern der Ärger über die Leute, die in ihrem eigenen

Interesse und zum Besten des Landes ihn unterstützen und ihm helfen sollten, statt dessen aber ihm überall schadeten und ihn gänzlich im Stiche ließen. Im Reiche gehe es ganz gut, hier werde er gut und aufrichtig unterstützt von allen Regierungen; hier könne er die Geschäfte übersehen und nach seinen eigenen Überzeugungen unbehindert leiten. Die Ursachen seines ewigen Ärgers und damit seines häufigen Krankseins lägen vielmehr in seiner preußischen Stellung: die Geschäfte eines preußischen Premierministers mit denen des Reichskanzlers zu verbinden, das sei zu viel für einen Menschen. Dort, das heißt in Preußen, habe er niemand, auf den er sich verlassen könne, wohl aber sehr viele Feinde; dort müsse er mit Leuten arbeiten, zu denen er kein Vertrauen, für die er keine Sympathie habe. Vor zwei Jahren habe er einen großen Fehler begangen; damals sei es für ihn möglich gewesen, sich ganz aus dem preußischen Ministerium zurückzuziehen; daß er dies damals nicht getan, daß er vielmehr als Minister der auswärtigen Angelegenheiten darin geblieben sein, daran sei lediglich „Roon“ schuld. Camphausen sei ein ganz geeigneter Premierminister gewesen, nun habe aber Roon die „lächerliche Eitelkeit“ gehabt, selbst Premierminister zu werden und da er älter gewesen als Camphausen, so hätte er nicht von diesen übersprungen werden können. Nun wolle er, Bismarck, gar nicht bezweifeln, daß Roon früher vollkommen das Zeug gehabt habe, ein vortrefflicher Premierminister zu werden, aber vor zwei Jahren sei dies entschieden nicht mehr der Fall gewesen, schon deshalb nicht, weil Roon sich schon damals seit längerer Zeit das Arbeiten „ganz abgewöhnt“ habe „er machte ja gar nichts mehr“! Einen solchen Premierminister habe er nicht können allein wirtschaften lassen und deshalb sei er im Ministerium geblieben und habe nur den Vorsitz abgegeben. Nach dem Abgange Roons habe er, Bismarck, wiederum den Versuch gemacht, sich aus dem preußischen Staatsdienst ganz zurückzuziehen und auf seine Stellung als Reichskanzler zu beschränken. Nun sei es aber dafür zu spät gewesen. Die beiden Minister Camphausen und Falk — „die bilden ja eigentlich das liberale Element im Ministerium“

schaltete er ein — hätten damals geradezu erklärt, daß sie den König um ihre Entlassung bitten würden, wenn er, Bismarck, nicht das Präsidium übernehme. Wären aber diese beiden abgegangen, dann würde jedenfalls das ganze Ministerium auseinander gefallen sein und das würde er für ein Unglück gehalten haben, denn unter den jetzigen Umständen würde es sehr schwierig sein, ein neues Ministerium in Preußen zustande zu bringen, auch sei das jetzige gerade für die bestehenden Verhältnisse ganz gut geeignet. Indem nun das gesamte Ministerium ihn damals gebeten habe, das Präsidium wieder zu übernehmen, habe es ihm dabei schriftlich noch erklärt: „Das Ministerium verlange gar nicht und wolle ihm gar nicht zumuten, daß er sich an den Geschäften persönlich oder sonstwie beteiligen solle, es wünsche nur seinen Namen an der Spitze zu haben, da es ihm außerdem an der nötigen Autorität fehlen würde". Diese, wenn auch nicht sehr taktvolle, aber doch gewiß aus der besten Absicht, und aus der Rücksichtnahme auf seine Gesundheit hervorgegangene Erklärung schien nun aber Bismarck gerade sehr übel genommen zu haben, denn er fügte, indem er mir dies erzählte, ganz indigniert und erbittert hinzu: „Denken Sie sich nur, das mußte ich mir gefallen lassen! so behandelte man mich! man sagte mir ganz offen, mich selbst wolle man gar nicht haben, auf mich selbst, auf meine Mitwirkung, auf meine Teilnahme an den Geschäften komme dem Ministerium gar nichts an, nur mit meinem Namen wolle es sich schmücken und mit demselben auch das decken, was andere tun! Das glaubte man mir bieten zu können! Aber was wollte ich machen? Aus Patriotismus mußte ich auch das einstecken und mir gefallen lassen! nur um den völligen Zerfall des Ministeriums zu verhindern, mußte ich ein solches Schein-Präsidium übernehmen! Jetzt bedauere ich aber doch, daß ich es getan habe, denn jetzt macht man mich auch verantwortlich für alles, was in den letzten zwei Jahren in Preußen geschehen ist und doch bin ich ganz unschuldig daran, ja zum größten Teile damit gar nicht einverstanden! Da ist z. B. der Kampf gegen die katholische Kirche! mit dem bin ich gar nicht einverstanden, er ist ganz gegen meine Absicht ent-

standen! Ich wollte die Zentrumsformation als politische Partei bekämpfen, weiter nichts! wenn man sich darauf beschränkt hätte, so wäre es auch gewiß von Erfolg gewesen. Daran, daß man weiter gegangen ist und die ganze katholische Bevölkerung aufgeregt hat, bin ich ganz unschuldig." Auch mit der Einführung der Zivilehe — fuhr er fort — sei er gar nicht einverstanden, nicht etwa aus religiösen Bedenken, denn die habe er nicht dagegen, sondern weil er die Einführung derselben für einen politischen Fehler halte. Die Zivilehe liege dem Bewußtsein des Volkes so fern, daß ihre Einführung bei der großen Mehrheit desselben Widerspruch finden und Unzufriedenheit erregen müsse. Wenn man aber glaube, dadurch dem Einflusse des katholischen Klerus entgegenwirken zu können, so sei man in einem großen Irrtum, gerade in den Ländern, in welchen die Zivilehe bestehe, sei der Einfluß des katholischen Klerus der größte. Aber was hätte er machen können? Camphausen und Falk hätten wieder mit ihrem Abgange gedroht, wenn er nicht unterschrieben, und da hätte er nachgeben müssen. Ganz so sei es auch mit den Kirchengesetzen — den sogenannten Maigesetzen — gegangen. Da habe ihm das Ministerium „die dicken Entwürfe" derselben mit noch viel dickeren Motiven und Erläuterungen auf das Land geschickt; er sei gerade sehr unwohl und gar nicht aufgelegt und kräftig genug zu einer solchen Arbeit gewesen, auch wäre ihm die ganze Sache sehr bedenklich vorgekommen; er habe daher Einwendungen gemacht. Hier aber habe das ganze Ministerium — Camphausen und Falk immer voran — mit seinem sofortigen Abgange gedroht, wenn er sich nicht füge und da er den Zerfall dieses Ministeriums damals für ein großes Unglück für Preußen gehalten hätte, so habe er auch hier nachgegeben und, um nur Ruhe zu haben und den Zerfall des Ministeriums zu verhindern, die Entwürfe unterzeichnet, ohne sie gelesen zu haben. „Jetzt" — fügte er wörtlich hinzu — „bedaure ich freilich, daß ich jene Gesetze, ehe ich sie unterschrieb, nicht wenigstens gelesen habe, es steht doch gar zu viel dummes Zeug darin, was ich gewiß herausgestrichen hätte." Diese ganze, sehr ausführliche

Auseinandersetzung, von der ich hier nur einen kurzen Abriß des wesentlichen gegeben habe, wurde vollkommen ruhig und ohne jede Spur einer Aufregung vorgetragen und mit den Worten geschlossen: „Ich bitte Sie dringend, dies alles Ihrem Könige zu sagen und ihn zu bitten, daß er mich nicht für das verantwortlich machen wolle, was in den letzten zwei Jahren in Preußen geschehen ist; ich bin daran ganz unschuldig."

Dann verließ er diesen Gegenstand und begann mir auseinanderzusetzen, wie es gekommen sei, daß er sich in der letzten Zeit den liberalen Parteien so sehr habe nähern müssen, obgleich das seiner Natur eigentlich ganz zuwider sei und er gar keine Sympathie für den Liberalismus und die Liberalen habe. Daran sei nun ganz allein und ausschließlich die preußische konservative Partei schuld; diese, der er ja seiner ganzen Vergangenheit nach selbst angehöre, habe ihn „schmählich" verlassen. In ihrer Kurzsichtigkeit und Beschränktheit habe diese Partei nicht eingesehen, daß große Veränderungen in den Staatseinrichtungen ganz unvermeidlich seien und daß es daher in ihrem eigenen Interesse liege, ihn bei der Durchführung derselben zu unterstützen und dabei selbsttätig mitzuwirken, denn nur auf diese Weise wäre es möglich gewesen, einem zu großen Einfluß des Liberalismus auf diese Umgestaltungen und auf die neu zu schaffenden Einrichtungen zu verhindern. In unbegreiflicher Verblendung habe aber die konservative Partei dies nicht getan, ihn vielmehr nicht blos ohne jede Unterstützung gelassen, sondern ihm sogar bei der Durchführung der unbedingt notwendigen Maßregeln auf jede mögliche Weise Schwierigkeiten und Hindernisse bereitet. Jetzt sei er nun mit diesen Herren ganz zerfallen, er kenne seine ältesten und besten Freunde nicht mehr und wenn er einem derselben begegne — wie es vor kurzem mit einem nahen Verwandten und alten Freunde der Fall gewesen — so sehe der eine rechts und der andere links und beide grüßten sich nicht mehr. Schon bei dem Schulaufsichtsgesetze, wo diese Feindseligkeit gegen ihn zuerst hervorgetreten, habe er den Herren vorausgesagt wie es kommen werde und kommen müsse. Er könne natürlich das, was er unternommen habe

nicht aufgeben, müsse es durchführen und deshalb fortkämpfen. Wenn nun die Partei, die ihn dabei in ihrem eigenen Interesse unterstützen sollte, auf die er gerechnet habe, weil sie aus seinen Freunden bestehe, ihn verlasse und sogar ihm feindlich entgegentrete, dann sei er ein „General ohne Armee", müsse sich mit dem Feinde verständigen und von Leuten Unterstützung annehmen, die ihm eigentlich ganz unsympathisch wären und auf einem ganz anderen Standpunkt ständen wie er. Diese verlangten natürlich Gegenkonzessionen von ihm, wenn sie ihm helfen sollten, letztere seien aber nur auf Kosten der konservativen Interessen möglich. Wenn er daher solche Konzessionen gemacht habe, so sei es lediglich die Schuld der konservativen Partei, daß dieselben unvermeidlich für ihn geworden seien. Er habe dies den Herren alles schon seit langem und ganz offen vorausgesagt. Als er aber hierauf begann, mir dies alles durch Anführung einzelner Beispiele spezieller nachzuweisen, machte das Erscheinen der Fürstin, die offenbar fürchtete, daß eine zu lange Dauer des Gespräches dem Fürsten nachteilig werden könnte, demselben ein Ende, indem es mir in richtiger Auffassung ihrer Absicht Veranlassung gab, mich zu empfehlen.

Diese Mitteilungen des Fürsten, insbesondere die über die Entstehung der sogenannten Maigesetze und seine Beteiligung dabei waren mir nicht nur sehr interessant, sondern auch in hohem Grade überraschend. Bis dahin hatte ich nach allem, was ich darüber gehört und gelesen hatte, eine andere Ansicht von seiner Beteiligung an jener Gesetzgebung gehabt.

Durch die Bestimmung in § 18 des Münzgesetzes vom 4. Dezember 1873 in bezug auf die Einziehung des Staatspapiergeldes, war eine Lage entstanden, die für die sächsische Finanzverwaltung bei der großen Masse der in Sachsen umlaufenden Kassenbiletts leicht hätte sehr gefährlich werden können. In der Sitzung des Bundesrats vom 31. Januar 1874 richtete daher der Geheime Rat von Nostitz-Wallwitz die Anfrage an das Reichskanzleramt, welche Vorschläge dasselbe zur Ausführung dieser Bestimmung zu machen gedenke. Minister Delbrück erwiderte darauf, daß er kein Bedenken habe, den auf Grund des oben erwähnten sächsischen Vorschlags im vorigen

Jahre von dem Bundesrate beratenen Gesetzentwurf auf eine der nächsten Tagesordnungen zu setzen, da die Gründe, welche im vorigen Jahre der Vorlage desselben an den Reichstag entgegengestanden hätten, sich jetzt erledigt haben dürften. In den Sitzungen vom 11. und 21. Februar wurde daher dieser Entwurf vom Bundesrate wiederholt beraten und am 10. März mit einigen unwesentlichen Abänderungen angenommen. Der Reichstag nahm dieses Gesetz am 18. April mit einigen nicht wesentlichen Zusätzen und Abänderungen an. Unter den letzteren ist bemerkenswert, daß an die Stelle der vom Bundesrate für das Reichspapiergeld vorgeschlagenen Appoints zu 25 Mark solche von 20 Mark gesetzt wurden. In dieser Fassung ist das Gesetz am 30. April 1874 publiziert worden. Was für Gründe es aber waren, welche der Annahme jenes von Delbrück selbst wiederholt als zweckmäßig und gut bezeichneten Gesetzentwurfes im vorigen Jahre entgegengestanden hatten, jetzt aber erledigt waren, sagte Delbrück nicht. Man ist daher nur auf Vermutungen angewiesen, wird aber schwerlich irren, wenn man sie in dem Widerstande sucht, welchen der preußische Finanzminister längere Zeit hindurch der Auflösung der preußischen Bank entgegensetzte.

Die Markrechnung wurde in Sachsen wie in den meisten übrigen deutschen Ländern, durch Königliche Verordnung schon vom 1. Januar 1875 an eingeführt, während die Reichswährung erst durch Kaiserliche Verordnung vom 22. September 1875 vom 1. Januar 1876 an für das ganze Reich in Kraft gesetzt wurde.

Das Reichsgesetz, betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern vom 4. Mai 1874 war eine fast notwendige Folge der preußischen Landesgesetze vom 11. und 12. Mai 1873, die ohne eine solche Unterstützung seitens der Reichsgesetzgebung nicht wohl durchführbar gewesen wären. Es war daher auch für diejenigen Regierungen, welche jene preußischen Gesetze nicht billigen und nicht als Erzeugnisse einer hervorragenden gesetzgeberischen Weisheit ansehen konnten, nicht wohl möglich, dem dringenden Verlangen der preußischen Regierung nach Erlaß eines solchen Gesetzes entgegenzutreten. Dasselbe ging daher auch im Bundesrate ohne Widerspruch durch.

Das Jahr 1875 brachte schon in seinen ersten Monaten durch das Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung die Zivilehe und damit die Erledigung eines Gegenstandes, der seit längerer Zeit schon das allgemeine Interesse in allen deutschen Staaten in Anspruch genommen hatte. Am entschiedensten war das Bedürfnis zu einer Änderung der Gesetzgebung über die Eheschließung in Bayern hervorgetreten, wo die maßlosen Ansprüche des katholischen Klerus und seine Widersetzlichkeit gegen die bestehenden Gesetze einen fast unhaltbaren Zustand herbeigeführt hatten. In Preußen waren es namentlich die streng orthodoxen lutherischen Geistlichen, welche sich weigerten, geschiedene Eheleute bei Eingehung einer neuen Ehe zu trauen und dadurch Konflikte mit der Regierung herbeiführten. Indessen wußte man, daß der Kaiser persönlich ebenso wie die Preußische Regierung, namentlich Fürst Bismarck selbst, gegen die Einführung der Zivilehe erhebliche Bedenken hatte. In Sachsen hatte man sich, soweit hier überhaupt ein Bedürfnis dazu vorlag, mit der Landesgesetzgebung zu helfen gesucht, indem für diejenigen Fälle, in welchen das Brautpaar oder ein Teil desselben, keiner vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft angehört, durch das Gesetz vom 20. Juni 1870 die Eheschließung vor dem bürgerlichen Gerichte des Orts — also eine Art Notzivilehe — eingeführt worden war. Im Reichstage hatte sich die Mehrheit wiederholt für die Einführung der Zivilehe ausgesprochen; schon in der Session desselben vom Jahre 1872 wurde ein Antrag an den Reichskanzler auf Vorlegung eines Entwurfes zu einem solchen Gesetze angenommen. Da dieselbe nicht erfolgte, so brachten die Abgeordneten Dr. Völk und Dr. Hinschius mit besonderer Rücksicht auf die bayerischen Zustände selbst den Entwurf zu einem solchen Gesetze ein, dessen Beratung im Reichstage zwar begonnen wurde, aber vor dem Schlusse der Sitzungen nicht beendet werden konnte. Da legte, für das übrige Deutschland ziemlich überraschend, die Preußische Regierung ihrem Landtage den Entwurf eines Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung vor, welches von dem Landtage angenommen und am 9. März 1874 für

Preußen publiziert wurde. Nun wiederholten die Abgeordneten Dr. Völk und Dr. Hinschius ihren Antrag und legten ihren Gesetzentwurf anderweit vor. Der Reichstag nahm denselben auch an, der Bundesrat aber beschloß am 11. Juni, demselben nicht beizustimmen, sondern den Reichskanzler um Vorlegung eines anderen Entwurfs zu ersuchen. Später wurde unter Abänderung dieses Beschlusses der Justizausschuß des Bundesrates beauftragt, selbst einen solchen Entwurf auszuarbeiten. Dies erfolgte auch; der Bundesrat nahm den Entwurf am 5. Januar 1875 an und, nachdem auch der Reichstag denselben mit einigen Zusätzen und Abänderungen angenommen hatte, wurde das Gesetz unter dem 6. Februar 1875 publiziert. Bei der letzten Abstimmung über das ganze Gesetz im Bundesrate stimmte Sachsen dagegen, weil die Zustände in Sachsen nicht von der Art waren, um eine so einschneidende, den Gewohnheiten und Überzeugungen der großen Mehrheit des Volkes so entschieden widersprechende Maßregel genügend rechtfertigen zu können.

Durch das Gesetz vom 14. März 1875 wurde endlich auch das Bankwesen Deutschlands in durchgreifender Weise geordnet und dadurch die große Maßregel der völligen Umgestaltung der Münz- und Geldzirkulationsverhältnisse des Deuschen Reiches zum Abschlusse gebracht. Die Verhandlungen, die teils im Korrespondenzwege zwischen den einzelnen Regierungen, teils im Bundesrate, teils in und mit dem Reichstage gepflogen wurden, waren so umfassend und verwickelt, daß eine auch nur einigermaßen eingehende Darstellung derselben weit über die Grenzen hinausgehen würde, die ich mir in diesem Buche gesteckt habe. Es wird daher dem Zwecke des letzteren besser entsprechen, wenn ich mich hier auf einige allgemeine Bemerkungen beschränke, die dazu dienen sollen, die wesentliche Bedeutung der Differenzpunkte, um welche es sich damals handelte, hervorzuheben und dadurch zugleich die Stellung, welche die Sächsische Regierung zu der ganzen Maßregel einnahm und welche damals vielfach getadelt und angegriffen worden ist, näher zu erläutern. Für die Sächsische Regierung waren es hauptsächlich zwei Fragen, auf deren dem dringenden Interesse des Landes entsprechende Berücksichtigung sie Wert

zu legen hatte und hinsichtlich deren anfänglich wesentliche Meinungsverschiedenheiten vorlagen. Zunächst war es die Frage, ob eine Zentralbank für das gesamte Deutsche Reich eine Reichsbank errichtet werden solle und sodann die, ob, in welchem Umfange und unter welchen Bedingungen auch die Unterstützung der Industrie zu den Aufgaben und Zwecken der Banken gehören soll. Die erste Frage war präjudiziell für das ganze System, die zweite trat, mochte die erste entschieden werden wie sie wolle, erst bei der Entschließung über die einzelnen Rechte und Pflichten der Banken hervor.

Ich habe die üble und nach allen Seiten hin nachteilige und unhaltbare Lage, in welche die Zirkulation der Banknoten in Deutschland nach und nach gekommen war, bereits oben geschildert. Tatsächlich — de facto aber nicht de jure — bestand eigentlich schon eine Zentralbank für ganz Deutschland; die preußische Bank war in den wichtigsten Beziehungen an die Stelle einer solchen getreten; sie hatte bei weitem die größten Mittel, ihre Banknoten zirkulierten im ganzen Reiche, wurden überall gesucht; ihre Bestimmungen über die Höhe des Diskontes und des Lombardzinses waren mehr oder weniger maßgebend für alle deutschen Plätze. Alle die Vorteile, welche diese Sachlage den Interessenten der preußischen Bank gewährten, mußten bei einer jeden neuen Organisation des Bankwesens notwendigerweise sich wesentlich steigern, denn, wenn für die Ausgabe von Banknoten strengere Grundsätze als bisher in den meisten kleinen Staaten befolgt worden waren, festgestellt werden sollten, was doch ganz unvermeidlich war, dann war vorauszusehen, daß nicht nur die Masse der umlaufenden Banknoten sich wesentlich vermindern, sondern auch ein großer Teil der mangelhaft fundierten kleinen Banken ganz eingehen würde. Die dadurch entstehende Lücke in den Zirkulationsmitteln konnten aber, der Natur der Verhältnisse nach, nur die Noten der preußischen Bank ausfüllen, der daraus entstehende Gewinn nur der letzteren zufließen. Nun hatte aber die Preußische Regierung einen sehr bedeutenden Anteil an dem Gewinn der preußischen Bank und daher ein sehr wesentliches finanzielles Interesse an der Erhaltung der-

selben in ihrer bisherigen Stellung und Bedeutung. Diese letztere war aber offenbar unmöglich, wenn eine Reichsbank mit den notwendigen Befugnissen einer solchen eingerichtet werden sollte. Es war daher sehr natürlich, daß der Minister Camphausen, der — wie er dies im Reichstage selbst offen ausgesprochen hat — sich in dieser Frage nur als preußischer Finanzminister fühlte und mit der Vertretung der Interessen des Reichs nichts zu tun hatte, sich ganz entschieden und scharf gegen die Auflösung der preußischen Bank und somit auch gegen die Einrichtung einer Reichsbank erklärte. Ebenso natürlich und selbstverständlich war es aber auch, daß die übrigen deutschen Staaten — mit Ausnahme einiger kleinen, die gar kein oder ein zu geringes Interesse an der Sache hatten, um deshalb sich in Widerspruch gegen die Ansichten der Preußischen Regierung zu setzen — wünschen mußten, eine Reichsbank in das Leben zu rufen, deren Gewinn, wie er aus dem Geschäftsbetriebe im ganzen Reiche hervorginge, auch diesem letzteren und nicht nur einem einzelnen Bundesstaate, Preußen, zugute komme. Selbst in dem preußischen Staatsministerium scheint Minister Camphausen anfänglich auf Widerspruch gestoßen zu sein, so daß die Entscheidung desselben eine Zeit lang ungewiß war; denn nur dadurch läßt sich die eigentümliche Zurückhaltung erklären, mit welcher die preußischen Kommissare bei den Verhandlungen über § 18 des Münzgesetzes, sowie bei denen über das Papiergeldergesetz eine jede Erklärung darüber verweigerten, in welcher Weise die Preußische Regierung sich die künftige Organisation des Bankwesens denke.

In seiner Sitzung am 9. Mai 1873 beschloß der Bundesrat auf Antrag des Königlich Württembergischen Ministers von Mittnacht, das Reichskanzleramt zu ersuchen, den Entwurf eines Gesetzes über das Bankwesen auszuarbeiten und vorzulegen. In der Sitzung vom 25. Mai gelangte an den Bundesrat ein Schreiben des Präsidenten des Reichstages, nach welchem der letztere beschlossen hatte:

„Den Herrn Reichskanzler aufzufordern in Gemäßheit des Artikel 4 Nr. 3 und 4 der Reichsverfassung und in Verfolg

des Gesetzes vom 27. März 1870, betreffend die fernere Ausgabe von Banknoten, baldmöglichst ein Gesetz über das Bankwesen vorzulegen, durch welches die Zirkulation nicht mit Metall gedeckter Noten reguliert und begrenzt, über die Befugnis zur Ausgabe vollgedeckter Noten Bestimmung getroffen und die Frage, ob und unter welchen Bedingungen eine Reichsbank errichtet werden soll, entschieden wird."

Dieser Antrag wurde von dem Bundesrate unter Bezugnahme auf seinen Beschluß vom 9. Mai dem Reichskanzler übergeben.

Infolgedessen wurde von dem Reichskanzleramte dem Bundesamte am 31. Dezember 1873 eine Übersicht der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen über die Zettelbanken und die Banknotenausgabe in Deutschland nebst einer Sammlung der Statuten der deutschen Zettelbanken mitgeteilt, welche jedoch zu keinem Beschluß Anlaß gab. Im Laufe des Jahres 1874 stellte sodann das Reichskanzleramt den Entwurf eines Bankgesetzes auf, welcher zunächst den Bundesregierungen und sodann nebst den von den letzteren darauf abgegebenen Äußerungen den betreffenden Ausschüssen des Bundesrates zur Beratung mitgeteilt wurde. Letztere erstatteten unter dem 30. Oktober 1874 deshalb Bericht an den Bundesrat.

Der Inhalt des vorgelegten und von den Ausschüssen begutachteten Entwurfs bewies, daß im Schoße der Königlich Preußischen Regierung die Ansicht des Finanzministers die Oberhand gewonnen hatte. Der Entwurf hielt die preußische Bank in ihrer bisherigen Stellung aufrecht und enthielt keine Bestimmung über die Errichtung einer Reichsbank. Auch der Bericht der Ausschüsse des Bundesrates ging über diesen Punkt mit großer Vorsicht und ziemlich kurz hinweg, indem er nur bemerkte, daß selbst diejenigen, welche das Postulat einer Reichsbank in den Vordergrund stellten, darüber, in welcher Weise eine solche einzurichten und mit welchen Befugnissen sie auszustatten sei, noch nicht einig seien und daher jetzt, wo sich Deutschland infolge der Münzreform in einem Übergangszustand befinde, die Annahme eines Projekts, „welches sich von den bestehenden Rechtsverhältnissen und Traditionen entferne

und ohne den Leitfaden der Erfahrung einen vielleicht von erheblichen Entschädigungsforderungen oder Leistungen begleiteten Zustand schaffe" nicht wohlgetan sei. Selbst der durch sehr erhebliche Gründe unterstützte Antrag eines Bevollmächtigten — soviel ich mich erinnere des badischen — unter Annahme des Gesetzentwurfs mit der Königlich Preußischen Regierung wegen Errichtung einer Reichsbank und zwar durch Überführung der preußischen Bank in ein zentrales Bankinstitut in Verhandlung zu treten, war von der Mehrheit der Ausschüsse abgelehnt worden, weil er sich mit dem System des vorliegenden Entwurfs nicht vereinigen lasse und weil die Preußische Regierung zu dieser Frage schon „unzweideutig Stellung genommen habe", so daß die beantragte weitere Verhandlung „nicht veranlaßt" sei. Unter diesen Umständen trat bei der Beratung des Entwurfs im Bundesrate der zweite der oben angedeuteten Differenzpunkte, die Frage nämlich in den Vordergrund, ob der Zweck der neuen Ordnung des Zettelbankwesens nur der sein solle, die Geldzirkulation innerhalb des Reichs in zweckmäßiger Weise zu regeln und sicher zu stellen, oder ob als Zweck derselben auch eine Unterstützung der Industrie durch die Ermöglichung billiger Geldbeschaffung im Wege der Diskontierung und Lombardierung im Auge zu behalten sei. Die Industrie Sachsens war und ist im Verhältnisse zu der Größe des Landes weitaus die bedeutendste im ganzen Reiche, sie war und ist in einem sehr goßen Umfange auf den Export in das Ausland angewiesen und bedarf, um auf dem Weltmarkte mit den Produkten anderer Länder konkurrieren zu können, ganz notwendigerweise der Gelegenheit, sich das zur Herstellung ihrer Produkte nötige und erst bei dem späteren Verkaufe derselben wieder zu erlangende Geld in leichter und nicht zu kostspieliger Weise zu beschaffen. Sie hatte diese Gelegenheit bisher in der Tätigkeit der Banken und in erster Linie der sehr geschickt geleiteten „Sächsischen Bank zu Dresden" gefunden, deren Noten-Emission infolgedessen einen Umfang erlangt hatte, der zwar von jedem, der mit den Verhältnissen Sachsens und der Bedeutung seiner Industrie bekannt war, als ganz natürlich und voll-

kommen gerechtfertigt anerkannt werden mußte, von solchen aber, die mit diesen Verhältnissen unbekannt waren und sich auch gar nicht die Mühe geben wollten, sie genauer kennen zu lernen, für übertrieben, ja geradezu für „schwindelhaft“ erklärt wurden. Viele Bestimmungen des Gesetzentwurfs, unter anderen die über die Besteuerung der Banknoten mußten aber notwendig dahin führen, die Noten-Emission der „Sächsischen Bank“ und der übrigen, in Sachsen bestehenden Zettelbanken in sehr bedeutender Weise zu beschränken und ihnen dadurch die fernere Unterstützung der sächsischen Industrie in dem bisherigen Umfange unmöglich zu machen. Diese Nachteile zu verhindern oder möglichst zu vermindern, ohne dadurch von den notwendigen Forderungen der Sicherheit der Noten und der soliden Geschäftsführung der Banken überhaupt irgend etwas zu opfern, war der Zweck der Opposition, welche der sächsische Kommissar bei den Verhandlungen der Ausschüsse gegen einige Bestimmungen des Entwurfs machte und pflichtgemäß machen mußte, nicht aber irgendein Interesse für eine größere Rentabilität der in Sachsen bestehenden Banken. Denn die Sächsische Regierung hatte nicht — wie die preußische — einen Anteil an dem Gewinne einer Bank und daher auch kein Interesse an der Größe der letzteren. Auch war sie von der Notwendigkeit unbedingter Sicherstellung der umlaufenden Banknoten so überzeugt, daß sie gegen keine dies bezweckende Bestimmung des Entwurfs Widerspruch erhoben hat. Da nun aber alle Bemühungen, die Nachteile, welche infolge der Annahme des Entwurfs die sächsische Industrie in hohem Grade bedrohten, zu vermindern, vergeblich waren, so trat bei der Sächsischen Regierung um so mehr die Überzeugung hervor, daß diese Nachteile nur durch Errichtung einer Reichsbank ausgeglichen werden könnten, deren Wirksamkeit sich gleichmäßig auf alle deutschen Staaten erstreckte, ohne den einen mehr als den anderen zu begünstigen. Denn wenn den sächsischen Banken die Möglichkeit entzogen wurde, die sächsische Industrie ferner in dem bisherigen Umfange zu unterstützen, so war nur eine solche, im Interesse des Ganzen arbeitende Reichsanstalt

imstande, in die Lücke einzutreten und der sächsischen Industrie das zu leisten, was ihr die sächsischen Banken nicht mehr in gleichem Umfange wie bisher leisten konnten. Aber auch dies war der Haltung Preußens und Bayerns gegenüber nicht zu erreichen; es blieb daher für Sachsen nichts übrig, als bei der Abstimmung im Bundesrate am 31. Oktober 1874 gegen die Annahme des Bankgesetzes zu stimmen. Der Abstimmung Sachsens schlossen sich an: Sachsen-Weimar, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß j. L. und Schaumburg-Lippe.

Selbst von mehreren der Regierungen, welche dem Entwurfe zustimmten wurden aber Erklärungen abgegeben, aus denen hervorging, daß auch sie die Errichtung einer Reichsbank für notwendig ansehen und es nur aus besonderen — jedenfalls überwiegend politischen — Gründen bedenklich fanden, der so scharf ausgesprochenen Ansicht der Preußischen Regierung zu widersprechen. So erklärte Württemberg: daß es die Errichtung einer Reichsbank als das von der Gesetzgebung über das Banknotenwesen zu erstrebende Ziel ansehe. Der badische Bevollmächtigte erklärte zu Protokoll: seine Regierung sei nicht ohne Bedenken gegen das Gesetz; die Errichtung einer Reichsbank müsse das Ziel der gesetzlichen Regulierung des Zettelbankwesens sein: eine sofortige Verständigung mit der Preußischen Regierung über die Umgestaltung der preußischen Bank in eine Reichsbank würde den Interessen des Verkehrs wie der einzelnen Bundesstaaten besser entsprochen haben; wenn die Badische Regierung dem Entwurfe dennoch beigestimmt habe, so sei dies nur in der Voraussetzung geschehen, daß durch denselben nur ein Provisorum geschaffen und der Weg für eine definitive Gestaltung des deutschen Bankwesens geebnet, der Entscheidung über das zu erstrebende Ziel aber nicht vorgegriffen werden solle. Dieser Erklärung schlossen sich die Bevollmächtigten von Mecklenburg, Hessen, Sachsen-Meiningen, Reuß ä. L. und Anhalt ebenfalls an. Der Vorsitzende des Bundesrates, Staatsminister Delbrück aber, von dem man ziemlich allgemein annahm, daß er in dieser Frage nicht ganz auf dem Standpunkte Camphausens stehe, bemerkte

darauf, daß „nach seiner Auffassung der Gesetzentwurf weder die Absicht habe, noch, wenn er zum Gesetze werde, die Wirkung haben könne, der Errichtung einer Reichsbank . . . zu präjudizieren.“

Unter diesen Umständen hing alles weitere von den Entschließungen des Reichstages ab. Beschloß letzterer die Errichtung einer Reichsbank, dann war zu erwarten, daß auch die Preußische Regierung diesem Beschlusse keinen entschiedenen Widerspruch entgegenstellen und ihre bisherige zumeist auf den Ansichten des Finanzministers beruhende partikularistische Auffassung aufgeben werde. Dann war aber auch für Sachsen die Lage eine ganz andere geworden. Wurden die früher geschilderten finanziellen und wirtschaftlichen Nachteile, welche das faktische Übergewicht der preußischen Bank für uns mit sich brachte, beseitigt, wurden durch Filialen dieser Reichsbank in Sachsen die Bedürfnisse der Industrie befriedigt, dann konnten wir über manche Detailbestimmungen des Gesetzes, die unseren Ansichten nicht entsprochen, um so leichter hinwegsehen, als wir im übrigen mit den Grundsätzen, auf welchen das Gesetz, namentlich auch in bezug auf die Ausgabe der Banknoten und die Sicherstellung derselben, beruhte, vollkommen einverstanden waren. Trat aber dieser Fall nicht ein, wurde der Entwurf, wie er war, im Reichstage angenommen, so waren allerdings Folgen zu befürchten, die für Sachsen sehr nachteilig werden konnten. Es war mir bis dahin unmöglich gewesen, Dresden zu verlassen, wo ich durch dringende Geschäfte gebunden war, ich würde auch dem bestimmten Auftreten Preußens gegenüber durch eine persönliche Teilnahme an den Verhandlungen des Bundesrates nichts haben erreichen können. Jetzt lag die Sache anders, ich ging daher vor Beginn der Verhandlungen des Reichstags nach Berlin in der Absicht, dort nötigenfalls von der Bestimmung in Artikel 9 der Reichsverfassung Gebrauch zu machen und die abweichenden Ansichten der Sächsischen Regierung dem Reichstage vorzutragen. Dies wurde mir jedoch, als ich in Berlin ankam, dringend abgeraten; sowohl die dort anwesenden sächsischen Bundeskommissare als diejenigen sächsischer Abgeordneten ver-

schiedener Parteien, mit denen ich deshalb Rücksprache nahm, stimmten in der Ansicht überein, daß die große Mehrheit des Reichstags aus allgemein politischen und wirtschaftlichen Gründen die Errichtung einer Reichsbank für unbedingt nötig hielten und daher verlangen würden und daß unter diesen Umständen eine scharfe Hervorhebung der dasselbe verlangenden speziellen Interessen Sachsens nicht nur unnötig sein würde, sondern sogar schaden könnte. Schon in der ersten Verhandlung des Reichstags überzeugte ich mich auch von der Richtigkeit dieser Auffassung. So verschieden auch die Ansichten der einzelnen Redner über die Vorlage waren, so ging doch aus allen den oft überaus weitschweifigen und zum Teil wenigstens sehr unklaren Darlegungen derselben soviel hervor, daß die große Mehrzahl der Mitglieder die Errichtung einer Reichsbank und die Umwandlung der preußischen Bank in eine solche wünschte und für nötig hielt. Auch gaben die Erklärungen des Ministers Camphausen, in denen er mehrfach und scharf hervorhob, daß er nicht die Interessen des Reichs, sondern die Preußens in dieser Frage zu vertreten habe, der Vermutung Raum, daß es am Ende, um seinen Widerstand zu überwinden, nur darauf ankommen werde, Preußen wegen der Aufgabe seines Anteils an dem Gewinn der preußischen Bank ausreichend zu entschädigen. Als daher am Schlusse der ersten Lesung am 18. November das Gesetz an eine Kommission verwiesen wurde, konnte über den schließlichen Ausgang der Sache kaum mehr ein begründeter Zweifel bestehen. Ich gab daher meine ursprüngliche Absicht auf und benutzte meinen Aufenthalt in Berlin dazu, um die verschiedenen Mißverständnisse, die bei den preußischen Bundeskommissaren in bezug auf die Stellung der Sächsischen Regierung zu dieser Frage und die Motive ihrer Opposition entstanden waren, zu beseitigen, was, wie sich bald ergab, auch nicht ohne Erfolg geblieben ist.

Unmittelbar nach dem Schlusse der ersten Lesung des Gesetzentwurfs im Reichstage gab auch die Preußische Regierung ihre bisherige Stellung gänzlich auf und teilte schon unter dem 25. November den verbündeten Regierungen Vor=

schläge über die Mittel und Wege mit, welche nach ihrer Auffassung geeignet sein würden, zur Errichtung einer Reichsbank und Umwandlung der preußischen Bank in eine solche zu führen. Bei der Beratung dieser Angelegenheit in der Sitzung des Bundesrats am 5. Dezember (§ 532 der Protokolle) ergab sich nun auch, daß sämtliche Bundesregierungen, auch diejenigen, welche am 31. Oktober ohne jeden Vorbehalt für den Gesetzentwurf gestimmt hatten, nunmehr mit der Errichtung einer Reichsbank durch Umwandlung der preußischen Bank in eine solche einverstanden waren, auch die von Preußen zu diesem Zwecke gemachten Vorschläge im allgemeinen als eine geeignete Grundlage für eine weitere Verständigung erachteten. Letztere wurden zunächst an die betreffenden Ausschüsse verwiesen, die bereits am 16. Dezember (§ 559 der Protokolle) darüber Bericht erstatteten. Die Vorschläge Preußens waren im ganzen billig und durch die Verhältnisse ausreichend motiviert, so daß sie ohne erhebliche Abänderungen angenommen werden konnten. Für Sachsen brachten sie, außer den Vorteilen, die an sich in der Errichtung einer Reichsbank lagen, auch noch insofern eine günstige Änderung der früheren Bestimmungen, als der Gesamtbetrag der von den sächsischen Banken auszugebenden und nur mit ein Prozent zu versteuernden ungedeckten Noten um nahezu vier Millionen, das heißt bis zu 24 Millionen Mark erhöht wurde.

Bei der zweiten und dritten Lesung des hiernach abgeänderten Entwurfs wurde derselbe von dem Reichstage mit nur wenigen Abänderungen angenommen. Die wichtigste derselben war der Wegfall der einprozentigen Steuern von dem die gesetzliche Norm nicht übersteigenden Betrage der umlaufenden ungedeckten Banknoten. Als daher nach definitiver Annahme des Gesetzes im Reichstage dasselbe anderweit an den Bundesrat kam und am 10. Februar 1875 von diesem ebenfalls angenommen wurde, konnte nunmehr auch der sächsische Bevollmächtigte (§ 102 der Protokolle von 1575) für dasselbe stimmen, indem er dabei die Voraussetzung aussprach, daß der sächsischen Industrie der Übergang in die durch das Bankgesetz begründeten Verhältnisse vom Reiche, soweit es in dessen Macht stehe,

werde erleichtert werden. Der Vorsitzende Minister Delbrück erwiderte darauf, daß diese Voraussetzung den Absichten des Reichskanzleramtes durchaus entspreche.

Während der beiden letzten Jahre meiner Amtsführung wurde meine Tätigkeit zu einem sehr großen Teile durch die Verhandlungen und Differenzen in Anspruch genommen, welche in bezug auf eine Reform des deutschen Eisenbahnwesens entstanden waren. Diese Angelegenheit vollständig und mit allen Details hier auch nur insoweit zu schildern, als die Sächsische Regierung dabei unmittelbar beteiligt war, würde weit über die Grenzen hinausgehen, welche diesem Buche seinem Zwecke nach gesteckt sind. Sie aber ganz unberührt zu lassen, ist auch unmöglich, dazu war sie für die materiellen Interessen und die politische Stellung Sachsens zu wichtig und für mich selbst von zu einschneidenden Folgen. Die Erfahrungen, welche ich bei dieser Gelegenheit machte, waren es ja hauptsächlich, die mich überzeugten, daß ich nicht länger imstande sein werde, die Interessen Sachsens und des Königs dem Reiche gegenüber zu vertreten und die es mir daher zur Gewissenspflicht machten, Seine Majestät den König um meine Entlassung zu bitten, obschon meine geistigen und körperlichen Kräfte mir vielleicht erlaubt hätten, meine Ämter noch einige Zeit zu verwalten. Ich werde mich daher darauf beschränken, eine kurze Übersicht der ganzen Angelegenheit und der dabei beteiligten Interessen zu geben und insbesondere versuchen, die Anschauungen und Gesichtspunkte klar darzustellen, von welchen die Königlich Sächsische Regierung bei ihrer Opposition gegen die Projekte des Reichskanzlers in jener Zeit geleitet wurde.

Hierbei bin ich in der günstigen Lage, mich auf zwei damals von mir selbst verfaßte und veröffentlichte Schriftstücke stützen zu können, aus welchen unwiderleglich hervorgeht, daß das, was ich jetzt und in diesen „meinen Erinnerungen" darüber sage, nicht etwa allein auf meinem Gedächtnisse oder gar etwa auf dem Wunsche beruht, das damalige Verhalten der Sächsischen Regierung nachträglich zu rechtfertigen, sondern genau und vollständig dem entspricht, was diese letztere damals

nicht nur gewollt und gedacht, sondern auch ganz bestimmt, zum Teil öffentlich ausgesprochen. Es sind dies

1. „Die Bemerkungen zu dem Entwurfe eines Eisenbahngesetzes", die ich im Anfange des Jahres 1875 niedergeschrieben und in metallographierter Abschrift dem Reichs-Eisenbahnamte, dem Königlich Preußischen Handelsminister Dr. Achenbach, sowie den Vertretern einiger deutscher Staaten mitgeteilt habe, und

2. eine Reihe von Aufsätzen „Zur deutschen Eisenbahnfrage" in Nr. 79, 81, 82, 84 und 85 des Dresdner Journals vom 5., 7., 8., 11. und 12. April 1876, welche ebenfalls von mir verfaßt sind.

Um aber auch den gegnerischen Auffassungen möglichst gerecht zu werden, habe ich bei meiner Darstellung auch eine Broschüre benutzt, welche unter dem Titel: „Zehn Jahre preußisch-deutscher Eisenbahnpolitik" im Jahre 1876 in Berlin erschienen ist und eine sehr ausführliche — offenbar auf ganz speziellen offiziösen Inspirationen und Informationen beruhende — Darstellung der Anschauungen und Absichten des Herrn Reichskanzlers enthielt.

Die Verfassung des Deutschen Reichs stellt in Artikel 4 Nr. 8 und im VII. Abschnitt §§ 41 bis 47 die Befugnisse des Reiches in bezug auf das Eisenbahnwesen zusammen. Daß die Verfassung hierbei nur die Absicht hat, dem Reiche die dort speziell aufgeführten Rechte zuzuweisen, nicht aber allgemeine Grundsätze aufstellen will, aus welchen gefolgert werden könnte, daß das Reich das Recht habe, den einzelnen Landesregierungen die unmittelbare und spezielle Aufsichtsführung über die Eisenbahnen ihrer Länder zu entziehen und selbst in die Hand zu nehmen, das geht aus den Worten der Verfassung selbst klar hervor, wird aber auch durch die Verhandlungen des Reichstages über den VII. Abschnitt der Verfassung und die dabei gegebenen Erläuterungen außer Zweifel gesetzt. Die Artikel 41, 46 und 47 enthalten teils einige allgemeine Vorschriften, teils geben sie der Reichsregierung für gewisse Fälle bestimmte Rechte und sprechen die Verpflichtung aller Eisenbahnverwaltungen aus, den Anordnungen der Reichs-

behörden — natürlich innerhalb der Grenzen ihrer verfassungsmäßigen Kompetenz — unweigerlich Folge zu leisten. Die Artikel 42, 43 und 44 dagegen sprechen die Verpflichtung der einzelnen Landesregierungen aus, die Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Ganzes zu verwalten, übereinstimmende Betriebs-Einrichtungen zu treffen, gleiche Betriebsreglements einzuführen usw. Nach Artikel 45 steht dem Reiche die Kontrolle über das Tarifwesen zu und nach Artikel 46 ist ihm für einen ganz speziellen Fall das Recht vorbehalten, einen Spezialtarif anzuordnen. Aus dieser letzten Bestimmung geht klar hervor, daß in der nach Artikel 45 dem Reiche zustehenden Kontrolle über das Tarifwesen das Recht, Tarife selbst anzuordnen, nicht enthalten ist, denn wäre dies der Fall, so würde Artikel 46 ganz überflüssig sein.

Während des Bestehens des Norddeutschen Bundes und auch in den ersten Jahren nach Errichtung des Deutschen Reiches hielt sich auch die damals in Eisenbahnsachen kompetente oberste Reichsbehörde, das von dem Staatsminister Delbrück geleitete Reichskanzleramt, in ganz korrekter Weise innerhalb der dem Reiche verfassungsmäßig zustehenden Rechte. Da diese korrekte und loyale Haltung allgemein anerkannt wurde, so waren auch die Landesregierungen nicht geneigt, dem Reichskanzleramte in seinen Bestrebungen zur Durchführung der Verfassung irgendwelche Schwierigkeiten zu bereiten, selbst wenn es in einzelnen Nebenpunkten vielleicht zweifelhaft sein konnte, ob es nicht doch vielleicht in seinen Anforderungen und Anordnungen zu weit gehe. Infolge dieses gegenseitigen Vertrauens wurde es daher auch möglich in vollständigem Einverständnisse des Reichskanzleramts und der beteiligten Regierungen einige sehr wichtige, das Eisenbahnwesen betreffende Anordnungen und tief eingreifende Maßregeln durchzuführen, durch welche große und allgemein anerkannte Übelstände im Eisenbahnwesen beseitigt wurden. Ich führe daran nur beispielsweise das allgemeine „Bahnpolizei-Reglement" vom 3. Juni und das „Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen des Norddeutschen Bundes" vom 10. Juni 1870

an, welche nach Gründung des Deutschen Reiches auch auf die übrigen, demselben angehörigen Staaten ausgedehnt worden sind. Auch nach Beendigung des französischen Krieges und bis in das Jahr 1872 wurden von dem Reichskanzleramte namentlich in bezug auf das Interesse der Landesverteidigung und zur Erleichterung und Sicherstellung des Truppentransportes auf den Eisenbahnen zahlreiche Bestimmungen und Anordnungen getroffen, die alle innerhalb seiner verfassungsmäßigen Kompetenz lagen und bei deren Ausführung es nicht die geringsten Schwierigkeiten fand.

Indessen scheint es, als ob der Herr Reichskanzler seine Ansichten in dieser Richtung bald geändert und eine größere persönliche Einwirkung auf das Eisenbahnwesen als wünschenswert erkannt habe. Das in jener Zeit hervortretende, fast allgemein und mehr oder weniger alle Geschäftsbranchen ergreifende schwindelhafte Treiben hatte sich ganz besonders auch auf das Eisenbahnwesen geworfen. Von allen Seiten her tauchten die leichtsinnigsten, oft geradezu sinnlosen Projekte auf, deren Urheber meist gar nicht die Absicht hatten, selbst eine Bahn zu bauen, sondern nur eine Konzession zu den Vorarbeiten haben wollten, um diese dann an andere, die sich zum Baue verpflichteten, mit Gewinn abtreten zu können. Wenn nun die Landesregierungen derartigen Schwindelprojekten gegenüber sehr vorsichtig und oft in der Lage waren, solche Konzessionsgesuche abweisen zu müssen, dann wurde dies von den abgewiesenen Spekulanten selbst und von vielen in diese Schwindeleien verwickelten öffentlichen Blättern meist dem angeblich mangelnden Verständnis der Regierungen zur Last gelegt, welche, von pedantischem Bureaukratismus befangen, die volkswirtschaftlichen Bestrebungen der neueren Zeit nicht zu begreifen vermöchten. Viele solcher von den betreffenden Landesregierungen abgewiesenen Spekulanten wendeten sich dann an den Reichskanzler und sollen dort auch in [nicht seltenen Fällen geneigtes Gehör gefunden haben. Auch hörte man von heftigen Konflikten, die über solche Fragen zwischen dem Reichskanzler und dem preußischen Handelsministerium ausgebrochen waren. Ein oder zwei Fälle dieser Art, in welchen

das Handelsministerium solche Konzessionsgesuche abgewiesen hatte, später aber durch das Eingreifen und dringende Verlangen des Reichskanzlers doch noch genötigt worden war, sie zu gewähren, sind auch in offizieller Weise zur Kenntnis der Sächsischen Regierung gekommen, da die fraglichen Bahnprojekte auch sächsische Landesteile berührten. Es wurden aber auch in jener Zeit alle die Klagen und Beschwerden, die bisher schon von verschiedenen Seiten her mit größerer oder geringerer Berechtigung gegen die Eisenbahnverwaltungen erhoben worden waren, mit erneuter Heftigkeit und Dringlichkeit wiederholt, und zugleich kam der allgemeine Unwille über die frevelhaften und für das gesamte Publikum so gefährlichen Schwindeleien, die namentlich bei der Gründung neuer Eisenbahnunternehmungen zutage traten, bei mehreren Gelegenheiten mit Entschiedenheit zum öffentlichen Ausdruck. Bei diesen Anlässen wurde in den öffentlichen Blättern, insbesondere auch darüber geklagt, daß in vielen deutschen Staaten (z. B. in Preußen) dieselbe Behörde, welche die Staatsbahnen verwalte und den Betrieb auf denselben leite, auch die Rechte der staatlichen Aufsicht über die Privatbahnen ausübe, von ihr also eine gerechte Beurteilung erhobener Beschwerden und eine strenge Abhilfe vorhandener Übelstände gar nicht erwartet werden könne. Auch kamen schon in Blättern, von denen man annahm, daß sie nahe Beziehungen zur Reichsregierung hätten, mehrfache Andeutungen vor, daß nur das Reich imstande sein werde, eine durchgreifende Abhilfe der im Eisenbahnwesen vorhandenen Übelstände — die dabei freilich im höchsten Grade übertrieben wurden — dadurch zu verschaffen, daß es einen strengeren Gebrauch von den ihm zustehenden Aufsichtsrechten mache. Dabei wurde meist hinzugefügt, daß dazu die Errichtung einer besonderen zentralen Reichsbehörde notwendig sei, weil das Reichskanzleramt wegen der ihm obliegenden vielen anderen Geschäfte dazu nicht imstande sein werde. Auch wurde schon darauf hingedeutet, daß der neu zu errichtenden Behörde auch die Aufsicht über die Privatbahnen zuzuweisen sein werde.

Es konnte mich daher nicht überraschen, daß der Königlich Preußische Gesandte, als er mich im März 1873 um eine

Mitteilung darüber ersuchte, in welcher Form in Sachsen das Aufsichtsrecht des Staates über die Privatbahnen und mit welchem Erfolge es ausgeübt werde, erhaltenem Auftrage gemäß mir zugleich eröffnete: „es bestehe die Absicht auf die Einsetzung einer besonderen Reichsbehörde für das Eisenbahnwesen hinzuwirken, in Ausführung des Abschnittes 7 der Reichsverfassung, welche bisher im Rückstande geblieben sei" und daran den Wunsch knüpfte: „die Ansichten der Königlich Sächsischen Regierung darüber vertraulich kennen zu lernen, um zu erfahren, wie sie sich zu dieser Frage stelle und welches ihre etwaigen Bedenken im Interesse der eigenen Eisenbahnverwaltung seien."

In meiner, am 19. März 1873 Herrn von Eichmann hierauf übergebenen vertraulichen Antwort stellte ich zunächst die in Sachsen in dieser Beziehung bestehenden Einrichtungen dar und hob dabei speziell hervor, daß der in einigen Staaten und auch in Preußen noch vorhandene Übelstand, daß die Verwaltung der Staatsbahnen und die Beaufsichtigung der Privatbahnen in einer Behörde vereinigt seien, in Sachsen schon seit dem Jahre 1851 nicht mehr bestehe, vielmehr die Verwaltung der Staatsbahnen dem Finanzministerium, die Beaufsichtigung der Privatbahnen aber dem Ministerium des Innern obliege. Dann ging ich zu der gewünschten Mitteilung der Ansichten der Sächsischen Regierung in bezug auf die Einsetzung einer besonderen Reichsbehörde für das Eisenbahnwesen über, die ich am Schlusse in folgenden kurzen Sätzen zusammenfaßte:

1. Die Errichtung eines besonderen Reichsamtes zur Handhabung der dem Reiche nach Artikel 4 Nr. 8 und nach Abschnitt VII der Reichsverfassung zustehenden Befugnisse erscheine unbedenklich und zweckmäßig.

2. Die Ausdehnung der Kompetenz dieses neuen Reichsamtes auf die vollständige Beaufsichtigung des Privat-Eisenbahnnetzes könne aber von sächsischer Seite nur dringend widerraten werden. Sie würde das Ansehen der Landesregierungen in ihrem Bund auf das Äußerste schwächen und den Personen, die jetzt bei dieser Aufsichtsführung beteiligt seien, eine weitere amtliche Wirksamkeit fast unmöglich machen.

3. Dagegen dürfte eine Einrichtung, nach welcher die Aufsichtsführung über die Privatbahnen einem anderen Ministerium übertragen werde als dem, welches den Bau und Betrieb der Staatsbahnen leitet, wie solche in Sachsen besteht, so auch in allen anderen deutschen Staaten leicht ausführbar sein.

4. Das Reichsgesetz vom 10. Juni 1873 (das Betriebsreglement für die deutschen Eisenbahnen) sei seinen Intentionen und der Mehrzahl seiner Bestimmungen nach vortrefflich. Es könne aber leicht umgangen werden und zwar in einer solchen Weise, daß die Umgehung schwer zu konstatieren sei. Das Gesetz werde daher nicht gehörig befolgt und es sei von diesem Gesichtspunkte aus eine Revision des Gesetzes zu wünschen.

Ich würde dieser vertraulichen Anfrage und meiner ebenso vertraulichen Antwort darauf hier nicht gedacht haben, wenn nicht der Verfasser der oben erwähnten Broschüre „Zehn Jahre usw.", der doch nur durch die ihm gestattete Einsicht in vertrauliche Akten oder durch die Mitteilung amtlich unterrichteter Personen Kenntnis davon erlangt haben kann, davon und zwar in einer Weise gesprochen hätte, die geeignet war, auf den ganzen Vorgang ein falsches Licht zu werfen. Dort wird (a. a. O. S. 37) nämlich erzählt: bei einer vorläufigen Sondierung der einzelnen Regierungen hätten nur einige der kleinen Staaten der Einsetzung einer besonderen Reichsbehörde für das Eisenbahnwesen einhaltlos zugestimmt, im übrigen aber habe sich ergeben, daß die Sachlage von der Art sei, daß der Reichskanzler sich von einem Antrage an den Bundesrat keinen praktischen Erfolg habe versprechen können. Nun haben aber damals, soviel mir bekannt, nur Württemberg und die beiden Mecklenburge — die auch später gegen das Gesetz vom 27. Juni 1873 stimmten — sich unbedingt gegen die Einsetzung einer solchen Reichsbehörde erklärt, alle übrigen haben sich entweder unbedingt oder in derselben Weise wie Sachsen dafür ausgesprochen, d. h. mit dem Vorbehalte, daß damit keine Änderung der Verfassung beabsichtigt und daher die Wirksamkeit der neuen Behörde auf die verfassungsmäßige Kompetenz des Reichs beschränkt werde. Wenn daher die Angabe der Broschüre richtig ist, woran ich nicht zweifle, so muß der Herr Reichskanzler

den von Sachsen und andern Staaten gemachten Vorbehalt als eine ablehnende Antwort aufgefaßt haben, woraus hervorgehen würde, daß er schon damals nicht die Absicht gehabt hat, in dem Reichseisenbahnamte lediglich eine zur besseren Durchführung der dem Reiche zustehenden Oberaufsicht bestimmte Behörde zu schaffen, sondern daß er schon damals dahin strebte, mit Hilfe dieser neuen Behörde eine Ausdehnung der Befugnisse des Reichs, womöglich eine unmittelbare Unterstellung aller Eisenbahnen unter das Reich zu erlangen.

Dadurch wird auch das weitere Verfahren des Herrn Reichskanzlers und namentlich der höchst auffallende Umstand erklärlich, daß er wegen der Einsetzung einer solchen Behörde, die doch nach obiger Mitteilung schon im März in seiner Absicht lag, keinen Antrag an den Bundesrat stellte, wohl aber, als am 26. April der Abgeordnete Elben, unterstützt von 130 Abgeordneten, einen Gesetzentwurf, betreffend die Einsetzung eines Reichseisenbahnamtes aus eigner Initiative an den Reichstag brachte, sich schon bei der ersten Beratung dieses Entwurfs im Reichstage am 17. Mai 1873 ganz gegen seine sonstige Gewohnheit, sofort, nachdem der Antragsteller seinen Vorschlag motiviert hatte, mit demselben vollständig und in jeder Beziehung einverstanden erklärte und die Annahme des Entwurfs dringend empfahl. Dadurch wurde nicht bloß der Diskussion im Reichstage von Haus aus eine bestimmte Direktive gegeben, sondern auch — und das war wohl auch die Absicht — auf den Bundesrat eine Pression ausgeübt, der die Majorität desselben unter keinen Umständen widerstehen konnte*).

Dessenungeachtet aber wurde durch dieses am 27. Juni 1873 publizierte Gesetz an den Bestimmungen der Verfassung nichts geändert, vielmehr nur ein Organ geschaffen, durch welches dem Reiche die Durchführung seiner verfassungsmäßigen Befug-

*) Man erinnert sich hier unwillkürlich an die „Parlamentarische Hochdruckmaschine", welche der dermalige Bundeskanzler, wie er im Jahre 1866 dem König Johann sagte, anwenden wolle, wenn die deutschen Regierungen ihm bei der Ausführung seiner Pläne Schwierigkeiten machen sollten.

nisse in bezug auf das Eisenbahnwesen erleichtert werden sollte. Dies geht nicht nur aus dem klaren, vollkommen zweifellosen Wortlaute des Gesetzes, sondern auch aus den Verhandlungen des Reichstags und aus der oben erwähnten Erklärung des Herrn Reichskanzlers hervor. Klar und bestimmt ist in dieser Beziehung insbesondere eine Äußerung des Abgeordneten Lasker, welcher, indem er sich ganz im Sinne des Herrn Reichskanzlers lebhaft für das Gesetz verwendete und nur einige Fassungsänderungen und Ergänzungen vorschlug, dabei wörtlich folgendes sagte: (vgl. Stenographische Berichte Band 2 Seite 900). Die Aufsichtsrechte der einzelnen Staaten werden — (nämlich durch das Gesetz) — „nicht aufgehoben sondern es wird eine letzte Instanz eingeführt für das Reich und es kann sogar bei dieser Instanz eine Privateisenbahn, die sich beschwert gegen Verfügungen in einem Einzelstaate, Recht suchen". In Übereinstimmung mit dieser Auffassung, die nirgends Widerspruch fand, ist auch das Gesetz durchgängig gefaßt. Der § 4 desselben beginnt mit den Worten: „Das Reichseisenbahnamt hat innerhalb der durch die Reichsverfassung bestimmten Zuständigkeit des Reichs usw." In der Sitzung des Bundesrats am 13. Juni 1873 wurde aber bei definitiver Annahme des Gesetzes (vgl. das Protokoll über diese Sitzung § 390) noch besonders das allseitige Einverständnis aller Mitglieder, also auch der preußischen, darüber konstatiert, daß § 5 des Gesetzes nur Bestimmungen über das Verfahren enthalte, welches bei den von der Behörde innerhalb ihrer durch § 4 bestimmten Kompetenz zu treffenden Verfügungen zu beobachten sei, und daß daher der erste Satz von § 5 Nr. 1 dem Reichseisenbahnamte keine weiteren Befugnisse beilege, als ihm durch § 4 zugewiesen sind. Da sonach die Voraussetzung, die ich in meinem vertraulichen Schreiben an Herrn von Eichmann am 19. März ausgesprochen hatte, vollständig erfüllt zu sein schien, so stimmte auch die Sächsische Regierung für die Annahme des Gesetzes. Obgleich aber die klare Wortfassung desselben jede Möglichkeit eines Mißbrauchs auszuschließen schien, wurden doch von anderer Seite her die Bedenken gegen die Absichten noch festgehalten, welche der

Reichskanzler mit demselben zu verbinden schien und es ließ sich allerdings nicht verkennen, daß der eigentümliche Weg, auf welchem das Gesetz in das Leben gerufen wurde, zu solchen Bedenken nur zu viel Anlaß gab. Der weitere Verlauf der Dinge hat auch bewiesen, daß die Regierungen von Württemberg und beiden Mecklenburg, welche auch zuletzt noch gegen das Gesetz stimmten, die Sachlage und die Absichten des Reichskanzlers richtiger beurteilten, als die Sächsische Regierung.

Das Reichseisenbahnamt begann seine amtliche Tätigkeit auch sofort in einer Weise, die nicht den geringsten Zweifel darüber aufkommen ließ, was es als seine eigentliche Aufgabe betrachte. Das Gesetz vom 27. Juni 1873, auf dem seine Existenz beruhte, schien, soweit es seiner Kompetenz bestimmte Grenzen steckte, dabei gar keine Beachtung zu finden. Denn anstatt sich auf der ihm durch das Gesetz angewiesenen hohen Stellung einer obersten Aufsichtsbehörde über sämtliche deutsche Eisenbahnverwaltungen zu halten und als solche die Bestimmungen der Reichsverfassung durchzuführen, begann es sofort sich als eine unmittelbare Aufsichtsbehörde für den Betrieb, ja oft geradezu als eine Verwaltungsbehörde der einzelnen Eisenbahnen selbst zu benehmen und in die speziellsten Details der Verwaltung unmittelbar einzugreifen. Als einmal ein Bahnwärter, der wegen Unzuverlässigkeit im Dienste von dem ihm vorgesetzten Betriebsingenieur entlassen worden war und sich deshalb unmittelbar bei dem Reichseisenbahnamte beschwert hatte, nahm dieses mit Übergehung aller lokalen Verwaltungs- und der Landesaufsichtsbehörden, diese Beschwerde an, erörterte dieselbe und entschied darauf ohne weiteres selbst. Ähnliche Fälle kamen sehr häufig vor. Wenn das Reichseisenbahnamt durch eine Notiz in öffentlichen Blättern oder sonst einmal zufällig deren Kenntnis erhielt, daß auf einem Bahnhofe beim Rangieren der Züge oder einer anderen Gelegenheit eine Lokomotive oder ein Wagen aus dem Geleise gekommen war, was bei der besten Verwaltung vorkommen und in der Regel in wenigen Minuten wieder in Ordnung gebracht werden kann, so war ihm dies ein erwünschter Anlaß zum unmittelbaren Einschreiten. Meist schickte es besondere Kommissare ab zur

Erörterung des Vorfalls an Ort und Stelle und diese Kommissare führten ihren Auftrag in der Regel so aus, daß sie sich, ohne den lokalen Verwaltungs- und den oberen Landesaufsichtsbehörden auch nur die geringste Notiz davon zu geben, auf den Bahnhof begaben und bei den dort zufällig von ihnen getroffenen unteren Bediensteten Erkundigung eingezogen. Das Reichseisenbahnamt aber gab auf Grund der Berichte dieser Kommissare Entscheidungen und Anordnungen, als ob Landesaufsichtsbehörden überhaupt gar nicht existierten und die letzteren mußten noch froh sein, wenn sie von solchen innerhalb ihres Verwaltungsbezirks gegebenen Anordnungen wenigstens noch nachträglich Kenntnis erhielten. Dergleichen Fälle sind innerhalb Sachsens wiederholt vorgekommen und sollen, wie mir von vielen Seiten her vollkommen glaubwürdig versichert worden ist, auch in anderen deutschen Ländern vorgekommen sein. Ich führe übrigens hier nur Beispiele von dem Verfahren an, welches in ganz ähnlicher Weise auch nach anderer Richtung hin beobachtet wurde, indem das Reichs-Eisenbahnamt in recht augenfälliger Weise bemüht war, jede Gelegenheit zu benutzen, wo es ihm möglich schien, durch ein tatsächliches Vorgehen zu beweisen, daß es sich ohne die geringste Rücksichtnahme auf die für die Eisenbahnen der einzelnen Länder bestehenden Aufsichtsbehörden zum unmittelbaren Einschreiten in die kleinsten Details des Eisenbahndienstes für berechtigt hielt.

Zu einem solchen Verfahren war aber das Reichs-Eisenbahnamt nicht nur dem klaren Wortlaut des Gesetzes nach nicht berechtigt, sondern es gab auch eine höchst wichtige Erwägung, die dasselbe von einem solchen Vorgehen hätte abhalten sollen, selbst wenn es dazu an sich berechtigt gewesen wäre.

Die Aufsichtsführung über das Eisenbahnwesen enthält zunächst und in erster Linie Pflichten für die Aufsichtsbehörde; die Rechte, welche der letzteren beigelegt sind, haben einzig und allein den Zweck, ihr die Ausübung jener Pflichten möglich zu machen. Das Reichseisenbahnamt faßte die Sache aber anders auf: ihm kam es zunächst nur darauf an, sein

behauptetes Recht zur unmittelbaren und direkten Aufsichtsführung durch tatsächliche Ausübung in weitester Ausdehnung zu konstatieren, ohne dabei zu fragen, ob es dann auch imstande sei, die damit verbundenen Pflichten zu erfüllen. Dies letztere war aber ganz entschieden nicht der Fall. Denn das Reichseisenbahnamt hatte gar keine eigenen ausführenden und im Detail beaufsichtigenden Organe, sein Verhältnis zu den Organen der Landesaufsichtsbehörden war noch nicht geordnet. Es erhielt daher auch von dem, was bei dem Betriebe der Eisenbahnen und im Zusammenhange damit vorkam, durchaus keine regelmäßige, rasche und sichere Kenntnis, sondern erfuhr immer nur zufällig etwas davon, etwa durch eine Beschwerdeführung oder eine Notiz in öffentlichen Blättern. Es war daher auch gar nicht imstande, die Pflichten der Aufsichtsführung vollständig zu erfüllen und hätte daher, selbst wenn es dazu berechtigt gewesen wäre, dieses Recht immer nur in einzelnen Fällen, mehr zufällig ausüben können. Die eigentliche spezielle Aufsichtsführung über das Eisenbahnwesen blieb also nach wie vor als eine schwere unabweisbare Pflicht der Landesbehörden bestehen und das Reichseisenbahnamt war — ganz abgesehen von der Frage nach seiner Kompetenz — gar nicht imstande, ihnen die Ausübung dieser Pflicht unnötig zu machen, indem es dieselbe selbst übernahm und da es dies zu tun nicht imstande war, so hätte es sich auch hüten sollen, den Landesbehörden die Ausübung dieser Pflicht zu erschweren oder gar unmöglich zu machen. Hierauf war aber das Verfahren des Reichseisenbahnamtes ganz entschieden berechnet. Seine so häufigen unmittelbaren Verfügungen und Anweisungen z. B. an die sächsischen einzelnen Bahnhofsämter und Verwaltungen, von welchen das Finanzministerium, ja oft sogar die Generaldirektion der Staatseisenbahnen amtlich gar nichts erfuhr, standen sehr häufig mit den bestehenden Regulativen, mit den Anweisungen der vorgesetzten Dienstbehörden, sogar mit landespolizeilichen Vorschriften, von denen das Reichseisenbahnamt oft gar keine Kenntnis hatte, oder absichtlich keine Notiz nehmen wollte, in direkten Widerspruch. Dadurch entstanden fortwährende

höchst unangenehme Konflikte mit den Landesbehörden; es wurden aber dadurch auch für die unmittelbaren Betriebs- und Verwaltungsbehörden Verlegenheiten und Unsicherheiten hervorgebracht, die nicht nur zu Unordnungen und Verwirrungen im Betriebe führen mußten, sondern auch für die Sicherheit des Betriebes, für Leben und Gesundheit der Reisenden gefährlich hätten werden können, wenn nicht die Landesbehörden jenen Übergriffen des Reichseisenbahnamts entschieden entgegengetreten wären. Wenn dies aber das sächsische Finanzministerium in vollem Bewußtsein, dazu unbedingt verpflichtet zu sein, zuweilen tat, so wurde dies von der andern Seite stets als ein Ausfluß eines engherzigen und kleinlichen Partikularismus angesehen und behandelt.

Nun kann auch nicht der geringste Zweifel darüber bestehen, daß das aus Sachverständigen bestehende Reichseisenbahnamt die Sachlage vollständig kannte und genau wußte, daß es selbst nicht imstande war und nicht die Mittel und Organe dazu hatte, für sich allein die Aufsicht auf den Eisenbahnen zu führen; wenn es daher dennoch sich eifrig und ununterbrochen bemühte, durch sein Verfahren den Landesbehörden dieselbe schwierig, ja fast unmöglich zu machen, so mußte man annehmen, daß es dabei einen anderen Zweck verfolgte, der ihm höher stand als die Vermeidung der Gefahren, die daraus entstehen konnten. Welches dieser Zweck war, darüber konnte bald kein Zweifel mehr bestehen.

Im März 1874 veröffentlichte das Reichseisenbahnamt den Entwurf eines Eisenbahngesetzes, teilte denselben auch den Landesregierungen der einzelnen Staaten zur Äußerung mit. Dieser Entwurf war sehr umfassend und ging weit über die Aufgabe des Reichseisenbahnamtes hinaus, indem er auch zahlreiche Bestimmungen über das Transportrecht und eine vollständige Revision der einschlagenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs enthielt. Um das zu charakterisieren, was dieser Entwurf in bezug auf die Aufsichtsführung im Eisenbahnwesen bestimmen wollte, wird es genügen, hier das anzuführen, was der aus offiziellen Quellen schöpfende und mit den Ansichten der leitenden Personen genau bekannte Verfasser

der Broschüre „Zehn Jahre usw." darüber sagt. Es heißt dort (a. a. O. Seite 59 bis 60) wörtlich: Der Entwurf „betrachtet als das zu erstrebende Ziel die alleinige Ausübung der Aufsichtsrechte durch das Reich und seine Organe. Dieses Ziel sollte aber ganz allmählich erreicht, einstweilen eine Konkurrenz zwischen den Reichs- und den Landesaufsichtsbehörden in vielen Punkten beibehalten und nur der höchsten Reichsbehörde, dem Reichseisenbahnamte, die Befugnis verliehen werden, nach und nach einzelne der Reichsaufsicht überhaupt unterliegende Zweige des Eisenbahnwesens seiner ausschließlichen Aufsicht allgemein zu unterwerfen. Dabei — fährt der Verfasser fort — dachte man sich allerdings wohl — die Motive enthalten deshalb mehrfache Andeutungen — daß es Aufgabe des Reichseisenbahnamtes sein werde, durch energische Handhabung der ihm bereits verliehenen Aufsichtsrechte die Einzelstaaten geneigt zu machen, sich aller ihrer Rechte zugunsten des Reichs zu entäußern. Also der denkbar schlimmste und für die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes gefährlichste Zustand, die Konkurrenz zweier Aufsichtsbehörden, sollte sogar gesetzlich eingeführt und die daraus notwendig entstehende Verwirrung dadurch noch ärger und gefährlicher gemacht werden, daß die Landesbehörden künftig gar nicht mehr wissen konnten, ob das, was heute ihre Pflicht und ihr Recht war, es morgen auch noch sein werde, da das Reichseisenbahnamt das Recht hatte, sie ganz nach Belieben von der Beaufsichtigung einzelner Zweige auszuschließen und letztere allein in die Hand zu nehmen. Dabei wurde ausdrücklich erwartet, daß das Reichseisenbahnamt in der Ausübung seiner Befugnisse so vorschreiten werde, daß den Landesregierungen bald die Lust vergehen müßte, sich bei der Beaufsichtigung der Eisenbahnen weiter zu beteiligen. Der Zweck, der dieser Bestimmung des Gesetzentwurfs zugrunde lag, war offenbar der, die nach der Reichsverfassung und den bestehenden Gesetzen zweifellos den einzelnen Bundesstaaten zustehenden Aufsichtsrechte ihnen zu nehmen und auf das Reich zu übertragen. Da dies auf dem offenen, ver-

fassungsmäßig vorgeschriebenen Wege nicht zu erreichen war, so sollte durch das neue Gesetz ein Zustand fortdauernder Pressionen auf die Einzelstaaten und ewiger Quälereien ihrer Behörden hergestellt werden, um die Landesregierungen zur freiwilligen Abtretung dieser Rechte „geneigt zu machen" d. h. zu nötigen. Ob der so hergestellte Zustand ein zweckmäßiger, den beteiligten Interessen des allgemeinen Verkehrs entsprechender oder nicht vielmehr ein höchst nachteiliger und äußerst gefährlicher sein werde, das schien für das Reichseisenbahnamt gar nicht in Betracht zu kommen. Daß eine aus tüchtigen Sachverständigen zusammengesetzte Behörde, wie das Reichseisenbahnamt, für möglich gehalten haben solle, daß irgendeine Regierung eines deutschen Bundesstaates sich mit diesem Entwurf einverstehen könne, ist nicht wohl denkbar. Ich habe daher von Anfang an nicht gezweifelt, daß derselbe nur dazu bestimmt war abgelehnt zu werden, um dann auf diese Tatsache ein weiteres Vorgehen gegen die Mittelstaaten, um die es sich ja allein handelte, begründen zu können. Aber auch zu diesem Zwecke war der Entwurf doch zu schroff und zu wenig vorsichtig gefaßt, denn wegen der Ablehnung dieses Entwurfs, für welche die überwiegendsten praktischen Gründe so entscheidend sprachen, würde man die öffentliche Meinung gegen die Regierungen der Mittelstaaten nicht wohl haben aufregen können. Man hörte daher auch bald nach der Veröffentlichung des Entwurfs, daß der Präsident des Reichseisenbahnamtes seine Stelle niedergelegt habe und sein Nachfolger, ein durch seine vorzügliche Verwaltungstätigkeit und Energie bekannter und wirklich sachverständiger höherer Eisenbahnbeamter, den veröffentlichten Entwurf nicht aufrecht erhalten, sondern umarbeiten und in einer neuen Redaktion vorlegen wolle. Hierauf wurde auch im April 1875 ein neuer, aber nur vorläufiger Entwurf vorgelegt und dabei ausdrücklich betont, „daß derselbe nicht als etwas Abgeschlossenes, zur Vorlegung an die Gesetzgebungsfaktoren reifes, sondern nur als Grundlage für die in Aussicht genommene ‚informatorische Vorberatung' zu betrachten sei". Diese letztere, zu welcher aber nicht die Regierungen aller deutschen Staaten,

sondern nur die bei dem Eisenbahnwesen besonders und speziell beteiligten eingeladen wurden, begann am 7. Juni 1875, wurde aber schon fünf Tage darauf, am 12. Juni von dem Präsidenten des Reichseisenbahnamtes selbst wieder abgebrochen. Bei dieser kurzen Beratung wurde übrigens der rein informatorische Charakter derselben durchaus und streng festgehalten und zu dem Zwecke auch das allseitige Einverständnis aller Teilnehmer darüber besonders und zu Protokoll konstatiert, daß die bei der Beratung beteiligten Regierungen durch die von ihren Bevollmächtigten abgegebenen Erklärungen in keiner Weise präjudiziert werden sollten. Am Schlusse der Verhandlungen, am 12. Juni sprach der Präsident des Reichseisenbahnamts noch den Wunsch aus, im Laufe des nächsten Winters den Gegenstand wieder aufzunehmen und eingehend zu beraten, womit alle Anwesenden einverstanden waren.

Der Entwurf, der dieser kurzen Beratung zugrunde lag, unterschied sich zuvörderst in vorteilhafter Weise von seinem Vorgänger dadurch, daß er die sämtlichen in jenem enthaltenen Bestimmungen, die sich auf zivilrechtliche, das Eisenbahnwesen und insbesondere den Transport auf den Eisenbahnen betreffende Fragen bezogen und offenbar nicht in dieses Spezialgesetz gehörten, gänzlich wegließ und sich ausschließlich auf die das Eisenbahnwesen betreffenden Verwaltungsfragen beschränkte. In dieser Beziehung war aber die Frage über die Aufsichtsführung über die Eisenbahnen eine der wichtigsten, zugleich aber auch die einzige, über welche ein ernster Konflikt der Ansichten in Aussicht stand. Bei der Beantwortung dieser Frage ging nun aber der neue Entwurf ebensowenig wie der zurückgezogene von den Vorschriften der Reichsverfassung und den Grundsätzen aus, welche bei den Verhandlungen des Reichstags und im Bundesrate über die Erlassung des Gesetzes vom 27. Juni 1873 ausgesprochen und festgehalten worden waren. Er hatte im Gegenteil wie jener erste Entwurf den klar ausgesprochenen Zweck, die Leitung und Beaufsichtigung des gesamten Eisenbahnwesens bis in die kleinsten Details den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten zu entziehen und auf das Reich zu übertragen, zugleich aber

auch diese Leitung und Beaufsichtigung soweit auszudehnen, daß sie in vielen Punkten geradezu in die eigene Verwaltung der Bahnen selbst überging. In dieser Beziehung unterschied sich der neue Entwurf von dem ersten nur dadurch, daß er nicht wie letzterer seinen Zweck auf einem Umwege, indem er den Landesbehörden die Erfüllung ihrer Pflichten unmöglich machen und sie daher zur Aufgabe ihrer Rechte nötigen wollte, sondern durch das Gesetz selbst direkt und unmittelbar zu erreichen suchte, was jedenfalls eine anständigere und auch für die Sicherheit des Betriebes weniger gefährliche Form war. Er stellte daher an die Spitze die beiden Sätze:

„Artikel 1. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf allen Eisenbahnen im Deutschen Reiche Anwendung, auf welchen im öffentlichen Verkehre Personen oder Güter gegen Entgelt mittels Dampfkraft befördert werden" und

„Artikel 2. Die unmittelbare Aufsicht über das Eisenbahnwesen steht, soweit nicht der Artikel 3 Ausnahmen bedingt, dem Reiche zu."

Die wenigen in Artikel 3 aufgezählten Ausnahmen hiervon waren ganz bedeutungslos.

Nach diesem Entwurfe würde den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten eine jede Beaufsichtigung nicht nur der Privatbahnen ihres Landes, sondern auch der eigenen Staatsbahnen vollständig entzogen worden und ihnen in bezug auf letztere eigentlich nichts weiter geblieben sein, als die Pflicht, das Geld zu beschaffen, welches zur Ausführung der von dem Reichseisenbahnamte getroffenen Anordnungen erforderlich war. Denn irgendeinen Einfluß darauf, daß durch die Überschüsse der Bahnen das darauf aus Staatsmitteln verwendete Kapital auch nur einigermaßen verzinst werde, konnten die Landesbehörden nicht mehr ausüben, das Reichseisenbahnamt erhielt das Recht, über die Einnahmen der Bahnen nach Belieben zu schalten und zu walten. Ebensowenig konnten die Finanzbehörden der Bundesstaaten künftig Voranschläge für die Einnahmen aus den Eisenbahnen machen, ohne welche wiederum die Aufstellung ihrer Budgets unmöglich war. Schon in finanzieller Hinsicht wäre daher durch diesen Vorschlag den

einzelnen Staaten des Reichs der Lebensfaden geradezu abgeschnitten worden.

Da nun kein Zweifel darüber obwalten konnte, daß der sehr sachverständige Präsident des Reichseisenbahnamts diese Folgen des von ihm vorgeschlagenen Gesetzes genau voraussehen mußte und er dessenungeachtet den von seinem Vorgänger schon einmal gemachten Vorschlag, wenn auch in etwas anderer Form wiederholte, so konnte der große Ernst der Sachlage und daß hier namentlich die Absicht vorläge, den einzelnen Bundesstaaten eine der wesentlichsten Bedingungen ihrer Existenz zu entziehen, nicht verkannt werden. Obgleich daher die beabsichtigte Beratung über den Entwurf nur eine „informatorische“ sein und dabei keine Beschlüsse gefaßt werden sollten, so hielt ich es doch für nötig, den zur Teilnahme an diesen Beratungen beauftragten Kommissar ganz genau zu instruieren und von den Ansichten der Sächsischen Regierung vollständig zu unterrichten. Zu diesem Behufe schrieb ich die obenerwähnten „Bemerkungen zu dem Entwurfe eines Reichseisenbahngesetzes“ nieder und ließ dieselben den Vertretern mehrerer anderer deutscher Regierungen, insbesondere dem Königlich Preußischen Herrn Handelsminister in metallographierter Abschrift mitteilen. Da diese Bemerkungen eine vollständige Darstellung der Ansichten der Königlich Sächsischen Regierung enthielten, so will ich hier eine kurze, nur die wichtigsten Punkte berührende Übersicht ihres Inhalts geben.

Zunächst suchte ich nachzuweisen, daß die durch den Gesetzentwurf beabsichtigte Ausschließung der Regierungen der einzelnen Staaten von der Aufsichtsführung über das Eisenbahnwesen eine Abänderung der Reichsverfassung enthalten würde und zwar eine solche „von so schwerer Bedeutung für die Interessen ja für die Existenz der Einzelstaaten, wie sie noch nicht vorgekommen ist“. Ehe man einer solchen Abänderung zustimmen könne, müsse doch erst ganz bestimmt nachgewiesen werden, daß dieselbe nach den bisher in Deutschland gemachten Erfahrungen wirklich notwendig, das heißt daß eine Beseitigung der im deutschen Eisenbahnwesen vorhandenen Übelstände wirklich nur durch den Übergang des

gesamten Eisenbahnwesens in die Kompetenz des Reiches möglich sei. Diese Frage müßte entschieden verneint werden, denn jene, wenn auch nicht in dem Umfange wie mit Übertreibung behauptet wurde, aber doch unleugbar vorhandenen Übelstände lägen durchaus nicht in dem Gebiete der unmittelbaren Aufsichtsführung und könnten durch die Übergabe desselben an das Reich gar nicht beseitigt werden. Diese Übelstände lägen allein und ausschließlich in dem bisherigen Mangel einer einheitlichen Oberaufsicht und dieser Mangel war durch die bezüglichen Vorschriften der Reichsverfassung und durch die Einsetzung des Reichseisenbahnamts bereits beseitigt, sobald nur das letztere die ihm bestimmt vorgezeichnete hohe Aufgabe richtig erkannte und festhielt, demgemäß aber aufhörte, durch eine völlige unberechtigte Einmischung in die unmittelbare Aufsichtsführung die pflichtmäßige Tätigkeit der Landesbehörden zu erschweren und zu stören, dadurch aber erst Übelstände herbeizuführen, die bisher noch gar nicht vorhanden waren.

Wenn hiernach von einer Notwendigkeit der beabsichtigten Maßregel nicht füglich die Rede sein konnte, so war dieselbe auch im allgemein volkswirtschaftlichen, speziell aber im Interesse einer weiteren Vervollständigung des deutschen Eisenbahnnetzes, welches damals noch manche Lücken darbot, keineswegs als zweckmäßig und wünschenswert, sondern im Gegenteil als sehr nachteilig und bedenklich anzusehen. Denn nach dem System des Gesetzentwurfs wurden zwar die Kosten für den Bau neuer Eisenbahnen, ebenso wie für bessere Einrichtung und Vervollständigung der bereits bestehenden Bahnen, z. B. durch den Umbau oder die Erweiterung von Bahnhöfen und sonstige durch den wachsenden Verkehr notwendig werdende neue Einrichtungen und Anlagen nach wie vor von den einzelnen Bundesstaaten aufzubringen sein. Die Regierungen derselben aber würden in bezug auf den Bau neuer Bahnen sowie auf den Betrieb dieser und der älteren Bahnen teils von einer jeden eigenen Tätigkeit ganz ausgeschlossen, teils bei derselben durch die notwendige Zustimmung und die ganz spezielle Beaufsichtigung seitens des Reichseisenbahnamtes in solcher Weise

beschränkt werden, daß von einer selbständigen Tätigkeit dabei nicht mehr die Rede sein könnte. Dadurch würde aber eine weitere Verwendung von Staatsgeldern auf den Bau von neuen, ebenso wie auf die Vervollständigung schon vorhandener Bahnen überhaupt wesentlich erschwert, wenn nicht sogar ganz unmöglich gemacht werden. Denn dann würde kein gewissenhafter Finanzminister es mehr wagen könne, die Bewilligung von Geldmitteln zu diesem Zwecke bei seiner Landesvertretung zu beantragen, denn er könnte eine Verantwortlichkeit für die Verwendung derselben nicht übernehmen. Aber auch keine Landesvertretung würde ferner geneigt sein, derartige Bewilligungen zu machen, denn hätte sie es getan, so würde von diesem Augenblicke an alles Weitere entweder ganz in die Hände des Reichseisenbahnamtes fallen oder wenigstens von seiner Genehmigung abhängig sein, die Mitwirkung der Landesregierungen und der Landesvertretungen aber sich darauf beschränken, die bewilligten Bausummen auch wirklich pünktlich zu beschaffen und darüber hinaus noch alle die Summen zu decken, deren Verwendung für die beschlossene Bahn das Reichseisenbahnamt etwa außerdem noch für angemessen erachten sollte. Ganz ähnliche Bedenken würden auch der Bewilligung von Geldmitteln für die Vervollständigung bereits bestehender Eisenbahnen, z. B. für die Erweiterung von Bahnhöfen, Vermehrung der Transportmittel und sonstige durch die Vergrößerung des Verkehrs gebotenen Verbesserungen entgegentreten. In fast noch höherem Grade würde aber das Projekt auf die fernere Tätigkeit der Privatindustrie für den Eisenbahnbau in Deutschland lähmend einwirken, denn es bedarf keines Nachweises, daß die Bildung einer Aktiengesellschaft zum Bau einer Eisenbahn vollkommen unmöglich werden würde, wenn der Entwurf Gesetzeskraft erlangte. Es liegt eben in der Natur der Dinge, daß niemand zu einem weitaussehenden verwickelten und in seinem Erfolge immer ungewissen Unternehmen Geld hergeben wird, wenn ihm jede direkte oder indirekte Mitwirkung bei der Verwendung desselben entweder ganz abgeschnitten oder auf das Äußerste beschränkt wird. Wenn daher der vorgelegte Entwurf Gesetz werden sollte, so würde entweder auf eine

jede weitere Vervollständigung des deutschen Eisenbahnnetzes verzichtet werden, oder das Reich diese Vervollständigung selbst in die Hand nehmen und auf eigene Kosten die noch notwendigen Eisenbahnlinien bauen müssen.

Auch in rein finanzieller Beziehung würde das vorgelegte Projekt für alle die Staaten, welche im Besitze von Staatseisenbahnen sind, von höchst nachteiligen Folgen sein, worauf schon oben hingedeutet worden ist. In Sachsen z. B., wo die Überschüsse der Staatseisenbahnen eine sehr bedeutende Rolle im Staatshaushalte spielen, würde sogar die Aufstellung eines auch nur einigermaßen sicheren Voranschlags für den Staatshaushalt ganz unmöglich gemacht und dadurch in die so geordnete Finanzwirtschaft eine bedauerliche Verwirrung gebracht werden.

Ferner machte die erwähnte sächsische Denkschrift auch auf eine andere im allgemeinen Interesse bedauerliche Folge des vorgelegten Projektes aufmerksam. Wenn nämlich das Reich die unmittelbare Beaufsichtigung der Eisenbahnen, ja in vielen Beziehungen sogar die Leitung des Betriebes auf denselben selbst in die Hand nahm und dafür eine eigene höchste Behörde einsetzte, so ging damit die im Interesse des allgemeinen Verkehrs so wichtige und wertvolle Einrichtung verloren, daß über den sämtlichen Eisenbahnbehörden der einzelnen Bundesstaaten, die doch wegen des eigenen Besitzes an Staatseisenbahnen bei dem gesamten Eisenbahnwesen immer mehr oder weniger beteiligt blieben, eine hohe und oberste Reichseisenbahnbehörde besteht, von welcher, eben weil sie ganz unabhängig, unparteiisch und von keinem besonderen finanziellen Interesse beeinflußt ist, auch jederzeit eine gerechte und unparteiische Erörterung und Entscheidung erhobener Beschwerde erwartet werden kann. Denn nach dem Entwurfe würde das Reichseisenbahnamt von dieser hohen Stellung herabsteigen und zu einer mit dem kleinlichsten Details der unmittelbaren Aufsichtsführung und Betriebsleitung beschäftigten unteren Verwaltungsbehörde dadurch aber auch zur Führung einer allgemeinen Oberaufsicht völlig ungeeignet werden.

Aber die Sächsische Regierung beschränkte sich damals nicht auf die bloße Negation, auf die Bekämpfung des Entwurfs,

sie deutete vielmehr in zwar nur ganz allgemein gehaltenen, aber doch sehr bestimmten Umrissen auch an, wie sie sich ein Reichseisenbahn-Gesetz denke, welches auf dem Boden der Verfassung stehe und dennoch den vorhandenen Übelständen im Eisenbahnwesen Deutschlands abhelfen könnte. Ein solches Gesetz würde zunächst die Grenzen der den Landesbehörden verbleibenden und der dem Reichseisenbahnamte zu übertragenden Aufsichtspflichten nicht durch Aufstellung eines theoretischen allgemeinen Satzes, durch welchen dem einen alles genommen und dem anderen alles gegeben wird, sondern auf Grund der unbedingt festzuhaltenden Bestimmungen der Reichsverfassung mit Rücksicht auf die Zweckmäßigkeit und möglichste Schonung aller einschlagenden Interessen in der Art festzustellen haben, daß die unmittelbare Leitung des Betriebes sowie die nächste Aufsichtsführung über das gesamte Detail dieses letzteren den dazu bestimmten und mit den nötigen Organen versehenen Landesbehörden ganz in derselben Weise wie bisher verbleibt, die oberste Aufsichtsführung über das Ganze aber dem Reichseisenbahnamte übertragen und diesem durch zweckmäßige Vorschriften über die zu diesem Behufe ihm beizugebenden Organe und das zu beobachtende Verfahren die Möglichkeit verschafft werde, seine verfassungsmäßige Aufgabe streng und vollständig durchzuführen. Auch würde dem Reichseisenbahnamte die Pflicht und das Recht, alle diejenigen Angelegenheiten allgemeiner Natur zu ordnen und zu regeln, welche bei der großen Zersplitterung des deutschen Eisenbahnwesens bisher nur auf dem Wege der Verhandlung und freiwilligen Vereinbarung innerhalb größerer Verbände von Eisenbahnen mühsam und oft nur unvollständig geordnet werden konnten, sowie das Recht einzuräumen sein, in Fällen, wo mehrere Bundesregierungen mit verschiedenen Interessen beteiligt oder sonst wichtige, auf gütlichem Wege nicht zu beseitigende Konflikte oder erhebliche durch die einzelnen Bundesregierungen nicht zu erledigende Beschwerden vorlägen, die Sache zu erörtern und entweder zu ermitteln oder eine Entscheidung derselben durch den Bundesrat vorzubereiten und herbeizuführen. Eine spezielle Durchführung

dieser Idee durch einzelne bestimmte Vorschläge würde damals weder möglich noch am Platze gewesen sein, da es sich ja nach der eigenen Erklärung des Reichseisenbahnamts nur um eine informatorische Beratung eines vorläufigen noch keineswegs zur Vorlage an die Gesetzesfaktoren geeigneten Entwurfs handelte. Sie würde erst möglich gewesen sein, wenn bei dieser informatorischen Beratung eine gemeinschaftliche Grundlage für ein weiteres Vorgehen in der Sache gefunden worden wäre. Dies letztere konnte ich nun zwar bei Niederschrift jener Bemerkungen kaum hoffen, da der eigentliche Zweck des Entwurfs und die Tendenz, aus welcher er hervorgegangen, leicht zu durchschauen waren; daß aber eine jede immerhin doch mögliche Vereinbarung über eine solche gemeinschaftliche Grundlage von dem Reichseisenbahnamte selbst dadurch unmöglich gemacht werden würde, daß dasselbe die Verhandlungen schon nach wenigen Tagen ganz resultatlos abbrach, das konnte ich doch auch nicht für möglich halten. Die anscheinend versöhnlichen Worte aber, mit welchen der Präsident des Reichseisenbahnamts die Verhandlungen schloß und deren Wiederaufnahme im nächsten Winter in Aussicht stellte, ergaben sich bald als völlig bedeutungslos und ohne jede Konsequenz. Bei der Beratung war zweifellos konstatiert, daß auf der von dem Reichseisenbahnamte vorgeschlagenen Basis eine Vereinigung nicht zu erreichen sei; damit war der Zweck, welcher dem ganzen Vorgehen zugrunde lag, erreicht, denn es war nun mit einer geschickten Benutzung der Presse möglich, in dem großen von der eigentlichen Sachlage und den speziellen Motiven und Absichten nur wenig oder gar nicht unterrichteten Publikum die Meinung zu verbreiten, es sei dadurch konstatiert worden, daß überhaupt eine jede Vereinigung unmöglich sei. Um dies aber tun zu können, mußte unbedingt verhindert werden, daß in der Beratung ein anderer Vorschlag gemacht und eine Vereinbarung auf einer anderen Basis versucht werde und zu diesem Behufe schien der plötzliche, sonst durch gar nichts motivierte Abbruch der Beratung das sicherste und vielleicht das einzige Mittel.

Gleichzeitig fanden auch Verhandlungen statt in bezug auf die allgemein gewünschte und auch wirklich dringend wünschenswerte Reform des Eisenbahn-Tarifwesens. Obgleich es sich hierbei nicht um die verfassungsmäßige Kompetenz des Reichseisenbahnamtes, die von niemand bestritten oder auch nur angezweifelt wurde, sondern höchstens um Meinungsverschiedenheiten materieller Natur handelte, über welche eine Verständigung leicht zu erzielen war, im äußersten Falle aber auch eine Entscheidung durch das Reich, d. h. durch den Bundesrat verfassungsmäßig vollkommen gerechtfertigt gewesen wäre, so wurde doch auch diese Verhandlung, wie sich weiter ergeben wird, dazu benutzt, um darauf die Behauptung begründen zu können, daß eine Beseitigung der in diesem Gebiete vorhandenen Übelstände nur dann möglich sein werde, wenn das Reich nicht bloß die unmittelbare Aufsicht auf die Eisenbahnen, sondern auch zugleich das Eigentum an denselben erlange. Die Klagen und Beschwerden über die Tarife der Eisenbahnen, über ihre Verschiedenheit und Rücksichtslosigkeit den Interessen des Verkehrs gegenüber, insbesondere aber über die Differentialtarife und deren angebliche Nachteile waren sehr zahlreich und zum großen Teil nicht unbegründet. Sie waren wiederholt auch in den sächsischen Kammern zur Sprache gekommen; hierbei hatte die Regierung das Vorhandensein mehrfacher Übelstände in dieser Beziehung stets anerkannt aber auch erklärt, daß sie bei der im Verhältnisse zu der Gesamtheit der deutschen Eisenbahnen doch nur sehr geringen Ausdehnung der sächsischen Bahnen und bei der Leichtigkeit einer gänzlichen Umgehung des Landes ganz außerstande sei, diesen Übelständen mit Erfolg entgegenzutreten oder auch nur einer jeden Beteiligung an Differentialtarifen sich zu entziehen. Diese schon seit längerer Zeit vorhandenen Übelstände waren ganz wesentlich noch dadurch vermehrt und vergrößert worden, daß das Reichskanzleramt, welches damals noch im Eisenbahnwesen kompetent war, obgleich es nach den Vorschriften der Verfassung auf die möglichste Gleichmäßigkeit und Übereinstimmung der Tarife auf den Eisenbahnen Deutschlands hätte hinwirken sollen, dennoch für die neuerworbenen elsaß-lothringischen

Eisenbahnen ein Tarifsystem eingeführt hatte, welches von den auf den übrigen deutschen Eisenbahnen geltenden ganz wesentlich abwich.

Zur Vorbereitung der unter diesen Umständen von allen Seiten dringend gewünschten Reform des gesamten Tarifwesens hatte daher das Reichseisenbahnamt schon infolge eines Beschlusses des Bundesrats vom 11. Juni 1874 Sachverständige aus verschiedenen Kreisen gehört und über die Ergebnisse dieser Befragung in einer Denkschrift vom 3. Dezember 1874, die am 5. Dezember dem Reichskanzler vorgelegt wurde (vgl. Drucksachen des Bundesrates von 1874 Nr. 162) sich dahin ausgesprochen, daß die Entscheidung über das in Deutschland einzuführende Tarifsystem noch zu vertagen und einstweilen die damals in bezug auf gewisse Frachterhöhungen bestehende interimistische Einrichtung unter gewissen Bedingungen beizubehalten sei. Von den letzteren kann hier nur die unter Punkt 3 aufgestellte in Betracht kommen, welche dahin lautete, daß spätestens zu einem — angemessen zu bestimmenden — Termine (etwa am 1. Januar 1876) ein der Reichsverfassung entsprechendes einheitliches und einfaches Tarifsystem eingeführt werde. Zur Vorbereitung des letzteren beantragte das Reichseisenbahnamt zugleich unter Zuziehung von geeigneten Vertretern des Handels, der Industrie und der Landwirtschaft eine eingehende Enquete über die zweckmäßigste Art der Tarifreform auf der unter Punkt 3 angegebenen Basis zu veranstalten. Die betreffenden Ausschüsse des Bundesrats legten dem letzteren hierauf am 18. Januar 1875 einen Antrag (vgl. Drucksachen des Bundesrats von 1875 Nr. 7) vor, welcher im wesentlichen, aber in etwas abgeänderter Fassung, dem Gutachten des Reichseisenbahnamts entsprach, jedoch zu dem bezüglichen Teile desselben den Zusatz vorschlug, „wobei davon auszugehen ist, daß der Beibehaltung und weiteren Ausdehnung des natürlichen (d. h. des elsaß-lothringschen) Tarifsystems neben einem anderem System nichts im Wege steht.“ Der Bundesrat nahm jedoch nicht diesen, sondern einen von der Königlich Preußischen Regierung vorgelegten anders gefaßten Antrag an und faßte in seiner Sitzung am 13. Februar 1875, an welcher ich, da ich

damals nicht in Berlin war, auch nicht teilnahm (vgl. Protokoll des Bundesrats vom 13. Februar 1875 § 122) einen Beschluß, der in seinem hierher gehörigen Teile so lautete: „Der Reichskanzler wird ersucht, nach vorgängiger Vernehmung von Sachverständigen aus den Kreisen des Handelsstandes, der Industrie, der Landwirtschaft und der Eisenbahnverwaltungen dem Bundesrate, sobald die Vorarbeiten es gestatten, geeignete Vorschläge für die Einführung eines der Absicht der Reichsverfassung entsprechenden einheitlichen Frachttarifsystems für die Eisenbahnen Deutschlands zur Beschlußnahme vorzulegen, wobei davon auszugehen ist, daß der Beibehaltung und weiteren Ausdehnung des natürlichen Tarifsystems neben einem anderen System nichts entgegensteht."

In Verfolg dieses Beschlusses setzte der Herr Reichskanzler eine Kommission ein, welche aus neun Mitgliedern bestand, von denen vier von Preußen und je einer von Bayern, Sachsen, Württemberg, Hamburg und Elsaß-Lothringen ernannt wurden. Diese Kommission sollte zunächst die Fragen aufstellen, welche den Sachverständigen zur Beantwortung vorgelegt werden sollten. Schon bei diesem Geschäfte trat aber eine ganz wesentliche Verschiedenheit der Auffassungen zwischen den Mitgliedern der Kommission und dem Reichseisenbahnamt hervor, die zu einem so heftigen Konflikte führte, daß es einen Augenblick schien, als müsse die ganze Untersuchung daran scheitern. Die Vertreter des Reichseisenbahnamts stellten nämlich die Ansicht auf, der Bundesrat habe in seinem Beschlusse am 13. Februar bereits als feststehend ausgesprochen, daß das elsaß-lothringische System sich zur allgemeinen Einführung in Deutschland eigne; die Sachverständigen könnten daher hierüber nicht mehr befragt werden, sondern nur noch darüber, ob dies ohne weiteres geschehen könne oder ob zu diesem Behufe etwa einige und dann welche Modifikationen daran anzubringen seien. Damit konnten sich natürlich die Mitglieder der Kommission nicht einverstehen. Die Absicht des Bundesratsbeschlusses konnte nicht in Zweifel gezogen werden, sie ging dahin: es solle ein der Verfassung entsprechendes einheitliches Tarifsystem eingeführt werden und

zu diesem Behufe eine Befragung von Sachverständigen darüber vorgenommen werden, ob eines der in Deutschland bereits bestehenden Systeme sich — ohne weiteres oder mit Modifikationen — dazu eigne. Es war nun freilich nicht zu verkennen, daß der mehrerwähnte Zusatz hiermit anscheinend in Widerspruch steht, denn wenn neben dem allgemein einzuführenden Systeme noch ein anderes sollte fortbestehen und sogar ausgedehnt werden können, so wäre das einzuführende System kein einheitliches mehr gewesen. Eine Erklärung dessen, was man eigentlich mit diesem Zusatze gewollt hat, ist aus den Akten nicht zu entnehmen. Der Antrag der Ausschüsse, in welchen er zuerst vorkommt, enthält keine Motiven, auch zu dem preußischen, dem Beschlusse zugrunde liegenden Antrage sind keine gegeben, wenigstens aus dem Protokolle keine ersichtlich. Wenn man aber erwägt, daß die totale Umänderung eines Eisenbahn-Tarifsystems für das Land oder die Gegend, wo es zeither bestanden und für die Bevölkerung, die sich daran gewöhnt und darnach eingerichtet hat, allemal mit vielen Unbequemlichkeiten und manchen Nachteilen verbunden ist, so mußte der Wunsch, Elsaß-Lothringen vor diesem Schicksale zu bewahren seitens der Behörden dieses Landes um so mehr zu begreifen sein, als doch der wahrscheinlichere Fall der war, daß die bei der Enquete abzuhörenden Sachverständigen sich nicht für die allgemeine Einführung dieses nur in einem sehr kleinen Teile von Deutschland bestehenden Systems erklären würden. Es würde dann die Absicht der eigentlichen Urheber des Zusatzes mehr dahin gegangen sein, eine Ausnahme von dem einzuführenden allgemeinen Tarif für Elsaß-Lothringen schon im voraus als unbedenklich zu erklären. Die Mitglieder des Bundesrates sind aber ihrer großen Mehrheit nach in Eisenbahnsachen nicht speziell sachverständig, müssen sich vielmehr in diesen Fragen ganz auf das Urteil Sachverständiger verlassen und es ist daher nicht nur sehr leicht möglich, sondern auch ziemlich wahrscheinlich, daß sie sich, indem sie den preußischen Antrag annahmen, des in der Fassung desselben liegenden Widerspruchs nicht klar bewußt gewesen sind.

Mochte man nun aber hierüber denken wie man wollte, immer war es unmöglich anzunehmen, daß der Bundesrat mit diesem Zusatze habe aussprechen wollen, daß das fragliche System geeignet sei, als allgemeines in Deutschland eingeführt zu werden, denn diese Annahme würde nicht nur mit dem Hauptinhalte des ganzen Beschlusses, sondern insbesondere auch mit dem Wortlaute des Zusatzes selbst in schroffem Widerspruch stehen, denn dieser sagt ausdrücklich: „daß der Beibehaltung und weiteren Ausdehnung des natürlichen Systems neben einem anderen nichts entgegenstehe".

Die Vertreter des Reichseisenbahnamtes faßten aber dessenungeachtet den Beschluß des Bundesrates in diesem Sinne auf und widersprachen demgemäß nicht nur jeder Diskussion in der Kommission, sondern auch jeder Befragung der Sachverständigen darüber, ob sich das elsaß-lothringische System überhaupt zur allgemeinen Einführung eigne und taten dies mit solcher Entschiedenheit, daß der Präsident des Reichseisenbahnamtes sogar erklärte, daß er sich an einem solchen seiner Ansicht nach dem Beschlusse des Bundesrates direkt widersprechenden und daher ganz unzulässigen Verfahren nicht beteiligen könne. Er verließ auch, da sämtliche Mitglieder der Kommission bei ihrer Auffassung verharrten und nach derselben vorgingen, wirklich die Sitzung. Schon am folgenden Tage erschien jedoch wieder ein Kommissar des Reichseisenbahnamts in der Sitzung der Kommission und bald darauf kam auch der Herr Präsident selbst wieder, der dann auch an den Verhandlungen derselben so wie vorher in vollem Umfange Anteil nahm. Auch ist gegen dieses Vorgehen der Kommission von keiner Seite her, weder von dem Reichskanzlers, noch von dem Bundesrate, eine Einwendung erhoben worden.

Nachdem hierauf die den Sachverständigen vorzulegenden Fragen, welche das Reichseisenbahnamt seiner Auffassung gemäß vorgeschlagen hatte, von der Kommission in der Weise abgeändert worden waren, daß jene sich auch darüber aussprechen sollten, ob eines von den bestehenden Tarifsystemen und dann welches sich zur allgemeinen Einführung eigne, wurden die Sachverständigen in der Zeit vom 30. Mai bis

15. Juni 1875 darüber befragt. Über die Ergebnisse dieser Befragung erstattete die Kommission unter Beifügung ihres eigenen, ausführlich motivierten Gutachtens am 13. Dezember Bericht an den Herrn Reichskanzler. Letzterer teilte denselben am 15. Januar 1876 dem Bundesrate mit, aber nur „zur Kenntnisnahme“, indem er sich in bezug auf die daran zu knüpfenden Maßregeln weitere Vorschläge vorbehielt. Über die Gründe dieses auffallenden Verfahrens, durch welches die von dem Reichskanzler selbst und von dem Reichseisenbahnamt bisher stets als höchst dringlich dargestellte Tarifreform ohne irgendeine äußerlich erkennbare Veranlassung so wesentlich verzögert wurde, konnte bald kein Zweifel mehr bestehen.

Unmittelbar nach dem Abbruch der informatorischen Verhandlungen über das Reichseisenbahngesetz war zwar eine kurze Zeit hindurch ein gewisser Stillstand in der Agitation durch die öffentlichen Blätter eingetreten. Aber schon im Monat Oktober 1873 erschienen einige zum Teil sehr umfängliche, offenbar inspirierte oder geradezu offiziöse Artikel in einigen derselben (z. B. in der Weserzeitung, der Augsburger Allgemeinen Zeitung, dem Berliner Aktionär usw. —) aus denen deutlich abzunehmen war, daß der Reichskanzler seine Ansichten über den Weg, auf welchem er seinen Zweck erreichen wollte, wesentlich geändert hatte. Am 9. November sagte der Präsident des Reichseisenbahnamts im Reichstage: es sei die Erwägung nicht ausgeschlossen, ob nicht diese für die Nation so wichtige Angelegenheit in einer anderen Weise oder auf einer anderen Basis reguliert werden könne und wiederholte diesen Gedanken auch bei einer späteren Gelegenheit. Der Ideengang jener Zeitungsartikel, deren vollständige Übereinstimmung keinen Zweifel über den ihren gemeinschaftlichen Ursprung aufkommen ließ, war folgender: Der Übergang der direkten und unmittelbaren Aufsichtsführung über den Bau und den Betrieb aller Eisenbahnen Deutschlands auf das Reich sei, ebenso wie die einheitliche Gestaltung und Ordnung des gesamten Eisenbahntarifwesens durch dasselbe, aus politischen und volkswirtschaftlichen Gründen unbedingt notwendig. Der Versuch, dies durch Verhandlungen mit den Regierungen der Bundesländer und

durch die Erlassung eines Reichsgesetzes über das Eisenbahnwesen zu erreichen, sei an dem auf lediglich partikularistischen Interessen beruhenden Widerstande der Mittelstaaten gescheitert. Dieser Weg müsse daher als ganz aussichtslos aufgegeben und statt dessen ein anderer eingeschlagen werden, um den Zweck zu erreichen. Unter allen den Gründen, welche gegen die geplante Maßregel von den widersprechenden Regierungen und zugleich von der Mehrzahl der Privateisenbahn-Verwaltungen angeführt wurden, sei nur ein einziger als begründet und beachtenswert anzuerkennen, nämlich die Berufung auf die großen finanziellen Opfer, welche durch dieselbe den jetzigen Eigentümern der Bahnen — Staaten wie Privatgesellschaften — auferlegt werden würden. Dies sei anzuerkennen und daher auch der Ankauf sämtlicher deutscher Eisenbahnen durch das Reich als der allein noch übrig bleibende Weg anzusehen, auf welchem das unbedingt festzuhaltende Ziel erreicht werden könne. Dabei hüteten sich aber alle, diese mehr oder weniger offiziösen Auslassungen sorgfältig vor einem jeden näheren Eingehen auf die Ausführbarkeit dieser Idee, auf die Art und Weise, wie dieselbe durchgeführt, wie der zu gewährende Kaufpreis berechnet und festgestellt werden solle, ebenso wie darauf, welches die Folgen dieses Geschäfts für die Finanzen des Reichs und der Einzelstaaten sein würden. Sie beschränkten sich vielmehr auf die immer und immer wiederholte Behauptung, das ganze deutsche Volk verlange entschieden den Übergang aller deutschen Eisenbahnen auf das Reich, nur die Feinde des letzteren seien dagegen. Die Weserzeitung schloß einmal einen langen ganz offenbar offiziösen Artikel über diesen Gegenstand mit der Bemerkung, das ganze deutsche Volk sei mit der von dem Reichskanzler beabsichtigten Maßregel einverstanden, nur „Partikularisten und Ultramontane" seien dagegen (!), mit diesen sei aber überhaupt nicht auszukommen und daher auch gar nicht zu verhandeln, sie müßten gezwungen werden.

Auch der Herr Reichskanzler selbst sprach sich persönlich bei seinen parlamentarischen Abendgesellschaften und Diners, sowie sonst in Privatgesprächen mehrfach in einer Weise aus,

welche keinen Zweifel darüber ließ, daß er fest entschlossen sei, seine Absicht, die deutschen Eisenbahnen für das Reich durch Ankauf zu erwerben, allen Widerspruchs ungeachtet, durchzuführen, ohne jedoch dabei anzudeuten, in welchem Umfange, auf welchem Wege und unter welchen Bedingungen er sich die Ausführung dieser Absicht denke. Manches rasche und schroffe Wort, welches bei solchen Gelegenheiten gegen die Regierungen der Mittelstaaten und ihre Haltung in der Eisenbahnfrage ausgesprochen und dann durch Wiedererzählen oder durch die Referate öffentlicher Blätter meist in noch viel schärferer und schrofferer Weise weiter verbreitet wurde, machte in den beteiligten Kreisen böses Blut, regte die weitgehendsten Besorgnisse auf und gab zu einem Mißtrauen Anlaß, welches einer gütlichen und bundesfreundlichen Ordnung dieser Angelegenheiten unmöglich förderlich sein konnte. Da nun auch an die Regierungen der einzelnen Bundesstaaten, die doch bei dieser Angelegenheit so ganz wesentlich und mit allen ihren Interessen beteiligt waren, nicht die geringste Mitteilung darüber gelangte, der Herr Reichskanzler vielmehr, so ganz offen und rückhaltlos er auch gegen Abgeordnete zum Reichstag und andere Personen darüber sprach, den offiziellen Vertretern der Regierungen gegenüber eine jede Berührung dieser Frage sorgfältig vermied, so wurde in weiten Kreisen die Besorgnis erregt, daß die Absicht dahin gehe, durch eine verstärkte Wiederholung des schon bei der Einsetzung des Reichseisenbahnamts mit Erfolg beobachteten Verfahrens, den Bundesrat und insbesondere die größeren Bundesstaaten, welche eigne Staatseisenbahnen besitzen, in eine Zwangslage zu bringen, in welcher ihnen jede Wahrung ihrer eignen Rechte und Interessen, jeder Widerspruch gegen die Pläne des Reichskanzlers unmöglich gemacht würde.

Wenn es der eifrigen, von der Reichsregierung geleiteten und unterstützten Agitation in der Presse gelang, in der ganzen Nation die Meinung zu verbreiten, daß es die Regierungen der Mittelstaaten allein seien, welche eine jede Verbesserung im Eisenbahnwesen, jede Beseitigung der Mängel und Übelstände desselben aus eigennützigen und partikula=

ristischen Motiven verhinderten und dem Reichskanzler die Durchführung seiner so guten und dem Reiche so nützlichen Absichten unmöglich machten, wenn es ferner — wie vorauszusehen war — gelang, die Zustimmung des preußischen Landtags zum Verkaufe der preußischen Staatsbahnen an das Reich zu erlangen, dann wäre es dem Herrn Reichskanzler auch leicht gewesen, im Bundesrate auch den Ankauf derselben durchzusetzen, zumal mehrere kleinere Staaten, welche keine eigenen Staatsbahnen besaßen, wohl aber durch die übernommene Zinsengarantie für gewisse Privatbahnen eine oft sehr drückende Last zu tragen hatten, die sie los zu werden hofften, wenn das Reich die Bahnen kaufte, offenbar geneigt waren, auch im Bundesrate dafür zu stimmen. An der Genehmigung der Pläne des Reichskanzlers durch den Reichstag war bei den damaligen Parteiverhältnissen nicht zu zweifeln, sie konnte ja auch, wenn eine Vermehrung des Drucks auf den Bundesrat notwendig scheinen sollte, schon vorher und ehe die Sache an den letzteren kam, in ähnlicher Weise provoziert werden, wie bei der Einsetzung des Reichseisenbahnamtes schon einmal geschehen war. Freilich konnten durch einen Beschluß des Bundesrats, Eisenbahnen anzukaufen, die dem Reiche angeboten waren, und dessen Genehmigung durch den Reichstag — und etwas weiteres, vielleicht eine wirkliche Expropriation, war doch kaum denkbar — weder die Regierungen der verschiedenen Bundesstaaten noch die Privateisenbahngesellschaften gezwungen werden, ihre Bahnen ebenfalls dem Reiche zum Kaufe anzubieten. Wenn aber letzteres neben dem ihm verfassungsmäßig zustehenden Oberaufsichtsrechte über alle deutsche Bahnen auch noch in den Besitz des schon damals sehr großen Komplexes der preußischen Staatsbahnen gekommen wäre, dann würde es ihm nicht schwer gewesen sein, zunächst die preußischen, dann aber auch die Privatbahngesellschaften in den übrigen deutschen Staaten so zu maßregeln und zu drücken, daß sie am Ende froh sein mußten, ihre Bahnen um einen leidlichen Preis verkaufen zu können. Insbesondere für die sächsischen Staatsbahnen wäre dieses Schicksal unabwendbar gewesen. Hätten die süddeutschen

Staaten, wenigstens Württemberg und Bayern, vielleicht auch unter diesen Umständen ihre Bahnen noch eine längere Zeit hindurch sich zu erhalten vermocht, Sachsen war seiner geographischen Lage nach auf allen Seiten von den Eisenbahnen des Reiches umgeben und von ihnen abhängig, nicht in gleicher Lage. Das Recht des Reiches zur Gesetzgebung in Eisenbahnsachen und das Recht zur obersten Aufsichtsführung über den Betrieb aller Bahnen verbunden mit dem eigenen Besitze und der Verwaltung eines ganz überwiegend großen Bahnkomplexes hätten dem Reichseisenbahnamte mehr als genügende Mittel in die Hand gegeben, um auch Sachsen den Besitz seiner Bahnen nicht nur zu verbittern, sondern dessen Aufrechterhaltung geradezu unmöglich zu machen.

Durch diese für alle deutschen Staaten, welche selbst Eisenbahnen besaßen, ebenso wie für alle Privateisenbahngesellschaften so bedrohliche Lage wurde allenthalben in Deutschland eine lebhafte Beunruhigung hervorgerufen; am stärksten vielleicht in Sachsen. Hier waren, wenn man von einer Anzahl von Anhängern der national-liberalen Partei absieht, welche das Projekt des Reichskanzlers als einen wesentlichen Schritt zur Erreichnng ihres Ideales, der Herstellung eines Einheitsstaates unter Beseitigung der Einzelregierungen, erkannten und deshalb billigten, alle Parteien in der Verwerfung jenes Planes einig. Allgemein wurde in Sachsen ein energischer Schutz der Landesinteressen von der Regierung verlangt, wurde ihr zum ernsten Vorwurf gemacht, daß sie der so unzweideutig ausgesprochenen öffentlichen Stimmung gegenüber sich durchaus stillschweigend verhalte und nichts tue, woraus man abnehmen könne, daß sie die Gefahr richtig beurteile und sich bemühe, dieselbe abzuwenden. In der bald zusammentretenden Ständeversammlung waren heftige und sehr unangenehme Angriffe gegen die Regierung mit Bestimmtheit zu erwarten.

Demgegenüber befand sich die Regierung in einer äußerst schwierigen, ja in einer geradezu unwürdigen Lage. Offiziell wußte sie gar nichts von der Sache und auch privatim wußten die Mitglieder des Ministeriums nicht mehr davon, als was

jeder andere, der sich dafür interessiert, aus den preußischen offiziösen und den sonst von Berlin aus inspirierten Blättern, sowie aus den vielfachen Erzählungen über einzelne Äußerungen des Reichskanzlers ebenso gut wußte. Der letztere hatte ja nicht für nötig oder vielmehr nicht für zweckmäßig gehalten, von seinen Plänen, über welche er gegen andere bei jeder Gelegenheit ganz offen und rückhaltlos sprach, den verbündeten Regierungen auch nur eine Mitteilung zu machen, viel weniger noch sie um ihre Ansichten zu befragen, obgleich dieselben mit den wesentlichsten Lebensinteressen ihrer Länder dabei beteiligt und überdies doch auch verfassungsmäßig berechtigt waren durch ihre Abstimmungen im Bundesrate über das Schicksal dieser Pläne schließlich mit zu entscheiden. Hätte ich dies aber als eine Antwort auf eine Interpellation in öffentlicher Kammersitzung aussprechen wollen, und eine andere Antwort konnte ich ehrlicherweise nicht geben, so wäre dies einem offenen Bruche mit dem Reichskanzler gleichgekommen, den ich im Interesse des Landes und des Königs unbedingt vermeiden mußte. Es schien mir daher vor allem nötig, den Versuch zu machen, den Herrn Reichskanzler selbst um eine zuverlässige Mitteilung darüber zu ersuchen, was an den umlaufenden Gerüchten wahr sei und was er selbst eigentlich beabsichtige. Obgleich nun zu einem offiziellen Schritte in dieser Richtung durch die umlaufenden Gerüchte an sich kein genügender Anlaß gegeben war, so ersuchte ich doch den Königlich Preußischen Gesandten, Herrn Grafen zu Solms-Sonnewalde noch vor Weihnachten 1875 zunächst mündlich und in vertraulicher Weise deshalb an den Herrn Fürsten Bismarck zu berichten und ihm, unter Bezugnahme darauf, daß ich vielleicht bald genötigt sein werde, mich in der Kammer auf eine Anfrage oder eine Interpellation darüber auszusprechen, um eine gefällige Auslassung deshalb zu bittten. Als Antwort hierauf teilte mir der interimistische Stellvertreter des inzwischen auf kurze Zeit beurlaubten Gesandten, Graf Radolinsky, am 26. Dezember 1875 infolge erhaltenen Auftrags das nachstehende schriftlich mit.

„Die Königlich Preußische Regierung habe schon seit langer Zeit sich mit der Frage beschäftigt, ob nicht der Ankauf

der in Preußen vorhandenen Privatbahnen und deren Verwandlung in Staatsbahnen in allgemeinem Interesse sich empfehle. Bei der weiteren Prüfung der Angelegenheit sei nun dem Herrn Reichskanzler kein Zweifel darüber geblieben, daß schon zur Durchführung der bezüglichen Bestimmungen der Reichsverfassung diese Maßregel auf das ganze Reichsgebiet und zugunsten des Reichs müsse ausgedehnt werden. Immer habe es sich für den Fürsten, und soweit der Gedanke überhaupt zur Erörterung gekommen sei, nur um die Frage gehandelt, die Privatbahnen für das Reich zu gewinnen; die Staatsbahnen, soweit solche in den einzelnen Bundesländern vorhanden, seien in keiner Weise in jene Kombination inbegriffen worden. Das System der Privatbahnen führe zu einer unverantwortlichen Ausbeutung der Gesamtheit zugunsten von Privatinteressen. Auch würden dem Reichseisenbahnamte bei Durchführung seiner Kontrolle durch die große Anzahl der Privatbahnen wesentliche Schwierigkeiten bereitet. Da nun die Frage wegen der Verwandlung der Privatbahnen in Staatsbahnen in Preußen baldigst entschieden werden müßte, so sei der Reichskanzler der Ansicht, daß die hieraus entstehenden Vorteile nicht für Preußen monopolisiert werden dürften, sondern zum Vorteil von ganz Deutschland verallgemeinert werden müßten und daher der Ankauf sämtlicher Privatbahnen, wenn überhaupt, nur vom Reiche ins Auge gefaßt werden dürfe Die Angelegenheit habe aber eine so große Tragweite, daß sie noch viele Stadien der Erörterung zu durchlaufen habe; der Herr Reichskanzler widme ihr aber sein volles Interesse und hoffe, daß auch die Königlich Sächsische Regierung aus dieser Mitteilung volle Beruhigung wegen der Erhaltung der sächsischen Staatsbahnen schöpfen werde. Der Fürst könne nur wünschen, daß die Königlich Sächsische Regierung sich in keiner Weise in der Durchführung ihres bewährten und erfolgreichen Systems auf Erweiterung ihres Eisenbahnnetzes beirren lassen möge."

Die Beruhigung, die mir diese Antwort gewähren sollte, konnte freilich nur eine sehr geringe sein. Denn wenn ich

auch der ganz bestimmten Versicherung, daß Staatsbahnen bei der beabsichtigten Maßregel überhaupt nicht in Frage seien, bis auf weiteres wenigstens unbedingt vertrauen mußte, so ging doch aus der Antwort klar hervor, daß der Ankauf der sächsischen Privatbahnen für das Reich auch in der Absicht liege. Da nun die Eigentümer dieser letzteren, mit alleiniger Ausnahme der Leipzig-Dresdner Eisenbahn, sich alle in bedrängten Finanzverhältnissen befanden, und daher voraussichtlich sehr geneigt sein würden, ihre Bahnen zu verkaufen, so würde das Reich dadurch in den Besitz eines sehr bedeutenden Eisenbahnkomplexes in Sachsen gekommen seien, neben welchen die Aufrechterhaltung der Staatseisenbahnen sehr bald unmöglich werden mußte. Dazu kam aber zu meiner großen Überraschung noch, daß mir der Stellvertreter des Gesandten im Auftrage des Fürsten Bismarck eröffnete, derselbe sehe diese Mitteilung als eine streng vertrauliche an und setze voraus, daß ich davon keinen Gebrauch nach außen hin machen werde. Das war mir freilich ganz unmöglich; ich hatte ja um eine solche Mitteilung überhaupt nur deshalb gebeten, um eine vorauszusehende Frage in der Kammer beantworten zu können. Dabei konnte ich doch nicht verschweigen, daß ich in Berlin deshalb angefragt hatte; ebensowenig konnte ich aber sagen, daß ich auf eine Anfrage zwar eine Antwort erhalten habe, jedoch nicht in der Lage sei, dieselbe mitteilen zu können, denn dadurch würde die vorhandene Aufregung, die ich zu beruhigen wünschte, nur noch mehr vergrößert worden sein. Infolge meiner Gegenvorstellung willigte auch Fürst Bismarck endlich ein, daß ich den Inhalt seiner Antwort im allgemeinen mitteile, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß dabei von jedem wörtlichen Zitate, sowie von einem Vorlesen auch nur einzelner Stellen unbedingt abgesehen werde. Die Kammern waren damals noch auf einige Wochen vertagt; ich hatte daher zunächst nur die Möglichkeit mich in den Deputationen, welche während der Vertagung zusammengeblieben waren, über die Sache auszusprechen, was ich auch ganz in der angedeutenden Weise aber inhaltlich der erhaltenen Antwort genau entsprechend tat. Natürlich wurde das, was ich bei dieser Gelegenheit

sagte, unmittelbar darauf öffentlich bekannt, da die Mitglieder der Deputationen meine Mitteilungen nicht als Geheimnisse zu betrachten hatten. Da mußte ich denn unmittelbar darauf zu meiner großen Überraschung in der „Kölner Zeitung" lesen, daß der offiziöse Berliner Korrespondent derselben seine Verwunderung darüber aussprach, daß ich mich, ehe ich jene Mitteilung machte, nicht genauer von der Sachlage unterrichtet habe. Wenn ich deshalb in Berlin angefragt hätte, so würde ich erfahren haben, daß meine Mitteilung zwar einem älteren Stadium der Erwägung entspreche, jetzt aber ganz im Gegenteile es sich gar nicht um Privatbahnen, sondern nur um den Verkauf der preußischen Staatsbahnen an das Reich handle. Auch sprachen schon in der ersten Hälfte des Januar 1876 die Berliner Blätter aller Farbe ganz entschieden davon und andere, aus Berlin uns zukommende Nachrichten bestätigten es, daß der Fürst Bismarck die Absicht habe, mit einem entscheidenden Schritte zur Durchführung seines Projektes vorzugehen und zunächst die preußischen Staatsbahnen dem Reiche zum Ankauf anzubieten. Nun wurde mir allerdings — zu meinem großen Bedauern — klar, weshalb der Herr Reichskanzler anfänglich gegen jede Veröffentlichung der Depesche vom 26. Dezember 1875 und später wenigstens gegen jedes wörtliche Zitat auch nur einzelner Stellen derselben so große Bedenken gehabt hatte. Übrigens konnte man aus der in den öffentlichen Blättern in und außerhalb Preußens immer fortgehenden Besprechung dieser Angelegenheit sich auch überzeugen, daß die gesamte nationalliberale und die freikonservative Presse die Projekte des Reichskanzlers, so unklar und unbestimmt sie auch noch waren, doch aus politischen Gründen und um die Macht des Reichskanzlers den einzelnen Regierungen gegenüber zu verstärken, entschieden unterstützten. Auch in den Börsenkreisen schien die Meinung überwiegend günstig für dieselben zu sein, teils weil diese Projekte nicht ohne eine sehr bedeutende Anleihe seitens des Reichs durchführbar waren, bei deren Emission ein reichlicher Gewinn für die Unternehmer in Aussicht stand, teils und hauptsächlich, weil man sich in dem Besitze ungeheurer Massen tief entwerteter und zum Teil völlig unver-

äußerlicher Aktien und Prioritäten von Privatbahnen befand, welche man auf diesem Wege noch um einen leidlichen Preis an das Reich verkaufen zu können hoffte. Selbst innerhalb der konservativen Partei fand die Idee manche Freunde, weil viele der größeren Grundbesitzer mit den Tarifprinzipien der Eisenbahnen nicht einverstanden waren und in denselben eine Begünstigung fremdländischer Bodenprodukte zum Nachteile der deutschen Landwirtschaft erblickten. Aber die „Neue Preußische (Kreuz-)Zeitung" erkannte doch richtig die hinter diesem Projekte schlummernden Gefahren und sprach sich wiederholt gegen dasselbe aus.

Bald darauf wurde bekannt — und in der schon wiederholt zitierten durchaus auf amtlichen Informationen beruhenden Broschüre „Zehn Jahre usw." auch später bestätigt — daß der Fürst Bismarck am 13. Januar 1876 nach einem parlamentarischen Diner, zu welchem die hervorragendsten Vertreter verschiedener politischer Parteien und volkswirtschaftlicher Richtungen des Reichstags bei ihm vereinigt waren, ganz entschieden erklärt hatte, die Preußische Regierung habe die Absicht, sich ihres gesamten Eisenbahnbesitzes zugunsten des Reiches zu entäußern, um letzterem dadurch die Mittel zu gewähren, einen kräftigen Einfluß auf die weitere Entwickelung des Eisenbahnwesens auszuüben und zugleich den Erlaß eines Eisenbahngesetzes mit größerer Aussicht auf Erfolg zu betreiben. Gleichzeitig erfuhren wir aber auch, daß zwischen den einzelnen preußischen Ministerien deshalb verhandelt werde und daß der Finanzminister zwar noch einige finanzielle Bedenken habe, sie aber wohl aufgeben werde. Am 21. Januar erfuhren wir aber ganz positiv, daß der Antrag des Fürsten Bismarck, die preußischen Staatsbahnen dem Reiche zum Ankauf anzubieten, bereits in amtlicher Weise an das Königlich Preußische Staatsministerium gebracht worden war.

Dadurch wurde die ganze Sachlage wesentlich geändert. Noch am 30. Dezember 1875 hatte der Königlich Preußische Gesandte im Auftrage des Königlich Preußischen Ministers der Auswärtigen Angelegenheiten der Königlich Sächsischen Regierung offiziell und schriftlich erklärt, daß es sich bei den,

das Eisenbahnwesen betreffenden Projekten nur darum handle, „die Privatbahnen Deutschlands, weil ihr Bestehen zu einer unverantwortlichen Ausbeutung der Gesamtheit zugunsten von Privatinteressen führe, für das Reich anzukaufen, „Staatsbahnen aber, soweit solche in den einzelnen Ländern vorhanden, in keiner Weise in diese Kombination inbegriffen seien", und schon am 13. Januar 1876 hatte Fürst Bismarck mehreren Abgeordneten persönlich mitgeteilt, daß gerade die preußischen Staatseisenbahnen zunächst dem Reiche zum Ankaufe angeboten werden sollten. Wenn eine solche totale Änderung der Absichten in der kurzen Zeit von etwa 14 Tagen eingetreten war, ohne daß es für nötig erachtet wurde, die Sächsische Regierung hiervon und daß demnach das ihr soeben erst Mitgeteilte nicht mehr gelte, vielmehr gerade in sein Gegenteil verwandelt sei, in Kenntnis zu setzen, dann war auch auf den übrigen Inhalt der Mitteilung vom 26. Dezember kein Wert mehr zu legen, denn auch in dieser Beziehung konnten sich die Ansichten geändert haben, ohne daß wir etwas davon erfuhren. Mein bisher unverändert festgehaltenes Vertrauen, daß der Fürst Bismarck eine Idee von solcher unübersehbarer politischer Tragweite, die in ihren Konsequenzen das Verhältnis zwischen dem Reiche und den einzelnen Bundesstaaten total umändern mußte, in keinem Falle weiter verfolgen werde ohne sich vorher mit den Regierungen der letzteren, die mit allen ihren Interessen dabei so wesentlich beteiligt und überdies mit Preußen so eng verbündet waren, eingehend zu vernehmen und ihnen Gelegenheit zu geben, auch ihre Rechte und Interessen zu wahren, sei es im Wege einer direkten Vernehmung oder einer noch durch kein fait accompli beeinflußten Verhandlung im Bundesrate — dieses mein Vertrauen war tief erschüttert. Auch in Süddeutschland herrschte wegen dieser Angelegenheit und ihrer Behandlung durch den Herrn Reichskanzler eine sehr große Aufregung, auch dort waren die Regierungen, in vollständiger Übereinstimmung mit der allgemeinen Stimmung des Volkes, ganz entschieden gegen das Projekt. Der Königlich Württembergische Minister, Herr von Mittnacht, hatte schon am 4. Januar bei Gelegenheit der

Eröffnung einer Eisenbahn in Ulm sich ganz bestimmt in diesem Sinne ausgesprochen. Aus München aber erfuhren wir, daß der preußische Gesandte sich lebhaft bemühe, den Minister von Pfretzschner für die Ansichten des Reichskanzlers zu gewinnen und ihn unter Hinweisung auf die bayrischen Reservate von einem Zusammengehen mit Sachsen und Württemberg abzuhalten, daß ihm dies aber wohl nicht gelingen werde, weil auch in Bayern die Stimmung des ganzen Landes dagegen zu allgemein und zu entschieden sei. In Sachsen aber wurde die bereits vorhandene Aufregung und das Mißtrauen gegen die eigentlichen Absichten des Reichskanzlers durch die neuerlichen Nachrichten aus Berlin so vermehrt und so verallgemeinert, daß die Regierung, wenn sie nicht alles Vertrauen im Lande verlieren wollte, auch nicht länger unterlassen durfte, ihre Ansichten dem Reichskanzler in offizieller Weise, wenn auch unaufgefordert, mitzuteilen.

Dies geschah in einem ausführlichen Erlasse an den Gesandten in Berlin, Wirklichen Geheimen Rat von Nostitz-Wallwitz, vom 24. Januar 1876, dessen Inhalt ich in folgendem in seinen wesentlichen Punkten mitteilen will. Nach Vorausschickung einer kurzen Darstellung des zeitherigen Ganges der Sache begann ich mit der Erklärung, daß die Sächsische Regierung selbstverständlich nicht im entferntesten daran denke, über einen von dem Königlich Preußischen Staatsministerium gefaßten oder noch zu fassenden Beschluß, die preußischen Staatsbahnen an das Reich verkaufen zu wollen, auch nur eine Ansicht auszusprechen und fuhr dann wörtlich fort: „— aber die Frage, ob das Deutsche Reich die preußischen Staatsbahnen, wenn sie ihm angeboten werden, ankaufen will, diese Frage wird nur in dem reichsverfassungsmäßigen Wege, das heißt mit Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags zu entscheiden sein und in dem ersteren wird auch die Königlich Sächsische Regierung ihre Stimme darüber abzugeben haben. Ich halte es nun geradezu für eine Pflicht, einer jeden der verbündeten Regierungen, den Herrn Reichskanzler in einer so außerordentlich wichtigen Angelegenheit nicht bis zum letzten Augenblicke in Unkenntnis ihrer An-

sichten zu lassen, sondern ihm dieselben ganz offen und im vollen Vertrauen mitzuteilen. Die Auffassung der Königlich Sächsischen Regierung ist aber nach allseitiger und reiflicher Erwägung dahin zusammenzufassen, daß dem Ankaufe der preußischen Staatsbahnen für das Reich so wesentliche und so tief eingehende Bedenken entgegenstehn, daß die Königlich Sächsische Regierung im Bundesrate nicht würde dafür stimmen können."

Diese Bedenken wurden hierauf in dem Erlasse einzeln angeführt und entwickelt, was freilich, da über die Art und Weise, in welcher der Herr Reichskanzler sein Projekt auszuführen gedachte, noch gar nichts vorlag, nur in sehr allgemeinen Umrissen geschehen konnte. Zunächst wurde darauf hingewiesen, daß, wenn das Reich die preußischen Staatsbahnen ankaufen sollte, nach zwei Richtungen hin eine Verfassungsänderung notwendig scheine. Wenn das Reich in dem Gebiete eines einzelnen Bundesstaates Eisenbahnen erwerben und betreiben wollte, so würde es sich notwendig auch die diesen Staaten in bezug auf das Eisenbahnwesen zustehenden staatlichen Hoheitsrechte abtreten lassen müssen, weil es sich diesen letzteren unmöglich, wie eine Privatgesellschaft, unterwerfen könnte. Dies würde aber eine Ausdehnung der Kompetenz des Reichs, also eine Verfassungsänderung erhalten, welche nicht durch einen einfachen Vertrag mit der betreffenden Staatsregierung, sondern nur in dem verfassungsmäßig für eine solche vorgeschriebenen Wege und dann auch nicht bloß für den gerade vorliegenden einzelnen Fall, d. h. für den Ankauf der gerade angebotenen Bahnen Preußens allein, sondern als allgemeine, allen Staaten gegenüber gleichmäßig geltende Regel beschlossen werden könnte. Einer solchen Verfassungsänderung zuzustimmen, würde nun aber wohl wie ich glaubte, kein Staat geneigt sein, der überhaupt noch Wert darauf legt, als besonderer deutscher Staat im Deutschen Reiche fortzubestehen. Aber auch nach einer anderen Richtung hin scheine mir eine Änderung der Verfassung unvermeidlich, wenn das Projekt des Reichskanzlers Annahme finden sollte. Das Reichseisenbahnamt, welches die Oberaufsicht des Reichs über

sämtliche deutsche Eisenbahnen ausüben soll, könnte nicht selbst die höchste Eisenbahnverwaltungsbehörde werden. Dem würde das Gesetz vom 27. Juni 1873 nicht nur seinem Wortlaute, sondern auch seinem wesentlichsten Zweck nach entgegenstehen. Denn es war gerade der Übelstand, daß in einzelnen deutschen Staaten die staatliche Oberaufsicht über die Eisenbahnen und die Verwaltung der Staatsbahnen selbst in der Hand eines und desselben Ministeriums vereinigt waren, einer der wichtigsten Gründe gewesen, durch welche die Einsetzung des Reichseisenbahnamtes seinerzeit motiviert wurde. Wenn man aber auch die Verwaltung der künftigen Reichsbahnen dem Reichskanzleramte oder einer anderen neu zu errichtenden Reichsbehörde hätte übertragen wollen, so würde dadurch in der vorliegenden Beziehung immer nichts gebessert werden können. Denn nach der Reichsverfassung haben alle diese Reichsämter — die bestehenden sowohl als die neu einzusetzenden — ihre Geschäfte nicht als selbständige Behörden unter der eigenen Verantwortlichkeit ihrer Chefs, sondern nur unter der des Reichskanzlers und nach seinen Instruktionen und Weisungen zu besorgen. Es würden daher unter allen Umständen die oberste Leitung der eigenen Eisenbahnen des Reichs und die Oberaufsicht des letzteren über die Staatsbahnen der übrigen deutschen Staaten und über sämtliche deutsche Privatbahnen in der höchsten Instanz doch immer in einer Hand, in der des Reichskanzlers, vereinigt seien. Ich hielt es daher für unmöglich, daß der Bundesrat — und wohl auch der Reichstag — dem Ankaufe der preußischen Staatsbahnen zustimmen werde, wenn nicht gleichzeitig auch zur Verwaltung derselben ein besonderer, von dem Reichskanzler unabhängiger, dem Bundesrate und dem Reichstage persönlich verantwortlicher Minister angestellt würde. Dazu wäre aber wieder eine Verfassungsänderung notwendig, die ebenfalls nicht bloß auf die Einsetzung eines verantwortlichen Eisenbahnministers sich beschränken dürfte, sondern viel weiter gehen und unter der Aufhebung der alleinigen Verantwortlichkeit des Reichskanzlers die Einsetzung verantwortlicher Minister für die einzelnen Hauptzweige der Reichsverwaltung bezwecken müßte. Den

Satz, mit welchem dieser Teil des Erlasses vom 24. Januar 1876 schloß, will ich hier wörtlich aufnehmen, weil der darin ausgesprochene Gedanke auch jetzt noch von Wichtigkeit ist und durch die seitdem gemachten Erfahrungen auch an praktischer Bedeutung nichts verloren hat: „Ob der Herr Reichskanzler, der diese Maßregel“ — nämlich die Ernennung verantwortlicher Reichsminister — „bisher stets und mit so überwiegenden Gründen bekämpft hat, eine solche wesentliche Verfassungsänderung zugestehen würde, muß dahin gestellt bleiben. Das aber ist mit Bestimmtheit auszusprechen: Je mehr sich die Kompetenz und der Geschäftskreis des Reichs ausdehnen, je mehr der Reichsverwaltung insbesondere Geschäfte finanzieller und volkswirtschaftlicher Natur übertragen werden, um so notwendiger, um so unvermeidlicher wird auch die Anstellung selbständiger verantwortlicher Reichsminister“.

Aber auch nicht bloß nach dieser Richtung hin, d. h. wegen der Folgen in bezug auf notwendig werdende Verfassungsänderungen, sondern auch im volkswirtschaftlichen Interesse Deutschlands überhaupt, ebenso wie mit Rücksicht auf die Finanzen des Reichs und der Einzelstaaten hielt ich den Ankauf der preußischen Staatsbahnen durch das Reich für nachteilig und gefährlich. Diese Maßregel würde ganz zwecklos und schwer zu begreifen sein, wenn nicht im Hintergrunde der Absichten des Reichskanzlers die Überzeugung läge, daß wenn das Reich einmal jene Bahnen besitzt, dann der Übergang aller Staats- und Privatbahnen Deutschlands an das Reich sehr bald ganz unvermeidlich werden würde. Nun war aber das für Deutschland unentbehrliche Eisenbahnnetz noch keineswegs vollständig ausgebaut; selbst in den Staaten, welche die wichtigsten Linien vollendet hatten, waren, um die Bedürfnisse des Verkehrs zu befriedigen, noch zahlreiche Seiten- und Nebenbahnen nötig, in einzelnen Ländern und Provinzen aber, z. B. in den östlichen Teilen Preußens, fehlte es wohl gar noch an manchen wichtigen Hauptbahnen. Das volkswirtschaftliche Interesse Deutschlands verlangte daher noch die Verwendung sehr großer Summen auf den weiteren Ausbau

eines dem Bedürfnisse genügenden Eisenbahnnetzes und da sich unter den vorliegenden Umständen gewiß kein Privatkapital mehr für diesen Zweck finden würde, so war es jetzt die Aufgabe der einzelnen Regierungen, durch den Bau auch solcher, voraussichtlich nicht rentabler Bahnen die Bedürfnisse ihres Landes zu befriedigen. Übernehme aber das Reich alle bestehenden Bahnen, dann müsse es auch diese Pflicht mit übernehmen und für den Ausbau von Eisenbahnen auch in den Ländern und Provinzen sorgen, die mit solchen noch nicht genügend versehen waren. Dies würde aber eine offenbare Ungerechtigkeit gegen diejenigen Staaten sein, die mit Aufwand enormer Kosten im eigenen Lande alle wichtigen Bahnen bereits gebaut hätten und nun auch noch genötigt würden, für die Eisenbahnen in den mit dem Bau derselben bisher zurückgebliebenen Ländern die Kosten anteilig aufzubringen.

Auf eine spezielle und eingehende Motivierung dieser Bedenken, sowie auf alle die zahlreichen und wesentlichen Zweifel und Fragen näher einzugehen, die sich darboten, wenn man sich ein genaues Bild von der praktischen Ausführbarkeit des Projekts machen wollte, mußte ich jedoch aus dem schon oben angeführten Grunde, daß über die Art und Weise, wie sich der Herr Reichskanzler dieselbe dachte, auch nicht die geringste Andeutung vorlag, verzichten.

Da der Herr Reichskanzler gerade damals unwohl war, so hat Herr von Nostitz eine Abschrift dieses Erlasses am 26. Januar dem Staatssekretär von Bülow persönlich überreicht. Zugleich ließ ich Abschriften davon den Regierungen von Bayern und Württemberg zustellen. Schon am 6. Februar teilte mir Graf Solms die vom 2. Februar datierte Antwort des Fürsten Bismarck mit. Dieselbe begann mit der Versicherung, daß der Fürst auch in diesem Falle meine *offene Aussprache* dankbar anerkenne, wenngleich dieselbe ihm in dem gegenwärtigen Stadium der Sache noch *unerwartet* gekommen sei. Dann ging er sofort auf den materiellen Inhalt derselben ein. Das Königreich Sachsen befinde sich vermöge seines einheitlich geordneten weit überwiegenden Staatsbesitzes an Eisenbahnen bereits in der glücklichen Lage, alle

die Nachteile, welche aus der bedauerlichen Zerrissenheit des Eisenbahnwesens in Preußen entsprängen, wenig oder gar nichts zu empfinden; gleichwohl habe die Sächsische Regierung in voller Erkenntnis der Wichtigkeit der Sache zahlreiche Privateisenbahnlinien erworben oder doch in Staatsverwaltung gebracht und solle auch beabsichtigen, noch andere Privatbahnen in ihren Besitz zu bringen. Ebenso sei es für die Preußische Regierung ein Bedürfnis, eine gründliche Reform des gerade durch die Privat-Eisenbahn-Industrie in den Zustand der größten Zerrissenheit geratenen Eisenbahnwesens herbeizuführen. Von gesetzlichen Vorschriften über das Oberaufsichtsrecht des Reichs oder des Staates lasse sich eine Abhilfe aller der Übelstände, welche die Vielköpfigkeit der Bahneigentümer und die Verschiedenheit ihrer Interessen mit sich führe, nicht erwarten. Dies sei schon in der Mitteilung vom 26. Dezember 1875 ausgesprochen worden. Bei näherer Erwägung habe aber die Königlich Preußische Regierung den Eindruck empfangen, daß es schwer sein werde, neben dem preußischen Staatsbetriebe ein etwa gleich großes oder größeres System von Reichseisenbahnen an die Stelle der zeitherigen Privatbahnen treten zu lassen. Man sei daher jetzt mit der Frage beschäftigt, ob die Abhilfe in der Richtung zu suchen sei, daß man den gesamten Bahnbetrieb innerhalb Preußens dem Reiche anbietet oder ob es sich empfehle, daß der preußische Staat zu seinen Staatsbahnen auch die preußischen und die von Preußen umschlossenen Privatbahnen hinzu erwerbe. Entschließe man sich für ersteres, so werde die Sache zunächst dem preußischen Landtage vorzulegen und dann an den Bundesrat zu bringen sein, wo die Sächsische Regierung Gelegenheit finden werde, ihre Bedenken näher zu entwickeln. Für jetzt handle es sich lediglich um eine innere Angelegenheit Preußens. Die Frage wegen der Verfassungsmäßigkeit des Erwerbes von Eisenbahnen für das Reich sei einem späteren Stadium der Erwägung vorzubehalten, deshalb beschränke sich Fürst Bismarck nur auf die kurze Angabe der Gründe, aus welchen er mit den von mir „vorweg“ ausgesprochenen Ansichten nicht einverstanden sei. Die Depesche endete mit der Erklärung,

daß die Königlich Preußische Regierung lebhaft wünsche, daß die Beunruhigung wegen der Erhaltung der sächsischen und anderer Staatsbahnen schwinden möge, „wir werden, wie auch die Entschließung Preußens bezüglich seiner Eisenbahnen ausfallen möge, kein Recht beanspruchen und kein Bedürfnis fühlen, auf die Verwaltung und auf die Vervollständigung der Staatsbahnen unserer Verbündeten einen anderen Einfluß auszuüben, als den gegenseitig durch die Reichsverfassung gewährleisteten."

Auch diese Erklärung, so bestimmt und unzweideutig sie auch ausgesprochen war, konnte uns keine Beruhigung gewähren. Zunächst fuhren die von Berlin aus inspirierten öffentlichen Blätter ganz ungeniert fort, den Übergang sämtlicher deutscher Eisenbahnen an das Reich als notwendig und als das Ziel zu bezeichnen, welches der Reichskanzler im Auge habe und welches er alles partikularistischen Widerspruchs ungeachtet auch erreichen werde. Hätte nun Fürst Bismarck wirklich die Absicht gehabt, unsere Besorgnisse sowie die der übrigen deutschen Regierungen zu beseitigen, so würde es schon sehr wesentlich hierzu beigetragen haben, wenn er die Nachrichten und Behauptungen jener Blätter einmal entschieden dementiert und in einer der ihm zugebote stehenden Zeitungen das, was er uns in der Depesche vom 2. Februar gesagt, auch einmal öffentlich als seine Ansicht ausgesprochen hätte. Da jedoch von alledem nichts geschah, im Gegenteil sogar oft Äußerungen des Fürsten Bismarck öffentlich wiedergegeben und nicht dementiert wurden, die nur dann erklärbar waren, wenn man annahm, daß er mit jenen Auslassungen der Presse über diese Angelegenheit vollkommen einverstanden sei und überhaupt niemand im Zweifel darüber war, daß jene Auslassungen auf offiziösen Inspirationen beruhten, so verloren auch die Erklärungen in der Depesche vom 2. Februar sehr wesentlich an Wert für uns. Übrigens hatte auch Fürst Bismarck diese Depesche ebenso wie die uns am 26. Dezember 1875 durch den Gesandten mitgeteilte, in seiner Eigenschaft als „Königlich Preußischer Minister der auswärtigen Angelegenheiten" erlassen und unterzeichnet. Es war daher auch die oben wörtlich angeführte Schlußerklärung desselben von

den Worten „wie werden“ bis zu dem Worte „gewährleistet“ nur als eine solche der Königlich Preußischen Regierung anzusehen, welche dabei auch in ganz korrekter Weise nur von dem durch die Verfassung gegenseitig gewährtem Einflusse sprach. Durch diese so vorsichtig gefaßte Erklärung konnte selbstverständlich der Reichskanzler als solcher bei seinen späteren Erwägungen und Entschließungen in keiner Weise gebunden oder beeinflußt werden. Ich war nun und bin auch heute noch vollständig davon überzeugt, daß Fürst Bismarck bei der Unterzeichnung der Depesche vom 2. Februar an die Duplizität seiner amtlichen Stellung nicht gedacht und nicht die Absicht gehabt hat, sich hinsichtlich dessen, was er künftig als Reichskanzler in dieser Angelegenheit tun werde, gewissermaßen eine reservatio mentalis zu machen; ich nehme vielmehr als zweifellos an, daß, wenn er am 2. Februar Anlaß, gehabt hätte, sich als Reichskanzler in der Sache auszusprechen er dies ganz in demselben Sinne würde getan haben, wie in jener Depesche. Aber der totale Wechsel der Ansichten, der sich, wie ich oben erzählt habe, bei dem Königlich Preußischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten schon einmal und zwar nach einer sehr kurzen Zeit vollzogen hatte, gab der Befürchtung weiten Raum, daß auch der Reichskanzler, obschon er am 2. Februar mit dem Königlich Preußischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten ganz übereinstimmte, doch dann, wenn er als solcher der Frage praktisch näher treten würde, den Eindruck empfangen könnte, daß, wenn das Reich in den Besitz der sämtlichen Staats- und Privatbahnen Preußens gelangt sei, daneben das Fortbestehen von Staats- und von Privatbahnen in anderen deutschen Staaten nicht nur „schwer möglich“ sondern geradezu unmöglich sein werde. Dies war aber für jeden, der die Verhältnisse einigermaßen kannte, von Anfang an so klar und so bestimmt vorauszusehen, daß, wenn der Reichskanzler später ebenfalls zu dieser Auffassung gelangen sollte, sich gewiß niemand darüber, wohl aber mancher darüber wundern würde, daß er diese Ansicht nicht schon am 2. Februar gehabt habe, als er in seiner gleichzeitigen Eigenschaft als Königlich Preußischer Minister jene Depesche unterschrieb.

Ähnlich waren die Eindrücke, welche diese Depesche, die von Berlin aus auch nach München und Stuttgart mitgeteilt worden war, auch an diesen Orten machte. Insbesondere hatte Herr Minister von Pfretzschner ausgesprochen, daß ihn der „grelle Widerspruch" unangenehm berührt habe, in welchem dieselbe mit dem früheren, uns am 26. Dezember zugegangenen Erlaß stehe, der durch den dortigen preußischen Gesandten dort ebenfalls mitgeteilt worden war. In der bayerischen Kammer der Abgeordneten beantwortete der Minister von Pfretzschner bald darauf — am 17. Februar 1876 — eine Interpellation des Abgeordneten Freitag, indem er sich, die unausbleiblichen Konsequenzen des Bismarckschen Projekts richtig erkennend, in der bestimmtesten Weise gegen dasselbe aussprach, durch welches „die Möglichkeit zu einer fühlbaren Veränderung der Grundlagen geschaffen würde, auf welchen die gegenseitige Stellung der Gesamtheit des Reichs und seiner Glieder beruht".

Die Königlich Württembergische Regierung aber ließ durch ihren Gesandten in Berlin dem Staatssekretär, Minister von Bülow, als ihre Ansicht offiziell aussprechen, „daß sie aus politischen, finanziellen und volkswirtschaftlichen Gründen für die Erwerbung der deutschen oder auch nur der preußischen Bahnen durch das Reich ihre Stimme nicht werde abgeben können, worauf der Staatssekretär mit großer Zurückhaltung geantwortet hatte, er könne darauf keine Erklärung abgeben; jetzt liege nur ein preußisches Internum vor, ein Entschluß sei nach keiner Richtung erfolgt.

In Sachsen war inmittelst die Aufregung immer allgemeiner und lebhafter geworden. Die öffentliche Mißstimmung fing an zum großen Teile sich persönlich gegen mich zu richten, weil man mich als Unterhändler des Friedens mit Preußen und als Vorstand des Ministeriums des Äußeren für die seit 1866 befolgte sächsische Politik insbesondere verantwortlich machte und annahm, daß bei einer kräftigeren und besseren Vertretung die Interessen und Rechte Sachsens und der übrigen Mittelstaaten eine Idee, die so offenbar darauf berechnet war, auch noch den Rest von Selbständigkeit der einzelnen deutschen Staaten zu vernichten, gar nicht hätte aufkommen können. Bisher war die ganze Angelegenheit,

wenn auch in fortwährendem Einverständnis mit dem Gesamtministerium und unter steter spezieller Kognition und Genehmigung seitens Seiner Majestät des Königs, doch geschäftlich von den Ministerien der Finanzen und der auswärtigen Angelegenheiten, als zu ihrer Kompetenz gehörig, allein behandelt worden. Jetzt hatte dieselbe aber offenbar den Charakter einer allgemeinen Staatsangelegenheit ersten Ranges angenommen und ich teilte daher unter dem 9. Februar 1867 die sämtlichen bis dahin in der Sache ergangenen Akten nebst einer Darstellung des bisher Geschehenen und meiner Ansichten über das weiter Vorzunehmende meinen Herren Kollegen mittels Zirkulars mit, worauf ich die Genugtuung hatte, mich zu überzeugen, daß dieselben mit meinen Ansichten und meinem Verfahren vollkommen einverstanden waren.

Am 21. Februar 1876 trat unser Landtag nach seiner Vertagung wieder zusammen. Am 3. März kam in der Zweiten Kammer ein Bericht der Finanzdeputation über ein das Eisenbahnwesen betreffendes königliches Dekret zur Beratung. In diesem Berichte hatte die Deputation auch das Bismarcksche „Reichs-Eisenbahn-Projekt", wie es damals kurz genannt wurde, in gründlicher und ganz ruhiger Weise besprochen und dabei die wesentlichen Bedenken, die demselben entgegenstanden und die Gefahren, die daraus für alle deutschen Staaten, insbesondere aber für Sachsen entstehen konnten, ausführlich entwickelt, aber die Stellung eines besonderen Antrages deshalb an die Regierung bei der Kammer nicht vorgeschlagen, sondern nur den Wunsch ausgesprochen, daß die Regierung durch eine offene Aussprache der Kammer die nötige Auskunft erteilen und zugleich erklären wolle, wie sie sich zu diesem, für Sachsen sowohl als für ganz Deutschland so folgenschweren Projekte verhalten werde. Die drei der nationalliberalen Partei angehörigen Mitglieder der Deputation hatten den Bericht zwar mit unterschrieben, aber dabei erklärt, daß sie mit dem, den Ankauf der deutschen und insbesondere der in Sachsen gelegenen Eisenbahnen durch das Reich behandelnden Teile des Berichts nicht allenthalben einverstanden seien, sich aber die Darlegung ihrer teilweise davon

abweichenden Ansichten für die Beratung in der Kammer vorbehielten.

Die Beratung dieses Berichts fand in der Zweiten Kammer am 3. Mai in einer fast fünfstündigen Sitzung statt, verlief aber im ganzen in ruhiger, objektiver Weise und gab auch mir die erwünschte Gelegenheit, die Ansichten der Regierung den Kammern ganz offen darzulegen. Dabei betonte ich recht bestimmt, daß die Sächsische Regierung bisher in sicherer und offizieller Weise weiter gar nichts erfahren habe, als daß innerhalb der Preußischen Regierung verschiedene, das deutsche Eisenbahnwesen betreffende Ideen und Fragen erwogen würden, daß aber über das Ziel, dessen Erreichung hierbei ins Auge gefaßt werden solle, ebenso wie über die zu diesem Zwecke zu ergreifenden Mittel, anscheinend noch kein fester Beschluß gefaßt worden sei, die Sächsische Regierung wenigstens nichts davon wisse und daß ich daher auch ganz außerstande sei, spezielle motivierte Gründe gegen ein Projekt anzuführen, welches, wenigstens nach den uns zugegangenen offiziellen Mitteilungen in greifbarer Form noch gar nicht existiere.

Der Verfasser der mehrfach zitierten Broschüre „Zehn Jahre usw." nennt diese meine Rede spöttischerweise eine „wuchtige" (a. a. O. Seite 76 ff.) und macht mir den Vorwurf, daß ich mich darin teils in der reinen Negation, teils in unklaren, mysteriösen (?) Andeutungen bewegt habe; das, was ich nicht wolle und nie gewollt hätte, nämlich alles das, was von Berlin vorgeschlagen würde, das hätte ich gesagt, was ich aber selbst wolle, welche Mittel nach meiner Meinung zur Lösung der Eisenbahnfrage angewandt werden sollten, darüber hätte ich mich ausgeschwiegen. Dieser Vorwurf, der übrigens in ganz ähnlicher Weise in den inspirierten Zeitungen gegen alle Schritte der Mittelstaaten fast täglich zu lesen war, machte deshalb einen sehr peinlichen Eindruck, weil er nicht ehrlich gemeint war. Denn die Verfasser der Broschüre sowohl als die jener Zeitungsartikel — oder ich will besser sagen, diejenigen, welche den Verfassern das Material zu ihren Arbeiten lieferten und sie instruierten — wußten ganz genau,

was wir wollten. Insbesondere die Sächsische Regierung hatte sich, wie oben ausgeführt, darüber ganz bestimmt ausgesprochen. Dann war aber auch die Sächsische Kammer zur Diskussion dieser Frage materiell gar nicht kompetent, sondern nur zur Abwehr der daraus Sachsen drohenden Gefahren berechtigt. Hätte ich die Frage, wie das deutsche Eisenbahnwesen künftig einzurichten sei, in den Sächsischen Kammern zur Diskussion bringen wollen, so würden gewiß gerade die Stimmen, die mir jetzt vorwarfen, es nicht getan zu haben und nicht nur sie, sondern die ganze nationalliberale ebenso wie die offiziöse preußische Presse den größten Lärm deshalb erhoben und mich eines gegen die Reichsverfassung verstoßenden Verfahrens oder gar reichsfeindlicher Tendenzen beschuldigt haben, wie dies ja auch schon in ähnlichen Verhältnissen einmal vorgekommen.

Da in dem Berichte der Finanzdeputation der Zweiten Kammer, wie bereits oben bemerkt, kein Antrag an die Regierung gestellt war, so wurde aus der Mitte der Kammer selbst und zwar von zahlreichen Mitgliedern der konservativen Partei, des Zentrums und der Fortschrittspartei folgender Antrag eingebracht:

„Die Kammer wolle beschließen:

a) an die Königliche Staatsregierung das Ersuchen zu richten, einer auf die Erwerbung der deutschen Eisenbahnen oder eines Teiles derselben für Rechnung des Deutschen Reichs gerichteten Vorlage im Bundesrate nicht zuzustimmen, sowie

b) unerwartet einer solchen Vorlage sobald als möglich diejenigen Bedenken, welche gegen die projektierte Erwerbung der deutschen Eisenbahnen oder eines Teiles derselben für Rechnung des Reichs sprechen, in geeigneter Weise dem Reichskanzler gegenüber zum Ausdruck zu bringen."

Hiernächst wurde von 19 der nationalliberalen Partei angehörigen Kammermitgliedern der Antrag eingebracht:

„Die Kammer wolle die Königliche Staatsregierung ersuchen, für die baldmöglichste Zustandebringung eines Reichseisenbahngesetzes, durch welches den Klagen über Mißstände im Eisenbahnwesen Abhilfe geschafft wird, mit allen Kräften zu wirken."

Nach einer eingehenden Diskussion über beide Anträge sprach ich in meiner obenerwähnten Rede auch im Namen der Regierung deren vollständiges Einverständnis mit dem erst-erwähnten Antrage aus, da er den eignen Ansichten der Regierung durchaus entspräche und fügte nur bei, daß der zweite Teil desselben unter b) gegenstandslos sei, weil die Regierung das, was darin von ihr verlangt werde, bereits getan habe. Dagegen bemerkte ich hinsichtlich des von den Nationalliberalen gestellten Antrags, daß derselbe zwar seinem Wortlaute nach den Ansichten der Regierung insoweit entspräche, als auch sie die Erlassung eines Eisenbahngesetzes wünsche, durch welches den im Eisenbahnwesen vorhandenen Übelständen abgeholfen werde, daß ich aber dessenungeachtet die Ablehnung des Antrags empfehlen müßte, weil darin nicht gesagt sei, in welcher Weise dies erreicht werden und was ein solches Gesetz zu diesem Zwecke vorschreiben solle, so daß die Annahme des Antrags leicht so verstanden oder wenigstens so ausgelegt werden könne, als ob die Kammer damit eine Mißbilligung darüber habe aussprechen wollen, daß die Regierung sich gegen den im vorigen Jahre von dem Reichseisenbahnamte vorgelegten Entwurf ablehnend verhalten habe.

Darauf wurde dann auch der Antrag der Nationalliberalen mit allen gegen 19 Stimmen der Antragsteller abgelehnt, dagegen der erste Antrag mit 66 Stimmen gegen 7 angenommen, indem 11 von den nationalliberalen Unterzeichnern des zweiten Antrags — die Abgeordneten Dr. Biedermann, Dr. Gensel, Großmann, Kirbach, Körner, Kramer, Penzig, Dr. Pfeiffer, Schieck, Schnorr und Zeuner, für diesen Antrag, also gegen den Ankauf der Eisenbahnen durch das Reich stimmten und einer sich der Abstimmung enthielt, so daß nur die Abgeordneten Häckel, Israel, Krause, Ludwig, Stauß, Uhle und Winkler gegen den Antrag, also für den Übergang der Eisenbahnen an das Reich stimmten.

Am 8. März trat die Erste Kammer infolge eines gründlichen und ruhig gehaltenen Berichts ihrer Finanzdeputation dem Antrage der Zweiten Kammer ohne Debatte mit allen gegen eine Stimme — die des Oberbürgermeisters André aus Chemnitz — bei.

Die Verhandlungen des sächsischen und ebenso die des bayrischen Landtags über die Eisenbahnfrage hatten in Berlin großen Anstoß gegeben und namentlich den Herrn Reichskanzler in Aufregung versetzt. Am 8. März brachte die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ einen inspirierten Artikel, in welchem sie das Verhalten der Mittelstaaten heftig angriff und ihnen vorwarf, daß ihre Opposition gegen den Reichskanzler weder auf finanziellen, noch auf volkswirtschaftlichen, sondern nur auf politischen Gründen beruhe und der Weg zu ihrer Bekämpfung daher vorgezeichnet sei. Am 12. März beschloß das preußische Staatsministerium, dem Landtage den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, durch welches die Regierung ermächtigt werden solle, die preußischen Staatsbahnen dem Reiche zum Ankaufe anzubieten, was auch am 24. März durch den Minister Dr. Achenbach geschah. Nach diesem Entwurfe sollte die Regierung ermächtigt werden mit dem Reiche Verträge abzuschließen, durch welche

1. die gesamten im Bau oder im Betrieb befindlichen Staatseisenbahnen nebst allen Zubehör und allen hinsichtlich des Baues und des Betriebes von Staatseisenbahnen bestehenden Berechtigungen und Verpflichtungen des Staates gegen angemessene Entschädigung dem Deutschen Reiche übertragen werden;

2. alle Befugnisse des Staates bezüglich der Verwaltung oder des Betriebes der nicht in seinem Eigentume stehenden Eisenbahnen, sei es, daß dieselben auf Gesetz, Konzession oder Vertrag beruhen, an das Deutsche Reich übertragen werden;

3. in gleichem Umfange alle sonstigen, dem Staate an Eisenbahnen zustehenden Anteils- und anderweite Vermögensrechte — gegen angemessene Entschädigung — an das Deutsche Reich abgetreten werden;

4. ebenso alle Verpflichtungen des Staates bezüglich der nicht in seinem Eigentume stehenden Eisenbahnen von dem Deutschen Reiche gegen angemessene Vergütung übernommen werden und

5. die Eisenbahn-Aufsichtsrechte des Staates auf das Deutsche Reich übergehen.

An sich konnte und mußte dieser Gesetzentwurf nur als eine innere Angelegenheit des preußischen Staates angesehen

werden und würde auch nicht geeignet gewesen sein, die Regierungen der übrigen deutschen Staaten direkt und unmittelbar zu beunruhigen, da ja die Frage, ob das Reich die preußischen Staatsbahnen überhaupt ankaufe und die in dem Gesetzentwurfe aufgezählten Rechte und Verbindlichkeiten mit übernehmen wolle, noch ganz offen und einer jeden beteiligten Regierung nach wie vor frei blieb, auch gegen die zu erwartenden preußischen Offerten im Bundesrate zu stimmen. Durch die dem Entwurfe beigegebenen Motive erhielt derselbe aber eine andere, viel weitergehende Bedeutung und nahm ganz entschieden den Charakter einer gegen die Bundesgenossen Preußens direkt gerichteten feindseligen Maßregel an. Zunächst wurde nämlich in diesen Motiven gegen die mit Preußen verbündeten Regierungen, speziell gegen die der Mittelstaaten eine schwere, aber vollständig unbegründete Beschuldigung ausgesprochen. Die Reichsverfassung — so hieß es daselbst — enthalte zwar Bestimmungen, die, wenn sie zur praktischen Durchführung gelangen könnten, auch für die in Preußen empfundenen Übelstände im Eisenbahnwesen Abhilfe gewähren würden. Zur Ermöglichung ihrer Durchführung sei aber der Erlaß eines Eisenbahngesetzes nötig. Zu diesem Behufe seien auch wiederholt Entwürfe eines solchen Gesetzes aufgestellt worden. Bei den vorläufigen Beratungen darüber mit den Kommissaren anderer deutscher Regierungen sei es aber nicht gelungen, auf das für die weitere reichsgesetzliche Regulierung erforderliche Einverständnis Aussicht zu gewinnen. Die Preußische Regierung müsse hiernach der Befürchtung Raum geben, daß eine reichsgesetzliche Regelung der Eisenbahnfragen, von welcher auch eine Abhilfe der im Verkehrsgebiete des preußischen Staates hervortretenden Übelstände erwartet werden könne, einstweilen nicht werde zu erreichen sein. Dieselbe müsse daher wenigstens innerhalb dieses ihres Verkehrsgebietes auf andere Weise Abhilfe zu schaffen suchen. Als der zweckmäßigste Weg hierzu wurde sodann — nicht etwa, wie als Konsequenz des Vorhergehenden hätte erwartet werden können — eine strengere innere Gesetzgebung oder der Ankauf der preußischen Privatbahnen durch den Staat, sondern — der Verkauf der

preußischen Staatsbahnen an das Reich bezeichnet, obgleich dadurch allein für den hier angegebenen Zweck doch offenbar gar nichts erreicht werden konnte. Die Art und Weise, wie diese Maßregel weiter speziell motiviert wurde, ließ auch klar erkennen, daß der Verfasser der Motive ebenfalls davon vollständig überzeugt war und genau wußte, daß der eigentliche wahre Zweck der vorgeschlagenen Maßregel nur dann erreicht werden könne, wenn außer den preußischen auch noch die Staatsbahnen der übrigen Bundesstaaten sowie sämtliche Privatbahnen in den Besitz des Reiches übergingen. Dies war das Ziel, welches erreicht werden sollte und der Verkauf der preußischen Staatsbahnen nur der erste Schritt dazu, der aber, wenn er geschickt benutzt wurde, in seinen Konsequenzen das weiter Gewünschte von selbst herbeiführen mußte. Das Ganze war also nichts weiter, als ein Versuch die Mittelstaaten zur Überlassung ihrer Eisenbahnen und aller ihnen in bezug auf das Eisenbahnwesen zustehenden Rechte an das Reich auf indirektem Wege zu zwingen, nachdem sich bei den Verhandlungen über das Reichseisenbahngesetz ergeben hatte, daß auf eine freiwillige Opferung dieser Rechte wenigstens bei den Regierungen der Mittelstaaten nicht zu rechnen sei. Es war aber, wie schon gesagt, eine feindselige Maßregel gegen die Bundesgenossen Preußens und dies wurde auch in der Fassung der Motive so wenig verborgen, daß der Schluß des allgemeinen Teiles derselben sogar eine direkte Drohung gegen jene enthielt. Wenn — so hieß es dort — die Bemühungen zur Übertragung des preußischen Bahnbesitzes an das Reich an dem Widerspruch maßgebender Organe des Reiches scheitern sollten, dann werde Preußen sich selbst helfen und vor allem seinen Staatsbahnbesitz erweitern müssen. Dann wäre aber den Rücksichten auf die Bundesgenossen Genüge geschehen. Dann würden sich durch die Erweiterung des preußischen Staatseisenbahnbesitzes und durch die volle Entfaltung des darin liegenden Einflusses das Übergewicht der mit den preußischen Bahnen verknüpften Interessen aber auch über die Grenzen des preußischen Staates hinaus fühlbar machen. Das würde die wahrscheinliche Folge der dann

von der preußischen Eisenbahnpolitik einzuschlagenden Richtung sein.

Die preußische Regierung benutzte also ein lediglich für die Vertreter ihres Landes bestimmtes, also der internen Verwaltung angehöriges Aktenstück, welches aber sogleich veröffentlicht wurde, um gegen die mit ihr zu einem gemeinschaftlichen Ganzen eng verbündeten Regierungen der übrigen deutschen Staaten den Vorwurf auszusprechen, daß sie in ihrem Partikular-Interesse die Durchführung der so allgemein gewünschten und notwendigen Reform des deutschen Eisenbahnwesens verhinderten und verband damit sogar die Drohung, daß wenn der Bundesrat, denn auf diesen allein, nicht auch auf den Reichstag, konnte es sich beziehen, die Offerte Preußens nicht annehmen wolle, letzteres dann ohne weitere Rücksichtnahme auf die übrigen Staaten Deutschlands nur seine eigenen Interessen im Auge behalten werde, indem sie zugleich auf die Nachteile hindeutete, die für letztere daraus entstehen würden. Dieses Verfahren erschien um so auffallender, als man unmöglich annehmen konnte, daß der Königlich Preußische Handelsminister, welcher den Gesetzentwurf nebst den Motiven dem Landtage vorgelegt und deshalb die Verantwortung dafür zunächst zu übernehmen hatte, nicht wissen sollte, daß jener Vorwurf unbegründet sei, da ja seine Kommissare an den sämtlichen Verhandlungen über das Eisenbahngesetz und über die Tarifreform Anteil genommen und sich dabei für die Annahme und Verteidigung der Ideen und Pläne des Reichskanzlers keineswegs eifrig bemüht, vielmehr in dieser Beziehung durchgängig eine mehr neutrale Haltung beobachtet hatten. Wäre er aber dennoch nicht davon unterrichtet gewesen, was bei der eigentümlichen und nach außen hin nicht leicht verständlichen Haltung, die er in dieser Angelegenheit überhaupt angenommen hatte, nicht gerade undenkbar war, so hätte man doch annehmen dürfen, daß der Königlich Preußische Ministerpräsident, der ja in seiner Eigenschaft als Reichskanzler die wahre Sachlage ganz genau kannte, ihn davon in Kenntnis gesetzt und dafür gesorgt hätte, daß wenigstens die für die Bundesgenossen

Preußens geradezu verletzenden Stellen aus den Motiven wegblieben.

Unter diesen Umständen war, wie mir schien, ein vollständiges Stillschweigen für uns unmöglich. Bei der unbedingten Autorität, die man einem so offiziellen Dokumente, wie einer Mitteilung einer Regierung an ihre Landesvertretung beilegen mußte, konnte es nicht fehlen, daß außerhalb der zunächst beteiligten Staaten und auch innerhalb derselben bei den mit dem Sachverhalte nicht näher bekannten Personen die Meinung entstehen mußte, als hätten die Regierungen der Mittelstaaten wirklich durch ein zuweitgehendes und ungerechtfertigtes Beharren auf einem partikularistischen Standpunkte die Durchführung einer, im allgemeinen Interesse liegenden und allgemein gewünschten Maßregel gehindert und sich durch dieses Vorgehen selbst in eine weit schlimmere Lage gebracht. Innerhalb Sachsens aber hätte die Regierung, der man ohnedies schon vorwarf, daß sie in dieser Angelegenheit zu ängstlich vorgehe und die Interessen des Landes nicht energisch genug vertrete, alles Ansehen und alles Vertrauen im Lande verloren, wenn sie die Darstellung jener Motive ruhig hingenommen und nicht ein entschiedenes Wort dagegen gesprochen hätte. Dies war aber nicht so leicht ausführbar, als man es sich dachte. Ein offizieller Schritt bei der Preußischen Regierung wäre bedenklich und jedenfalls erfolglos gewesen; er hätte sofort mit der Bemerkung zurückgewiesen werden können, daß durch Mitteilungen einer Regierung an ihre Landesvertretung andere Regierungen nicht berührt würden und diese daher auch nicht berechtigt seien, über den Inhalt solcher Mitteilungen eine Erläuterung zu verlangen.

Ich benutzte daher den Umstand, daß die wichtigsten Teile jener Motive in der Provinzial-Korrespondenz abgedruckt wurden und aus dieser in viele andere öffentliche Blätter übergingen, dadurch aber offenbar zur öffentlichen Diskussion gestellt wurden, um die oben erwähnten Artikel zu schreiben, welche im Dresdner Journal vom 3., 5., 7., 8., 11. und 12. April 1876 abgedruckt sind. Hier gab ich zunächst eine kurze Darstellung des bisherigen Ganges der Verhand-

lungen, wie ich sie oben auch gegeben habe, aus welcher hervorging, daß die in den Motiven zu dem preußischen Gesetzentwurfe aufgestellte Behauptung, die reichsgesetzliche Regelung des Eisenbahnwesens sei durch den Widerspruch der Mittelstaaten unmöglich geworden, unbegründet sei, daß vielmehr die Vereinbarung mit derselben über ein der Reichsverfassung entsprechendes Gesetz ebenso wie über eine allgemeine verfassungsmäßige Regulierung des Tarifwesens sehr leicht möglich sein werde, wenn der Herr Reichskanzler ein solches Gesetz ernstlich wollte. Dies schien aber nicht der Fall zu sein, denn sonst würde er nicht durch das Reichseisenbahnamt einen Gesetzentwurf haben vorlegen lassen, der einfach darauf hinauskam, daß die Regierungen alle ihnen nach der Verfassung zweifellos zustehenden Rechte aufgeben und an das Reich abtreten sollten, also einen Entwurf, von dem er im voraus bestimmt wußte, daß keine Regierung ihn annehmen könne; sonst würde er ferner, nachdem die Enquetenkommission über die bei der Tarifreform zu befolgenden Grundsätze Beschluß gefaßt hatte, die zur Ausführung der Reform erforderlichen Maßregeln dem Bundesrate schon längst vorgeschlagen und nicht die Sache liegen gelassen haben, so daß die Verwirrung im Tarifwesen noch unverändert fortbestehe. Nach einer Hindeutung auf die finanziellen Gefahren, welche aus dem Ankaufe der preußischen Staatsbahnen durch das Reich für dieses selbst ebenso wie für die einzelnen Bundesstaaten entstehen konnten, wurde endlich noch ein Umstand hervorgehoben, der auf das ganze in der Sache beobachtete Verfahren ein eigentümliches Licht warf. In den Motiven zu dem preußischen Gesetzentwurfe war unter den Gründen, welche für den Übergang der preußischen Bahnen an das Reich sprechen sollten, besonders der hervorgehoben, daß eine wirkungsvolle Ausübung der gesetzlichen Aufsichtsführung ohne den Besitz und die Verwaltung eigener Eisenbahnen dauernd nicht denkbar sei. Das Reichseisenbahnamt, welches keine eigene Verwaltung von Eisenbahnen habe, könne daher auch seine Bestimmung nicht erfüllen und es sei daher schon deshalb notwendig, ihm die Verwaltung eines größeren Komplexes eigener Eisenbahnen zu verschaffen. Früher wurde

freilich ganz allgemein und von allen Seiten her gerade der Umstand, daß in den meisten deutschen Staaten die Aufsichtsführung über das Eisenbahnwesen und die eigene Verwaltung eines größeren Eisenbahnkomplexes in der Hand einer und derselben Behörde vereinigt war, als ein großer, kaum zu ertragender Übelstand angesehen. In Sachsen war daher schon im Jahre 1851 die Aufsicht über die Privateisenbahnen dem Ministerium des Innern übertragen worden, während das Finanzministerium die oberste Verwaltung der Staatseisenbahnen führte. In Preußen dagegen waren beide Funktionen im Handelsministerium noch vereinigt. Gerade die Beseitigung dieses Übelstandes war nun einer der hauptsächlichsten Gründe, welche für die Notwendigkeit der Einsetzung des Reichseisenbahnamtes angegeben wurden. In der Sitzung vom 17. Mai 1873 sprach der Abgeordnete Elben, indem er den von ihm selbst mitbeantragten Gesetzentwurf begründete und empfahl, ganz bestimmt aus, daß die Funktionen der eigenen Verwaltung und der Aufsichtsführung in einer Behörde unvereinbar seien, die letztere würde dann zu gleicher Zeit Richter und Konkurrent sein. Es dürfe daher durchaus nicht die Meinung entstehen, als ob die Verwaltung der Reichseisenbahnen und das Reichseisenbahnamt eines und dasselbe sei. Hier müsse von Anfang an das unbedingteste Vertrauen in der Unparteilichkeit der Reichsbehörde herrschen. Unmittelbar nach Schluß dieser Rede sprach der Herr Reichskanzler seine ganz vorbehaltlose Übereinstimmung mit derselben aus. Infolgedessen wurde auch in dem Gesetze ausdrücklich bestimmt, daß kein Mitglied des Reichseisenbahnamtes an der Verwaltung einer Eisenbahn beteiligt sein dürfe. Auch noch in der oben erwähten Depesche vom 2. Februar 1876 sagte der Königlich Preußische Ministerpräsident und Minister der auswärtigen Angelegenheiten wörtlich: „Das Reichseisenbahnamt mit dieser Verwaltung — (nämlich der der künftigen Reichseisenbahnen) — zu betrauen, würde den Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Juni 1873 zuwiderlaufen, auch mit der Eigenschaft des Amtes als oberster Aufsichtsbehörde über die deutschen Eisenbahnen schwer in

Einklang zu bringen sein. Fast genau drei Wochen später, am 24. Februar, erklärte aber der Königlich Preußische Handelsminister in jenen Motiven, also jedenfalls doch auch nicht bloß in seinem eigenen Namen, sondern in dem der Preußischen Regierung und speziell des Herrn Ministerpräsidenten ganz bestimmt, daß eine wirkungsvolle Aufsichtsführung ohne den Besitz und die Verwaltung eigener Eisenbahnen nicht wohl denkbar sei.

Diese Artikel des Dresdner Journals, als deren Verfasser ich mich gegen jedermann offen bekannte, indem ich die volle Verantwortlichkeit dafür persönlich übernahm, machten in Berlin einen höchst unangenehmen Eindruck. Eine Widerlegung der überhaupt nur sachlichen Antwort erfolgte darauf nicht, sie wäre auch nicht leicht möglich gewesen. Dagegen hatte der Herr Reichskanzler, wie mir mitgeteilt wurde, ausgesprochen, eine journalistische Erwiderung werde er nicht veranlassen, seine Antwort auf das Vorgehen der Sächsischen Regierung aber bei Gelegenheit der Verhandlungen über den vorgelegten Gesetzentwurf im preußischen Landtage geben. Ehe es jedoch dazu kam, benutzte er eine andere Gelegenheit zu diesem Zweck. Am 10. April hatte er die aus einer ganz anderen Veranlassung in Berlin anwesenden Justizminister mehrerer deutscher Bundesstaaten zum Diner geladen. Nach Beendigung desselben nahm er diese Herren zusammen, sagte ihnen, er fühle das dringende Bedürfnis, sich in der Eisenbahnfrage einmal seinen Bundesgenossen gegenüber ganz offen auszusprechen und knüpfte hieran eine sehr ausführliche Mitteilung, deren wesentlicher Inhalt in folgendem zusammengefaßt ist.

„Die Presse und die einzelnen Regierungen hätten sich so früh mit der Sache beschäftigt, daß dieselbe einen ernsteren und folgeschwereren Charakter angenommen habe, als es ihre eigene Bedeutung verdiene. Es sei ihm daher Bedürfnis, sich mit den Anwesenden vertraulich zu besprechen, bevor er dem preußischen Abgeordnetenhause Mitteilungen darüber mache." Anfänglich habe er gewünscht den auf das Eisenbahnwesen bezüglichen Artikeln der Reichsverfassung „einen weiteren In-

halt zu geben", später aber doch geglaubt, daß mit demselben und mit einem Eisenbahngesetze auszukommen sei. In dieser Beziehung habe er aber bisher keine günstigen Erfahrungen gemacht. Hieran schloß er eine ausführliche Darstellung der Kalamität, die im preußischen Eisenbahnwesen herrsche und die infolge ungehöriger Konivenz gegen Privateisenbahnen usw. in neuerer Zeit noch schlimmer und jetzt ganz unhaltbar geworden sei. „Einer so guten Gesetzgebung und Verwaltungspraxis in Eisenbahnsachen, wie z. B. Sachsen, habe sich Preußen nicht zu erfreuen." „Die Konsolidation der preußischen Staats- und Privat-Eisenbahnen sei beschlossene Sache." Wäre er nur preußischer Minister, so würde er nicht daran gedacht haben, die preußischen Eisenbahnen dem Reiche anzubieten; da er aber zugleich Reichskanzler sei, so habe er Bedenken gefunden, die ungeheure Präpotenz, welche der Besitz des preußischen Eisenbahnnetzes gebe, dem „Großpreußentume" zugute kommen zu lassen. Es sei natürlich, daß Preußen im Besitze dieses Netzes vor allem seine eigenen Interessen verfolgen werde; er wolle aber, daß auch die Vertreter der anderen Bundesstaaten im Bundesrate und im Reichstage bei der Regelung der Tarife, der Verkehrsgestaltung, unter Umständen auch des Betriebes sich mit beteiligen könnten. Wer behaupte, er gehe darauf aus, die anderen Staaten um ihr Eisenbahneigentum zu bringen, der verleumde ihn. Der Schluß der Motive zu dem preußischen Gesetzvorschlag solle keine Drohung sein und sei unrichtig aufgefaßt worden. „Freilich sei er auch sehr ungeschickt gefaßt."

Hier wurde die Mitteilung durch einen Besuch Seiner K. K. Hoheit des Kronprinzen unterbrochen. Der Herr Reichskanzler bat aber die Anwesenden, am folgenden Tage wieder zu ihm zu kommen, indem er beifügte: „er möchte die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, sich ganz auszusprechen; es komme ihm darauf an, in betreff seiner Intentionen zu beruhigen; „geht die Sache nicht im Reiche, nun so geht es eben nicht und wir gehen als gute Freunde auseinander".

Am folgenden Tage (11. April) erschienen daher die Herren Justizminister wieder bei dem Herrn Reichskanzler und dieser

setzte seine Mitteilung in nachstehender Weise fort: „Die preußischen Privatbahnen müsse er unter allen Umständen bekommen, sei es für das Reich, sei es für Preußen. Eine größere Privatbahn mit ihren reich dotierten und einflußreichen Direktoren und ihrer großen Beamtenzahl sei ein Staat im Staate; die beliebige Verfügung über Tarif und Verkehr im Interesse der Aktionäre und Tantièmen-Empfänger könne in einem geordneten Staatswesen nicht geduldet werden. Nachdem er diesen Gedanken weiter ausgeführt und die schwierige Stellung des Reichseisenbahnamtes geschildert hatte, fuhr er fort, „die Staatsbahnen der anderen Staaten brauche er gar nicht; die gingen ihn nichts an; es frage sich, ob er sie alle annehmen werde, wenn sie ihm angeboten würden. Die Vereinigung der Reichsaufsicht und der Territorialaufsicht über das beherrschende preußische Eisenbahnnetz würde genügen, um auch in die übrigen Bahnverwaltungen Einheit zu bringen. Übrigens sei ja auch jeder Staat berechtigt, die Abtretung seiner Eisenbahnen, wenn sie verlangt würde, zu verweigern. Er mache auch keine Kabinettsfrage aus der Ablehnung des Ankaufs seitens des Reichs; er klopfe an die Türe des Reichs; werde diese nicht aufgetan, so gehe er ohne Zorn davon und mache sich an die Aufgabe, die Sache durch und für Preußen zu regeln. Hier sei die Sache weniger schwierig; nur werde er mit den jetzigen Personen nicht wirtschaften können; da müsse er Bresche legen; hier werde ein Eisenbahnministerium zu bilden sein, welches aber zunächst ein Eisenbahn-Erwerbe-Ministerium werden und für die Erwerbung der Privatbahnen sorgen müsse. Das Handelsministerium könne die Bahnen nicht behalten.

Im Reiche zu reüssieren, dazu habe er jetzt keine großen Aussichten; möglich sei es, eine kleine Majorität im Bundesrate zu erlangen; doch habe er sich bisher immer gescheut, große Angelegenheiten mit kleinen Majoritäten zu erledigen. Im Reichstage seien selbst einige von den Abgeordneten gegen das Projekt, welche in allen anderen Beziehungen der Entwicklung des Reichs zugetan seien, weil sie auf ihre Wähler

Rücksicht zu nehmen hätten. Auch ob das preußische Abgeordnetenhaus zustimmen werde, sei zweifelhaft; hier gingen die Ultramontanen und die Fortschrittler wieder einmal zusammen. Werde das Gesetz dort abgelehnt, so würde dies ihm der lange gewünschte Anlaß sein, das Haus aufzulösen. Opposition habe er auch im preußischen Staatsministerium gefunden und dort nur durch Stellung der Kabinettsfrage überwunden.

Dann fügte er hinzu: Bedauerlich sei es, daß die sächsischen und die bayerischen, später auch die württembergischen Kammern sich vorzeitig über die Angelegenheit ausgesprochen hätten, ohne die Verhandlungen des preußischen Abgeordnetenhauses abzuwarten, die über verschiedene wesentliche Punkte Klarheit geben würden. Auch halte er es nicht für zweckmäßig, daß das Dresdner Journal mit seinen Artikeln zur Abwehr von Angriffen gegen die Regierung in der Presse sich so beeilt habe, während er seinerseits das Material zur Publizität gelangen zu lassen sich bisher sorgfältig gehütet habe.

Endlich schloß er mit der Bemerkung: daß ein solches Eisenbahngesetz, wie er es brauche, von dem Bundesrate nicht zu erlangen sei, hätten die bisherigen Verhandlungen gezeigt; er werde indessen die Bemühungen um ein Eisenbahngesetz fortsetzen. Doch könne nicht beansprucht werden, daß die Rücksichtnahme Preußens auf die Befürchtungen der übrigen Bundesstaaten so weit gehe, daß Preußen auf die ihm notwendige Konsolidation seiner Bahnen verzichten solle.

Der den Verkauf der preußischen Staatsbahnen an das Reich betreffende Gesetzentwurf wurde in dem Abgeordnetenhause in den Sitzungen vom 26., 27. und 29. April und vom 2. Mai beraten und schließlich mit 216 gegen 160 Stimmen angenommen. Fürst Bismarck sprach bei diesen Verhandlungen sehr ruhig und versöhnlich und im wesentlichen ganz übereinstimmend mit dem, was er kurz vorher den versammelten Justizministern vorgetragen hatte. Dabei verwahrte er sich ausdrücklich dagegen, als ob er eine Unifikation sämtlicher Eisenbahnen erstrebe oder die Staatseisenbahnen der einzelnen

Staaten denselben im Wege der Reichsgesetzgebung zu entziehen beabsichtige. Von einem Angriffe gegen das Verhalten der Sächsischen Regierung in dieser Angelegenheit, der mir in Aussicht gestellt worden war, enthielt seine Rede kein Wort; im Gegenteile bemerkte er ausdrücklich: es sei zwar richtig, daß das Zustandekommen des Eisenbahngesetzes große Schwierigkeiten gefunden habe; nur sei es unrecht, dieselben allein der Königlich Sächsischen Regierung zuzuschieben, andere Regierungen seien auch dabei beteiligt gewesen und darunter auch die „unsrige“ das heißt die preußische. Später erläuterte er diese Äußerung auch noch, indem er bemerkte: daß er damit der Königlich Preußischen Regierung ebensowenig habe einen Vorwurf machen wollen, als der Königlich Sächsischen, „so eng befreundeten“ Regierung.

Im Herrenhause wurde das Gesetz am 20. Mai mit 60 gegen 31 Stimmen angenommen. Allgemein und, nach dem Eifer mit welchem Fürst Bismarck die Sache bis dahin betrieben hatte, auch mit vollem Recht, glaubte man nun, daß derselbe sein Projekt nun auch rasch weiter verfolgen und demgemäß die preußischen Staatsbahnen dem Reiche zum Ankaufe anbieten werde. Da brachte schon am 23. Mai die „National-Zeitung“ die überraschende Notiz, daß, wie ihr wiederholt versichert worden, von der Königlich Preußischen Regierung erteilten Ermächtigung zunächst noch kein Gebrauch gemacht werden sollte. An den Bundesrat werde die Sache nicht eher gebracht werden, als bis der Reichskanzler gewiß sei, daß er dort eine Majorität für seine Pläne finde.

Dagegen erfolgte kurze Zeit nach dem Schlusse der Verhandlungen des preußischen Landtages bei dem Bundesrate ein anderer Schritt, der über die weiteren Absichten des Herrn Reichskanzlers in dieser Angelegenheit jeden Zweifel ausschloß.

Ich habe oben schon erzählt, daß die infolge eines Bundesratsbeschlusses veranstaltete Enquete wegen Einführung eines allgemeinen, einheitlichen Tarifsystems trotz aller von mir ebenfalls angedeuteter Schwierigkeiten, welche ihr durch das Reichseisenbahnamt selbst bereitet wurden, doch vollständig

durchgeführt worden war und die Mitglieder der zu diesem Zwecke niedergesetzten Kommission teils einstimmig, teils in ihrer Mehrheit, die Grundsätze bezeichnet hatten, welche nach ihrer Ansicht bei der Einführung eines allgemeinen einheitlichen Tarifsystems festgehalten werden müßten. Ich habe ferner erwähnt, daß der Herr Reichskanzler dieses, ihm am 13. Dezember 1875 übergebene Gutachten dem Bundesrate, allerdings ziemlich spät, nämlich am 15. Januar 1876, mitgeteilt, dabei aber selbst gar keine Vorschläge gemacht, sich dieselben vielmehr vorbehalten hatte. War dies nun schon an sich auffallend, so mußte es ganz allgemeine Verwunderung erregen, daß das Reichseisenbahnamt auch jetzt noch eine lange Zeit vorübergehen ließ, ehe es in dieser von ihm selbst so oft und so entschieden als höchst dringlich bezeichneten Angelegenheit weitere Schritte tat. Endlich am 20. Mai 1876 — also mehr als fünf Monate nach dem Eingange des Kommissionsberichtes und unmittelbar nach dem Schlusse der Landtagsverhandlungen über den Verkauf der preußischen Staatsbahnen, wurde dem Bundesrate eine hierauf bezügliche Denkschrift des Reichseisenbahnamtes vorgelegt, in welcher letzteres zunächst die Grundsätze zusammenstellte, welche die Enquete-Kommission empfohlen hatte und sodann sein eigenes Gutachten beifügte. Dieses letztere ging dahin: daß diese Grundsätze zwar an und für sich geeignet seien, die erstrebte Einheit auf dem Tarifgebiete zu vermitteln, jedoch für die Formulierung praktisch zu verwertender Vorschläge noch nicht genügten, weil einige wesentliche Punkte noch offen geblieben seien. Mit Rücksicht hierauf und auf die allgemeine wirtschaftliche Lage Deutschlands widerrate es sich aber, über ein solches Tarifsystem Beschlüsse zu fassen, ehe die Wirkung desselben auf den allgemeinen Verkehr und die Ergebnisse der Eisenbahnen klar gestellt sei. Es werde daher zum Behufe dieser Klarstellung und zur Ergänzung jener Mängel zunächst, sei es durch Beschluß des Bundesrats, sei es in dem „allerdings wenig aussichtsvollen" Wege der freien Vereinbarung der Eisenbahnverwaltungen unter sich, sei es eventuell im Wege der Gesetzgebung das Erforderliche zu veranlassen sein.

Diese Mitteilung erregte eine allgemeine Überraschung und eine nur zu gerechtfertigte Mißstimmung. Der Bundesrat hatte am 18. Januar 1875 den Herrn Reichskanzler ersucht, Vorschläge wegen eines allgemein einzuführenden einheitlichen Tarifs zu machen und zu diesem Behufe vorher Sachverständige zu hören. Dies letztere war durch die zu diesem Behufe eingesetzte Kommission unter der unmittelbaren Leitung und fortdauernden Mitwirkung des Reichseisenbahnamtes geschehen. Wenn daher in diesen Erörterungen oder in dem Gutachten der Kommission wirklich wesentliche Lücken vorhanden waren, so wäre es doch gewiß die Pflicht des Reichseisenbahnamtes gewesen, während der Dauer der Untersuchung und bei den Verhandlungen der Kommission selbst, an denen es ja durch seine Vertreter Anteil nahm, auf diese Lücken aufmerksam zu machen und für ihre Ergänzung zu sorgen. Wenn das aber aus irgendeinem Grunde unterblieben war, so hätte das Reichseisenbahnamt doch nicht nur infolge des Bundesratsbeschlusses vom 18. Januar 1875, sondern seiner eigenen amtlichen Stellung nach, die Aufgabe gehabt, das fehlende selbst nachzuholen und selbst die nötigen Ermittelungen vorzunehmen, um den Einfluß der von der Kommission empfohlenen Grundsätze auf den allgemeinen Verkehr und die Rentabilität der Bahnen, insoweit dies überhaupt im voraus möglich war, beurteilen zu können und daran die praktisch ausführbaren Vorschläge für die Tarifreform zu knüpfen. Denn diese Vorschläge, welche der Bundesrat erwartete, konnten ja der Natur der Sache nach nur von dem Reichseisenbahnamte ausgehen. Auch die Zeit dazu hätte es in den fünf Monaten, während welcher es im Besitze des Berichts der Kommission und aller Unterlagen war, in vollem Maße gehabt. Wenn dasselbe daher jetzt, nachdem es eine so lange Zeit unbenutzt hatte verfließen lassen und obgleich es die von der Kommission empfohlenen Grundsätze für geeignet erklärte, um die erstrebte Einheit auf dem Tarifgebiete zu vermitteln, dennoch ein Gutachten abgab, welches im wesentlichen und aller Phrasen entkleidet, dahin ging, daß es am besten sei, für die Tarifreform bis auf weiteres gar

nichts zu tun und die Verhältnisse, wie sie eben waren, einstweilen fortbestehen zu lassen, so läßt sich dieses Gutachten, ebenso wie die auffallend lange Verzögerung desselben nur durch die Annahme erklären, daß dem Reichseisenbahnamte oder vielmehr dem Reichskanzler, nach dessen Weisungen es ja verfahren mußte, jetzt gar nichts daran lag, daß die von ihm so oft und in so grellen Farben geschilderte Kalamität und Verwirrung im Tarifwesen so schnell und so ohne alle Schwierigkeiten beseitigt werde, wie jetzt hätte geschehen können. Das Projekt, die sämtlichen Eisenbahnen Deutschlands für das Reich zu erwerben, hatte nicht den gewünschten allgemeinen Anklang gefunden, war vielmehr — und nicht bloß bei den Regierungen der Mittelstaaten — auf zahlreichen und begründeten Widerspruch gestoßen; es konnte daher nicht politisch und nicht opportun erscheinen, das vortreffliche Agitationsmittel aus der Hand zu geben, welches in der fortwährend wiederholten Behauptung lag, daß bei der jetzigen Zersplitterung der Eisenbahnen und bei den egoistischen und partikularen Tendenzen der Bahnverwaltungen selbst die Einführung eines einheitlichen Tarifs unmöglich sei, und daher insoweit sogar die Reichsverfassung nicht durchgeführt werden könne, so lange nicht alle Eisenbahnen in den Besitz des Reiches übergegangen seien. Daß dies wirklich das maßgebende Motiv für das Verfahren des Reichseisenbahnamtes war, wurde sofort erkannt und rief bei allen Beteiligten eine lebhafte Mißstimmung hervor. Der Bundesrat war nicht in der Lage, etwas dagegen zu tun; wenn er bei eingehender Beratung zu einem, den Ansichten des Reichskanzlers entgegenstehenden Beschlusse gekommen wäre, was bei den im Bundesrate tatsächlich bestehenden Stimmenverhältnissen überhaupt nicht zu erwarten war, so würde dies doch immer einen solchen Zeitverlust herbeigeführt und dem Reichseisenbahnamte Gelegenheit zu einer neuen Verzögerung gegeben haben, daß damit gar nichts zu erreichen gewesen wäre. Dagegen regte sich bei allen Eisenbahnverwaltungen nun der lebhafte Wunsch, die dringend notwendige und allgemein gewünschte Tarifreform nunmehr ohne Mitwirkung des Reichseisenbahn-

amtes und zwar gerade auf dem, von diesem als „wenig aussichtsvoll bezeichneten Wege der freien Vereinigung vorzunehmen. Einen Anstoß hierzu gab eine Vereinigung der Königlich Sächsischen und der Königlich Bayerischen Staatsbahnverwaltungen, durch welche ein erst seit kurzem eingeführter zweckmäßiger bayerischer Lokaltarif für den gesamten sächsisch-bayerischen Verkehr angenommen und dann auch für den inneren sächsischen Verkehr eingeführt wurde. Diesem Vertrage traten bald darauf die Königlich Württembergischen und die Großherzoglich Badenschen Staatsbahnverwaltungen bei. Ferner fand in Harzburg eine Versammlung von Vertretern aller deutschen Eisenbahnverwaltungen — mit Ausnahme der der preußischen Staatseisenbahnen — statt, in welcher ein auf Grund des oben erwähnten sächsisch-bayerischen Vertrags entworfener Tarif beraten wurde, der auch in einer in den letzten Tagen des Juli in Dresden abgehaltenen Versammlung aller beteiligten Eisenbahnverwaltungen angenommen wurde, um ihn sodann als einheitlichen Tarif für die sämtlichen deutschen Bahnen einzuführen, die ihm beigetreten waren oder noch beitreten wollten. Sehr interessant war dieser Bewegung gegenüber, wie in der Eisenbahnfrage überhaupt, die Haltung des Königlich Preußischen Handelsministeriums. Der Minister Dr. Achenbach verbot den Direktionen der preußischen Staatseisenbahnen, sich an der Harzburger Versammlung zu beteiligen. Unmittelbar nach dem Erlaß dieses Verbotes trat der Herr Minister einen längeren Urlaub an und einige Tage darauf berief der Abteilungsvorstand, Herr Geheimer Rat Weishaupt — selbstverständlich nicht ohne die dazu vorher erhaltene Genehmigung seines Chefs — die Vorstände der sämtlichen preußischen Staatseisenbahnverwaltungen zusammen und legte ihnen den Entwurf eines allgemeinen Tarifs vor, der bis auf einige wenige Nebenpunkte betreffende Abweichungen mit dem in Harzburg beratenen und später in Dresden angenommenen Entwurf vollkommen übereinstimmte. Bei der Dresdner Versammlung war der Handelsminister durch einen Kommissar vertreten, der sich jedoch an den Verhandlungen selbst nicht beteiligte und keine Erklärungen abgab. Es wurde

jedoch bei diesen Verhandlungen völlig außer Zweifel gestellt, daß wenn der von dem preußischen Handelsminister entworfene Tarif für die preußischen Staatsbahnen eingeführt werden sollte, dann die Verwaltungen der sämtlichen deutschen Eisenbahnen sehr gern bereit sein würden, sich hinsichtlich der noch vorhandenen wenigen und meist geringfügigen Abweichungen dem preußischen Entwurfe anzuschließen. So schnell ging das freilich noch nicht; ja als ein oder zwei preußische Privatbahnen in ihrem Verkehre mit Sachsen und Süddeutschland den in Dresden angenommenen Tarif einführten, wurde ihnen dies von dem Handelsministerium verboten und ihnen bei schwerer Individualstrafe für die einzelnen Mitglieder befohlen, die zu diesem Zwecke bereits erlassenen Bekanntmachungen wieder zurückzunehmen. So lag im wesentlichen noch die Sache in dem Momente, wo ich infolge der von Seiner Majestät dem Könige erbetenen und mir gnädigst gewährten Entlassung aus meinem Amte schied. Die weitere Entwicklung dieses Gegenstandes, die gerade auf dem von dem Reichseisenbahnamte als wenig aussichtsvoll bezeichneten Wege einer, von ihm offenbar nicht gewünschten, wenigstens nicht unterstützten freien Vereinigung der Beteiligten schließlich doch zur Annahme eines allgemeinen einheitlichen Tarifs führte, fällt daher nicht mehr in den Kreis meiner persönlichen Erinnerungen. Ich kann daher auch hier nicht weiter darauf eingehen.

Überblicke ich hier noch einmal den gesamten Gang dieser großartigen Agitation, durch welche alle mit dem Eisenbahnwesen verbundenen Interessen, die politischen und finanziellen der einzelnen Staaten ebensowohl wie des allgemeinen Verkehrs, des Handels, der Industrie und der Landwirtschaft, ja die volkswirtschaftlichen Interessen der ganzen Nation berührt, lebhaft beunruhigt, zum teil sogar wesentlich geschädigt wurden, so tritt zunächst die Frage hervor, was denn der Fürst Bismarck eigentlich mit dieser Agitation als letztes Ziel erreichen wollte? was denn das wahre Motiv seines Verfahrens war?

Die Antwort darauf ist nicht so leicht. Wenn man den zahlreichen und weitschweifigen Darstellungen der preußischen offiziösen und der von Berlin aus inspirierten übrigen deutschen

Blätter Glauben schenken wollte, so war es lediglich der lebhafte Wunsch, die angeblich so großen Nachteile zu beseitigen, die aus dem vielfach zersplitterten Zustande des deutschen Eisenbahnwesens für die wichtigsten volkswirtschaftlichen Interessen des deutschen Volkes entstehen sollten, verbunden mit der Ansicht, daß dies bei den entgegenstehenden partikularen Interessen der einzelnen Landesregierungen und Privat-Eisenbahnverwaltungen mit Hilfe des dem Reiche verfassungsmäßig zustehenden Oberaufsichtsrechtes und im gesetzlichen Wege nicht gelingen werde, welcher den Herrn Reichskanzler zu der Überzeugung gebracht hatte, daß eine den Interessen des allgemeinen Verkehrs, des Handels, der Industrie und der Landwirschaft entsprechende Regelung des deutschen Eisenbahnwesens, wie sie auch in der Absicht der Verfassung liege, nur dann erreicht werden könne, wenn das Eigentum und die Verwaltung aller deutschen Eisenbahnen in einer Hand, in der des Reichs, vereinigt würden. Zu diesem Zwecke wurden zunächst die vorhandenen Übelstände in jenen öffentlichen Kundgebungen auf das Ärgste übertrieben, jede Klage über eine Eisenbahnverwaltung ohne weiteres als berechtigt angesehen und den einzelnen Landesregierungen geradezu das Verständnis, ja sogar der gute Wille abgesprochen, zur Beseitigung jener Übelstände etwas beizutragen. In den beiden oben erwähnten offiziellen Schreiben des Königlich Preußischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten wurde als eigentliche Quelle und Ursache aller jener Übelstände das Bestehen von Privateisenbahnen und insbesondere die Zustände des Privateisenbahnwesens in Preußen bezeichnet, aus welchen große Nachteile für die volkswirtschaftlichen Interessen Preußens entstehen sollten. Infolgedessen wurde anfänglich der Ankauf sämtlicher Privatbahnen und später auch der der preußischen Staatsbahnen seitens des Reiches als in der Absicht der Preußischen Regierung liegend erklärt. Mit jenen Darstellungen in der inspirierten Presse ebenso wie mit den offiziellen Erklärungen der Preußischen Regierung stand nun aber das eingeschlagene Verfahren durchaus nicht im Einklang. Wären es wirklich nur die wohlwollende Berücksichtigung jener allge-

mein volkswirtschaftlichen Interessen Deutschlands und der Wunsch gewesen, die Nachteile des Privateisenbahnwesens zu beseitigen, welcher das Verfahren des Herrn Reichskanzlers leiteten, so würde er doch ganz gewiß zunächst sich bemüht haben, den Umfang, in welchem jene Nachteile wirklich und tatsächlich vorhanden waren, zu ermitteln, und dann einen ehrlichen Versuch gemacht haben, ob es nicht möglich sei, dieselben im Einverständnisse mit den Landesregierungen, mit Hilfe des staatlichen unmittelbaren und des Ober-Aufsichtsrechtes des Reiches zu beseitigen. Ein solcher Versuch ist aber nie gemacht worden. Der von dem Reichseisenbahnamte vorgelegte Entwurf eines Eisenbahngesetzes hatte, insoweit er hier in Frage kommt, die Absicht, die ganze unmittelbare Aufsicht über den Bau und den Betrieb der Eisenbahnen den einzelnen Landesregierungen wegzunehmen und auf das Reich zu übertragen. Abgesehen davon, daß dies keine Ausführung der Verfassung, sondern eine Änderung derselben gewesen wäre, würde diese Maßregel auch durch die großen volkswirtschaftlichen Interessen, deren Beschützung der Herr Reichskanzler nach den Versicherungen der Presse allein im Auge haben sollte, in keiner Weise gerechtfertigt sein. Waren im deutschen Eisenbahnwesen unstreitig mehrfache Übelstände vorhanden, welche eine Abhilfe verlangten — in Mängeln der unmittelbaren Aufsichtsführung lagen sie gewiß nicht. Klagen und Beschwerden über die Tarife der Eisenbahnen, über einseitige Begünstigung besonderer Interessen, über den Mangel an Zusammenhang im Betriebe und überhaupt über die geringe Rücksicht, welche einzelne Eisenbahnverwaltungen für die Interessen des Verkehrs betätigen, kamen häufig vor nnd waren oft begründet; von irgend erheblichen und verbreiteten Klagen und Beschwerden über eine mangelhafte unmittelbare Aufsichtsführung auf die Anlage und den Betrieb der Bahnen selbst habe ich aber nie etwas gehört. Wenn hier und da, wie ja gar nicht anders möglich war, auch in dieser Richtung sich einzelne Mängel und Ubelstände zeigten, konnten sie durch die oberen Landesaufsichtsbehörden leicht beseitigt werden. Es wurde sogar allgemein anerkannt, daß die Sicherheit und

Pünktlichkeit des Betriebes, die Einrichtung der Wagen und überhaupt die Rücksichtnahme auf das reisende Publikum in Deutschland im allgemeinen größer und besser sei, als in den meisten übrigen Staaten Europas. Welche volkswirtschaftlichen Interessen des deutschen Volkes aber es notwendig machen sollten, daß die unmittelbare Aufsicht über den Betrieb und den Bau von Eisenbahnen künftig nicht mehr von preußischen, sächsischen, bayerischen usw. Beamten, sondern von Reichsbeamten geführt werde, das war nicht abzusehen. Da nun auch das Reichseisenbahnamt die notwendige Folge, welche der Übergang der unmittelbaren Aufsichtsführung über alle Eisenbahnen auf das Reich für die Regierungen der Einzelstaaten haben mußte, ganz genau kannte und daher wußte, daß dieselben den vorgelegten Gesetzentwurf gar nicht annehmen konnten, so ist die Vorlegung desselben überhaupt nur durch die Annahme zu erklären, daß der Zweck derselben keineswegs eine bessere Berücksichtigung volkswirtschaftlicher Interessen der Nation, sondern ein ganz anderer war. Denn jene konnte durch die Vorlage des Entwurfs eben gar nicht erreicht werden. Damit stimmte es auch vollständig überein, daß das Reichseisenbahnamt sofort nach seiner Einsetzung durch seine unberechtigte und dem Gesetze vom 27. Juni 1873 widersprechende Einmischung in die kleinsten Details des Betriebes offenbar selbst dazu beitrug, in diesem Gebiete Verwirrungen und Übelstände hervorzurufen, die bis dahin gar nicht bestanden hatten. Die Vermutung, daß es sich bei der Vorlage jenes Entwurfes um einen ganz anderen als den angegebenen Zweck handelte, wurde auch durch den plötzlichen Abbruch der Beratungen über denselben wesentlich verstärkt. Denn er bewies klar, daß es eben nur darauf ankam, sagen zu können, es sei der Versuch einer Verständigung gemacht worden, aber ohne Erfolg geblieben.

In gleicher Weise unvereinbar mit der Versicherung, daß der Herr Reichskanzler in dieser Angelegenheit lediglich durch seine Sorge für die volkswirtschaftlichen Interessen der Nation geleitet werde, war auch das Verfahren des Reichseisenbahnamtes in bezug auf die angestrebte Tarifreform. Hier lagen

wirklich volkswirtschaftliche Interessen größter Bedeutung vor, welche diese Reform verlangten, hier war das Reich zur Vornahme derselben auch zweifellos berechtigt, hier waren auch die Ansichten und Interessen der einzelnen Regierungen keineswegs so verschieden, daß im Bundesrate irgendwelche Schwierigkeiten zu erwarten gewesen wären. Dessenungeachtet tat das Reichseisenbahnamt, wie ich oben ausführlich erzählt habe, alles ihm Mögliche, um das Zustandekommen eines einheitlichen Tarifs — der Tarifreform überhaupt — zu verzögern, wenn es sie auch nicht ganz verhindern konnte. Auch dieses Verfahren würde ganz unerklärlich sein, wenn der Herr Reichskanzler bei seinem Vorgehen wirklich nur die Absicht gehabt hätte, eine dem allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse der Nation entsprechende Regelung des Eisenbahnwesens vorzunehmen.

Der Herr Reichskanzler selbst hatte sich in dieser Sache längere Zeit hindurch, als solcher, nicht persönlich ausgesprochen, auf seine Ansichten konnte nur von dem Vorgehen des nach seinen Weisungen handelnden Reichseisenbahnamtes geschlossen werden. Dagegen hatte er sich in seiner gleichzeitigen Eigenschaft als preußischer Minister und besonders der Sächsischen Regierung gegenüber amtlich wiederholt in der Sache ausgesprochen. Erst am 10. und 11. April 1876 ergreift er die sich ihm durch die Anwesenheit mehrerer Justizminister deutscher Bundesstaaten darbietende Gelegenheit, sich auch in seiner Eigenschaft als Reichskanzler seinen Bundesgenossen gegenüber über seine Intentionen persönlich zu erklären und tat dies, wie bei seinem offenen und bestimmten Charakter gar nicht anders zu erwarten war, auch in einer Weise, die über das, was er wirklich mit seinem Vorgehen erreichen wollte, keinen Zweifel mehr übrig ließ. „Er müsse die preußischen Privateisenbahnen bekommen; sei es für das Reich, sei es für Preußen“. Dabei war von allen den volkswirtschaftlichen Gründen, die es nach den Deklarationen der offiziösen und nationalliberalen Presse angeblich nötig machen sollten, daß das Eisenbahnwesen überhaupt an das Reich übergehe, gar nicht die Rede. Es genügte, wenn der Fürst Bismarck

die Privateisenbahnen Preußens in die Hände bekam, auch wenn dies in seiner Eigenschaft als preußischer Minister geschehe. Auch war es vollkommen der Wahreit gemäß, wenn er sagte, die bisherigen Verhandlungen hätten erwiesen, daß ein „solches Eisenbahngesetz, wie er es brauche„ von dem Bundesrate nicht zu erlangen sei, während in den öffentlichen Blättern die offenbar unwahre Behauptung verbreitet wurde, es sei durch die bisherigen Verhandlungen bewiesen, daß überhaupt eine Vereinbarung über ein Eisenbahngesetz unmöglich sei.

So lag das sogenannte Reichseisenbahnprojekt zur Zeit meines Abganges aus dem Staatsdienste und so liegt es im wesentlichen auch heute noch, sechs Jahre später — ich schreibe dies im November 1882. Die Preußische Regierung ist durch die beiden Häuser des Landtags ermächtigt, ihre Staatseisenbahnen und überhaupt ihre sämtlichen Rechte an den Eisenbahnen Preußens auf das Reich zu übertragen. Sie hat davon noch keinen Gebrauch gemacht, aber durch den in großem Maßstabe durchgeführten Ankauf von Privatbahnen ihren Eisenbahnbesitz ganz wesentlich vergrößert, so daß in einer nicht fernen Zukunft die Verstaatlichung aller preußischen Privatbahnen durchgeführt sein wird. Dann hat der Herr Reichskanzler sein Ziel, wie er dasselbe am 11. April 1876 angab, erreicht, so daß, wenn nicht etwa eine Änderung seiner Ansichten eintreten sollte, kein Grund für ihn vorliegen würde, auf das Reichseisenbahn-Projekt zurückzukommen.

Von den sonstigen Maßregeln der Reichsregierung in bezug auf das Eisenbahnwesen, die ja in vielen Beziehungen im allgemeinen Interesse lagen, nützlich und von gutem Erfolge waren, will ich hier nur eine hervorheben, bei der dies nicht der Fall war, die vielmehr große Nachteile in ihrem Gefolge gehabt hat. Unter den Übelständen, welche aus der vielfachen Zersplitterung der deutschen Eisenbahnen entstanden, waren es die durch die sogenannten Differentialtarife verursachten, welche am meisten auffielen und zu zahlreichen Klagen und Beschwerden Anlaß gaben. Insoweit diese Tarife die Folge einer bloßen Konkurrenz waren und daher nur dazu dienten, den Transport

gewisser Güter von seinem natürlichen Wege abzulenken oder die Produkte einzelner Gegenden sowie den Handel einzelner Orte vor anderen zu bevorzugen, waren sie auch entschieden zu mißbilligen, war auch das Vorgehen des Reichseisenbahnamtes zu ihrer Aufhebung vollkommen gerechtfertigt. Einer ganz anderen Beurteilung mußten aber diese Differentialtarife insoweit unterliegen, als sie nur bezweckten, die Durchfuhr fremder Waren aus dem Auslande in das Ausland auf deutschen Bahnen und durch Deutschland hindurch zu ermöglichen. Hätte man z. B. für den Transport ungarischen Getreides von den ungarischen Märkten aus nach den deutschen, holländischen oder belgischen Seehäfen oder direkt nach Frankreich die volle Fracht in Ansatz bringen wollen, die aus der Zusammenrechnung aller einzelner Streckensätze sich ergab, so würde diese Fracht so hoch gekommen sein, daß die Durchfuhr unmöglich wurde und der Getreideexport aus Ungarn sich andere Wege mit Vermeidung des deutschen Gebietes hätte suchen müssen. Es war daher durch eine Vereinbarung der beteiligten österreichisch-ungarischen und deutschen Eisenbahnen für Getreide und einige andere bedeutende Exportartikel, welche durch das deutsche Gebiet auf deutschen Eisenbahnen durchgeführt wurden, ein direkter, etwas ermäßigter Frachtsatz eingeführt worden, durch welchen der sehr bedeutende Transport österreichisch-ungarischer Exportgüter den deutschen Bahnen erhalten und letzteren eine sehr erhebliche Einnahme gesichert wurde, ohne daß dadurch für die volkswirtschaftlichen Interessen Deutschlands irgendein Nachteil entstand. Dies letztere wurde nun aber, offenbar in mißverständlicher Auffassung der Sache insbesondere von den Vertretern der landwirtschaftlichen Interessen behauptet und der Herr Reichskanzler, dessen innere Politik zu jener Zeit schon sich einer größeren Begünstigung — freilich oft nur scheinbar — konservativer Interessen zuwendete und eifrig bemüht war, angebliche Übelstände im Eisenbahnwesen aufzufinden und zu beseitigen, ging auch darauf ein. Es mußten daher alle die Tarifermäßigungen, durch welche die Durchfuhr fremder Produkte durch Deutschland auf den Eisenbahnen möglich gemacht wurde, aufgehoben worden. Die Folgen davon

waren vorauszusehen und sind in vollem Umfange eingetreten. Die deutschen Eisenbahnen haben diesen Transport und damit eine sehr bedeutende Einnahme verloren; in Preußen betraf dies meist die beteiligten Privatbahnen, in Sachsen und Bayern aber die Staatsbahnen und zwar so, daß sich die Überschüsse der letzteren wesentlich verminderten und die dadurch verursachten Ausfälle in den Staatseinkünften durch teilweise Erhöhung der Steuern gedeckt werden mußten. Die Durchfuhr des österreichisch-ungarischen Getreides und anderer Exportgüter ist aber deswegen nicht unterblieben, sie erfolgt nur nicht mehr auf den Bahnen, sondern in anderer Weise, z. B. auf der Elbe in der wohlfeilsten und für den ausländischen Exporteur bequemsten Weise. Wenn die Vertreter der landwirtschaftlichen Interessen die Durchfuhr fremden Getreides durch Deutschland als nachteilig für ihre Interessen betrachten, so ist doch kaum anzunehmen, daß diese Nachteile dann geringer sein sollten, wenn die Durchfuhr auf der Elbe und meist in böhmischen Schiffen, als wenn sie auf deutschen Eisenbahnen erfolgt. Jetzt freilich, nachdem die preußische Regierung die meisten der bei den früheren Differentialtarifen beteiligten Privatbahnen angekauft hat, scheint der Herr Präsident des Reichseisenbahnamts, der ja zugleich auch preußischer Eisenbahnminister ist, auch die Folge des früheren Verfahrens erkannt zu haben und hat daher neuerdings wieder einige Ermäßigungen der Frachtsätze für den direkten Durchgangsverkehr gestattet. Jetzt ist es aber zu spät; der Schaden ist geschehen und es wird nicht gelingen, jenen Verkehr für die deutschen Eisenbahnen wieder zu gewinnen.

Hier wäre eigentlich die geeignete Stelle, um die Differenz zu erwähnen, welche zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Sächsischen Regierung über die Erwerbung der Berlin-Dresdner Eisenbahn, beziehentlich in bezug auf die Übernahme des Betriebes auf derselben entstanden war. Diese Differenz ist aber durch einen Schiedsspruch des Oberappellationsgerichts zu Lübeck, dem sich die Sächsische Regierung im voraus unterworfen hatte, zu deren Ungunsten entschieden worden. Eine nähere Prüfung des Inhalts dieses Schieds-

spruchs, um das Verfahren der Sächsischen Regierung zu erläutern und zu rechtfertigen, würde aber zu nichts führen und — was die Hauptsache ist — auch ganz unnötig sein, da eine solche bereits von viel kompetenterer Seite, von einem der ersten Rechtsgelehrten Deutschlands, Herrn Geheimen Rat Dr. von Wächter in seiner Schrift: Die Entscheidungsgründe zu dem Schiedsspruche in der Berlin-Dresdner Eisenbahnsache. (Festschrift.) Leipzig 1877, bereits erfolgt ist, eine Schrift, deren Lektüre ich nur dringend empfehlen kann. Ehe ich aber die Darstellung der Verhältnisse Sachsens zum Reiche in dieser Periode verlasse, will ich doch noch eines Ereignisses kurz gedenken, welches ich hier nicht ganz übergehen darf, weil es von einer weitgreifenden Wirkung auf alle Verhältnisse des Reiches war und ich dem Mann, den es betraf, wenn ich auch nicht immer mit seinen Ansichten einverstanden war, doch für die überaus verständnisvolle, klare und wohlwollende Tätigkeit, mit der er mir und allen Vertretern der deutschen Bundesstaaten den Eintritt in die neuen Verhältnisse und die Existenz in denselben in den ersten Jahren erleichterte, meine volle Hochachtung, eine dankbare Erinnerung schuldig bin. Es war dies der plötzliche und für alle den Verhältnissen ferner Stehenden so überraschende Abgang des Ministers und Präsidenten des Reichskanzleramts Delbrück. Wer die Tätigkeit dieses Mannes von seiner Ernennung zum Präsidenten des Reichskanzleramts an bis in die ersten drei bis vier Jahre des Reichs hinein in der Nähe verfolgt hat, der wird mir in der Überzeugung beistimmen, daß dem Fürsten Bismarck die Durchführung seiner politischen Ideen ohne die stets überlegte und umsichtige, ununterbrochene tätige Unterstützung Delbrücks fast unmöglich gewesen wäre. Da nun Bismarck damals den hohen Wert dieser Unterstützung vollkommen anzuerkennen schien, so war nichts weniger wahrscheinlich, als daß er diesen Mann einmal plötzlich fallen lassen werde und wenn auch zuweilen Gerüchte von Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden Herren in Umlauf kamen, so legte doch anfänglich niemand einen großen Wert darauf. Erst von der Zeit der Einsetzung des Reichseisenbahnamts an scheint eine tiefere

Verstimmung eingetreten zu sein. Man nahm damals sehr vielfach an, daß Delbrück gegen die Eisenbahnpolitik des Reichskanzlers erhebliche Bedenken habe und namentlich mit dem Vorgehen des Reichseisenbahnamts nicht einverstanden sei. Nach außen hin trat zwar nichts davon hervor, doch lehnte Delbrück in einigen Fällen, wo ich ihn in vertraulicher Weise ersuchen ließ, auf eine Änderung und Mäßigung in dem Vorgehen des Reichseisenbahnamtes hinzuwirken, eine jede Einmischung in diese Angelegenheit entschieden und mit der scharf betonten Bemerkung ab, daß er mit dem Eisenbahnwesen gar nichts mehr zu tun habe und sich darum auch gar nicht mehr bekümmere. Fürst Bismarck war damals oft in einer trüben, fast melancholischen Stimmung, in welcher er gern jede Gelegenheit ergriff, um sich auch Personen gegenüber, die sonst ihm nicht näher standen, deshalb zu beklagen, daß er so viele Gegner in Preußen habe, die sich auf alle Weise bemühten, ihn zu stürzen und daß er diesen Verhältnissen gegenüber auch von denen, die in ihrer amtlichen Stellung und in ihrem eigenen Interesse ihm zur Seite stehen sollten, nicht gehörig unterstützt werde. Bei einer dieser gelegentlichen Mitteilungen im Frühjahr 1875 — den Tag kann ich nicht mehr genau angeben — nannte er in dieser letzteren Richtung besonders und mir gegenüber zum ersten Male Delbrück als einen Mann, über den er sich deshalb zu beschweren habe. Er erkannte dabei dessen große Bedeutung, dessen umfassende Kenntnisse und unermüdliche Arbeitskraft ebenso unbedingt an, wie die großen Verdienste, die er sich in seiner amtlichen Stellung erworben habe, klagte aber bitter darüber, daß Delbrück seine Stellung ganz falsch auffasse. Er sei weiter nichts, als sein, Bismarcks, Untergebener und habe als solcher nur Bismarcks Anordnungen und Ideen, nicht aber seine eigenen Ideen und Entschließungen auszuführen. Dies verkenne er aber gänzlich; sein Auftreten nach außen hin sei immer von der Art, als ob er selbst eine maßgebende und entscheidende Persönlichkeit sei und dadurch habe er es auch erreicht, daß er wirklich von anderen und in der Presse als eine solche angesehen werde. Das könne aber er, der Reichskanzler, sich

nicht gefallen lassen, das schade seinem Ansehen und erschwere ihm seine Stellung. Er hätte daher längst schon gern mit ihm gebrochen, aber er könne dies noch nicht, denn Delbrück sei ihm zurzeit noch unentbehrlich, er habe jetzt niemand, den er an dessen Stelle setzen könne. Unter diesen Umständen konnte es mich nicht sehr überraschen, als ich im Frühjahr 1876 die Nachricht erhielt, daß Minister Delbrück seiner Gesundheit wegen um seine Entlassung gebeten und diese auch erhalten habe.

2. Die innern Verhältnisse Sachsens in den Jahren 1871—1876.

Meine Tätigkeit als Finanzminister war in dieser Periode vorzugsweise nach zwei Richtungen hin in Anspruch genommen: in bezug auf das Eisenbahnwesen und die Steuerreform. Beide Fragen aber verlangen, um verständlich zu werden, eine zusammenhängende und gesonderte Darstellung, die ich zu geben versuchen werde, nachdem ich vorher in chronologischer Ordnung die wichtigsten Vorkommnisse dieser Jahre und die gesetzlichen Maßregeln zusammengestellt habe, an denen ich während dieser Zeit, wenn auch zum größten Teil nur als Mitglied des Gesamtministeriums Anteil genommen habe, die aber doch von solcher Wichtigkeit sind, daß sie hier nicht ganz übergangen werden können. Auch fällt in diese Jahre der größte Teil meiner Tätigkeit als Generaldirektor der Königlichen Sammlungen für Kunst und Wissenschaft.

In dem Jahre 1871 traten zunächst zwei wichtige Personalveränderungen im Gesamtministerium ein. Der Justizminister Dr. Schneider, der im Jahre 1866 nach von Behrs Abgang das Justizministerium übernommen hatte und unmittelbar darauf als Mitglied der Landeskommission eingetreten war und mit Hingebung und kräftiger Entschiedenheit bei den schwierigen Arbeiten dieser Behörde mitgewirkt hatte, war auf einer Erholungsreise in der Schweiz von einem Schlaganfalle betroffen, plötzlich verschieden. An seine Stelle trat der damalige Geheime Justizrat Abecken als Justizminister ein.

Im Sommer desselben Jahres bat auch der Minister des Kultus und öffentlichen Unterrichts und Vorsitzender im Gesamtministerium Dr. von Falkenstein mit Rücksicht auf sein vorgeschrittenes Alter um seine Entlassung, die er auch erhielt. Herr von Falkenstein war zweimal Minister gewesen; zuerst von 1844 an bis im März 1848 Minister des Innern und sodann vom Frühjahr 1853 an bis im Sommer 1871 Kultusminister. Da es hier nicht meine Aufgabe sein kann, die Tätigkeit anderer, seien es auch meine Kollegen gewesen, einer eingehenden Beurteilung zu unterwerfen, so will ich hier nur der großen Verdienste Erwähnung tun, die sich Herr von Falkenstein um die Universität Leipzig erworben hat. Ihm insbesondere und in erster Linie hat die letztere ihre jetzige Blüte und die hervorragende Stellung zu verdanken, die sie unter den Universitäten Deutschlands einnimmt. An seiner Stelle trat der damalige ordentliche Professor des deutschen Rechts an der Universität Leipzig, Herr Dr. von Gerber, als Minister des Kultus und öffentlichen Unterrichts ein, während der Vorsitz im Gesamtministerium auf mich, als den nach den Dienstjahren ältesten Staatsminister überging.

Am 29. Oktober 1871 wurde der Landtag eröffnet. Wegen der zahlreichen und überaus wichtigen Gesetze, die mit diesem Landtage von der Regierung vereinbart wurden, ist er unstreitig einer der bedeutungsvollsten für die innere Entwickelung des Staatslebens in Sachsen geworden. Abgesehen von den sehr zahlreichen und wichtigen, das Eisenbahnwesen und die Steuerreform betreffenden Vorlagen und Verhandlungen, auf die ich weiterhin im Zusammenhange zurückkommen werde, und abgesehen von der Durchberatung und Feststellung des Budgets, will ich hier von den vielen wichtigen Gegenständen, mit denen er sich zu beschäftigen hatte, wegen ihrer großen und allgemeinen Bedeutung nur einige wenige hervorheben. Der Minister von Falkenstein hatte auf dem letzten Landtage die Vorlage eines neuen Volksschulgesetzes für den nächsten Landtag bestimmt in Aussicht gestellt, aber einige Wochen vor dem Beginne des letzteren seine Entlassung genommen. Sein Herr Nachfolger im Amte fühlte daher die moralische Ver-

pflichtung, dieses Versprechen sobald wie möglich einzulösen und brachte das schwierige und umfängliche Werk auch in so kurzer Zeit zustande, daß der „Entwurf eines neuen Volksschulgesetzes für das Königreich Sachsen" schon mit dem Dekrete vom 8. Dezember 1871 der Ständeversammlung vorgelegt werden konnte. Demnächst war die überaus wichtige Aufgabe einer vollständigen Umgestaltung der inneren Verwaltung auf der unter den gegebenen Verhältnissen allein richtigen Basis einer gesunden und möglichst konsequent durchgeführten Selbstverwaltung (self government) von dem Minister des Innern, Herrn von Nostitz-Wallwitz, in so kräftiger und vorurteilsfreier Weise aufgefaßt und in die Hand genommen worden, daß mit Dekret vom 30 Dezember 1871 die Entwürfe von Gesetzen „über die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung und über die Bildung von Bezirksvertretungen" den Kammern vorgelegt werden konnten. Da aber diese letzteren zunächst mit dem Budget und den übrigen dringenden Finanzfragen beschäftigt, diese wichtigen Gegenstände nicht so rasch erledigen konnten, so ließ die Regierung, nachdem das Budget durchberaten und das Finanzgesetz festgestellt war, im Mai 1872 eine längere Vertagung der Kammer mit der Maßgabe eintreten, daß die mit den noch nicht erledigten Gegenständen beschäftigten Deputationen während der Zeit der Vertagung fortarbeiten sollten. Von den bis dahin erledigten Gegenständen nenne ich hier nur zwei, das Gesetz vom 9. April 1872 und das Gesetz vom 1. Juni 1872. Durch das erstgenannte Gesetz wurden neben einigen anderen, minder wichtigen Bestimmungen in bezug auf die Pensionen der Staatsdiener insbesondere die Pensionen der hinterlassenen Staatsdiener-Witwen, welche bis dahin auf $^1/_8$ des letzten Diensteinkommens des verstorbenen Ehegatten festgestellt waren, auf $^1/_5$ desselben erhöht und auch der bisher gesetzlich vorgeschriebene einmonatige Abzug von neuen Gehalten und Gehaltserhöhungen zum Staatspensionsfonds in Wegfall gebracht. Durch das Gesetz vom 1. Juni 1872 aber wurde die Wirksamkeit der durch das Gesetz vom 26. November 1861 errichteten Landeskultur-Rentenbank auch auf die Ver-

mittelung von solchen Geldbeträgen ausgedehnt, welche Grundbesitzer als anteiliges Anlagekapital zur Ausführung oder zum Umbau von im öffentlichen Interesse erforderlichen Entwässerungsanlagen oder zur ersten Herstellung einer bauplanmäßigen Straße innerhalb eines Ortes aufzubringen haben.

Am 10. November 1872 feierten Ihre Majestäten der König Johann und die Königin Amalie ihr fünfzigjähriges Ehejubiläum unter allgemeiner und freudigster Teilnahme der gesamten Bevölkerung Sachsens. Schon im April dieses Jahres hatten beide Kammern der Ständeversammlung beschlossen, „als Zeichen der freudigen Teilnahme des sächsischen Volkes an diesem seltenen Feste und der tiefgefühltesten Dankbarkeit und Verehrung" die Summe von 100 000 Talern zu einer „König Johann-Stiftung" für allgemeine Bildungszwecke und einer gleichen Summe von 100 000 Talern zu einer „Königin Amalie-Stiftung" zur Fürsorge für das weibliche Geschlecht zu bewilligen, die weitere Disposition darüber aber lediglich dem Ermessen Ihrer Majestäten anheim zu stellen. Dies wurde dem König in der ständischen Schrift vom 11. Oktober mit der Bitte angezeigt, diese Stiftungen zu genehmigen und die Kollatur derselben persönlich übernehmen zu wollen, worauf der König in dem Dekrete vom 15. November dies unter dem wärmsten Danke zugleich im Namen Ihrer Majestät der Königin zusagte. Überdies erschienen aber auch Deputationen sämtlicher Kreisstände, der Städte des Landes und eine sehr große Anzahl von ländlichen Gemeinden, von Vereinen und Gesellschaften aller Art. Die Bevölkerung Dresdens beobachtete während der ganzen fünftägigen Dauer des schönen Festes eine durchaus würdige, von der herzlichsten Teilnahme und Liebe zum Königshause zeugende Haltung. Die Einsegnung des Jubelpaares fand am 10. November in einer höchst würdigen und ergreifenden Weise statt, in persönlicher Anwesenheit Ihrer Majestäten des Deutschen Kaisers und der Kaiserin, sowie der Königin Elisabeth von Preußen, dann des Kronprinzen des Deutschen Reichs, des Erzherzogs Karl Ludwig von Österreich, der Großherzöge von Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar und Mecklenburg-

Strelitz, des Grafen von Flandern sowie einer großen Anzahl anderer deutscher Fürsten und Prinzen, Fürstinnen und Prinzessinnen. Auch die meisten außerdeutschen Fürsten und Staaten Europas waren teils durch ihre hier akkreditierten, teils durch zu diesem Behufe besonders abgeordnete Gesandte bei diesem Feste vertreten. Unter ihnen befand sich auch der Kaiserlich und Königlich Österreichisch-Ungarische Botschafter in London, Graf Beust, der den Wunsch gehegt hatte, seinem früheren Landesherrn seine Glückwünsche persönlich überbringen zu können. Auch der Präsident der französischen Republik, Herr Thiers, hatte den Botschafter Frankreichs in Berlin, Grafen Gontaud-Biron, zu diesem Behufe nach Dresden entsendet.

Bei dieser Gelegenheit wurde übrigens auch mir eine hohe Auszeichnung zuteil, die ich — einer sonst in diesem Buche befolgten Gewohnheit zuwider — hier um deswillen erwähnen will, weil sie zugleich eine politische Bedeutung hatte. Seine Majestät der Kaiser Wilhelm übergab mir nämlich sofort bei seiner Ankunft noch auf dem Perron des Leipziger Bahnhofs persönlich und in höchst liebenswürdiger Weise die Insignien des „Schwarzen Adler-Ordens", indem er dieser — wie er sagte „höchsten Auszeichnung, die er überhaupt zu vergeben habe" — einige ebenso herzliche, als mich persönlich ehrende Worte beifügte und besonders hervorhob, daß er gerade diese Gelegenheit, die goldene Hochzeit des Königspaares, dazu gewählt habe, weil er meine Anhänglichkeit und Verehrung für den König Johann kenne und glaube, daß mir eine solche Auszeichnung gerade an diesem Tage besonders angenehm sein werde.

Die Norddeutsche Allgemeine Zeitung vom 12. November enthält über diesen Vorgang folgende Bemerkung: „Die Verleihung des Schwarzen Adler-Ordens an den Königlich Sächsischen Ministerpräsidenten Freiherrn von Friesen darf als eine Manifestation der Gesinnungen Seiner Majestät des Kaisers gelten, die für ganz Deutschland erfreulich ist. Die nationale Haltung der sächsischen Politik seit Gründung des Norddeutschen Bundes hat damit eine offizielle Anerkennung gefunden, daß der Leiter derselben den höchsten Orden Preußens

aus der Hand des Deutschen Kaisers erhalten hat. Die festliche Stunde, in welcher Herrn von Friesen diese Auszeichnung zuteil wurde, erhöht womöglich noch deren unverkennbare Bedeutung."

Unmittelbar nach der Beendigung des Festes begann die Ständeversammlung wieder ihre Arbeiten. Von den obengenannten Vorlagen fanden der Entwurf über die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung und die Bildung von Bezirksvertretungen nur geringe Schwierigkeiten in den Kammern, bei allen Parteien war die Überzeugung zum Durchbruch gekommen, daß die Aufgaben, welche in der jetzigen Zeit der inneren Staatsverwaltung gestellt werden, so umfassend, so verwickelt und schwierig sind, daß eine genügende Lösung derselben allein durch besoldete Beamte des Staates nach dem bisherigen Bevormundungssystem unmöglich und es daher schon aus diesem Grunde notwendig geworden sei, einen Teil dieser Aufgaben und gewisse Teile der sogenannten Wohlfahrtspolizei kleineren Verbänden — Gemeinden und Bezirken — zu überweisen. Neben diesen Zweckmäßigkeitsgründen sprachen aber auch höchst wichtige politische Erwägungen für eine solche Maßregel, d. h. für die Einführung einer kräftigen und gesunden Selbstverwaltung. Denn nur dann, wenn man auf diesem Wege die in den verschiedenen Schichten der Bevölkerung vorhandene Intelligenz für die Erledigung konkreter Verwaltungsfragen, überhaupt für eine praktische öffentliche Tätigkeit interessiert und nutzbar macht, nur dann wird es gelingen, auch in weiteren Kreisen des Volkes die, leider noch nicht ganz überwundene Idee von einem Gegensatze zwischen der Regierung und dem Volke zu verdrängen und in einem vernünftig konservativen Interesse die Gemüter von der Bewunderung vager politischer Deklamation abzulenken und auf eine verständige eigene Tätigkeit im öffentlichen Interesse hinzuweisen. Die Ideen und Grundsätze, auf welchen diese Vorlage beruhte, sind im wesentlichen dieselben, welche auch mich bei der im Jahre 1852 von mir beabsichtigten Verwaltungsreform geleitet hatten und in den damals im Ministerium des Innern festgestellten Gesetz-

entwürfen ausgesprochen waren. Sie fanden aber damals nicht nur bei meinem Kollegen, dem Minister von Beust, sondern auch bei der gesamten konservativen Partei Sachsens den entschiedensten Widerspruch, wurden geradezu als revolutionär angesehen und daher auch von meinem Nachfolger im Ministerium des Innern, Beust, sofort beseitigt und zurückgelegt. Als daher 20 Jahre später Herr Minister von Nostitz-Wallwitz diese Frage mit vollkommener Klarheit über das, was er wollte, und großer Energie wieder aufnahm und als er hierbei auch von der konservativen Partei, innerhalb welcher seit jener Zeit eine wesentlich andere Auffassung zur Geltung gekommen war, unterstützt wurde, so lag darin nicht nur eine persönliche Genugtuung auch für mich, sondern überzeugte mich auch, daß dieser Gang der Sache auch wirklich im Interesse des Landes der beste war. Denn Herr von Nostitz konnte die neue Einrichtung im Jahre 1872 in weit konsequenterer und vollständigerer Weise durchführen, als es mir 20 Jahre früher unter ganz anderen Umständen und Stimmungen möglich gewesen wäre. In der Thronrede am Schlusse des Landtags sprach der König seine Befriedigung darüber aus, weil die neue Organisation, indem sie die Bevölkerung selbst zu einer umfassenden und einflußreichen Teilnahme an den öffentlichen Geschäften herbeizieht, einem längst gefühlten Bedürfnisse abhelfen sollte. Am 21. April 1873 wurden die Gesetze über die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung und über die Bildung von Bezirksverbänden und deren Vertretung, am 22. April das damit zusammenhängende Gesetz über das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen und am 24. April die „Revidierte Städteordnung“, die „Städteordnung für mittlere und kleine Städte“ sowie die „Revidierte Landgemeindeordnung“ publiziert und durch diese Gesetze im Zusammenhange eine so vollständige Neuordnung der gesamten inneren Verwaltung auf der Basis einer ausgedehnten, gesunden Selbstverwaltung durchgeführt, wie sie seit der Publikation der Verfassung vom 4. September 1831 in Sachsen nicht wieder vorgekommen war. Dieselbe hat sich auch in den zehn Jahren, welche seit ihrer Einführung

verflossen sind, soweit ich dies von meinem Standpunkte aus zu beurteilen vermag, vollständig bewährt und hat insbesondere auf die innere politische Lage des Landes und die Stellung der verschiedenen Parteien im wesentlichen den guten und heilsamen Einfluß wirklich ausgeübt, der von ihr erwartet wurde.

Der Entwurf des neuen Volksschulgesetzes nahm einen weniger ruhigen und glücklichen Verlauf in den Kammern. Der von Herrn Minister von Gerber sofort nach seinem Eintritt in das Ministerium persönlich gefertigte Entwurf fand zwar bei seinem Bekanntwerden allgemeine Anerkennung und Zustimmung, anfänglich, wie es schien, auch bei den liberalen Parteien, so daß die Regierung auf eine rasche Erledigung der Sache hoffen zu dürfen glaubte. Es kam aber anders. Sehr bald zeigte es sich, daß einige Führer der liberalen Parteien diese Gelegenheit benutzen wollten, um den Volksschulen ihren konfessionellen Charakter gänzlich zu entziehen; sie erhoben daher gegen eine ganze Reihe einzelner Bestimmungen des Entwurfs entschiedenen Widerspruch und blieben dabei auch aller Bemühungen ungeachtet so fest stehen, daß eine Vereinbarung mit der Zweiten Kammer nicht zu erreichen war. Da aber die Erste Kammer mit der Regierung sich durchgängig vereinigt hatte, die ablehnenden Beschlüsse der Zweiten Kammer aber in keinem einzigen Punkte mit einer Mehrheit von $^2/_3$ der Stimmen gefaßt worden waren, so war die Regierung auf Grund von § 92 der Verfassungsurkunde zur Publikation des Gesetzes berechtigt und da es dringend zu wünschen war, daß die vielen, wie allgemein anerkannt wurde, guten und zweckmäßigen Bestimmungen des Gesetzes nicht an einem Widerspruche scheiterten, der doch allein auf einem politischen Partei-Interesse beruhte, so hielt sich die Regierung auch für verpflichtet, von jenem Rechte Gebrauch zu machen. Das Gesetz, das Volksschulwesen betreffend, wurde daher am 26. April publiziert. Kurz vorher, am 16. April war schon das Gesetz zur Publikation des Kirchengesetzes wegen Errichtung eines evangelischen Landeskonsistoriums erschienen.

Noch in dem letzten Stadium der Landtagsverhandlungen im Dezember 1872 hielt aber die Regierung für nötig, eine

andere wichtige Angelegenheit an die Kammer zu bringen. Die damals geltende Landtagsordnung für beide Kammern, welche am 8. Oktober 1857 durch eine Königliche Bekanntmachung unter Bezugnahme auf die ständische Zustimmung in dem Gesetz- und Verordnungsblatt publiziert worden war, entsprach den seitdem völlig geänderten Auffassungen nicht mehr; sie war außerordentlich weitläufig, enthielt in 158 Paragraphen eine sehr große Masse von Detailbestimmungen, von denen ohne ausdrückliche Zustimmung der Regierung auch im einzelnen Falle nicht abgewichen werden durfte, die man aber nach den jetzigen Ansichten den Kammern ganz selbst überlassen konnte, da sie lediglich den inneren Verkehr derselben betrafen. Auch schrieb sie im übrigen ein oft unnötig weitläufiges und zeitraubendes Verfahren vor. Dazu kam noch, daß auch die Verfassung vom 4. September 1831 eine ganze Reihe von Bestimmungen enthielt, die nach den jetzigen Anschauungen in die Landtagsordnung, aber nicht in die Verfassung gehören, und von welchen, weil sie in letzterer standen, überhaupt gar nicht abgewichen werden konnte. Es wurde daher beschlossen, eine für beide Kammern giltige und als Gesetz zu publizierende Landtagsordnung festzustellen, in welcher nur die den Verkehr zwischen der Regierung und den Kammern regelnden oder sonst im Interesse der ersteren festzustellenden Vorschriften sowie die jetzt in der Verfassung enthaltenen, aber besser in die Landtagsordnung gehörigen Bestimmungen aufgenommen werden sollten, dagegen die Feststellung besonderer Geschäftsordnungen für ihren inneren Geschäftsverkehr den Kammern selbst, einer jeden für sich, zu überlassen. Da nun zur Ausführung dieses Beschlusses auch eine Abänderung der Verfassung unvermeidlich war, so wollte die Regierung diese Gelegenheit benutzen, um auch noch einige andere damit zusammenhängende und sehr wünschenswerte Änderungen vorzunehmen. Die bei weitem wichtigste oder eigentlich allein wichtige davon war die Bestimmung, daß die Zweite Kammer ihre Präsidenten und Vize-Präsidenten künftig selbst wählen sollte, während sie bis dahin nur das Recht hatte, der Regierung fünf Abgeordnete vorzuschlagen, aus welchen diese so-

dann einen Präsidenten und einen Vize-Präsidenten wählte. Diese Abänderung wurde von der Zweiten Kammer sehr gewünscht und konnte ihr um so weniger verweigert werden, als das gleiche Recht den Kammern aller übrigen deutschen Staaten zustand. Die Erste Kammer lehnte jedoch diese sowie die infolge der neuen Landtagsordnung nötig werdenden anderen Abänderungen der Verfassungsurkunde „zurzeit" ab, eigentlich nur aus dem Grunde, weil sie eine Verfassungsänderung überhaupt nicht wollte und wenigstens die vorliegenden Punkte nicht für wichtig genug ansah, um eine solche zu rechtfertigen. Daß dieser Grund einer von dem Könige selbst aus eigener Anregung vorgeschlagenen und lediglich die Rechte der Zweiten Kammer berührenden Abänderung entgegengestellt wurde, war auffallend, und wenn der König ohne weiteres nachgegeben hätte, so würde dadurch leicht der Verdacht entstanden sein, als ob er nur seine Geneigtheit, einem Wunsche der Zweiten Kammer zu entsprechen, habe zeigen wollen, aber ganz damit einverstanden sei, daß diese Absicht bei dem Widerspruche der Ersten Kammer nicht zur Ausführung komme. In der Thronrede am Schlusse des Landtags sprach daher der König sein Bedauern über die erfolgte Ablehnung aus und erklärte seine Absicht, denselben Entwurf dem nächsten Landtage wieder vorzulegen, wobei er auf einen besseren Erfolg seiner Absichten hoffe. Dies geschah auch, der fragliche Entwurf wurde dem nächsten Landtage wieder vorgelegt und dann von beiden Kammern angenommen, so daß am 12. Oktober 1874 die neue Landtagsordnung und das Gesetz, einige Abänderungen der Verfassungsurkunde betreffend, publiziert werden konnten.

Schon in den ersten Monaten des Jahres 1873 zeigten sich Spuren einer ernsten Änderung in dem Gesundheitszustand Seiner Majestät des Königs. Eine im Frühjahre unternommene Kur in Ems hatte nicht den gewünschten Erfolg; der König kam, wenig oder gar nicht gebessert, zurück und übertrug daher auch, da er sich zur Besorgung aller Regierungsgeschäfte zu schwach fühlte, im Laufe des Sommers den größten Teil derselben Seiner Königlichen Hoheit dem

Kronprinzen. Letzterer verlas auch bei der Eröffnung des Landtages am 13. Oktober die Thronrede, während der König die Verpflichtung der beiden Präsidenten, freilich schon in einem Zustande großer Erschöpfung, doch noch persönlich vornahm. Am 29. Oktober 1873 erlag der edle König seinen schweren Leiden nach einer mehr als achtzehnjährigen Regierung, während welcher er nicht nur in seiner politischen Regierungstätigkeit eine schwere und harte Periode zu durchleben, sondern auch in seiner Familie durch den Tod von vier Töchtern bittere Schmerzen zu ertragen hatte. Er konnte aber mit dem Bewußtsein von der Erde scheiden, daß er die unbeschränkte Liebe und Verehrung seiner Untertanen und aller, die ihn näher kannten, in vollem Umfange verdient und genossen hatte, wie sie in gleich allgemeiner und gleich gerechter Weise wohl selten einem Monarchen zuteil geworden sind. Sein Nachfolger, König Albert, ergriff sofort die Zügel der Regierung und gab noch an demselben Tage in Gemäßheit von § 138 der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 und § 55 der Urkunde vom 17. November 1834, betreffend die durch die Verfassung für das Königreich Sachsen bedingten Modifikationen der Partikularverfassung der Oberlausitz, im Beisein sämtlicher Staatsminister und der Präsidenten beider Kammern des Landtags, bei seinem fürstlichen Worte das Versprechen ab, die Verfassung des Landes sowie den Inhalt jener Urkunde in allen Bestimmungen zu beobachten, aufrecht zu erhalten und zu beschützen. Nachdem die vielen und zum Teil zeitraubenden Formalitäten vorüber waren, welche die Folge eines jeden Thronwechsels sind und zunächst dem Ministerium des Auswärtigen zufielen, war es meine Aufgabe als Finanzminister, in die Verhandlungen mit den Kammern wegen Feststellung der neuen Zivilliste einzutreten, da die Höhe derselben nach der Verfassung bei jedem Regierungsantritt eines Königs für die ganze Dauer seiner Regierungszeit von neuem festzustellen ist. Daß der Betrag der Zivilliste, welcher bei Einführung der Verfassung im Jahre 1831 für den König Anton festgestellt und auch für die Regierung der Könige Friedrich August II. und Johann im wesentlichen

beibehalten worden war, jetzt bei den eingetretenen ganz wesentlichen Veränderungen aller Verhältnisse nicht mehr genügend sei und einer wesentlichen Erhöhung bedürfe, darüber war innerhalb und außerhalb der Kammern allseitiges Einverständnis vorhanden, dagegen schienen über das Maß dieser Erhöhung die Ansichten anfänglich ziemlich weit auseinander zu gehen. Nach der Verfassung vom 4. September 1831 ist die Zivilliste das Äquivalent, welches der Staat dem Könige dafür gewährt, daß er auf die gesamten Einnahmen aus dem Domanialvermögen, über welche ihm nach der früheren Verfassung die freie Disposition ohne ständische Einmischung zustand, zugunsten der Staatskasse für die Dauer seiner Regierung verzichtete. Schon hieraus folgt, daß die Höhe der Zivilliste in einem gewissen Verhältnisse zu den Erträgnissen des Domanialvermögens stehen mußte und um eine Berücksichtigung dieses Verhältnisses möglich zu machen, ist auch bestimmt, daß die Höhe der Zivilliste nicht ein für allemal, sondern bei jedem neuen Regierungsantritt für die Dauer der Regierungszeit des Königs von neuem festgestellt werden solle. In dem Königlichen Dekrete, die Verabschiedung der Zivilliste betreffend, vom 3. Dezember 1873 wies daher die Regierung nach, daß der Gesamtbetrag der Einkünfte aus dem Domanialvermögen, welcher im Jahre 1831 die Summe von 670 018 Talern 10 Groschen 3 Pfennigen betragen hatte, in dem Budget für die Finanzperiode 1874/75 auf jährlich 2 391 612 Taler veranschlagt war, aber schon im Jahre 1872 tatsächlich mehr, nämlich 2 603 289 Taler betragen hatte. In diesem Dekrete wurde jedoch zugleich bestimmt erklärt, daß eine Erhöhung der im Jahre 1831 auf 500 000 Taler bestimmten Zivilliste in demselben Verhältnisse, in welchem die Einnahmen aus dem Domanialvermögen angewachsen waren, nicht beansprucht werde, eine bestimmte Forderung aber auch nicht ausgesprochen, die Feststellung der Höhe derselben vielmehr den Verhandlungen mit den Deputationen beider Kammern überlassen werde, zu welchen der Staatsminister von Nostitz-Wallwitz und ich beauftragt wurden. Unter allen Parteien der Kammern war der gute Wille vorhanden, die Zivilliste soweit zu erhöhen,

als mit den finanziellen Kräften des Landes vereinbar war und da auch von seiten des Hofes eine entschiedene Berücksichtigung der letzteren im Auge behalten wurde, so gelang es auch bald, eine Vereinbarung mit beiden Kammern zustande zu bringen, durch welche die Höhe der Zivilliste auf 950000 Taler festgestellt wurde. Der sehr eingehende und gründlich bearbeitete Bericht der Finanzdeputation wurde in öffentlicher Sitzung verlesen und gedruckt. Eine Debatte sollte nach der Vereinbarung aller Parteien darüber nicht stattfinden; dessenungeachtet ließ sich ein der nationalliberalen Partei angehöriger Abgeordneter, Leistner, nicht abhalten, eine längere Rede gegen den Vorschlag zu halten. Es erfolgte jedoch keine Antwort, die Debatte wurde vielmehr sofort geschlossen und die Bewilligung mit allen gegen drei Stimmen ausgesprochen. In der Ersten Kammer erfolgte die Bewilligung einstimmig und ohne jede Debatte.

Durch eine Verordnung vom 20. August 1874 wurde bestimmt, daß die oben erwähnten organisatorischen Gesetze vom 21. und 22. April sowie die der Gemeindeordnungen vom 24. April 1873 mit dem 15. Oktober 1874 in Kraft treten sollten. Da übrigens die mit dem Fürstlichen und Gräflichen Gesamthause Schönburg eingeleiteten Verhandlungen nicht dahin führten, die Zustimmung desselben zur Einführung dieser Gesetze in den Schönburgschen Rezeßherrschaften, soweit eine solche Zustimmung dazu verfassungsmäßig nötig war, zu erlangen, so war die Regierung genötigt, die Einführung dieser Gesetze sowie die des Volksschulgesetzes und des Gesetzes wegen Errichtung eines evangelischen Landeskonsistoriums in den Rezeßherrschaften durch eine Verordnung vom 19. September 1874 auf Grund von § 88 der Verfassungsurkunde anzuordnen. Zugleich wurde zur Besorgung der nach jenen Gesetzen den Amtshauptmannschaften obliegenden Geschäfte in den Rezeßherrschaften bis auf weiteres eine kommissarische Behörde eingesetzt.

Durch das Gesetz vom 25. Juni 1874 wurde über die Verwendung des auf Sachsen fallenden Anteils der französischen Kriegskosten-Entschädigung Bestimmung getroffen. Im

Laufe des Jahres 1873 hatte das Reichskanzleramt über die dem Reichsgesetze vom 3. Juni 1873 entsprechende Verwendung der gesamten französischen Kriegskosten-Entschädigung eine spezielle Berechnung aufgestellt und der Sächsischen Regierung mitgeteilt, von welcher sie auch den sächsischen Kammern zur Kenntnisnahme vorgelegt wurde. Nach dieser Berechnung war zwar die Gesamtsumme des schließlich auf Sachsen entfallenden Anteils noch nicht ganz genau festzustellen, aber doch mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß sie etwa 11 bis 12 Millionen Taler betragen werde. Über die Verwendung dieser Summe sei daher in gesetzlichem Wege Bestimmung zu treffen und in meiner Eigenschaft als Finanzminister war es meine Aufgabe, deshalb Vorschläge zu machen. Nachdem dieselben die Zustimmung des bei einem Punkte wesentlich mitbeteiligten Ministeriums des Innern sowie des Gesamtministeriums und die Genehmigung Seiner Majestät des Königs erhalten hatten, gelangte mit Dekret vom 16. Oktober 1873 ein entsprechender Gesetzentwurf an die Kammern. Zur Rechtfertigung desselben war in den beigefügten Motiven im wesentlichen folgendes gesagt: Bei der Beschlußfassung war zunächst der allgemeine Grundsatz festzuhalten, daß sich der Staat durch eine solche ganz außergewöhnliche Einnahme nicht zu Ausgaben hinreißen lassen dürfe, die nicht an sich gerechtfertigt sind und daß die Verwendung dieser Gelder allen Klassen der Staatsbürger, allen Steuerpflichtigen, möglichst gleichmäßig zugute kommen müsse. Am vollständigsten wurde dieser Zweck unzweifelhaft dadurch erreicht, daß die gesamten Entschädigungsgelder an die Finanzhauptkasse abgegeben und dort zur Deckung der von der Ständeversammlung bereits bewilligten außerordentlichen Ausgaben — meist für Eisenbahnbauten — mit verwendet wurden. Denn da diese Ausgaben außerdem durch Anleihen hätten gedeckt werden müssen, so war es klar, daß die Verwendung jener Gelder zu diesem Zwecke, wodurch Anleihen von gleicher Höhe vermieden werden können, eine Erleichterung aller Steuerpflichtigen zur unmittelbaren Folge haben mußte. Nachdem nun zwei andere ebenfalls in Frage gekommene Verwendungs-

arten als weniger empfehlenswerte bezeichnet worden waren, schlug die Regierung vor, den auf Sachsen fallenden Anteil der französischen Kriegsentschädigung, insoweit es nicht aus überwiegenden Gründen rätlich schien, einen Teil derselben zu anderen Zwecken zu verwenden, einfach zu den Beständen der Finanzhauptkasse zu ziehen. Solche besondere Gründe waren aber allerdings nach Ansicht der Regierung in einigen Beziehungen vorhanden.

Am 15. Oktober 1874*) sollte mit den übrigen Reformgesetzen auch das oben erwähnte Gesetz über die Bildung von Bezirksverbänden und die Vertretung derselben in Kraft treten. Es mußte nun ebenso der Regierung, wie den Ständen viel daran gelegen sein, daß diese Institution recht bald eine lebenskräftige Gestalt annehmen, Achtung und Vertrauen gewinnen und eine ersprießliche Tätigkeit entwickeln könne, denn nur so schien es möglich zu sein, daß die Bevölkerung sich nach und nach in die neue Einrichtung hineinlebte und sich bald daran gewöhnte, nicht mehr alles von der Regierung zu verlangen, sondern ihre nächsten Bedürfnisse wenigstens durch eigne Anstrengung und Tätigkeit zu befriedigen. Nun schien es aber keinem Zweifel zu unterliegen, daß die Erreichung dieses Ziels ganz wesentlich erschwert werden würde, wenn die Bezirksvertretungen genötigt wären, gleich von Anfang an mit größeren finanziellen Anforderungen an die Bevölkerung heranzutreten und doch konnten sie überhaupt ihren Zweck nicht erfüllen und nichts leisten, wenn sie sich nicht im Besitze der erforderlichen Geldmittel befanden. Dies war der oben erwähnte Punkt, wo die Entschließung im wesentlichen von dem Ministerium des Innern ausgehen mußte; denn ich als Finanzminister konnte weiter nichts tun, als dem Minister des Innern mitteilen, daß, wenn er die Ausstattung der einzelnen Bezirksvertretungen mit einem Kapitalfonds im Interesse der Durchführung einer vernünftigen Selbstverwaltung ebenfalls für wünschenswert erachtete, ihm zu diesem Behufe der Betrag von drei Millionen Talern in 4% Staatspapieren

*) In den Motiven (Landtagsakten, Königliche Dekrete, Band 2 Seite 349) steht infolge eines Druckfehlers „am 1. Oktober".

zur Verfügung gestellt werden könne. Da Herr von Nostitz-Wallwitz als Minister des Innern mit den diesem Vorschlage zugrunde liegenden Anschauungen vollständig einverstanden war und derselbe diesen sofort annahm, so wurde in § 1 des Gesetzentwurfs eine dementsprechende Bestimmung aufgenommen. Die Vertretung derselben in den Kammern sowie die praktische Durchführung der ganzen Maßregel ist, als lediglich zur Kompetenz des Ministeriums des Innern gehörig, auch von diesem allein ausgegangen. Hierher gehören insbesondere auch die Bestimmungen in §§ 2 und 3 des Entwurfs, von welchem der letztere infolge eines besonderen ständischen Antrags noch eine Zusatzstimmung erhalten hat.

Hiernächst wurden in § 4 des Entwurfs noch einige minder erhebliche Verwendungen zu besonderen Zwecken den Kammern vorgeschlagen und zwar zunächst unter a), die Bewilligung von 167300 Talern zum weiteren Ausbau der Albrechtsburg in Meißen und zur Herstellung einiger anderer im nächsten Schloßbereiche gelegener Häuser. Die früher in den Räumen der Albrechtsburg untergebrachte Porzellanfabrik war schon einige Zeit vorher, ehe ich das Finanzministerium übernahm, auf besonderes Verlangen des Königs Johann aus derselben entfernt und in ein neu erbautes, zweckmäßig eingerichtetes Fabrikgebäude im Triebischtale verlegt worden, zu welchem die Stände die Baukosten bewilligt hatten, so daß ich diese Maßregel bei meinem Eintritt in das Ministerium schon durchgeführt fand. An eine vollständige Wiederherstellung der Burg selbst in ihrem ursprünglichen Zustande, die ohne eine anderweite bedeutende Bewilligung aus Staatsmitteln nicht möglich gewesen wäre, konnte unter den damaligen Verhältnissen nicht gedacht werden. Man mußte sich daher zunächst mit einer Restauration begnügen, die nur dazu dienen sollte, die für die Zwecke der Fabrik nötig gewordenen häßlichen Einbaue zu beseitigen und das Gebäude gegen die schädlichen Einflüsse der Witterung sicher zu stellen, sowie überhaupt den weiteren Verfall desselben tunlichst zu verhindern. Dies wurde auch mit einer von den Kammern dazu bewilligten mäßigen Summe bewirkt, wogegen die völlige und würdige Wieder-

herstellung der Burg, dieser lang gehegte Lieblingswunsch des Königs Johann auf günstigere Zeitverhältnisse verschoben werden mußte. Diese schienen nun infolge des nicht vorherzusehenden Zuflusses bedeutender Geldmittel aus den Entschädigungsgeldern gekommen zu sein und der König genehmigte daher auf meinen Antrag, daß die Wiederherstellung nunmehr vorgenommen und die Bewilligung der dazu nötigen Geldmittel aus den Entschädigungsgeldern bei den Kammern beantragt werde. In bezug auf die Art und Weise der Wiederherstellung wurde nach der eigenen Bestimmung des Königs die Idee festgehalten, daß die Burg nicht als eine für einen längeren Aufenthalt der Königlichen Familie geeignete Residenz einzurichten sei, da die ursprüngliche bauliche Anlage derselben, die doch in keiner Weise geändert werden durfte, sie hierzu den Anforderungen der Gegenwart gegenüber ungeeignet machten. Die Burg sollte vielmehr zunächst nur als ein schönes und interessantes Beispiel spätgotischer Architektur und zugleich als ein historisch merkwürdiges, insbesondere für die Geschichte Sachsens wichtiges Monument in einer solchen Weise hergestellt werden, daß sie zugleich als passender Schauplatz für größere Festlichkeiten dienen konnte. Auf die Beschaffung von Wohnungsräumen für die Königliche Familie sollte daher nur insoweit Rücksicht genommen werden, daß ein kurzer Aufenthalt von einigen Tagen dort möglich werde. Dieser Plan und die zu dessen Ausführung erforderliche Geldsumme wurden in beiden Kammern ohne Umstand bewilligt, so daß mit der Ausführung sofort begonnen werden konnte. Diese letztere wurde dem Oberlandbaumeister Hänel, der auch die Pläne zum Umbau entworfen hatte, übertragen und von ihm in vorzüglicher Weise und ohne Überschreitung des Anschlags vollendet. Wesentliche Verdienste bei diesem Werke hat sich aber auch Herr Geheimer Hofrat Roßmann erworben. Da schon nach den Motiven zu dem Dekrete vom 16. Oktober 1873 die Ausschmückung der großen leeren Wandflächen in den weiten Gemächern der Burg mit stilgemäßen Malereien beschlossen worden war, so kam es nach erfolgter Bewilligung der Kosten zunächst darauf an, einen vollständigen und ein=

heitlichen, der Idee des Ganzen entsprechenden Plan für diese Malereien und die damit zusammenhängende innere Ausschmückung der Räume überhaupt zu entwerfen. Obgleich nun dieser Gegenstand nicht zu den Aufgaben der amtlichen Stellung gehörte, die Herr Geheimer Hofrat Roßmann in der Generaldirektion der Königlichen Sammlungen einnahm, so glaubte ich doch keinen dazu besser befähigten und überhaupt geeigneteren Mann finden zu können, als ihn und beauftragte ihn daher, mit Genehmigung des König Johann, mit der Entwerfung eines solchen Planes. Herr Geheimer Hofrat Roßmann hat sich auch dieser Aufgabe unterzogen und einen Plan aufgestellt, der nicht nur den unbedingten Beifall des Finanzministeriums fand, sondern auch nach dem inmittelst erfolgten Ableben des Königs Johann von Seiner Majestät dem König Albert in vollem Umfange genehmigt wurde. Ich beauftragte ihn daher auch, wegen der Ausführung seines Planes mit den von ihm dazu vorgeschlagenen Künstlern zu verhandeln und sodann auch die Ausführung des ganzen großen Werkes speziell zu überwachen. Herr Geheimer Hofrat Roßmann hat dem Vertrauen, welches ihm hierbei entgegengebracht wurde, auch in vollem Umfange und mit großer Gewissenhaftigkeit entsprochen. Die Vollendung des ganzen großartigen Werkes, der Umbau der Albrechtsburg, wie die Ausschmückung ihrer inneren Räume, war jedoch, wie bei so manchen anderen Unternehmungen, die ich begonnen hatte, erst nach meinem Abgange möglich.

Die in § 4 unter b und c beantragte und von den Kammern auch bewilligte Summe von 150000 Talern zur Verstärkung des Reservefonds der Königlichen Sammlungen für Kunst und Wissenschaft, sowie von 100000 Talern zur allmähligen Verwendung für Zwecke der heutigen Kunst, will ich hier der Vollständigkeit wegen nur kurz erwähnen.

Endlich wurde in § 4 unter d als letzte Verwendung zu besonderen Zwecken aus den französischen Entschädigungsgeldern noch die Summe von 350000 Talern beantragt und von den Kammern bewilligt, als außerordentlicher Beitrag zu den Kosten des notwendig gewordenen Umbaues und der

inneren Herstellung einiger Königlicher Schlösser. Es hatte sich nämlich bei den Verhandlungen, welche der Festsetzung der neuen Zivilliste vorangingen, durch die Berichte der verschiedenen Hofämter als zweifellos herausgestellt, daß einige der Königlichen Schlösser sich in einem sehr mangelhaften, zum Teil sogar gefahrdrohenden baulichen Zustande befanden und daher sehr eingreifender und kostspieliger Reparaturen bedurften. Da sie jedoch alle eben nur als, wenn auch sehr umfängliche Reparaturen anzusehen waren, so fielen auch die dadurch veranlaßten Kosten verfassungsmäßig nicht dem Lande, sondern der Zivilliste zur Last. Hierdurch wäre aber die eben erst erfolgte Erhöhung der Zivilliste auf eine längere Reihe von Jahren illusorisch geworden, da der größte Teil derselben von solchen Reparaturen absorbiert worden wäre. Hier schien es nun im höchsten Grade wünschenswert, aus den jetzt disponiblen Geldmitteln zur Erleichterung der Zivilliste einen außerordentlichen Beitrag zu diesen Kosten zu bewilligen und ich begegnete, als ich dies in den Deputationen beider Kammern aussprach, nur den eigenen Wünschen derselben, so daß auch die Bewilligung durch die Kammern keine Schwierigkeiten fand.

Am 10. Oktober 1874 wurde der Landtag geschlossen und am 24. September 1875 der neue Landtag für die bevorstehende Finanzperiode auf den 12. Oktober 1875 einberufen. Von den wichtigen Gesetzen, welche auf diesem Landtage vereinbart wurden, will ich hier nur einige besonders hervorheben. Zunächst waren infolge des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließungen einige Abänderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs notwendig geworden, die im Wege der sächsischen Gesetzgebung erfolgen mußten. Dies geschah durch das „Gesetz, einige Abänderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs und damit im Zusammenhange stehender Bestimmungen enthaltend“ vom 5. November 1875. Die näheren Bestimmungen über die Ausführung jenes Reichsgesetzes wurden von den Ministerien des Innern und der Justiz durch eine Verordnung vom 6. November 1875 gegeben. Sodann hatte eine vieljährige Erfahrung bewiesen, daß die Vorschriften des Gesetzes vom

7. März 1835, die Verhältnisse der Zivilstaatsdiener betreffend, namentlich in bezug auf die Entlassung der Staatsdiener und die Berechnung der denselben zu gewährenden Pensionen, einiger Abänderungen dringend bedurften. Dieselben erfolgten durch das „Gesetz, einige Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der Zivilstaatsdiener betreffend", vom 3. Juni 1876. Von ganz besonderer Wichtigkeit war ferner „das Gesetz vom 23. August 1876, die Ausübung des staatlichen Oberaufsichtsrechts über die katholische Kirche im Königreiche Sachsen betreffend". Durch dieses Gesetz wurden die Rechte und Interessen des Staats der katholischen Kirche gegenüber in vollem Umfange gewahrt und sicher gestellt.

Neben den oben erwähnten verschiedenen Gegenständen, bei deren gesetzlicher und administrativer Regelung ich zum großen Teil nur mittelbar, als Mitglied des Gesamtministeriums, beteiligt war, wurde meine persönliche Tätigkeit während der Jahre 1871 bis 1876 in bezug auf die inneren Verhältnisse Sachsens ganz vorzugsweise und in hohem Grade von zwei Gegenständen in Anspruch genommen: von dem Eisenbahnwesen und der Reform unserer direkten Steuern.

Von dem ersteren zu sprechen, habe ich an mehreren Stellen dieses Buchs schon Gelegenheit gehabt. Ich habe gezeigt, wie die Sächsische Regierung anfänglich dem Baue von Eisenbahnen auf Staatskosten entschieden abgeneigt, im Laufe der Zeit und zunächst infolge eingetretener Insolvenz der Privatunternehmer gezwungen wurde, einige der bedeutendsten von Aktiengesellschaften begonnenen Privatbahnen, die Sächsisch-Bayerische (Leipzig-Hof), die Sächsisch-Schlesische (Dresden-Görlitz) und die Chemnitz-Riesaer für den Staat zu erwerben und zum eigenen Bau anderer wichtiger Linien (Dresden-Chemnitz-Zwickau, Dresden-Bodenbach usw.) sich zu entschließen. Bei meinem Eintritt als Finanzminister fand ich daher den Staat schon im Besitze eines ansehnlichen Eisenbahnkomplexes und das Bestreben nach Erbauung weiterer Bahnen allgemein verbreitet. Ich war von Anfang an aus volkswirtschaftlichen

Gründen entschieden für den Staatsbau gewesen und konnte mich auch überdies aus finanziellen Gründen nicht mit der Idee befreunden, den Bau der größeren, rentablen Hauptbahnen Privaten zu überlassen, die kleinen, unrentablen Nebenbahnen aber auf Staatskosten zu bauen. Ich stieß aber mit dieser Ansicht damals noch auf sehr großen Widerstand, namentlich in den Kammern, wo die Verteidiger des Privatbaues sehr zahlreich waren und insbesondere auch die Ansicht herrschte, daß der Staat nur solche Bahnen bauen solle, für die sich keine Privatunternehmer finde. So erinnere ich mich z. B. eines Konflikts, in welchen ich mit der Ersten Kammer kam, weil ich den Bau der Linie Chemnitz-Borna auf Staatskosten ausführen wollte, während die Kammer sich entschieden für den Privatbau erklärte. Alle diese Verhältnisse änderten sich aber vom Jahre 1871 an, als infolge der aus Frankreich nach Deutschland strömenden Milliarden ein Geist der Spekulation und des maßlosen Schwindels in der ganzen Nation erwachte, wie er in Deutschland wenigstens noch nie dagewesen war. Die Reichsregierung hatte bei dem Friedensschlusse einen großen Wert darauf gelegt, das Geld möglichst schnell und in barer Münze zu bekommen und es ist unbedingt anzuerkennen, daß für dieses Verfahren politische Gründe in ganz überwiegender Weise sprachen. Frankreich konnte aber die hierzu erforderlichen kolossalen Barsummen nur dadurch beschaffen, daß sie zum Teil wenigstens auch den in Deutschland umlaufenden Barmitteln entzogen wurden. Da nun das Reich durchaus nicht in der Lage war, diese Summen sofort wieder nutzbar unterzubringen und dadurch dem Verkehr wieder zuzuführen, so war die Folge dieses Verfahrens die, daß die Verminderung der umlaufenden Zahlmittel nicht eine momentane war, sondern längere Zeit fortdauerte, wodurch die wirtschaftlichen Verhältnisse der Nation wesentlich gestört werden mußten. Man konnte auch keine Maßregeln dagegen treffen, daß nicht ein großer Teil der von Frankreich zu schaffenden baren Summen dem deutschen Geldmarkte entzogen wurde. Dies letztere ist vielmehr in großem Umfange dadurch geschehen, daß nicht nur die zur Deckung eines Teils des Bedarfs aufgenommene französische

Anleihe in Deutschland zahlreiche Abnehmer fand, sondern überdies auch ein großer Teil der Zahlung durch Wechsel auf deutsche Banken und Häuser erfolgte. Auf der anderen Seite entstand aber für das Reichskanzleramt, in dessen Kassen binnen einer verhältnismäßig sehr kurzen Zeit kolossale Barsummen zusammenströmten, daraus eine große Verlegenheit. Denn wenn auch die endliche Bestimmung aller dieser Massen von barem Gelde im gesetzlichen Wege bald festgestellt wurde, so war doch die wirkliche Verwendung in bezug auf einen großen Teil derselben nur nach und nach und erst nach längeren Zeiträumen möglich. Sollte bis dahin das Geld unbenutzt in den Kassen des Reichskanzleramts bleiben? Das wäre aus einem doppelten Grunde in hohem Grade unrätlich gewesen; einmal weil dadurch dem Reiche ein sehr bedeutender Zinsengenuß entgangen wäre und dann, weil es in der Tat dringend notwendig war, die dem allgemeinen Verkehre entzogene Geldmasse demselben so bald als möglich wieder zufließen zu lassen. Es blieb daher dem Reichskanzleramte kein anderes Mittel übrig, als größere, für den Moment entbehrliche Summen dadurch interimistisch zinstragend zu machen, daß es dieselben zur Diskontierung von Schatzscheinen einzelner Staaten und dergleichen benutzte oder dieselben bedeutenden Bankierhäusern und anderen großen Geldinstituten gegen billige Zinsen überließ, welche dieselben dazu benutzten, um gewerbliche Unternehmen, Eisenbahnen, neue Fabrikanlagen usw. damit zu unterstützen und begründen zu helfen, da sie die dargeliehenen Gelder selbst wieder zinsbar benutzen mußten, um einen Gewinn von dem Geschäfte zu haben und die Zinsen dafür decken zu können. Auf diese Weise ergab sich für alle neuen gewerblichen Unternehmungen eine verhältnismäßige Leichtigkeit der Geldbeschaffung, wie sie in ähnlicher Weise bisher nicht vorhanden gewesen war und in Verbindung mit dem maßlosen und unüberlegten Spekulationsgeiste, der sich infolge des glücklichen Krieges und einer unklaren Vorstellung von dem Segen des Milliardengewinnes der ganzen Nation bemächtigte, sehr wesentlich dazu beigetragen hat, die Entstehung zahlloser, schlecht fundierter und in höchst leichtsinniger, oft sogar ge-

radezu betrügerischer Weise begründeter Unternehmungen zu befördern. Der ganze Schwindel dauerte aber nur kurze Zeit; sobald das Publikum sein blindes Vertrauen auf die phantastischen Projekte zu verlieren anfing und keine Aktien und Obligationen mehr kaufen wollte, brach die ganze Herrlichkeit zusammen und da die öffentliche Meinung auch hier, wie immer, in der bekannten Pendelbewegung fortschreitet, so trat urplötzlich an die Stelle des törichten, blinden Vertrauens auf die ärgsten Schwindeleien ein ebenso törichtes und ebenso blindes Mißtrauen gegen alle gewerblichen Unternehmungen überhaupt, so daß leider neben jenen unsoliden und schwindelhaften Gründungen auch eine große Anzahl solider und besser fundierter Unternehmungen zusammenbrach, die außerdem recht gut hätten fortbestehen können. Die Verluste, die dadurch für das Gesamtvermögen der Nation entstanden, waren kolossal und da die Bankiers bei der damals sogenannten „Finanzierung" oder „Gründung" der Unternehmungen in ihrem eigenen Interesse meist sehr vorsichtig zu Werke gegangen waren, so war alles so eingerichtet, daß jene Verluste zum bei weitem größten Teile nicht jene, sondern die unglücklichen Privaten trafen, welche sich zur Abnahme wertloser Aktien und fauler Prioritäten hatten verleiten lassen. Durch diese ungeheuren Verluste wurde die Kaufkraft der Nation wesentlich vermindert und infolgedessen eine allgemeine Stockung in dem Absatze gewerblicher Erzeugnisse herbeigeführt, welche wiederum den Untergang vieler, von der ersten Katastrophe meist gar nicht betroffenen Unternehmungen verursachte, so daß schließlich eine allgemeine, alle wirtschaftlichen Verhältnisse berührende Kalamität eintrat und mehrere Jahre anhielt.

Die schlimmen Wirkungen dieser Vorgänge wurden insbesondere auch in Sachsen in schreckenerregender Weise sichtbar. Massenhaft stürzten die verschiedenen in der Schwindelperiode auf Aktien begründeten Fabriken, Baugesellschaften, Banken, Eisenbahngesellschaften usw. zusammen, ohne daß, abgesehen von den Eisenbahnen, seitens der Regierung etwas dagegen geschehen konnte. Bei diesen letzteren war aber der Nachteil, der aus dem Zusammenbruche so vieler Unternehmungen für

das allgemeine Interesse entstand, noch viel größer und bedeutender, als bei den rein gewerblichen Unternehmungen; während es sich bei diesen um enorme Verluste der Unternehmer und sonstigen Beteiligten handelte, wurden durch das Liegenbleiben eines begonnenen, aber noch nicht vollendeten Eisenbahnbaues überdies auch noch die Verkehrs- und Erwerbsverhältnisse der betreffenden Landesteile ganz wesentlich benachteiligt. Es handelte sich in Sachsen hierbei, um nur beispielsweise die wichtigsten anzuführen, um die Linien Chemnitz-Aue-Adorf, Zwickau-Lengefeld-Falkenstein, Hainichen-Roßwein, Chemnitz-Komotau, Brunn-Greiz, Glauchau-Wurzen, um die sächsisch-thüringische Bahn (Elstertalbahn) usw. Alle diese Linien hätten, auch wenn die unglückliche Schwindelperiode nicht eingetreten wäre, vielleicht erst nach einigen Jahren, aber doch im Interesse der betreffenden Landesteile jedenfalls gebaut werden müssen und zwar von dem Staate, da nach der von dem Herrn Reichskanzler inzwischen angenommenen Eisenbahnpolitik in Verbindung mit den soeben gemachten trüben Erfahrungen eine weitere Beteiligung des Privatkapitals an dem Eisenbahnbaue nicht mehr zu erwarten war. Ich war nun zwar, wie ich bereits oben bemerkt habe, auch ein entschiedener Verteidiger des Staatsbahnbaues, weil ich glaubte, daß nur dann, wenn der Staat den Bau von Eisenbahnen überhaupt in die Hand nehme und damit keine finanzielle Spekulation verbinde, sondern nur eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals im Auge behalte, es möglich sein werde, alle, auch die minder wohlhabenden Landesteile mit Eisenbahnen auszustatten, ohne den Steuerpflichtigen neue Lasten aufzubürden, weil dann der Überschuß, welchen die Hauptlinien über die Verzinsung des Anlagekapitals hinaus gewährten, benutzt werden kann, um das wahrscheinliche Defizit der minder rentablen, für die betreffenden Gegenden aber höchst wichtigen Bahnen zu übertragen. Stand nach dieser Auffassung in sicherer Aussicht, daß der Staat mit der Zeit jedenfalls in die Lage kommen werde, alle diese Bahnen nach und nach zu bauen, so lag doch der Gedanke sehr nahe, daß es geraten sei, das, was von diesen Bauten bereits hergestellt

war, nicht ganz nutzlos verfallen und zugrunde gehen zu lassen, sondern — ebenso wie das bereits expropriierte Terrain — anzukaufen und bei dem weiteren Ausbau der Bahnen zu benutzen. Es erschien dies auch um so zweckmäßiger, als die Eigentümer der Bahnen sich alle mehr oder weniger in äußerst bedrängter finanzieller Lage befanden und daher schon die Gewährung eines mäßigen Kaufpreises als ein günstiges Ereignis ansahen, durch welches die ihnen immer noch drohenden großen Verluste einigermaßen ausgeglichen würden. Der von mir beantragte, von dem Gesamtministerium gebilligte und von Seiner Majestät dem Könige und von beiden Kammern der Ständeversammlung genehmigte Ankauf jener notleidenden Bahnen, war meiner festen Überzeugung nach eine für die betreffenden Landesteile sehr wohltätige und für den Staat finanziell nicht nachteilige Maßregel und ich glaube, der Erfolg hat dies auch bewiesen.

Von einem ganz anderen Standpunkte aus ist der Ankauf der Leipzig-Dresdner Eisenbahn zu betrachten, der sich noch in dem letzten Jahre meiner Amtsführung vollzog. Hier war von einem Notstande des Unternehmens nicht im Entferntesten die Rede und dennoch war von beiden Seiten der Wunsch vorhanden, die Bahn in die Hände des Staats überzuführen. Ich habe schon an einer anderen Stelle dieses Buches erwähnt, daß bei der ursprünglichen Konzessionierung dieser Bahn im Jahre 1837 dem Staate ein eventuelles Rückkaufsrecht nicht vorbehalten worden war. Es war der erste Fall dieser Art in Deutschland; man stand der ganzen Idee der Eisenbahnen in jener Zeit ziemlich mißtrauisch gegenüber, von der großen Bedeutung, die sie später erhalten sollten, hatte man noch keine Ahnung. Die Verhältnisse änderten sich aber sehr bald, die Regierung mußte im Interesse des Ganzen dringend wünschen, gerade diese Bahn zu erwerben. Schon mehrere Jahre vor meinem Eintritt in das Finanzministerium war daher von letzterem dem Direktorium der Eisenbahngesellschaft eine Ankaufsofferte gemacht worden, indem für jede Aktie (zu 100 Talern) ein vierprozentiges Staatspapier zu 200 Talern, mit anderen Worten, eine feste und sichere Rente von 8 Talern

jährlich angeboten worden war. Der Vorschlag war von der Gesellschaft ganz entschieden abgelehnt worden und hatte für die Regierung sogar einen ungünstigen Vorgang begründet, weil seitdem der Umfang des Leipzig-Dresdner Eisenbahnunternehmens sich sehr wesentlich vergrößert und der Verkehr sich außerordentlich vermehrt hatte und daher jetzt eine neue Offerte seitens der Regierung, wenn sie nicht wesentlich erhöht wurde, völlig aussichtslos gewesen wäre, so daß die Regierung von der Wiederholung einer solchen unbedingt absehen zu müssen glaubte. Da trat jedoch mit der Zeit eine wesentliche Änderung der Sachlage ein. Das Unternehmen war wesentlich ausgedehnt worden; um die Erbauung einer zweiten Bahn zwischen Leipzig und Dresden und die damit drohende Konkurrenz zu vermeiden, hatte sich die Gesellschaft entschließen müssen, den Bau einer solchen Konkurrenzbahn selbst in die Hände zu nehmen und eine Bahn von Borsdorf bei Leipzig über Döbeln, Leisnig und Nossen nach Meißen zu bauen. Um sich dafür zu entschädigen und der Bodenbach-Dresdner Staatsbahn einen Teil des böhmischen Verkehrs zu entziehen, baute sie bald darauf nach dazu erhaltener Konzession eine Bahn von Nossen über Freiberg nach der sächsisch-böhmischen Grenze, die von da aus bis in die Duxer Kohlenreviere verlängert werden sollte. Durch dieses Unternehmen und durch den Bau einiger anderen kleineren Zweigbahnen war die Aufnahme bedeutender Anleihen nötig und dadurch die Gesamtrente des ganzen Unternehmens etwas vermindert worden. Dazu kam, daß der höchst verdienstvolle Vorsitzende Direktor der Bahn, Bankier Wilhelm Seyfferth, welcher die gesamte Verwaltung derselben sowohl, als die inneren Verhältnisse der Aktiengesellschaft mit der größten Hingebung und Uneigennützigkeit persönlich leitete, ohne dafür etwas weiter in Anspruch zu nehmen als die höchst bescheidene Remuneration der Mitglieder des Direktoriums, bei seinem vorgerückten Alter fühlte, daß er hierzu nicht mehr lange werde imstande sein und daß sich mit seinem Abgange jedenfalls eine ganz andere und viel kostspieligere Verwaltungs-Einrichtung notwendig machen werde. Auch nahm die Konkurrenz anderer Bahnen

mehr und mehr zu und drohte noch gefährlicher zu werden, da die preußische Eisenbahnverwaltung fortwährend bemüht war, den bedeutenden Verkehr zwischen Schlesien und dem westlichen Deutschland, der bisher durch Sachsen und über die Leipzig-Dresdner Bahn gegangen war, von diesem Wege ab und auf neu gebaute Bahnen zu leiten, die Sachsen gänzlich umgingen. Viel mag auch die oben von mir geschilderte Haltung des Reichseisenbahnamts und sein unmittelbares Eingreifen in die kleinlichsten Details der Verwaltung und des Betriebs mit den daraus hervorgehenden und für die Zukunft in noch höherem Grade zu befürchtenden Schwierigkeiten und Mißhelligkeiten dazu beigetragen haben, den Gedanken an eine Veräußerung der Bahn bei einigen Mitgliedern des Direktoriums und des Ausschusses anzuregen. So wurde denn schon im Dezember 1875 in ganz vertraulicher Weise der Gedanke bei mir angeregt, die Bahn für den Staat anzukaufen und im Laufe des Januar 1876 fanden zwischen mir und dem Direktor Seyffert eingehende Besprechungen über diesen Gegenstand statt, bei welchen wir beide nach einer ganz speziellen Erörterung aller Verhältnisse zu der Ansicht gelangten, daß die Gewährung einer festen Rente von 9—9½ Talern für jede Aktie als ein angemessener Kaufpreis anzusehen sei. Irgendwie bindende Erklärungen konnten natürlich von keiner Seite gegeben werden, denn Seyffert hatte zwar wohl mit einigen Mitgliedern des Direktoriums und des Ausschusses darüber gesprochen, aber nicht einmal den Auftrag mit mir wegen des Kaufs zu verhandeln und noch viel weniger deshalb Erklärungen abzugeben. Es war daher schon aus diesem Grunde und um ihn den Gesellschafts-Organen gegenüber nicht zu kompromittieren die unbedingteste Geheimhaltung unserer ganz vorläufigen Besprechungen nötig. Dazu kam aber noch, daß, wenn die Sache bekannt wurde, dann die Spekulation sich derselben bemächtigen und die Kurse der Aktien in die Höhe treiben würde, wodurch wieder die Ansprüche der Gesellschaft gesteigert werden mußten. Da brachte auf einmal ein sehr verbreitetes Dresdner Blatt die Nachricht, es fänden zwischen dem Finanzministerium und dem Direktorium der Leipzig-

Dresdner Bahn Verhandlungen über den Ankauf der letzteren statt und als ich auf den dringenden Wunsch Seyfferths, der dadurch in hohem Grade kompromitiert wurde, dies dementieren ließ, blieb jenes Blatt dessenungeachtet entschieden bei seiner Behauptung stehen. Dadurch wurde die ganze Sachlage geändert und für die Interessen der Staatskasse wesentlich verschlimmert, die Aktien stiegen binnen wenigen Tagen um mehr als 30 Prozent und die Gegner des Verkaufs, denen sich mit Rücksicht auf das gleichzeitig verhandelte Reichseisenbahn-Projekt auch die Anhänger des letzteren aus politischen Gründen anschlossen, taten alles ihnen Mögliche, um den Ankauf, wenn sie ihn nicht ganz verhindern konnten, wenigstens für den Staat so unvorteilhaft wie möglich zu machen. Die Generalversammlung der Gesellschaft lehnte daher nicht nur das Anerbieten der Regierung von 9 Talern, sondern auch meinen Vermittlungsvorschlag von 9 ½ Talern ab, erklärte sich jedoch bereit bis zu einem bestimmten Termin die Bahn gegen eine Rente von 10 Talern für die Aktie dem Staate überlassen zu wollen. Da 100 000 Aktien vorhanden waren, so kam dies dem Vorschlage der Regierung gegenüber auf eine Erhöhung von 100 000 Talern, dem Vermittelungsvorschlage gegenüber von 50 000 Talern jährlich. Dazu kam, daß während der Verhandlungen die Elbbrücke bei Riesa zusammenbrach, wodurch sofort wieder ein größerer Neubau-Aufwand veranlaßt wurde. Es bedurfte daher sehr ernster und eingehender Erwägungen und einer sehr speziellen Prüfung der momentanen Lage des Unternehmens, um zu einer Entschließung darüber zu kommen, ob unter diesen Umständen der Ankauf noch durchzuführen sei. Bei den hierauf stattfindenden Besprechungen sowohl innerhalb der Regierung, insbesondere mit dem Ministerium des Innern, als mit den Finanzdeputationen der beiden Kammern kam man jedoch zu der Überzeugung, daß der Ankauf selbst unter diesen Umständen, da die Vereinigung der Verwaltung der Leipzig-Dresdner Bahn mit der der Staatsbahnen sehr bedeutende Vereinfachungen und dadurch erhebliche Kostenersparnisse möglich mache, für den Staat finanziell wenigstens gewiß nicht nachteilig, in volkswirtschaftlicher Hinsicht und insbesondere

zum Zweck eines einheitlichen, den Interessen des Landes möglichst entsprechenden Betriebs aller Bahnen aber höchst wünschenswert sei. Demgemäß wurde der Ankauf von der Regierung beschlossen, von beiden Kammern genehmigt und sodann rasch und ohne Schwierigkeiten durchgeführt.

Die Gegenleistung der Regierung erfolgte einfach durch Umtausch der Aktien gegen je einen auf 1000 Mark lautenden mit 3% zu verzinsenden Rentenschein. Sachsen hatte bis dahin seine Anleihen in der Form der Ausgabe ganz einfacher, meist mit 4%, in einigen wenigen Fällen mit 5% zu verzinsenden Papiere mit obligatorischer Tilgung gemacht und hatte sich dabei gut gestanden. Der Übergang von diesem zu dem Rentensysteme war nach dem Vorgange in Preußen auch bei uns mehrfach in Anregung gekommen, ich hatte jedoch immer einige Bedenken dagegen gehabt. Der Hauptgrund, der in der Regel für das Rentensystem angeführt wird, ist der, daß es doch ein kompletter Widerspruch und finanzieller Fehler sei, wenn ein Staat, der genötigt ist, neue Schulden zu machen, gleichzeitig alte zurückzahlt, zumal wenn, wie dies meist der Fall ist, die neuen Anleihen teurer sind, als die alten, die zurückgezahlt werden. Indessen dieser Widerspruch, dieser finanzielle Fehler ist in einem Staate, der bereits eine bedeutend ältere, in bestimmten Terminen zurückzuzahlende Schuld hat, nur dadurch zu vermeiden, daß gleichzeitig mit dem Übergange zum Rentensystem eine vollständige Konvertierung der gesamten älteren Schuld und eine Umwandlung derselben in eine unkündbare Rente vorgenommen wird. Dies ist aber immer ein gefährliches, in einem kleinen Staate kaum ausführbares Unternehmen. Für Sachsen war es bei seiner verhältnismäßig beträchtlichen Staatsschuld und dem sehr beschränkten Markte für die Unterbringung derselben nicht zu wagen, dann aber auch jener Widerspruch selbst bei Aufnahme einer Rentenanleihe nicht zu beseitigen. Dessenungeachtet sprach aber für eine solche der Umstand, daß in dem größten Teile des Publiums eine entschiedene Abneigung gegen die Auslosung der Staatspapiere und eine Furcht vor etwaigen Verlusten durch ein Übersehen der ausgelosten Nummern vor=

handen und der Wunsch allgemein verbreitet war, ein sicheres und nicht auslosbares Staatspapier zu erhalten. Diesem Umstande ist wohl auch die glückliche Durchführung der Konsolidierung in Preußen zu verdanken. Demgegenüber ist aber nicht zu verkennen, daß auch eine gewisse, nicht zu unterschätzende Gefahr gerade in dem Umstande liegt, daß die Aufnahme von Anleihen in dieser Form so sehr erleichtert wird. Gewiß wird zwar eine jede solide und verständige Finanzverwaltung dafür sorgen, daß auch diese Anleihen nach und nach durch freien Rückkauf von Rentenscheinen nach dem Kurse getilgt werden und gewiß werden auch die Volksvertretungen im Interesse des Landeskredits dazu gern ihre Einwilligung geben; es fragt sich nur, ob ein solcher Ankauf immer möglich, wenigstens immer rätlich sein wird. So lange die Rentenscheine über dem nach dem allgemein bestehenden Zinsfuß berechneten Pariwert stehen, der Staat also für den Rückkauf derselben mehr zahlen müßte, als er bei dem Verkauf bekommen hat, wäre eine solche Maßregel finanziell gänzlich ungerechtfertigt und bedenklich; wenn aber der Kurs unter diesen Pariwert herabsinkt und daher der Ankauf für den Staat finanziell empfehlenswert sein würde, dann ist zu befürchten, daß dieselbe Lage der allgemeinen Geldverhältnisse, welche diesen Herabgang des Kurses herbeigeführt hat, ihren nachteiligen Einfluß auch auf die Finanzen des Staats ausüben und letzterer daher, anderen notwendigen Ausgaben gegenüber kaum in der Lage sein wird, größere Beträge von Rentenscheinen zurückzukaufen. Von diesen und ähnlichen Erwägungen geleitet, hatte ich daher der Idee einer Rentenanleihe längere Zeit sehr kühl und skeptisch gegenüber gestanden. Jetzt aber trat die Notwendigkeit ein, ein Papier zu schaffen, welches den Aktionären der angekauften Bahnen zum Austausch gegen ihre Aktien angeboten werden konnte; mit vierprozentigen Papieren und Tilgung durch Auslosung war dies nicht ausführbar. Mit solchen war der, dem sächsischen Kredite offenstehende Markt überfüllt, auf welchem uns außerdem auch noch die preußische vierprozentige Rente Konkurrenz machte; auch ließ sich die für die Aktien der Leipzig-Dresdner Eisenbahn zu gewährende Rente von 10 Taler

— 30 Mark in vierprozentigen Papieren nur sehr schwierig und in den unbequemen Beträgen von je 750 Mark gewähren, während dies in einem dreiprozentigen Papier zu 1000 Mark sehr bequem geschehen konnte. Hierauf kam aber sehr viel an, da bei 100000 Stück Aktien à 100 Taler zu diesem Zwecke eine jährliche Rente von drei Millionen Mark gewährt werden mußte, was absolut unmöglich gewesen wäre, wenn die Aktionäre nicht auf den unmittelbaren Umtausch eingingen, sondern bares Geld verlangt und daher die Papiere hätten auf den Markt gebracht werden müssen. Da es nun aber bei einer Anleihe, für welche in den damit angekauften Eisenbahnen ein voller Ersatz des Wertes dem Staatsvermögen wieder zufloß, am ersten zulässig schien, von dem strengen Erfordernisse einer im voraus festzusetzenden Tilgung abzusehen, so gab ich meine oben angedeuteten Bedenken auf und schlug mit Genehmigung Seiner Majestät des Königs den Kammern die Kontrahierung einer 3% Rentenanleihe vor. Dieselbe wurde auch ohne Schwierigkeit und ohne irgendeine Abänderung meiner Vorschläge angenommen und sodann rasch und ohne Schwierigkeiten durchgeführt.

Von mehreren nationalliberalen Mitgliedern der zweiten Kammer, die mit meiner Eisenbahnpolitik unzufrieden waren und ihr widersprachen, wurde mir vorgeworfen, daß das von mir empfohlene und durchgeführte Verfahren, die in Sachsen befindlichen Privatbahnen für den Staat anzukaufen, lediglich auf meiner Furcht vor dem Reichseisenbahnprojekte und auf dem Streben beruhe, den hierauf bezüglichen Plänen des Reichskanzlers entgegenzuarbeiten und daß ich mich nicht scheue, von diesem lediglich politischen Standpunkte aus das Land in Schulden zu stürzen und finanziell zu ruinieren. In den preußischen offiziösen und den überdies noch dem Herrn Reichskanzler zu Gebote stehenden Blättern wurde mir derselbe Vorwurf gemacht und auch noch die Behauptung hinzugefügt, mein Verfahren enthalte einen offenbaren und ganz unlöslichen inneren Widerspruch, indem ich in Sachsen den Ankauf aller Privatbahnen für den Staat eifrig betreibe, während ich derselben Maßregel, wenn sie für das Reich durchgeführt werden

solle, in jeder Weise entgegenwirke. Insbesondere wurde dieser Vorwurf auch in der oben mehrfach erwähnten, offiziösen Broschüre „Zehn Jahre usw." wiederholt und dabei hervorgehoben, daß der ganze Widerstand Sachsens gegen die Pläne des Reichskanzlers nur auf einem ganz verwerflichen, partikularistischen Interesse beruhe. Die völlige Haltlosigkeit dieses Vorwurfs ist für jeden, der selbst zu denken gewohnt ist und sich nicht von reinem Parteiinteresse leiten läßt, von selbst klar. Es genügt daher folgendes: Das Verfahren der sächsischen Regierung beruhte auf der Ansicht, daß es ihre Pflicht sei, dafür zu sorgen, daß die Wohltaten der Eisenbahnen allen Landesteilen, auch den ärmeren, möglichst gleichmäßig zugute kommen und da dies ohne große Opfer für die Gesamtheit nur dann möglich war, wenn sich alle Bahnen in der Hand des Staates befinden, indem dann die Verluste bei einigen Bahnen durch die Überschüsse bei anderen wieder ausgeglichen wurden und daher die ganze Maßregel ohne eine Mehrbelastung der Steuerpflichtigen durchgeführt werden konnte, so bemühte sie sich ernstlich, die Privatbahnen Sachsens, und zwar nicht bloß diejenigen, welche außerdem zugrunde gegangen sein würden, sondern auch die gut rentierende Leipzig-Dresdner Bahn anzukaufen. Dadurch wurde der volks- und staatswirtschaftliche Zweck, den sie im Auge hatte, vollständig erreicht. Auch für andere Staaten des Deutschen Reichs und ganz speziell für den größten desselben, Preußen, konnte derselbe Zweck auf gleiche Weise vollständig erreicht werden und ist auch wirklich erreicht worden. Dazu war der Übergang aller deutscher Bahnen und insbesondere der der preußischen Staatsbahnen auf das Reich durchaus nicht notwendig. Wenn daher die Sächsische Regierung sich mit den auf diesen Zweck gerichteten Plänen des Reichskanzlers nicht befreunden konnte, ihnen vielmehr nach Kräften entgegentrat, so tat sie dies, weil sie in jenen Plänen, wie ich oben angedeutet habe, Gefahren für alle deutschen Staaten erblickte, die wohl nicht in der Absicht ihres Urhebers lagen, aber doch die unabweisbaren Folgen derselben sein mußten. Mag man darüber von anderer Seite her denken, wie man will, ein Widerspruch

liegt in dem damaligen Verfahren der Sächsischen Regierung gewiß nicht.

Ebensowenig aber, wie über die gesamte Entwickelung des Eisenbahnwesens in Sachsen, bin ich auch imstande, eine spezielle historische Darstellung der Verhandlungen und Erwägungen in bezug auf die Reform der direkten Steuern zu geben, welche während der ganzen Zeit meiner Amtierung als Finanzminister meine Tätigkeit in Anspruch nahmen und schließlich zur Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer führten. Würde eine solche Darstellung auch vielleicht für diejenigen, welche sich praktisch oder theoretisch mit den Steuerfragen speziell beschäftigen, einiges Interesse gewähren, so würde doch auch dies nur unter der Voraussetzung möglich sein, daß ich mich dabei nicht bloß auf eine einfache Erzählung der Vorgänge beschränkte, sondern auch die Gründe und Anschauungen ausführlich entwickelte, von welchen die Regierung bei ihren Vorschlägen und die Kammern bei ihren Beschlüssen und Anträgen geleitet wurden. Sollte dies aber in einer auch nur einigermaßen genügenden Weise geschehen, so würde meine Darstellung einen Umfang annehmen, der die Grenzen dieses Buchs und seine eigentliche Aufgabe weit überschreiten und zugleich für die große Mehrzahl der Leser nur ein sehr geringes Interesse gewähren würde. Es scheint mir daher richtiger, unter Hinweglassung eines jeden tiefer eingehenden Details, durch einige möglichst klare Umrisse nur den wesentlichen Inhalt der Fragen zu bezeichnen, welche zur Entscheidung vorlagen und die Gründe dieser letzteren soweit zu entwickeln, als zum Verständnis der Sache notwendig ist. Das werde ich in folgendem versuchen.

In der sächsischen Finanzwirtschaft spielten von jeher die Einnahmen aus dem eigenen Vermögen und die Nutzungen aus den Staatsanstalten eine sehr bedeutende Rolle. Nach dem mit den Kammern vereinbarten Budget für die Finanzperiode 1861 bis 1863 — dem ersten von mir vorgelegten — waren die Gesamtausgaben des Staats auf jährlich 12356352 Taler veranschlagt. Davon sollten zur Deckung der darunter begriffenen außerordentlichen Ausgaben aus den

verfügbaren, soweit nötig durch besondere Kreditmaßregeln zu verstärkenden Kassenbeständen, d. h. mit anderen Worten aus den Überschüssen früherer Finanzperioden und etwa nötig werdenden Anleihen der Betrag von 2 364 228 Taler verwendet werden, so daß der Betrag von nur noch 9 992 124 Talern aus den laufenden Einnahmen zu bestreiten war. Von dieser Summe wurde wiederum die größere Hälfte mit 5 117 194 Talern durch die Nutzungen des Staatsvermögens und der Staatsanstalten gedeckt, so daß nur noch 4 875 000 Taler durch Steuern — und zwar: 2 093 000 Taler durch direkte und 2 782 000 Taler durch indirekte — aufgebracht werden mußten. Die direkten Steuern deckten daher nur etwa $^1/_6$ der gesamten Staatsausgaben. Dieses Verhältnis war an sich nicht ungünstig und ergab in ruhigen Zeiten, wenn Handel und Industrie blühten, die Forsten und die gewerblichen Anstalten des Staates reichliche Einnahmen und die Zölle sowie die anderen indirekten Einnahmen die Voranschläge überstiegen, oft erhebliche Überschüsse der Staatseinnahmen über die Ausgaben. Wenn aber ungünstige Zeitverhältnisse, wenn Stockungen im Handel und in der Industrie eintraten und in dessen Folge die Einnahmen aus dem Staatsvermögen und den indirekten Steuern zurückgingen, dann trat die ungünstige Seite dieses Verhältnisses hervor und wenn dann etwa noch durch außerordentliche Ereignisse — wie z. B. durch die vom Deutschen Bunde angeordneten Kriegsvorbereitungen im Frühjahre 1859 — auch die Mittel zur Deckung eines außerordentlichen Aufwands aufzubringen waren, dann traten infolge jenes Verhältnisses sogar besondere Schwierigkeiten hervor. Denn die Einnahmen aus dem Staatsvermögen konnten nicht vermehrt werden, eine Erhöhung der indirekten Abgaben war nur in einem sehr geringen Umfange möglich, da die meisten und zwar die erheblichsten indirekten Abgaben auf den Zollvereinsverträgen und den Steuervereinigungen mit Preußen und den Thüringischen Staaten beruhten und daher von Sachsen nicht abgeändert werden konnten. Es mußte daher der gesamte außerordentliche Aufwand in solchen Fällen, wenn man nicht borgen wollte, durch Zuschläge zu

den beiden direkten Steuern, der Grundsteuer und der Personal- und Gewerbesteuer aufgebracht werden, und hier wirkten sie dann sehr drückend, denn, wenn z. B. eine Million aufzubringen war, diese aber nicht durch eine Erhöhung aller, sondern nur durch eine solche der direkten Steuern aufgebracht werden konnte, so wurde eine Erhöhung der letzteren um 50 %, wenn aber zwei Millionen aufzubringen waren, schon eine Verdoppelung derselben notwendig.

Es war daher leicht erklärlich, daß ein jeder Vorschlag von Steuerzuschlägen zu sehr lebhaften Verhandlungen führte und nur mit großen Schwierigkeiten durchzubringen war. Diese letzteren waren um so größer, als die beiden direkten Steuern, die in Sachsen gesetzlich bestanden, auf so ganz verschiedenen Prinzipien beruhten, daß gar kein Anhalt für eine Vergleichung derselben vorhanden und nur soviel klar war, daß die Grundsteuer verhältnismäßig zu den Einkünften der Steuerpflichtigen sehr viel höher war als die Gewerbe- und Personalsteuer. Durch einen gleichen prozentualen Zuschlag für beide Steuern würde die Ungerechtigkeit, die in der Verschiedenheit der beiden Steuern lag, nur noch vergrößert worden sein, für eine richtige verhältnismäßige Verteilung des Mehrerfordernisses fehlte es aber an einem jeden auch nur annähernd richtigen Maßstab. Es traten daher in solchen Fällen stets sehr heftige Differenzen in beiden Kammern ein. Dies war schon vor meinem Eintritt in das Finanzministerium der Fall gewesen und war es in hohem Grade auch, als im Frühjahre 1859 ein außerordentlicher Landtag einberufen werden mußte und ich schon wenige Monate nach meinem Eintritt in das Finanzministerium genötigt war, die Bewilligung von Steuerzuschlägen zu beantragen. Diese Verhältnisse waren es, welche zunächst zu dem Verlangen nach einer durchgreifenden Reform unserer direkten Steuern Anlaß gaben. Über diese Reform selbst und die Prinzipien, nach welchen sie erfolgen sollte, waren aber die Ansichten sehr verschieden und auf keiner Seite klar und feststehend. Von verschiedenen Seiten her wurde schon damals die Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer unter Wegfall der beiden

bestehenden direkten Steuern verlangt, während andere und darunter der größte Teil der Grundbesitzer damals nur eine Ermäßigung der Grundsteuer und eine totale Reform der Gewerbe- und Personalsteuer unter Erhöhung derselben verlangten. Die hierdurch hervorgerufenen Differenzen traten natürlich auf dem Landtage 1866—1868 wieder um so lebhafter hervor, als infolge des Zutritts zu dem Norddeutschen Bunde auch für Sachsen eine wesentliche Vermehrung der Staatsausgaben unvermeidlich geworden war, zu deren Deckung die Mittel wiederum nur durch Zuschläge zu den direkten Steuern beschafft werden konnten. Nach langen, zum Teil ziemlich heftigen und erbitterten Diskussionen vereinigten sich endlich (vgl. Ständische Schrift vom 3. März 1868) beide Kammern zu dem Antrage:

„Die Staatsregierung wolle dem nächsten Landtage eine Vorlage machen, welche nach Maßgabe des § 39 der Verfassungsurkunde die Gegenstände der direkten Besteuerung nach möglichst richtigem Verhältnisse zur Mitleidenheit bringt, und zur Vorbereitung derselben sofort nach Schluß dieses Landtags eine aus Grundbesitzern und Gewerbe- und Personalsteuerpflichtigen zusammengesetzte Kommission zu dem Zwecke bilden, um nach Befinden unter Zuziehung praktischer Steuerbeamten der Regierung deshalb gutachtliche Vorschläge zu machen.“

Die Regierung hatte sich bis dahin dieser ganzen Angelegenheit gegenüber ziemlich reserviert gehalten. Ein vollständiger Umsturz unserer gesamten Steuerverfassung schien mir weder nötig, noch rätlich zu sein. Die direkten Steuern an sich waren in Sachsen in Vergleich zu denen der Nachbarländer durchaus nicht hoch, über einen Druck der Steuern wurden nirgends Klagen erhoben, der einzige Grund der vorgebrachten Beschwerde war immer nur die Ungleichmäßigkeit der Besteuerung. Diese letztere war allerdings zweifellos vorhanden; sie konnte aber, auch unter Beibehaltung des bestehenden Systems, wenn auch nicht ganz beseitigt und aufgehoben, so doch auf eine zweifache Weise vermindert und großen Teils ausgeglichen werden entweder durch eine Herabsetzung der Gründsteuer oder durch eine völlige Umgestaltung

der Gewerbe- und Personalsteuer, durch welche die Gegenstände derselben in etwas höherem Maßstabe und zugleich in einem richtigeren Verhältnisse unter sich herangezogen wurden. Dieser letztere Weg schien unter den bestehenden Verhältnissen der zweckmäßigere, da die neue politische Gestaltung Deutschlands mit großer Sicherheit eine Vermehrung der Staatsausgaben in Aussicht stellte und nicht eine Verminderung derselben. Eine Vorlage in diesem Sinne an die Kammern würde aber bei der großen Verschiedenheit und zugleich Unbestimmtheit der in denselben vertretenen Ansichten nicht nur ganz aussichtslos, sondern sogar bedenklich gewesen sein, da gar nicht abzusehen war, ob nicht dabei Beschlüsse herauskommen konnten, denen die Regierung nicht hätte beitreten können. Unter diesen Umständen konnte sich die Regierung mit dem oben erwähnten ständischen Antrag einverstehen, weil derselbe sehr allgemein gehalten war und jedenfalls Gelegenheit bot, die zahlreichen Spezialfragen, die hier einschlugen, in einer größeren Vereinigung Beteiligter sachlich genau zu erörtern und hoffen ließ, daß dadurch manche irrige und einseitige Ansichten berichtigt und manche überschwängliche Hoffnungen und Erwartungen auf das Maß des Möglichen zurückgeführt werden könnten.

Die Regierung genehmigte daher den Antrag, setzte die gewünschte Kommission ein und gewährte ihr die nötigen Unterlagen. Am 19. Oktober 1868 begann die Kommission ihre Arbeiten. Leider hatten sie nicht den gewünschten Erfolg. Von großem und ungünstigen Einfluß auf die Arbeiten der Kommission war es, daß der Geheime Finanzrat Klemm, den das Finanzministerium der Kommission als Regierungsbevollmächtigten beigegeben hatte und der, als Referent für die direkten Steuern im Finanzministerium, nicht nur mit den sämtlichen Einrichtungen, Vorzügen und Mängeln unseres gesamten Steuerwesens sowie mit dem zeitherigen Gang der Verhandlungen in den Kammern und den dabei hervorgetretenen Ansichten genau bekannt war, sofort nach Beginn der Arbeiten der Kommission so bedeutend erkrankte, daß ihm eine weitere Teilnahme an denselben unmöglich wurde. Ein vollständiger

Ersatz für ihn war auch nicht zu beschaffen, da der einzige, hierzu vollständig geeignete Beamte Mitglied des Bundesrats durch dringende und wichtige Arbeiten gehindert war, sich auf längere Zeit von Berlin zu entfernen.

Da der ständische Antrag ganz allgemein gehalten war, so hatte das Finanzministerium in einer der Kommission vorgelegten Denkschrift die Aufgabe derselben spezieller dahin bezeichnet:

„Zu erwägen und darüber sich auszusprechen, ob und nach welcher Richtung hin ein der Verfassungsurkunde zuwiderlaufendes Mißverhältnis in der direkten Steuer dermalen bestehe und, wenn ein solches Mißverhältnis wirklich vorhanden, welche Wege einzuschlagen sein würden, um dasselbe zu beseitigen."

Über das Ergebnis ihrer sehr umfassenden und die oben bezeichnete Aufgabe weit überschreitenden Verhandlungen erstattete die Kommission unter dem 20. Mai 1869 einen sehr umfänglichen, gutachtlichen Bericht an das Finanzminsterium. In diesem Berichte sprach sie sich zunächst dahin aus, daß in den bestehenden direkten Steuern eine Verletzung von § 39 der Verfassungsurkunde nicht gefunden werden könne, daß aber eine Verbesserung des Systems derselben, zunächst ganz abgesehen von der Höhe der Steuern selbst, anzustreben sei. In dieser Richtung wünschte dieselbe hinsichtlich der Grundsteuer eine Trennung der Steuern von Gebäuden und der von Grund und Boden, eine Revision nach je 20 Jahren unter Beibehaltung der Nichtberücksichtigung von auf dem Grundbesitze haftenden Schulden. Ebenso sprach sie hinsichtlich der Umgestaltnng der Gewerbe- und Personalsteuer eine Reihe von Wünschen und gutachtlichen Vorschlägen aus. Dies war der Inhalt der ersten Abschnitte des Berichts, am Schlusse desselben wurde jedoch angezeigt, daß die Kommission bei ihrer Schlußberatung folgenden Beschluß gefaßt habe:

„Das durch Abschätzung gefundene wirklich Einkommen der Grundbesitzer ist ebenso, wie das der Gewerbtreibenden, einer lediglich auf dieses Einkommen basierten, nach denselben Grundsätzen, wie bei den Gewerben aufgelegten Steuer zu

unterziehen, das seitherige Grundsteuersystem dagegen vollständig aufzuheben, jedoch unter der Voraussetzung, daß diese Steuer nach einem zu vereinbarenden höheren Satze für den Grundbesitz, als für die Gewerbe aufgelegt werde.“

Dieser Beschluß, der mit den vorher hinsichtlich der Grundsteuer gefaßten Beschlüssen in offenbarem Widerspruch stand, war weder in dem Protokolle noch in dem Berichte speziell motiviert. Bei der großen Wichtigkeit der Sache hatte das Finanzministerium auch den Landeskulturrat und die Handels- und Gewerbekammern des Landes zur Abgabe ihrer Gutachten aufgefordert. Der Landeskulturrat trat im wesentlichen dem Schlußantrage der Kommission bei, indem auch er verlangte, daß künftig auch beim Grundbesitze nur das wirkliche Einkommen, also unter Abzug der Passivzinsen der Steuer unterworfen werde, was einer völligen Aufhebung des seitherigen Grundsteuersystems gleichkommen würde. Von den Handels- und Gewerbekammern des Landes erklärte sich nur die von Dresden für das Schlußgutachten der Kommission, während die sämtlichen übrigen sich entschieden gegen den Wegfall der Grundsteuer, einige von ihnen aber zugleich dafür aussprachen, daß die Grundbesitzer wegen ihres Einkommens aus dem Grundbesitze — nach Befinden unter einiger Herabsetzung der Grundsteuer bei der, im übrigen wesentlich zu reformierenden Gewerbe- und Personalsteuer mit herbeigezogen werden sollten.

Die Ergebnisse aller dieser Erörterungen legte die Regierung den Ständen mit Dekret vom 19. Oktober 1869 jedoch nur „zur Kenntnisnahme“ vor, indem sie auch einer Erklärung der Stände hierauf nur dann entgegenzusehen erklärte, wenn die Stände eine solche für angezeigt hielten. In dem, dem Dekrete beigefügten Aufsatze sprach die Regierung nur über einen Punkt, um alle etwaigen Mißverständnisse über ihre Intentionen in dieser Beziehung zu beseitigen, sich entschieden dahin aus, daß sie auf eine gänzliche Aufhebung der Grundsteuer nicht eingehen werde, wogegen sie im übrigen sich weitere Erwägungen vorbehielt und nur am Schlusse ihre „vorläufigen Ansichten“ über eine künftige Reform des direkten Steuerwesens zusammenstellte, die im wesentlichen auf eine

Ermäßigung der Grundsteuer und eine Reform der Gewerbe- und Personalsteuer hinauskamen. Diese Vorlage gab in den betreffenden Deputationen beider Kammern und in diesen selbst zu sehr umfänglichen, zum Teil auch sehr lebhaften Verhandlungen Anlaß, bei welchen sich die Ansichten so schroff gegenüberstanden, daß am Schlusse derselben nicht einmal eine Vereinigung beider Kammern zu einer, der Regierung abzugebenden gemeinschaftlichen Erklärung zu ermöglichen war. Da es sich aber hierbei nur um einen Beratungsgegenstand handelte, so war nach §§ 128 und 131 der Verfassungsurkunde auch die Abgabe gesonderter Erklärungen beider Kammern zulässig. Diese erfolgten denn auch. Die Zweite Kammer lehnte in ihrer Schrift vom 24. Februar 1870 (L. A. Abteilung I Band 2 Seite 522ff.) die in der eben erwähnten vorläufigen Mitteilung enthaltenen Vorschläge der Regierung als nicht ausreichend ab und ersuchte statt dessen die Regierung, „dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf vorzulegen, der an Stelle der bisherigen Grund-, Gewerbe-, Personal- und Rentensteuer das ermittelte reine Einkommen jedes Steuerpflichtigen als ausschließliches Steuerobjekt erachtet und auf dem streng durchgeführten Prinzipe der allgemeinen und direkten Einkommensteuer beruht". Die Erste Kammer dagegen (a. a. O. Seite 517ff.) lehnte diesen Antrag der Zweiten Kammer einstimmig ab und beantragte statt dessen eine Vorlage, welche „nach Maßgabe von § 39 der Verfassungs-Urkunde die Gegenstände der direkten Besteuerung nach möglichst richtigen Verhältnissen zur Mitleidenheit bringt". Aus diesem ganz farblosen Beschlusse, welcher eigentlich nichts weiter war, als eine einfache Wiederholung des bereits in der ständischen Schrift vom 3. März 1868 gestellten Antrags, ging unzweifelhaft nur soviel hervor, daß die Erste Kammer die von der Zweiten Kammer — mit nur 39 gegen 31 Stimmen — beantragte Einführung einer Einkommensteuer nicht wolle, vielmehr einstimmig abgelehnt hatte. Das, was die Erste Kammer positiv wünschte, war nur aus den beigefügten, von der Majorität der Kammer beantragten Zusätzen ersichtlich. Diese stellten unter a als Prinzip auf, daß nur der „reine Ertrag"

aus den Grundstücken, aus Gewerbe, Handel oder jeder sonstigen Tätigkeit, Geldkapitalien und Zinsberechtigungen, Besoldungen, Pensionen und Leibrenten jedes Steuerpflichtigen versteuert wird und schlugen unter b einige nähere Bestimmungen über die Ausführung dieses Prinzips vor.

In der Thronrede am Schlusse des Landtags erklärte der König, daß dem nächsten Landtage ein umfassender Vorschlag für die Reform der direkten Steuern vorgelegt werden solle. Da übrigens beide Kammern, ungeachtet der Verschiedenheit ihrer Ansichten über die Hauptfrage sich in dem Antrage vereinigt hatten, daß die Regierung in verschiedenen Bezirken des Landes Probeabschätzungen über das Einkommen der Steuerpflichtigen vornehmen lassen möge, so entsprach die Regierung diesem Antrage und ließ die gewünschten Probeabschätzungen vornehmen.

Dagegen stieß die in der Thronrede versprochene Vorlage eines umfassenden Reformvorschlags auf große Schwierigkeiten. Da auf dem letzten Landtage von den Kammern gar kein materieller Beschluß gefaßt worden war, so lag nur noch der in der ständischen Schrift vom 3. März 1868 gestellte Antrag vor, der aber gar kein genügendes Anhalten gewährte, weil niemand mit Bestimmtheit nachweisen konnte, wie der in der Verfassungsurkunde gebrauchte Ausdruck „richtiges" Verhältnis, in welchem die Gegenstände der direkten Besteuerung zur Mitleidenheit gezogen werden sollten, zu verstehen sei und namentlich in den Kammern selbst die Ansichten darüber sich schroff gegenüberstanden. In dieser Beziehung ging aus den Verhandlungen des letzten Landtags nur so viel hervor, daß die völlige Abschaffung der beiden bestehenden direkten Steuern und deren Ersetzung durch eine allgemeine Einkommensteuer von einer, allerdings nicht bedeutenden Majorität der Zweiten Kammer verlangt, von der Ersten Kammer aber einstimmig abgelehnt worden war, während eine Majorität der letzteren in einer freilich nicht sehr klaren und bestimmten Weise sich für eine objektive Ertragssteuer an Stelle der bestehenden direkten Steuern ausgesprochen zu haben schien. Es lag daher jedenfalls soviel vor, daß ein Gesetzvorschlag, der sich lediglich auf

eine Verbesserung der bestehenden Steuer und die Beseitigung der erheblichsten Mängel derselben beschränkte, den Wünschen der Kammern nicht entsprochen und daher keine Annahme finden würde. Dasselbe war aber auch von einem Vorschlage zur Einführung einer Einkommensteuer bei der so entschiedenen Haltung der ersten Kammer zu befürchten und hier kam noch hinzu, daß auch die Regierung große Bedenken dagegen hatte, die Einkommensteuer als die hauptsächliche oder gar als einzige direkte Steuer einzuführen und sich mit derselben nur als einer subsidiären Steuer befreunden konnte, durch welche es auch möglich wurde, einige Härten der bestehenden objektiven Steuer zu mildern und auszugleichen. Sie entschied sich daher endlich, den Versuch zu machen, ob nicht vielleicht eine „Ertragssteuer", auf welche auch von der Majorität der ersten Kammer hingedeutet worden war, geeignet sei, die verschiedenen Meinungen zu versöhnen, da sie die wesentlichen Vorteile der Einkommensteuer gewährte, ohne doch in der Ausführung so großen Schwierigkeiten zu begegnen, wie diese. Es wurde daher mit Dekret vom 18. Dezember 1871 den Kammern ein „Gesetzentwurf, die direkte Besteuerung des Ertrags der Arbeit und des nutzbringend angelegten Vermögens betreffend" vorgelegt, der von sehr umfassenden Motiven begleitet war. Inmittelst hatte aber die Meinung für die Einkommensteuer in der Zweiten Kammer immer mehr Boden gewonnen, wogegen die Majorität derselben, die im letzten Landtage die völlige Aufhebung der Grundsteuer beantragt hatte, jetzt nicht nur gegen dieselbe, sondern sogar gegen jede bedeutende Ermäßigung dieser Steuer war. In der Ersten Kammer dagegen, wo von Anfang an das Hauptgewicht auf die Berücksichtigung der hypothekarischen Schulden bei der Feststellung der Grundsteuer gelegt wurde, hatte man sich überzeugt, daß diese Berücksichtigung bei keiner objektiven Steuer, sondern nur bei der Einkommensteuer ausführbar sei und neigte sich daher mehr der letzteren zu, wobei jedoch keineswegs eine völlige Aufhebung der Grundsteuer, sondern nur eine wesentliche Herabsetzung derselben verlangt wurde. Der Gesetzentwurf fand daher in keiner Kammer eine günstige Aufnahme, in der Ersten

nicht, weil er die Berücksichtigung der hypothekarischen Schulden nicht zuließ, in der Zweiten nicht, weil man dort ganz entschieden die Einkommensteuer, und zwar jetzt unter Beibehaltung der Grundsteuer oder eines größeren Teiles derselben verlangte. Dabei war die gegenseitige Aufregung der Vertreter des Grundbesitzes auf der einen und der des beweglichen Vermögens auf der andern Seite eine so bedeutende geworden, daß eine Vereinigung beider Kammern über die der Regierung abzugebende Erklärung ganz unmöglich schien. Um daher zu verhindern, daß auch dieser Landtag für die Steuerfrage ganz resultatlos verlaufe und diese alle Beteiligten so aufregende Frage sich noch längere Zeit unerledigt fortschleppe, machte ich noch in dem letzten Stadium des Vereinigungsverfahrens einen Vermittelungsvorschlag, der, indem er genau das bezeichnete, was die Regierung für zulässig und annehmbar betrachtete, doch auch die beiden streitenden Parteien soviel als möglich zu berücksichtigen suchte. Er lautete wörtlich so:

1. Die Regierung wird ersucht, der nächsten Ständeversammlung einen Gesetzentwurf behufs Einführung einer allgemeinen Klassen- und Einkommensteuer vorzulegen,

2. Neben der Klassen- und Einkommensteuer ist die Grund- und die Gewerbesteuer beizubehalten. Beide werden zur Befreiung von ihren wesentlichsten Mängeln und um ein möglichst richtiges Verhältnis zwischen beiden herzustellen, einer Revision unterworfen,

3. Für jede Finanzperiode wird durch Gesetz festgesetzt, welcher Teil des Bedarfs auf die Grund- und Gewerbesteuer und welcher auf die Klassen- und Einkommensteuer gelegt werden soll.

Dieser Vorschlag wurde von den Deputationen der beiden Kammern im Vereinigungsverfahren angenommen und sodann von der Ersten Kammer einstimmig, von der Zweiten aber mit 41 gegen 29 Stimmen genehmigt, in der ständischen Schrift vom 8. März 1873 wurde dies der Regierung offiziell angezeigt. Im Landtags-Abschiede vom 10. März 1873 wurde hierauf erklärt, daß infolge der gestellten Anträge unverweilt

die nötigen Erwägungen angestellt werden sollten, um, wenn irgend möglich dem nächsten Landtage eine entsprechende Vorlage zu machen.

Der Vermittelungsvorschlag der Regierung, der somit zum ständischen Antrag geworden war, entsprach den Ansichten der Regierung, welche, nachdem die Ertragssteuer aussichtslos geworden war, die Grund- sowie die Gewerbe- und Personalsteuer nicht aufgeben, sondern nur revidieren und beziehentlich, d. h. die Grundsteuer, etwas ermäßigen, die Einkommensteuer aber als eine subsidiäre Steuer zur Deckung des durch jene beiden Steuern nicht gedeckten Staatsaufwands einführen wollte. Da nun auch beide Kammern den Vorschlag angenommen hatten, so schien es mir endlich möglich, zu einem gemeinschaftlichen Einverständnis aller Faktoren gelangen zu können. Indessen hatte der Vorschlag doch auch seine sehr schwache Seite; dieselbe lag in dem dritten Punkte, nach welchem der Teil des Staatsaufwands, der auf die Einkommensteuer, und der, welcher auf die objektiven Steuern zu legen sei, nicht ein für alle Male, sondern für jede Finanzperiode besonders festgestellt werden sollte. Hiernach war eine Wiederholung des widerwärtigen Interessenkampfes für jede neue Finanzperiode zu erwarten. Diesen Übelstand hatte ich bei meinem Vermittelungsvorschlag keineswegs verkannt, aber auf eine andere Weise würde die Annahme des Vorschlags zu jener Zeit in keiner Kammer möglich gewesen sein, denn eine definitive Feststellung dieses Beitragsverhältnisses war nicht eher möglich, als bis das Verhältnis zwischen der Grundsteuer und der Gewerbe- und Personalsteuer reguliert, was wiederum erst nach der vollendeten Revision dieser beiden Steuern möglich war. Übrigens hoffte die Regierung, daß, wenn das Verhältnis der Einkommensteuer und der objektiven Steuern einmal für eine Finanzperiode in gemeinschaftlichem Einverständnisse festgestellt worden sei, dies auch für künftige Fälle eine Norm abgeben werde, ohne eine stete Wiederholung der bisherigen Differenzen zu veranlassen.

So wurde denn mit Dekret vom 1. November 1873 den Kammern ein umfassender Vorschlag zu einer vollständigen

Umgestaltung der direkten Steuern in fünf Gesetzentwürfen vorgelegt, welche a) die direkten Steuer überhaupt, b) die Grundsteuer, c) die Gebäudesteuer, d) die Gewerbe- und Personalsteuer und e) die Einkommensteuer betrafen. In dem ersten dieser Entwürfe war in § 2 das Prinzip des Ganzen dahin ausgesprochen, daß der durch direkte Steuern aufzubringende Bedarf des Staates künftig 1., durch die drei Ertragssteuern, die Grund-, Gebäude- und die Gewerbe- und Personalsteuer und 2., durch die Einkommensteuer aufgebracht werden solle. Nach § 3 sollte das Verhältnis zwischen der Ertrags- und der Einkommensteuer für jede Finanzperiode festgesetzt werden. Dieser Punkt war daher zurzeit außer Frage, dagegen war die Revision der beiden objektiven Steuern und die Feststellung eines möglichst richtigen Verhältnisses zwischen denselben ganz unumgänglich nötig und hieran drohte das Ganze wiederum zu scheitern. Nach mehr als dreimonatigen Verhandlungen in den Deputationen beider Kammern mußte sich die Regierung endlich überzeugen, daß es absolut unmöglich sein werde, über diese Punkte eine Vereinbarung der beiden Kammern unter sich und mit der Regierung zustande zu bringen, wogegen eine solche in bezug auf die Einkommensteuer zu hoffen war. Um nun nicht auch diesen Landtag für die Steuerreform wieder ganz resultatlos verlaufen zu lassen und wenigstens die Einkommensteuer als einen für die künftige Regulierung unserer Steuerverfassung immerhin wichtigen Erfolg sicher zu stellen, zog die Regierung mit Dekret vom 8. Februar 1874 die vorgelegten fünf Gesetzentwürfe wieder zurück und legte statt derselben den Ständen nur den Entwurf eines Einkommensteuergesetzes und einen solchen, einige Bestimmungen über die Gewerbe- und Personalsteuer betreffend, vor. Der letztere enthielt nur einige dringend notwendige Abänderungen der Gewerbe- und Personalsteuer, soweit sie ohne eine vollständige Revision des Gesetzes und Abänderung der wesentlichen Grundlagen desselben überhaupt möglich waren. Über diese beiden Entwürfe gelang es denn nun auch wirklich eine Vereinigung zustande zu bringen, so daß unter dem 30. November 1874 das „Gesetz, weitere Abänderungen der Gewerbe- und Personal-

steuer betreffend" und unter dem 22. Dezember 1874 das „Einkommensteuergesetz" publiziert werden konnten. In der ständischen Schrift vom 10. Oktober 1874, in welcher die Kammern der Regierung die Annahme des Einkommensteuergesetzes anzeigten, stellten dieselben zugleich den Antrag, dem nächsten Landtage über die Ergebnisse der Abschätzung zur Einkommensteuer Mitteilung und zugleich eine Vorlage darüber zu machen, welcher Teil des Staatsbedarfs durch die Einkommensteuer aufgebracht und inwieweit und in welcher Form daneben noch ein Teil der bisherigen direkten Steuern beibehalten werden solle. Nachdem diese Anträge in dem Landtagsabschiede genehmigt worden waren, konnte kein Zweifel darüber obwalten, daß die übereinstimmende Absicht der Regierung und der Stände dahin ging, daß in der nächsten Finanzperiode 1876 und 1877 mit der Erhebung der Einkommensteuer begonnen werden solle. Die Regierung teilte daher auch dem am 12. Oktober 1875 wieder zusammengetretenen Landtage nicht nur mit Dekreten vom 12. Oktober 1875 und vom 17. Februar 1876 die Ergebnisse der beendeten Abschätzung mit, sondern empfahl auch, den gestellten Anträgen entsprechend, in dem Entwurfe des Finanzgesetzes für die Periode 1876/77, der den Kammern mit Dekret vom 12. Oktober 1875 vorgelegt wurde, für jedes der beiden Jahre 1876 und 1877 die Erhebung der Grundsteuer statt nach der bisher gebräuchlichen Höhe von 9 Pfennigen nur noch nach $5\,{}^2/_5$ Pfennigen von jeder Steuereinheit, die Gewerbe- und Personalsteuer nur nach Höhe von ${}^6/_{10}$ des ganzen Jahresbetrags und die Einkommensteuer nach dem neunfachen Betrag der einfachen Steuersätze.

Da zeigte sich nun aber sehr bald, daß in den Ansichten der Zweiten Kammer auch in der Zwischenzeit seit dem letzten Landtage eine wesentliche Änderung vorgekommen war. Niemand und die Regierung gewiß am wenigsten hatte die Ansicht gehabt, daß mit der Einführung der Einkommensteuer die Reform unserer direkten Steuern ganz oder auch nur auf eine Reihe von Jahren abgeschlossen sei; dies ging aus dem Wortlaut des Vermittelungsvorschlags und dem Dekrete vom 12. Oktober 1875

ganz deutlich hervor. Es sollte aber, da eine definitive Regulierung der beiden objektiven Steuern damals ganz aussichtslos war, einmal ohne eine solche und blos unter Herabsetzung ihrer Höhe ein Versuch mit der Einkommensteuer gemacht werden, um sie und ihre Wirkung sowie das Abschätzungsverfahren praktisch kennen zu lernen, die man bisher nur theoretisch und vom Hörensagen kannte, weil man hoffte, daß es dann leichter möglich sein werde, über die Revision der beiden anderen Steuern eine Einigung zu erzielen. Von seiten der Grundsteuerpflichtigen wurde dies auch ganz richtig aufgefaßt. Dagegen hatten sich auf seiten der Vertreter des Gewerbe- und Handelsstandes, überhaupt der städtischen Interessen die Ansichten gänzlich geändert. Offenbar waren der großen Mehrzahl der Beteiligten die Schwierigkeiten der Selbstdeklaration und die wesentlichen Unannehmlichkeiten, die mit einer Abschätzung durch die Behörde und das dabei unvermeidliche Eindringen in spezielle Geschäftsverhältnisse verbunden waren, erst durch die vorgenommene Abschätzung zum klaren Bewußtsein gekommen. Auch war erst dadurch recht deutlich geworden, daß in denjenigen Abteilungen der Gewerbe- und Personalsteuer, in welchen die Steuerpflichtigen schon zeither nach der Höhe des Einkommens abgeschätzt waren, infolge der Einkommensteuer dasselbe Objekt zweimal beigezogen wurde. Nun hatte zwar die Regierung, um die Folgen dieses Übelstandes, der sich mit der Revision der Gewerbe- und Personalsteuer ja ganz erledigen mußte, auch für die Zeit bis dahin möglichst unschädlich zu machen, eine erhebliche Ermäßigung dieser und die Erhebung der Einkommensteuer nach einem sehr niedrigen Satze vorgeschlagen; indessen genügte dies den Widersprechenden nicht. Sie verlangten vielmehr, daß von der Erhebung der Einkommensteuer in der bevorstehenden Finanzperiode ganz abgesehen werde. Da die hierdurch hervorgerufenen Verhandlungen viele Zeit in Anspruch nahmen, auch die Abschätzungsarbeiten länger dauerten, als angenommen war, stellte sich die Erhebung der Einkommensteuer im Jahre 1876, dem ersten der Periode, als nur schwer ausführbar dar. Deshalb und um denen, welche die Erhebung

der Einkommensteuer in dieser Finanzperiode ganz ablehnten, wenigstens einigermaßen entgegenzukommen, schlug die Regierung vor, im Jahre 1876 nur die bisherigen Steuern in ihrer vollen Höhe und erst im Jahre 1877 auch eine Einkommensteuer zu erheben, und auf dieser Basis gelang es endlich nach langen und schwierigen Debatten und in der Zweiten Kammer nur mit einer Majorität von einer Stimme, eine Vereinbarung herbeizuführen, infolge deren für das Jahr 1877 die Grundsteuer nach $7^1/_2$ Pfennigen von jeder Steuereinheit, die Gewerbe- und Personalsteuer nach Höhe von $^8/_{10}$ eines ganzen Jahresbetrages und die Einkommensteuer nach dem sechsfachen der einfachen Steuersätze ausgeschrieben werden konnte (vgl. Finanzgesetz auf die Jahre 1876 und 1877 vom 2. Juli 1876). Damit endete meine Beteiligung an der Reform der direkten Steuern in Sachsen. Der weitere Verlauf dieser Angelegenheit gehört nicht mehr in den Kreis meiner Erinnerungen und kann daher eigentlich auch in diesem Buche keinen Gegenstand meiner Beurteilung bilden. Wenn ich dessenungeachtet noch einige Bemerkungen deshalb beifüge, so möge das in dem großem Interesse Entschuldigung finden, welches mich auch heute noch für einen Gegenstand erfüllt, der meine ganze Tätigkeit mehrere Jahre hindurch in so hohem Grade in Anspruch genommen hat.

Daß das Gesetz vom 22. Dezember 1874 nicht die Absicht hatte, einen definitiven und dauernden Zustand in bezug auf die Einkommensteuer zu schaffen, geht aus der Geschichte seiner Entstehung, wie ich sie oben dargestellt habe, hervor. Der Plan für die künftige Einrichtung der direkten Steuern in Sachsen, wie ich ihn im Auge hatte, ist in den mittelst Königlichen Dekrets vom 1. November 1873 den Kammern vorgelegten und oben erwähnten fünf Gesetzentwürfen enthalten. Wenn die letzteren, mit Ausnahme des Entwurfs des Einkommensteuergesetzes, später zurückgezogen wurden, so geschah dies nicht, weil die Regierung ihre Ansicht geändert, sondern weil sie sich überzeugt hatte, daß die Durchbringung der ganzen, zusammenhängenden Maßregel, d. h. die vollständige und definitive Regulierung unserer direkten Steuer-

verfassung bei den damals in beiden Kammern vorherrschenden Stimmungen und den sich in denselben schroff entgegenstehenden Ansichten mit einem Male unmöglich sei, und weil sie hoffte, daß, wenn nur einmal die Einkommensteuer feststehe und praktisch erprobt sei, es dann leichter gelingen werde, auch in bezug auf die neben derselben noch fortzuerhebenden objektiven Steuern eine Vereinbarung der beiden Kammern unter sich und mit der Regierung herbeizuführen. Deshalb dem nächsten Landtage die nötigen Vorschläge zu machen, würde, wenn ich im Amte geblieben wäre, meine Aufgabe gewesen sein. Da ich aber abging, fiel sie meinem Herrn Nachfolger im Finanzministerium zu. Das Ergebnis seiner Vorschläge und der hierauf im Einverständnis mit beiden Kammern gefaßten Beschlüsse ist das Gesetz über die Einkommensteuer vom 9. Juli 1878 in Verbindung mit der völligen Aufhebung der Personal- und Gewerbesteuer und der Herabsetzung der Grundsteuer bis auf fünf Pfennige von der Steuereinheit.

Die Abänderungen, welche das Gesetz vom 22. Dezember 1874 durch das Gesetz vom 9. Juli 1878 erlitten hat, beruhen wohl zum größten Teil auf den bei der praktischen Anwendung des ersteren gemachten Erfahrungen und sind im allgemeinen und ihrer großen Mehrzahl nach als durchaus zweckmäßig anzuerkennen. Dagegen sind mir in bezug auf den gleichzeitig beschlossenen Wegfall der gesamten Gewerbe- und Personalsteuer, ohne irgendwelchen Ersatz dafür, doch einige Bedenken beigegangen, die ich hier noch kurz erwähnen will.

Das Prinzip der Einkommensteuer verlangt die Besteuerung des reinen, persönlichen Einkommens, aber es verlangt keineswegs, daß diese Besteuerung für alle Arten des Einkommens in gleicher Weise und ohne jede Rücksichtnahme auf die Quellen, aus denen es fließt und seine hiernach verschiedene Dauer und Sicherheit durchgeführt werde. Es besteht nun aber in dieser Beziehung ein sehr bedeutender Unterschied, je nachdem das Einkommen, dessen Besteuerung in Frage ist, ganz oder wenigstens im wesentlichen nur auf der persönlichen — geistigen oder körperlichen — Arbeitskraft des zu Besteuernden oder aber völlig oder auch nur im

wesentlichen auf einer, von der letzteren unabhängigen, äußeren (objektiven) Basis beruht d. h. auf dem Besitze eines Kapitals im weitesten Sinne des Worts, wo es auch das unbewegliche Kapital an Grund und Boden oder Gebäuden umfaßt.

Die persönliche Arbeitskraft ist vergänglich, die geistige wie die körperliche; sie wird mit dem Alter schwächer und hört endlich ganz auf; sie kann daher auch nicht wie das Kapital vererbt werden. Der, dessen Einkommen nur auf seiner Arbeitskraft beruht, wird dieselbe, wenn es sich nicht um die einfachste, rohe Handarbeit handelt, stets während einer kürzeren oder längeren, oft langen Lehr- oder Studienzeit erst soweit ausbilden müssen, daß sie ihm überhaupt ein Einkommen gewähren kann und oft in der Lage sein, die Kosten dieser Vorbereitungszeit nur aus jenem Einkommen wieder decken zu können. Aus demselben wird er auch für sein Alter, wo seine Arbeitskraft abnimmt oder ganz aufhört, etwas zurücklegen müssen, ja er hat, wenn er Familienvater ist, die moralische Verpflichtung, dasselbe auch zu dem Zwecke zu tun, um seinen Kindern für die Zeit ihrer Ausbildung wenigstens einige Mittel zu hinterlassen. Der aber, der sein Einkommen aus einer sicheren objektiven Quelle, aus einem Kapitalbesitze ohne eigene Arbeit bezieht, hat hierzu keine besonderen kostspieligen Vorstudien zu machen, genießt sein Einkommen vielmehr sofort von dem Momente an, wo das Kapital ihm anfällt; sein Einkommen vermindert sich auch nicht mit dem Alter und seinen Nachkommen gegenüber hat er jede denkbare moralische Verpflichtung erfüllt, wenn er ihnen seinen Kapitalbesitz in unverminderter Höhe hinterläßt; die Zinsen desselben kann er mit gutem Gewissen und ohne Bedenken in ihrem vollen Betrage für sich verwenden.

Diesen wesentlichen Unterschied muß nun meiner Ansicht nach auch die Einkommensteuer berücksichtigen, wenn sie gerecht sein soll. Ich habe das auch bei meinen Vorschlägen in der Steuerfrage, soweit es mir möglich war, getan. Als mit dem Königlichen Dekrete vom 15. Dezember 1871 den Ständen der Entwurf zu einem Gesetze über eine E r t r a g s s t e u e r vorgelegt wurde, war diese Steuer als die einzige direkte Abgabe in Sachsen gedacht; jene Verschiedenheit der Quellen, die bei

der Ertragssteuer in ähnlicher Weise sich geltend macht, wie bei der Einkommensteuer, mußte daher bei der Auflegung und Erhebung dieser Steuer selbst berücksichtigt werden. Zu diesem Zwecke war die Abschätzung und Erhebung nach Ertrags-Einheiten und zwar nach §§ 10 und 23 des Entwurfs (vgl. Landtags-Akten von 1871/73, Abteilung 1 Band 2 Seite 218 und 223) in der Art vorgeschlagen, daß bei dem Ertrage von Grundbesitz, Zinsen und Rentenberechtigungen acht (8) Taler, bei dem Ertrage aus der Übernahme von festbesoldeten Ämtern oder Privatbedienstungen, wissenschaftlichen, künstlerischen Leistungen oder Lohnarbeit aller Art zwölf (12) Taler und endlich bei dem Ertrage aus Handel und Gewerbe oder aus einer anderen, vorstehend nicht genannten Quelle zehn (10) Taler auf eine Einheit gerechnet werden sollten.

Nach dem umfassenden Plane aber, welcher den Ständen mit dem Königlichen Dekrete vom 1. November 1873 vorgelegt wurde, war die Einkommensteuer nicht als die einzige direkte Abgabe gedacht, es sollten vielmehr neben ihr auch noch die Grundsteuer und eine Gewerbe- und Personalsteuer erhoben und durch diese eine höhere Besteuerung des aus fundierten (objektiven) Quellen fließenden Einkommens gesichert werden, so daß dies in dem Einkommensteuer-Gesetze selbst nicht nötig war.

Nach meinem Abgange aus dem Ministerium scheint aber die Regierung die Idee, den angedeuteten Unterschied auch bei der Besteuerung des Einkommens zu berücksichtigen, ganz aufgegeben zu haben. Denn das Gesetz vom 2. Juli 1878 enthält keine Bestimmung, die auf diese Idee hindeuten könnte. Nach diesem Gesetze hat der Beamte und Privatbedienstete von seinem Diensteinkommen, der Gewerbetreibende von dem Ertrage seines Gewerbes, der Künstler — auch wenn die Naturgabe, auf welcher seine Einnahme beruht, wie z. B. bei dem Sänger, vielleicht nur eine kurze Zeit dauert und mit dem Alter sich abschwächt oder ganz verloren geht — doch genau ebensoviel an Einkommensteuer zu bezahlen als der Kapitalist, der eine gleiche, aber vollkommen sichere Einnahme ohne jede Anstrengung und eigne Arbeit aus seinen Zinsen und Renten bezieht.

Neben der Einkommensteuer wird aber jetzt nur eine einzige direkte Steuer, die Grundsteuer, in Sachsen erhoben. Diese ist aber eine rein objektive Steuer, die nach den auf Grund früherer Abschätzungen berechneten Steuer-Einheiten erhoben wird, ohne jede Rücksicht darauf, wie viel von dem Ertrage des Grundstücks dem Eigentümer als Einnahme verbleibt. Sie kann daher, streng genommen, mit der Einkommensteuer nicht verglichen werden und würde als eine teilweise Berücksichtigung des oben angedeuteten Prinzips, nämlich als eine erhöhte Besteuerung einer objektiven, fest begründeten und von der persönlichen Arbeitskraft unabhängigen Einnahmequelle nur dann angesehen werden können, wenn gleichzeitig auch von dem ebenso sicheren und gut fundierten beweglichen Kapitale ebenfalls eine entsprechende erhöhte Steuer zu zahlen wäre. Da dies aber nicht der Fall ist, so scheint mir in dem jetzt tatsächlich bestehenden Zustande doch eine große Härte für die Grundbesitzer, eine Prägravation derselben zu liegen, die schroff hervortritt, wenn man ihre Lage mit der der Hypotheken-Gläubiger vergleicht. Alle Gefahren, die der Landwirtschaft drohen und die Höhe ebenso wie die Sicherheit ihres Ertrages gefährden, ungünstige Witterungsverhältnisse und schadenbringende Naturereignisse, Verteuerung der Arbeitskräfte und Verminderung der Getreidepreise durch erdrückende Konkurrenz, sie alle hat der Eigentümer, der Grundbesitzer, allein zu tragen. Der Hypotheken-Gläubiger wird davon nicht berührt. Er verlangt seine Zinsen und muß sie bekommen; kann der Grundbesitzer sie nicht mehr bezahlen, dann hält sich der Gläubiger an die Substanz des verpfändeten Guts und zwingt den Besitzer zur Subhastation. Und bei dem allen darf der Grundeigentümer nicht einmal die Hypothekenzinsen, die er zu zahlen hat, von seiner Grundsteuer abziehen, sondern muß sie auch von dem Teile seines Grundbesitzes mit zahlen, der dem Gläubiger verpfändet ist und diesem die Sicherheit seines Einkommens gewährt. Dies ist aber nicht zu ändern; wollte man den Abzug von Schuldzinsen bei der Grundsteuer gestatten, so würde man das Grundprinzip derselben umstoßen und dann jedenfalls besser tun, sie ganz aufzuheben. Dies wäre nun

jedenfalls das einfachste und radikalste Mittel, um zu einer gerechten Besteuerung zu gelangen. Dann würde neben der Einkommensteuer und als Ergänzung derselben nur noch eine direkte Steuer einzuführen sein, welche in einer mäßigen und zur allgemeinen Einkommensteuer in einem richtigen Verhältnisse stehenden Höhe von allen objektiv fundierten und von der persönlichen Arbeitskraft des zu besteuernden unabhängigen Einkommen zu erheben wäre, also z. B. von dem reinen Einkommen aus Grundbesitz, von den Zinsen aus Hypotheken, von Pfandbriefen, von Reichs-, Staats-, Provinzial- und Kommunalpapieren und sonstigen sicheren und ähnlich fundierten Einnahmen. Sollte man sich zu einer solchen radikalen Maßregel jetzt nicht entschließen können und ich bin selbst sehr zweifelhaft, ob es den jetzigen finanziellen Bedürfnissen des Staats gegenüber möglich sein möchte, so würde, um die vorhandene Ungleichheit innerhalb der Einkommensteuer zu beseitigen, schon viel gewonnen werden, wenn eine neue Ergänzungssteuer auch nur auf das objektiv fundierte, bewegliche Kapital beschränkt und die Grundsteuer wie sie ist, beibehalten würde. Übrigens würde bei der sehr großen Masse der in Sachsen befindlichen Hypothekenforderungen und der noch viel größeren von sächsischen und ausländischen Staatsschuldscheinen und anderen gleich gut fundierten Papieren die neue Steuer auch in diesem beschränkten Umfange und bei sehr mäßiger Höhe doch einen so bedeutenden Ertrag geben, daß man auch die bedrängte Lage des Grundbesitzes durch eine Herabsetzung der Grundsteuer auf etwa 4 Pfennige in einer immerhin nicht unerheblichen Weise berücksichtigen könnte.

Nachtrag.

Lebensabriß des Staatsministers a. D. Richard Freiherrn von Friesen.

Am 25. Februar 1884 verschied zu Dresden der Königlich Sächsische Staatsminister a. D. Richard Freiherr von Friesen, ein Mann, welcher unter drei Königen des Hauses Wettin eine lange Reihe von Jahren die wichtigsten Staatsämter bekleidet und sich um sein Herrscherhaus wie um sein engeres und weiteres Vaterland die größten und bleibendsten Verdienste erworben hat.

Am 9. August 1808 zu Thürmsdorf bei Pirna, wo seine Eltern angesessen waren, geboren, wurde von Friesen von seinem für Poesie und Kunst begeisterten Vater zu Ostern 1821 auf die Fürstenschule zu St. Afra in Meißen gebracht, welche er aber schon zu Ostern 1825 verließ, um die Bergakademie in Freiberg zu besuchen. Nachdem er vom Oktober 1829 an noch ein Jahr lang sich an der Universität Göttingen mit den Naturwissenschaften beschäftigt hatte, erfolgte zu Michaelis 1830 die Übersiedelung an die Universität Leipzig, von deren Juristenfakultät er nach zweijährigem eifrigen Studium der Rechtswissenschaften im September 1832 beim Examen die erste Zensur erhielt. Nach kurzem Akzeß bei dem Justizamte, der Amtshauptmannschaft, der Landesdirektion und der Kreisdirektion zu Dresden trat er als Hilfsarbeiter bei der Kreisdirektion in Leipzig ein, wo er elf Jahre verblieb, am 5. Juni

1841 zum Regierungsrat ernannt wurde und von wo er im Dezember 1846 mit demselben Titel als Referent in das Ministerium des Innern nach Dresden übersiedelte. Am 7. Mai 1849 wurde von Friesen zum Minister des Innern ernannt und ihm gleichzeitig auch interimistisch die Leitung des Finanzministeriums übertragen. Am 3. Oktober 1852 ward er auf sein Gesuch durch Seine Majestät den König Friedrich August von der Leitung des Ministeriums des Innern enthoben. Es folgte eine Reise nach Italien, und nach der Rückkehr von dort trat er am 1. Juni 1853 als Kreisdirektor an die Spitze der Kreisdirektion zu Zwickau. Am 1. Januar 1859 kehrte von Friesen nach Dresden zurück und übernahm die Leitung des Finanzministeriums. Unter dem 29. Oktober 1866 wurde er zum Minister der auswärtigen Angelegenheiten ernannt, und seit dem 1. Oktober 1871, an welchem Tage der Staatsminister Freiherr von Falkenstein in Pension trat, führte er auch den Vorsitz im Gesamtministerium und bei den in Evangelicis beauftragten Staatsministern, nachdem er bereits früher, am 1. Juli 1869, an die Spitze der neugegründeten Generaldirektion der königlichen Sammlungen für Kunst und Wissenschaft getreten war. Am 31. Oktober 1876 erhielt er die mit Rücksicht auf sein vorgeschrittenes Alter erbetene Entlassung aus dem Staatsdienste.

Die erste Gelegenheit zu einer hervorragenden staatsmännischen Wirksamkeit wurde v. Friesen geboten, mit seiner Ernennung zum Minister des Innern im Jahre 1849 während des Maiaufstandes. Seltene Besonnenheit und Energie zeichneten ihn damals in allen seinen Maßnahmen aus. Dann folgte für ihn eine mühe- und arbeitsvolle Zeit, in der es galt, das Staatsschiff aus den brandenden Wogen der Revolution wieder in ruhiges Fahrwasser zu leiten, bis zu seiner Enthebung vom Ministerium des Innern im Jahre 1852, auf welcher er selbst damals bestand, weil er sich nicht entschließen konnte, mit der neuen, namentlich vom Minister Freiherrn v. Beust vertretenen Zollpolitik sich zu identifizieren.

Bald darauf erfolgte seine Ernennung zum Kreisdirektor in Zwickau. Wie er als Minister des Innern für die Hebung

und freiere Entwickelung von Gewerbe und Industrie, Handel und Verkehr mit allen Kräften besorgt war, so gab ihm seine Stellung als Vorstand der Kreisdirektion Zwickau die vielseitigste Gelegenheit, in dieser Richtung die segensreichste Wirksamkeit zu entfalten. Besonders waren es die gewerblichen Anstalten und der Kohlenbergbau, denen er seine volle Aufmerksamkeit widmete. Es sei nur hier der Reorganisation eines großen Teiles der gewerblichen Lehranstalten, darunter der Klöppelschulen, welche damals mehr den Charakter von Armenbeschäftigungsinstituten, als den gewerblicher Bildungsanstalten trugen, und der Ordnung der Verhältnisse des Kohlenbergbaues gedacht. Aber auch die übrigen Zweige der innern Verwaltung, sowie Kirche und Schule erfreuten sich seiner rastlosen Fürsorge und unausgesetzten Pflege.

Als Finanzminister hat er in den verschiedensten Zweigen seines vielseitigen Ressorts sich bleibende und hervorragende Verdienste erworben. Unter vielem andern mag hier nur erinnert werden an die Erneuerung des Zollvereins, die Aufhebung der Elbzölle, den Plan einer zusammenhängenden Regulierung der Stromverhältnisse der Elbe, die Reorganisation des Eisenbahnwesens durch Errichtung der Generaldirektion der Staatseisenbahnen, die wesentliche Erweiterung und Konsolidierung des sächsischen Eisenbahnnetzes durch Ausbau desselben und Erwerbung des größten Teiles der in Sachsen gelegenen Privatbahnen, die Verlegung der Porzellanmanufaktur von der Albrechtsburg in Meißen nach dem Triebischtale unter wesentlicher Erweiterung der Anstalt und den Erlaß eines allgemeinen Berggesetzes. Nicht zum geringsten Teile ist seiner sorgsamen Pflege der wesentliche Aufschwung in den Betriebs- und Ertragsverhältnissen der fiskalischen Hütten und des fiskalischen Steinkohlenwerkes zu Zaukerode zu danken, wie er auch mit kräftiger Hand die von seinem Vorgänger ins Leben gerufenen großartigen Veranstaltungen zu Hebung des Bergbaues, darunter den Bau des Rothschönberger Stollens usw. weiterführte. Unter seiner Leitung wurde an Stelle des im Jahre 1869 durch Feuer zerstörten Theaters das jetzige neue erbaut, das Johanneum zur

Aufnahme der historischen und der Porzellansammlung durch Umbau des alten Galeriegebäudes hergestellt, sowie auch von ihm die erste Anregung und der Plan der Wiederherstellung und Ausschmückung der Albrechtsburg in Meißen ausging. Aus den letzten Jahren seiner Tätigkeit im Finanzministerium ist noch der Reorganisation der Steuergesetzgebung durch Übergang zur Einkommensteuer und der Einführung der Rentenform für die Staatsschuld zu gedenken.

Als bei Ausbruch des Krieges im Jahre 1866 die Regierung in die Hände der Landeskommission gelegt ward, wurde auch von Friesen zu deren Mitglied ernannt. Seine großen Verdienste in dieser Stellung, ebenso wie diejenigen, welche er sich bei Leitung der im Spätsommer folgenden Friedensverhandlungen in Berlin erwarb, sind bekannt. Von jener Zeit ab war von Friesen im eigentlichen Sinne des Wortes die Seele des Ministeriums. So schien er denn auch vorzugsweise berufen, Sachsen in die neuen staatsrechtlichen Beziehungen, welche sich anbahnten, überzuführen, und die maßgebende Stellung, welche ihm von jetzt ab in der Leitung der Staatsgeschäfte zufallen sollte, fand Ausdruck durch seine Ernennung zum Minister der auswärtigen Angelegenheiten, in welcher Eigenschaft sich für ihn ein neues weites Feld der Tätigkeit eröffnete. Die Neugestaltung der deutschen Verhältnisse ließ sich damals kaum erst in ihren äußeren Umrissen erkennen; nur die Grundzüge der künftigen Föderativverfassung des Norddeutschen Bundes standen fest. Der Schwerpunkt der sächsischen Politik und der öffentlichen Interessen des Königreichs, nahezu auf allen Gebieten, lag in der Regelung seiner Beziehungen zu dem neuen Bunde. Wie das im Entwurfe vorbereitete, aber noch eingreifender Modifikationen fähige Verfassungsgesetz des Norddeutschen Bundes für die Lage des Staates im allgemeinen, so mußten die noch zu erwartenden gemeinsamen legislatorischem Schöpfungen tief einschneidende Änderungen in der partikularen Gesetzgebung bedingen und hierbei nahezu alle Ministerialressorts in Mitleidenschaft ziehen. Das Bedürfnis machte sich alsbald geltend, den Verkehr mit den Organen des neuen Bundes von einer Stelle aus zu

leiten, an derselben die Fäden aus den einzelnen Ressorts zusammenzufassen und in homogenen Bahnen zu erhalten. Diese wichtige Aufgabe fiel nach dem Friedensschlusse 1866 dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu, und ihr zu genügen erschien ein Mann wie von Friesen mit seinen ausgedehnten Kenntnissen in allen Zweigen der Verwaltung, seinem scharfen kritischen Blicke, seiner unverwüstlichen Arbeitskraft und seiner später wiederholt auch im Reichstage mit Erfolg zur Geltung gebrachten überzeugenden Beredsamkeit vorzugsweise geeignet. Seine Stellung an der Spitze dieses Ministeriums war es denn auch in erster Linie, welche ihm bis an das Ende seiner Dienstzeit den maßgebenden Einfluß auf die Geschicke Sachsens und insbesondere auf dessen Beziehungen zum Norddeutschen Bunde und später zum Deutschen Reiche sicherte, und auf sie wird es zurückzuführen sein, wenn die Spezialgeschichte Sachsens für die Zeit von 1867 bis 1876 von einem Ministerium Friesen sprechen wird, wie sie ein Ministerium Beust für die vorausgegangene Zeit kennt.

Auf die Einzelheiten seiner ausgedehnten Wirksamkeit bei der Konstituierung des Norddeutschen Bundes und dessen weiterer Entwickelung einzugehen, würde zu weit führen. Im Jahre 1870 von dem Bundespräsidium zum Kommissar für die Verhandlungen mit den süddeutschen Staaten behufs der Einleitung des Beitritts derselben zum Norddeutschen Bunde und der Bildung des Deutschen Reiches bestimmt, verweilte er vier Wochen in Versailles und nahm an den dortigen Verhandlungen, infolge deren die bezüglichen Verträge mit Bayern, Württemberg, Baden und Hessen zum Abschluß kamen, einen ebenso hervorragenden als ersprießlichen Anteil. Seine politische Wirksamkeit während der letzten zehn Jahre seiner Ministertätigkeit konnte bei der Schroffheit der Parteigegensätze nicht ohne heftige Anfeindungen bleiben. Die einen sahen in ihm nur ein unerwünschtes Bollwerk gegen ihre Bestrebungen, alles unterschiedslos zu nivellieren; die anderen — und diese taten seinem Herzen besonders wehe — meinten, er sei zu leicht und zu gern bereit, jenen nachzugeben. Eine richtigere Erkenntnis, ein gerechteres Urteil haben sich seitdem Bahn

gebrochen, und dazu haben nicht zum mindesten beigetragen die volle Anerkennung und das unbegrenzte Vertrauen, dessen sich der Verewigte auch auf diesem Gebiete seiner Wirksamkeit an allerhöchster Stelle zu aller Zeit zu erfreuen gehabt hat.

Eine große Zahl hoher und seltener Orden wurden dem Verstorbenen zuteil. Der Hausorden der Rautenkrone wurde ihm nach der Rückkehr Seiner Majestät des Königs Johann im Jahre 1866 verliehen. Den schwarzen Adlerorden erhielt er von Seiner Majestät dem Kaiser in Anerkennung seiner Verdienste um den Norddeutschen Bund und das Deutsche Reich. Kaiser Wilhelm übergab ihm diesen Orden persönlich, als er 1872 aus Anlaß der goldenen Hochzeit Ihrer Majestäten des Königs Johann und der Königin Amalie nach Dresden kam. Von den zahlreichen sonstigen Großkreuzen, welche er besaß, seien nur noch das Großkreuz des sächsischen Verdienstordens und dasjenige des österreichischen Leopoldordens erwähnt.

Ausgestattet mit durchdringender Schärfe und Klarheit des Verstandes, wärmstem Sinn für alles Hohe und Edle, reichem Gemüte, echter Frömmigkeit, Lauterkeit, Stärke und Festigkeit des Charakters, sowie unerschütterlicher Pflichttreue ging er in seinem Leben auf in völliger liebevollster Hingabe seiner ganzen Person für das Wohl des Staates und seines Königshauses. Die Vielseitigkeit seines reichen und gründlichen Wissens, seine weitgehende Detailkenntnis der Verhältnisse des Landes und der Geschäfte, seine erprobte Erfahrung und seine bewunderungswürdige Arbeitskraft und Ausnutzung der Zeit machten es ihm möglich, überall leitend, ratend, bessernd und helfend einzugreifen. Wie er die höchsten Anforderungen an sich selbst stellte, so waren dieselben gegen seine Untergebenen zwar keineswegs gering. Aber die Strenge, mit der er von anderen die pünktlichste Erfüllung der übernommenen Pflichten verlangte, war stets begleitet von hoher und ernster Gerechtigkeitsliebe, von Wohlwollen und Milde, und jedes redliche Streben fand bei ihm aufmunternde Anerkennung und tätige Unterstützung. Mit besonderer Sorge und Selbstverleugnung nahm er sich, wo er nur konnte, der Ausbildung der unter ihm stehenden jüngeren Kräfte an, die er

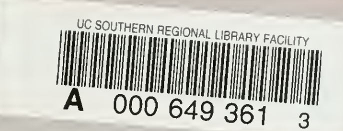
durch stete Hinweisung auf die allgemeinen Ziele der Verwaltung und Belehrung über das Ineinandergreifen der verschiedenen Zweige derselben für ihre speziellen Aufgaben zu interessieren und zu liebevoller Hingabe an ihre Tätigkeit anzueifern wußte. Hatte er nach reiflicher Erwägung die Zustimmung zu einer zu ergreifenden Maßregel erteilt, so konnten seine Beamten sicher sein, daß er mit seiner ganzen Person hierfür eintrat. Aber auch für das Wohl seiner Untergebenen war er von steter aufopfernder Sorge und wärmstem Wohlwollen beseelt. Kein Wunder daher, daß dieselben ihm auch das festeste Vertrauen und die höchste Liebe und Verehrung entgegenbrachten.

Während seiner letzten Lebensjahre lebte von Friesen ganz in der Zurückgezogenheit, seine Muße mit literarischen Arbeiten und der Niederschrift seiner Memoiren ausfüllend. Nur zweimal trat seine Name wieder in den politischen Vordergrund: das erstemal, als ihn im Jahre 1878 der konservative und der Reichsverein zu Dresden als Reichstagskandidaten für Altstadt-Dresden aufstellen und dann, als er im Jahre 1880 seine vielbesprochenen „Erinnerungen" herausgab. Ein mit dem steigenden Lebensalter sich fühlbar machendes Gehörleiden verhinderte ihn, der sich im übrigen seine geistige und körperliche Frische bis an sein Lebensende bewahrte, eine ihm durch des Königs Gnade angebotene Stelle als Mitglied der Ersten Kammer anzunehmen. Fast alljährlich brachte er einige Monate in Italien zu, an dessen Kunstschätzen und Naturschönheiten sein für alles Edle und Schöne empfänglicher Geist sich immer und immer wieder neue Anregung holte, und es wird wenig italienische Städte mit nur irgendeinem hervorragendern Bilde, Baudenkmal oder sonstigen Kunstwerk geben, die von Friesen nicht einmal besucht hätte. Auch in diesem Jahre plante er wieder eine Reise nach dem Süden — doch Gott hatte es anders mit ihm beschlossen. Mitten in den Reisevorbereitungen raffte ihn nach nur eintägiger Krankheit der Tod aus seinem reichbewegten gesegneten Leben. Ohne Kampf verschied er sanft in den ersten Morgenstunden des 25. Februar 1884 umgeben von seinen nächsten Verwandten und von treuen

Händen gepflegt. Die Beerdigung fand am 27. Februar auf dem Trinitatiskirchhofe in Dresden statt.

Ein treuer Diener seines Königs und des Staates, ein Edelmann in des Wortes bester Bedeutung, ein guter Christ ist mit Friesen heimgegangen!

Friede seiner Asche!


UC SOUTHERN REGIONAL LIBRARY FACILITY
A 000 649 361 3